Provinzial-
Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Steyermark.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht
des k. k. steyermärkischen Guberniums.



Dreyzehnter Theil,
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1831
enthält.

Dieser Theil kostet ungebunden 1 fl. 14 kr. CM.

Grätz,
gedruckt und verlegt bey den Andreas Leykam'schen Erben.

864

STUDIJSKA KNJIŽNICA PTUJ

Št. 2341 – D

4. 12. 49

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial-Gesetzsammlung des Herzogthums Steyermark für das Jahr 1831 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
1	2. Jänner	Belehrung und Formular zur Verfassung der Bau-Oekonomie-Ausweise	1
2	2. »	Classifizirung der Gränzwachmannschaft bey der Conscriptions-Revision	8
3	3. »	Ausgabe neuer Banknoten zu 500 u. 1000 fl. und deren Beschreibung	10
4	4. »	Terminsbestimmung für die von den Steuerbezirks-Obrigkeiten zu leistenden Steuerabfuhren, und auf deren Verspätung festgesetztes Pönale	13
5	4. »	Aus- und Durchfuhrsverboth von Salniter, Waffen und Munition nach dem Königreiche Pohlen und dem Freystaate Krakau	16
6	4. »	Behandlung und Vormerkung der zum Militärdienst untauglichen Conscriptionspflichtigen bey der Conscription, und Bestimmung, welche derselben bey den Assentirungen vorzuführen, dann für welche Kranke und Abwesende, Nachmänner zu stellen sind	17
7	4. »	Verboth der Aufnahme von Diurnisten und Aushülfsdienern, außer dem Falle der strenge erwiesenen Nothwendigkeit	19
8	5. »	Berücksichtigung der durch Hindanverkauf von Grundantheilen sich ergebenen Steuerabschreibungen bey vorkommenden Gesu-	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		chen um Militärentlassung im Concertationswege	19
9	5. Jänner	Beschränkung der Aufnahms- und Ehe-Bewilligungen für bayerische in österreichischen Staaten befindliche Unterthanen, auf die Beybringung der Entlassung von Seite ihrer Obrigkeiten	20
10	8. »	Errichtung eines Conventes der Redemtoristinnen in Wien, und dessen Befreyung vom Amortisationsgesetze	21
11	10. »	Behandlung der am 3. Jänner 1831 verloosten Capitalien der ältern Staatsschuld	22
12	11. »	Pferdeausfuhrsverboth nach dem Königreiche Pohlen	22
13	11. »	Bestrafung der Eigenthümer von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Hengsten, welche mit Belegung fremder Stuten durch selbe ein Gewerbe treiben	23
14	11. »	Anordnung der Landwehrrevision, abgesondert von der Conscription, und dießfalls vorgeschriebene Modalitäten	24
15	12. »	Evidenzhaltung der der Gebäudezins- und der Gebäudeclassensteuer unterliegenden Gebäude.	26
16	14. »	Ausmittlung der Preise für jene Ersätze, welche Rechnungsleger für zu wenig in Empfang, oder zu viel in Ausgabe gestellte Naturalien und Materialen im Gelde zu leisten haben	27
17	16. »	Errichtung eigener Mädchenschulen in größern Städten, jedoch nicht auf Kosten des Normalschulfondes, sondern aus den Localquellen	28
18	17. »	Zeitpunct, mit welchem die k. k. steyermärkische Cameral-Gefällenverwaltung ihre Wirksamkeit zu beginnen hat	29

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
19	18. Jänner	Dienſttaxen-Bemeſſung für das penſions- und proviſionsfähig erklärte, bey Unterſuchungsarreſten und Strafanſtalten angeſtellte Aufſichtsperſonale	29
20	22. »	Aufnahme der bey der Gränzwache dienenden Fremden bey der Conſcriptions-Reviſion in die Fremdentabelle	30
21	24. »	Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen Beurlaubten durch Anzeigen und Vormerkung ihres Aufenthaltsortes bey jeder Veränderung desſelben in ihren Wanderbüchern	31
22	25. »	Einbeziehung zur Steuerpflichtigkeit aller zu öffentlichen Gebäuden gehörigen Grundparzellen, mit Ausnahme der Beerdigungsplätze	31
23	25. »	Beſtätigung des Empfangs buchhalteriſcher Bemänglungen von Seite der Rechnungsleger	32
24	29. »	Beobachtung der beſtehenden Paßvorſchriften von Seite der Polizeybehörden	33
25	1. Februar	Geſtattung des Uebertrittes der Landwehrmannſchaft, und deren Unteroffiziere zur Gränzwache	34
26	2. »	Ausdehnung des Verbothes der Ausfuhr der Pferde, auf den Austrieb in das Gebieth der Freyſtadt Krakau	34
27	4. »	Diäten-Regulativ für Impfärzte, und Beſchränkung der dießfälligen übertriebenen Aufrechnungen	35
28	7. »	Unentgeldliche Streuſtroh-Beyſtellung für bequartierte Militärpferde	36
29	7. »	Herabſetzung des Sprengpulver-Preiſes für Privat-Bergwerksinhaber aller deutſch-erbländiſchen Provinzen	37
30	8. »	Gebrauch der Laub- ſtatt der Strohſtreue für bequartierte Militärpferde, jedoch mit Ausſchluß der Gras- oder Nadelholzſtreue	37

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
31	10. Februar	Dienstbesetzungs-Vorschläge sind nur vom Postporto, nicht aber auch von der Expedits- und Stämpeltaxe — die die Stelle der Dienstzeugnisse vertretenden Einbegleitungsschreiben hingegen, von allen diesen Taxen befreyt	38
32	10. »	Ueber die Ausdehnung der Todtenbeschau	39
33	11. »	Beybringung der Mauthbolleten bey den über Dienstreisen vorzulegenden Particularien	40
34	15. »	Taglia für die von der Gränzwache eingebrachten Deserteurs, und Bestimmung über die Ablieferung der letztern an die nächste politische Obrigkeit	40
35	16. »	Ausscheidung aller, seit der die Grundzerstückungen betreffenden Verordnung vom 8. October 1794 vorschriftwidrig bedungenen Hilfsstifte bey den Gabenvertheilungen	41
36	18. »	Ausmittlung solcher Waffenübungsplätze, für welche keine Entschädigungsansprüche sich ergeben	42
37	22. »	Abstellung der von Vogteyherrschaften bey Versteigerung von Kirchenweinen, und Kirchenbaulichkeiten aufgerechneten Diäten und Fuhrkosten	42
38	24. »	Verboth der Pferdeausfuhr im Allgemeinen	43
39	24. »	Bestimmung mehrerer Classen von Aufnahmstaxen für die in die Provinzial-Versorgung kommenden Findelkinder, und in das Gebärhaus aufzunehmenden Schwangern	44
40	25. »	Hindanhaltung unbefugter Jahr- und Viehmärkte	46
41	25. »	Ausdehnung des Waffen Aus- und Durchfuhrsverbothes nach Pohlen, auch auf die Herzogthümer Modena und Parma, dann auf die Legationen des Kirchenstaates	47

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
42	26. Februar	Sigillirung und Ausfertigung der Studienzeugnisse mit dem Siegel der respectiven Studiendirectorate, statt mit jenem der Facultät	47
43	27. »	Verpflichtung der Steuerbezirksobrigkeiten zur Beyschaffung eisener, statt der hölzenen Steuercassetruhen	48
44	27. »	Verpflichtung der Bezirksobrigkeiten zur Vollziehung der von Seite der Herren Stände in steuercontrollsämtlichen Angelegenheiten erfolgenden Aufträge	49
45	28. »	Zehnjährige Erwerbsteuer-Befreyung für die auf Erzeugung des Zuckers aus innländischen Urproducten gerichteten Unternehmungen	50
46	1. März	Bemessung der Decennalzulagen für Lehrer, Catecheten und Präfecten, und deren Beybelassung bey ihrer Pensionirung	51
47	2. »	Widmung zwanzigjähriger Jünglinge zum Militärdienst vor den neunzehnjährigen	56
48	6. »	Behandlung der am 1. März 1831 verloosten fünfpercentigen Hofkammer-Obligationen	56
49	8. »	Vidirung der Quittungen über die bis zur Vollendung der Studien bewilligten Gnadengaben, von Seite des betreffenden Studiendirectors	57
50	9. »	Befreyung der Redemtoristen vom Amortisationsgesetze	57
51	11. »	Liquidirung der Kosten für die in andern Provinzen vollzogenen Militärstellungen dießländiger Unterthanen	58
52	15. »	Jesuiten dürfen Individuen, welche nur das Gymnasium absolvirt haben, als Candidaten aufnehmen	59
53	15. »	Erhebung des Bisthums Görz zum Erzbisthume	59

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
54	16. März.	Ueberwachung der auf fortlaufende Ausgaben angewiesenen Vorschüsse von Seite der Buchhaltungen	60
55	18. »	Behandlung der vorgeblich mit der Fallsucht behafteten Individuen, wenn selbe auf Verlangen der Obrigkeit assentirt werden	61
56	18. »	Verwendung des bey Schulhausbaulichkeiten sich ergebenden alten Baumaterials zum Vortheile der baupflichtigen Concurrenten	62
57	22. »	Einbringung der Verzehrungssteueransprüche des Aerars in Concursfällen, und dessen Vorzugsrecht bey steuerpflichtigen Parteyen	62
58	24. »	Sicherstellung des Aerars vor Verkürzungen durch die Aufrechthaltung der den Zuckerraffinerien eingeräumten Zollbegünstigungen	63
59	27. »	Belehrung und Formular zur Verfassung der Haupt-Sanitätsberichte	67
60	29. »	Ausscheidung der von der Landwehr gesetzlich befreyten Individuen aus den dießfälligen Conscriptionsrubriken, im Einvernehmen mit dem Conscriptionsrevisoriate	79
61	30. »	Verpflichtung der Verheiratheten zum Landwehrdienste bis zum erreichten Alter von 45 Jahren, und Befugniß der Obrigkeiten zur Ausscheidung jener Individuen von der Landwehr, welche wegen ökonomischen, oder Familienverhältnissen zu Hause nothwendig sind	81
62	1. April	Friedens- und Handelstractat zwischen Oesterreich und Marokko	83
63	1. »	Verwahrung der bey den Zahlämtern und Fondscassen befindlichen Schuldpapiere in besondere Packete, und deren Sigili-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		rung bloß mit dem Amtssiegel der Casse und Buchhaltung	86
64	1. April	Vorsichten, welche bey Verleihung der Privilegien und Gewerbsbefugnisse an Fremde zu beobachten sind	87
65	6. »	Vorschrift über die Aufnahme der Schwangern in die unentgeldliche oder zahlende Classe des Gebärhauses	88
66	6. »	Anwendung der Paßvorschriften auch auf Besitzer von schwerem Fuhrwerke, auf Fuhrleute und deren Knechte	89
67	9. »	Enthebung der Patrone der Chirurgie von der gezwungenen Einverleibung in das chirurgische Gremium jenes Bezirkes, in welchem sie bloß domiciliren, und kein Gewerb besitzen	90
68	9. »	Erhebung der Versehpferds-Beyträge gegen abgesonderte gestämpelte Quittungen	91
69	9. »	Uebersetzung des königl. ungarischen Dreyßigstamtes von Kitzladen nach Neustift, und Besorgung des Lafnitzer Zollgefälls durch dasselbe	91
70	13. »	Instructionen für die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Confession, in Betreff ihrer Kirchen und Schulverfassung	92
71	13. »	Widmung der Gefällsaufseher und Uebereiter für den Militärdienst, wovon jedoch die Inspectorate von Fall zu Fall in Kenntniß zu setzen sind	113
72	14. »	Bemessung der Gebühren für die zu gerichtlichen Civilgeschäften und Schätzungen verwendeten Kunstverständigen	114
73	14. »	Verbindlichkeit der magistratlichen verrechnenden Beamten zur Vorlage der Verzichtsreverse ihrer Ehegattinnen	115
47	15. »	Verfassung der Ausweise von Seite der Heil- und Wundärzte über die während	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		den Epidemien behandelten Kranken, über die Dauer der Epidemien, und über die auf Medicamente, Diäten und Reisekosten anerlaufenen Summen	116
75	15. April	Zustellungsart der Notionen gegen dießseits der ungarischen Gränze als Gefällsübertreter betretene minorene Ungarn	117
76	15. »	Militärstellung von Leuten auch mit minderem Maße, und mit unbedeutenden leicht heilbaren Gebrechen aus den vier ersten Altersclassen	118
77	16. »	Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bey Dampfmaschinen, und Instruction über die Art und Weise ihrer Probirung	118
78	17. »	Ueberlegung des bisher zu Hartberg bestandenen Gränzzollamts nach St. Johann	125
79	21. »	Vierpercentige Verzinsung der dem Staatsschulden-Tilgungsfonde zugewiesenen Cautionen und Depositen	126
80	26. »	Classifizirung des Erfolges der Fiskalprüfungen	126
81	26. »	Unterordnung der Saline Hallein unter das Salzoberamt Gmunden	126
82	27. »	Anwendung der für beurlaubte, auf Wanderung begriffene Soldaten vorgeschriebenen Maßregeln auf die Landwehrmänner	127
83	3. May	Zusammenstellung aller in Kraft stehender Ein- und Ausgangszölle, und der seit dem Jahre 1829 in Ansehung dieser Tariffe erfolgten Erläuterungen und neuen Bestimmungen	127
84	5. »	Verboth der Waffen- Picken- Munition- und Salpeterausfuhr in die Moldau und Wallachey, nach Podolien, Wolhynien	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		und Beſſarabien, mit Ausnahme der Senſen	139
85	7. May	Vidirung der Päſſe für die durch die königl. preußiſchen Staaten Reiſenden, durch die königl. preuß. Geſandtſchaft	140
86	9. »	Einberufungen der Gefällsaufſeher zur Landwehr ſind vorher den betreffenden Inſpectoraten anzuzeigen	140
87	11. »	Maßregel zur Evidenzhaltung und Einbringung der an den Cameralfond einzuflieſſenden Waſſerbau-Vorſchüſſe, und der dießfälligen Concurrenz-Beyträge	141
88	12. »	Vorſchrift wegen Verfaſſung der Schulkataloge, und eigenhändiger Eintragung der Noten über Sitten, und Fortgang der Schüler von Seite der Profeſſoren und Lehrer	143
89	13. »	Ausdehnung des Waffenausfuhr-Verbothes in die Moldau und Wallachey, dann nach Podolien, Volhynien und Beſſarabien, auch auf die Durchfuhr der Waffen und Kriegsbedürfniſſe gegen dieſe Provinzen	144
90	15. »	Bemeſſung der Taxen für die bey den vormahligen ſalzburgiſchen Lehensvaſallen ſich ergebenden Veränderungen	144
91	17. »	Stämpelpflichtigkeit der Recurſe der Cataſtral-Rechnungsleger, wenn ſie nicht als Erläuterungen, ſondern als Nachſichtsgeſuche anzuſehen ſind	145
92	18. »	Ausdehnung des Verboths des Abweidens der Saatfelder auf das Abweiden der Wieſen	146
93	19. »	Aufhebung der bisherigen Modalität der Urlaubsertheilungen für Beamte nach Wien	146

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
94	20. May	Erleichterung der Landwehrstellung durch Annahme von Leuten mit minderem Maße, und leicht heilbaren Gebrechen	147
95	21. »	Abgesonderte Vorlage der Erwerbsteuer-Recurse von den Erwerbsteuer-Abschreibungsgesuchen	148
96	24. »	Normen über die Versteigerung, den eigenen Gebrauch und Weiterverkauf der in der Lombardie befindlichen Salpeter-Vorräthe	148
97	24. »	Zollbestimmungen für die Ausfuhr der Steinkohlen aus Istrien und Dalmatien, dann für Garn, Flachs, Hanf, Werg, und für das Steingut Majolica oder Fajence	150
98	24. »	Verzehrungssteuer-Befreyung jener Parteyen, welche ihr Gewerbe zeitweise niederlegen, für die Dauer des Gewerbsstillstandes	151
99	25. »	Abstellung der Zinnverfälschung, und des Verkaufs der aus solchem Materiale verfertigten Waaren	152
100	29. »	Zulassung der Aerzte zur Praxis in den Sanitäts-Departements	153
101	31. »	Verständigung der Diöcesanbischöfe von den Gebrechen der entlassenen Feldkapläne	153
102	3. Juny	Verfahren und Einfluß der Kreisämter bey den Uebersetzungen aus dem ersten in das zweyte Landwehrbataillon, und wegen des dem erstern dafür zu leistenden Ersatzes	154
103	4. »	Hindanhaltung des Fleischverkaufes vom geschlachteten kranken Viehe durch strenge Handhabung der dießfälligen Polizey-Vorschriften, und der angeordneten Fleischbeschau	155

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
104	6. Juny	Behandlung der am 1. Juny 1831 verloosten fünfpercentigen Hofkammer-Obligationen	156
105	7. »	Stellung und Vormerkung der Ersatzmänner aus der höhern Altersclasse für legal abwesende oder kranke Conscriptions-Pflichtige, und Entlassung der Erstern bey dem Eintritte der Abwesenden	156
106	9. »	Vorbereitung zu den Verhandlungen über die Reclamationen gegen die Resultate der Catastralvermessung und Schätzung	158
107	10. »	Zuweisung der Revision der Zunftrechnungen zur Amtshandlung der Magistrate und Bezirksobrigkeiten	161
108	10. »	Deserteurscartell zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät, und den souverainen Fürsten und freyen Städten Deutschlands	162
109	10. »	Aufhebung des Verboths der Sensenausfuhr nach den päpstlichen Staaten, dann nach den Herzogthümern Modena und Parma	166
110	12. »	Einziehung des Quieszentengehaltes der damit betheilten Beamten für die Zeit, als selbe bey einem andern Amte eine besoldete Dienststelle antreten und begleiten	167
111	13. »	Behandlung naturhistorischer Funde, Schätze, Münzen und Kostbarkeiten, und deren Einsendung an die k. k. allgemeine Hofkammer	168
112	13. »	Aufstellung eigener Assentirungs-Commissionen in den, dem Werbbezirks-Regimente zunächst liegenden Kreisen und Kreisantheilen	168
113	13. »	Paßvorschriften für die nach, und durch die königl. preuß. Staaten Reisenden	169

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
114	14. Juny	Absonderung des Pfarrs- und Stiftungsvermögens bey den mit Stiftern und Klöstern incorporirten Pfarren von dem Stifts- und Klostervermögen, und Einführung eigener Kirchenladen	170
115	16. »	Erforderniß der Ausweisung über die erlernte Staats- und Rechnungswissenschaft für Competenten um einen Cassedienst	171
116	23. »	Aufhebung der Ursprungs-Certificate für steyermärkische und ungarische Weine, und aller die Aus- und Einfuhr derselben beschränkenden, und in den Zollvorschriften nicht begründeten Förmlichkeiten	172
117	29. »	Befugniß der Verzehrungssteuer-Pächter, den k. k. Adler zu führen	173
118	30. »	Verrechnungsart der von den Industrie-Unternehmungen des Staates zu entrichtenden Erwerbsteuer	173
119	1. July	Formular zur Verfassung der Personalstands-Ausweise der männlichen und weiblichen Klöster, und über den Clerus	175
120	1. »	Anleitung für die in den Provinzen befindlichen Cameral-Zahlämtern über die bey Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonds zu beobachtende Manipulation	180
121	4. »	Beschränkung der Annahme der bey der Landwehr dienenden Capitulanten als Stellvertreter in der Linie, auf die Zeit des Friedensstandes	183
122	9. »	Behandlung der verzehrungssteuerbaren Gegenstände bey ihrer Durchfuhr durch die Hauptstadt Grätz	184
123	9. »	Findlinge dürfen nur an solche Ziehältern in die entgeldliche oder unentgeldliche Verpflegung gegeben werden, wo beyde Ehegatten katholisch sind	186

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
124	12. July	Weg- und Brückenmauth-Tariff für die Erhaltung der Stubalpenstraße	187
125	13. »	Terminsbestimmung zur Vorlage der Evidenzhaltungs-Ausweise über die Steuerobjects-Veränderungen	188
126	13. »	Ausfertigung der Zusicherungen über die Aufnahme bayerischer Unterthanen als österreichische Unterthanen von Seite der Kreisämter und der Länderstellen	189
127	15. »	Kundmachung der wegen Behandlung gefundener Münzen, Schätze und Kostbarkeiten, erflossenen Vorschrift	190
128	16. »	Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät, und den Freystaaten von Nordamerika	193
129	16. »	Einhebung der Immatriculations-Taxen an dem Gymnasium, und an der Universität zu Grätz in Metallmünze	198
130	16. »	Bestimmung der Frist zur Erlangung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine für die der Verzehrungssteuer unterliegenden Gewerbsunternehmungen	198
131	19. »	Widmung 19jähriger Jünglinge zum Militär-Dienste, und Behandlung der für denselben zu schwächlich Befundenen	199
132	20. »	Bestimmung der Fristen zur Recursergreifung gegen politische Erkenntnisse	201
133	22. »	Erläuterung der Vorschrift über die den Bewohnern jener Orte, deren Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, zugestandene Mauthbegünstigung	202
134	22. »	Befreyung der Postknechte von der Dienstleistung bey den ersten Landwehrbataillonen	203
135	23. »	Vorbehalt des Ranges, nicht aber auch der höhern Besoldung für jene Beamte, die auf ihr Ansuchen ihre Uebersetzung an einen andern Ort erhalten	204

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
136	24. July	Bestimmung der Zeit, durch welche die gegenwärtig in Bewegung gesetzten Truppen auf Märschen und in den Cantonirungen als transen zu behandeln sind	205
137	26. »	Abänderung des §. 34 des Lottopatents vom 13. März 1813, in Bezug auf die Recursergreifung über Straferkenntnisse	206
138	27. »	Zulassung auch der außer Ungarn Studierenden zu den strengen Prüfungen, und zur Erlangung der Doctorswürde an den ungarischen Universitäten	207
139	30. »	Berichtigung der wegen Strafen auf Vorenthaltung der Steuer- Waisen- und Depositengelder erflossenen Gubernialcurrenden vom 3. July 1826, und 10. July 1827	207
140	30. »	Zusammenziehung der in Steyermark dermahl bestehenden Gefälls-Inspectorate	208
141	1. August	Abfuhr der in Streitsachen bey den ersten Instanzen vorgemerkten, und nachträglich eingebrachten Stämpelgebühren an den Cameral-Taxfond	209
142	4. »	Benehmen der Militär-Aerzte bey Assentirung der mit angeblichen, jedoch nicht sichtbaren, dann der mit sichtbaren, jedoch heilbaren Gebrechen behafteten Recruten	210
143	5. »	Bestrafung der Verfälschung von Gesundheits- oder Contumaz-Pässen	211
144	6. »	Behandlung der am 1. August 1831 verloosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen	211
145	10. »	Verwendung der benachbarten Districtsphysiker zur Visitirung der Recruten und Landwehrmänner in Ermanglung der hierzu berufenen Districts-Aerzte	212

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
146	11. August	Ausschreibung der Erb- und Erwerbsteuer für das Jahr 1832, so wie diese Abgaben im Jahre 1831 bestanden haben	212
147	12. »	Berechtigung der Stellungs-Obrigkeiten, für den Zeitpunct der Landwehr-Aufstellung Paß- und Ausweislose auf eigene Rechnung zur Landwehr zu stellen	213
148	16. »	Militärstellungen der Wegeinräumer sind den Straßen-Commissären vorläufig anzuzeigen	213
149	17. »	Belohnungen für die in Erhaltung und Vertheilung des Impfstoffes sich auszeichnenden Impfärzte	214
150	17. »	Censurirung bildlicher Darstellungen auf Fabrikaten und Geräthschaften	216
151	17. »	Regulirung der Civilwachdienstleistung im Pomerio der Hauptstadt Grätz	217
152	21. »	Die Verleihung der Bilderhandelsbefugnisse wird den Länderstellen vorbehalten	220
153	29. »	Beybehaltung des bisherigen mindern Eingangszolles für die aus Istrien und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des Küstenlandes abstammenden Weine	221
154	2. Septemb.	Einstellung der Verleihung von Polizey-Gewerben in den Provinzial-Hauptstädten	221
155	3. »	Einrückung aller beurlaubten erwerblosen Soldaten zu ihren Regimentern, und Verboth ihrer Verwendung zu öffentlichen Arbeiten	222
156	5. »	Bestimmungen über das Recht zur gültigen Eingehung der Ehen von minderjährigen Ungarn	223
157	9. »	Schifffahrts-Polizey auf dem Savestrome	224
158	13. »	Nichtanwendung des, die Beyziehung politischer Commissäre zur Untersuchung der Sanitäts-Uebertretungen betreffenden, nur für das Küstenland erlassenen Hof-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		decretes vom 13. December 1816 auf die übrigen Provinzen	226
159	18. Sept.	Executionsbewilligung auf Tazentschädigungs-Vorschußraten, und hierbey zu beobachtende gesetzliche Normen	227
160	20. »	Vorsichten bey Erfolglassung der Pensionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben ꝛc. an männliche Staatsdieners-Waisen	228
161	21. »	Vorschrift über die Verpflichtung zur Bezahlung und Bestreitung der Krankenhaus-Verpflegskosten	229
162	23. »	Ermächtigung der Landesstellen, bey Einhebung der Erwerbsteuer-Rückstände in den Provinzial-Hauptstädten Executionen zu suspendiren, und weitere Zahlungsfristen und Nachlässe zu bewilligen	230
163	23. »	Erläuterung der über die Ertheilung der Bilderhandelsbefugnisse erflossenen Vorschrift	231
164	27. »	Bestimmung der Gebühr, welche für den Unterhalt gestifteter Capläne bey erledigten Pfarren in den Intercalar-Rechnungen verausgabt werden darf	232
165	2. October	Instruction zur Verfassung der Bauüberschläge	233
166	2. »	Vorschrift wegen Bestätigung der Quittungen über Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beyträge, Gnadengaben, und dergleichen Genüsse zur Hindanhaltung ungebührlicher Bezüge	262
167	2. »	Verfahren der Gerichtsbehörden bey den auf die Interessen der Staats- und Banco-Obligationen erwirkten oder aufgehobenen Verbothen	264

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
168	3. October	Abänderung des §. 3 der — wegen Ankaufs der Staatspapiere von dem Stammvermögen der politischen Fonds — den Zahlämtern ertheilten Instruction	265
169	4. »	Einfluß der Cameralgefällen-Verwaltung bey Besetzung der geistlichen Beneficien, worüber das Patronatsrecht den Cameral- und Fondsgütern zusteht	266
170	4. »	Berichtigung der italienischen Administrations-Forderungen in vierjährigen Ratenzahlungen	267
171	4. »	Abänderung der Zollbestimmungen für Schafwollgarne, Garne aus Kameel- und orientalischem Ziegenhaar, für das Roh- und Bruchkupfer, und für Rübsamen	268
172	10. »	Ausdehnung des Verbothes der Ausfolgung von Verlässen verrechnender Beamten ohne Zustimmung ihrer Behörden auch auf die in Verrechnung stehenden magistratlichen Beamten	271
173	11. »	Aufhebung des Waffen- und Munitions-Aus- und Durchfuhrsverbothes nach Pohlen, den Freystaat Krakau, in die Moldau und Wallachey, nach Podolien, Volhynien und Bessarabien, und in Beziehung auf die italienischen Staaten	271
174	19. »	Obliegenheit der Kreishauptleute, und deren Stellvertreter, die mit Geld und Geldurkunden beschwerten Amtspackete selbst zu öffnen, und hierüber eigene Vormerkungen zu führen, nebst der für den Kreiscassier vorgeschriebenen dießfälligen Manipulation	272
175	25. »	Veräußerung der unbrauchbaren Militär-Bettersorten nicht mehr monathweise,	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		sondern mittels Verträgen, auf ein oder mehrere Jahre unter Intervenirung von Militär- oder auch politischen Commissären	300
176	26. October	Erläuterung einiger, gegen die Ausführung der Wasserbau-Concurrenz-Vorschrift vom 24. November 1830, Gubernial-Zahl 22008, erhobenen Anstände	301
177	28. »	Abstellung aller schriftlichen Einlagen an die Universal-Staats- und Bancoschuldencasse von Seite der Parteyen	307
178	28. »	Einfluß der Cameralgefällen-Verwaltung in Absicht auf Besetzung der Schullehrersdienste auf Staats- und Fondsgütern	308
179	3. Novemb.	Vorlage der auf Adelsentsetzung lautenden Criminal-Urtheile an die Landesstelle, und von dieser an die Hofstelle	309
180	4. »	Bedingungen zur Bewilligung des Privatstudiums	310
181	5. »	Befugniß der Jurisdictionen in Wien zur Ertheilung der Ehelicenzen an dort befindliche Ehewerber aus anderen Jurisdictions-Bezirken	311
182	6. »	Bestimmung in jeder Hinsicht geeigneter und tauglicher Individuen zu suppletorischen Dienstleistungen	312
183	7. »	Behandlung der am 2. November 1831 in der Serie Nr. 112 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen	313
184	17. »	Erforderniß vorheriger Anerkennung der Nationalität von Seite der ungarischen Behörden vor der Uebernahme eines dahin abgesendeten Schüblings	313

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
185	18. Nov.	Vorlage der Personalstands-Ausweise der Haupt-Normalschulen beym Beginn eines jeden Schuljahres, mit Ausschluß der übrigen Hauptschulen	314
186	19. »	Verboth der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufs der grünlich goldschillernden Eß- und Kinderspielerey-Geschirre	315
187	21. »	Bemessung des Postrittgeldes für den ersten Semester des Solarjahres 1832	315
188	22. »	Bestreitung der zur Abwendung, Heilung oder Unterdrückung der Cholera erforderlichen Auslagen	316
189	25. »	Gutschreibung der von einzelnen Bezirken geleisteten aushülfsweisen Militärstellungen bey den nächsten Rekrutirungen an dem Contingente des ganzen Gubernial-Bezirkes	317
190	26. »	Erneuerung des Verbothes der Dienstverleihungen vor dem Zeitpuncte, als der mit dem Dienste verbundene Gehalt wirklich erlediget ist	318
191	27. »	Ausmittlung der Verzehrungssteuer-Zuschläge für Gemeindebedürfnisse in Verbindung mit der rechtzeitigen Vorlage der dießfälligen Präliminarien	318
192	29. »	Erwerbsteuer-Einhebung für das Jahr 1832 nach den bisherigen Bemessungen und gesetzlichen Bestimmungen	320
193	1. Decemb.	Einhebung der geistlichen Erbsteuer-Aequivalente fortan nach den bisherigen Vorschreibungen und gesetzlichen Bestimmungen	320

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
194	2. Decemb.	Behandlung jener Militär-Entlassungsgesuche im Gnadenwege, wobey nicht genügend erwiesen ist, daß die, die Entlassung begründenden Verhältnisse nicht schon bey der Assentirung des Bittstellers bestanden haben	321
195	2. »	Umsetzung der Geldbeträge von Wiener Währung auf Conventions-Münze in allen einer Stämpel- oder Targebühr unterliegenden ämtlichen Entscheidungen	321
196	3. »	Beeidigung des bey öffentlichen Anstalten angestellten Sanitätspersonales, und dessen Betheilung mit Instructionen	322
197	5. »	Einstellung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen und Provisionen der wegen Verbrechens oder schwerer Polizeyübertretungen in Untersuchung stehenden Individuen erst nach erfolgtem Urtheile	323
198	5. »	Ersatzpflichtigkeit der Bezirksobrigkeiten für die Militär-Stellungs- und Aerarial-Verpflegskosten solcher Individuen, bey welchen sie die Militärbefreyungs-Verhältnisse schon vor der Assentirung hätten berücksichtigen sollen	324
199	5. »	Stämpelbefreyung der — zur Unterstützung verunglückter Unterthanen mit Darlehen aus öffentlichen Cassen — erforderlichen Schätzungsurkunden, und bey deren Gebrauch zu beobachtende Vorsichten	326
200	7. »	Errichtung des Instituts der barmherzigen Schwestern in Wien, und dessen Befreyung vom Amortisationsgesetze	325

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
201	9. Decemb.	Ausdehnung des Verbothes der Priesterweihe vor vollendeten theologischen Studien auch auf die Redemtoristen	326
202	10. »	Vorschrift über die bey Veräußerung der Militär-Bettersorten zu beobachtenden Vorsichten und Formalitäten	326
203	12. »	Mitfertigung der Militär-Marschrouten von Seite der Kreisämter	334
204	14. »	Gestattung der Diäten und Fuhrkosten für Abhaltung der Versteigerungen von Kirchenrealitäten und Kirchen-Fechsungen in dem Maße, als solche bey Reisen zur Aufnahme der Kirchenrechnungen bewilliget sind	335
205	17. »	Gewerbe dürfen in Executions- und Cridafällen nicht über den Werth ihrer ursprünglichen Einlage geschätzet werden	336
206	18. »	Verboth der Militär-Reitschulen-Herstellungen oder Casern-Zurichtungen ohne Genehmigung des General-Commando	337
207	18. »	Bestimmung des Maximums des Geldverlags für die kreisämtlichen Handcassen	337
208	18. »	Unentgeltliche Ausfertigung der Eheverkündscheine von Seite der Pfarrgeistlichkeit	338
209	20. »	Instruction zur Verfassung der Ertrags-Bilanzen von Seite der landesfürstlichen Städte und Märkte	339
210	20. »	Verfassung und Vorlage der Ausweise über die aushülfsweise geleisteten Militär-Stellungen, und über deren Gutschreibung	344
211	23. »	Beziehung der Zinsen des lombardisch-venetianischen Monte auch bey den außer	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehenden Creditscassen	345
212	27. Decemb.	Ueberwachung der Militärbefreyung jener Grundbesitzer bey Gelegenheit der Conscription, welche ihre Wirthschaft erkauft oder erheirathet haben, und Hindanhaltung gesetzwidriger Wirthschafts-Uebergaben	346
213	30. »	Zulassung der Urproducenten zu den Lieferungen für den Staatsbedarf, und Annahme ihrer Anbothe in kleinen Parthien	348
214	31. »	Bedingungen und Formalitäten bey Verleihung der bayerischen Staatsbürgerschaft an österreichische Unterthanen	349

Berichtigung
der in diesem Bande bemerkten wesentlichen Druckfehler.

Nr. 81, Seite 127, Zeile 10 ist statt: 26. März — zu lesen: 26. April.

Nr. 115, Seite 171, Zeile 2 ist statt: und einen Cassedienst — zu lesen: um einen Cassedienst

Nr. 139, Seite 208, Zeile 11 ist statt: 30. Juny — zu lesen: 30. July.

Nr. 174, Seite 272, Zeile 3 ist statt: Amtpatente — zu lesen: Amtspackete.

Nr. 214, Seite 350, letzte Zeile ist statt: Seite 821 — zu lesen: Seite 189.

1.

Belehrung und Formular zur Verfassung der Bauökonomie-Ausweise.

Im Nachhange zu den unterm 28. November 1828, Zahl 21793, *) intimirten hohen Hofkanzleydecrete vom 13. November 1828, Zahl 25961, fand sich die hohe Hofkanzley in Folge Verordnung vom 16. December 1830, Zahl 28611, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit der jährlich vorzulegenden Wasserbauökonomie-Ausweise bestimmt, das beygeschlossene Formular des in Rede stehenden Ausweises vorzuschreiben, und anzuordnen, daß derselbe künftig hiernach zu verfassen seyn werde, damit daraus — welches der Zweck des Ausweises ist, — bestimmt ersehen werden könne, was mit den bewilligten Geldern bewerkt worden ist.

Aus der Bezeichnung der Rubriken dieses Ausweises wird die Provinzial-Baudirection entnehmen, daß in der Voraussetzung — daß die von den Ingenieurs nach demselben Formulare beyzubringenden Ausweise gehörig detaillirt abgefaßt, und von der Baudirection sorgsam geprüft, berichtiget, und ergänzt werden — der von letzterer aus diesen Unterbeylagen zusammenzustellende Oekonomie-Hauptausweis, sich beynahe auf ein bloßes nach einzelnen Flüssen u. s. w. geordnetes Summarium reducirt.

Zu den einzelnen Colonnen wird übrigens Folgendes bemerkt:

Die Colonne Numerus bezeichnet die Anzahl der conservirten und ausgebesserten, dann der restaurirten, oder ganz neu gebauten Wasserwerke.

*) Siehe die nachträglich beygefügte Verordnung.

Die Colonne Gegenstand weiset den Nahmen des Flusses oder sonstigen Hauptobjectes nach, wobey die an den einzelnen Stellen desselben im Laufe des fraglichen Jahres bewirkten Conservations- und außerordentlichen Arbeiten möglichst genau zu beschreiben sind, vorzüglich ist aber auch zu bemerken, wie weit die neuen Baulichkeiten gediehen, ob selbe vollendet wurden, oder was daran noch fürs künftige Jahr erübriget.

Die Colonne I ist bloß für die Beziehungszahlen, oder Buchstaben der einzelnen, aus den Kreisen, oder hydraulischen Bezirken einlangenden Ausweise bestimmt; es bleibt die Sache der Baudirection, die nach einzelnen Bezirken des Landesgebiethes verfaßten Partialausweise in den Hauptausweis nach Flüssen, Wildbächen, Morästen ꝛc. zu ordnen.

Die Colonne II enthält die Länge des Flusses ꝛc., und zwar in Hauptausweise, so weit selber das Gubernialgebieth durchströmt, in den Unterbeylagen aber nach seiner Ausdehnung im betreffenden Kreise oder Districte.

In der Colonne III sind die Längen oder eigentlichen Dimensionen, in welchen das betreffende Object im Laufe des Jahrs conservirt, restaurirt, oder neu gebaut wurde, nach Thunlichkeit anzugeben.

Die Colonne IV hat die im fraglichen Jahre anerlaufenen Kosten der Unterhaltung bestehender Wasserbauobjecte, so wie die Colonne V die Wasserbauregiekosten zu enthalten, welche durch Nachsichtsreisen des Directions-Personals, oder der exponirten Baubeamten, durch permanente Aufsichtskosten bey der Wasserbauführung, und durch die Gehalte oder sonstigen Emolumente des exponirten Wasserbau-Personals (so wie dieses in mehreren Provinzen der Fall ist), im fraglichem Jahre anerlaufen sind.

Aus den Colonnen der gewöhnlichen Unterhaltungs- und Regiekosten ergibt sich sodann in der Colonne VI die Summe der Wasserbau-Conservationskosten, oder des eigentlichen Ordinariums.

In die Colonne VII sind die sämmtlichen außerordentlichen Auslagen, und zwar ohne Unterschied, ob selbe bey der Restau-

ration beschädigter, oder zerstörter, oder aber bey dem Baue ganz neuer Werke Statt fanden, einzubeziehen.

Die Colonne VIII endlich hat als Zusammensatz der gewöhnlichen und der außerordentlichen Wasserbauauslagen in den Colonnen VI und VII die Summe aller im fraglichen Jahre aus was immer für Fonden hergestellten, oder unterhaltenen Wasserbauobjecte in sich zu fassen, welche in die, laut Colonne IX aus dem Camerale laut X in die aus andern öffentlichen Fonden, und laut XI in jene zerfallen, die von den Dominien, Gemeinden bestritten werden.

Nach Zusammenstellung der gewöhnlichen und der außerordentlichen Auslagen, und nach Hinzufügung des, bey der Baudirection im Laufe des Jahrs Statt gefundenen, auf den Wasserbau entfallenden Regiekosten-Antheils kommt dann das Hauptsummarium zu formiren.

Die Colonne XII der Anmerkung ist zur Anführung jenes Details, oder der Erläuterungen bestimmt, die in der Colonne »Gegenstand« nicht hinlänglich Raum finden.

Hinsichtlich der beym Wasserbau entfallenden, somit in den dießfälligen Oekonomieausweisen einzustellenden Regiekosten wird übrigens noch bemerkt, daß dieselben in besondere, und in allgemeine abgetheilt werden, von welchen jene in den Oekonomieausweisen einzeln aufzuführen sind, und deren Totalsumme dann nach der, den Wasserbau treffende Antheil an den Gesammtbauregiekosten beyzufügen ist. Ueber die Ausmessung dieses Antheils werden weitere Bestimmungen folgen.

Gubernialverordnung vom 2. Jänner 1831, Zahl 24923 vom Jahre 1830;

an die Baudirection.

Oeconomie-Ausweis

der sämmtlichen in der Provinz ..... im Jahre ....

bewirkten Wasserbau-Arbeiten und darauf verwendeten Geldbeträge.

Numerus currens.	Gegenstand.	I. Beziehungszahlen auf die beyliegenden Partial Ausweise.	Längen II. ganze des Flusses oder sonstigen Objects.	Längen III. des Bauobjectes, an welchem die Auslage Statt fand	Aufwand IV. auf Unterhaltung u. gewöhnliche Reparaturen. fl.	kr.	Aufwand V. auf Regiekosten und Gehalte. fl.	kr.	Aufwand VI. Zusammen an gewöhnlichen Auslagen fl.	kr.	Aufwand VII. auf Restauration bestehender, und den Bau neuer Werke. fl.	kr.	Aufwand VIII. Gesammtauslagen an gewöhnlichen und ausserordentlichen. fl.	kr.	Von diesen Auslagen entfallen IX. auf den Cameral-Fond. fl.	kr.	Von diesen Auslagen entfallen X. auf andere öffentliche Fonde. fl.	kr.	Von diesen Auslagen entfallen XI. auf einzelne Dominien und Adiacenten. fl.	kr.	XII. Anmerkung.

Gubernialverordnung vom 28. November 1828, Zahl 21793, an die Baudirection und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. d. M., Zahl 25961, wurde zur besseren Erreichung der Zwecke einer guten Verwaltung des Wasserbauwesens die Vorlage von Wasserbauökonomie-Ausweisen eben so, wie sie in Ansehung des Straßenwesens bereits bestehen, mit dem Beysatze angeordnet, daß, obgleich zwischen diesen beyden Fonden mehrere wesentliche Verschiedenheiten der Verhältnisse in Beziehung auf die Natur der Bauten, die Art der Bestreitung der Kosten, und die Art des Einflusses, welchen die Staatsverwaltung auf die Anordnung und Ausführung der Bauten nimmt, obwalten, welche die Verfassung der Wasserbauökonomie-Ausweise erschweren dürften, diese Schwierigkeiten nicht hindern sollen, diese für die Wasserbauverwaltung wichtigen, und immerhin thunlichen Eingaben zur Ausführung zu bringen, und daß es sich vorläufig nur um bloße Entwürfe zu diesen Oekonomie-Ausweisen handle, worüber in der Folge, wenn sich die zweckmäßige Einrichtung derselben aus den einzusendenden Operaten wird praktisch näher dargestellt haben, erst weitere definitive Bestimmungen rücksichtlich ihrer bleibenden Form werden getroffen werden.

Um die Verfassung dieser Entwürfe zu erleichten, wurden mit der obigen hohen Verordnung einige Grundzüge dießfalls in nachstehenden Puncten anher mitgetheilt, nähmlich:

a) müssen in diese Oekonomie-Ausweise alle Auslagen auf jene Wasserbauten einbezogen werden, welche entweder ganz, oder nur zum Theile aus dem Staatsschatze, einem andern öffentlichen Fonde, oder auch von den Gemeinden, oder Adjacenten bestritten werden.

b) So wie sich jeder von der betreffenden Baudirection ausgearbeitete Hauptausweis der Straßenökonomie auf die beyliegenden Partialausweise der Straßencommissäre beziehet, eben so wird auch der Wasserbauökonomie-Ausweis auf einzelne Unterbeylagen, oder Ausweise sich gründen müssen, welche nach Kreisen zu verfassen, somit von den exponirten Ingenieuren, oder von dem Kreisbaupersonale zusammenzustellen seyn werden.

c) Aus diesen einzelnen Ausweisen setzet die Baudirection ihren Hauptausweis für die ganze Provinz zusammen, indem sie aus eigener Erkenntniß, und nach ihrem Wissen, die abgängigen, dem Kreisbaupersonale etwa nicht bekannt gewesenen Bauarbeiten, und die dafür ausgelegten Kosten hinzufügt, und auf die Verbesserung der allfälligen Mängel und Gebrechen sorgsames Augenmerk trägt; indessen wird es

d) angemessener seyn, wenn der von der Baudirection anzufertigende Hauptausweis nicht wie jener des Straßenbaues nur bloß aus den Summen der einzelnen commissariatischen Ausweise verfaßt, sondern in der Art zusammengestellt würde, daß die Flüsse und Gewässer nach ihrer ganzen, das Landesgebieth durchziehenden Länge in Meilen angegeben, und nach diesen eben so alle an einen und demselben Flusse im Laufe des Jahres auf Conservation, Reparation, und neue Bauwerke bestrittene Auslagen angeführt werden, wodurch sich ergibt, daß der Hauptausweis nicht nach den einzelnen Kreisausweisen, sondern nach den verschiedenen die Provinz durchströmenden Gewässern gestaltet, und auf solche Art die Conservation- Reparations- und neue Bauarbeiten an jedem einzelnen Flusse oder Wildstrome u. s. w. nacheinander ersichtlich gemacht, die Kreise aber hierbey nur benannt werden müssen.

In dieser Hinsicht wären:

e) sowohl die von den Kreis- und andern mit dem Wasserbaue beschäftigten Ingenieure zu verfassenden Ausweise, als auch der aus diesem von der Landesbaudirection für das ganze Landesgebieth zusammenzustellende Wasserbauökonomie-Ausweis allenfalls in der Art zu formiren, daß sie der Länge nach in fünf Haupttheile, nähmlich

1. In die Benennung der Ströme, Flüsse, oder sonstigen Wasserbauobjecte;
2. in die Ausdehnung der einzelnen Wasserbauobjecte;
3. in die hierauf bewilligten, und im Laufe des Jahres verwendeten Kosten;
4. in die Vertheilung dieser Kosten auf die verschiedenen Fonde oder Concurrenten, und endlich
5. in die Colonne Anmerkung zerfielen.

Der erste Haupttheil des von der Baudirection zu verfassenden Hauptausweises benöthiget in der Rücksicht, daß er sich nicht nach der Ordnung der einzelnen Ausweise aus den Kreisen richtet, sondern nach Flüssen aus mehreren dieser Partialausweise zusammengezogen wird, eine Beziehungscolonne auf diese letzteren.

Der zweyte Haupttheil kann in vier Colonnen, die Länge des Flusses oder Wildstromes, die Benennung des zu conservirenden, des zu reparirenden, des neu zu bauenden Objectes enthalten.

Der dritte Haupttheil hätte ebenfalls in 4 Colonnen, die Kosten der Unterhaltung und Reparatur, der Regie und Gehal-

te, der Restauration, oder des neuen Baues, und endlich die Summe dieser drey Ausgabszweige nachzuweisen.

In dem vierten Haupttheile hätte die vorhergegangene Gesammtausgabe in die drey Colonnen des Cameralantheiles, des Antheiles aus andern öffentlichen Fonden, und des Betrages von Seite der Dominien, Gemeinden, oder Adjacenten zu zerfallen.

Der fünfte Haupttheil wurde unbeschadet der im Administrationsberichte der Baudirection vorkommenden, ausführlicheren Erläuterungen, jene Bemerkungen enthalten, welche mit kurzen Worten einen deutlichen Aufschluß der Baugegenstände gewähren, und es wäre insbesondere bey jedem der in den vorigen Colonnen behandelten Bauobjecte die Hof- oder die Bewilligung der Landesstelle nach Datum und Zahl beyzurücken.

Der Höhe nach wären diese Ausweise, wie bereits erwähnt wurde, zuerst mit dem Nahmen und der Länge der Flüsse, dann mit den einzelnen an selben conservirten, oder neu erbauten Werken untereinander zu setzen, und in dieser Art nach einzelnen Strömen, Flüssen, Wildbächen, oder anderen Wasserbauobjecten fortzufahren.

Diese angedeuteten Grundzüge, welche jedoch nach der ausdrücklichen hohen Hofkanzleyweisung der Baudirection keinen Zwang anlegen sollen, sondern derselben vielmehr freygelassen wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse davon abzugehen, somit zuzusetzen, oder zu vereinfachen, werden mit dem Beyfügen bekannt gegeben, daß in Ansehung der Art, und des weiteren Vorganges hierbey, und der Termine zur Vorlegung dieser Ausweise, die für die Straßenfondsökonomie-Ausweise erlassenen Vorschriften zu gelten haben.

2.

Classifizirung der Gränzwachmannschaft bey der Conscriptionsrevision.

Es ist die Frage vorgekommen, wie die Mannschaft der k. k. Gränzwache vom Führer abwärts bey der bevorstehenden Conscriptionsrevision zu classificiren sey?

Nach §. 86 der Verfassung der Gränzwache, haben jene Individuen derselben vom Führer abwärts, welche der Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet, und die §. 9 erwähnte Dienstzeit von 10 Jahren bey der Gränzwache noch nicht zurückgelegt

haben, während dieses Dienstes bey der Gränzwache nur die zeitliche Befreyung vom Militärdienste zu genießen.

Die k. k. Hofkanzley ist daher nach Inhalt der Verordnung vom 18. December 1830, Zahl 29071, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, diese Individuen, insofern sie in dem militär- und landwehrpflichtigen Alter vom 19. bis vollendeten 38. Jahre sind, als zeitlich befreyet zu classificiren, und für sie in den summarischen Auszugsbogen (Tabelle Nr. 12) in jener Instruction, welche über die Conscriptionsbögen unterm 12. März 1829, Zahl 5198, mitgetheilt worden ist, über die zeitlich Befreyten eine eigene Rubrik mit der Aufschrift »Gränzwache« einschalten zu lassen, daher den Kreisämtern aufgetragen wird, diese Einschaltung da, wo es für heuer noch thunlich ist, mittels der Bezirksobrigkeiten zu veranlassen, und in den mit hierortiger Verordnung vom 9. April 1829, Zahl 5921, *) sammt der Instruction mitgetheilten Tabellen zur Vornahme der Conscriptionsrevision zu bewirken, dann auch diese Einschaltung in der dritten Rubrik der Tabelle Nr. 15 eintragen zu lassen, so wie endlich für die Zukunft den Bedacht dahin zu nehmen, daß diese Rubrik in die betreffenden Conscriptionstabellen eingeschaltet werde.

Jene Individuen, vom Führer abwärts, welche bereits die Militär- und Landwehrpflicht erfüllt, oder 10 Jahre gedient, oder schon das militär- und landwehrpflichtige Alter überschritten haben, sind, damit sie bey der Volkszählung nicht übergangen werden, in die Rubrik der Unanwendbaren (Tabelle Nr. 1) zu classificiren.

Gubernialverordnung vom 2. Jänner 1831, Zahl 24996; an die Kreisämter und Buchhaltung und Intimat an das Generalcommando.

---

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 121.

3.

Ausgabe neuer Banknoten zu 500 und 1000 fl., und deren Beschreibung.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 10. December 1830, anzuordnen geruhet, daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten zu 500 und 1000 fl. ihre volle Anwendung finden, welche nach der beygedruckten Kundmachung der Bankdirection in Umlauf gesetzt werden.

Gubernialcurrende vom 3. Jänner 1831, Zahl 2./p.

Kundmachung.

In Beziehung auf die Kundmachung vom 20. May 1828 bringt die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank zur allgemeinen Kenntniß, daß sie zur Hinausgabe neuer Banknoten zu Fünf Hundert und Tausend Gulden schreiten werde.

Die Beschreibungen dieser zwey höchsten Banknoten-Cathegorien zu 500 fl. und 1000 fl., werden unter Einem allgemein bekannt gemacht. Rücksichtlich der Einlösung und des Umtausches dieser zwey Banknoten-Gattungen zu 500 und 1000 fl. werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Vom 1. Januar 1831 bis letzten Junius 1831 werden die alten Banknoten zu 500 und 1000 fl. noch bey den Bankcassen in Wien im Wege der Verwechslung wie der Zahlung angenommen werden.
2. Vom 1. Februar 1831 bis letzten April 1831 wird die Annahme der alten 500 und 1000 fl. Banknoten noch bey den Bankcassen in Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Herrmannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, sowohl im Wege der Verwechslung, als in Zahlungen Statt finden.
3. Nach Ablauf dieses sechsmonathlichen Termines ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 500 und 1000 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

Wien, den 16. December 1830.

Beschreibung
der neuen Banknoten von Fünf Hundert Gulden.

An Farbe und Qualität gleicht das Papier dieser Cathegorie ganz jenem der neuen Banknoten von 1000 fl. Die Wasserzeichen bilden in der Mitte des Zettels die Worte »National-Bank«; oder diesen einen kaiserlichen Adler, welcher mit einer Krone, Palmzweigen und Ornamenten umgeben ist. In jeder Ecke des Zettels erscheint ein Kranz; zu beyden Seiten eine Oval-Verzierung mit der Zahl 500 — unten ein Schild mit derselben Zahl; rechts und links ähnliche Ornamente wie neben dem kaiserlichen Adler. — Die Wasserzeichen sind theils licht, theils dunkel.

Das einfärbig gedruckte Hauptschild enthält ein reich verziertes Oval mit der Nummer der Banknote. Die beyden Seitenstämpel, mit der Zahl 500, sind aus drey doppelfärbig, und fünf einfärbig guillochirten Ovalen zusammengesetzt. Oben und unten ist ein kleiner, sternähnlicher, einfärbiger Ansatz; zu beyden Seiten drey einfärbige Verzierungen angebracht.

Die weiße Stampiglie, am untern Rande der Banknote, stellt den kaiserlichen Adler in einem doppelfärbigen Oval-Ringe dar. Diesen Ring umfaßt eine weiße Verzierung von Laubwerk und Blumen; oben erblickt man eine mit Strahlen und Palmzweigen umgebene Krone.

Unter dem Hauptschilde liest man: »Fünf Hundert« mit großer Schrift, darunter »Gulden« mit kleinen Versalien.

Ferner in drey Zeilen: »Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Fünf Hundert Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße.«; sodann in einer Zeile: »Für die privilegirte österreichische National-Bank.«; endlich neben der weißen Stampiglie rechts: »Wien den 23ten Junius 1825.«; Aug. Vogel, Cassen-Director.

Beschreibung
der neuen Banknoten von Tausend Gulden.

Das Papier derselben ist weiß, und so wie jenes der neuen Banknoten zu 100 fl. und 50 fl. von allen gewöhnlichen Papier-Sorten durch eine quadrillirte Textur verschieden, welche sich vorzüglich deutlich zeigt, wenn das Papier gegen das Licht gehalten wird. — In der oberen Bordure des Zettels bemerkt man das Wort: »National« mit dunkeln Wasserzeichen, zu

beyden Seiten eben so die Zahl 1000; unten das Wort: »Bank«, theils licht, theils dunkel, und auf ähnliche Art in jeder Ecke der Banknote eine tulpenförmige Verzierung.

Die Worte National-Bank, die zwey Zahlen 1000, und die vier Eckrosetten sind von vier dunkeln und vier lichten Linien eingeschlossen.

Die Wasserzeichen in der Mitte des Zettels bestehen aus mehreren lichten und dunkeln Verzierungen, welche einen ähnlich gearbeiteten kaiserlichen Adler umgeben.

Der Druck dieser neuen Banknoten bildet am obern Rande des Zettels eine Reihe von fünf Oval-Stämpeln, welche sämmtlich guillochirt, und mit feston-artigen Ornamenten eingefaßt sind. Der mittlere dieser fünf Stämpel enthält die Zahl 1000 in einem weißen Ovale, und ist, so wie die beyden Eckstämpel, doppelfärbig; die zwey andern Stämpel neben der Zahl 1000 sind einfärbig.

An jeder Seite des Zettels befindet sich ein großer, aus drey in einander gefügten Ovalen bestehender Stämpel. — Das mittlere Oval hiervon ist doppelfärbig, die andern zwey einfärbig gravirt. Die Zahl 1000 erscheint weiß in den drey Ovalen zusammen.

Die untere Bordure stellt eine Reihe von vier guillochirten Oval-Stämpeln dar, in deren Mitte eine weiße Stampiglie mit dem kaiserlichen Adler, und der Umschrift: »Tausend Gulden« angebracht ist.

Von diesen vier Stämpeln enthält der erste rechts die Serie, der letzte links die Nummer der Banknote. Diese beyden Eckstämpel sind einfärbig, die andern zwey Stämpel, neben der weißen Stampiglie, sind doppelfärbig gedruckt.

Die Mitte des Zettels füllt ein längliches, netzförmig gravirtes Viereck aus. In diesem liest man: »Tausend Gulden« in zwey Zeilen; sodann die drey Zeilen: »Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Tausend Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße.«; ferner in einer Zeile: »Für die privilegirte österreichische National-Bank.«; darunter rechts: »Wien den 23ten Junius 1825.«; links: Aug. Vogel, Cassen-Director.«; endlich zwischen dem Datum und der Unterschrift die vier verzogenen Buchstaben: »P. O. N. B.«

4.

Terminsbestimmung für die von den Steuerbezirksobrigkeiten zu leistenden Steuerabfuhren, und auf deren Verspätung festgesetztes Pönale.

Durch die Gubernialcurrende vom 3. July 1826, Zahl 14005, *) wurde jene vom 30. December 1818, Zahl 30536, **) welche den Erlag des vierfachen Betrages von den vorenthaltenen, oder zu andern Zwecken verwendeten Steuergeldern als Strafe bestimmt, außer Wirksamkeit gesetzt. In dieser Beziehung ist auch die Gubernialverordnung vom 18. July 1821, Zahl 15224, ***) welche die obige Strafe des vierfachen Erlages auch für die unterlassene rechtzeitige Abfuhr der von den Steuerbezirksobrigkeiten eingehobenen Steuergelder bestimmt, nicht mehr anwendbar.

Das Gubernium hat daher in Rücksicht auf den Zeitpunct der Abfuhr der von den Steuerbezirksobrigkeiten eingehobenen Steuergelder, so wie auch in Rücksicht auf die Strafe im Falle der Ueberschreitung des dießfälligen Zeitpunctes Folgendes zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben befunden:

1. Die Steuerbezirksobrigkeiten haben die wirklich geschehene Abfuhr der eingehobenen Steuergelder bis zum achtzehnten eines jeden der Einnahme zunächstfolgenden Monaths (in den Monathen May und November jedoch rücksichtlich der früheren Semestralabschlüsse bis zum dritten Monathstage) durch den Legitimationsschein der ständischen Sammlungscasse bey den vorgesetzten k. k. Kreisämtern nachzuweisen.
2. Ist die Einhaltung dieses Nachweisungstermines wegen eingetretener außerordentlicher Fälle schlechterdings unmöglich: so muß hiervon das k. k. Kreisamt, und zwar noch vor Ab-

*) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 131.

**) Siehe die hier nachträglich aufgenommene Currende.

***) Siehe die hier nachträglich aufgenommene Verordnung.

Lauf des gedachten Termines in die Kenntniß gesetzt werden.

3. Sollte der gedachte Nachweisungstermin überschritten, oder diese Ueberschreitung nach der im zweyten Absatze enthaltenen Bestimmung nicht standhältig gerechtfertiget werden: so ist jede mit Produzirung des Legitimationsscheines im Rückstande haftende Steuerbezirksobrigkeit unmittelbar am darauf folgenden Tage durch Strafbothen zu betreiben.

4. Zeigt sich noch überdieß aus dem Datum des Legitimationsscheins, daß die Abfuhr in die ständische Kreissammlungscasse auch nicht zeitgemäß erfolgte, somit der Steuerbezirksobrigkeit auch in dieser Beziehung eine Verspätung zur Last falle: so ist dieselbe noch insbesondere mit einem angemessenen Geldpönale zu belegen.

5. Bleibt die in dem dritten Absatze vorgeschriebene Betreibung durch Strafbothen durch acht Tage fruchtlos: so ist auf Kosten der betreffenden Bezirksobrigkeit die Untersuchung ihrer Geschäftsführung einzuleiten.

Die k. k. Kreisämter werden angewiesen, sich nach dieser Vorschrift von nun an genau zu benehmen, und hiervon auch die Steuerbezirksobrigkeiten zu ihrer Warnung sogleich zu verständigen.

Uebrigens wird den k. k. Kreisämtern der Termin zur Vorlage der monathlichen Steuerabfuhrs-Hauptausweise nunmehr auf den zwanzigsten eines jeden Monaths bewilliget. Eine weitere Fristerstreckung kann aber durchaus nicht zugestanden werden, weil man sonst mit den hohen Orts vorgeschriebenen Combinationen der Einzahlungen und Abfuhren zu weit hinausgezogen seyn würde.

Gubernialverordnung vom 4. Jänner 1832, Zahl 5196; an die Stände und Kreisämter.

Gubernialcurrende vom 30. December 1818, Zahl 30536.

Um dem schon wiederholt vorgekommenen Unfuge wirksam zu steuern, daß Dominien und Bezirksobrigkeiten die von den Unterthanen oder Bezirksinsaßen eingehobenen Steuergelder den öffentlichen Cassen vorenthalten, und zu anderen Zwecken verwenden, haben Se. Majestät, über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Hofkanzley, mittels allerhöchster Entschliessung vom 9. d. M. zu befehlen geruhet, daß jede Grundobrigkeit, oder jede Bezirksherrschaft, welche einer Vermengung der von den Unterthanen oder Bezirksinsaßen eingehobenen landesfürstlichen Steuergelder mit den herrschaftlichen Renten, oder einer Vorenthaltung der Ersteren an die öffentlichen Cassen überwiesen würde, zum Erlag des vierfachen Betrages der Summe, zugleich aber die betreffenden Kreisämter zu verhalten seyen, sich bey Gelegenheit der Kreisvisitationen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von den Dominien und Bezirksobrigkeiten keine, von den Unterthanen abgeführten, dem Staate gehörigen Gelder zurückgehalten, oder verwendet werden.

Welche allerhöchste Entschliessung über hohe Hofkanzleyverordnung vom 17., Erhalt 23. dieses mit dem hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Kreisämter für den pünctlichsten Vollzug dieses allerhöchsten Befehls, und für die ununterbrochene strenge Anwendung dieser allerhöchstvorgeschriebenen Maßregel unter einem verantwortlich erklärt werden.

Gubernialverordnung vom 18. July 1821, Zahl 15224, an die Kreisämter, Stände, und Intimat an die Provinzial-Grundsteuercommission.

Es hat die Erfahrung gelehrt, daß die Steuerbezirksobrigkeiten die eingehobenen Steuergelder nicht gleich nach Verlauf eines jeden Monaths, an die ständischen Cassen abführen. Daher geschah es, daß sich in mehreren Cassen oft bedeutende Summen an Steuergeldern vorfanden.

Dieses Benehmen ist der bestehenden Vorschrift zuwider, und darf um so weniger geduldet werden, als einerseits dadurch das Einfliessen der Staatseinkünfte zwecklos gehemmt, andererseits aber nur Gelegenheit zum ordnungswidrigen Gebahren mit Steuergeldern gegeben wird.

Die k. k. Kreisämter haben daher den unterstehenden Steuerbezirksobrigkeiten Folgendes zu ihrer unabweichlichen Richtschnur und Warnung bekannt zu machen:

1. Alle Beträge, welche im Laufe des Monaths von der Grund- und Häusersteuer sowohl, als auch an Nebensteuern einge-

hoben werden, sind am Ende eines jeden Monaths zuverläßig und vollständig an die betreffende ständische Casse abzuführen.

2. In dem Cassestandsausweise, welcher den Herren Ständen monathlich eingesendet werden muß, hat jede geschehene Abfuhr mit ihren Beträgen ganz unfehlbar zu erscheinen.

3. Geschieht die Abfuhr der im Laufe des Monaths eingehobenen Steuergelder nicht längstens 14 Tage nach Verlauf des betreffenden Monaths, dann wird wider eine solche Steuerbezirksobrigkeit mit der in der Gubernialcurrende vom 30. December 1818, Zahl 30536, bestimmten Strafe des vierfachen Erlages der über obigen Zeitraum zurückbehaltenen Steuersumme ohne weiters vorgegangen werden.

Die k. k. Kreisämter haben bey eigener Dafürhaftung für die Aufrechthaltung dieser Vorschrift zu sorgen, und im wahrgenommenen Uebertretungsfalle, nach Maßgabe der im dritten Absatze erwähnten Gubernialcurrende das Amt zu handeln.

Uebrigens wird den k. k. Kreisämtern noch insbesondere nachdrücklich zur Pflicht gemacht, die denselben zukommenden Zahlungsquittungen oder Legitimationsscheine immer unaufgehalten zu vidiren, und den betreffenden Bezirksobrigkeiten stets unverzüglich wieder zurückzusenden.

Auch sind diejenigen Steuerbezirksobrigkeiten, welche von den Herren Ständen als saumselig im Einsenden der Cassestände angezeigt werden, nicht erst deßhalb bloß zu betreiben, sondern es ist wider selbe gleich executive vorzugehen, da an der pünctlichsten Einsendung dieser Ausweise wesentlich gelegen ist, indem hiervon die Evidenzhaltung der steuerobrigkeitlichen Cassen vorzüglich abhängt.

Was demnach den Steuerbezirksobrigkeiten zu ihrer warnenden Benehmungswissenschaft bekannt zu machen kömmt.

5.

Aus- und Durchfuhrsverboth von Salniter, Waffen und Munition nach dem Königreiche Pohlen, und dem Freystaate Krakau.

Der hohen Hofkammer-Präsidialverordnung vom 29. December 1830, Zahl 15381 zu Folge, wird nachträglich zu der

am 28. v. M., Zahl 24798, *) erlassenen Bekanntmachung auf höchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das ausgesprochene Verboth der Ausfuhr von Waffen, wohin auch Sensen und Picken gehören, dann der Munition, sich auch auf die Ausfuhr des Salniters, wie auch auf die Durchfuhr sämmtlicher genannter Gegenstände aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebieth nach dem Königreiche Pohlen, und dem Freystaate Krakau erstreckt, daher den Ausfuhrs- und Durchfuhrsgütern der genannten Gattungen in dieser Richtung der Austritt nicht gestattet werden kann.

Gubernialcurrende vom 4. Jänner 1831, Zahl 88, und Verordnung an die Kreisämter.

6.

Behandlung und Vormerkung der zum Militärdienst untauglichen Conscriptionspflichtigen bey der Conscription, und welche derselben bey den Assentirungen vorzuführen, dann für welche Kranke und Abwesende Nachmänner zu stellen sind.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. December 1830, Zahl 29032, wurde Folgendes hierher eröffnet:

Ueber die Frage, wie die angeblich zum Militär untauglichen Conscriptionspflichtigen in Absicht auf die Verpflichtung der Assentirungscommission persönlich vorgeführt zu werden, zu behandeln sind? geruheten Se. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. December 1830 zu befehlen, daß um den zu großen Zusammenfluß an den Recrutirungspflichtigen bey der Assentirungs-Commission möglichst hintan zu halten, bey der vorzunehmenden Conscriptions-Revision alle in den zur Recrutirung bestimmten Altersclassen befindlichen nicht exempten

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 433, Zahl 225.

a) untauglichen Individuen vorgeführt;

b) die Krüppeln in den Conscriptionslisten vorgemerkt, jedoch zur Assentirung nicht einberufen;

c) die Zweifelhaften aber, und

d) die seit der letzten Revision untauglich Gewordenen, zu den Assentirungen vorgeführt werden sollen:

Diese Vorschrift ist laut eines nachträglich herabgelangten allerhöchsten Cabinettschreibens vom 9. December 1830 lediglich dahin zu deuten, daß diese Vorführung erst dann vorzunehmen sey, wenn eine Recrutirung Statt zu finden hat. Da mehrere der Conscriptions-Obrigkeiten für Abwesende und Kranke nur in so ferne provisorisch Nachmänner gestellt haben, als dieselben für untauglich erklärt wurden, so wurde das Besorgniß erhoben, es dürfte sich hieraus der mögliche Nachtheil ergeben, daß für jene Abwesende oder Kranke, welche die Conscriptionsobrigkeiten für untauglich angeben, keine Nachmänner provisorisch gestellt worden seyn dürften.

Seine Majestät geruheten jedoch

a) in der bereits erwähnten allerhöchsten Entschliessung vom 11. December 1830 zu erkennen, daß die in dieser Hinsicht geäußerte Besorgniß, durch den in dem vorigen Punct ertheilten Auftrag in der Folge größtentheils behoben seyn dürfte, im entgegengesetzten Falle aber sey sich in Ansehung aller Abwesenden auf gleiche Weise zu benehmen, in so ferne sie nicht bereits untersucht, und untauglich erkannt wurden, wo übrigens gegen diejenigen überhaupt, welche falsche Angaben, Betrug, oder Uebertretungen der bestehenden Vorschriften und Anordnungen sich erlauben, das gesetzliche Amt zu handeln sey; mit dem eben angeführten allerhöchsten Cabinettschreiben vom 9. December 1830 geruheten Se. k. k. Majestät

b) zu befehlen, daß die politischen Behörden darüber wachen sollten, daß die militärpflichtige Mannschaft eines Bezirkes,

nicht stärker als in den andern, und auf Kosten eines andern Bezirkes in Anspruch genommen werde.

Gubernialverordnung vom 4. Jänner 1831, Zahl 93; an die Kreisämter.

7.

Verboth der Aufnahme von Diurnisten und Aushülfsdienern, außer dem Falle der strenge erwiesenen Nothwendigkeit.

Se. Majestät haben schon mit allerhöchster Entschliessung vom 14. April 1822 zu befehlen geruht, daß den Unterbehörden die Aufnahme von Diurnisten und zeitlichen Aushülfsdienern streng, und unter dem Ersatze der darauf verwendeten Kosten untersagt, und nur der k. k. allgemeinen Hofkammer gestattet seyn soll, in dringenden Fällen, und nach erhobener Nothwendigkeit zur Verwendung unentbehrlicher Diurnisten, auf eine bestimmte Zeit die Erlaubniß zu ertheilen. Dieß wird in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 30. November 1830, Zahl 3607, zur Benehmung eröffnet.

Gubernialverordnung vom 4. Jänner 1831, Zahl 24995; an die Kreisämter, Buchhaltung und Baudirection, dann an das Fiskalamt und Zahlamt.

8.

Berücksichtigung der durch Hindanverkäufe von Grundantheilen sich ergebenen Steuerabschreibungen bey vorkommenden Gesuchen um Militärentlassung im Concertationswege.

Aus Anlaß eines bey der Verhandlung über ein Militär-Entlassungsgesuch vorgekommenen Falles, daß die in dem Rectificationsurbars-Auszuge angesetzte Pfundgeldbeansagung durch einen später erfolgten Hindanverkauf von Grundantheilen so sehr

vermindert sich darstellte, daß dieselbe zur Verhandlung des Entlassungsgesuches im Concertationswege nicht mehr zureichend war, findet man den Kreisämtern zu erinnern, sich künftig bey Einschreitungen um Militärentlassungen nicht bloß auf die Vorlage der Rectificationsurbars-Auszüge zu beschränken, sondern nebstbey auch immer zu erheben und nachzuweisen, ob die in dem Rectificationsurbars-Auszuge angesetzte Pfundgeldbeansagung nicht durch später erfolgte Hindanverkäufe von Grundantheilen, und darnach gepflogene Urbarialsteuer- und Gabenabschreibungen sich und um welchen Betrag vermindert habe.

Gubernialverordnung vom 5. Jänner 1831, Zahl 24882; an die Kreisämter.

9.

Beschränkung der Aufnahms- und Ehebewilligungen für bayerische in österreichischen Staaten befindliche Unterthanen auf die Beybringung der Entlassung von Seite ihrer Obrigkeiten.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo von Seite eines königl. bayerischen Landgerichtes einem unbefugt im Auslande befindlichen österreichischen Unterthan ohne dießseitige Entlassung die Aufnahme und Eheligungsbewilligung ertheilt worden ist, hat sich die k. k. vereinte Hofkanzley bestimmt gefunden, der königl. bayerischen Regierung im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley den Wunsch auszudrücken, daß ähnliche Vorgänge mit Rücksicht auf die zwischen beyden Staaten dießfalls bestehende Uebereinkunft vermieden werden möchten.

Zufolge Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley hat die königl. bayerische Regierung eine diesem Wunsche vollkommen entsprechende Weisung an sämmtliche Kreisregierungen erlassen, zugleich aber das Ansuchen gemacht, daß auch von Seite der k. k. österreichischen Staatsverwaltung eine gleichartige allgemeine Verfügung getroffen werden möchte. In Erfüllung dieses Ansinnens hat die k. k. Hofkanzley unterm 10. De-

cember 1830, Zahl 28,519, aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß in Ansehung der königl. bayerischen Unterthanen von Seite der österreichischen Behörden ein vollkommen gleichförmiges Benehmen beobachtet werde.

Gubernialverordnung vom 5. Jänner 1831, Zahl 92; an die Kreisämter.

10.

Errichtung eines Conventes der Redemtoristinnen in Wien, und deren Befreyung vom Amortisationsgesetze.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. November 1830 die Errichtung eines Conventes der Redemtoristinnen in Wien zu gestatten, und dabey die Befreyung vom Amortisationsgesetze nicht bloß auf das Institut selbst, und auf Donationen inter vivos, et mortis causa zu beschränken, sondern auch auf dessen einzelne Mitglieder, und bey diesen auch auf Erbschaften ab intestato auszudehnen geruht.

Nur ist davon die Erwerbung liegender Güter in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisationsgesetzes, ohne allerhöchste landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge der eingelangten hohen Hofkanzleyverordnung vom 23. December 1830, Zahl 28991, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 8. Jänner 1831, Zahl 259, und Verordnung an die Kreisämter, Ordinariate, Stände, Buchhaltung und an das Fiskalamt, dann Intimat an das Appellationsgericht, Landrecht, Generalcommando, und an das Oberbergamt und Berggericht zu Leoben.

11.

Behandlung der am 3. Jänner 1831 verloosten Capitalien der ältern Staatsschuld.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 4. d. M. wird, mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 1. November 1829, Zahl 3019, *) bekannt gemacht, daß die am 3. Jänner d. J. verloosten, in der Serie 312 eingetheilten Obligationen des durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehens Lit. G. zu vier Percent, von Nummer 2151 bis einschliessig 2550, und Lit. A. zu Vier und Einhalb Percent, von Nummer 1133 bis einschliessig 2371, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue Schuldverschreibungen mit Vier und mit Vier und Einhalb vom Hundert in Conventions-Münze verzinslich, umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen findet sowohl bey der k. k. Universal Staats- und Banco-Schuldencasse, als bey dem Wechselhause Hope zu Amsterdam Statt.

Gubernialcurrende vom 10. Jänner 1831, Zahl 442;

an die Kreisämter.

12.

Pferdeausfuhrsverboth nach dem Königreiche Pohlen.

Nach Inhalt eines hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 7. d. M., Zahl 214, haben Seine Majestät die Ausfuhr der Pferde aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem im Aufstande begriffenen Pohlen für die Dauer der Unruhen daselbst, mit allerhöchstem Handschreiben vom 6. Jänner 1831 zu verbiethen geruhet.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 11. Jänner 1831, Zahl 77/p.

---

*) Siehe Band 11, Seite 541. Nr. 174.

13.

Bestrafung der Eigenthümer von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Hengsten, welche mit Belegung fremder Stuten durch selbe ein Gewerbe treiben.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 30. December 1830, Zahl 29509, eröffnet, daß die Strafe der Castrirung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Hengste, die mit hoher Hofverordnung vom 13. November 1828, Zahl 25736, laut Gubernialintimation vom 1. December 1828, Zahl 22115, *) bestimmt wurde, nur auf jene Beschälinhaber angewendet werden dürfe, die mit der Belegung fremder Stuten ein Gewerbe treiben, und unter den Nahmen Beschälreiter bekannt sind.

Was aber die Frage betrifft, welche Strafe für den Fall einzutreten habe, wenn der Eigenthümer des Pferdes solches entweder vor geschöpftem Urtheile, oder während des Recurszuges verkauft, wodurch die Strafe der Castrirung eludirt wird, so könne bey dem Umstande, daß diese Castrirung im strengen Sinne keine Strafe, sondern nur eine Vorsichtsmaßregel gegen den künftig wiederholt unbefugten Gebrauch des Pferdes zur Belegung ist, von einer eigentlichen Strafbarkeit des Eigenthümers erst unter der Grundlegung einer Handlung die Rede seyn, durch welche er sich wissentlich, das ist vorsätzlich jenen Folgen entzieht, die das Verbothsgesetz als nothwendig ausspricht.

Entkräfte daher auch wirklich der Verkauf eines unbefugt gebrauchten Hengsten die Wirkung der oberwähnten Vorschrift, so sey hierin doch nur die Ausübung des, jedem Eigenthümer zustehenden Eigenthumsrechtes, und in so ferne diese Handlung als keine widerrechtliche zu erkennen, daher auch weder von einem Verbrechen, noch einer schweren Polizeyübertretung die Rede. Diese Handlung könne daher bloß als ein politisches Vergehen erkannt werden, deren Strafbarkeit nach einer arbiträren von den Umständen abhängenden Sanction entweder mit Geld, oder

*) Siehe P. G. S. Band 40, Seite 415. Nr. 170.

im Falle der Armuth mit Beschränkung der persönlichen Freyheit von der politischen Obrigkeit bestimmt werden müsse, und sich an Geld auf das maximum von 10 fl., und an Arreststrafe von 3 Tagen zu beschränken habe.

Gubernialverordnung vom 11. Jänner 1831, Zahl 373; an die Kreisämter, und Intimat an das General-Commando.

14.

Anordnung der Landwehrrevision, abgesondert von der Conscription, und dießfalls vorgeschriebene Modalitäten.

Gemäß des hohen Hofkanzleydecretes vom 6. Jänner 1831, Zahl 758, haben Se. Majestät die sogleiche Revision der Landwehr, abgesondert von der Conscription anzuordnen geruhet.

Zu diesem Ende wird den Kreisämtern nachfolgende Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe an die betreffenden Generalcommanden erlassenen Verordnung mit dem Auftrage mitgetheilet, dießfalls das gehörige Einverständniß mit der Militärbehörde zu pflegen.

Ferner werden die Kreisämter rücksichtlich der allerhöchst anbefohlenen Aufstellung der Landwehr-Cadres, worüber eine abgesonderte Weisung von dem k. k. Hofkriegsrathe an die Generalcommanden ergeht, thätigst einzuwirken haben.

Gubernialverordnung vom 11. Jänner 1831, Zahl 465; an die Kreisämter, und Intimat an das General-Commando.

Abschrift.

Mit der Verordnung K. 3422 vom 6. November 1830, wurde befohlen, die Revision der Landwehr unter einem mit der am 16. December beginnenden Conscription vorzunehmen.

Gegenwärtig findet man eine schleunigere Vollbringung dieser Revision nothwendig.

Das General-Commando wird daher einvernehmlich mit dem Landespräsidium ungesäumt die Revision der Landwehr in dem General-Commandobezirk einleiten. Dabey hat sich dasselbe Folgendes gegenwärtig zu halten:

1. Sind zu diesem Act vorzüglich geeignete Offiziers fürzuwählen, sey es aus den Landwehr-Offizieren selbst, oder aus den Bezirksregimentern, oder aus den im Lande befindlichen Infanterieregimentern anderer Provinzen, und den Jägerbataillons, oder auch von der Cavallerie.
2. Da dermahlen so viele Offiziere auf Conscription abwesend sind, daher zur Landwehrrevision nicht viele disponibel seyn werden, so sind in jedem Regimentsbezirke 3, höchstens 6 Puncte zur Vornahme der Revision zu wählen.
3. Diese Puncte sind einvernehmlich mit dem Politikum so zu bestimmen, daß die Landwehrmänner so wenig als möglich weit zu und von dem Revisionsort zu reisen haben.
4. Eben so werden die Regimenter und Kreisämter dominienweise die Landwehrmänner auf genau bestimmte Tage an den Revisionsplatz einberufen, damit nicht der Zusammenfluß zu groß, dadurch die Unterkunft erschwert, und die Landwehrmänner am Revisionsplatz zu lange aufgehalten werden.
5. Bey dieser Einberufung ist zugleich kund zu machen, daß die Landwehrmänner, welche auf die Entlassung aus der Landwehr Anspruch zu haben glauben, ihre hierauf Bezug nehmenden Taufscheine, Grundbuchsextracte und sonstige Documente auf den Revisionsplatz mitbringen.
6. Von denjenigen Ortschaften, Dominien, wo die Conscription zur Zeit der kundzumachenden Landwerrevision schon vollbracht wäre, haben jene Individuen zur Landwehrrevision nicht mehr einzurücken, welche in Folge der mit der Verordnung K. 3422 hinausgegebenen Instruction ihre Entlassung aus der Landwehr bereits erhalten haben. Dagegen
7. haben alle auch bereits bey der Conscription vorgestellten Landwehrmänner, welche dabey nicht schon definitiv aus der Landwehr entlassen worden sind, an dem zu bestimmenden Revisionsplatz sich einzufinden.
8. An jedem Revisionsplatz ist ein geschickter Militärarzt zu beordern, welcher einvernehmlich mit dem in Loco befindlichen Civilarzt jene Landwehrmänner, welche nach ihren politischen Verhältnissen in der Landwehr beyzubehalten sind, ärztlich zu untersuchen, und nach dem Maß ihrer körperlichen Angemessenheit sie als ganz diensttauglich für das erste, oder als minder taugliche für das zweyte Landwehrbataillon, oder endlich als ganz untauglich zur Enthebung von der Landwehrpflicht zu classificiren haben.

9. In Allem, was hier nicht besonders angeordnet ist, hat man sich an die mit der erwähnten Verordnung K. 3422 hinausgegebenen Instruction zu halten, und nach dem dieser Instruction anverwahrten Formulare, dann den Stand der Landwehr nach den neu regulirten Regimentsbezirken einzusenden.
10. Rücksichtlich des Viaticums sind die für die Landwehr bestehenden klaren Vorschriften zu beobachten.

15.

Evidenzhaltung der, der Gebäudezins- und der Gebäudeclassensteuer unterliegenden Gebäude.

Aus der Combination der Hauptsummarien über die neuen Gebäudesteuern gehet hervor, daß die Aufnahmsresultate seit Einführung dieser Steuergattungen bis zum Verwaltungsjahre 1830 im Allgemeinen zurück gehen, unerachtet sich hätte voraus setzen lassen, daß einigermaßen von Jahr zu Jahr bis zu einem gewissen Grade durch ein Fortschreiten an der Genauigkeit der Erhebungen und Richtigstellungen eine Steigerung des Erträgnisses im Ganzen eintreten würde.

Die letztere Voraussetzung findet insbesondere bey der Gebäudezinssteuer Anwendung; es sollte jedoch auch die Gebäudeclassensteuer, wenn sie gleich der Stabilität der Grundlagen wegen kein Fortschreiten in den Erträgnissen zuläßt, und bey derselben im Wege der Evidenzhaltung Abfälle wirklich eintreten, einen constanteren Charakter behaupten.

Es wird daher in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 28. December 1830, Zahl 4404, allen Behörden die größte Aufmerksamkeit anempfohlen, daß in den Erhebungen und Richtigstellungen zum Behufe der Gebäudenzinssteuer, und in jener, welche die Evidenzhaltung des Gebäudeclassensteuer-Catasters fordert, stets und überall mit entsprechender Genauigkeit vorgegangen, insbesondere aber darauf gesehen werde, damit jene Gebäude, welche in Steuerfreyjahren stehen, nach Ablauf derselben stets zur Steuerzahlung gehörig einbezogen werden.

Gubernialverordnung vom 12. Jänner 1831, Zahl 120;
an die Kreisämter und Stände.

16.

Ausmittlung der Preise für jene Ersätze, welche Rechnungsleger für zu wenig in Empfang, oder zu viel in Ausgabe gestellte Naturalien und Materialien im Geld zu leisten haben.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 22. d. M., Zahl 29505, zu bestimmen geruht, daß die von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Verordnung vom 5. December v. J., Zahl 1971 an die Staatsgüter-Administrationen und Inspectionen erlassene Vorschrift zur näheren Bestimmung, wie der Ersatz für zu wenig in Empfang, oder zu viel in Ausgabe gestellte, dann bey Liquidationen als Abgang befundene Naturalien und Materialien von den Rechnungslegern geleistet werden solle, auch für die in den Bereich der Länderstellen gehörigen Natural-Material-Verwaltungen zu gelten habe.

Diese Vorschrift der hohen k. k. Hofkammer lautet wörtlich wie folgt:

»Es ist zwar schon im Allgemeinen der Grundsatz, daß für »zu wenig in Empfang, oder über die Gebühr mehr in Ausgabe »gestellte, dann bey Liquidationen als abgängig befundene Na»turalien und Materialen von den betreffenden Rechnungslegern »der Ersatz im Gelde geleistet werde, in Ausübung. Damit aber »einerseits von diesem bereits bestehenden Grundsatze nicht abge»wichen, andererseits auch hierbey die bisherige verschiedenartige »Ausmittlung der Geldersätze für die Folge beseitigt, und hierin »ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, wird für die »Censur der Domänen-Rechnungen, im Einverständniß mit dem »k. k. General-Rechnungsdirectorium bestimmt, daß alle wirkliche »Natural- und Materialabgänge, in so fern selbe aus einer un»terlassenen Empfangsverrechnung, oder über die Gebühr mehr »verrechneten Ausgabe, oder aus Liquidationen entspringen, alle»mahl im Gelde ersetzt werden müssen, und daß diese Gelder»sätze für jene Naturalien und Materialien, die keinen durch »Marktpreistabellen bestimmten Werth haben, nach den letzten, »der Zeitepoche des entstandenen Abgangs vorausgegangenen

»wirklichen currenten Local- oder Tariffs- dann Ankaufspreisen, »je nachdem solche entweder eigens erzeugt, oder erkauft werden; »bey denjenigen hingegen, worüber, wie über die Fruchtkörner, »die Marktpreistabellen schon den Werth bestimmen, nach den »Mittel-Durchschnittspreisen des nächsten Wochenmarktsplatzes, »von jenem Zeitpuncte, woher sich der Abgang schreibt, und von »wo an die Rechnungsführer eigentlich zahlungspflichtig werden, »oder aber, wenn dieser Zeitpunct nicht zu erheben wäre, vom »letzten Monath des betreffenden Militärjahres auszumitteln »sind.« —

Gubernialverordnung vom 14. Jänner 1831, Zahl 742;

an die Kreisämter, Stände, Buchhaltung und Versorgungsanstalten-Verwaltung, dann an das Fiskalamt, Zahlamt, Haupttaxamt und Versatzamt.

17.

Errichtung eigener Mädchenschulen in größern Städten, jedoch nicht auf Kosten des Normalschulfondes, sondern aus den Localquellen.

Nach Inhalt der hohen Studienhofcommissionsverordnung vom 3. Jänner d. J., Zahl 6866, ist die Absonderung der Knaben und Mädchen, und die Errichtung eigener Mädchenschulen in größern Städten allerdings in der politischen deutschen Schulverfassung §. 18 und 19 gegründet. Allein Mädchenschulen haben in der Regel auf eine Unterstützung aus dem Normalschulfonde keinen Anspruch, sondern müssen aus Localquellen unterhalten werden.

Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1831, Zahl 928;

an das Kreisamt Cilli, und Lavanter-Ordinariat.

18.

Zeitpunct, mit welchem die k. k. steyermärkische Cameral-Gefällenverwaltung ihre Wirksamkeit zu beginnen hat.

Mit hohem Hofkammer-Präsidialdecrete vom 28. v. M., Zahl 14727, wurde der 1. Februar 1831 als der Zeitpunct bezeichnet, mit welchem die k. k. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung ihre Wirksamkeit zu beginnen hat, und somit derselben das Tax- und Lottowesen, dann die Geschäfte der Staatsgüter-Inspection, und der Tabak- und Stämpelgefällen-Administration, soferne sich dieselben bey der Letztern auf die Provinz Steyermark beziehen — übertragen werden.

Welches den Kreisämtern zur Verständigung der unterstehenden Behörden mit dem Beysatze erinnert wird, daß übrigens die Behörden, welchen dermahl die Vollziehung des allerhöchsten Lottopatentes nach §. 34, und die Untersuchung der Uebertretungsfälle zugewiesen ist, dieses Geschäft auch fortan, so lange dießfalls keine andere Bestimmung erfolgt, mit dem einzigen Unterschiede zu besorgen haben werden, daß sie künftig die Untersuchungsacten zur Entscheidung an die vereinte Cameralgefällen-Verwaltung zu leiten haben.

Gubernialverordnung vom 17. Jänner 1831, Zahl 871;

an die Kreisämter, Buchhaltung und Stände, dann an das Fiskalamt, Zahlamt und Taxamt.

19.

Diensttaxen-Bemessung für das pensions- und provisionsfähig erklärte, bey Untersuchungsarresten, und Strafanstalten angestellte Aufsichtspersonale.

Da nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 12. November v. J., Zahl 21977, *) das Aufsichtspersonal der

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 405, Zahl 215.

Untersuchungsarreste und Strafanstalten, pensions- und provisionsfähig erklärt wurde, so wird zu Folge hoher Hofkammerverordnung vom 27. v. M., Zahl 46716, über die jedesmahlige Anstellung oder Beförderung eines derley Individuums die vorgeschriebene Anzeige zur Bemessung der Dienstaxen zu erstatten seyn.

Gubernialverordnung vom 18. Jänner 1831, Zahl 595;

an das Gubernialhaupttaxamt, die Kreisämter, Polizeydirection und Strafhausverwaltung.

20.

Aufnahme der bey der Gränzwache dienenden Fremden bey der Conscriptions-Revision in die Fremdentabelle.

Nachträglich zur hierortigen Eröffnung vom 2. dieses, Zahl 24996, *) welche die Beantwortung der Frage zum Gegenstand hatte, in welche Classifications-Rubrik die Gränzmannschaft bey der Conscriptions-Revision aufgenommen werden soll, hat die hohe Hofkanzley aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage unterm 15. dieses, Zahl 722, im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrath den über diesen Gegenstand gefaßten weiteren Beschluß bekannt gemacht, daß die in der Gränzwache befindlichen Fremden bey der Conscriptions-Revision in die Fremdentabelle aufzunehmen sind, und daß die Dienstleistung in der Gränzwache keinen Grund abgeben könne, von der vorgeschriebenen Ausweisung über den Adelsstand enthoben zu werden.

Gubernialverordnung vom 22. Jänner 1831, Zahl 1343;

an die Kreisämter, und Intimat an das General-Commando.

---

*) Siehe Seite 8 in diesem Bande, Zahl 2.

21.

Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen Beurlaubten durch Anzeigen und Vormerkung ihres Aufenthaltes bey jeder Veränderung desselben in ihren Wanderbüchern.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 14. December v. J., Zahl 28423, wurde eröffnet, daß, — um die vom k. k. Hofkriegsrath gewünschte Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen, mit Wanderbüchern von politischen Obrigkeiten betheilten Beurlaubten zu erzielen, zwar die Wanderungsbewilligungen auch bey Beurlaubten auf den Umfang einer ganzen Provinz, oder selbst mehrere Provinzen ertheilt werden können; daß aber — nebst dem, in der Reisebewilligung auch der Ort, an welchem der Wandernde sich zunächst, um daselbst Verdienst zu suchen, zu begeben gedenkt, bestimmt nahmhaft zu machen sey.

Wenn der Wandernde diesen Aufenthaltsort verläßt, so wie überhaupt bey jeder ferneren Veränderung des Aufenthaltes, ist die fremde Ortsobrigkeit gehalten, bey Vidirung des Wanderbuches zugleich die Behörde, welche die Reisebewilligung ertheilt hat, von dem neuen Aufenthalte des Beurlaubten zu benachrichtigen.

Gubernialverordnung vom 24. Jänner 1831, Zahl 1493; an die Kreisämter, und Intimat an das General-Commando.

22.

Einbeziehung zur Steuerpflichtigkeit aller zu öffentlichen Gebäuden gehörigen Grundparzellen mit Ausnahme der Beerdigungsplätze.

Bey Gelegenheit eines besondern Falles, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 11. d. M., Zahl 4595, erinnert, daß außer den Beerdigungsplätzen, alle einer Production fähigen Erdoberflächen der Grundsteuer unterliegen, derselben daher

auch jene Parzellen ohne irgend einer Ausnahme zu unterziehen seyen, welche der wirklichen Production zu andern Zwecken entzogen werden, ohne jedoch die Productionsfähigkeit verloren zu haben.

Dieser Grundsatz, welcher ohne Rücksicht auf den Grundeigenthümer stets aufrecht zu halten ist, schließt demnach auch die zu den öffentlichen Gebäuden, als Militärcasernen, Spitälern, Kreisamtsgebäuden gehörigen Grundparzellen der Steuerpflichtigkeit ein.

Die k. k. Kreisämter haben sich in allen eine Grundsteuerabschreibung betreffenden Fällen diesen Grundsatz streng gegenwärtig zu halten, und hiervon auch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 25. Jänner 1831, Zahl 381;
an die Kreisämter, und Intimat an das General-Commando.

23.

Bestätigung des Empfangs buchhalterischer Bemänglungen von Seite der Rechnungsleger.

Da die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung wegen öfter verspäteter Vorlage der Erläuterungen und Supererläuterungen über die von derselben mit vorschriftmäßiger Fristbestimmung hinausgegebenen Rechnungsmängel und Supermängel selbst nach Jahr und Tag zuweilen nicht mit völliger Beruhigung zur ex off. Erledigung schreiten kann, da ihr die geschehene Zustellung nicht bekannt ist, so erhalten die Kreisämter zur weitern Verfügung die Weisung, daß in Zukunft der Empfangstag der Mängel sowohl als der Superbemänglungen der k. k. Staatsbuchhaltung jedesmahl vom Rechnungsleger eigenhändig mittels Recepisses bestätiget, selbes durch die betreffenden Behörden dem k. k. Kreisamte zugesendet, und von diesem der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zur nöthigen Vormerkung mitgetheilt werde, weil nur dadurch zeitrechte Finalisirung der Rechnungen und Sicherung der öffentlichen Fonde erreicht werden kann.

Dasselbe hat in Recursfällen hinsichtlich der Rechnungserledigungen zu geschehen.

Sollten in besondern Fällen Fristerstreckungen nachgesucht, und aus rücksichtswürdigen Gründen bewilliget werden, so ist die Staatsbuchhaltung jederzeit hiervon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 25. Jänner 1831, Zahl 1486; an die Kreisämter.

24.

Beobachtung der bestehenden Paßvorschriften von Seite der Polizeybehörden.

Der Herr Präsident der k. k. Polizey- und Censurs-Hofstelle eröffnete unterm 25. v. M., er habe bey Gelegenheit eines Falles entnommen, daß die bestehenden Paßvorschriften nicht allenthalben gleich pünctlich beachtet, sondern die Vidirung der nach einem bestimmten Orte ausgestellten Pässe auf Verlangen der Parteyen nach andern, als den darin vorgezeichneten Richtungen, und mit willkührlicher Ausdehnung der Gültigkeitsdauer ohne Berücksichtigung der ursprünglich in dem Passe enthaltenen Bestimmung erfolgt, übrigens aber auch den bereits vollgeschriebenen Pässen Supplementblätter angeklebt, und diese sonach vidirt werden.

Da ein solches Verfahren den in Hinsicht der Reisepässe bestehenden Normen zuwider, und der daraus zu besorgenden Unfüge wegen durchaus unzulässig ist, so werden die Kreisämter beauftraget, den betreffenden Behörden die gemessensten Weisungen zu ertheilen, und darüber zu wachen, damit die nach einem bestimmten Orte oder Lande ausgestellten Pässe, sie mögen von inn- oder von ausländischen Behörden ausgestellt seyn, in keiner andern als der darin vorgezeichneten Richtung instradirt, und eben so wenig Reiseurkunden, deren Termin bereits verfallen ist, vidirt, sondern den Inhabern vielmehr bedeutet werde, daß sie sich um neue Pässe gehörigen Orts in der vorgeschriebenen Art zu bewerben haben.

Gubernialverordnung vom 29. Jänner 1831, Zahl 246/P.

25.

Gestattung des Uebertrittes der Landwehrmannschaft, und deren Unteroffiziere zur Gränzwache.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 25. Jänner d. J., Zahl 3591, wurde Folgendes erinnert:

Se. k. k. Majestät haben unterm 20. Jänner d. J. Allerhöchst zu beschliessen geruhet, daß bey der Errichtung der Gränzwache, der in der Landwehr befindlichen, oder zur Landwehr verpflichteten gemeinen Mannschaft, der Uebertritt in diese Wache, wenn sie die Eigenschaft vollkommen besitzt, unbedingt zu gestatten sey, daß aber die Landwehr-Unteroffiziers, nur nach gepflogenem Einvernehmen zwischen der betreffenden Cameral-Gefällenverwaltung, und der Militär-Oberbehörde zur Dienstleistung in die Gränzwache übersetzt, und respective entlassen werden können.

Gubernialcurrende vom 1. Februar 1831, Zahl 2049.

26.

Ausdehnung des Verbothes der Ausfuhr der Pferde, auf den Austrieb in das Gebieth der Freystadt Krakau.

Im Nachhange zur hierortigen Currende vom 11. Jänner 1831, Zahl 77, *) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 29. Jänner l. J., Zahl 1130, sich das allerhöchst ausgesprochene Verboth der Pferdeausfuhr nach Pohlen auch auf den Austrieb in das Gebieth der Freystadt Krakau ausdehne.

Gubernialcurrende vom 2. Februar 1831, Zahl 280/p.

---

*) Siehe Seite 22, Zahl 12.

27.

Diäten-Regulativ für Impfärzte, und Beschränkung der dießfälligen übertriebenen Aufrechnungen.

Um einen Anhaltspunct zu einer größern Sparsamkeit bey den bedeutenden Impfauslagen zu gewinnen, wurde in Folge hohen Hofkanzleyauftrages, der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zur genauen Richtschnur bedeutet, und worauf auch die Kreisämter zu sehen haben werden, daß von den Impfärzten keine übertriebenen Aufrechnungen gemacht, und das Geschäft nicht unnöthigerweise verzögert werde.

1. Für jede Impfung ist eine halbe Stunde zu rechnen.
2. Jeder Beschäftigungstag, die Hin- und Herreise mitgerechnet, ist auf 14 Stunden zu berechnen, und für einen solchen Tag kann die ganze Diät angesprochen werden.
3. Die Zurücklegung einer Meile Weges wird, wenn nicht besondere Localverhältnisse eintreten, auf zwey Stunden angesetzt.
4. Nach Abschlag der Zeit, die zur Hin- und Herreise nöthig ist, und von zwey Stunden für das Mittagsessen, sind die von 14 Stunden erübrigenden als eigentliche Impfzeit zu betrachten.
5. Je geringer die Entfernung des Impfortes von dem Wohnorte des Impfarztes ist, desto mehr kann von diesen Impfungen angesprochen werden.
6. Da ein Ort nicht immer gerade die geforderte Zahl von Impfungen darbiethet, so ist, wenn in einer Liquidation die Hälfte der für eine Entfernung bemessenen Zeit überschritten wird, die ganze Diät, wenn aber die Hälfte gar nicht, oder nur eben erreicht wird, nur die halbe Diät zuzuschreiben.

Gubernialverordnung vom 4. Februar 1831, Zahl 747; an die Kreisämter und Buchhaltung.

28.

Unentgeldliche Streustroh-Beystellung für bequartierte Militärpferde.

Nach dem Inhalte der Hofkanzleyverordnung vom 23. Jänner d. J., Zahl 1908, haben Seine Majestät mit allerhöchster Resolution vom 19. September 1827 ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß das Streustroh in den mit Militärpferden belegten Gemeindestallungen in so lange von den Quartierträgern unentgeldlich abgegeben werden müsse, bis die neuen Vorschriften über die Militärbequartierung erfolgen werden. Es kann daher dem vorgekommenen Antrage, dem Quartierträger auch in Zukunft wie bisher das für die stabil bequartierten Cavalleriepferde verabfolgte Streustroh mit $^2/_3$ des Streustroh-Localpreises und Rücklassung des Düngers zu vergüten, nicht Statt gegeben werden.

Bey einem eintretenden Drang der Umstände ist sich damit zu behelfen, daß

1. vor Allem eine Umlegung der Cavallerie erwirkt, im Falle einer begründeten Verweigerung aber,
2. eine innere Ausgleichung in der bequartierten Gemeinde erzielt, oder
3. die Quartierträger der Gemeinde vermocht werden, eine Subarrendirung des Streustrohes auf eigene Rechnung einzuleiten, oder endlich seyen
4. alle zur Concurrenz der Station gehörigen Bezirke zur verhältnißmäßigen unentgeldlichen Beystellung des nöthigen Streustrohes beyzuziehen.

Gubernialverordnung vom 7. Februar 1831, Zahl 2134;
an die Kreisämter, Stände und Intimat an das General-Commando.

29.

Herabsetzung des Sprengpulver-Preises für Privat-Bergwerks-Inhaber aller deutscherbländischen Provinzen.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 26. Jänner d. J., Zahl 1030, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1830 allergnädigst zu gestatten geruhet, daß künftig das Sprengpulver den Privat-Bergwerks-Inhabern aller deutschen erbländischen Provinzen ohne Unterschied, wie dieses bereits für jene in Ungarn und Siebenbürgen besteht, um den herabgesetzten Preis von Neun und zwanzig Gulden für den Centner, gleich den ärarischen Bergwerken, aus den k. k. Magazinen abgelassen werden dürfe.

Der k. k. Hofkriegsrath hat bereits das k. k. Artillerie-Hauptzeugamt beauftragt, hierwegen an die Unterbehörden, die es betrifft, die entsprechende Weisung zu erlassen.

Diese Allerhöchste Entschliessung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 7. Februar 1831, Zahl 2415, und Verordnung an die Kreisämter dann Intimat an das General-Commando.

30.

Gebrauch der Laub- statt der Strohstreu für bequartierte Militärpferde, jedoch mit Ausschluß der Gras- oder Nadelholzstreue.

Einer Eröffnung des k. k. illyrisch-innerösterreichischen Generalcommando vom 29. Jänner 1830, Zahl 244/S., zu Folge, hat der k. k. Hofkriegsrath für den Fall eines erwiesenen wirklichen Mangels an Streustroh in den hierländigen Cavallerie-Bequartierungsorten die Annahme gut getrockneter Laubstreu nach dem ausgemittelten Durchschnitts-Verhältnisse von 7 Pfund derselben für 3 Pfund Streustroh gestattet, dagegen aber sich ge-

gen die Annahme der sogenannten Grasstreu (bestehend in zerhackten jungen Aesten und Zweigen der Nadelbäume) ausgesprochen, weil diese Streuart im trockenen Zustande die Pferde mit ihren Holzstückchen verletzen würde; endlich rücksichtlich der dritten Streugattung der sogenannten Waldstreu (in Waldungen zusammengehackte dürre Nadeln oder Moos), wovon nach einem mittleren Verhältnisse 22½ Pfund eine dreypfündige Streustroh-Portion ersetzend angenommen werden, bemerkt, daß dieses Surrogat theils wegen des Harzunrathes, theils auch wegen des Kitzels, womit diese Streu auf das sich legende, besonders aber auf das junge Pferd reizend und aufschreckend einwirkt, möglichst vermieden werden soll, und nur im äußersten Nothfalle, und an Orten, wo weder mit Stroh noch mit Laub aufzukommen ist, angenommen werden dürfe.

Weiters hat der k. k. Hofkriegsrath den Antrag genehmiget, daß die Vergütung für das abgereichte Streu-Surrogat in den angegebenen Verhältnissen nach dem Strohpreise, jedoch nicht von den Quartierorten, die daran Mangel leiden, sondern von den nächst angränzenden Bezirken der gleichen Zeit zu berechnen, und zu leisten sey.

Gubernialverordnung vom 8. Februar 1831, Zahl 2423; an die Kreisämter, und Intimat an das General-Commando.

31.

Dienstbesetzungs-Vorschläge sind nur vom Postporto, nicht aber auch von der Expedits- und Stämpeltaxe — die die Stelle der Dienstzeugnisse vertretenden Einbegleitungsschreiben hingegen, von allen diesen Taxen befreyt.

Ueber die vorgekommene Frage, ob

1. das Hofdecret vom 18. May 1830, Zahl 17057, *) welches die Dienstbesetzungsvorschläge, und deren Erledigungen von

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 258, Zahl 123.

Bezahlung des Postporto befreyt, sich auch auf die Expeditstaxe von 3 fl., und die Stämpelgebühr von 15 kr. erstrecke, und ob

2. diese Freylassung von allen Gebühren auch auf die Einbegleitungsschreiben der Gesuche von einer Behörde an die andere eine Anwendung finde? wurde mit Hofkammerverordnung vom 10. Jänner 1831, Zahl 198, bedeutet, daß

ad 1. durch das berufene Hofdecret nur die Befreyung des Postporto ausgesprochen, und dadurch weder die in der Landestaxordnung Vte Rubrik §. 6, dann in dem Hofdecrete vom 20. August 1796 gegründete Expeditionstaxe, noch auch die im Stämpelpatente §. 23. IIIte Classe, Zahl 14, vorgeschriebene Stämpelgebühr aufgehoben worden sey, daß dagegen

ad 2. den erwähnten Einbegleitungsschreiben, welche an die Stelle der sonst üblich gewesenen Dienstzeugnisse getreten sind, sowohl die Tax- und Stämpel, als auch die Postportofreyheit zu Statten komme.

Gubernialverordnung vom 10. Februar 1831, Zahl 1673;

an das Taxamt und Kreisamt Grätz.

32.

Ueber die Ausdehnung der Todtenbeschau.

Da die Handhabung der in Bezug auf die Todtenbeschau bestehenden Vorschriften durch die hohe Hofkanzleyverordnung vom 26. July 1827, Zahl 19876, *) streng aufgetragen wurde, und vermöge hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. März 1770, außer den Frauenklöstern Niemand von der Todtenbeschau ausgenommen, und vor derselben zur Erde zu bestatten ist; alle übrigen Klöster, Spitäler, Militärversorgungsörter, Stiftungshäuser, und überhaupt alle Communitäten ohne Unterschied unter die Generalregel einbezogen sind, und ausdrücklich angeordnet ist,

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 299, Zahl 151.

daß die Todtenbeschau durch die hierzu eigens beeideten Todtenbeschauer vorgenommen werde: so ist dem Todtenbeschauer jeder auch bey dem Militär sich ergebende Todfall anzuzeigen.

Gubernialverordnung vom 10. Februar 1831, Zahl 1909; an das Grätzer Kreisamt und Intimat an das General-Commando.

33.

Beybringung der Mauthbolleten bey den über Dienstreisen vorzulegenden Particularien.

Zur gehörigen Nachweisung und Verrechnung der in Dienstreisen bezahlten Mauthgebühren ist die Beybringung der Mauthbolleten nach der hohen Hofkammerverordnung vom 25. December 1827, Zahl 32974, unerläßlich nothwendig.

Die k. k. Kreisämter werden daher mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 22. Jänner 1828, Zahl 411, *) angewiesen, auf die Beybringung der Mauthbolleten bey den Reisepartikularien künftig bedacht zu seyn, damit nicht wegen Mangel derselben die Adjustirung der Partikularien verzögert, und unnütze Schreibereyen veranlaßt werden.

Gubernialverordnung vom 11. Februar 1831, Zahl 1959; an die Kreisämter und Baudirection; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

34.

Taglia für die von der Gränzwache eingebrachten Deserteurs, und Bestimmung über die Ablieferung der letztern an die nächste politische Obrigkeit.

Die hohe Hofkammer hat zu Folge Eröffnung vom 5. d. M., Zahl 3419, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 11, Zahl 9.

und der hohen Hofkanzley mit Bezug auf den §. 41 der allgemeinen Dienstvorschrift der Gränzwache bestimmt, daß die Militärausreißer, welche von der Gränzwache ergriffen werden, wenn sich auch ein Militär-Commando in der Nähe befindet, stets der nächsten politischen Obrigkeit zu überliefern sind, welche mit denselben nach dem Inhalte des Hofkanzleydecretes vom 13. April 1822, Zahl 10002, *) zu verfahren hat.

Ferners wurde mit diesem Decrete erinnert, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 16. December v. J. die der Gränzwache für die Einbringung der Militär-Deserteurs zugesicherte Taglia mit Acht Gulden festzusetzen geruhet haben.

Gubernialverordnung vom 15. Februar 1831, Zahl 2909; an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

35.

Ausscheidung aller, seit der, die Grundzerstückung betreffende Verordnung vom 8. October 1794 vorschriftwidrig bedungenen Hülfsstifte bey den Gabenvertheilungen.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, ob die bey Grundzerstückungen bedungenen Hülfstifte, wenn es sich um die Adjustirung der Gabenvertheilungs-Ausweise handelt, aufrecht zu erhalten, oder aufgelassen werden sollen.

Mit der Gubernialverordnung vom 8. October 1794, Zahl 16176, wurde die Vorschrift ertheilt, und ein Formulare hierzu hinausgegeben, wie bey Grundzerstückungen die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Urbarialgaben geschehen soll. Später hätten also keine Hülfsstifte bedungen werden sollen, und ist es doch geschehen, so war es gegen die obige Vorschrift.

Man findet daher zu bestimmen, daß die vor der Verordnung vom 8. October 1794 bedungenen Hülfsstifte aufrecht zu erhalten, die später bedungenen aber aufzulassen, und die Ga-

*) Siehe P. G. S. Band 4, Seite 151, Zahl 47.

benvertheilungen nach dem Verhältnisse des Ertrages vorzunehmen seyen.

Gubernialverordnung vom 16. Februar 1831, Zahl 2806; an die Kreisämter und Stände.

36.

Ausmittlung solcher Waffenübungsplätze, für welche keine Entschädigungsansprüche sich ergeben.

Zufolge hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. d. M., Zahl 2810, haben Se. k. k. Majestät aus Veranlassung eines specielen Falles mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. v. M. anzuordnen geruhet, daß den Kreisämtern zur Pflicht zu machen sey, bey der Anweisung der Plätze zu den jährlichen Waffenübungen im Einverständnisse mit dem Militär solche Vorkehrungen zu treffen, aus welchen keine besondere Entschädigungsansprüche hervorgehen, für welche, wenn sie vermeidlich waren, die Schuldtragenden in der Verantwortung gehalten werden würden.

Gubernialverordnung vom 18. Februar 1831, Zahl 3042; an die Kreisämter.

37.

Abstellung der von Vogteyherrschaften bey Versteigerung von Kirchenweinen, und Kirchenbaulichkeiten aufgerechneten Diäten und Fuhrkosten.

Die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung hat bemerkt, daß die Vogteyherrschaften in ihren Amtshandlungen vielfältig gesetzwidrige Taxen und Gebühren in Aufrechnung bringen.

In dieser Beziehung hat das k. k. Marburger Kreisamt bey specielen Anlässen bereits die in Abschrift nachfolgende, auf bestehende Normen gegründete Currende an die Vogteyobrigkeiten erlassen, und man findet es angemessen, daß über den Inhalt

dieser Currende die Vogteyobrigkeiten aller Kreise zur Benehmung belehret werden.

Gubernialverordnung vom 22. Februar 1831, Zahl 3342; an die Kreisämter.

Currende

an sämmtliche Vogteyherrschaften des Marburger Kreises vom 20. Jänner 1831.

Man hat aus den gelegten Kirchenrechnungen ersehen, daß mehrere Vogteyherrschaften für vorgekehrte Versteigerungen von Kirchenweinen und Kirchenbaulichkeiten Diäten und Fuhrkosten, wie auch Taxen aufrechnen, welche nach dem allerhöchsten Taxpatente nur für rein gerichtliche Versteigerungen bewilliget sind. Da jedoch die Versteigerung von Kirchenweinen oder Baulichkeiten keine gerichtliche ist, indem die Vogteyherrschaften hierbey weder als Ortsgericht, noch als herrschaftliches Wirthschaftsamt einschreiten: so kann auch das allerhöchste Taxpatent vom 13. September 1787 hinsichtlich der Bezüge auf vorerwähnte vogteyherrschaftliche Versteigerungen keine Anwendung haben. Da übrigens auch schon aus dem Begriffe und der Stellung einer Vogtey- oder Schutzherrschaft hervorgeht, daß sie alle Amtshandlungen und Verrichtungen für ihre Kirchen von Amtswegen, folglich, in so ferne nicht durch besondere Vorschriften Ausnahmen bestehen, unentgeltlich vorzunehmen hat; da endlich die hohe Hofkanzleyverordnung vom 5. November 1774 (Gubernialcurrende vom 15. November 1774), ausnahmsweise nur für die Aufnahme der jährlichen Kirchenrechnungen bestimmte Gebühren passirt: so findet man sämmtlichen Vogteyherrschaften hiermit zu bedeuten, daß den vogteyherrschaftlichen Beamten, mit einziger Ausnahme der Kirchenrechnungsaufnahme, für keine der übrigen vogteyherrschaftlichen Amtshandlungen oder Verrichtungen aus den Kirchencassen Taxen, Fuhr- oder Zehrungsgelder zu beziehen gestattet sey, was auch gelegenheitlich vorgekommener specieler Fälle von der hohen Landesstelle bereits entschieden worden ist, nach welchen lediglich die unvermeidlichen Auslagen auf Insertionsgebühren, Stämpel und Bothenlöhnungen ꝛc. zur Vergütung geeignet sind.

38.

Verboth der Pferdeausfuhr im Allgemeinen.

Zufolge hohen Hofkanzley-Präsidialerlasses vom 21. d. M., Zahl 4480, haben Seine k. k. Majestät mittels allerhöchsten

Handschreibens vom 21. Februar gegenwärtigen Jahres, die Pferdeausfuhr im Allgemeinen und auf unbestimmte Zeit zu verbiethen geruhet.

Welche allerhöchste Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 24. Februar 1831, Zahl 459/p.

39.

Bestimmung mehrerer Classen von Aufnahmstaxen für die in die Provinzialversorgung kommenden Findelkinder, und in das Gebärhaus aufzunehmenden Schwangern.

In Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. December 1830, Zahl 21105, werden mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 21. Jänner v. J., Zahl 545, *) nachfolgende die Aufnahme der Findelkinder in die Provinzialversorgung betreffenden neuen Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben.

1. Außer der gegenwärtig als einzigen Taxe bestehenden Kinderaufnahmstaxe von 112 fl. C. M., von welcher bisher Nachsichten bis auf gewisse Beträge erworben werden konnten, werden noch zwey neue Aufnahmstaxen mit 50 fl. und 24 fl. C. M. nach Maßgabe der von den Müttern nach eigener Wahl im Gebärhause entrichteten Verpflegsgebühr festgesetzt; wornach die in die erste Classe Eintretenden oder sogenannten Großzahlenden die Kindesaufnahmstaxe mit 112 fl., die in der 2ten Classe des Gebärhauses verpflegten Mittelzahlenden die Taxe mit 50 fl., und die Verpflegten der 3ten Classe die Taxe mit 24 fl. C. M. zu entrichten haben.
2. Da somit 3 Classen der Aufnahmstaxe bestimmt sind, und da sich die Bezahlung der verschiedenen Classen der Aufnahmstaxen nach der Classe richten, in welcher eine Schwan-

*) Siehe P. G. S. Band 12, S. 28, Zahl 20.

gere im Gebärhause verpflegt werden will, so fallen hierdurch die mit der Gubernialcurrende vom 21. Jänner v. J., Zahl 545, vorgeschriebenen Nachsichtsgesuche um Enthebung von der Bezahlung der ganzen Taxe, und die zur Würdigung dieser Gesuche daselbst vorgezeichneten Vermögenserhebungen weg.

3. Dagegen finden aber auch bey der 2ten und 3ten Classe der Aufnahmstaxen von 50 fl. und 24 fl. C. M. keine Ratenzahlungen Statt, sondern es sind diese Taxbeträge zugleich mit der Verpflegsgebühr der entsprechenden Classe gleich bey dem Eintritte in das Gebärhaus im vollen Betrage vorhinein zu erlegen.

Denjenigen, welche die ganze Taxe nach der ersten Classe mit 112 fl. C. M. entrichten, werden auf ihr Ansuchen gegen gesetzliche Sicherstellung angemessene Jahresraten zur Zahlung bewilliget.

4. Alle Schwangern, welche sich in die Gebäranstalt begeben wollen, haben sich nur in derselben zu melden, oder melden zu lassen, und daselbst ihre Erklärung, in welche Classe sie eintreten wollen, abzugeben, und die hiernach entfallende Zahlung zu leisten.

5. Wenn ein in der Gebäranstalt zur Welt gekommenes Kind, aus was immer für einer Ursache nicht in die Findelanstalt zur Provinzialverpflegung gelangt, wird bey allen 3 Classen die erlegte Aufnahmstaxe der betreffenden Partey zurückbezahlt. Wenn Kinder aber bereits in die Provinzial-Findelhausversorgung übergeben worden sind, findet eine Rückzahlung von der nach der 2ten und 3ten Classe erlegten Aufnahmstaxe nicht mehr Statt, und nur bey der ersten Classe wird bey dem Ableben eines Findlings vor Beendigung der Verpflegsperiode, für welche die bestimmte Verpflegsgebühr als Aufnahmstaxe bezahlt wurde, der auf selben nicht verwendete Betrag an die betreffende Partey zurückvergütet.

6. Die außer dem Gebärhause entbundenen zahlungsfähigen Schwangern, welche ihre Kinder in die Anstalt abgeben

wollen, haben entweder die ganze Aufnahmstaxe mit 112 fl. C. M. zu entrichten, in welchem Falle das Kind sammt diesen Taxbetrag unmittelbar in die Findelanstalt überbracht werden kann; oder sie haben die Taxe nach der 2ten Classe mit 50 fl. C. M. zu bezahlen, wozu aber die besondere Bewilligung bey dem k. k. Gubernium unter Darlegung der Gründe für eine Nachsicht anzusuchen ist.

7. Hinsichtlich der unentgeldlichen Aufnahme der Findlinge hat es bey dem in den §§. 2 und 20 der Gubernialcurrende vom 21. Jänner 1830, Zahl 545, enthaltenen Bestimmungen zu verbleiben, so wie hinsichtlich des Befugnisses, die Nährältern zu wählen, und hinsichtlich der Zahlungspflicht der Bezirke in eintretenden Fällen die Bestimmungen der §. 10 und 13 der gedachten Currende aufrecht erhalten werden.

8. Eine bis vier Mittelzahlende erhalten ein besonderes Zimmer, und eigene Wärterinn, jede Großzahlende bekommt immer ein Zimmer und eine Wärterinn für sich allein.

Gubernialcurrende vom 24. Februar 1831, Zahl 3321, und Verordnung an die Kreisämter, Polizeydirection und Versorgungsanstalten-Verwaltung.

40.

Hintanhaltung unbefugter Jahr- und Viehmärkte.

Die hohe Hofkanzley hat über einen vorgekommenen Fall, wo in einer Gemeinde fortwährend Jahr- und Viehmärkte abgehalten wurden, ohne daß das dieser Abhaltung zum Grunde liegende, von früheren Regenten ertheilte Privilegium Sr. Majestät den jetzt regierenden Kaiser der allerhöchsten Bestätigung unterzogen wurde, mithin als erloschen zu betrachten ist, mit hoher Verordnung vom 10. d. M., Zahl 3039, die Weisung ertheilt, das Abhalten unberechtigter Jahr- und Viehmärkte sorgfältig überwachen zu lassen, und gehörig hintanzuhalten.

Hiervon werden die Kreisämter zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 25. Februar 1831, Zahl 3474; an die Kreisämter.

41.

Ausdehnung des Waffen Aus- und Durchfuhrsverbothes nach Pohlen, auch auf die im Aufstande begriffenen Herzogthümer Modena und Parma, dann auf die Legationen des Kirchenstaates.

Vermög hohen Hofkammer-Präsidialschreibens vom 22. d. M., Zahl 2033, wird nachträglich zu den am 28. December vorigen, Zahl 24798*) und 4. Jänner d. J., Zahl 88,**) erlassenen hierortigen Currenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle jene Anordnungen, welche wegen des Verbothes der Aus- und Durchfuhr der Waffen, Picken, Sensen und Munition, unter welcher auch der Salpeter begriffen ist, aus den k. k. österreichischen Staaten nach Pohlen und dem Freystaate Krakau erlassen worden sind, auch auf die Aus- und Durchfuhr der erwähnten Gegenstände, in die im Aufstande befindlichen Herzogthümer Modena und Parma, dann die Legationen des Kirchenstaates auszudehnen sind.

Gubernialcurrende vom 25. Februar 1831, Zahl 3696, und Verordnung an die Kreisämter.

42.

Sigillirung und Ausfertigung der Studienzeugnisse mit dem Siegel der respectiven Studiendirectorate statt mit jenem der Fakultät.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles hat die Studienhofcommission unterm 29. Jänner d. J., Zahl 300, zu verordnen

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 433, Zahl 225.

**) Siehe im gegenwärtigen Bande Seite 16, Zahl 5.

befunden, daß in Zukunft an allen Studienanstalten sowohl die Zeugnisse, als die Absolutorien aller Studienzweige mit dem Siegel der respectiven k. k. Studiendirectorate, anstatt wie es bisher der Fall war, mit jenem der Fakultäten bestätiget werden sollen, wobey es sich von selbst versteht, daß im Einklange mit dieser Anordnung, auch die erforderliche Abänderung in dem etwa davon abweichenden Contexte der dermahligen Formulare der Absolutorien und Zeugnisse zu veranlassen, nähmlich anstatt des Facultäts- von dem Directoratssigel die Erwähnung zu machen sey.

Gubernialverordnung vom 26. Februar 1831, Zahl 3368.

43.

Verpflichtung der Steuerbezirksobrigkeiten zur Beyschaffung eiserner, statt der hölzernen Steuercassetruhen.

Ein Statt gefundener Casseraub hat die Ueberzeugung geliefert, daß hölzerne Cassetruhen, selbst wenn sie sehr stark mit eisernen Bändern beschlagen sind, doch keine hinlängliche Sicherheit gewähren.

Die Kreisämter werden daher angewiesen, Sorge zu tragen, daß die hölzernen Cassetruhen da, wo sie noch bestehen, weggeschafft, und längstens binnen 4 Monathen durch eiserne, am Boden fest anzuschraubende, mit doppelter Sperre versehen, ersetzt werden, wobey den Bezirksobrigkeiten zu erinnern ist, daß sie für jeden künftig etwa vorfallenden Steuergelder-Raub ersatzpflichtig werden würden, wenn sich bey der Untersuchung die Vernachlässigung der hier ausgesprochenen, so wie der bereits bestehenden übrigen Sicherungsmaßregeln auf irgend eine Art ergeben sollte.

Gubernialverordnung vom 27. Februar 1831, Zahl 886; an die Kreisämter.

44.

Verpflichtung der Bezirksobrigkeiten zur Vollziehung der von Seite der Herren Stände in steuercontrollsämtlichen Angelegenheiten erfolgenden Aufträge.

Laut einer durch die Herren Stände anher gelangten Anzeige geschieht es häufig, daß die Bezirksobrigkeiten die Weisungen nicht beachten, welche ihnen in Folge steuercontrollsämtlicher Untersuchungen von den Herren Ständen ertheilt werden.

Da auf diese Art der Zweck dieser Untersuchungen gänzlich vereitelt wird, und es größtentheils nur diesem Betragen zuzuschreiben ist, daß bey so vielen Bezirksobrigkeiten das Steuerwesen in fortdauernder Unordnung bleibt: so werden die k. k. Kreisämter beauftragt, denselben nicht nur im Allgemeinen die genaueste Befolgung der ihnen von den Herren Ständen in dieser Beziehung zukommenden Weisungen zur strengsten Pflicht zu machen, sondern auch über jede einzelne controllsämtliche Untersuchung der betreffenden Bezirksobrigkeit stets einen Termin zu bestimmen, inner welchem sie sich über die Vollziehung der ständischen Anordnungen bey dem Kreisamte glaubwürdig auszuweisen hat, wobey das Kreisamt jede Unterlassung mit unnachsichtlicher Strenge bestrafen wird.

Nur auf diese Weise, und wenn die Kreisämter dem Benehmen der Bezirksobrigkeiten in dieser Beziehung eine besondere Aufmerksamkeit widmen, kann es gelingen, daß in das Steuerwesen allgemein die wünschenswerthe, und für das Interesse der Finanzen so unumgänglich nöthige Ordnung gebracht werde.

Uebrigens sind die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, von jedem steuercontrollämtlichen Untersuchungsprotokolle nicht nur eine ämtliche Abschrift, sondern auch die hierüber erhaltenen Verordnungen der Herren Stände sorgfältig in ihrer Registratur aufzubewahren.

Gubernialverordnung vom 27. Februar 1831, Zahl 938; an die Kreisämter und Stände.

45.

Zehnjährige Erwerbsteuer-Befreyung für die auf Erzeugung des Zuckers aus innländischen Urproducten gerichtete Unternehmungen.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzleydecretes vom 1. dieses, Zahl 147, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Jänner d. J., als Ausnahme von dem Gesetze allergnädigst zu gestatten geruhet, daß jene industrielen Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Urproducten gerichtet sind, durch zehn Jahre von der Erwerbsteuer losgezählt werden. Sollte jedoch mit diesen Unternehmungen zugleich die Raffinerie des Zuckers oder eine Branntweinbrennerey aus den Abfällen in Verbindung gesetzt werden, so hätte, jedoch nur in Ansehung dieser Nebenfabrikation, und des aus solcher hervorgehenden Gewinnes, die ordnungsmäßige Einbeziehung zur Erwerbsteuer einzutreten. Von den Bezirksobrigkeiten wird im Vollzuge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen seyn, daß die Unternehmungen der bezeichneten Art, wo sie entstehen, ordnungsmäßig angemeldet, in dem Erwerbsteuer-Cataster aufgenommen, und in Evidenz gehalten werden, um jede einzelne Unternehmung nach Ablauf der ihr zustehenden steuerfreyen Jahre der gesetzlichen Steuerbehandlung unterziehen zu können.

Welches hiermit zur Wissenschaft und genauen Nachachtung allgemein kund gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 28. Februar 1831, Zahl 910, und Verordnung an die Kreisämter, Stände, Buchhaltung, und an die steyermärkische Landwirthschaftsgesellschaft.

46.

Bemessung der Decennalzulagen für Lehrer, Catecheten und Präfecten, und deren Beybelassung bey ihrer Pensionirung.

In Erwägung, daß die Staatserfordernisse die strengste Wirthschaft, und daher die Beschränkung der Auslagen in den verschiedenen Verwaltungs-Zweigen nothwendig machen, haben sich Seine Majestät nach Inhalt des Studienhof-commissions-Decretes vom 14. Februar, Zahl 768, bewogen gefunden, mittels allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner d. J. rücksichtlich der Decennalzulagen für Gymnasial-Lehrer, Catecheten und Präfecten Nachstehendes zu verordnen:

»Meine Entschliessungen vom 10. July und vom 20. September 1819, *) haben für alle nun wirklich dienende Gymnasial-Lehrer, Catecheten und Präfecte bis zu ihrem Austritte aus dem Lehramte in der Anwendung zu verbleiben; wobey Ich jedoch die sämmtlichen Länderstellen streng und unter Ersatzleistung im abweichenden Falle dafür verantwortlich mache, daß die in Meinen Entschliessungen bezeichneten Vortheile nur solchen Individuen zugestanden werden, welchen nach einer strengen und gewissenhaften individuelen Würdigung selbe nach gedachten Entschliessungen gebühren; für alle jene Individuen aber, welche nach der Kundmachung dieser Meiner Entschliessung angestellt werden, und sich ununterbrochen durch besondere Geschicklichkeit, Eifer und Religiosität auszeichnen, wird die Decennalzulage auf 100 fl. M. M. festgesetzt, und ist die dadurch den Lehrern, Katecheten und Präfecten nach Maß ihrer Dienstjahre, wenn sie es in jeder Hinsicht verdienen, zu Theil werdende Zulage, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden sollen, als ein Theil ihrer gehabten Besoldung bey Bemessung ihrer Pension zu betrachten.

Gubernialverordnung vom 1. März 1831, Zahl 3781; an die Studien- und Gymnasial-Directionen.

*) Siehe die nachfolgende Verordnung.

Gubernialverordnung vom 20. October 1819, Zahl 23634; an die Ordinariate, Gymnasialdirectionen, und den Fürstabten von St. Paul.

Vermög hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 28. Sept. 1819, Zahl 6243, haben Se. Majestät mit allerhöchsten Entschliessungen vom 10. July und 20. Sept. d. J. in Rücksicht der Volksschulen und Gymnasien einige Abänderungen und Modificationen anzubefehlen geruht, und zwar

A. in den Volksschulen

hat die dritte Classe der Hauptschulen folgende:

I. Lehrgegenstände.

1. Religion, biblische Geschichte des alten und neuen Bundes, und Erklärung der Evangelien;
2. Schönschreiben;
3. Dictandoschreiben des Deutschen;
4. Lesen aus dem Lesebuche;
5. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen;
6. Rechnen;
7. deutsche Sprachlehre;
8. Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift.

Der Religionsunterricht ist so zu ertheilen, daß die Schüler die Glaubens- und Sittenlehren nach der Anleitung des Katechismus gut verstehen, und im Gedächtnisse behalten, daß sie die Geschichte des alten Bundes, und das Leben Jesu wissen, und im Stande seyen, die Evangelien, soferne ihre schwache Fassungskraft es zuläßt, zu verstehen, und die darin liegenden Glaubens- und Sittenlehren herauszuziehen.

Es ist darauf zu sehen, daß die Schüler den ihnen erklärten Katechismus auswendig lernen, und daß im Vortrage von der Ordnung des vorgeschriebenen Katechismus nicht abgewichen werde.

In Betreff des Lesens ist darauf zu sehen, daß die Schüler fertig und richtig lesen lernen.

Die Schrift soll einfach, lesbar, und schön seyn, alle Verzierungen der Buchstaben, und die künstlicheren Schriftarten sind zu beseitigen.

Das Recht- und Dictandoschreiben ist mit der deutschen Sprachlehre, und mit den schriftlichen Aufsätzen zu verbinden, auch muß mehr durch fleißige Uebung, als durch trockene Regeln gelehret werden.

Die schriftlichen Aufsätze sind mehr gelegenheitlich, als eine Uebung im Dictandoschreiben vorzunehmen, und haben sich bloß auf einige Briefarten, Quittungen und Auszüge zu erstrecken.

Der Unterricht im Rechnen ist auf die 4 einfachen Rechnungsarten mit Brüchen und Proportionen, oder mit der geraden und verkehrten Regeldetri zu beschränken.

Hierin sind aber die Schüler fleißig zu üben, und durch alle 3 Classen muß das Kopfrechnen mit der Zifferrechnung verbunden werden.

Bey dem Vortrage der deutschen Sprachlehre hat sich der Lehrer vor allen feineren Bemerkungen und Subtilitäten zu hüthen, die Sprachregeln durch recht viele Beyspiele zu erläutern, und sie dem Verstande und Gedächtnisse einzuprägen.

Das Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift darf nicht vernachlässigt werden.

II. Lehrstunden.

Der Religion, mit Einschluß der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien sind wöchentlich 3 Stunden, wie bisher zu widmen, eben so viele dem Rechnen, dann der deutschen Sprachlehre und dem Schönschreiben.

Im Lesen und Dictandoschreiben, und in schriftlichen Aufsätzen ist wöchentlich durch zwey Stunden, im Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift aber wöchentlich durch eine Stunde Unterricht zu ertheilen.

Dem Religionsunterrichte sind wöchentlich 2 Wiederholungsstunden beyzugeben, deren eine der eigentlichen Religionslehre, die andere aber der biblischen Geschichte zu widmen ist. Vorzüglich ist in diesen Wiederholungsstunden das Auswendiglernen des Katechismus zu betreiben.

Eine dritte Wiederholungsstunde ist zur Uebung im Lateinlesen und Schreiben zu benützen.

In der zweyten Classe ist das Lesen aus dem Lesebuche durch 4 Stunden wöchentlich zu betreiben, und eine der bisherigen 5 Stunden dem Kopfrechnen zu widmen.

In der dritten Classe ist eine der für die Zifferrechnung bestimmten wöchentlichen 3 Stunden für das Kopfrechnen zu benützen.

Das Kopfrechnen hat der Zifferrechnung vorauszugehen, und muß daher schon in der ersten Classe gelehret werden, aber es ist auch in der zweyten und dritten Classe fortzusetzen, und stets mit der Zifferrechnung zu verbinden.

III. Lehrbücher.

Vor der Hand ist sich ganz an die dermahligen Lehr- und Lesebücher zu halten.

B. Gymnasien.

1. Der Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre hat in den Gymnasien gänzlich, in der Buchstabenrechnung oder Algebra aber in den Grammatikalclassen aufzuhören. Anstatt der Letzteren sind die Grammatikalschüler in der gemeinen Arithmetik, deren Kenntniß sie schon aus den deutschen Classen mitgebracht haben, zu unterrichten, zu üben, und weiter zu führen. Die Algebra ist erst in den Humanitätsclassen anzufangen, und in derselben Sprache vorzutragen, in welcher sie in der Philosophie gelehret wird.

Der Unterricht in der Geographie und Geschichte ist folgendermaßen zu ordnen, daß in der ersten Grammaticalclasse aus der Geographie die Einleitung, und nebst der Lehre von der Erdkugel, eine kurze Uebersicht von Europa, in der zweyten Classe die Geographie und Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, in der dritten und vierten die Geographie und Geschichte des übrigen Europa, endlich in der ersten Humanitätsclasse die übrigen Welttheile kurz abgehandelt werden. Die alte Geographie und Geschichte ist in die zweyte Humanitätsclasse zu verlegen, und in der Sprache vorzutragen, in welcher über dieselbe in der Philosophie vorgelesen wird.

Der Unterricht in der griechischen Grammatik ist auf 2 Jahre zu vertheilen, und mit derselben in der dritten Grammatikalclasse anzufangen.

2. Die Stifts- und Ordensgeistlichen, welche zu Lehrern an den Stifts- und Ordensgymnasien bestimmt werden, sind einer ähnlichen Prüfung zu unterziehen, als jene Geistliche sich unterziehen müssen, welche Professoren an den theologischen Hausstudien werden wollen.

Den Vicedirectoren ist ihre Amtsinstruction zu republiziren, und da die Rectoren der Piaristencollegien zugleich Vicedirectoren ihrer Gymnasien sind, so ist auch diesen die genaue Beobachtung derselben einzuschärfen.

3. Um fähige und moralische junge Männer zur Uebernahme von Gymnasial-Lehrämtern zu gewinnen, und dabey zu erhalten, haben Se. Majestät allen aus öffentlichen Fonden besoldeten Gymnasial-Lehrern und Präfecten mit Einschluß der Katecheten nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten

Decennium im Lehramte, ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittels desselben zu vermehren, und wenn sie 30 Jahre und darüber, ohne gerade die normalmäßigen 40 Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedient haben, sie bey ihrer Deficienz mit ihrem vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen allergnädigst bewilliget.

4. Aus eben diesem Grunde haben Se. Majestät auch den Stifts- und Klosterindividuen, welche an den ihnen übergebenen Gymnasien lehren, und sich nach dem Zeugnisse des Directors beym Lehramte durch mehrere Jahre mit Auszeichnung verwenden, und denen ihr Oberer zugleich das Zeugniß genau beobachteter Instituts-Satzungen gibt, eine angemessene Remuneration aus den öffentlichen Fonden von Zeit zu Zeit zu bewilligen geruhet.

5. Der von dem Domscholastiker und Oberaufseher Michael Leonhard verfaßte Leitfaden zum katholischen Religionsunterrichte in den Grammatikalclassen ist indeß bey dem Unterrichte zu gebrauchen, bis ein Lehrbuch ordentlich vorgeschrieben wird.

6. Die bisher vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Beichten, und der gemeinschaftliche Genuß des Altarssacraments, werden dahin beschränkt, daß sich jeder Schüler 5 Mahl des Jahres, nähmlich: zu Anfang des Schuljahres, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, und zu Ende des Schuljahrs über die abgelegte Beicht innerhalb 14 Tagen mit einem Beichtzettel ausweise.

7. Bey der Classification haben in Zukunft bey der ersten Classe 3 Abstufungen Statt zu finden, nähmlich, prima classis cum eminentia, prima classis accedens ad eminentiam, und prima classis.

8. Die Privatstudierenden sind außer dem für alle bestimmten Prüfungstage vor dem Director oder Vicedirector an ihrem Gymnasium zu prüfen, ohne daß jedoch diese Prüfungen an einem Tage vollendet seyn müssen, sondern es ist zu denselben so viele Zeit zu verwenden, als die Anzahl der zu Prüfenden erfordert, die Zeugnisse derselben sind von dem Director oder Vicedirector mit zu unterfertigen.

47.

Widmung zwanzigjähriger Jünglinge zum Militärdienst vor den neunzehnjährigen.

Vermög Hofkanzley-Verordnung vom 17. Februar 1831, Zahl 4130, ist bey Militärstellung der neue Grundsatz zu befolgen, daß hierzu aus den militärpflichtigen eilf Altersclassen zuerst die das zwanzigste Lebensjahr vollstreckten Jünglinge bestimmt seyen, und auf die das neunzehnte Lebensjahr vollstreckten Leute erst dann gegriffen werden darf, wenn die betreffende Stellungsobrigkeit ihr Contingent nicht in den andern zehn Altersclassen aufzubringen vermag.

Gubernialverordnung vom 2. März 1831, Zahl 3575; an die Kreisämter.

48.

Behandlung der am 1. März 1831 verloosten fünfpercentigen Hofkammer-Obligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 2. März l. J., Zahl 2341/P. P., wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) bekannt gemacht, daß die am 1. März d. J. in der Serie 233 verloosten fünfpercentigen Hofkammer-Obligationen von Nr. 78480 bis einschliessig 78528, und von Nr. 78532 bis einschliessig 78646, dann Nr. 78235 mit einem Viertel der Capitalsumme, Nr. 78450 mit einem Fünftel der Capitalsumme, und Nr. 78530 mit einem Drittel der Capitalsumme, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Fünf vom Hundert in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 6. März 1831, Zahl 4225; an die Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

49.

Vidirung der Quittungen über die bis zur Vollendung der Studien bewilligten Gnadengaben, von Seite des betreffenden Studiendirectors.

Nachdem sich der Fall ergeben hat, daß ein Waise die ihm bis zur Vollendung seiner Studien bewilligte Gnadengabe auch nach vollendeten Studien zur Ungebühr aus der betreffenden Casse bezogen hat: so wurde mit hohem Hofkammerdecrete vom 22. Jänner d. J., Zahl 1425, angeordnet, die Einleitung zu treffen, daß zur Vermeidung derley Uebergenüsse für die Zukunft die Zahlungsquittungen der Vormünder jener männlichen Waisen, welche aus einer Cameral- oder Gefällscasse Gnadengaben bis zur Vollendung der Studien zu beziehen haben, jedes Mahl von dem betreffenden Studiendirector vidirt, und auf solche Art der Casse zur Liquidirung überreicht werden.

Gubernialverordnung vom 8. März 1831, Zahl 4315; an die Kreisämter, Ordinariate, Studien- und Gymnasial-Directionen, und an das Zahlamt.

50.

Befreyung der Redemtoristen vom Amortisations-gesetze.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 17. Februar l. J., Zahl 3466, im Nachhange zur Verordnung vom 23. December 1830, Zahl 28991, um irrigen Auslegungen vorzubeugen, bedeutet, daß die Redemtoristen in Wien durch keine förmlichen Gelübde gebunden seyen, und daß aus dieser Rücksicht auch den einzelnen Gliedern dieser Congregation das Befugniß, selbst ab intestato zu erwerben, zugestanden worden sey.

Dieß wird im Nachhange zur Gubernialcurrende vom 8. Jänner d. J., Zahl 259, *) über die Befreyung der Con-

*) Siehe in diesem Bande Seite 21, Zahl 10.

gregation der Redemtoristen in Wien vom Amortisationsgesetze bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 9. März 1831, Zahl 4095; an die Kreisämter, Ordinariate, Studien-Directorate, Stände, Buchhaltung, und an das Fiscalamt, dann Intimat an das Oberbergamt und Berggericht zu Leoben, an das Appellationsgericht, Landrecht und Generalcommando.

51.

Liquidirung der Kosten für die in andern Provinzen vollzogenen Militärstellungen dießländiger Unterthanen.

Das k. k. Gubernium in Böhmen hat hierher eröffnet, daß bey der Beurtheilung der Rechnungen über die in andern Provinzen vollzogenen Militärstellungen der Unterthanen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten, und bey der Genehmigung, diese Auslagen aus der Steuercasse zu bestreiten, sich Anstände ergeben haben, weil über diese Auslagen keine gleichförmigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Da nun die jedesmahlige Einholung der kreisämtlichen Adjustirung und Bestätigung eine nicht unbedeutende Vermehrung und Verzögerung des Geschäftes nach sich zieht, so habe die hohe Hofkanzley mit Decret vom 10. Februar d. J., Zahl 3165, den Antrag als zweckmäßig genehmigt, daß solche Kostenberechnungen in Ansehung der in andern Provinzen vollzogenen Militärstellungen der Unterthanen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten von Seite desjenigen Kreisamtes adjustirt und bestätigt werden sollen, von welchem das betreffende Individuum der Militärstellung gewidmet wurde, und es zugleich dem k. k. Gubernium in Böhmen überlassen, um ein gleichmäßiges Benehmen zu erzielen, hierwegen mit den übrigen Länderstellen die erforderliche Rücksprache zu pflegen.

Indem nun das k. k. Gubernium in Böhmen durch die dortigen Kreisämter und dem Prager Magistrate nur diejenigen

Liquidationen für die Assentirung von Militärpflichtigen aus andern conscribirten Provinzen zur Ersatzforderung und Berichtigung geeignet erklärt, welche hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit von Seite des betreffenden Kreisamtes oder des Magistrates adjustirt und bestätigt sind: so werden die Kreisämter angewiesen, sich in eintretenden Fällen rücksichtlich der Kostenberechnungen für hierlandes vorkommende Assentirungen böhmischer militärpflichtiger Unterthanen, so wie auch solcher Unterthanen aus andern Provinzen gleichförmig zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 11. März 1831, Zahl 4467; an die Kreisämter.

52.

Jesuiten dürfen Individuen, welche nur das Gymnasium absolvirt haben, als Candidaten aufnehmen.

Mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 24. Februar d. J., Zahl 3369, wurde erinnert, daß die Aufnahme der Candidaten, welche das Gymnasium absolvirt haben, von Seite der Jesuiten, da selbe in den Statuten derselben gegründet ist, keinem Anstande unterliege.

Gubernialverordnung vom 15. März 1831, Zahl 4629; an das Seckauer Ordinariat.

53.

Erhebung des Bisthums Görz zum Erzbisthume.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 15. Februar l. J., Zahl 3262, wurde eröffnet, daß das Bisthum Görz im Küstenlande, mit der durch allerhöchste Entschliessung vom 4. Februar l. J. genehmigten päpstlichen Bulle vom 3. August 1830 zum Erzbisthum, und Metropolie für die Diöcesen Laibach, Triest, Capo d'Istria, Parenzo, Pola und Veglia erhoben worden sey.

Gubernialverordnung vom 15. März 1831, Zahl 4628; an die Kreisämter, Ordinariate, Stände, Polizeydirection, Provinzial-Staats-Buchhaltung, Oberpostverwaltung, Baudirection, an das Fiskalamt, Universitäts-Rectorat, Provinzial-Zahlamt, und Intimat an die Cameral-Gefällenverwaltung, an das illyrisch-innerösterreichische Appellationsgericht, Landrecht und General-Commando.

54.

Ueberwachung der auf fortlaufende Ausgaben angewiesenen Vorschüsse von Seite der Buchhaltungen.

Nach der hohen Hofkammerverordnung vom 3. d. M., Zahl 8120, hat das k. k. General-Rechnungsdirectorium zur Ueberwachung der Gebahrung mit den auf fortlaufende Auslagen angewiesenen Vorschüssen die nachfolgende Weisung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung erlassen.

In Uebereinstimmung mit dieser Weisung ist demnach die Provinzial-Staats-Buchhaltung von allen derley Anweisungen jederzeit und genau in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 16. März 1831, Zahl 4763.

Abschrift
eines Decretes des k. k. Generalrechnungsdirectoriums an sämmtliche Buchhaltungen vom 16. Februar 1831.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Malversation wird der Provinzial-Staats-Buchhaltung aufgetragen, die Gebahrung mit den auf fortlaufende Auslagen angewiesenen Vorschüssen genau zu überwachen, und den Staatsschatz gegen unlautere Handlungen solcher Vorschußempfänger möglichst sicher zu stellen. Es sind daher alle derley Vorschüsse nicht nur gehörig vorzumerken, sondern es ist auch von Quartal zu Quartal auf die Verrechnung derselben zu dringen, und die administrative Behörde in allen vorkommenden Fällen, z. B.

a. Anweisung eines neuen Vorschusses für den nähmlichen Rechnungsleger;
b. Gesuch eines solchen Rechnungslegers um Bezahlung einer vorgeschützten, oder wirklich anhängigen Forderung;
c. Gesuch von Privaten, um Bezahlung der von ihnen zu dem nähmlichen Zweck, oder auf das nähmliche Object geleisteten Lieferungen, Arbeiten ꝛc.;
d. die Einlangung der dießfälligen Rechnung;
e. Betreibung der noch nicht gelegten dießfälligen Rechnung — Rechnungs-Erläuterung, und Super-Erläuterung;
f. Nachweisung der bey den verschiedenen Rechnungslegern laut der gelegten Rechnungen, diese mögen gänzlich erlediget seyn oder nicht, in Händen verbliebenen Barschaft, Activ- oder Passivreste, und andere derley Fälle;

auf die noch nicht erfolgte gänzliche Berichtigung der fraglichen Vorschüsse zur Verfügung des weiters Nöthigen aufmerksam zu machen.

55.

Behandlung der vorgeblich mit der Fallsucht behafteten Individuen, wenn selbe auf Verlangen der Obrigkeit assentirt werden.

Aus Anlaß einer, wegen Behandlung derjenigen Rekruten, welche mit der Fallsucht behaftet zu seyn vorgeben, gepflogenen Verhandlung, wird den Kreisämtern eine Abschrift der vom k. k. innerösterreichischen General-Commando an das k. k. illyrische Gubernium erlassenen Note mit dem Beyfügen angeschlossen, daß hiernach auch die hierländigen Werbbezirks-Regimenter belehrt wurden.

Die Kreisämter haben hiervon sämmtliche Bezirksobrigkeiten mit der Weisung zu verständigen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 18. März 1831, Zahl 4749; an die Kreisämter.

Abschrift

der an das Landesgubernium in Laibach erlassenen Note vom 10. Februar 1831, R. 892.

Bey der über die gefällige Note vom 23. November 1830, Zahl 28047, veranlaßten Untersuchung hat sich gezeigt, daß bloß die bey der Assentirungs-Commission in Laibach intervenirenden Militär-Aerzte, bey Gelegenheiten, wo Rekruten die Fallsucht zu haben angeben, aus Furcht vor künftigen Ersatzleistungen solche Leute entweder zurückweisen, oder deren Aufnahme in die Militärspitäler zur vorläufigen Erprobung zu fordern pflegen.

Da jedoch vor der Assentirung nur solche Rekruten in die Militärspitäler genommen werden dürfen, welche mit sichtbaren und Heilung versprechenden Defecten behaftet sind, so ist eine solche Annahme bey den mit Fallsucht behafteten Leuten schon an und für sich unstatthaft.

Weil aber im Gegentheile noch weniger zugegeben werden kann, daß ein Rekrut auf die bloße Angabe, daß er mit der Fallsucht behaftet sey, von der Assentirung ausgeschlossen werde, so ist man mit der von einem löblichen Landesgubernium angetragenen, und in der bisherigen allgemeinen Gepflogenheit begründeten Verfügung ganz einverstanden, daß Rekruten, welche mit der Fallsucht behaftet zu seyn angeben, demungeachtet auf

Verlangen ihrer Stellungsobrigkeiten assentirt, und in den Dienststand übernommen, die dießfällige Angabe des Rekruten, so wie das Verlangen der Obrigkeit aber ausdrücklich in der Widmungsrolle angesetzt, und von der Assentcommission bestätigt werde, damit man in der Folge, wenn das Daseyn dieses Uebels wirklich erprobt befunden wird, den Ersatz der durch einen solchen Mann dem Aerar verursachten Unkosten, und die Stellung eines andern Rekruten von der betreffenden Obrigkeit fordern könne.

56.

Verwendung des bey Schulhausbaulichkeiten sich ergebenden alten Baumaterials zum Vortheile der baupflichtigen Concurrenten.

Die hohe Studien-Hofcommission hat mit Verordnung vom 19. Februar d. J., Zahl 6664, rücksichtlich der Verwendung des bey Schulhausbaulichkeiten gewonnen werdenden alten Materials als allgemeine Richtschnur festzusetzen befunden, daß das alte Material, insofern es zu dem neuen Baue nicht brauchbar ist, im Lizitationswege zu veräußern, und der erlöste Betrag zwischen den baupflichtigen Concurrenten, nähmlich den Patron, den Grundobrigkeiten und Gemeinden nach dem Verhältniß ihres Concurrenz-Betreffnisses zu vertheilen sey.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur Verlautbarung und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 18. März 1831, Zahl 4772; an die Kreisämter, Ordinariate, Buchhaltung, und an das Fiscalamt.

57.

Einbringung der Verzehrungssteueransprüche des Aerars in Concursfällen, und dessen Vorzugsrecht bey steuerpflichtigen Parteyen.

Es ist die Frage zur Sprache gebracht worden, auf welche Weise in Concursfällen Ansprüche des Aerars, die demselben aus

einer Pauschalabfindung mit verzehrungssteuerpflichtigen Parteyen, und an Pachtschillingen für verpachtete Verzehrungssteuer gegen den Pächter zustehen, geltend zu machen, und von den Concursbehörden bey der Classificirung und Vertheilung des Concursvermögens zu behandeln seyen? worüber die hohe Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, mit Verordnung vom 14. März, Zahl 4305, Folgendes zu beschliessen befunden hat:

1. Pachtschillings- und Abfindungs-Rückstände der Verzehrungssteuer müssen bey den Concursbehörden gehörig angemeldet werden.

2. Dem Aerar steht auf die von den steuerpflichtigen Parteyen schuldigen Abfindungspauschale dasselbe gesetzliche Vorzugsrecht zu, das es in Beziehung auf die übrigen landesfürstlichen Steuern und Abgaben genießt.

3. Auf Forderungen hingegen, die das Aerar gegen einen Verzehrungssteuerpächter aus dem mit ihm geschlossenen Vertrage zu stellen hat, kommt demselben das oberwähnte Vorzugsrecht nicht zu.

Die k. k. Kreisämter werden daher angewiesen, hiervon die mit der Verzehrungssteuer-Einhebung beauftragten Bezirksobrigkeiten zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen sogleich zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 22. März 1831, Zahl 5160; an die Kreisämter und an das Fiscalamt; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

58.

Sicherstellung des Aerars vor Verkürzungen durch die Aufrechthaltung der den Zuckerraffinerien eingeräumten Zoll-Begünstigungen.

Die hohe Hofkammer hat zu Folge Verordnung vom 22. Februar d. J., Zahl 46246, um die Aufrechthaltung der den Zuckerraffinerien bey der Zollentrichtung von dem Zuckermehle

eingeräumten wichtigen Begünstigung mit der Sicherstellung des Staatsschatzes vor Verkürzungen zu vereinigen, Nachstehendes festzusetzen befunden:

1) Aller Zucker in Hüten, oder Broden, welcher in den inner der allgemeinen Zoll-Linie befindlichen Zuckersiedereyen erzeugt wird, muß am Boden des Hutes mit einem kenntlich eingedrückten Fabrikszeichen versehen werden.

2) Die Wahl des anzuwendenden Zeichens wird dem Gutdünken des Unternehmers jeder Zuckersiederey überlassen. Derselbe ist aber verbunden, das von ihm gewählte Fabrikszeichen, mit dem er sein Fabrikat zu bezeichnen im Sinne hat, vor der Anwendung der Gefällen-Landesbehörde, in deren Bezirke sich die Zuckersiederey befindet, mittels einer genauen Zeichnung anzuzeigen. Es steht ihm auch frey, das angenommene Fabrikszeichen in der Folge zu ändern, jedoch muß in einem solchen Falle die Beschaffenheit und Gestalt des geänderten Zeichens wenigstens vierzehn Tage vor dem Gebrauche des Letztern der gedachten Behörde angezeigt werden. Zwey verschiedene Fabrikszeichen in derselben Zuckersiederey zur nähmlichen Zeit getrennt anzuwenden, ist nicht gestattet, daher durch die Aenderung des Zeichens die ältere Bezeichnungsart außer Anwendung zu treten hat.

3) Das aufgedrückte Fabrikszeichen stellt zwar den Beweis über die innländische Verfertigung des Raffinatzuckers nicht her. Vielmehr bleiben die bestehenden Vorschriften über den Umsatz des Zuckers, dann die Ausweisung der Verzollung, und des Ursprunges ungeändert in Wirksamkeit. Das Fabrikszeichen enthält aber eine nothwendige Bedingung zur Nachweisung des Umstandes, in welcher innländischen Zuckersiederey der Hutzucker verfertiget wurde. Derjenige Zucker in Hüten, auf welchen das Fabrikszeichen entweder gänzlich mangelt, oder auf dem ein anderes Zeichen aufgedrückt ist, als dasjenige, zu dessen Anwendung der Inhaber der Fabrik auf die, im vorhergehenden Absatze bestimmte Art die Berechtigung erhielt, ist demnach als nicht in einer innländischen Zuckersiederey verfertiget zu achten, wenn

gleich die beygebrachten Urkunden, oder andere Beweismittel die Bestätigung dieses Umstandes enthalten sollten.

4) Die Anordnungen über die Bezeichnung des Raffinatzuckers in Hüten erstrecken sich auch auf diejenigen Zuckersiedereyen, welche den im Innlande gewonnenen Zucker verarbeiten.

5) Das zur Verarbeitung in einer Zuckersiederey inner des Zollverbandes aus dem Auslande bezogene Zuckermehl soll, ehe dessen freye Verwendung in der Fabrik Statt finden darf, unter ämtlicher Aufsicht durch die Bestellten der Partey mit einer hinreichenden Menge gemahlener thierischen Kohle dergestalt vermengt werden, daß eine andere Verwendung, als zur Raffinirung, dadurch gehindert wird.

6) Diese Vermengung kann entweder bey dem Hauptzoll- oder Legstattamte, über welches das Zuckermehl bezogen wird, insofern sich hierzu die erforderliche Vorrichtung bey dem Amte befindet, oder in der Gewerbsstätte der Zuckersiederey vorgenommen werden.

7) Zur ausgedehnten Erleichterung der inländischen Zuckerraffinerien wird die Vorkehrung getroffen werden, daß die Vermengung des zur Verarbeitung in Zuckersiedereyen bestimmten Rohzuckers mit thierischer Kohle in den Seehäfen, in denen ein Hauptzoll- oder Hauptdreyßigstamt aufgestellt ist, unter Aufsicht dieses Amtes bey Gelegenheit der Umleerung aus den überseeischen Behältnissen in die zum Landtransporte bestimmten Säcke, Fässer oder Päcke vorgenommen werden könne.

8) Der Rohzucker, den eine Fabrik in unvermengtem Zustande bezieht, darf derselben nur unter zollämtlichem Siegel ausgefolgt, und in der Fabrik nicht anders als unter diesem Siegel, oder in einem wohl verwahrten, unter ämtliche Mitsperre gelegten Behältnisse aufbewahrt werden.

9) Sobald der Unternehmer der Zuckersiederey den unvermengt in die Fabrik gebrachten Rohzucker aus dem gesiegelten, oder unter ämtliche Sperre gelegten Behältnisse zu nehmen wünscht, hat derselbe dieses dem Amte, das die Gefällsbehörde zur Vornahme dieser Amtshandlungen bestimmen

wird, vorläufig schriftlich zu melden. Das Amt bestimmt, durch wen der ämtliche Verschluß zu öffnen, und in wessen Gegenwart die Mengung mit thierischer Kohle zu vollziehen sey. Die dießfällige Amtshandlung ist stets mit aller Beschleunigung vorzunehmen, damit der regelmäßige Gang des Gewerbsbetriebes nicht gestört werde. Der Fabriksinhaber ist jedoch nicht berechtigt, zu fordern, daß die Gefällsbeamten sich zum Behufe der Amtshandlung während der Nachstunden in der Fabrik einfinden.

10) Zieht die Partey es vor, den in der Fabrik unter Zollsiegel oder ämtlichem Verschluß aufbewahrten Rohzucker ohne vorhergehende trockene Mengung mit thierischer Kohle unmittelbar zum Versieden zu verwenden: so ist ihr dieses gegen dem zu gestatten, daß die hierzu abzusendenden Beamten der Uebertragung des Rohzuckers in den Siedekessel, und dem weitern Gewerbsverfahren so lange beywohnen, als dieses für den Zweck der Controlle erforderlich ist.

11) Die Zollbemessung von dem Zuckermehle, das mit thierischer Kohle gemengt bezogen wird, hat auf der Grundlage des Gewichtes, welches sich nach Abzug des beygemengten genannten Stoffes ergibt, zu geschehen. In den Zollerklärungen und den Bolleten über Zuckermehl, das in dem gemengten Zustande versendet wird, muß dieser Umstand und das Gewicht der beygemengten Kohle stets ausdrücklich angesetzt werden.

12) Wird unvermengtes Zuckermehl unrichtig als mit thierischer Kohle vermengt erklärt, oder wird in einem Behältnisse, dessen gefällsämtliche Deckung auf mit thierischer Kohle gemengtes Zuckermehl lautet, unvermengter Rohzucker gefunden: so haben diejenigen Strafen Anwendung zu finden, welche auf die unrichtige Angabe der Gattung der Waaren durch die bestehenden Vorschriften gesetzt sind.

13) Wird in einer Zuckerraffinerie vom Auslande bezogenes Zuckermehl im unvermengten Zustande nicht unter ämtlichen Siegel oder Verschlusse aufbewahrt gefunden, oder wird entdeckt, daß Rohzucker aus den versiegelten oder unter ämtlicher

Sperre gelegten Behältnissen ohne Beobachtung der oben festgesetzten Anordnungen genommen wurde, so sind wegen diesen Uebertretungen die auf die Einschwärzung von Zucker durch die bestehenden Vorschriften bestimmten Strafen zu verhängen. Auch ist die Verletzung des ämtlichen Siegels und Verschlusses nach den in Wirksamkeit befindlichen Vorschriften zu ahnden.

14) Die gegenwärtige Vorschrift tritt mit 1. July 1831 in Wirksamkeit. Die mit dem 30. Juny d. J. sowohl an Rohzucker als auch an raffinirtem Zucker in den bestehenden Zuckerraffinerien vorhandenen Vorräthe sind ämtlich aufzunehmen. Der von diesen Vorräthen herrührende, oder vor dem genannten Zeitpuncte (1. July 1831) aus der Zuckersiederey abgesetzte raffinirte Zucker in Hüten bedarf zur Nachweisung des Ursprungs nicht des vorgeschriebenen Fabrikszeichens. Mit dem am 30. Juny 1831 in den Zuckerraffinerien vorgefundenen Zuckermehle wird nach den obigen Bestimmungen verfahren, daher dasselbe entweder unter ämtlicher Aufsicht mit thierischer Kohle zu vermengen, oder unter ämtlichem Verschluß zu legen ist.

15) Ueber den Zeitpunct, von welchem an die Mengung des Rohzuckers mit thierischer Kohle in den Seehäfen vorgenommen werden kann, wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Welche Bestimmungen hiermit allgemein kund gemacht werden.

Gubernialcurrende vom 24. März 1831, Zahl 5268, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

59.

Belehrung und Formular zur Verfassung der Haupt-Sanitätsberichte.

Nachdem die zur Verfassung des jährlich an die hohe Hofkanzley vorzulegenden Haupt-Sanitätsberichtes gehörenden Ma-

terialien theils unordentlich, theils unvollständig einlangen, so wird den k. k. Kreisämtern nachfolgende Abschrift des von der hohen Hofkanzley mit Verordnung vom 20. Juny 1815, Zahl 10961, mitgetheilten Formulars, nach welchem die Haupt-Sanitätsberichte zu verfassen sind, mit folgenden, auf die einzelnen Rubriken Bezug nehmenden Weisungen zugefertiget.

Ad 1. Die meteorologischen Beobachtungen sind nach dem mitgetheilten Formulare von Monath zu Monath von den Districtsphysikern vorzumerken, und mit Ende Jänner jeden Jahres für das verflossene Solarjahr an das Kreisamt einzusenden, welches das von dem Kreisphysiker aus den Beobachtungen der einzelnen Physiker zusammen zu setzende Haupttableau über die meteorologischen Beobachtungen des ganzen Kreises bis Ende Februar vorzulegen hat.

Ad 2. Um eine genaue Uebersicht über den Gesundheitszustand des Landes zu erhalten, ist es nothwendig, daß die Rapporte und Berichte der Chirurgen und Physiker regelmäßig und mit möglichster Vollkommenheit verfaßt einlangen; zu diesem Ende wird verordnet:

a) In Bezug auf die Rapporte der Chirurgen.

Jeder Chirurg, der, sey es in Folge einer Gerechtsame, oder in Folge einer genehmigten Niederlassung seine Kunst ausübt, muß dem Physiker, in dessen Districte er sich aufhält, längstens 14 Tage nach jedem Solarquartale die mit der Gubernialverordnung vom 25. Juny 1823, Zahl 15448, vorgeschriebenen Sanitätsrapporte in duplo einschicken.

Der Physiker hat ein Exemplar dieser Berichte seinem Quartalsberichte beyzulegen, das andere Exemplar aber unter die Chirurgen des Physicatsdistrictes auf die Art in Circulation zu setzen, daß es bey der nächsten chirurgischen Gremialsitzung wieder an den Physiker zurück gelangt. Der Physiker wird hierdurch in die Lage gesetzt, die Beobachtungsgabe, die Kenntnisse und die Wahrheitsliebe jedes einzelnen Chirurgen am besten zu erkennen und zu controliren. Die Chirurgen werden aber durch die Einsicht der Rapporte der übrigen Wundärzte des Districtes ihre Kenntnisse selbst zu erweitern, und

durch das Circuliren ihrer Rapporte eine Aufmunterung finden, denselben mehr Fleiß und Aufmerksamkeit zu geben. Wenn ein Chirurg seinen Rapport nicht zu rechter Zeit einsendet, soll der Physiker denselben durch einen Strafbothen abholen lassen.

Die Rapporte der Chirurgen sollen in der bisher üblichen, mit der vorerwähnten Gubernialverordnung vom 25. Juny 1825, Zahl 15448, vorgezeichneten Form verfaßt seyn; sie sollen aber nicht bloß leere Krankheits-Nahmen, sondern bey jeder derselben die charakteristischen Merkmahle und die angewandte Heilmethode kurz aber genügend enthalten. Zuerst sind die nie fehlenden Witterungskrankheiten, dann die endemischen mit Angabe des causalen örtlichen Ursachlichen, dann die ansteckenden, dann die epidemischen (wenn einige vorgekommen sind), und endlich jene einzelnen Krankheiten, welche ein besonderes Interesse haben, in den Rapporten aufzuführen. Denn obwohl über Epidemien, über Thierseuchen und einzelne wichtigere Sanitätsvorfälle, als z. B. Beschädigungen durch wüthende Hunde, Vergiftungen durch den Biß gewisser Thiere u. dergl. immer besondere Berichte erstattet werden müssen: so soll der Chirurg, der hierbey verwendet wurde, dieselben doch in seinem Quartalsrapporte allzeit erwähnen. Außerordentliche Zufälle sind immer auf das Genaueste anzugeben, und zugleich die angeordneten Heilmittel, der Verlauf der Krankheit und der Ausgang anzuzeigen. Rapporte, welche nichts als die Versicherung enthalten, daß nichts Bemerkenswerthes vorgefallen sey, sind so zu behandeln, als wenn sie nicht eingesendet worden wären, denn nachdem wenigstens die Witterungskrankheiten nie ausgehen, und nachdem die Angabe, welche solcher Krankheiten zu einer gewissen Zeit geherrscht haben, zum vollständigen Bilde des Gesundheitszustandes erforderlich ist: so würde ein Chirurg, dem gar nichts zu beobachten vorkäme, selbst bekennen, daß er nicht gebraucht wird, also ganz überflüssig oder unbrauchbar sey.

Bey dieser Gelegenheit ist den Chirurgen wiederholt zur Pflicht zu machen, bey den Gremialversammlungen zu erscheinen, wenn sie nicht besondere und gültige Ursachen hiervon abhalten. Dem Physiker stehen die Mittel zu Gebothe, Jenen, der dieses vernachlässigt, zu seiner Pflicht zu verhalten.

b) In Bezug auf die Physiker wird verordnet:

Die Berichte, welche die Physiker vierteljährig über den Sanitätszustand ihres Districtes zu liefern haben, müssen vollständig seyn; sie müssen daher die auf die Menschen und Thiere nachtheilig einwirkenden Momente bestimmt angeben. Zu diesem Ende ist im Eingange eines jeden Sanitätsberichtes der Einfluß der atmosphärischen Zustände, der herrschenden Winde, und wo locale Ursachen endemisch walten, z. B. Sumpfluft, schlechte Trinkwasser u. s. w., deren Wirkung anzugeben. In Aufführung der beobachteten Krankheiten hat jeder Physiker einer gewissen Ordnung zu folgen, und dieselben entweder nach den nosologischen Classen, oder nach der Häufigkeit des Vorkommens aufzuführen. In diesem Berichte müssen auch die im Quartale vorgekommenen Epidemien und Epizotien, obschon darüber abgesonderte Rapporte geliefert werden, mit dem in dem Finalberichte angegebenen Resultate wieder aufgenommen werden, um das Bild des Sanitätszustandes möglichst vollständig zu machen. Der Physiker muß darthun, daß er jenen Zustand kennt und zu behandeln versteht. Die Physiker haben die Aufsicht über alle Chirurgen ihres Districtes ohne Ausnahme strenge handzuhaben, und das ärztliche Handeln derselben genau zu überwachen. Sie dürfen es nicht dulden, daß die Wundärzte sich dem Einreichen der Rapporte entziehen, oder schlechte und unbrauchbare überreichen. Jeder Physiker hat die Rapporte der Chirurgen seinem Berichte nach folgender Vorschrift beyzuschliessen. Er hat über alle in seinem Districte wohnenden Chirurgen eine eigene Consignation zu verfassen, und derselben die Nahmen der Wundärzte, und somit auch die von denselben besorgten Gegenden nach einer bestimmten Regel, z. B. zuerst die nördlichsten von Westen nach Osten u. s. w. aufzuführen, wodurch eine geographische Uebersicht der Districte erhalten, und zugleich auch der Zug einer ansteckenden Krankheit anschaulicher gemacht wird. In dieser nähmlichen Ordnung sind sodann die Rapporte in einem zusammengehefteten Faszikel anzuschliessen. Sollte ein Chirurg seinen Rapport nicht eingesendet haben, so ist dieses bey seinem Nahmen anzumerken, und zugleich anzuführen, aus welcher Ursache die Einsendung unterblieben, und ob der Rapport betrieben worden sey.

Das Ausbleiben eines Rapportes darf jedoch die Vorlage des Berichtes der Physiker nicht verspäten.

Es ist zu wünschen, daß wenigstens die bessern Chirurgen ihren Rapporten eine Krankheitsgeschichte beylegen, und die Vorlage solcher Krankheitsgeschichten wird als ein Beweis dienen, daß der Physiker auf seine Chirurgen wohlthätigen Einfluß zu nehmen sich bemüht. Auf der Rückseite jedes Rapports hat der Physiker mit einigen Worten sein Urtheil über dieselben auszusprechen.

Es wird zur größeren Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Rapporte beytragen, wenn die Physiker auf ihren Bereisungen und bey jeder andern Gelegenheit die vorgeschriebenen Krankenjournale der Wundärzte untersuchen.

Die Physiker haben ihre auf die angegebene Weise mit den Rapporten der Chirurgen belegten Quartal-Sanitätsberichte immer 4 Wochen nach dem Verlaufe jedes Solarquartales an das Kreisamt einzusenden, und mit dem Berichte über das vierte Quartal zugleich auch einen summarischen Ueberblick über die Sanitätsvorfälle des ganzen Jahres, jedoch abgesondert, am Schlusse des Quartalberichtes vorzulegen.

Bey dem Kreisamte hat sodann der Kreisphysiker über die Quartalsberichte der Districtsphysiker ein Totale für den ganzen Kreis zu verfassen, welches von dem Kreisamte, belegt mit den Berichten der Physiker und mit den Rapporten der Chirurgen, längstens 8 Wochen nach jedem Solarquartale an das Gubernium vorzulegen ist.

Ad 3. Um die von der hohen Hofkanzley abverlangte Uebersicht über den Krankenstand in den öffentlichen Anstalten mit der gehörigen Vollständigkeit liefern zu können, erhält das Kreisamt den Auftrag, bis Ende Februar jeden Jahres eine nach den Bestimmungen des obangeschlossenen Formulars verfaßte Uebersicht über den im verflossenen Solarjahre sich ergebenen Krankenstand von den im Kreise befindlichen Kranken-, Versorgungs- und Erziehungshäusern vorzulegen.

Ad 4. Die Vorlage der Hauptübersicht über die Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten geschieht von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Da in diese Rubrik auch die Uebersicht über die an Seuchen gefallenen Thiere gehört, so wird dem Kreisamte hierbey die Gubernialverordnung vom 16. October 1828, Zahl 12816, in die Erinnerung gebracht, vermög welcher die dießfälligen Ausweise jährlich bis Ende Jänner jeden Jahres über das verflossene Solarjahr an den Landesthierarzt zur Verfassung des Totale zu übersenden sind.

Ad 5. Die Rubrik über die Schutzpockenimpfung wird aus den von dem Kreisamte jährlich besonders zu erstattenden Impfungsberichten, welche zu Folge der Gubernialverordnung vom 30. Jänner 1827, Zahl 1850, längstens 4 Wochen nach jedem Militärquartale unmittelbar an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zu übersenden sind, zusammengestellt, und das Kreisamt hat diese Ausweise in den bestimmten Terminen einzusenden.

Ad 6. Die Standestabelle über die im Kreise befindlichen Sanitäts-Individuen sind nach jedem Districtsphysicate abgetheilt zu verfassen, und hierbey die Sanitäts-Individuen in folgender Ordnung aufzuführen:

1. Kreisarzt.
2. Districtsphysiker.
3. Practicirende und graduirte Aerzte.
4. Magister der Chirurgie.
5. Patronen der Chirurgie mit Gerechtsamen.
6. Gewerbswundärzte.
7. Privatwundärzte.
8. Apotheker.
9. Hebammen.
10. Thierärzte.

In diesen Tabellen müssen die Nahmen der Individuen, die Lehranstalt, wo sie promovirt worden sind, der Aufenthaltsort, die Anstellung, wenn sie eine haben, der Gehalt, die Nebengenüsse, und woher sie selbe beziehen, in den besondern Colonnen, und in der Colonne der Anmerkung die sich im verflossenen Jahre ergebenen Veränderungen, Versetzungen, Zuwachs, Todfälle, Beförderungen u. s. w. aufgeführt werden. Diese Standestabelle ist jährlich bis Ende Februar an das Gubernium vor-

zulegen. Mit diesen Tabellen hat jeder Districtsphysiker zugleich eine kurze Relation über den Stand des chirurgischen Gremiums seines Districtes, jeder Kreisphysiker über das Filial-Apothekergremium des Kreises, und der Grätzer Kreisphysiker über das Apothekergremium der Provinz zu erstatten.

Ad 7. Zu dieser Rubrik hat das Kreisamt bis Ende Februar jeden Jahres mit einem Berichte vorzulegen:

a) eine kurze Angabe der Verfügungen, welche von demselben zur Verbesserung des Sanitätswesens, als z. B. zur Austrocknung von Sümpfen, zur Herstellung sanitätswidriger Freydhöfe und Errichtung von Leichenkammern, zur Regulirung von Bächen, um Ueberschwemmungen zu verhüthen, zur Verbesserung der Wohnungen und Stallungen auf dem Lande, zur Beförderung der Reinlichkeit unter dem Landvolke und in den Ortschaften durch Abstellung der Pfützen, zur Herbeyschaffung guten Trinkwassers oder der Verbesserung desselben u. s. w. getroffen worden sind. Diese Relation wird zugleich als Beweis dienen, in welchem Grade sich das Kreisamt die Beförderung des Sanitätswesens angelegen seyn ließ, und die vorzüglichsten Materialien hierzu können dem Kreisamte die Districtsbereisungs-Relationen der Physiker und die hierüber getroffenen Anordnungen geben;

b) die Beyträge der Kreis- und Districtsphysiker über merkwürdige Fälle aus dem Gebiethe der practischen Heilkunde und zur mediciniſchen Topographie, zu deren Lieferung dieselben über besondere Anordnung der hohen Hofkanzley mit dem Beysatze auf das Nachdrücklichste anzuweisen sind, daß auf Jene aus ihnen, welche in dieser Beziehung gar nichts leisten, kein vorzüglicher Bedacht bey Beförderung werde genommen werden;

c) die von der Hofkanzley insbesondere anbefohlenen Jahresrelationen über den Zustand der Bad- und Brunnenkuren-Anstalten, insoferne deren im Kreise bestehen. Das Kreisamt hat sich zu diesem Ende dort, wo bey solchen Anstalten eigene Ordinarien angestellt sind, von denselben, sonst aber von der respectiven Administration unter der Controlle des Districts-

physikers am Schlusse eines jeden Jahres eine Uebersicht über die Ergebnisse des verflossenen Jahres, als über den Stand der Bad- und Brunnengäste, über die besonders bemerkenswerthen Heilresultate, über das Quantum der abgesetzten Flaschen Mineralwässer u. s. w. vorlegen zu lassen, und diese Uebersicht mit der Bemerkung des betreffenden Physikers über die Wirkungen der Heilquelle und über das Zu- oder Abnehmen der mit derselben verbundenen Anstalt einzubegleiten.

Ad 8. Diese Rubrik bilden die Materialien der früher erwähnten Rubriken.

Den k. k. Kreisämtern wird die größte Aufmerksamkeit und genaue Erfüllung dieser auf die Beförderung und Ueberwachung des Sanitätswesens im Lande Bezug nehmenden Anordnung zur Pflicht gemacht.

Gubernialverordnung vom 27. März 1831, Zahl 3626; an die Kreisämter und an das Protomedicat.

Formular,

nach welchem die Haupt-Sanitätsberichte zu verfassen sind.

1. Meteorologische Beobachtungen.

Der mittlere Barometerstand im Jänner war u. s. w.
Im Jänner war der kälteste Tag am . . . (mit Bemerkung der Grade ꝛc.).
Im Februar . . . . (Die Bemerkung über die Veränderung des Barometers ꝛc. wird in jedem folgenden Monathe mit den Beobachtungen über die herrschenden Winde, Kälte, Hitze ꝛc. fortgesetzt.)
Das ganze Jahr hindurch war der mittlere Barometerstand ꝛc.
Es gab also nur . . . Tage, an welchen eine vollkommene Windstille eingetreten war.
Wodurch sich das Jahr . . . . vor andern besonders auszeichnete; oder, bey entgegengesetzten Erscheinungen: wovon man nach . . . . jährlichen meteorologischen Beobachtungen kein Beyspiel hat.

2. Uebersicht des Gesundheitsstandes.

In den Monathen . . . . . zeigten sich in der Hauptstadt (oder auf dem flachen Lande) viele (z. B.) Blatternepidemien, Thierseuchen ꝛc.
Nach den Commissions-Protokollen des allgemeinen Krankenhauses war der daselbst herrschende Krankheits-Charakter, welcher

zugleich als der sicherste Maßstab für jenen der Hauptstadt gelten kann, von Monath zu Monath folgender:

Im Monathe Jänner war er entzündlich (oder fieberhaft), und so fort nach den Monathen bis December.

Im Monathe . . . war die größte Sterblichkeit.

In den Monathen . . . . . waren vorzüglich Fieber, Brustkrankheiten, rheumatische Krankheiten ꝛc. die herrschenden.

Die natürlichen Blattern waren in dem N. Kreise vorzüglich ausgebrochen.

Wird angenommen, daß von 10 blatternden Kindern eines stirbt, so ergibt sich, daß im Ganzen u. s. w.

Aus den monathlich eingegangenen Mortalitätstabellen ergibt sich folgende allgemeine Uebersicht für das Jahr N.:

Monath.	Zahl der Todten.	Anmerkung.
Im Jänner	z. B. . . . . 1024 an Blattern 30 Summe 1054	Die Zahl der an natürlichen Blattern Verstorbenen hat im Vergleiche mit dem vorigen Monathe um . . . . . nachgelassen, u. s. f. nach den Monathen bis Ende December.

3. Krankenstand der Spitäler.

A. Allgemeines Krankenhaus.

Auf den Krankensälen

verbleiben vom Jahre 1810 mit Inbegriff der practischen Schule . . . . . 100 } 1100

aufgenommen im Jahre 1811 . . . . 1000 }

entlassen . . . . . 600 }

gestorben . . . . . 200 } 870

verbleiben für das Jahr . . . . . 70 }

Es starben also von 1100 Kranken 200, von 50 10 bis 11, darunter waren z. B. . . . . Lungensüchtige, und 50, welche sterbend überbracht wurden, nach deren Abzug von 100 nur . . . . . gestorben sind.

Auf eben diese Art sind aufzuführen:

B. Im Gebärhause, Mütter
Kinder

C. In der Irrenanstalt

Totalsumme aller Abtheilungen:

verbleiben vom Jahre 1810 . . . . . — —
aufgenommen im Jahre 1811 . . . . . — —
entlassen . . . . . — —
gestorben . . . . . — —
verbleiben für das Jahr . . . . . — —

Ferner sind einzeln wie oben zu bemerken alle Männerspitäler, z. B. wie jene der barmherzigen Brüder; alle Weiberspitäler, z. B. jene der Elisabethinerinnen; die Arrestantenspitäler und alle übrigen im Lande befindlichen Krankenanstalten, z. B. Waisen-Findelanstalten, wo bey jeder dieser Anstalten der Arzt zu benennen ist, und dieselben Rubriken aufzuführen kommen wie oben.

Das Verhältniß der Sterblichkeit in den verschiedenen Krankenanstalten ist folgendes:

Im Versorgungshause in der N. N. von z. B. 50 . . . 13 bis 14
» » bey den N. N. von z. B. 50 . . . 10 bis 11
und so weiter.

Wird die Zahl der in dem Jahre 1811 in den verschiedenen Krankenanstalten Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen mit jenen der vorhergegangenen Jahre verglichen, so ergibt sich das in folgender Tabelle angeführte Verhältniß.

Verhältniß-Tabelle

der Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen in den Kranken- und Versorgungshäusern vom Jahre 1811 gegen das Jahr 1810.

In den Kranken- und Versorgungs-Anstalten	aufgenommen		entlassen		gestorben		von 100 Gestorbenen	
	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
Allgem. Krankenhaus in den Krankensälen..	—	z. B. 100	—	102	—	60	—	10
Gebärhaus (Mütter)	150	—	100	—	2	—	1	—
Gebärhaus (Kinder)	60	—	75	—	2	—	—	1
Irrenanstalt	und so fort mit allen Krankenanstalten.							

Dann ist die detaillirte Beschreibung dieser Tabelle, die Ursachen der größeren oder minderen Sterblichkeit, und die Mittel zur Abhülfe, dann die Combination der Jahre anzumerken.

4. Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten von der Hauptstadt und von dem flachen Lande.

Nach dem Ausweise der Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten sind in dem verflossenen Jahre in der Hauptstadt und auf dem flachen Lande

Ehen geschlossen worden	z. B. 12000
Kinder geboren	16000
Gestorben	9000
Es übersteigt daher die Zahl der Gebornen jene der Gestorbenen um	7000

Dann ist der Vergleich der Jahre hier zusammen zu stellen, ob mehr oder weniger verstorben sind, und zwar in folgenden Verhältnissen: Unter den Gebornen, deren Anzahl mit Inbegriff der . . . todtgebornen Kinder sich auf z. B. 16000 belaufen, waren uneheliche . . . .

Benennung des Ortes.	Kinder			Im Vergleiche unehelich
	geboren	ehelich	unehelich	
In der Hauptstadt waren...	12000	8900	3100	beynahe das vierte Kind.
In dem Kreise N. N.	600	600	—	
Aus der Mil. Jurisdiction.	300	300	—	
Summe...	12900	9800	3100	
		12900		
Todtgeborne.....	100	100		
Hauptsumme...	13000	13000		

Unter den . . . . Todten waren

Todtgeborne	—
Von der Geburt bis zum ersten Jahre	—
Vom ersten bis zum vierten Jahre	—
Vom vierten bis zum zwanzigsten Jahre	—
Vom zwanzigsten bis zum vierzigsten Jahre . . .	—
Vom vierzigsten bis zum fünfundsechzigsten Jahre . .	—

und so weiter hinab.

An Epidemien . . . . . —
» Blattern . . . . . —
» Hundswuth . . . . . —
» Selbstmord . . . . . —
» Unglücksfällen . . . . . —
» andern Ermordeten . . . . . —
» Todtgebornen . . . . . —

5. Ganzjähriger Ausweis über die Schutzpocken-Impfung.

Aus den Vaccinations-Protokollen der Hauptstadt und der Kreisämter ergibt sich, daß die Impfung im vorigen Jahre bessere (oder wenigere) Fortschritte als im vorletzten Jahre gemacht habe; die Zahl der Geimpften betrug

	im Jahre	
	1810	1811
in der Stadt und in den Vorstädten	3562	3091
im Kreise N.	2615	2555
u. s. w.		
Summe . . .	6177	5646

Es ergibt sich daher, daß im vorigen Jahre im Ganzen genommen um . . . Kinder weniger als in dem vorher verflossenen Jahre geimpft worden sind.

Von den Kindern, welche in der Hauptstadt geimpft wurden, kommen . . . auf die Stadt und . . . auf die Vorstädte. Außerdem wurden . . . Findlinge, und um . . . weniger als im Jahre 1810 geimpft.

Die Aerzte und Wundärzte, welche sich durch eine beträchtliche Zahl der Impflinge ausgezeichnet haben, sind folgende:
N. N. hat geimpft . . . N. N. . . .

6. Standtabelle aller im Lande befindlichen Sanitäts-Individuen laut Beylagen.

Kreis N. N.

Physikat N. N. Allda sind nebst dem Kreisarzte . . . graduirte Aerzte, . . . graduirte Doctores der Chirurgie, . . . Gewerbs-Wundärzte, . . . vacante Gewerbe, . . . Hebammen, . . . Apotheken.

Physikat N. N. ꝛc.

Kreis N. N.

Physikat N. N. wie oben, und so fort nach den Kreisen und Physikaten.

Es beläuft sich daher die Summe der im flachen Lande nebst den ... Kreisärzten, ... practicirenden graduirten Aerzten, der ... graduirten Wundärzte, der ... Magister der Chirurgie, der ... Gewerbswundärzte, der ... Privatwundärzte, der ... Hebammen und der ... Apotheken auf .....

7. Verschiedene zum Wohl des Gesundheitsstandes getroffene Anstalten.

Verfügungen, die im verflossenen Jahre zur Verbesserung des Sanitätswesens getroffen worden ꝛc.

Die merkwürdigen Fälle aus dem Gebiethe der practischen Heilkunde sind in dem N. N. Kreise folgende ꝛc.

Die Materialien zu einer physisch-medicinischen Topographie der Physicatsbezirke, welche von den Kreisärzten eingesendet wurden, sind folgende:

1. überreicht N. N. u. s. w.
2. überreicht der Kreisarzt u. s. w.

8. Endlich folgen die einzelnen Berichte, welche diesem Hauptberichte zum Grunde liegen.

1. Tabelle über den Witterungsstand. A.
2. Krankenstand sämmtlicher Kranken- und Versorgungshäuser. B.
3. Haupttabelle der Getrauten, Gebornen und Verstorbenen in der Hauptstadt und auf dem flachen Lande. C.
4. Relationstabellen der sämmtlichen Kreisärzte. D.
5. Impfungsprotokolle der Stadt und Vorstädte. E.
6. Impfungsprotokolle der sämmtlichen Kreisärzte. F.
7. Tabelle über Epidemien und Thierseuchen, Tabelle des ärztlichen Personals, Materialien zur physisch-medicinischen Topographie, und merkwürdige Fälle aus dem Gebiethe der practischen Heilkunde.

60.

Ausscheidung der von der Landwehr gesetzlich befreyten Individuen aus den dießfälligen Conscriptionsrubriken im Einvernehmen mit dem Conscriptionsrevisoriate.

Da die noch nach dem Conscriptions-Patente vom Jahre 1804 zu beurtheilenden Befreyungen von der Landwehr, Cathego-

rien der Bevölkerung enthalten, für welche in den neueren Conscriptionsbögen keine besondern Rubriken vorkommen, so sollte man zwar als gewiß voraussetzen, daß solche Befreyungen bey der Conscription in der Rubrik »Anmerkung« werden ersichtlich gemacht worden seyn, um sich bey der Landwehr-Widmung und Stellung darnach richten zu können.

Sollte dieß aber der Fall nicht seyn, so werden die k. k. Kreisämter angewiesen, im Einvernehmen mit dem Conscriptions-Revisoriate auf das Schleunigste die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit, falls etwa in den neuesten Conscriptions-Aufnahmen unter die zur Landwehr Anwendbaren, oder Vorgemerkten, auch solche aufgenommen seyn sollten, die nach dem Conscriptions-Patente vom Jahre 1804 gesetzlich von der Landwehr befreyt sind, solche alsogleich aus diesen Rubriken ausgeschieden, und von den Bezirksobrigkeiten zur Stellung nicht vorgeführt werden, worauf auch in jedem Falle von der Assentirungscommission bey der Stellung die nöthige Aufmerksamkeit zu richten ist; daher auch die Bezirksobrigkeiten gehörig zu belehren sind, welche Nachweisungen sie in dieser Beziehung bey der Vorführung zur Landwehr-Ergänzung mitzubringen haben.

Die Kreisämter haben sich die möglichste Beschleunigung in dieser Sache angelegen zu halten, damit nicht die so nahe bevorstehende Landwehr-Ergänzung hierdurch verzögert, und ihre Vereinigung mit der Stellung zu den Linientruppen unthunlich gemacht werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieß auf die Auftheilung der Landwehr-Contingente auf die Bezirke, da diese nach der Gesammtpopulation geschieht, keinen Einfluß zu nehmen hat, und nur die gesetzliche Widmung zur Landwehr beabsichtiget.

Gubernialverordnung vom 29. März 1831, Zahl 5635;
an die Kreisämter,
und Intimat an das General-Commando.

61.

Verpflichtung der Verheiratheten, zum Landwehrdienste bis zum erreichten Alter von 45 Jahren, und Befugniß der Obrigkeiten zur Ausscheidung jener Individuen von der Landwehr, welche wegen ökonomischen, oder Familienverhältnissen zu Hause nothwendig sind.

Der Inhalt der über vorgekommene Anfrage hinsichtlich der Widmung der Verheiratheten, und zu Hause nothwendigen Individuen zur Landwehr unterm 24. d. M., Zahl 6962, erflossenen hohen Hofkanzleyverordnung, wird den Kreisämtern abschriftlich zur ungesäumten Verständigung der Bezirksobrigkeiten, und zur genauesten Nachachtung mitgetheilet.

Verordnung vom 30. März 1831, Zahl 5706;
an die Kreisämter und Intimat an das General-Commando.

Abschrift.

Die Hofkanzleyverordnung vom 3. Juny 1829, Zahl 13137,*) welche in Ansehung der Befreyung von der Landwehr-Dienstpflicht den Grundsatz aussprach, daß sich hierbey nach den Vorschriften des Conscriptionspatentes v. J. 1804 zu benehmen sey, gab zu der Frage Anlaß, ob die dießfalls nachträglich unterm 5. Juny 1805, Zahl 11236, und 28. März 1807, Zahl 5210, erlassenen Vorschriften (welche auch Verheirathete zum Militärdienst verpflichten), auch für die Landwehr geltend seyen?

Da nun diese letztern zwey Verordnungen in dem betreffenden Puncte eine nachträgliche Erläuterung des Conscriptionspatents vom Jahre 1804 sind, so unterliegt die Bejahung dieser Frage keinem Bedenken.

Weiters wurde die zweyte Frage aufgeworfen, ob

a. den Kreisämtern nicht zu gestatten sey, solchen landwehrpflichtigen Individuen, für welche vorzügliche häusliche und Familienverhältnisse eine Enthebung von den Landwehrdienst fordern, die dießfalls zeitlose Befreyung zu ertheilen, und

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 324, Nr. 101.

b. ob nicht überhaupt die verheiratheten oder verwitweten Individuen (letztere jedoch nur, wenn sie unversorgte Kinder haben), erst dann zur Landwehr abzustellen wären, wann in den drey Abtheilungen, in welche selbe nach dem Hofkanzleydecrete vom 21. May 1829, Zahl 11595, *) gehören, keine anderen tauglichen Individuen sind. Hier muß

ad a. vor Allem bemerkt werden, daß, da das Patent vom Jahre 1804, den Obrigkeiten das Recht zugesteht, diejenigen ihrer Unterthanen, die wegen ökonomischen oder Familienverhältnissen bey Hause nothwendig sind, zurückzulassen, und die minder entbehrlichen auszuwählen, diese Anfrage, welche sich eigentlich nur auf die nach den neuen Normativen vom Jahre 1827 zu den Liniendienst zu stellenden bezieht, von selbst wegfalle.

ad b. Die Verordnung vom 21. May 1829, Zahl 11595, welche drey Kathegorien von den damahls zur Landwehre zu stellenden Individuen aufstellte, konnte nur für die damahls anbefohlene Ergänzung der Landwehr, in so weit Excapitulanten dazu verpflichtet würden, gemeynt seyn, und sie war bloß eine zeitweise Beschränkung der Landwehrpflichtigkeit auf das 38. Lebensjahr für die damahlige Ergänzung, durch selbe wurde aber keineswegs in Bezug auf das Alter die noch aufrechtstehende Vorschrift des 11. §. der Landwehr-Instruction vom Jahre 1813 aufgehoben, welche das landwehrpflichtige Alter erst mit dem vollstreckten 45. Jahre schliesset; überhaupt muß jener §. genau befolgt werden, welcher die Cathegorien von Inländern definitiv bestimmt, die an sich zum Dienste der Landwehr berufen sind.

In soferne aber die Landwehrpflichtigen laut ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät in der Stellung nicht nach den neuen Rekrutirungsvorschriften, sondern nach den ältern dießfälligen Gesetzen zu behandeln kommen, und sie daher nicht wie die Rekrutirungspflichtigen — in eigene Altersclassen untergetheilt sind, so steht den Obrigkeiten noch immer das Befugniß zu, unter allen jenen landwehrpflichtigen Individuen bis vollstrektem 45. Jahre auszuscheiden, und daher gar nicht zur Landwehrstellung vorzuführen, die sie ökonomischer oder Familienverhältnisse wegen zu Hause nothwendig erachten, wobey jedoch der Wortlaut der Verordnung vom Jahre 1807 genau zu befolgen ist.

Wien, am 24. März 1831.

*) Siehe Band 11, Seite 299, Nr. 78.

62.

Friedens- und Handelstractat zwischen Oesterreich und Marocco.

Die k. k. Kreisämter erhalten einen mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 22. v. M., Zahl 6919, hierher gelangten Abdruck des zwischen Oesterreich und Marocco unterm 19. März 1830 zu Stande gekommenen Friedens- und Handelstractates, mit dem Auftrage, dessen Kundmachung im gewöhnlichen Wege zu verfügen.

Gubernialverordnung vom 1. April 1831, Zahl 5606; an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

NOS FRANCISCUS PRIMUS, etc. etc.

Notum testatumque tenore praesentium facimus, quibus expedit Universis: Cum inter Nos et Serenissimum Principem ac Dominum Muley Abder-Rahman Sultanum Marocci, Fessae, Susae, Diraae, Tafileti atque Africae Septemtrionalis, in mutuae Amicitiae pignus, Tractatus Pacis et Commercii ab utriusque Nostrum Delegatis specialiter ad id denominatis, idoneisque mandatis et facultatibus instructis conclusus sit, tenoris qui sequitur:

In nome di Dio onnipotente.

La pace conchiusa a perpetuità l' anno 1805 fra l'Austria e Marocco essendo stata disgraziatamente turbata con la presa del Brich mercantile austriaco il Veloce, arrestato da un corsaro marocchino nel mese di Luglio 1828, ed avendo il Governo di Marocco soddisfatto ai reclami del Governo austriaco restituendo il bastimento in questione; Sua Maestà l' Imperatore d' Austria, Rè d' Ungheria e di Boemia ec. ec., e Sua Altezza il Sultano di Marocco ec. ec. volendo constatare e consolidare il ristabilimento della buona intelligenza fra Loro, hanno deciso di rinnovare a perpetuità per Essi, Loro Successori ed Eredi il Trattato di pace, e di commercio summenzionato, facendo però un qualche cambiamento negli Articoli VIII e X. Essi hanno a tal effetto nominato dei Delegati, cioè Sua Maestà l' Imperatore d' Austria il Signor Francesco Bandiera, commendatore dell' ordine imperiale di Leopoldo d' Austria, cavaliere dell' ordine imperiale austriaco della Corona di ferro di II classe, e di quello di Cristo di Portogallo, Commandante della Divisione navale di Sua Maestà Imperiale nel Ponente, ed il Signor Guglielmo de Pflügl, cavaliere dell' ordine imperiale di Leopoldo d' Austria, commendatore dell' ordine della Torre e Spada di Portogallo, consigliere di legazione della

sullodata Maestà; e Sua Altezza il Sultano di Marocco il Signor Judah Benoliel, suo Console generale in Gibilterra, i quali in virtù delle autorizzazioni, di cui erano muniti, sono convenuti, che il Trattato di pace e di commercio conchiuso l' anno 1805 fra l' Austria e Marocco, e rinnovato con la data d' oggi debba essere d' ora in avanti ed a perpetuità del tenore seguente:

Articolo I. I sudditi di ambe le Potenze dovranno comportarsi tra di loro amichevolmente e pacificamente, non dovrà sussistere tra di loro alcuna ostilità ed avversione nè per terra nè per mare, e qualora uno abbisognasse dell' assistenza dell' altro, dovranno soccorrersi vicendevolmente e prestarsi ajuto da amici.

Art. II. Quando un bastimento mercantile incontrerà un legno di guerra, e quest' ultimo vorrà esaminare i documenti di navigazione del primo, dovranno spedirsi soltanto due persone nello schiffo a riconoscere il Passaporto.

Art. III. Quando un legno marocchino di guerra incontrerà sul mare un bastimento mercantile Imperiale e Reale, l' ultimo dovrà soltanto dal bordo del bastimento mostrare al primo il suo Passaporto; le persone rimarranno nello schiffo, ed a veruno sarà permesso di salire sul bastimento, affine il bastimento Imperiale e Reale non venga assoggettato a contumacia.

Art. IV. Soltanto ad un legno di guerra sarà permesso d' esaminare il Passaporto d' un bastimento mercantile qualora s' incontrassero sul mare e di confrontare il pezzo del noto scontrino coll' altro esistente a mani del apitano.

Art. V. Quando un bastimento delle Potenze contraenti verrà gettato da burrasca nel porto stesso o sopra qualunque spiaggia del mare, dovranno porsi in sicurezza e sotto custodia tutte le merci ed altri effetti, che sono caricati sul detto bastimento; gli abitanti di quel luogo, in cui si trova il naufragato bastimento invigileranno sul medesimo sino a tanto che saranno posti in sicuro il bastimento, le merci, le persone ed i loro effetti; dovranno soccorrerli con tutto il bisognevole, e se questo bastimento venisse ricuperato coll' ajuto divino, e se abbisognasse di alcuni corredi, gli verranno somministrati, affine il bastimento possa progredire il suo viaggio. Se un bastimento Imperiale e Reale naufragasse in uno de' porti o spiaggie di Marocco, e vi esistessero delle merci, che il proprietario non volesse vendere negli Stati marochini, ma ricondurre nel suo paese, non sarà tenuto di pagare perciò alcun diritto doganale.

Art. VI. Verun suddito di ambe le Potenze contraenti verrà condotto dall' altra in schiavitù, e se si scoprisse taluno sopra un bastimento nemico, non verrà fermato nè lui nè le sue merci, tostochè sarà dimostrato, ch' egli sia suddito di una delle Potenze contraenti, anzi perciò non verrà nè molto nè poco preteso da veruna delle due Corti.

Art. VII. Sarà permesso ai negozianti Imperiali e Reali di frequentare a loro piacimento qualunque porto marocchino, e vicendevolmente ai negozianti e bastimenti marocchini di entrare, come loro piacerà, in ogni porto di Sua Maestà Imperiale e Reale, ove il Capitano del porto userà verso i negozianti, che vi arrivano di tutti que' riguardi, che sogliono osservarsi verso le altre

nazioni; i negozianti potranno altresì vendere in detti porti le loro merci, e comprare a loro piacimento de' generi senza che veruno possa per i medesimi pretendere di più del solito diritto doganale.

Art. VIII. Le mercanzie caricate negli Stati di Sua Maestà Imperiale e Reale a bordo dei bastimenti austriaci, od a bordo di bastimenti di altre nazioni, ed in generale tutte le mercanzie caricate in qualunque porto sui bastimenti austriaci, quando saranno introdotte nei porti di Sua Altezza il Sultano, pagheranno il dazio dognale sullo stesso ragguaglio delle nazioni Cristiane le più favorite. All' incontro per quelle merci, che non sono state scaricate dal bastimento, e che il proprietario vorrà seco ricondurre, non verrà pagato alcun diritto modale.

Art. IX. Se un Console Imperiale e Reale, od il suo sostituto arriverà in uno dei porti di Marocco coll' intenzione di sopravvigliare sulli bastimenti de' suoi nazionali, e di accudire ai loro affari, sarà tanto egli stesso, che la sua casa rispettata, e gli sarà permesso d' inalberarvi la bandiera della sua nazione, come lo soglion fare gli altri Consoli di quelle nazioni, che sono in pace con Marocco, e di decidere le controversie che insorgessero tra i suoi nazionali.

Art. X. Se nascesse una guerra tra altre nazioni cristiane e maomettane, non soffrirà perciò alcun sconcerto la presente pace, che sussiste tra l' Austria e Marocco, e nemmeno produrrà alcuna innovazione; ma l' amicizia, e la pace continuerà tra Essi; qualora poi scoppiasse la guerra tra una delle Potenze contraenti ed altre nazioni, veruna parte delle due Corti potrà impedire al suo amico di navigare sul mare colle sue persone e proprietà come suol farsi in tempo di pace; anzi i sudditi di ambe le parti potranno a loro piacimento caricare sopra qualunque bastimento tutto ciò, che vorranno condurre, sia in persone sia in merci.

Art. XI. Se la presente pace, ciò che Iddio voglia tener lontano, venisse a crollare coll' andar del tempo, se lo stato presente venisse a mutarsi, e se la pace si cangiasse in guerra, veruna delle Potenze contraenti potrà prima essere inquietata dall' altra, se non dopo sei mesi; e se un suddito delle due Corti si trova nello stato dell' altra, godrà egli rispetto alla sua persona ed alle sue proprietà di tutta la sicurezza sino al suo ritorno in patria, quand' anche fosse effettivamente trascorsa l' epoca delli sei mesi, e non verrà a perdere cosa alcuna di sua proprietà negli stati dell' altra, come lo richiedono le leggi di giustizia.

Art. XII. La presente perpetua pace, quest' amicizia durevole per sempre, e questo Trattato di commercio sussistente tra ambe le parti, e stabilito dai precedenti Articoli non sarà distrutto, col volere d' Iddio, da verun avvenimento, e non vi avrà luogo alcuna aggiunta o derogazione.

In fede di che i Delegati sopranominati hanno firmato il presente Trattato, e vi hanno apposto i loro rispettivi sigilli. Fatto in Gibilterra li dieci nove Marzo, anno mille ottocento trenta.

Bandiera. (L. S.) Judah Benoliel. (L. S.)

Pflügl. (L. S.)

Nos igitur, visis ponderatisque omnibus et singulis Tractatus hujus Articulis, illum in omnibus et singulis punctis et Articulis ratum gratumque habuimus, atque hisce ratum gratumque habemus, Verbo Nostro Caesareo Regio pro Nobis, Haeredibus, et Successoribus spondentes, Nos omnes et singulos Tractatus hujus Conditiones sincere et inviolabiliter observaturos, nec ut a Nostris illis unquam contraveniatur, passuros esse; in quorum fidem praesentes ratihabitionum tabulas manu Nostra subscripsimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus. Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die decimo quinto mensis Maji, anno millesimo octingentesimo trigesimo, Regnorum Nostrorum trigesimo nono.

FRANCISCUS. (L. S.)

Princeps a Metternich.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Ignatius Eques a Brenner-Felsach.

63.

Verwahrung der bey den Zahlämtern und Fondscassen befindlichen Schuldpapiere in besondere Packete, und deren Sigilirung bloß mit dem Amtssiegel der Casse und Buchhaltung.

Mit Hofkammerdecret vom 20. März 1823, Zahl 12050, *) ist zur thunlichsten Verminderung des Zeitaufwandes bey den Scontrirungen der Provinzial-Zahlämter, als politische Fonds-Filialcassen, und zur Erzielung der erforderlichen Sicherheit angeordnet worden, daß alle, oder doch wenigstens die meisten in der Manipulation seltener vorkommenden Schuldpapiere, Obligationen und Depositen des Provinzial-Zahlamtes, als politische Fonds-Filialcasse, nach ihren verschiedenen Kathegorien, und nach angemessenen Abtheilungen mit Intervenirung der Pro-

*) Siehe P. G. S. Band 5, Seite 163, Zahl 93.

vinzial-Staatsbuchhaltung in abgesonderte Packete oder Kästen hinterlegt, mit den gemeinschaftlichen Siegeln der Casse, und der Provinzial-Staatsbuchhaltung, dann den Privatsiegeln des Zahlmeisters, Controlors, und des betreffenden Buchhaltungs-Rechnungsrathes, und allenfalls eines Rathes der Landesstelle gesiegelt, und von diesen Individuen auf den Packeten die eigenen Unterschriften beygesetzt werden sollen. Seit Erlassung dieses Hofkammerdecretes sind aber bey den cameral- und politischen Fondscassen die Sicherheitsmaßregeln in andern Beziehungen bedeutend verstärkt, und es ist insbesondere die dreyfache Gegensperre eingeführt worden, wodurch es nun nicht so, wie früher nothwendig wird, die gedachten Packete mit so vielen Siegeln zu versehen.

Um daher dießfalls für die Zukunft eine Erleichterung, und eine noch größere Zeitersparung, so weit sie mit den Sicherheitsmaßregeln vereinbarlich sind, eintreten zu lassen, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 18. März d. J., Zahl 6198, gestattet, daß künftig die gedachten Packete mit Ausschliessung aller Privatsigille bloß mit den Amtssiegeln des Zahlamtes und der Provinzial-Staatsbuchhaltung versehen werden. In den übrigen Beziehungen hat es aber noch ferner bey den Anordnungen des oberwähnten Decrets vom 20. März 1823, Zahl 12050, zu verbleiben.

Gubernialverordnung vom 1. April 1831, Zahl 5736; an das Zahlamt, und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

64.

Vorsichten, welche bey Verleihung der Privilegien und Gewerbsbefugnisse an Fremde zu beobachten sind.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 23. v. M., Zahl 10218, haben Se. Majestät mit allerhöchsten Cabinettsschreiben vom 8. d. M. zu verordnen geruht, daß von nun an keine Verleihungen von Privilegien und Gewerbsbefugnissen an Fremde früher ausgefertiget werden, bevor nicht mit der betreffenden

Polizeybehörde hierüber das Einvernehmen gepflogen, und von derselben die Unbedenklichkeit solcher Individuen in jeder Hinsicht befunden, und anerkannt worden ist.

Wovon die Kreisämter mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt werden, sich nach dieser allerhöchsten Willensmeynung rücksichtlich der von fremden Privilegienwerbern sowohl hinsichtlich angesuchter neuer Privilegien, als auch hinsichtlich der angesuchten Verlängerung schon ertheilter Privilegien auf das Genaueste zu achten, und sohin ihre Gesuche in Zukunft nicht früher anher zu befördern, bevor nicht über solche Bittsteller die verläßlichsten Auskünfte von der competenten Polizeybehörde eingehot worden sind.

Gubernialverordnung vom 1. April 1831, Zahl 5740; an die Kreisämter und Polizeydirection.

65.

Vorschrift über die Aufnahme der Schwangern, in die unentgeldliche oder zahlende Classe des Gebärhauses.

Nachdem das Gubernium mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. December 1830, Zahl 21105, angewiesen worden ist, sich wegen Ueberkommung der Vorschrift über das Verfahren bey der Aufnahme der Schwangern, an die niederöstreichische Regierung zu wenden, und man von derselben nunmehr die Mittheilung des dießfälligen bey dem Wiener Gebärhause beobachteten Verfahrens erhalten hat: so werden der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung als Ergänzung der Verordnung vom 24. Februar d. J., Zahl 3321, *) nachfolgende weitere Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Arme Verheirathete, die aber ihre Kinder nach überstandenem Wochenbette mit sich nehmen, können unentgeldlich, und auch Zahlende nach der dritten Classe können, wenn

*) Siehe in diesem Bande Seite 44, Zahl 39.

sie die Aufnahme ausdrücklich verlangen, in das Gebärhaus aufgenommen werden.

2. Schwangere Weibspersonen, welche zur Geburt gehen, so wie jene, die vom Lande kommen, können auch ohne Beybringung eines Armuthszeugnisses mit der Verpflichtung zum Ammendienste in den letzten 2 Monathen der Schwangerschaft, und eben so

3. die mittels Note unter Vorbehalt der Zurücknahme von Behörden übergebenen Schwangern unentgeldlich aufgenommen werden.

4. Da für die Zahlenden der höchsten und zweyten Classe ein eigener Tract besteht: so sind solche Zahlende von dem Portier sogleich in diesen Tract über die eigene Stiege zu dem Ordinarius, oder zu der diensthuenden Hebamme zum Behufe der vorschriftmäßigen Aufnahme zu führen.

5. Wenn eine Schwangere Zwillinge oder Drillinge gebärt, so hat sie nur für 1 Kind die classenmäßige Aufnahmstaxe zu entrichten, das zweyte und dritte Kind wird in das Findelhaus unentgeldlich aufgenommen.

Gubernialverordnung vom 6. April 1831, Zahl 5357; an die Versorgungsanstalten-Verwaltung.

66.

Anwendung der Paßvorschriften auch auf Besitzer von schwerem Fuhrwerke, auf Fuhrleute und deren Knechte.

Da die Besitzer der schweren Fuhrwerke und deren Knechte oder Stangenreiter von der Befolgung der allgemeinen Paßvorschriften nicht ausdrücklich ausgenommen sind: so sind sie nach denselben gleich jeden andern Reisenden verbunden, sich auf ihren Fahrten mit Pässen oder andern legalen Ausweisen ihrer Person zu versehen, und sie haben sich die aus der Unterlassung dieser gesetzlichen Vorsicht entstehenden widrigen Folgen nur selbst zuzuschreiben.

Es tritt auch bey diesen Umständen kein Grund ein, dießfalls eine neue Verfügung zu treffen, da die Paßvorschriften ohnedieß allgemein bekannt gemacht sind, und es daher Pflicht jedes Einzelnen, insbesondere jeder Obrigkeit ist, sich bey Jedermann genau nach denselben zu benehmen; und es kann insbesondere auf den Antrag, diese Leute mit Wanderbüchern zu betheilen, nicht eingegangen werden, da diese Gattung von Reiseurkunden ihrer Tendenz und innern Einrichtung nach, nur für Handwerker und ähnliche Arbeiter bestimmt sind.

Gubernialverordnung vom 6. April 1831, Zahl 5400; an die Kreisämter und Polizeydirection.

67.

Enthebung der Patrone der Chirurgie von der gezwungenen Einverleibung in das chirurgische Gremium jenes Bezirkes, in welchem sie bloß domiciliren, und kein Gewerb besitzen.

Da die Rechte und Pflichten des chirurgischen Gremiums, wenn gleich mit diesem Vereine auch ein wissenschaftlicher Zweck verbunden ist, sich doch immer nur auf das Gewerbsverhältniß stützen, da ferner jedes die Praxis ausübende wundärztliche Individuum ohnehin von dem Kreisarzte und Kreischirurgen, so wie von dem Districts-Physiker stets überwacht werden muß, und sich diese Aufsicht nicht bloß auf die jährlichen Gremial-Versammlungen beschränken kann, da es endlich den Patronen der Chirurgie, welche kein Gewerbe besitzen, selbst überlassen werden muß, ob sie sich durch einen freywilligen Eintritt in die chirurgischen Gremien auch die Vortheile derselben verschaffen wollen: so ist vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 25. März d. J., Zahl 6432, der Antrag, daß jeder Patron der Chirurgie, wenn er auch kein Gewerbe besitzt, verhalten werden soll, dem Gremium des Bezirkes, in welchem er domicilirt, beyzutreten, nicht genehmigt worden.

Gubernialverordnung vom 9. April 1831, Zahl 6021.

68.

Erhebung der Versehpferdsbeyträge gegen abgesonderte gestämpelte Quittungen.

Es ist die Anzeige vorgekommen, daß viele Seelsorger die Congrua und Versehpferdsbeyträge gegen eine hierüber gemeinschaftlich ausgefertigte Quittung aus dem Religionsfonde erheben, wodurch nicht nur das Stämpelgefäll beeinträchtiget, sondern auch bey der Contirung der Journale durch die postenweise Ausscheidung dieser Beträge nach den vorgeschriebenen Rubriken eine zeitraubende Arbeit verursacht wird.

Da das k. k. Provinzial-Zahlamt angewiesen wurde, solche Quittungen künftig den Parteyen ohne weiters zur Verbesserung unliquidirt zurückzugeben, so werden die fürstbischöflichen Ordinariate aufgefordert, dem unterstehenden Curatclerus aufzutragen, die erwähnten Versehpferdsbeyträge gegen abgesonderte Quittungen aus dem Religionsfonde zu erheben.

Gubernialverordnung vom 9. April 1831, Zahl 6165; an die Ordinariate und an das Zahlamt.

69.

Uebersetzung des königl. ungarischen Dreyßigstamtes von Kitzladen nach Neustift, und Besorgung des Lafnitzer Zollgefälls durch dasselbe.

Die k. k. hohe Hofkammer hat mit an die Cameralgefällen-Verwaltung erlassenem Decrete vom 11. May 1830, Zahl 13827, angeordnet, daß das königl. ungarische Dreyßigstamt Kitzladen nach Neustift übersetzt, und vom letzteren die bisher durch das k. k. Gränzzollamt in Lafnitz geschehene Einhebung des steyermärkischen Zollgefälles in Subsidium besorgt werde.

Da nach Maßgabe der inzwischen getroffenen Einleitungen im Einverständnisse mit der königl. ungarischen Hofkammer beschlossen wurde, die gemeinschaftliche ungarische Dreyßigst- und Subsidial-Zollamtirung in Neustift mit 1. May l. J. in Wirk-

samkeit treten zu lassen, mit welchem Zeitpuncte daher die Activität des k. k. Gränzzollamtes in Lafnitz gänzlich erlischt: so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 9. April 1831, Zahl 6206;
an die Kreisämter
und an die Cameralgefällen-Verwaltung.

70.

Instructionen für die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Confession in Betreff ihrer Kirchen- und Schulverfassung.

Der Umstand, daß seit Einführung der Toleranz mehrere nicht unwesentliche Veränderungen in dem Kirchen- und Schulwesen der evangelischen Gemeinden eingetreten sind, hat die hohe Hofkanzley laut ihrer Verordnung vom 28. Jänner d. J., Zahl 2139, veranlaßt, im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hofcommission die Instructionen für die Superintendenten der helvetischen und augsburgischen Confession einer Revision zu unterziehen.

Diese neu redigirten Instructionen werden den Kreisämtern nachfolgend zur Darnachachtung und Wissenschaft mit dem Beysatze mitgetheilt, daß sie ihres gleichen Wortlautes wegen nur einmahl abgedruckt sind.

Gubernialverordnung vom 13. April 1831, Zahl 2517;
an die Kreisämter.

Instruction

für die Superintendenten der Kirchengemeinden augsburgischer und helvetischer Confessionen in den k. k. österreichisch deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen.

Artikel I.

Von dem Amte der Superintendenten überhaupt, und dem Umfange ihrer Pflichten.

§. 1. Die Superintendenten haben überhaupt die Aufsicht über die Religionsübung und die dazu gehörigen Anstalten und

Personen, über den öffentlichen religiösen Unterricht in Bethhäusern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums, und der zu den gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden, in Ansehung des Religionszustandes in den ihnen angewiesenen Diöcesen zu führen. Man erwartet von ihnen in allen Pflichten ihres Amtes die strengste Gewissenhaftigkeit und die pünctlichste Beobachtung und Kundmachung aller landesherrlichen Verordnungen, die sowohl über das ganze Toleranzwesen, als auch über besondere Fälle bereits ergangen sind, oder noch künftig ergehen werden.

§. 2. Mit dieser allgemeinen Aufsicht sind noch einige andere Verrichtungen verbunden, die die Superintendenten vermög ihres Amtes in ihren Diöcesen zu übernehmen haben, das Examen der Candidaten des Predigtamtes und der Schullehrer in Bezug auf ihre Religionskenntnisse, die Ordination und Installation der Prediger, in so fern sie ihnen von dem Consistorium aufgetragen werden, die Visitation der Gemeinden und die Einweihung neuer Bethhäuser.

§. 3. Da es eine Hauptpflicht eines Vorgesetzten ist, Denen, die seiner Aufsicht anvertraut sind, mit einem guten Beyspiele vorzuleuchten, so wird sich auch jeder Superintendent bestreben, sowohl in allen Pflichten der christlichen Rechtschaffenheit, als auch insbesondere in den Pflichten eines gewissenhaften Predigers und Seelsorgers den Predigern seiner Diöcese ein belehrendes und ermunterndes Beyspiel zu geben, auch seinen untergebenen Pastoren mit aller christlichen Liebe und Sanftmuth zu begegnen. Das Consistorium wird daher desto sorgfältigere Aufmerksamkeit auf die Amtsführung und den Wandel des Superintendenten richten, je wichtiger der Einfluß seines Betragens auf seine ganze Diöcese ist.

Damit aber die Superintendenten in allen Stücken ihres Amtes ausführliche und bestimmte Regeln haben, nach denen sie sich in vorkommenden Fällen richten können, so ist diese Instruction auf alle erwähnte Theile ihres Amtes eingerichtet.

§. 4. Jeder Superintendent hat aber auch zur genauen Uebersicht der ganzen Instruction ein genaues Tagebuch von allen Amtsvorfällen zu halten, so, daß dieses Buch eine zusammenhängende Geschichte seiner Amtshandlungen ausmache.

Gleichfalls hat er sich ein eigenes Buch zu halten, worin alle landesherrlichen Verordnungen, die den politisch-kirchlichen Zustand betreffen, eingetragen werden.

Artikel II.

Von der Aufsicht über die Religionsübung, den öffentlichen Gottesdienst und den Religionsunterricht in Kirchen und Schulen.

§. 1. Die Superintendenten haben zuvörderst über die Reinigkeit und den einstimmigen Vortrag der Religionslehre in Bethhäusern und Schulen, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern der evangelisch-augsburgischen (evangelisch-reformirten) Kirche zu wachen.

In Ansehung der Prediger haben sie dahin zu sehen, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen, durch neue Meynungen und Lehrsätze, die dem öffentlichen Bekenntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Speculationen die Zeit nicht unnütz verderben, sondern die Glaubens- und Sittenlehren des Christenthums, ohne alle Zusätze, ohne alle unnütze Terminologie, in einer allgemein faßlichen, verständlichen Sprache, rein und lauter, auferbaulich und zweckmäßig vortragen.

In den Schulen ihrer Diöceſe haben sie darauf zu sehen, daß die Prediger und Schullehrer den Religionsunterricht nach dem zu seiner Zeit eingeführten, und vom Consistorium gebilligten Lehrbuche ertheilen.

§. 2. Sie müssen ferner darauf sehen,

1. daß die äußerliche öffentliche Religionsübung genau nach den Vorschriften der Toleranzverordnung eingerichtet, und die in der Absicht allerhöchst ertheilten Freyheiten nicht überschritten werden;
2. daß der öffentliche Gottesdienst in allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten und sanctionirten Liturgie gleichförmig eingerichtet und gehalten werde.

Wenn die besondere Beschaffenheit der Umstände in dieser oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig machen sollte, so haben sie dieses dem Consistorium anzuzeigen, und von demselben darüber weitere Vorschriften zu erwarten.

§. 3. Da es die Erfahrung in andern Ländern gelehret hat, wie viel Nachtheil für die Religion selbst, für den öffentlichen Gottesdienst und für die bürgerliche Ruhe, aus Privatversammlungen mehrerer Familien unter dem Vorwande einer bessern und größern Erbauung entstehen könne, so haben die Superintendenten es sorgfältig zu verhüthen, daß dergleichen Privatversammlungen in ihrer Diöceſe nicht einreißen mögen, und davon, wenn sie sich doch ereignen, allemahl die Anzeige an das Consistorium, unter Einem auch an das Kreisamt zu machen.

§. 4. Die Superintendenten haben ihre Aufmerksamkeit auch auf Diejenigen zu richten, die die Ruhe und Ordnung des öffent-

lichen Gottesdienstes muthwillig und boshafter Weise stören, durch freche Spöttereyen, Gotteslästerungen, durch Verbreitung schädlicher, seelenverderblicher Irrthümer, Schaden, Zerrüttung und Nachtheil stiften; bey solchen haben sie erst selbst ernstliche Vorstellungen zu versuchen, und wenn diese ohne Wirkung seyn sollten, so haben sie solche dem Consistorium, wie auch unter Einem den Kreisämtern anzuzeigen.

§. 5. Damit die öffentliche Religionsübung bey allen Gemeinden genau den allerhöchsten Toleranzordnungen gemäß sey, so sollen die Superintendenten Sorge tragen, daß bey einer jeden Gemeinde sich nicht allein die allgemeinen Toleranzordnungen, sondern auch zugleich alle besondern, das Kirchenwesen der augsburgischen (helvetischen) Confessionsverwandten betreffenden allerhöchsten Verordnungen befinden mögen.

§. 6. Sollte die eine oder die andere Gemeinde in Ausübung der verliehenen Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Religionsübung verordnungswidrig gehindert oder gekränkt werden, so haben die Superintendenten davon Bericht an das Consistorium abzustatten, welches dann diese Beschwerden an die Behörde befördern wird.

§. 7. Wenn die Errichtung einer Schule an einem Orte nothwendig ist, und der betreffende Senior die Erlaubniß hierzu bey dem Kreisamte nicht erwirken könnte: so hat sich der hiervon in Kenntniß gesetzte, und um seine Mitwirkung angegangene Superintendent in der Sache an die Landesstelle, oder recursweise an das Consistorium zu wenden, damit dieses deßhalb bey der höchsten Behörde einschreite.

Artikel III.

Von der Aufsicht über Prediger und Schullehrer.

§. 1. Die Aufsicht der Superintendenten über Prediger und Schullehrer muß sich theils auf ihre Amtsführung, theils auf ihren übrigen Lebenswandel erstrecken, in so fern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat.

§. 2. Was die Amtsführung der Prediger betrifft, so müssen die Superintendenten ihre ganze Aufmerksamkeit dabey auf alle Theile derselben richten, und dahin sehen, daß sie alle Pflichten, sowohl der allgemeinen, als der besondern Seelsorge, mit Fleiß, Eifer und Treue erfüllen.

1. Muß ihre Aufmerksamkeit auf ihre Predigten und öffentlichen Vorträge gerichtet seyn.

Um davon eine möglich genaue und sichere Kenntniß zu erhalten, sollen die Superintendenten nicht allein bey der Visitation jeden Prediger über einen aufgegebenen Text eine

Predigt halten, sondern sich auch die Concepte aller gehaltenen Predigten vorzeigen lassen. Auch haben sie die Befugniß, von ihren Predigern nach ihrem Gutbefinden von Zeit zu Zeit einige ausgearbeitete Predigten zur Durchsicht zu verlangen.

Sie müssen das Fehlerhafte im Vortrage sorgfältig bemerken, und ihnen zur Verbesserung desselben Anweisungen, Rathschläge und Ermahnungen geben.

Wenn vom Consistorium mit höchster Bewilligung gewisse allgemeine Buß- und Bethtage oder Dankfeste bestimmt werden, so haben die Superintendenten den Predigern ihrer Diöcese die Texte zur Predigt, wenn dieses nicht zugleich vom Consistorium geschieht, zu bestimmen und anzuzeigen.

2. Die Katechisationen verdienen, als eines der wichtigsten Stücke des öffentlichen Unterrichtes, eine vorzügliche Aufsicht. Die Superintendenten haben daher Sorge zu tragen, daß dieselben so oft und so zweckmäßig als möglich in jeder Gemeinde eingerichtet werden. Sie haben daher das katechetische Talent eines jeden Predigers zu prüfen, und ihm über die beste und zweckmäßigste Einrichtung derselben Vorschläge zu ertheilen. Zugleich müssen sie dahin sehen, daß die Prediger nicht allein im Bethhause unausgesetzt jeden Sonntag, und wo es seyn kann, auch an einem Wochentage, öffentliche Katechisation halten, sondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig besuchen, die Jugend katechisiren, und dem Schullehrer dazu Anleitung geben.

3. Außer diesen beyden Arten des öffentlichen Religionsunterrichtes sollen die Superintendenten in ihrer Diöcese noch eine dritte Art des Unterrichtes, die biblischen Vorlesungen, einführen. Es müssen nähmlich die Bücher der heiligen Schrift, besonders des neuen Testamentes, der Gemeinde vom Prediger vorgelesen, der Wortverstand kürzlich und faßlich erklärt, und zur nützlichen und heilsamen Erbauung angewendet werden. Die Superintendenten haben über die zweckmäßige Einrichtung dieser Vorlesungen ihren Predigern besondere Vorschriften zu ertheilen.

4. Ferner haben die Superintendenten darauf zu sehen, ob die Prediger bey der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles, bey der Unterweisung der Confirmanden, bey Besuchung der Kranken, auch mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ihrem Amte ein Genüge thun. Sie haben besonders dahin zu wirken, daß die zu confirmirenden Kinder gehörig unterrichtet, und zur Confirmation vorbereitet, auch zu derselben vor dem vierzehnten Jahre nicht ohne höchst triftige Gründe zugelassen werden. Ferner ist darauf zu sehen, daß die Pastoren ein

ordentliches Confirmanden-Verzeichniß mit Hinzufügung der Nahmen ihrer Aeltern führen.

5. Die Superintendenten sollen ferner genau untersuchen, ob die Prediger der Gemeinden eine vollständige Sammlung von allen Toleranzverordnungen haben, und dieselben genau befolgen: ob sie bey Taufen, Trauungen und Sterbefällen Dasjenige pünctlich beobachten, was allerhöchsten Ortes vorgeschrieben ist, von diesen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten, und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken.

6. Nachdem die evangelischen Pastoren in Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. November 1829 von nun an die Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln selbst zu führen haben: so haben die Superintendenten und Senioren, als Vorsteher der evangelischen Seelsorger, bey ihrer Bereisung über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Normalien in Hinsicht der Führung und Ausstellung dieser Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln zu wachen, und wird denselben eingeschärft, aller Orten auf die genaue Beobachtung mit allem Nachdrucke zu dringen.

7. Sie sind schuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amtsfällen ihren Rath und ihre Verhaltungs-Vorschriften verlangen, ihnen dieselben ungesäumt nach ihrem besten Vermögen zu ertheilen, und wenn die Fälle von der Art sind, daß sie selbe für sich nicht zu entscheiden und zu bestimmen wagen, sich sogleich weiter bey dem Consistorium Raths erholen.

§. 3. Der Lebenswandel der Prediger, insofern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat, ist das andere wichtige Stück, worauf die Aufsicht des Superintendenten gerichtet seyn muß. Es ist aber dabey nicht allein auf das ganze sittliche Betragen der Prediger überhaupt, sowohl gegen alle Glieder der Gemeinde, als gegen ihren Vorgesetzten, sondern auch vorzüglich auf ihr Verhalten gegen andere Glaubensverwandte Rücksicht zu nehmen. Dem Superintendenten liegt ob, die Prediger dringend zu ermahnen, in allen Verhältnissen durch ihren ganzen Wandel den Christen ein leuchtendes Beyspiel zu geben, und auf alle Art auch dahin zu wirken, daß da, wo augsburgische und helvetische Confessionsverwandte mit und neben einander wohnen, Friede und Eintracht aufrecht erhalten, und wenn sie gegenseitig ihre Kirchen- und Schulanstalten benützen, die deßhalb eingegangenen Verpflichtungen redlich und pünctlich erfüllen.

Wenn Jemand durch seinen Wandel Aergerniß und Anstoß gibt, sich aus blindem Religionseifer und unduldsamer Gesinnung gegen die Glieder einer andern Kirchengesellschaft vergeht: so sollen die Superintendenten demselben zuerst ernstliche Ermah-

nungen und Verweise geben, und wenn keine Besserung erfolgt, einen solchen unwürdigen Lehrer dem Consistorium und zugleich dem Kreisamte anzeigen.

Es kommt nur dem Consistorium zu, die in diesen Fällen angemessenen Strafen zu bestimmen, und haben die Superintendenten dieselben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Consistoriums auszuüben, außer daß ihnen bey wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfall die Befugniß ertheilt wird, den Prediger, der sich dessen schuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung seines Amtes zu suspendiren.

Da nicht allein das Betragen des Predigers für seine Person, sondern auch das Betragen seiner Familie auf den Zweck seines Amtes, ganz vorzüglich nach der Lage der Gemeinden in den hiesigen Landen einen wichtigen Einfluß hat: so haben die Superintendenten die unter ihrer Inspection stehenden Prediger zu ermahnen, auf den ordentlichen und anständigen Wandel ihrer Familie auf das Genaueste zu sehen, damit durch deren tadelhaftes und auffallendes Betragen, theils den Gemeinden selbst, theils anderen Glaubensverwandten kein Aergerniß gegeben werde.

§. 4. Da es zum Besten der Religion sehr nothwendig ist, daß die bereits im Amte stehenden Prediger in ihrem Studieren keinen Stillstand machen, sondern, so viel sie Zeit und Hülfsmittel haben, sich durch Vermehrung ihrer Kenntnisse immer brauchbarer und geschickter für ihr Amt zu bilden suchen sollen, so ist die Pflicht der Superintendenten, ihnen auch dazu, so viel die Umstände gestatten, Gelegenheit, Aufmunterung und Antrieb zu verschaffen. Zu diesem Ende sollen die Superintendenten

1. den in ihrer Diöcese befindlichen Predigern jährlich gewisse Theses aus dem ganzen Umfange der theologischen Wissenschaften mittheilen, über welche sie bald längere, bald kürzere Abhandlungen an sie einzuschicken haben. Jedoch müssen die Prediger dabey auf ihr Gewissen versichern, daß solche Ausarbeitungen von ihnen selbst abgefaßt sind.
2. Wird dem Superintendenten aufgetragen, dahin zu sehen, ob nicht die Fortsetzung des Studierens und die Beschäftigung mit den Wissenschaften den Predigern ihrer Diöcese durch die Errichtung einer Lesegesellschaft, in welcher die besten und brauchbarsten Schriften und Journale circuliren, erleichtert werden könnte.
3. Haben sie den Predigern ihrer Diöcese bekannt zu machen, daß es ihnen frey steht, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathschläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenwesens abzielen, den Superintendenten mitzutheilen, welche diese alsdann, wenn sie eine nähere Erwägung verdienen, dem Consistorium vorzulegen haben.

4. Auch haben die Superintendenten und Senioren bey jeder schicklichen Gelegenheit die Prediger vor solchen irrigen und schädlichen politischen Meynungen und Aeußerungen, die ihre Gesinnung verdächtigen würden, und vor Uebertretung jener allerhöchsten Verordnungen zu warnen, die sich auf den Verkehr mit auswärtigen verbothenen Gesellschaften beziehen.

5. Auf Schriften, die zur religiösen Schwärmerey verleiten könnten, oder abgeschmackten, mystischen und verderblichen Inhalts sind, haben die Superintendenten Acht zu haben, damit sie nicht in den Gemeinden verbreitet werden und Unheil stiften. — Sind solche Schriften im Umlaufe, so ist hierüber an die politische Behörde und an das Consistorium Bericht zu erstatten.

§. 5. Die Schullehrer sind sowohl in Ansehung des Religionsunterrichtes als auch ihres sittlichen Lebenswandels der Oberaufsicht des Superintendenten unterworfen. In Ansehung des Religionsunterrichtes ist darauf zu sehen, daß der Schullehrer keine Lehrbücher nach seinem Gutdünken einführe, sondern das ihm vorgeschriebene zum Grunde lege, und den Unterricht darnach zweckmäßig ertheile, daß die Religion der Jugend nicht bloß Sache des Gedächtnisses, sondern des Verstandes und des Herzens werde. Was die übrigen Lehrgegenstände, den methodum docendi und die Inspicirung und Leitung des deutschen Volksschulwesens betrifft, so haben dieselben sich nach den dießfälligen, in der politischen Verfassung der deutschen Schulen u. s. w. enthaltenen allerhöchsten Verfügungen zu benehmen, und besonders die, durch das hohe Studien-Hofcommissionsdecret vom 6. März 1820 intimirte allerhöchste Verordnung genau zu beachten.

§. 6. Bey erfolgtem Todesfalle eines Predigers hat der Superintendent sogleich die Vorkehrung zu treffen, daß die Circular-Predigten und übrigen actus ministeriales unter die benachbarten Prediger seiner Inspection, bis zum Ablaufe der Witwen-Gnadenzeit (welche in dem halbjährigen Genusse des Salarii fixi und anderer Accidentien besteht), falls eine anderweitige Besetzung der Vacanz binnen solcher Zeit nicht erfolgen sollte, ordentlich vertheilt, verrichtet, alles Erforderliche besorgt, und solches den Pastoren durch ein Circulare intimirt, und dessen genaue Befolgung an das Consistorium angezeigt werde. Wobey die Superintendenten auch dafür zu sorgen haben, daß des verstorbenen Pastors Witwe oder Kindern die Einkünfte richtig und ohne eigenmächtiger Verkürzung gereicht werden.

Ganz vorzüglich haben die Superintendenten darauf zu sehen, daß die erledigten Pastorate möglichst bald, und zwar mit gehörig gebildeten, tüchtigen und rechtschaffenen Individuen wieder besetzt werden. Sie haben dabey, jedoch ohne den Ge-

Gemeinden irgend Jemanden zum Prediger aufdringen zu wollen, ihnen bey der Candidirung solcher Individuen mit gutem Rathe beyzustehen, und wenn binnen drey Monathen eine erledigte Predigerstelle noch nicht wieder besetzt seyn sollte, die betreffende Gemeinde über die Ursache hiervon zu vernehmen, und darüber an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Artikel IV.

Von dem Verhältnisse zwischen den Superintendenten und Senioren.

§. 1. Den Superintendenten sind die Senioren untergeordnet, die die Subinspection zu besorgen, auch bey zu weiter Entfernung der Superintendenten von ihrer Diöcese deren Stelle zu vertreten haben.

Nach allerhöchster Vorschrift sollen, wo mehrere Gemeinden in einer Diöcese sind, zehn Gemeinden jedesmahl ihren eigenen Senior haben; die Superintendenten haben daher dazu aus ihren Predigern die tüchtigsten Subjecte dem Consistorium vorzuschlagen.

§. 2. Der Senior hat sein Amt unter Leitung des Superintendenten zu führen, die ihm gegebenen Aufträge, das Kirchenwesen betreffend, auszurichten, die Verordnungen und Publicanda, die ihm von dem Superintendenten zugeschickt werden, den Pastoren bekannt zu machen. An ihn haben sich die Prediger und Gemeinden zuerst zu wenden, und derselbe hat minder wichtige Angelegenheiten selbst in Ordnung zu bringen; wenn dieses ihm aber nicht gelingt, dieselben, so wie alle wichtigeren Gegenstände, dem Superintendenten, dieser aber selbige nach Umständen entweder selbst zu verhandeln und zu erledigen, oder dem Consistorium vorzulegen.

Der Senior hat auch nach Auftrag des Superintendenten die genauere Inspection über den Wandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, und überhaupt über die Kirchenzucht zu führen. Nur muß er in allen diesen Fällen an den Superintendenten Bericht erstatten. Auch muß er dem Superintendenten halbjährig die genaue Nachricht von dem Zustande aller einzelnen Gemeinden nach einem ihm zuzustellenden Formulare einschicken, daraus dieser seinen Amtsbericht an das Consistorium macht. — Im Falle der Superintendent durch unabänderliche Hindernisse abgehalten werden sollte, seine Diöcese selbst zu visitiren: so kann er dazu die Senioren seiner Diöcese bevollmächtigen und instruiren.

§. 3. Der Superintendent ist verpflichtet, die Senioren von allem Dem zu instruiren, was zur Erhaltung einer

guten Ordnung in Bethhäusern und Schulen erforderlich ist, ihnen daher

1. alle ihm zugekommenen, das Kirchenwesen der Protestanten betreffenden landesherrlichen Befehle zuzustellen;
2. ihnen die vom Consistorium gemachten Verfügungen bekannt zu machen;
3. sie mit Rath und Unterricht auf alle Weise zu unterstützen, und die ihm von denselben zugestellten Petita an die gehörige Stelle zu befördern, und mit einem Berichte zu begleiten;
4. darauf zu halten, daß den Senioren von den übrigen Predigern die gebührende Folgsamkeit geleistet werde, um das Ansehen ihres Amtes auf das Sorgfältigste zu unterstützen.

Artikel V.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter.

Die Superintendenten haben bey allen Gemeinden ihrer Diöcese darauf zu sehen, daß zur Verwaltung des Oeconomicums der Gemeinde von jeder Gemeinde einige Vorsteher als Repräsentanten der Gemeinde gewählt und bevollmächtigt werden, die im Rechnungswesen erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit haben. Diese Vorsteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu sehen, und davon jährlich an die betreffende politische Behörde Rechnung abzulegen. Bey jeder Ausgabe, die 30 fl. übersteigt, haben sie die Bestätigung von der politischen Landesstelle zu suchen. Es ist die Pflicht der Superintendenten, darauf zu sehen, daß diese Verwendung ordentlich geschehe, und die Rechnungsbücher richtig gehalten werden.

Artikel VI.

Von den Vorrechten der Superintendenten.

§. 1. Den Superintendenten bleibt der Gebrauch und die Ausübung der Vorrechte, die nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts mit ihrem Amte verbunden sind; diese sind:

1. das Examen der Candidaten des Predigtamtes;
2. die Ordination der Prediger;
3. die Investitur oder Einführung derselben;
4. die Einweihung neuer Bethhäuser;
5. die Visitation.

§. 2. Jeder Studierende aus der Diöcese des Superintendenten, wenn er die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt

in Wien beziehen will, muß sich vorher bey demselben einer theologischen Prüfung unterziehen, und der Superintendent hat sodann demselben ein Zeugniß darüber auszustellen, ob er ihn zu den academischen Studien schon vorbereitet genug gefunden habe. (Allerhöchste Entschliessung vom 5. December 1826.)

§. 3. Alle inländischen und ausländischen Candidaten der Theologie, wenn sie im Lande predigen wollen, haben sich bey dem Superintendenten der Diöcese zu melden, werden von ihm nach vorgezeigten testimoniis in doctrina et moribus geprüft, und erhalten hierauf licentiam concionandi; doch hat selber nach Pflicht und Gewissen dafür zu sorgen, daß kein untüchtiger Candidatus theologiae den Predigtstuhl betrete.

§. 4. Auf die Candidaten, die aus der Diöcese des Superintendenten gebürtig sind, oder sich doch in derselben aufhalten, hat derselbe hinsichtlich ihres Fortstudierens und Lebenswandels ein immerwährendes Augenmerk zu richten, dieselben bey vorkommenden Veranlassungen zum Fortschreiten in ihrer Bildung zu ermuntern, oder ihnen in moralischer Hinsicht die nöthigen Erinnerungen zu geben.

§. 5. Jeder Superintendent hat ein Verzeichniß solcher Individuen zu führen, die sich bey ihm um eine Anstellung als Prediger oder Schullehrer melden, oder die ihm zu diesem Behufe von dem Consistorio bekannt gemacht werden, damit er um so leichter im Stande sey, den Gemeinden bey der Wiederbesetzung erledigter Pastorate mit gutem Rathe an die Hand zu gehen.

§. 6. Die zum Predigtamte berufenen Candidaten müssen vorher dem Consistorium von den Gemeinden oder Patronen, mit Beylegung der Zeugnisse von ihren Wissenschaften und ihrem Lebenswandel, auch ihres Taufscheines, im Wege der Superintendentur, präsentirt werden, von welchem der Auftrag zum Examen an den Superintendenten gelanget, nach geschehenem Examen und befundener Tüchtigkeit hat der Superintendent den Geprüften zu ordiniren, und unter Einem wegen Erlangung des Consistorial-Anstellungsdecretes an das Consistorium Bericht zu erstatten, welches alsdann das Weitere zu seiner landesfürstlichen Bestätigung einleiten wird. (Hofkanzleydecret vom 20. November 1806, Zahl 21,222.)

§. 7. Nach herabgelangter landesfürstlicher Bestätigung hat der Superintendent oder der von ihm hierzu delegirte Senior den neuen Prediger zu installiren. (Hofkanzleydecret vom 20. November 1806, Zahl 21,222.)

§. 8. Die Schullehrer bey den Bethhäusern und anderen verschiedenen Orten ohne Bethhäuser werden zwar von den pa-

tronis ecclesiae gewählet, müssen aber dennoch vom Superintendenten oder dem Senior hinsichtlich der Religionskenntnisse geprüft, und das dießfällige Zeugniß dem Gesuche an die politische Behörde wegen Bestätigung des Gewählten beygelegt werden. Auch hat der Superintendent dem Consistorio jede Besetzung einer Schulstelle anzuzeigen, und dabey ausdrücklich zu bemerken, ob gegen den sittlich religiösen Charakter und die religiöse Bildung des Angestellten kein Bedenken obgewaltet, und an welcher Lehranstalt, und mit welchem Erfolge er sich die Bildung zum Schullehrer erworben habe?

§. 9. Die Einweihung neuer Bethhäuser kommt dem Superintendenten zu, der aber doch bey weiterer Entfernung, zur Vermeidung der Kosten, dem Senior dieses Geschäft übertragen kann.

§. 10. Der Superintendent hat in seiner Verpflichtung wenigstens Ein Mahl im Jahre nomine Consistorii die Visitation der Bethhäuser vorzunehmen.

Sollte der Superintendent wegen anderweitigen wichtigen Geschäften, oder wegen zu großer Ausdehnung seines Sprengels gehindert seyn, die Visitation desselben in einem Jahre selbst zu bewirken, dann hat der Superintendent jenen Theil seines Sprengels, welchen er selbst in jedem Jahre zu bereisen gedenkt, auszuscheiden, und zur Visitirung der übrigen Gemeinden die ihm eigends zu diesem Ende beygegebenen Senioren zu delegiren.

In dem folgenden Jahre hat der Superintendent jedes Mahl die Visitation jenes Theils seines Sprengels vorzunehmen, welcher im früheren vom Senior bereiset wurde.

In so fern der Superintendent auch die Stelle eines Schuldistricts-Aufsehers versieht, hat er die Visitation der Schulen alle zwey Jahre in loco zu halten, und in Bezug auf Bethhäuser und Schulen die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengeräthe ꝛc. nicht minder, ob und in wie weit den in Schul- und sonstigen Angelegenheiten bestehenden allerhöchsten Anordnungen nachgekommen werde, zu respiciren, und überhaupt die allerhöchsten Landesgesetze sich gegenwärtig zu halten.

Dinge von minderer Erheblichkeit wird derselbe mit Einwilligung der Parteyen in Güte beyzulegen suchen, Sachen aber von Wichtigkeit, so wie Alles, was den statum publicum religionis exercitii betrifft, ad referendum nehmen, und so wie von den beygelegten Sachen an das Consistorium Bericht erstatten und vorlegen, jedoch weder aus Liebe, noch aus Haß, darin etwas wider die Wahrheit einfliessen lassen, sondern nach Pflicht und Gewissen das, was er befunden, treulich anzeigen, außerdem aber auch, wenn demselben von der k. k. Landesregierung ein sonstiger Auftrag zugemittelt werden soll, sich dem

pflichtschuldigst unterziehen. Diejenigen Gemeinden, die der Superintendent in einem und demselben Jahre nicht visitirt, sollen von den betreffenden Senioren bereiset und visitirt werden.

§. 11. Dieser Visitation unterliegen gleichfalls alle Schullehrer, jedoch nur in Hinsicht des Religionsunterrichts, so wie ihres sittlichen Charakters und Lebenswandels, da sie in Bezug auf den methodum docendi jener Controlle unterliegen, welche durch die Verfügungen der politischen Verfassung der deutschen Schulen im Allgemeinen, und insbesondere durch das hohe Studien-Hofcommissionsdecret vom 6. März 1820 vorgezeichnet wird.

§. 12. Wenn die Entfernung des Superintendenten von den Gemeinden seiner Diöcese zu groß ist, oder andere Umstände es unmöglich machen, daß er selbst dieselben in loco visitiren kann, so kann er dieses Geschäft dem Senior übertragen, der in seinem Nahmen und nach seinem Auftrage dieselben anzustellen, und ihm darüber ausführlich Bericht abzustatten hat.

§. 13. Diese Hauptvisitation muß vorher angezeigt werden, jedoch muß der Superintendent auch zuweilen unvorhergesehene Visitationen vornehmen.

§. 14. Wo zwey Muttergemeinden, oder eine mit einer Filialgemeinde verbunden, nur einen Pastor haben, wird die Visitation entweder in der Muttergemeinde, oder an dem Orte, wo der Pastor seine beständige Wohnung hat, gehalten.

§. 15. Die Gemeinde, welche visitirt wird, muß den visitirenden Superintendenten oder Senior, der Gelegenheit wegen, schadlos halten.

§. 16. An diesem Tage hat der Prediger selbiges Orts eine Predigt über den ihm von dem Superintendenten aufgegebenen Text zu halten, und nach derselben mit der Jugend eine Katechisation vorzunehmen, bey welcher auch der Visitirende Fragen an die Jugend thut.

§. 17. Nach vollendetem Gottesdienste steht es den Patronen und respectiven Gemeinden frey, was sie gegen ihre Pastoren, ihre Schul-Docenten oder Schullehrer anzubringen, oder Letztere gegen Erstere anzuzeigen und vorzutragen haben, wo sodann das Erhebliche untersuchet, wo möglich beygeleget, oder an das Consistorium berichtet werden muß.

§. 18. Sodann hat der Superintendent oder Senior in Gegenwart der Patronen oder Aeltesten der Bethhäuser, deren anderweitige Gebäude, Kirchenbücher, Tauf-, Trau- und Todtenregister in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden könne, und solches ad protocollum zu bringen; deßgleichen soll der Superintendent

oder Senior das Vermögen der Bethhäuser und deren Rechnung nachsehen, und ebenfalls dem Protokolle beyfügen, und solches dem Consistorium abgeben.

§. 19. Vorzüglich haben Superintendent und Senior darauf zu sehen, daß der Gottesdienst und die übrigen Kirchengebräuche nach Vorschrift und eingeführter Ordnung zu gehöriger Zeit und Stunde, mit erforderlicher Andacht und zur wahren Erbauung der Gemeinden und anderer Zuhörer, vollzogen werde.

§. 20. Sollte der visitirende Superintendent oder Senior bey einer Visitation wahrnehmen, oder ihm sicher beygebracht werden, daß ein oder anderer Cassehalter sich Nachlässigkeit, Unordnung, oder wohl gar Unterschleif zu Schulden kommen liesse: so hat er solches ungesäumt anzuzeigen, worauf das Consistorium die nöthige Vorkehrung deßhalb zu treffen, nicht unterlassen wird.

§. 21. Wo nur Ein Bethhaus zu visitiren ist, werden dem Superintendenten oder Senior aus dem Kirchen-Aerario drey Gulden, wo aber mehrere Bethhäuser untereinander combinirt sind, fünf Gulden für seine Bemühung gegeben.

§. 22. Es liegt ferner dem visitirenden Superintendenten oder Senior ob, bey denjenigen Bethhäusern, wo die Gemeinden das jus patronatus haben und ausüben, auch jedes Mahl einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffenden Grundobrigkeit zu allen derley, in gegenwärtigem Artikel bemerkten actus visitationis beyzuziehen, und hierzu einzuladen; auch, daß es geschehen, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in seinem Protokolle nahmentlich zu bemerken, nicht minder anzuführen, ob und was obrigkeitlicher Seits in Sachen vor- und angebracht worden.

Vorschrift,

wie die Visitation der Gemeinden, und die darüber zu erstattenden Berichte von den Superintendenten und Senioren einzurichten seyen.

Die Visitation muß sich über folgende Hauptpuncte erstrecken, und bey jedem Hauptpuncte müssen die dabey folgenden Fragen untersuchet werden:

I. Ueber die Stärke der visitirten Gemeinde, ihren Zuwachs oder ihre Abnahme; über die Vermögensumstände derselben im Allgemeinen.

1. Wie heißt die Gemeinde?
2. In welcher Herrschaft und in welchem Kreise ist sie gelegen?
3. In welchem Senioratsbezirk?

4. Wann ist sie gegründet worden?
5. In welcher Sprache wird bey ihr der Gottesdienst gehalten?
6. Wie viel Bethhäuser hat die visitirte Gemeinde, und wo sind sie gelegen?
7. Wie viel Seelen und Familien enthält die Gemeinde?
8. Wie viel Filialen, und welche Dorfschaften gehören zu der Gemeinde? Wie weit sind diese von dem Bethhause entfernt?
9. Wie viel Prediger hat die Gemeinde? deren Nahmen, Alter, Geburtsort, ob sie verheirathet sind?
10. Wie viel Schulen sind in der Gemeinde?
11. Welches sind die Schullehrer, Nahmen, Geburtsort, Alter: wo sie Normalunterricht erhalten haben?
12. Sind die bestehenden Schulen hinlänglich, oder müssen mehrere errichtet werden?
13. Von wem wird das jus patronatus exercirt?
14. Aus welchen Quellen werden Bethhäuser und Schulen, Prediger und Schullehrer und andere kirchlichen Anstalten unterhalten?
15. Wie hoch beläuft sich das Einkommen des Predigers und Lehrers? Wird der Gehalt desselben ordentlich ausgezahlt, und wenn derselbe zu gering erscheint, hat der Visitirende die Gemeinde zur Erhöhung desselben aufgefordert, und mit welchem Erfolge?

II. Ueber die öffentliche Religionsübung und den Gottesdienst überhaupt.

1. Ob der Prediger den öffentlichen Religionsunterricht nach dem Inhalte der heiligen Schrift, und den damit übereinstimmenden symbolischen Büchern unserer Kirche ertheile, sich aller unnützen Grübeleyen, alles Polemisirens enthalte, und die Glaubenslehre und Lebenspflichten des Christenthums ohne unverständliche Terminologie, in einer allgemein verständlichen faßlichen Sprache vortrage?
2. Ob der Prediger sich a) in Ansehung der Zeit und Ordnung des Gottesdienstes, b) so wie der übrigen Amtshandlungen genau nach der eingeführten Liturgie und Ordnung richte?
3. Ob und wie oft, und wo er Katechisationen halte?
4. Ob in Ansehung der äußern Religionsübung die durch die Toleranzordnungen bestimmten Gränzen genau beobachtet werden?
5. Ob auch in einer Gemeinde Privatversammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung Statt finden?

6. Ob sich Personen in der Gemeinde befinden, die Zerrüttung und Aergerniß anrichten, und Verächter und Lästerer der Religion sind?
7. Ob die Gemeinde im Bethhause dem Gesange mit beywohne, und sich dazu zu rechter Zeit einstelle?
8. Ob bey dem Gottesdienste ein hohen und höchsten Ortes approbirtes und vorgeschriebenes Gesangbuch gebraucht werde, und welches? oder ob und aus welchen Gründen man sich der Einführung eines solchen Gesangbuches widersetze? Ob ferner die Gemeinde mit Gesangbüchern gehörig versehen sey? ihren Kirchengesang zu verbessern suche, und die Schuljugend im Singen geübt werde? Auf diesen Gegenstand hat der Visitirende ein besonderes Augenmerk zu richten.
9. Ob sich auch bey der Gemeinde eine Sammlung aller Toleranzverordnungen finde?

III. Ueber die Prediger, deren Amtsführung und Wandel.

1. Wie sind die öffentlichen Vorträge des Predigers beschaffen? setzet er sie auch wörtlich auf?
2. Hat derselbe den Superintendenten jemahls Predigten eingeschickt, und von welcher Beschaffenheit waren dieselben?
3. Wie weit besitzet der Prediger die Gabe zu katechisiren? welcher Methode folget er darin? welches Lehrbuch legt er dabey zum Grunde?
4. Hält er biblische Vorlesungen, wie und auf welche Art?
5. Wie lang bereitet er die Katechumenen zur Confirmation vor?
6. Werden die Tauf-, Trauungs-, Confirmations- und Sterbregister richtig gehalten? und wird Alles beobachtet, was die allerhöchsten Verordnungen dabey vorschreiben?
7. Hält der Prediger ein Currendenbuch, in welches alle Verordnungen in extenso eingetragen werden?
8. Wie ist der Lebenswandel des Predigers beschaffen? sein Betragen gegen die Gemeindeglieder, gegen die Glieder einer anderen Kirchengesellschaft?
9. Führet auch seine Familie einen untadelhaften Wandel?
10. Wie ist der Privatfleiß eines Predigers in Ansehung der Fortsetzung seines Studiums beschaffen? welche Proben hat er davon gegeben?
11. Wie weit ist der Vorschlag zu einer Lesegesellschaft unter den Predigern ausgeführt?
12. Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vacanz entstanden ist, sind die Amtsgeschäfte auch während der Vacanz von den übrigen Predigern gehörig besorgt worden?

13. Hat die etwa vorhandene Witwe die ihr zukommenden Emolumente während der Gnadenzeit richtig erhalten?

IV. Ueber die Schulen und Schullehrer.

1. Wird die Schule vom Schullehrer zur gesetzten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten?
2. Ertheilet der Schullehrer den Religionsunterricht auch nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche?
3. Wie ist seine Lehrgabe beschaffen?
4. Werden die Kinder auch von den Aeltern ordentlich zur Schule gehalten?
5. Hält der Schullehrer eine Conduitenliste?
6. Erhält der Schullehrer auch ordentlich seinen bestimmten Gehalt und Schulgeld?
7. Treibt der Schullehrer auch nebenbey eine Hantirung, die nachtheiligen Einfluß in sein Amt hat?
8. Wie ist der Lebenswandel des Schullehrers, sein Betragen gegen den Prediger und die Gemeinde, wie das Betragen seiner Familie beschaffen?
9. Werden die Schulen oft vom Prediger besucht?

V. Ueber den Prediger der visitirten Gemeinde, der zugleich Senior ist.

1. Wie verhält er sich gegen den Superintendenten, gegen die Prediger und gegen seine Obrigkeit?
2. Ist er als Schuldistrictsaufseher umsichtig und fleißig?
3. Stattet er gehörig und genau die erforderlichen Berichte ab?

VI. Ueber die Verwaltung der Kirchengüter.

1. Von welchen Personen werden die Ausgaben und Rechnungen des Kirchenwesens besorgt? haben sie die zu ihrem Amte erforderliche Geschicklichkeit?
2. In welchem Stande sind die Bethhäuser, Predigerwohnungen und Schulgebäude?
3. Sind die Rechnungen gehörig an die politische Behörde abgegeben worden?
4. Werden die Kirchenstühle vermiethet? und auf welche Art? zu welchen Preisen?

VII. Ueber besondere Amtsvorfälle der Superintendenten und einige andere Puncte.

1. Ob sie Streitigkeiten bey der Visitation gütlich verglichen haben, und auf welche Art?
2. Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der Gelegenheit schadlos gehalten, und ihm auch das für seine Bemühung Bestimmte gehörig entrichtet haben?

3. Welches Individuum von Seite der Grundobrigkeit bey der Visitation zugegen gewesen?

Diese Fragen sind auf die Art zu beantworten, daß, die Berichte halbbrüchig eingerichtet, auf der einen Seite die Fragen, auf der andern Seite die Beantwortungen gesetzt werden.

Diese solchergestalt eingerichteten Berichte haben die Superintendenten über jede der jährlich vorzunehmen habenden Visitationen an das Consistorium einzureichen, welches sodann sein Amt zu handeln haben wird.

Anhang
zu der Instruction der Superintendenten, betreffend verschiedene Puncte.

§. 1. Die Superintendenten haben sich bey jedem Bethhause genau darnach zu erkundigen: wie es mit den Bänken oder Sitzen in demselben gehalten werde: ob dieselben nach den Umständen und der Lage der Kirchengemeinden gegen ein jährliches Geld vermiethet werden können, und, wenn dieses ist, wie diese Schätzung einzurichten sey, daß sie der Kirchengemeinde im Ganzen nicht zur Last falle; zu dessen desto sicherer Erzielung die Schätzung und Bestimmung des Bankgeldes jederzeit der weltlichen Behörde zur Bestätigung vorzulegen ist.

Falls sie darin Abänderungen nöthig finden, so haben sie dazu ihren gutächtlichen Vorschlag jener Behörde einzureichen.

§. 2. Die Bänke oder Sitze werden ordentlicher Weise aus dem Vermögen der Kirchen- oder Bethhäuser angeschafft und erhalten. Sollte aber Jemand aus der Gemeinde sich selbst einen Sitz in dem Bethhause verfertigen lassen; so kann er sich zwar desselben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauch bedienen, aber er soll keineswegs befugt seyn, denselben an andere zu verkaufen, oder wohl gar zu transferiren, noch im Testamente zu vermachen.

§. 3. Was die Beerdigung der Leichen betrifft, so hat der Superintendent darauf zu halten, daß die darüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen, welche sowohl in dem Patente vom 4. October 1773 enthalten, als auch nachher ergangen sind, und künftig noch ergehen dürften, genau befolget werden. Es dürfen daher ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß keine neuen Freydhöfe errichtet, oder die errichteten erweitert werden. Die Bestimmung, wie ein Selbstmörder beerdigt werden soll, kommt der weltlichen Behörde zu. Bey andern Leichen sind die Ceremonien so viel möglich zu beschränken, und, da bereits die Trauer-Generalien vom Jahre 1768 bestehen, so werden diese dabey zur Richtschnur zu nehmen seyn.

§. 4. In Ehesachen haben sich die Superintendenten genau nach der Vorschrift des neuen Ehepatents zu richten. Zur Advent-Fastenzeit darf, ohne besondere Dispensation von der Landesstelle, keine Trauung vollzogen werden, doch können sich die auf dem Lande wohnenden Parteyen an die Kreisämter deßhalben wenden, gleichwie es in Ansehung der Katholiken gehalten wird. Bey Streitigkeiten zwischen Eheleuten darf nicht eher bey der betreffenden weltlichen Behörde eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden, als bis die Eheleute sich vorläufig bey ihren Pastoren zum gütlichen Vergleiche melden, und von diesen das Zeugniß aufweisen, daß sie die Scheidung für billig halten, oder daß sie nach allen angewendeten Bemühungen, die Parteyen davon abzubringen nicht vermocht haben.

§. 5. Hinsichtlich der Erhebung der landesfürstlichen Consistorialtaxen, so sind solche bis auf weiters nach dem, den Superintendenten mittels Consistorial-Decretes vom 7. December 1813, Zahl 340, (Zahl 171,) hinausgegebenen Taxschema zu bemessen, und dem Consistorio richtig zu berechnen.

§. 6. Damit das Consistorium in einer fortlaufenden Kenntniß des Zustandes der ihm unterstehenden Gemeinden erhalten werde, hat jeder Superintendent jährlich einen Hauptbericht an dasselbe zu erstatten, der eine Uebersicht über sämmtliche ämtliche Handlungen desselben, und die wichtigeren Vorfälle in seiner Diöcese im letzten Jahr enthalten soll. Nahmentlich sind in diesem Jahresberichte aufzuführen:

1. Alle Todesfälle oder Versetzungen von Pastoren und Schullehrern in der betreffenden Diöcese.
2. Wie, und wie bald die erledigten Prediger- oder Schulstellen wieder besetzt worden sind?
3. Ob und wen der Superintendet im verflossenen Jahre pro licentia concionandi geprüft, oder ordinirt, oder installirt, ob und welches Bethhaus er oder der Senior eingeweiht hat?
4. Wie viele Gemeinden sind in seiner Diöcese?
5. Ist in derselben keine neue Gemeinde entstanden, und wo?
6. Ob und welche Gemeinden in dem letzten Jahre visitirt worden sind?
7. Ob die Prediger und Lehrer Gelegenheit und Mittel zu ihrer Fortbildung haben, und welche?
8. Ob sich nicht hie und da, und wo Spuren von einem mißlichen Hange zur Schwärmerey, oder zu schädlichen Mißbräuchen und Lastern gezeigt haben, und was dagegen eingeleitet oder gethan worden ist.
9. Ob bey irgend einer Gemeinde, und bey welcher, eine Verbesserung in ihrem Kirchenwesen, im Gesange und in litur-

gicis überhaupt, im Gehalte der Prediger und Schullehrer und der ökonomischen Lage der Gemeinde Statt gefunden habe?

10. Ob und welche Prediger, Schullehrer und Gemeinden dem Superintendenten durch ein fehlerhaftes Benehmen, oder durch Zwiste zu Erinnerungen Veranlassung gegeben, und was diese Erinnerungen bewirkt haben?

11. Ob irgend eine Gemeinde oder ein Prediger und Schullehrer der Diöcese belobt oder belohnet worden sey, und durch wen?

12. Welche Verordnungen der Superintendent im Laufe des letzten Jahres von der politischen und kirchlichen Behörde erhalten, und ob, und wie denselben entsprochen wurde?

13. Zu welchen Eingaben und Berichten an die kirchliche und politische Behörde der Superintendent sich im letzten Jahre veranlaßt gesehen, und ob selbige ihre Erledigung erhalten haben.

14. Welche Candidaten halten sich in der Diöcese des Superintendenten auf, wie sind sie beschäftiget, und findet sich nicht gegen den Einen oder den Andern etwas zu erinnern?

15. Wie verrichtet der oder die Senioren der Diöcese als solche ihre Amt? Wie lange sind sie in dieser Eigenschaft angestellt, und genießen sie aus dem Staatsfonde oder einer Privatstiftung irgend ein Emolument?

16. Ist sonst nichts weiter zu bemerken, oder irgend ein Verbesserungsvorschlag zu machen?

Diesem bis Ende Februar eines jeden Jahres zu erstattenden Hauptbericht, ist nach dem beyliegenden Formulare eine tabellarische Uebersicht über den Personalstand der in der Diöcese angestellten Prediger, Vicare und Schullehrer nach den Seniorate beyzufügen, und die Prediger sind anzuhalten, die dießfälligen Notizen auf dem Wege des Seniorates jährlich bis längstens Ende Januar an den Superintendenten einzusenden.

§. 7. Wenn die Senioren die Stelle des Superintendenten vertreten, so gilt für sie Alles, was in dieser Superintendenten-Instruction enthalten ist.

Wien, den 20. May 1830.

Präses des k. k. evangelischen Consistoriums augsburgischer Confession

(LS) Freyherr v. Werner,
k. k. Hofrath.

Heinrich Krauseneck,
k. k. Consistorialrath.

Jacob Glatz,
k. k. Consistorialrath.

Präses des k. k. Consistoriums helvetischer Confession

(LS) Freyherr v. Werner,
k. k. Hofrath.

Stephan v. Szüts,
k. k. Consistorialrath.

Justus Hausknecht,
k. k. Consistorialrath.

Tabellarische Uebersicht
über den Personalstand der angestellten Prediger, Vicare und Schullehrer.

Superintendenten.	Senioren.	Pastorate.	Pastoren.	Einkünfte	Amtsführung	Schullehrer.	Einkünfte	Amtsführung
Nahme desselben, Geburtsort, Geburtsjahr, Dienstjahr als Superintendent, Gehalt als solcher, und aus welcher Casse?	Nahme desselben, Geburtsort, Geburtsjahr, Dienstjahr als Senior, Gehalt als solcher, und aus welcher Casse?	Nahme derselben, Nahme der Herrschaft, des Kreises, des Ortes und Seniorates, wohin sie gehören.	1. Nahme, wo und wann sie geboren? 2. Wo sie studiert? 3. Wo und von wem sie ordiniert? 4. Ob sie verheirathet oder ledig sind, und wie viele Kinder sie im ersten Falle haben? 5. Zahl ihrer Dienstjahre überhaupt und auf ihrer gegenwärtigen Stelle insbesondere? 6. Ob und wo sie vorher angestellt waren?	der Pastoren in fixo und Naturalien, und aus welchem Fonde sie selbe beziehen.	und sonstiges Betragen der Pastoren.	1. Nahme, wo und wann sie geboren? 2. Wo sie sich zu ihrem Amte vorbereitet haben? 3. Ob sie verheirathet oder ledig sind, und ob und wie viele Kinder sie im ersten Falle haben? 4. Ob sie schon anderwärts und wo angestellt gewesen sind? 5. Zahl ihrer Dienstjahre? 6. Ob sie den Religionsunterricht ertheilen, oder doch wiederholen?	der Schullehrer in fixo und in Naturalien, und aus welchem Fonde sie selbe beziehen.	und sonstiges Betragen der Schullehrer.

71.

Widmung der Gefällsaufseher und Ueberreiter für den Militärdienst, wovon jedoch die Inspectorate von Fall zu Fall in Kenntniß zu setzen sind.

Ueber das von der hiesigen k. k. Cameralgefällen-Verwaltung gestellte, der hohen Hofkanzley zur definitiven Entscheidung vorgetragene Begehren, das zur Gefällsaufsicht gehörige Personale hinsichtlich der Militärwidmung nach den für die Gränzwache bestehenden Directiven zu behandeln, hat Hochdieselbe mit Decret vom 7. April 1831, Zahl 8329, Folgendes hierher erinnert: Durch die einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassene Hofkanzleyverordnung vom 26. März 1829, Zahl 6346, intimirt durch das Gubernialdecret vom 14. April 1829, Zahl 5970, *) sind die allerhöchst genehmigten Grundsätze wegen der Behandlung der Beamten in Absicht auf ihre Verpflichtung zum Militärdienste bekannt gemacht worden. In dieser Verordnung ist rücksichtlich des Gefälls-Aufsichtspersonale ausdrücklich ausgesprochen, daß die bloßen Aufseher, Ueberreiter u. s. w. der Militärwidmung unterliegen.

Es ist kein Grund vorhanden, von diesen Directiven für die Provinz Steyermark eine Ausnahme zu gestatten, und die für die Gränzwache bestehenden Anordnungen bey den in Frage stehenden Individuen ebenfalls in Anwendung zu bringen.

Es sind daher alle zum Gränz-Aufsichtspersonale gehörigen Individuen der durch die erwähnte Hofkanzleyverordnung vorgezeichneten Behandlung ohne Verzug zu unterziehen, und es hat daher auch von der provisorischen Verfügung abzukommen, daß mit der Widmung dieser Leute einstweilen innegehalten wurde.

Die Kreisämter werden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Bezirksobrigkeiten nach den Bestimmungen dieser hohen Verordnung sogleich anzuweisen, denselben aber zugleich zu bedeuten, daß, wenn sie ein in diese Cathegorie gehöriges

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 178, Zahl 47.

Individuum zum Militär stellen, sie das betreffende Inspectorat jederzeit hiervon in Kenntniß zu setzen haben.

Gubernialverordnung vom 13. April 1831, Zahl 6466; an die Kreisämter, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung und an das Generalcommando.

72.

Bemessung der Gebühren für die zu gerichtlichen Civilgeschäften und Schätzungen verwendeten Kunstverständigen.

In Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. März d. J., Zahl 6852, wird nachfolgende, von der k. k. obersten Justizstelle entworfene, die Bestimmung der Gebühren für die Sachverständigen in gerichtlichen Civilgeschäften betreffende Kundmachung bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 14. April 1831, Zahl 6238; an die Kreisämter, und Intimat an das Appellationsgericht und Landrecht.

Kundmachung.

Da die gerichtlichen Schätzungen jeder Art als gerichtliche Acte von höchster Verläßlichkeit, und somit von jedem Scheine einer Begünstigung einer oder der andern Partey unbedingt frey seyn müssen, dieser Zweck aber bey der Fortdauer des bisherigen außergerichtlichen freywilligen Uebereinkommens der Parteyen mit den Schätzleuten, wie auch des bisherigen Mißbrauches, wornach den Schätzleuten von der Schätzungssumme eine gewisse Quote bezahlt wird, sehr gefährdet ist, weßwegen dann Seine k. k. Majestät beyde dieser Uebelstände von nun an abgestellt wissen wollen: so wird zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 21. November 1830 hiermit angeordnet, daß die den Schätzleuten von den Parteyen zu entrichtenden Gebühren künftig durch diejenigen Gerichte, welche die Schätzungen anordneten, und denen solche sodann vorgelegt werden müssen, unter Freylassung des Recurses an höhern Ort bestimmt werden sollen.

Es versteht sich von selbst, daß die Gerichte bey der Prüfung der von den Schätzleuten gleich mit dem Schätzungsacte beyzubringenden zergliederten Ausweise ihrer bey der Schätzung

gehabten Zeitversäumniß von Tagen oder Stunden nicht bloß darauf, ob die angesetzte Zeit der Wahrheit gemäß seyn möge, sondern bey Bestimmung des verdienten Lohnes auch auf die Kunstkenntnisse, und den Wohnort des Schätzmannes, wie nicht minder auf die Verhältnisse der Parteyen, und die zeitweiligen Preise der Lebensbedürfnisse gehörige Rücksicht zu nehmen haben.

73.

Verbindlichkeit der magistratlichen verrechnenden Beamten zur Vorlage der Verzichtsreverse ihrer Ehegattinnen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 24. März 1831, Zahl 6764, wurde über den Antrag des Grätzer Magistrates wegen Ausstellung des Verzichtsreverses von Seite der Ehegattinnen der Beamten des städtischen Einnehmeramtes erinnert:

Da die Anwendung der für die Pensionirung der Staatsbeamten und deren Witwen und Waisen bestehenden Vorschriften auch auf städtische Beamte und deren Witwen und Waisen bereits vorlängst angeordnet wurde, so ist es auch wohl consequent, daß auch jene Vorschrift, welche rücksichtlich der in Verrechnung stehenden Staatsbeamten bestehet, gemäß welcher die Ehefrauen der in Geld- oder Materialverrechnung stehenden oder eintretenden Staatsbeamten nach dem Absterben ihrer Ehegatten nur dann auf eine Pension einen Anspruch machen können, wenn sie schon während der Dienstzeit der Ehegatten eine Verzichtsurkunde auf aus dem ehegattlichen Vermögen ihnen zufallenden Forderungen und Zahlungen, bis das Aerar mit seinen aus dem Dienste dieser Staatsbeamten herrührenden, durch die Caution nicht bedeckten Ansprüchen auch im Falle eines ausbrechenden Concurses bedeckt oder befriedigt seyn wird, eingelegt haben, zum Schutze des Kammervermögens und des städtischen Interesse überhaupt geltend gemacht werde.

Indessen kann die Befolgung dieser Vorschrift bey den dermahl bereits als verrechnende Beamte angestellten Individuen nur in den Fällen Statt finden, wenn sie sich freywillig hierzu

herbeylassen, oder die Ausstellung derley Reverse der allfälligen Uebersetzung zu einem nicht verrechnenden Posten vorzögen.

Gubernialverordnung vom 14. April 1831, Zahl 6385; an das Kreisamt Grätz.

74.

Verfassung der Ausweise von Seite der Heil- und Wundärzte über die während den Epidemien behandelten Kranken, die Dauer derselben, und über die auf Medicamente, Diäten und Reisekosten anerlaufenen Summen.

Damit man über die Kurkosten bey Epidemien eine nähere Uebersicht erlange, und den Aufwand im Verhältnisse mit dem Stande der Kranken näher beurtheilen könne, haben die Kreisämter zu verfügen, daß

a) jeder Heil- oder Wundarzt am Ende der Epidemie die Anzahl der in derselben von ihm behandelten Kranken nahmentlich angebe;

b) die gewöhnliche Dauer der Krankheit und die Dauer der Behandlung bey einzelnen Individuen sowohl nach dem längsten als auch kürzesten Verlaufe in Tägen ausdrücke; und

c) die Summe, welche für Medicamente, und jene, welche auf Diäten und Reisekosten verrechnet wurde, aufführe.

Der nach diesen drey Rubriken verfaßte Ausweis ist dem Kreisphysiker zur Revision zu übergeben, und von Letzterem im Wege des Kreisamtes, welches die nöthig erscheinenden Erinnerungen beyzufügen hat, hierher vorzulegen, welche Vorlage, wenn nicht früher, doch gleichzeitig mit dem Finalberichte Statt finden muß.

Gubernialverordnung vom 15. April 1831, Zahl 6073; an die Kreisämter.

75.

Zustellungsart der gegen dießseits der ungarischen Gränze als Gefällsübertreter betretene minorene Ungarn ausgestellten Notionen.

Den k. k. Kreisämtern wird nachfolgend die Circularverordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes zu Klagenfurt über die Vorschrift der k. k. obersten Justizstelle vom 26. März d. J., Zahl 1492, wegen Zustellung der Notionen der Gefällsadministrationen gegen dießseits der ungarischen Gränze als Gefällsübertreter betretene minderjährige Ungarn zur sogleichen Verlautbarung an die unterstehenden Bezirke und Dominien zugefertigt.

Gubernialverordnung vom 15. April 1831, Zahl 6579; an die Kreisämter, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung und an das Appellationsgericht.

Verordnung
des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Von der k. k. obersten Justizstelle wurde mit herabgelangtem hohen Hofdecrete vom 26. März, Erhalt 4. April 1831, Hofzahl 1492, über das von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. obersten Justizstelle, dann der Hofcommission in Justizgesetzsachen gepflogene Einvernehmen wegen Zustellung der Notionen der Gefällsadministrationen gegen dießseits der ungarischen Gränze als Gefällsübertreter betretene minorene Ungarn, welche Zustellung nach Vorschrift des Hofdecretes vom 13. Juny 1818 auch zugleich an die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen geschehen soll, über die von der k. k. allgemeinen Hofkammer geschehene Eröffnung der Beystimmung der königl. ungarischen Hofkanzley vom 20. März 1830 diesem k. k. Appellationsgerichte bedeutet: daß, um die Zustellung der Notion eines solchen minorenen Ungars im Sinne des Hofdecretes vom 13. Juny 1818 vollziehen zu können, von der Gerichtsbehörde des Ortes, wo sich der Notionirte befindet, und zwar derjenigen Behörde, welcher der minorene Ungar nach seinem sonstigen persönlichen Charakter unterstehen würde, demselben ein Curator für diesen besondern Fall auf Ansuchen der Gefällsbehörde zu bestellen sey. Welches zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gegeben wird. Klagenfurt, am 6. April 1831.

76.

Militärstellung von Leuten auch mit minderem Maße und mit unbedeutenden leicht heilbaren Gebrechen aus den vier ersten Altersclassen.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 11. April 1831, Zahl 8553, wurde eröffnet, daß der k. k. Hofkriegsrath dem innerösterreichischen Generalcommando unterm 6. d. M. den gemeinschaftlichen Beschluß der Hofstellen bekannt gegeben habe, daß in Steyermark aus den vier ersten Altersclassen auch Leute mit unbedeutenden oder leicht heilbaren Gebrechen, und eben so Leute mit dem Körpermaß von 5 Schuh 1 Zoll bey der nun im Zuge begriffenen Rekrutirung zum Militär genommen werden dürfen. Um übrigens den Militärbehörden die Auswahl für die Extra-Corps, Artillerie und Cavallerie, zu denen durchaus kein Mann mit dem oberwähnten geringen Körpermaß abgegeben werden kann, so wenig als möglich zu erschweren, so versteht es sich von selbst, daß obige begünstigende Maßregel nur dann in Anwendung treten dürfe, wenn örtliche Verhältnisse sie gebiethe-risch nothwendig machen, und mit Individuen von größerem Körpermaß durchaus nicht aufzukommen ist.

Gubernialverordnung vom 15. April 1831, Zahl 6631; an die Kreisämter.

77.

Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bey Dampfmaschinen, und Instruction über die Art und Weise ihrer Probirung.

Mit den in Folge allerhöchster Entschliessung vom 6. November 1817 erlassenen, vom Gubernium unterm 26. November 1817, Zahl 29166, kund gemachten Vorschriften, rücksichtlich der Ertheilungen ausschliessender Privilegien, auf die Schifffahrt mit Dampfböten sind in den §§. 9, 10, 11 und 12 zugleich die nö-

thigen Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden, um die aus der Maschinerie der Dampfschiffe möglicher Weise entspringenden Unglücksfälle zu verhüthen.

Nachdem jedoch seit dieser Zeit der Gebrauch der Dampfmaschinen sowohl für die Schifffahrt, als auch für verschiedene andere Unternehmungen, sich immer mehr verbreitet: so ist es nothwendig geworden, die früher in Ansehung des Gebrauches der Dampfmaschinen auf Schiffen erlassenen Anordnungen mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen, auch auf die zu jedem möglichen andern Gebrauche bestimmten Dampfmaschinen auszudehnen.

Es werden daher nachfolgende Bestimmungen, welche Seine k. k. Majestät laut Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 30. v. M. mit den allerhöchsten Entschliessungen vom 8. September 1829, und 26. März d. J. zu genehmigen geruhten, zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Bevor eine Dampfmaschine von was immer für einer Größe, sie sey nun zur Bewegung eines Dampfbootes, oder als Triebwerk für irgend einen andern Zweck bestimmt, in Betrieb gesetzt wird, hat der Unternehmer sowohl auf dem Lande, als in der Hauptstadt, mit der Bestätigung des Werk- oder Maschinenmeisters über die vollendete Herstellung der Maschine versehene Anzeige davon an die Landesregierung zu erstatten, damit die Untersuchung der Maschine, und die Probirung des Dampfkessels durch die Direction des k. k. polytechnischen Institutes vorgenommen werde. In den Provinzen, wo keine polytechnischen Institute bestehen, sind die k. k. Baudirectionen zu dieser ämtlichen Untersuchung und Probirung zu bestimmen.

§. 2. Die Anwendung von Dampfkesseln aus Gußeisen für Dampfmaschinen, sowohl zu Dampfbooten, als zu jedem andern Betriebe, es mögen diese Dampfkessel übrigens die gewöhnliche Form haben, oder aus Röhren zusammengesetzt seyn, ist nicht gestattet. Diese Bestimmung erstreckt sich übrigens nicht auf den aus Gußeisen verfertigten Triebcylinder der Maschine. Auch können diejenigen Dampfmaschinen, welche bereits vor der Kund-

machung der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung gebracht worden sind, noch ferner angewendet werden, wenn dieselben bey ihrer Untersuchung und Probirung nach den Bestimmungen der Circularverordnung vom 22. November 1817 als gefahrlos befunden werden.

§. 3. Die Probirung des Dampfkessels einer jeden Dampfmaschine, von irgend einer Form, wird vermittels des Einpumpens von Wasser auf den dreyfachen Druck, welchen die für den gewöhnlichen Gang der Maschine eingerichtete Belastung des Sicherheitventils angibt, vorgenommen.

§. 4. Das Sicherheitsventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellt seyn muß, kann also nur höchstens mit dem dritten Theile desjenigen Druckes, auf welchem der Dampfkessel oder Dampfapparat probirt worden ist, belastet werden. Sowohl der Hebelarm des Sicherheitventils, als auch das Gewicht selbst, werden bey der Untersuchung der Maschine von der Untersuchungscommission mit einem Stämpel versehen. Der Hebelarm des Sicherheitventils ist so einzurichten, daß das an demselben hängende Gewicht wohl näher gegen das Hypomochlion gerückt, aber nicht weiter davon entfernt werden kann, als der höchsten Belastung zugehört.

§. 5. Das Sicherheitsventil darf nur Demjenigen, welchen die Leitung der Maschine zusteht, oder dem Maschinenmeister zugänglich seyn, und dieser ist für die Regulirung desselben, und für dessen Erhaltung im guten Stande verantwortlich. An der Außenseite der vergitterten Umschliessung, in welcher sich das Sicherheitsventil sammt seinem Hebelarm und dem Gewichte befinden muß, oder an einem anderen äußeren Theile der Dampfmaschine ist eine in die Augen fallende Tafel mit der richtigen Angabe des Durchmessers des Ventils und des Gewichtes, mit welchem dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet seyn kann, zu befestigen, damit Jedermann sich von der richtigen Belastung des Sicherheitsventils überzeugen könne.

§. 6. Es wird jedoch hierbey ausdrücklich bemerkt, daß durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels dem Eigenthümer oder Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwäh-

rende Tauglichkeit seiner Maschine keineswegs abgenommen werde, indem diese erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Apparates bey dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist; daher der Eigenthümer oder Werkführer für die aus dem Gebrauche der Maschine entstehende Gefahr verantwortlich bleibt, und sonach derselbe selbst dafür Sorge zu tragen hat, im Verlaufe der Zeit, und mit fortschreitender Abnützung des Kessels sich von Zeit zu Zeit durch wiederholte Probe von der fernern Tauglichkeit desselben zu überzeugen.

§. 7. Zur Sicherung auch für jenen Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehörig zu wirken gehindert seyn sollte, muß bey einer jeden Dampfmaschine ein mit einem Stämpel zu versehender Zapfen einer Metallmischung aus Bley, Zinn und Wismuth an einem Orte des Dampfkessels eingesetzet, werden, an welchem derselbe die Temperatur der Dämpfe vollständig anzunehmen im Stande ist, und durch dessen Schmelzung der Kessel sich sogleich öffnet. Diese Metallmischung muß bey jener Temperatur schmelzen, die jener Expansivkraft der Dämpfe zugehört, welche zwey Dritt-Theile des ganzen Druckes, auf welchem der Dampfapparat probirt worden ist, ausmacht. Nach den unter §. 3 und 7 angegebenen Vorsichten muß also, wenn z. B. das Sicherheitsventil auf die höchste Belastung von einer Atmosphäre (d. i. einer Queckſilbersäule von 28 Zoll über den atmosphärischen Druck) eingerichtet werden soll, die Stärke des Kessels auf 3 Atmosphären probirt, und die Schmelzbarkeit der einzusetzenden Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer Expansivkraft der Dämpfe von 2 Atmosphären entspricht.

§. 8. Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche einer Dampfmaschine zur vorläufigen Untersuchung unterläßt;

b) welcher vor erfolgter Untersuchung auch die angezeigte Maschine in Anwendung bringt;

c) die bey der Untersuchung nicht für sicher befundene Maschine dennoch gebraucht;

d) einen Maschinenmeister zur Leitung seiner Maschine ohne Zeugniß über dessen vorläufige Prüfung von Seite des k. k. polytechnischen Instituts, oder in den Provinzen der analogen Lehranstalten aufnimmt;

e) die Vorschrift, daß das Sicherheitsventil immer leicht beweglich seyn müsse, vernachlässiget;

f) das Ventil auch für Andere, als jene, welchen die Leitung und Regulirung der Maschine obliegt, zugänglich läßt, oder den Schlüssel nicht gehörig verwahrt;

g) bey Regulirung der Maschine, Unwissenheit an den Tag legt;

h) das Ventil zur Ungebühr belastet;

i) die für die individuele Maschine bestimmte Metallmischung mit einer weniger leicht schmelzbaren vertauscht;

k) überhaupt sich was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch beym Gebrauche der Dampfmaschine Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizeyübertretung schuldig, und wird nach den §§. 89 und 183 des II. Theiles des Strafgesetzes bestraft.

§. 9. Schlüßlich wird zur Vermeidung jedes Irrthums bemerkt, daß die gegenwärtigen Anordnungen auf Dampfapparate, bey welchen Dämpfe bloß zu chemischen Zwecken des Siedens, Kochens, oder sonst einer chemischen Umstaltung von Stoffen erzeugt werden, keine Beziehung haben, indem unter Dampfmaschinen nur solche Vorrichtungen zu verstehen sind, bey welchen Dämpfe zu mechanischen Zwecken als eine bewegende Triebkraft erzeugt werden.

Gubernialcurrende vom 16. April 1831, Zahl 6299, und Verordnung an die Kreisämter und Baudirection.

Instruction

über die Art und Weise, wie die Probirung der Dampfkessel sämmtlicher Dampfmaschinen in Folge der allerhöchst angeordneten Sicherheitsmaßregeln vorgenommen werden soll.

1. Um die gehörige Probirung des Dampfkessels auf die durch die öffentliche Kundmachung vom 16. April 1831, Zahl 6299, vorgeschriebene Bestimmung vornehmen zu können, hat der Inhaber der Dampfmaschine zu erklären, mit welcher Belastung

das Sicherheitsventil bey dem gewöhnlichen Gange der Dampfmaschine versehen werden soll. Der Kessel wird sonach auf den dreyfachen Druck, welchen diese Belastung des Sicherheitsventils angibt, probirt. Dieses Probiren geschieht durch Einpumpen von Wasser in den Dampfkessel mit einer Kraft, welche jedem dreyfachen Drucke gleich ist. Zu diesem Ende wird der Durchmesser des Sicherheitsventils genau gemessen, um seinen Querschnitt in Quadratzollen zu erhalten, und hierauf dasselbe entweder unmittelbar oder vermittelst eines Hebels mit einem Gewichte beschwert, welches der Anzahl der Quadratzolle der Ventilöffnung, multiplicirt mit dem zu erprobenden Drucke auf den Quadratzoll (wobey der Druck der Atmosphäre auf den Quadratzoll zu 12 Pfund angenommen wird), gleich ist. Gesetzt, der Druck, mit welchem das Sicherheitsventil bey dem gewöhnlichen Gange der Maschine belastet seyn soll, betrage 2 bis 2 1/4 Atmosphären, und der Kessel soll sonach auf $2\frac{1}{4} \times 3 = 6\frac{3}{4}$ Atmosphären probirt werden; der Querschnitt der Ventilöffnung betrage 3 Quadratzolle; so wird dieses Ventil mit einem Gewichte von $12 \times 6\frac{3}{4} \times 3$ oder mit 243 Pfunden beschwert. Ist das Ventil mit einem Hebelarm versehen, so wird die Entfernung des Ruhepunctes von den Puncten der Kraft und Last genau gemessen, und darnach das anzuhängende Gewicht bestimmt.

Hierauf wird die Speißpumpe, durch welche der Kessel mit Wasser versehen wird, mit einer, mit einem Hebelarme versehenen Kolbenstange in Verbindung gebracht, und nun so lange Wasser in den Kessel eingepumpt, bis das Ventil gehoben wird.

Für das Sicherheitsventil wird sonach der dritte Theil des probirten Druckes als die höchste Belastung bestimmt, oder dasselbe in dem vorigen Beyspiele mit einem Gewichte gleich dem Drucke von 2 1/4 Atmosphären oder mit $2\frac{1}{4} \times 12 \times 3 = 81$ Pfunden belastet. Diese Belastung wird als die höchste, mit welcher das Ventil beschwert seyn kann, nebst dem Durchmesser des Ventils auf der an der Außenseite anzubringenden Tafel bemerkt.

2. Die Metallmischung aus Zinn, Bley und Wismuth, deren Schmelzbarkeit auf diejenige Temperatur bestimmt ist, welche einer Expansivkraft der Dämpfe von zwey Dritt-Theilen desjenigen Druckes, auf welchen der Kessel probirt worden ist, zugehört, wird oberhalb des Wasserspiegels oder im Deckel des Kessels, oder in einem andern Theile des Apparats, in welchem die Dämpfe frey und ohne Absperrung von dem Kessel communiciren, so daß die Metallmischung an diesem Orte der Mittheilung der Temperatur der Dämpfe vollständig ausgesetzt sey, und die Schmelzung derselben den Kessel sogleich öffne, am bequemsten in der Nähe des Sicherheitsventils eingesetzt.

Zu diesem Behufe wird ein konischer Zapfen von Messing, Kupfer oder Eisen, in eine gleichfalls konische Oeffnung des Deckels eingeschliffen, so, daß das sich verjüngende Ende desselben nach der innern Seite des Kessels geht. Dieser Zapfen ist von der untern und obern Seite konisch eingebohrt, so daß die verjüngten Ende der hohlen Kegel in dem dritten Theile der Höhe des Zapfens zusammenstossen, wie die Figur *) im Durchschnitte zeigt, wo a . . . . b derjenige Theil des Zapfens ist, welcher sich an der äußern Seite, und c . . . d derjenige, welcher sich an der innern Seite des Deckels des Dampfkessels oder Dampfbehälters befindet.

Diese doppelt kapelförmige Höhlung des Zapfens wird nun mit der gehörigen Metallmischung ausgegossen.

Diese engere Oeffnung des Zapfens, an welcher die beyden Kegel zusammenstossen, muß einen solchen Durchmesser haben, daß, im Falle die Metallmischung zum Schmelzen gebracht werden sollte, die Dämpfe in hinreichender Menge entweichen können, sie richtet sich nach der Größe der Dampfkesselfläche, die sich zwischen Wasser und Feuer befindet, und kann für eine Fläche von 50 Quadratfuß etwa einen Zoll im Durchmesser betragen.

Nachdem der mit der Metallmischung versehene Zapfen in die Oeffnung des Deckels eingesetzt worden ist, wird er durch ein Quereisen, das in der Mitte mit einer Oeffnung versehen ist, damit die Metall-Legirung unbedeckt bleibe, überlegt, und durch starke Schrauben gehörig befestigt.

Solche mit der Metall-Legirung versehene Zapfen können einige in Vorrath gehalten werden, damit bey einem etwa eingetretenen Falle der Schmelzung ohne viel Zeitverlust ein neuer eingesetzt werden könne.

Was die Anfertigung der Metallmischung selbst betrifft: so enthält nach den hierüber angestellten Versuchen die nachstehende Tafel die Verhältnisse der Mischung für die verschiedenen Expansivkräfte der Dämpfe und der ihnen zugehörigen Temperaturen, so weit sie in der hier Statt findenden Beziehung zur Anwendung kommen dürften.

Es ist zu bemerken, daß die zur Mischung kommenden Metalle möglichst rein genommen werden müssen.

---

*) a . . . . . b



c . . . . d

Expansivkraft der Dämpfe über den gewöhnlichen Druck der Atmosphäre, in Atmosphären zu 12 Pfund auf den Quadratzoll.	Temperatur, welche zu dieser Expansivkraft gehört, nach Reaumur	Metallmischung, welche bey dieser Temperatur schmilzt. Gewichtstheile von		
		Wismuth	Bley	Zinn
½	89 Grad	8	8	4
1	96 »	8	8	7
1 ½	101 »	8	9	8
2	106 »	8	11	8
2 ½	110 »	8	13	8
3	114 »	8	16	14
3 ½	117 »	8	18	18
4	120 »	8	16	20
4 ½	123 »	8	22	24
5	125 »	8	24	24
5 ½	127 »	8	32	34
6	129 »	8	32	38
7	133 »	8	32	30
8	138 »	8	30	24
9	142 »	—	4	10
10	146 »	—	8	25

78.

Ueberlegung des bisher zu Hartberg bestandenen Gränzzollamtes nach St. Johann.

Die hohe Hofkammer hat bereits mit Decret vom 10. October 1825, Zahl 38230, zu gestatten geruhet, daß das bisher zu Hartberg befindliche Gränzzollamt nach St. Johann verlegt werde.

Da in Folge dessen nach Vollendung des zu diesem Behufe erforderlichen Amtshauses die Manipulation mit 1. May l. J., als dem Eintritte des zweyten Militär-Semesters, in St. Johann beginnen, und somit selbe zu Hartberg aufhören wird, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 17. April 1831, Zahl 6641, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

79.

Vierpercentige Verzinsung der dem Staatsschulden-Tilgungsfonde zugewiesenen Cautionen und Depositen.

Mit hohen Hofkammer-Präsidialschreiben vom 16. d. M., Zahl 4457, wurde bekannt gegeben, daß der Tilgungsfond für die Depositen und Cautionen, welche demselben von heute an, zur verzinslichen fruchtbringenden Benützung zugewiesen werden, vier Percent Zinsen berichtigen wird, da der dermahlige Curswerth der Staatspapiere, und die Verzinsung der zum Ankaufe derselben verwendeten Barschaften diese Vergütung zuläßig macht.

Gubernialverordnung vom 21. April 1831, Zahl 7028; an die Kreisämter, die Versorgungsanstalten-Verwaltung, die Baudirection und Stände, an das Fiskalamt und Versatzamt, dann Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

80.

Classifizirung des Erfolges der Fiskalprüfungen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 15. d. M., Zahl 13660, in Uebereinstimmung mit der k. k. vereinten Hofkanzley und obersten Justizstelle beschlossen, für die Zeugnisse der Fiskal-Prüfungen von nun an eben jene Noten hinreichende, gute, sehr gute (ausgezeichnete) Kenntnisse vorzuschreiben, welche auch bey den Zeugnissen über Richteramts- und Advokaten-Prüfungen beobachtet werden.

Gubernialverordnung vom 26. April 1831, Zahl 7092; an das Fiskalamt.

81.

Unterordnung der Saline Hallein unter das Salzoberamt Gmunden.

In Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 1. d. M., wird die Saline Hallein, welche bis jetzt unter der Leitung der

k. k. Berg- und Salinen-Direction in Salzburg stand, vom 1. July d. J. angefangen, dem k. k. Salzoberamte in Gmunden untergeordnet, und es wird demnach die zuerst genannte Behörde künftig den Titel »k. k. Bergwesens-Direction in Salzburg« zu führen haben.

Welches den Kreisämtern in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 16. April d. J., Zahl 3787, zur Kundmachung und zum Benehmen im ämtlichen Notenwechsel mit diesem Oberamte hiermit eröffnet wird.

Gubernialverordnung vom 26. März 1831, Zahl 7194; an die Kreisämter.

82.

Anwendung der für beurlaubte, auf Wanderung begriffenen Soldaten vorgeschriebenen Maßregeln auf die Landwehrmänner.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 3. d. M., Zahl 7967, die mit ihrem Decrete vom 14. December 1830, intimirt 24. Jänner d. J., Zahl 1493, *) zur leichtern Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen, von den politischen Obrigkeiten mit Wanderbüchern betheilten Beurlaubten des Soldatenstandes vorgezeichneten Maßregeln auch auf die Landwehrmänner, wofür gleiche Gründe sprechen, auszudehnen befunden.

Gubernialverordnung vom 27. April 1831, Zahl 7253; an die Kreisämter, und Intimat an das Generalcommando.

83.

Zusammenstellung aller in Kraft stehender Ein- und Ausgangszölle, und der seit dem Jahre 1829 in Ansehung dieser Tariffe erfolgten Erläuterungen und neuen Bestimmungen.

Die hohe Hofkammer hat laut Verordnung vom 31. März 1831, Zahl 44088, die Erläuterungen und neuen Bestimmun-

*) Siehe in diesem Bande Seite 31, Zahl 21.

gen, welche seit dem Erscheinen des neuen allgemeinen Zolltarifes für die Durchfuhr der Waaren, dann der ämtlichen Zusammenstellung aller in Kraft stehenden Ein- und Ausgangszölle (welche Zusammenstellung mit Decret vom 22. July 1829, Zahl 21425, *) mitgetheilt wurde) in Ansehung dieser Tariffe bis zum Schlusse dieses Monaths erfolgt sind, zur Erleichterung des Zolldienstes und zur Bequemlichkeit des Publikums in die nachfolgende Uebersicht zusammengefaßt, und solche zur Wissenschaft und zum Gebrauche in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Gubernialcurrende vom 3. May 1831, Zahl 7756.

Uebersicht

der Erläuterungen und neuen Bestimmungen, welche hinsichtlich der im Jahre 1829 erschienenen allgemeinen Zolltariffe für die Ein- und Ausfuhr, dann für die Durchfuhr der Waaren seit dem Erscheinen dieser Tariffe bis letzten März d. J. erfolgt sind.

Uebersicht zu dem Zolltariffe für die Ein- und Ausfuhr der Waaren.

Zur Vorerinnerung.

Zu §. 3: Für Ausfuhrsartikel, welche nach dem Gewichte zu verzollen sind, ist die Ausgangsgebühr nach dem Sporcogewichte sowohl bey der Ausfuhr in das Ausland, als im Verkehre zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen abzunehmen. (Hofdecret vom 17. September 1829, Zahl 2640/196.) — Von Gegenständen, welche bey den nach dem Nettogewichte zu verzollenden Artikeln als Emballage dienen, ist kein Zoll zu entrichten; doch erstreckt sich diese Befreyung von der Gebühr nur auf die nothwendigen Verpackungsmittel. (Hofdecret vom 16. Jänner 1831, Zahl 45430/1764.)

Zu §. 6: Wenn die Wag-, Siegel- und Zettelgebühr bey Ausfuhrsartikeln im Verkehre mit dem Auslande oder im Verkehre zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen den Ausgangszoll oder die Ausgangs-Dreyßigstgebühr der in einer und derselben Expedition vorkommenden Gegenstände übersteigt, so ist an ihrer Stelle ein dem entfallenden Ausgangszolle oder der Ausgangs-Dreyßigstgebühr gleicher Betrag unter dem Titel »vereinigte Nebengebühren« einzuheben. Dagegen sollen in dem Falle, wo aus Verschulden oder auf Ansuchen der Partey nach vorschriftmäßiger Ausfuhr-Amtshandlung die Abwage, Anlegung von Siegeln oder Ausfertigung der Bollete neuerdings erfolgt, die gesetzlichen Gebühren ohne Rücksicht auf die Größe des Ausgangszolles oder der Ausgangs-Dreyßigstgebühr eingehoben werden. (Hofdecret vom 26. October 1830, Zahl 37313/4129.)

Wien am letzten März 1831.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 450, Zahl 151.

Portofr.	Nr. des allgem. Zolltarifes.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.
1	14	Apothekerwaaren, unzubereitete, welche in dem Tarife nicht besonders genannt sind, [1]) pr. 1 Centn. Sporco bey der Legstätte *	15	—	—	—	25	—
		Anmerkung. Die Einfuhr der zubereiteten Apothekerwaaren (Arzneyen), als: der Latwerge, Mixturen, Tincturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer u. dergl. mit Ausnahme der zu Parfumerie-Artikeln gehörigen Objecte dieser Art ist nur den Apothekern zum Absatze und den Privaten zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Länderstellen und gegen Entrichtung des eben genannten Zolles gestattet. Diese Beschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen.						
2	40	Bier, [2]) in Fässern bey der Einfuhr nach Galizien aus dem Auslande an Eingangszoll 48 kr., an Verzehrungssteuerzuschlag 20 kr., zusammen pr. 1 Centn. Sp. bey dem Commerzial-Zollamte *	1	8	—	—	—	—
3		— aus Ungarn an Eingangszoll 24 kr., an Verzehrungssteuerzuschlag 20 kr., zusammen pr. 1 Centner Sporco	—	44	—	—	—	—
4	40	— bey der Einfuhr aus dem Auslande in was immer für einen Theil der Monarchie an Eingangszoll 48 kr., an Verzehrungssteuerzuschlag 45 kr., zusammen bey dem Commerzial-Zollamte *	1	33	—	—	—	—
		— aus Ungarn an Eingangszoll 24 kr., an Verzehrungssteuerzuschlag 45 kr., zusammen	1	9	—	—	—	—
5	57	Bleyzucker. Siehe Salze und Säuren.						
6	64	Borsten (Schweinborsten), unter diesen Zollsatz gehören auch die Stacheln oder Borsten des Stachelschweines [3])	—	—	—	—	—	—
7	741 756	Bücher und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, wenn sie auch ungebunden oder bloß geheftet sind, [4]) pr. 1 Centner netto bey der Legstätte *	5	—	—	12	2	
		Die in dem Tarife vom Jahre 1819 enthaltenen Verbothe und Beschränkungen hinsichtlich der Bücher, Zeitungen, Bilder, Kupferstiche, Steinabdrücke ꝛc. verbleiben in ihrer vollen Gültigkeit [5])	—	—	—	—	—	—
8		Cocosnüsse, wie gemeine Nüsse, Tariffs-Nr 494 [6]) . .	—	—	—	—	—	—
9		Blutstein, wie Mineralien, Tariffs-Nr. 483 und 484 [7])	—	—	—	—	—	—
10	126	Essig, gemeiner, in Fässern [8]) pr. 1 Centner Sporco bey dem Gränzzollamte *	—	44	—	—	—	—
		Bey der Einfuhr aus Ungarn tritt nunmehr die Abnahme der Hälfte des allgemeinen Zolles ein.						

Hofkammerdecrete [1]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [2]) vom 3. October 1829, Zahl 39172/689; [3]) vom 15. Jänner 1831, Zahl 269/14; [4]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/29; [5]) vom 20. Juny 1830, Zahl 18395/732; [6]) vom 20. Jänner 1831, Zahl 45261/1756; [7]) vom 6. December 1829, Zahl 46501/936; vom 21. August und 8. October 1830, Zahlen 28693/1141 und 36207/1447; [8]) vom 3. October 1829, Zahl 39172/689.

Bemerkung. Die Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat, sind mit einem * bezeichnet. Die mit zwey ** bezeichneten Zollstätten sind zur Verzollung sowohl im Eingange als im Ausgange gleich; jene Zollstätten aber, bey denen die Verzollung im Ausgange besonders zu geschehen hat, sind mit einem † bezeichnet.

Post-Nr.	Nr. des allgem. Zolltarifes.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.
11	129	Farben und Farbenstoffe, welche keine besondern Zollsätze haben, auch Muscheln mit Farben in Kistchen, Pastelfarben u. dergl. [1]) . . . . pr. 1 Centner Sporco bey der Legstätte *	15	—	—	—	25	—
12	131	Federn, Bettfedern gemeine, geschlissene und ungeschlissene aus Ungarn [2]) . . . . . pr. 1 Centner Sporco	—	12	2	—	1	—
	135	Federvieh, zahmes. Siehe Geflügel.						
		Felle und Häute, rohe, dann Pelzwerk.						
		Unter rohen Fellen und Häuten werden alle noch ganz unbearbeiteten Felle und Häute verstanden, sie mögen grün oder trocken seyn. Zu den bearbeiteten gehören nur jene Felle und Häute, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne Bedeckung bearbeitete gehören zu den Ledergattungen.						
13		— Ochsen-, Kühe und Terzhäute, Roß-, Füllen- und Schweinshäute, dann Häute von Eseln und Maulthieren, rohe [3]) . . . . . pr. 1 Centner netto						
		b. d. Gränzzollamte * b. d. Commerzialzollamte †	—	25	—	1	40	—
		— detto nach Ungarn . . . . pr. 1 Centner Sporco	—	—	—	—	12	2
14		— Bock-, Ziegen- und Kitzfelle, Gems- und Rehfelle, Hirsch- und Elendthierhäute, Hundshäute, Kalbfelle, gemeine Schaf-, Schöpsen-, Lämmer- und Sterblingfelle, gemeine Bock-, Ziegen- und Kitzfelle, wie auch Chagrin-, Fisch- und Zappfelle im rohen Zustande, dann Biberhäute und gemeine Hasenbälge; die beyden letzten Arten mögen roh oder bearbeitet seyn [4]) . . . pr. 1 Centner netto						
		b. d. Gränzzollamte * b. d. Commerzialzollamte †	—	50	—	3	20	—
		— detto nach Ungarn . . . pr. 1 Centner Sporco	—	—	—	—	25	—
15		— Lamm- und Sterblingfelle, gemeine, gesalzen und halbgearbeitet [5]) . . . . . pr. 1 Centner netto bey der Legstätte *	8	20	—	—	25	—
16		— Schaf-, Schöpsen-, Lamm- u. Sterblingfelle, gemeine, bearbeitete, und derley Futter [6]) pr. 1 Centn. netto bey der Legstätte *	16	40	—	—	25	—
17		— Bären- und Dachshäute, gemeine Fuchsbälge, derley Klauen und Schweife, gemeine Kaninchenbälge, weiße Hasenbälge, Katzenbälge aller Art, Billich- oder Billmausbälge, Bisamkatzenbälge, Murmelthier- oder Bergmausbälge, Löwen-, Panther- und Tiegerhäute, Schuppenfelle und derley Schweife, dann Schweifchen von Fehen oder Eichhörnchen, Seehunds-, Vielfraß- und Affenfelle, dann Wolfshäute im rohen Zustande [7]) . . . . . pr. 1 Centner netto bey der Legstätte *	10	—	—	1	40	—
		— detto nach Ungarn . . . . pr. 1 Centner Sporco	—	—	—	—	25	—
18		— Die in vorstehender Post genannten Felle und Häute bearbeitet [8]) pr. 1 Centner netto bey der Legstätte *	25	—	—	—	25	—

Von 138 bis einschließig 217

Hofkammerdecrete [1]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [2]) vom 17. September 1829, Zahl 36654/601; [3]) [4]) [5]) und [6]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [7]) vom 26. März, 8. October und 21. November 1830, Zahlen 1921/79, 34561/1387, und 40613/1588, dann vom 31. März 1831, Zahl 9707/404; [8]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79.

Post-Nr.	Nr. des allgem. Zolltarifes.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.
		Felle und Häute (Fortsetzung).						
19	Von 138 bis einschließig 217	— Hamsterfelle, Iltisbälge ohne Unterschied und derley Schweifchen, silberhaarige und graue Kaninchenbälge, Luchs- und Luchskatzenbalge, Maulwurfbälge, feine Lammfelle, Sterblingfelle, sogenannte Zmascheln, Krimmer oder Baranken und Astrakan ohne Unterschied der Farbe, asiatische Angora-, Schaf- und Ziegenfelle, endlich Zibolafelle im rohen Zustande [1]) pr. 1 Cent. netto bey der Hauptlegstätte *	25	—	—	1	40	—
20		— Die in vorstehender Post genannten Felle bearbeitet, dann Fuchsrücken, Fuchskehlen, Wammen und Nacken, endlich auch Eisvögel-, Gänse- und Schwanenhäute [2]) . . . . . pr. 1 Centner netto bey der Hauptlegstätte *	50	—	—	1	40	—
21		— Fehe- und Chinchillasfelle, ferner nordamerikanische Marderbälge, dann Edel- und Steinmarderbälge und Schweifchen von allen Marderbälgen, endlich Nerzfelle und Otterbälge roh [3]) . pr. 1 Centner netto bey der Hauptlegstätte *	50	—	—	1	40	—
22		— Die im vorstehenden Satze verzeichneten Felle bearbeitet, dann Fuchswammenfutter in Tafeln, endlich blaue, schwarze, weiße und Kreuzfuchsbälge, Hermeline und Zobeln, sammt derley Schweifchen, roh oder bearbeitet [4]) . . . . pr. 1 Pfund netto bey der Hauptlegstätte *	1	—	—	—	1	—
23	226	Fischbein ohne Unterschied [5]) . . pr. 1 Centner netto bey der Legstätte *	10	—	—	—	25	—
24	246	Fleisch [6]) frisches, aus dem Auslande, wenn es in was immer für einen Theil der Monarchie eingeführt wird, an Eingangszoll 4 kr., an Verzehrungssteuerzuschlag 25 kr., zusammen . . . . pr. 1 Centner Sporco bey dem Gränzzollamte *	—	29	—	—	—	—
		— aus Ungarn an Eingangszoll 2 kr., an Verzehrungssteuerzuschlag 25 kr., zusammen pr. 1 Centner Sporco	—	27	—	—	—	—
25	247	— eingesalzenes oder eingepöckeltes und geräuchertes, wenn es aus dem Auslande in was immer für einen Theil der Monarchie eingeführt wird, an Eingangszoll 2 fl. 30 kr., an Verzehrungssteuerzuschlag 25 kr., zusammen . . . . . pr. 1 Centner Sporco bey der Legstätte *	2	55	—	—	—	—
		— aus Ungarn an Eingangszoll 1 fl. 15 kr., an Verzehrungssteuerzuschlag 25 kr., zusammen pr. 1 Cent. Sporco	1	40	—	—	—	—
26	265 und 266	Garn von Baumwolle 2c. Anmerkung. Die Cameral-Verwaltungen, die Gubernien der Lombardie und der venetianischen Provinzen, die königl. ungarische Hofkammer, und das siebenbürgische Thesaurariat sind ermächtiget, allen ürigen Legstätten und auch Commerzial-Zollämtern der Provinz die Befugniß zu ertheilen, die in der Einfuhr erlaubten Baumwollgarne in Quantitäten bis 50 Wiener Pfund in die Consumo-Verzollung zu nehmen [7]).						

Hofkammerdecrete [1]) [2]) [3]) [4]) und [5]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [6]) vom 3. October 1829, Zahl 39172/689; [7]) vom 25. August 1829, Zahl 30195/416.

Post-Nr.	Nr. des allgem. Zolltarifes.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.
27	267	Garn aus Flachs und Hanf [1]), ungebleichtes, wie auch Webergarn . . . bey dem Commerzialzollamte *	—	—	—	—	—	—
28	268	— halb und ganz gebleichtes detto	—	—	—	—	—	—
29	269	— gefärbtes . . . . detto	—	—	—	—	—	—
30		Geflügel, zahmes und wildes [2]). Truthühner, Gänse und Perlhühner . pr. 1 Stück bey dem Gränzzollamte *	—	3	—	—	—	1/2
31	135	— Enten, Kapaune u. dergl. detto	—	1	2	—	—	1/2
32		— Hühner . . detto	—	1	—	—	—	1/2
33		— Tauben . . detto	—	—	1	—	—	1/2
34		— Auerhühner, Fasanen, Birk- und Haselhühner, Schwäne und Trapen pr. 1 Stück bey dem Gränzzollamte *	—	4	—	—	—	1
35		— Enten und Gänse (wilde), Rephühner, Schneehühner und Waldschnepfen pr. 1 Stück b. d. Gränzzollamte *	—	2	—	—	—	1/2
36	709	— Moos-, Wiesen- und Haidschnepfen, Kibitze, Rohrhühner und Wildtauben pr. 1 Stück bey dem Gränzzollamte *	—	1	—	—	—	1/2
37		— Krametsvögel, Drosseln, Zaretzer, Lerchen und Wachteln pr. 1 Dutzend bey dem Gränzzollamte *	—	3	—	—	—	1
38		— alle übrigen kleinen Vögel detto	—	1	—	—	—	1/2
39	273	Gemählde u. s. w. Kunstwerke der in Venedig lebenden Künstler können gegen Zeugnisse und Sieglung der Academie bildender Künste in Venedig, daß sie von noch lebenden Künstlern verfertigt wurden, durch die Zollämter des venetianischen und küstenländischen Gubernialgebiethes zollfrey eingeführt werden [3]).						
40	Von 276 bis einschliessig 288, dann 458 und 468	Getreide, Grieselwerk und Hülsenfrüchte. Für die Getreidearten, Hülsenfrüchte und das Grieselwerk, welche in dem Tarife vom 22. July 1829 unter den Tarifsätzen 276 bis einschliessig 288 enthalten sind, dann für das Malz (Tariffs-Post 458) und für das Mehl (Tariffs-Post 468) ist, wenn diese Artikel aus Ungarn und Siebenbürgen in irgend eine andere Provinz eingeführt werden, nebst dem systemmäßigen Zolle eine Gebühr von vier Kreuzern für den Centner Sporco unter der Benennung eines ständischen Entschädigungsauffschlages zu entrichten [4]). Anmerkungen. Es ist gestattet, die zum Behufe der Verzollung der Getreidegattungen und Hülsenfrüchte erforderlichen Erklärungen nach dem Gewichte oder auch nach dem Hohlmaße einzurichten [5]). Wenn das aus Weizen und Rocken bestehende Gemenge, welches unter dem Nahmen Halbgetreide vorkommt, zum größeren Theile aus Weizen besteht, so ist es auch wie diese letztere Getreideart in die Verzollung zu nehmen [6]).						
41	314	Gyps ohne Unterschied u. s. w. Zum Düngen bestimmter Gyps wird in der Einfuhr gegen Certificate der Obrigkeiten, in welchen die Bestätigung, daß solcher wirklich zum Düngen der Felder bestimmt sey, und die Anzahl der Wägen und des Zugviehes enthalten seyn muß, als Dünger behandelt [7]).						

Hofkammerdecrete [1]) vom 25. December 1829, Zahl 3217/174; vom 19. Februar 1830, Zahl 5725/244; [2]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [3]) vom 3. September 1830, Zahl 31616/1264; [4]) vom 3. October 1829, Zahl 39172/689; [5]) vom 12. July 1829, Zahl 34320/211; [6]) vom 16. November 1829, Zahl 38616/658; [7]) vom 23. October 1829, Zahl 39892/2587.

Post-Nr.	Nr. des allgem. Zolltarifes.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.
42	341	Holz, nähmlich Mast- und Schiffsbauholz [1]), von jedem Gulden des Werthes bey dem Gränzzollamte *	—	3	—	—	—	1
43	348 349	Honig, geläuterter und ungeläuterter, mit Inbegriff der Bienenstöcke mit zusammengestossenem Honig und Wachs, der sogenannten Bienenkeule und des Wachskothes, wie auch Honigwasser [2]), pr. 1 Centn. Sporco bey der Legstätte *	2	30	—	—	5	—
44	369	Kardätschen (Wollkardätschen), hierunter sind auch die Hutmacherkratzerl begriffen [3]).						
45	372	Käse, sogenannte wallachische oder morlakische Käse, gesalzene (wenn sie Erzeugnisse von Dalmatien, österreichisch Albanien und der dazu gehörigen Inseln sind, gegen Beybringung der Ursprungszeugnisse und Essito-Bolleten) jedoch nur in der Einfuhr nach dem Regierungsbezirke von Venedig zur See [4]), pr. 1 C. Sy.	2	34	—	—	—	—
46	372	— Moreakäse. Wie alle übrigen ausländischen Käse. Tariffs-Nr. 371.						
47		Kirschlorbeerenwasser ist nur den Apothekern, und zwar bloß aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, aus Istrien oder Dalmatien zu beziehen gestattet. Es ist in diesem Falle wie die zubereiteten Apothekerwaaren zu behandeln. Wenn es wo anders herkommt, ist es zurückzuweisen [5]).						
48		Kropfstein. Wie Mineralien. Tariffs-Nr. 483. [6])						
49	417	Lack, Siegellack [7]). pr. 1 Pfund netto bey der Legstätte *	—	24	—	—	—	3/4
50		Laterna magica. Wie optische Instrumente. Tariffs-Nr. 359. [8])						
		Leder [9]). a) Sämisches gelbes, dann in Alaun gearbeitetes weißes Leder:						
51	420 bis einschließig 424	— Bock-, Ziegen-, Gems-, Elendthier-, Hirsch- und Rehleder . pr. 1 Centner netto bey der Hauptlegstätte *	50	—	—	50	—	—
52		— Büffel-, Ochsen- und Kuhleder detto	15	—	—	25	—	—
53		— Kalbleder detto	35	—	—	50	—	—
54		— Schweins-, Schaf-, Schöps-, Kitz- und Sterblingleder detto	25	—	—	25	—	—
		b) In Lohe, Kräutern, Knoppern oder Gallus bearbeitetes Leder:						
55	425	— Bock-, Schaf-, Lamm-, Geiß-, Kitz- und Sterblingleder in Lohe oder Gallus gearbeitet, pr. 1 Cent. netto bey der Hauptlegstätte *	10	—	—	12	—	2
56	426	— Die im vorstehenden Satze genannten Ledergattungen in Kräutern bearbeitet (Meschinenleder) gefärbt oder ungefärbt pr. 1 Centner netto bey der Hauptlegstätte *	8	20	—	25	—	—
57	427 430 431 433 434	— Kalb- und Hundsleder, braunes und schwarzes, Kuh- und Terzenleder, Roß- und Seeroßleder, wie auch Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dergl. von diesen Ledergattungen, dann auch Schweinsleder, pr. 1 Centner netto bey der Hauptlegstätte *	15	—	—	25	—	—
58	428 429	— Juchten ohne Unterschied . . pr. 1 Centner netto bey der Hauptlegstätte *	10	—	—	12	2	
59	432	— Pfundleder pr. 1 Centn. netto bey der Hauptlegstätte *	8	20	—	12	2	

Hofkammerdecrete [1]) und [2]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [3]) vom 19. August 1830, Zahl 28250/1125; [4]) vom 3. October 1829, Zahl 36467/597; [5]) vom 3. November 1829, Zahl 42148/3706; [6]) vom 15. Jänner 1831, Zahl 27/5; [7]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [8]) vom 8. März 1830, Zahl 6714/279; [9]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79.

Posten.	Nr. des allgem. Zolltarifes.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.
		Leder (Fortsetzung).						
		c) Gefärbtes und lackirtes Leder:						
60	435	— Kalbleder, Carmoisin, Maroquin, eigentlich Corduan						
	436	und Saffian, worunter auch das schwarze Geiß- und						
	437	Schafleder begriffen ist; Chagrin-, dann lackirtes,						
	438	vergoldetes und gepreßtes Leder ohne Unterschied, auch						
	440	Pergament pr. 1 Centn. netto bey der Hauptlegstätte *	40	—	—	— 50		—
61	439	— Lederabschnitte oder Leimleder, wie auch Biberleder pr. 1 Centner netto bey dem Commerzialzollamte **	—	3	—	— 50		—
		— nach Ungarn . . . . . pr. 1 Centner Sporco	—	—	—	— 2		—
62	447	Lein- und Hanfwaaren, alle übrigen u. s. w. Hierher gehört auch die Watta aus Lein- und Hanfwerg [1]).						
63	458	Malz, welches aus Ungarn oder Siebenbürgen in irgend eine andere erbländische Provinz eingeführt wird, unterliegt außer dem systemmäßigen Zolle einem ständischen Entschädigungsaufschlage von vier Kreuzern pr. Centner Sporco [2]).						
64	464	Material- und Spezereywaaren, welche keine besondern Zollsätze haben, sie mögen zu was immer für einen Gebrauch bestimmt seyn [3]) . pr. 1 Centner Sporco bey der Legstätte *	15	—	—	— 25		—
65	468	Mehl ohne Unterschied, welches aus Ungarn oder Siebenbürgen in irgend eine andere erbländische Provinz eingeführt wird, unterliegt nebst dem systemmäßigen Zolle einem ständischen Entschädigungsaufschlage von vier Kreuzern pr. Centner Sporco [4]).						
66	499	Oehl, Olivenöhl und dergleichen Geläger.						
		— Dalmatiner Olivenöhl gegen Certificate und Beobachtung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln [5]) pr. 1 Centner Sporco bey dem Commerzialzollamte *	2	—	—	— 10		—
67	514	Papier [6]), nähmlich Schrenz-, Concept- und Kanzleypapier, worunter auch das Goldschläger-, Seiden- und Einlegpapier, das Weiß-, Tapeten- und Elephantpapier, das rastrirte und unrastrirte Notenpapier, das Rost-, Pack- und Haubenpapier ohne Unterschied des Formates und der Benennungen gehören, und zwar ohne Rücksicht, ob die Papiergattungen geleimt oder ungeleimt sind, pr. 1 Centner netto bey der Hauptlegstätte *	3	20	—	— 4		—
		— aus Ungarn . . . . . pr. 1 Centner netto	—	25	—	— 4		—
68	515| 516/	— alle übrigen Papiergattungen, sie mögen weiß, glatt, gedruckt, gefärbt oder gemahlt seyn pr. 1 Centn. netto bey der Hauptlegstätte *	10	—	—	— 12		2
		Anmerkung. Durch diese Zollbestimmungen ist der Zollsatz 648 des allgemeinen Tarifes in Betreff der Tapeten und Spaliere nicht aufgehoben worden [7]).						
69	517	— Pappe oder Pappendeckel . . pr. 1 Centner netto bey dem Commerzialzollamte *	—	50	—	— 2		—
70	518	— Preßspäne pr. 1 Centn. netto b. d. Comm. Zollamte *	—	5	—	— 2		—
		Perspective (Ferngläser), wie auch solche kleine Perspective, welche mit gewöhnlichen Fenstergläsern versehen sind, wie optische Instrumente. Tarifs-Nr. 359. [8])						

Hofkammerdecrete [1]) vom 3. December 1829, Zahl 46433/930; [2]) vom 3. October 1829, Zahl 39172/689; [3]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [4]) vom 3. Oct. 1830, Zahl 39172/689; [5]) vom 24. April 1830, Zahl 13736/556; [6]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [7]) vom 9. Nov. 1830, Zahl 35860/1433; [8]) vom 8. März 1830, Zahl 6714/279.

Post-Nr.	Nr. des allgem. Zolltarifes.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.
71	530	Pulver, Schießpulver. Siehe die Anmerkung dieser Uebersicht bey Waffen.						
72	14	— Schneeberger-Nießpulver, wie unzubereitete Apothekerwaaren [1]).						
73	542	Röhre, als: spanische, Bambusröhre, Pfefferröhre u. dgl., dann alle Stöcke im roh en Zustande [2]), von jedem Gulden des Werthes bey der Legstätte *	—	12	—	—	—	1
74	554 556	Salniter. Siehe die Anmerkung dieser Uebersicht bey Waffen.						
		Salz, Sud-, Stein- und Meersalz.						
75		— Salzbrühe, welche zur Begiessung der gesalzenen und marinirten Fische bestimmt ist (Salamoja auch Concie d'aceto morato). Wie gemeiner Essig zu verzollen [3]).						
76	557, 557 bis einschließig 560, dann 562	Salze [4]), Säuren und Geister, als: Bleyzucker, Borarsäure, chlorsaurer Kalk (Chlorkalk), essigsaurer Kalk (Rothkalk), Salzsäure und Scheidewasser, endlich weiße und braune Schwefelsäure . pr. 1 Centner Sporco bey der Legstätte *	5	—	—	—	5	—
77		— Agt- oder Bernsteinsalz und Kleesalz, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Beitzen, Aetzreservagen u. dgl., für welche keine besondern Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen, pr. 1 Centner Sporco bey der Legstätte *	15	—	—	—	25	—
78	561	Samen, als: Arzney- und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberey, dann Wald- und Feldsamen mit Ausschluß der Getreide und besonders benannten Samengattungen [5]) . . . . . pr. 1 Centner Sporco bey dem Commerzialzollamte *	—	50	—	—	5	—
		Säuren. Siehe Salze.						
79		Sensen. Siehe die Anmerkung dieser Uebersicht bey Waffen.						
80	581	Schmalte, nebst Eschel und Blaustärke, Wasch- und Neublau genannt [6]) . . . . . pr. 1 Centner Sporco bey der Hauptlegstätte *	24	—	—	—	2	—
81	582 583	Schmalz, Schmeer, Speck, dann Schwein- und Gänsefett [7]) pr. 1 Centn. Sporco bey dem Gränzzollamte *	2	30	—	—	5	—
82	596	Schwefel ohne Unterschied [8]) . pr. 1 Centner Sporco bey der Legstätte *	—	50	—	—	1	2
		Seide [9]), nähmlich Floretseide und Seidenabfälle, und zwar:						
83	605	— Seidenabfälle: Strazza di Seta, Strazza di doppio, costa di doppio oder capitoni, auch Strazze non scartamezzate und Strusa greggia o non curata, pr. 1 Centner netto bey der Legstätte * bey dem Commerzialzollamte †	—	13	—	6	32	—
84	605	— Samen-Cocons, rohe und aufgeweichte, zum Unterschiede von den in der Ausfuhr verbothenen zum Abwinden bestimmten Cocons (Galette reali di semente, greggie e macerate) . . pr. 1 Centner netto bey der Legstätte * bey dem Commerzialzollamte †	—	13	—	3	14	—
85	605	— Floretseide, rohe und gehechelte, dann Seidenabfälle aller Art, mit Ausnahme der in vorstehenden						

Hofkanzleydecrete [1]) vom 18. November 1830, Zahl 36926/1465; [2]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [3]) vom 11. Juny 1830, Zahl 17843/708; [4]) [5]) [6]) [7]) und [8]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [9]) vom 26. März und 28. October 1830, Zahlen 1921/79 und 28277/1122.

Post-Nr.	Nr. des allgem. Zolltarifes.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.
		Seide [1]). (Fortsetzung.) zwey Tarifsätzen genannten Abfälle (Filugello greggio ed in fiocco, come pure i Cascami di seta d'ogni qualità eccetuati i Cascami descritti nei due numeri antecedenti) . pr. 1 Centn. netto bey der Legstätte * bey dem Commerzialzollamte †	—	13	—	—	34	—
86	606	— [2]) **Floretseide**, gesponnene, gezwirnte, rohe gemeine (Filugello filato, greggio comune) pr. 1 Centner netto bey der Legstätte * bey dem Commerzialzollamte †	2	—	—	—	34	—
87	607	— [2]) **Floretseide**, gesponnene der feinsten Gattung, ganz weiße, Fantaisie genannt (Filugello filato della più fina qualità cioè affato bianco detto Fantaisie) pr. 1 Centner netto bey der Legstätte * bey dem Commerzialzollamte †	8	—	—	—	34	—
88	608	— [2]) **Floretseide**, gesponnene, gereinigte und gefärbte (Filugello filato, purgato e tinto) pr. 1 Centn. netto bey der Legstätte * bey dem Comm. Zollamte †	21	32	—	—	17	—
		Anmerkung. Für die mit den Sternchen bezeichneten Floretseidengattungen ist der Ausgangszoll bloß mit der innern, d. i. mit der letzten Emballage zu verrechnen.						
89	614	**Seife** [3]), gemeine und Oehlseife . pr. 1 Centner Sporco bey dem Commerzialzollamte *	4	—	—	—	—	—
90		— In den Freyhäfen von Triest und Venedig, so wie in den ungarischen Seehäfen erzeugte Seife gegen Legitimation . . . . . pr. 1 Centner Sporco bey dem Commerzialzollamte *	2	30	—	—	—	—
		Siegellack. Siehe **Lack.**						
91	638	**Stroh**, Strohhalme zu Strohgeflechten [3]) pr. 1 Centner Sporco bey dem Commerzialzollamte *	—	6	—	—	2	2
		Strohwaaren [4]), u. s. w.						
92	640	— Strohgeflechte und Bastplatten, auch Strohgewebe mit und ohne eingewebter Seide pr. 1 Centn. Sporco bey dem Commerzialzollamte *	10	—	—	—	25	—
		— Die beyden Anmerkungen zur Post 640 des Tarifes vom Jahre 1829 sind aufgehoben.						
93	641	**Süßholzsaft** [5]) pr. 1 Centner netto bey der Legstätte *	8	20	—	—	10	—
	642	**Tabakblätter** [6]), u. s. w.						
94		— galizische . . . . . pr. 1 Centner Sporco	—	—	—	—	1	2
95	646	— Tabakmehl und Tabakstaub aus Ungarn und aus Galizien . . . . . pr. 1 Centner Sporco	—	—	—	—	4	—
96	664 665	**Uhrenbestandtheile** ohne Unterschied, mit Einschluß der rohen Werke (mouvemens bruts) [7]) von jedem Gulden des Werthes bey der Hauptlegstätte *	—	6	—	—	—	1
97		— **Uhrschlüssel** und **Uhrgehäuse** sind jedoch noch fortan wie Galanterie- oder Krämereywaaren zu behandeln [8]).						

Hofkammerdecrete [1]) vom 26. März und 30. Oct. 1830, Zahlen 1921/79 und 28277/1122; [2]) vom 26. October 1829, Zahl 40753/745, vom 30. April und 9. May 1830, Zahlen 14834/595 und 16641/656; [3]) und [4]) vom 26. Oct. 1829, Zahl 40753/745, vom 8. März 1831, Zahl 3356/140; [5]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [6]) vom 24. May 1830, Zahl 13983/575; [7]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [8]) vom 14. August 1830, Zahl 22084/877.

Post-Nr.	Nr. des allgem. Zolltarifes.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.
98	666	Uhrmacher- und Uhrgehäusmacher-Werkzeuge [1]) von jedem Gulden des Werthes bey der Legstätte *	—	6	—	—	—	1
		Anmerkung. Die früher bestandene Beschränkung hat aufgehört.						
99	671 bis einschliessig 677	Vieh. Für alles vom Auslande nach Ungarn oder Siebenbürgen eintretende Vieh ist die Eingangs-Dreyßigstgebühr zu entrichten. Es wird durch den Eintritt als naturalisirt betrachtet, daher muß bey dessen Austritt aus Ungarn in das Ausland oder in die übrigen österreichischen Provinzen die ungarische Essito-Dreyßigstgebühr und der deutsche Consumozoll eingehoben werden [2]).						
		Das aus dem Auslande in die österreichischen deutschen oder italienischen Provinzen eintretende, für Ungarn erklärte Vieh, ist den bestehenden Vorschriften zu Folge an ein Dreyßigstamt zur Abnahme des Eingangs-Dreyßigstzolles anzuweisen.						
100		— Für das Vieh jedoch, so aus der Moldau über Galizien nach Ungarn oder Siebenbürgen getrieben wird, ist der Transitozoll, welcher in Galizien bisher eingehoben wurde, noch fortan zu entrichten [3]).						
101	678	— Pferde ohne Unterschied, deren Ausfuhr ist verbothen [4]).						
102	688	Waffen aller Gattung und ihre Bestandtheile zum Privat- und Militär-Gebrauche, als: Flinten, Stutzbüchsen, Scheibenröhre, Pistolen, Terzerolen, Flinten- und Pistolenläufe und Schlösser, Säbel und Degen, Säbel- und Degenklingen, auch Rapiere und Rapierklingen [5]) von jedem Gulden des Werthes h. d. Hauptlegstätte *	—	12	—	—	—	1
		Anmerkung. Die Aus- und Durchfuhr der Waffen, der Sensen und Picken, der Munition und des Salniters nach dem Königreiche Polen, der freyen Stadt Krakau, den Herzogthümern Modena und Parma, und nach den Legationen des Kirchenstaates, ist für die Dauer der daselbst herrschenden Unruhen verbothen [6]).						
103		Watte aus Flachs und Hanfwerg. Siehe Post-Nr. 62 dieser Uebersicht.						
104		Weine aus Ungarn oder Siebenbürgen [7]), ohne Unterschied der Gattung, sie mögen in Fässern, Kisten, Körben oder Bouteillen vorkommen, an Eingangszoll 36 kr., an ständischem Entschädigungsaufschlag 1 fl. 24 kr., zusammen . . . . pr. 1 Centner Sporco	2	—	—	—	—	—
105		Wildpret [8]), als: Hirsche pr. 1 Stück h. d. Gränzzollamte *	—	48	—	—	2	—
106	709	— Dammhirsche, Gemse, Rehe u. Wildschweine pr. 1 Stück bey dem Gränzzollamte *	—	36	—	—	1	2
107	710	— Hasen und Kaninchen in Bälgen . . . pr. 1 Stück bey dem Gränzzollamte *	—	6	—	—	—	1

Hofkammerdecrete [1]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [2]) vom 12. Jänner 1830, Zahlen 18077/446 und 26928/2306; [3]) vom 25. December 1829, Zahl 47734/4158; [4]) vom 22. Februar 1831, Zahl 7543/771; [5]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79; [6]) vom 25. und 29. December 1830, Zahlen 15234/P. P. und 15381/P. P., vom 22. Februar 1831, Zahl 2033/P. P.; [7]) vom 3. October 1829, Zahl 39172/689; [8]) vom 26. März 1830, Zahl 1921/79.

Post-Nr.	Nr. des allgem. Zolltarifes.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.
		Wildpret (Fortsetzung).						
108	709 710	— Roth- und Schwarzwild außer den Decken pr. 1 Centner Sporco bey dem Gränzzollamte *	—	36	—	—	1	2
		— Federwild. Siehe Geflügel Post-Nr. 35 bis 39 dieser Uebersicht.						
	714							
109	715 716	Wurzeln gemeiner Art, als: Alant (Alcana oder Anchusa tinctoria, färbende Ochsenzunge), Cichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodaktilen-, Stein- und Süßholzwurzeln u. dgl., dann auch Speik- oder Spieke-, China- und weiße Seeblumenwurzeln [1]) pr. 1 Centner Sporco bey der Legstätte *	1	—	—	—	5	—
110		Ziegel, Dachziegeln von Marmorabfällen. Wie Tariffs-Nr. 658 [2]).						
111	731	Zucker. Melassa (Zuckersatz) unterliegt bey Versendungen dem für die Producte der Zuckerraffinerien vorgezeichneten Verfahren [3]).						

Hofkammerdecrete [1]) vom 26. März und 17. September 1830, Zahlen 1921/79 und 44969/1839; [2]) vom 8. März 1830, Zahl 11715/483; [3]) vom 30. November 1830, Zahl 37859/4181.

Uebersicht zu dem Tariffe für die Durchfuhr der Waaren.

Zur Vorerinnerung.

Zu den §§. 1 und 21: Um ausländisches Salz durch die österreichischen Staaten durchführen zu dürfen, ist eine vorläufige Bewilligung der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung der Provinz, in der das Salz zuerst eintritt, nöthig. Mit dieser Bewilligung muß das Salz gleich beym Eintritte über den äußersten Gränzpunct begleitet seyn. Mangelt diese, so ist nicht nur das betretene Salz verfallen, sondern es werden noch überdieß die gesetzlichen Contrabandstrafen verhängt. Wird das Salz zwar nicht heimlich ein- oder durchgeführt, sondern zu dem Zollamte gestellt, so unterliegt in einem solchen Falle die Partey zwar den übrigen Contrabandstrafen nicht, allein das Salz wird dennoch in Verfall gesprochen, und zwar wegen der verabsäumten Beybringung der besondern Durchfuhrs-Erlaubniß. (Hofdecret vom 19. August 1830, Zahl 29057/2177.)

Zu §. 3: Eine gänzliche Befreyung vom Zolle genießen auch jene Durchfuhrs-Artikel, welche über den Berg Splügen von der Schweizer Seite herein in das Gebieth von Piemont, Genua, Parma und Piacenza, und in umgekehrter Richtung geführt werden. (Hofdecret vom 30. July 1829, Zahl 26617/306.)

Zu §. 6: Die Anordnung des zweyten Absatzes dieses Paragraphs, vermöge welcher bey dem Gewichte unter Einem

Wiener Centner, für welches der Durchfuhrszoll mit weniger als Einem Kreuzer entfiele, derselbe mit einem ganzen Kreuzer einzuheben ist, hat auf jene Artikel keine Anwendung, für welche der Transitozoll schon in dem Tariffe mit weniger als Einem Kreuzer für den Wiener Centner bemessen ist. Bey solchen Gegenständen ist nur die eigentliche tariffmäßige Gebühr zu entrichten. (Hofdecret vom 7. August 1829, Zahl 27120/323.)

Zu §. 8: Unter den Nebengebühren, welche bey Transito-Expeditionen nicht zu bezahlen sind, ist auch das Zettelgeld zu verstehen. (Hofdecret vom 28. August 1829, Zahl 30462/2637.)

Post-Nr.	Nr. des allg. Tarifes.	Benennung.	Zollsatz. fl.	kr
1	72	Getreide aller Art, mit Inbegriff des Reises, so wie auch Mehl, Gries, gerollte Gerste, gebrochenen Heiden und gebrochene Hirse, welches aus dem Auslande nach Bregenz zu Markt gebracht, und von da wieder in das Ausland versendet wird, und nach dem Gewichte oder Star erklärt war [1]) . . . . . vom Wiener Centner	—	1
2	196 bis einschliessig 201	Vieh. Wenn nachbenannte Viehgattungen das Staatsgebieth nur in kurzen, 10 österreichische Meilen nicht überschreitenden Strecken durchziehen, sind folgende Transitogebühren zu entrichten: a) für Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber, letztere über Ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen, dann für Pferde, Esel und Maulthiere [2]) . . . . . von jedem Stück	—	2
		b) für Kälber unter Einem Jahre, für Schafe, Widder, Ziegen und Böcke, Hammeln, Schöpfen, Lämmer und Kühe, dann für gemästete und ungemästete Schweine mit Inbegriff der Frischlinge [3]) . . . . von jedem Stück	—	1
3		— für das Vieh, so aus der Moldau über Galizien nach Ungarn oder Siebenbürgen getrieben wird, ist der Transitozoll, welcher in Galizien bisher eingehoben wurde, noch fortan zu entrichten [4]).		

Laut Hofdecrete [1]) vom 1. und 10. July 1829, Zahlen 25314/253 und 26727/311; [2]) und [3]) vom 28. May 1830, Zahl 18609/741; [4]) vom 25. December 1829, Zahl 47734/4158.

84.

Verboth der Waffen-, Picken-, Munition- und Salpeterausfuhr in die Moldau und Wallachey, nach Podolien, Volhynien und Bessarabien, mit Ausnahme der Sensen.

Zufolge hoher Hofkammer-Präsidialverordnung vom 1. d. M., Zahl 5050, haben Se. Majestät bey den obwaltenden Verhält-

nissen die Ausfuhr der Waffen, Picken, Munition und Salpeter in die Moldau und Wallachey, nach Podolien, Volhynien und Bessarabien zu verbiethen, von diesem Verbothe aber die Sensen auszunehmen geruhet.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 5. May 1831, Zahl 7893;
an die Kreisämter, und an die Cameralgefällen-Verwaltung.

85.

Vidirung der Päße für die durch die königl. preußischen Staaten Reisenden, durch die königl. preußische Gesandtschaft.

Nach Inhalt einer im diplomatischen Wege an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley gelangten, und von letzterer der k. k. vereinten Hofkanzley mitgetheilten Eröffnung, ist von Seite des königl. preußischen Ministeriums des Innern und der Polizey in Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse die Anordnung getroffen worden, daß künftighin keinem Reisenden die Fortsetzung seiner Reise in den königl. preußischen Staaten, oder durch dieselben gestattet werde, in so ferne nicht der ihm von seiner Behörde ausgestellte Paß mit dem Visa der königl. preußischen Gesandtschaft versehen ist.

Wovon die Kreisämter zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. v. M., Zahl 10035, zur unverzüglichen weiteren Kundmachung verständigt werden.

Gubernialverordnung vom 7. May 1831, Zahl 7965;
an die Kreisämter und an die Polizeydirection.

86.

Einberufungen der Gefällsaufseher zur Landwehr sind vorher den betreffenden Inspectoraten anzuzeigen.

Es ist von der k. k. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung Beschwerde geführt worden, daß einige mit Creditiven versehene

Zoll- und Verzehrungssteuer-Aufseher zur Landwehr einberufen wurden.

Da nach der den Kreisämtern unterm 16. Juny 1829, Zahl 10673 *) intimirten hohen Hofkanzleyverordnung vom 3. Juny 1829 für den Landwehrdienst noch alle Individuen als befreyt zu behandeln sind, welche nach dem Conscriptions-Patente vom Jahre 1804 auf die Befreyung vom Militärdienste Anspruch hatten, unter letztern aber auch das Aufsichtspersonale begriffen ist, so wird den Kreisämtern aufgetragen, die Bezirksobrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, daß, wenn der Fall eintreten sollte, daß ein Aufsichts-Individuum zum Militär gewidmet werden müßte, davon, um die Gefälle nicht der Gefahr der Beeinträchtigungen Preis zu geben, jedes Mahl vorläufig das betreffende Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat zu verständigen sey.

Gubernialverordnung vom 9. May 1831, Zahl 8048; an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

87.

Maßregel zur Evidenzhaltung und Einbringung der an den Cameralfond einzufliessenden Wasserbau-Vorschüsse, und dießfälligen Concurrenz-Beyträge.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley ist laut Decretes vom 10. v. M., Zahl 8447, mit der k. k. allgem. Hofkammer übereingekommen, bey früheren Wasserbauten, für welche die Concurrenz bereits nach den frühern Directiven ausgemittelt wurde, es bey dieser Concurrenz bewenden zu lassen, ohne dafür größere Beyträge, welche dem Staatsschatze nach den neuern Vorschriften zur Last fallen würden, mehr in Anspruch zu nehmen.

Um aber dem Aerar den Ersatz jener Vorschüsse zu sichern, den dasselbe dem neuen Normale gemäß für Private zu leisten, in den Fall kömmt, ist die genaue Vorschreibung und Evidenz-

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 324, Zahl 101.

haltung der Concurrenzbeyträge bey der Provinzial-Staatsbuchhaltung, und die pünctliche Einbringung derselben nothwendig.

Da nun diese Concurrenzbeyträge für neue Wasserbauten künftighin bey dem Cameralfonde einzufliessen haben, wird den Kreisämtern nicht nur die sorgsame Eintreibung der Concurrenzbeyträge wiederholt zur strengen Pflicht gemacht, sondern noch insbesondere angeordnet, daß, wenn bey einem nach dem neuen Systeme zur Ausführung kommenden Wasserbau der auf die Private entfallende Concurrenzbeytrag nach §. 7 des Normals *) im Ganzen commissionel ausgemittelt, und nach dem Resultate der Baulizitation definitiv festgestellt ist, von dem betreffenden Kreisamte, welchem das Lizitationsresultat jedesmahl bekannt gemacht werden wird, die individuele Subrepartition zu verfassen, und ein Pare davon der Provinzial-Staatsbuchhaltung mitzutheilen sey, welche darnach die Vorschreibung pflegen, und das erforderliche Einschreiten machen wird, damit das Cameral-Zahlamt zur Empfangnahme dieser Beyträge angewiesen werde. Den k. k. Kreisämtern liegt dann ob, dieselben gehörig einzubringen, die eingegangenen Beyträge zu sammeln, und vierteljährig nach den verschiedenen Wasserbauobjecten abgesondert mit genauer Angabe des Baues, zu welchen sie gehören, und mit dem individuelen Verzeichnisse der Parteyen, welche die Beyträge eingezahlt haben, unmittelbar an die Einnahmscasse des Cameral-Provinzialzahlamtes abzuführen.

In Betreff der ältern Wasserbauten werden übrigens nach der im Eingange angeführten hohen Anordnung die noch schwebenden Ausgleichungen nach dem früheren Concurrenzsysteme, und den bisher darnach beobachteten Modalitäten fortan geschehen.

Gubernialverordnung vom 11. May 1831, Zahl 7901; an die Kreisämter, Stände, Baudirection und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

---

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 399, Zahl 212.

88.

Vorschrift wegen Verfassung der Schulkataloge, und eigenhändiger Eintragung der Noten über Sitten und Fortgang der Schüler von Seite der Professoren und Lehrer.

Die k. k. Studienhofcommission hat sich bey Gelegenheit einer in einem besondern Falle vorgelegten Anfrage bewogen gefunden, mit Verordnung vom 29. April d. J., Zahl 6378, für sämmtliche Lehranstalten als allgemeine Maßregel vorzuschreiben, daß in der Zukunft bey sämmtlichen Studienzweigen — so wie dieß bey mehreren ohnehin bereits der Fall ist, wo nähmlich in den von den Professoren verfaßten, und von den Directoren an die Behörden zur Aufbewahrung zu überreichenden Classen-Katalogen, die darin ausgedrückten Noten sowohl über die Verwendung, als über die Sitten und die Fortgangsclassen, und hinsichtlich einer etwaigen zweyten Sittenclasse in der Rubrik der Anmerkungen, die dießfällige Ursache angeführt wird — auch diese von dem betreffenden Professor, wenn auch der übrige Theil des Katalogs von einer andern Hand geschrieben wäre, doch immer selbst, und eigenhändig in die dazu gewidmete Rubrik einzutragen sey, indem diese Noten die Natur von Zeugnissen über die betreffenden Daten an sich haben, und aus dem Kataloge, als eine darüber zum Beweise dienende öffentliche Urkunde, auf eine vollkommen glaubwürdige Weise entnommen, diese Eintragungen daher auch in der für öffentliche Urkunden erforderlichen Form zu Stande gebracht werden müssen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Kataloge dessen ungeachtet, so wie es bereits bis jetzt geschehen ist, unter der Nahmensfertigung des Professors und des Directors auszufertigen sind.

Gubernialverordnung vom 12. May 1831, Zahl 8003; an die Studien- und Gymnasial-Directionen, und an die Ordinariate.

89.

Ausdehnung des Waffenausfuhrs-Verbothes in die Moldau und Wallachey, dann nach Podolien, Volhynien und Bessarabien, auch auf die Durchfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse gegen diese Provinzen.

Vermög hoher Hofkammer-Präsidialverordnung vom 6. d. M., Zahl 5263, geruhten Se. Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 4. d. M., das mit der hierortigen Currende vom 5. d. M., Zahl 7893, *) bekannt gegebene Waffenausfuhrs-Verboth in die Moldau und Wallachey, dann nach Podolien, Volhynien und Bessarabien, auch auf die Durchfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse nach den Richtungen gegen diese Länder auszudehnen.

Welches hiermit zur genauen Nachachtung erinnert wird.

Gubernialcurrende vom 13. May 1831, Zahl 8378; an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

90.

Bemessung der Taxen für die bey den vormahligen salzburgischen Lehensvasallen sich ergebenden Veränderungen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über die Anfrage, wie sich bey Bemessung der Lehenstaxen für die ehemahls salzburgischen Lehen zu benehmen sey, mit Verordnung vom 25. April d. J., Zahl 8754, Folgendes erinnert:

Se. Majestät haben aus Anlaß einer ähnlichen Anfrage bereits unterm 6. August 1817 zu entschliessen geruhet, daß in allen Veränderungsfällen, die sich bey diesen Lehen ergeben, immer dasjenige Lehenrecht gefordert und geleistet werden soll, was die Vasallen unter der vorigen salzburgischen Regierung zu entrichten hatten.

Gubernialverordnung vom 15. May 1831, Zahl 8193; an das Fiskalamt.

*) Siehe in diesem Bande Seite 139, Zahl 84.

91.

Stämpelpflichtigkeit der Recurse der Catastral-Rechnungsleger, wenn sie nicht als Erläuterungen, sondern als Nachsichtsgesuche anzusehen sind.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob die gegen buchhalterische Rechnungserledigungen und Entscheidungen der Provinzialbehörden einlangenden Recurse der Catastral-Rechnungsleger zu jenen Urkunden oder Schriften gehören, welche durch die Vorschrift des Stämpelpatents §. 2 als stämpelpflichtig erklärt werden, wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. v. M., Zahl 1413, erinnert, daß nach Eröffnung der k. k. Hofkammer vom 18. v. M., Zahl 12210, die Recurse der Catastral-Rechnungsleger gegen Rechnungsbemänglungen, in so ferne sich solche bloß als Erläuterungen darstellen, daher der Entscheidung der Hofbuchhaltung, und in letzter Instanz des k. k. General-Rechnungsdirectoriums unterliegen, nach den in Wirksamkeit stehenden Stämpelvorschriften stämpelfrey zu behandeln; in so ferne sie aber die Nachsicht einer bemängelten Rechnungspost zum Zwecke haben, als Parteygegenstände stämpelpflichtig, und nach §. 23 des Stämpelpatents der zweyten Classe zu 6 kr. zugewiesen sind; daß daher auch die über die letzteren Recurse erfliessenden Entscheidungen der Länderstellen, so wie alle Berichte, welche zum Behufe der dießfälligen höhern Entscheidungen von der bemängelnden Rechnungsbehörde, oder von den Länderstellen erstattet werden, nach der Bestimmung des §. 23 des Stämpelpatents dritter Classe Zahl 17 und 14 mit dem Fünfzehnkreuzer-Stämpel versehen werden müssen.

Gubernialverordnung vom 17. May 1831, Zahl 8550; an die Kreisämter und an die Schätzungs-Inspectorate; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

92.

Ausdehnung des Verbothes des Abweidens der Saatfelder auf das Abweiden der Wiesen.

Zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 2. May d. J. ist das mit Gubernialcurrende vom 14. April 1819, *) Zahl 8151, bekannt gemachte allerhöchste Verboth des Abweidens der Saatfelder auch auf die Wiesen dergestalt auszudehnen, daß es zwar dem Eigenthümer frey bleibt, seine Wiesen durch eigenes Vieh zu was immer für einer Zeit abweiden zu lassen, daß jedoch das Abweiden aller Wiesen ohne Ausnahme, und zu jeder Jahreszeit dort untersagt werde, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privatverträge, Urbarien, oder sonstige Rechtstitel diese Beweidung gestatten.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 8. May d. J., Zahl 10901, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 18. May 1831, Zahl 8551;
und Verordnung an die Kreisämter.

93.

Aufhebung der bisherigen Modalität der Urlaubsertheilungen für Beamte nach Wien.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 29. April 1831, Zahl 9581, haben Se. Majestät bezüglich auf die in Folge Verordnung vom 28. Februar 1781 bestehende besondere Taxabnahme und Beschränkung der Urlaubsbewilligungen für Provinzial-Beamte zu Reisen nach dem allerhöchsten Hoflager, nachstehende allerhöchste Entschliessung vom 18. April d. J. zu erlassen geruhet.

»Ich will es von der bisherigen Beschränkung, vermöge welcher Urlaubsbewilligungen für Provinzial-Beamte zur Reise nach Wien von dem Ausspruche der Hofbehörden abhängig wa-

*) Siehe P. G. S. Band 1, Seite 79, Zahl 47.

ken, so wie von der wegen der Taxabnahme für diese Urlaube bestandenen besonderen Vorschrift abkommen lassen, und ist sich in Zukunft in Bezug auf die Urlaubsbewilligungen, und die dafür zu entrichtenden Taxen an die sonst hierüber bestehenden Vorschriften genau zu halten, so wie Ich den Behörden zur Pflicht mache, sich wegen Rücksichten die Nichtbefolgung der bestehenden Vorschriften nicht zu erlauben.«

An diese allerhöchste Weisung ist sich in allen vorkommenden Fällen genau zu halten.

Gubernialverordnung vom 19. May 1831, Zahl 8195.

94.

Erleichterung der Landwehrstellung durch Annahme von Leuten mit minderem Maße, und leicht heilbaren Gebrechen.

Ueber die zur Sprache gebrachte Frage wegen der Dienstauglichkeit der für die ersten Landwehr-Bataillons ausgehobenen Individuen hat der k. k. Hofkriegsrath nach einer Eröffnung des k. k. innerösterreichischen General-Commando bemerkt: Da die ersten Landwehr-Bataillons die Bestimmung haben, wie die übrigen Truppenkörper der Linie in's Feld zu rücken, so treten daher auch bey der Mannschaft dieser Landwehr-Bataillons ganz dieselben Erfordernisse rücksichtlich des Körpermaßes und der vollen Dienstauglichkeit ein, welche das Dienstbedürfniß für die Mannschaft der Linien-Truppen bestimmt.

Diese Gleichstellung gestattet nun allerdings, daß auch für die Ergänzung der erwähnten Landwehr-Bataillons die Begünstigungen zu gelten haben, welche für die Rekrutirung zum Liniendienst im Bereiche des k. k. illyrisch-innerösterreichischen General-Commando bewilligt worden sind.

Das genannte k. k. General-Commando wurde daher angewiesen, daß, in so ferne die Localverhältnisse die Nothwendigkeit hierzu herbeyführen, für die ersten Landwehr-Bataillons auch Leute angenommen werden sollen, welche mit unbedeutenden oder

leicht heilbaren Gebrechen behaftet sind, und eben so auch Leute, welche nur fünf Schuh einen Zoll messen; daß aber Leute mit Plattfüßen, Kahlköpfen, Steckköpfen ꝛc. ꝛc. für die Landwehr eben so wenig wie für den Liniendienst angenommen werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 20. May 1831, Zahl 8709; an die Kreisämter.

95.

Abgesonderte Vorlage der Erwerbsteuer-Recurse von den Erwerbsteuer-Abschreibungsgesuchen.

Man hat bemerkt, daß in den Ausweisen über die Erwerbsteuer-Recurse auch zugleich die Erwerbsteuer-Abschreibungsgesuche der Steuerpflichtigen aufgenommen, und zur weitern Verfügung hierher vorgelegt werden.

Das Gubernium findet sich hierüber veranlaßt, die k. k. Kreisämter anzuweisen, künftighin die einen und die andern dieser Ausweise abgesondert zu überreichen, und somit in den Ausweisen über die Erwerbsteuer-Recurse nichts aufzunehmen, was nicht ausschliessend dahin gehört.

Gubernialverordnung vom 21. May 1831, Zahl 2311; an die Kreisämter.

96.

Normen über die Versteigerung, den eigenen Gebrauch und Weiterverkauf der in der Lombardie befindlichen Salpeter-Vorräthe.

Nachdem die mit hierortiger Verordnung vom 7. März d. J., Zahl 4313, angekündigten Salpeter-Versteigerungen aus den Vorräthen der Lombardie bereits Statt gefunden haben, hat die k. k. Hofkammer, um das Gefäll vor Unterschleifen bey dem weitern Umsatz dieses Salpeters zu bewahren, mit Verordnung vom 17. d. M. nothwendig befunden, die in der nachfolgenden

Kundmachung enthaltenen Normen festzusetzen, welche das Kreisamt sogleich allgemein kund zu machen hat, und die unter Einem mittels der hiesigen Zeitungsblätter verlautbart werden.

Gubernialverordnung vom 24. May 1831, Zahl 9016; an die Kreisämter.

Kundmachung.

Se. k. k. Majestät geruhten zu gestatten, daß ein Theil der in der Lombardie befindlichen Aerarial-Salpetervorräthe ausnahmsweise unter den gewöhnlichen Verschleißpreisen, und mit der Gestattung des Verbrauches im Inlande, oder der zollfreyen Verführung in das Ausland, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werde. Für die Feilbiethung dieses Salpeters wurden in Absicht auf den Umsatz desselben folgende Bestimmungen festgesetzt, welche hiermit zur genauen Beobachtung kund gemacht werden.

1. Der Weiterverkauf des gedachten, bey der Versteigerung erstandenen Salpeters im Inlande, ist Jedermann in beliebigen Quantitäten gestattet.
2. Wird dieser aus den k. k. Niederlagen der Lombardie erworbene Salpeter an Parteyen veräußert, welche denselben nicht unmittelbar verbrauchen, sondern ihn zum Gegenstande des Handels oder Kleinverschleisses machen, so müssen rücksichtlich der Uebertragung von einer Partey an die andere, und zur Ausweisung der regelmäßigen Erwerbung die mit den Zollvorschriften für den Umsatz der vom freyen Verkehre ausgenommenen Waaren (§. 49 und folgende der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788) vorgezeichneten Bestimmungen genau beobachtet werden.

   Die Dauer, während welcher die Deckungsurkunde über die gesetzmäßige Erwerbung eines solchen Salniters die Gültigkeit behält, wird in Uebereinstimmung mit dem §. 82 der allgemeinen Zollordnung auf drey Jahre, vom Tage der Ausstellung berechnet, bestimmt.
3. Parteyen, welche diesen Salpeter zum unmittelbaren Verbrauche erworben haben, und mit demselben keinen Handel oder Kleinverschleiß treiben, unterliegen rücksichtlich dieses Gegenstandes den allgemeinen Vorschriften über die Ausweisung des Bezuges und Ursprungs der bey ihnen befindlichen Waaren.
4. Der Salpeter, in Hinsicht dessen die gegenwärtigen Bestimmungen nicht beobachtet werden, ist als nicht vorschriftmäßig aus den Aerarial-Salniterniederlagen erworben zu betrachten,

und es haben die allgemeinen Strafbestimmungen über den unbefugten Umsatz von Salniter in Anwendung zu treten.

97.

Zollbestimmungen für die Ausfuhr der Steinkohlen aus Istrien und Dalmatien, dann für Garn, Flachs, Hanf, Werg, und für das Steingut Majolika oder Fayançe.

Vermög hohen Hofkammerdecretes vom 5. May d. J., Zahl 11252, haben Se. Majestät mittels allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar d. J., aus Rücksicht für die Beförderung des Steinkohlenbaues in Istrien und Dalmatien, die Steinkohlen bey der Ausfuhr aus diesen Ländern und bey der Einfuhr in die übrigen Provinzen der Monarchie vom Ein- und Ausgangszolle gänzlich zu befreyen geruhet.

Zu gleicher Zeit hat sich die allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley, bestimmt gefunden: die Ein- und Ausgangszölle für die Garne aus Hanf, Flachs und Werg, — dann für das Steingut Majolika oder Fayançe, in dem Falle, als letztere Waare von Privaten zum eigenen Gebrauche eingeführt wird, — in mäßigeren, den dermahligen Preisen dieser Gegenstände angemessenen Beträgen festzusetzen.

Die nähere Bezeichnung dieser neuen Zollbestimmungen, deren Wirksamkeit mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen hat, ist in der nachstehenden Uebersicht zu ersehen.

Gubernialcurrende vom 24. May 1831, Zahl 9018,

und Verordnung

an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangs Zoll. fl.	kr.	Ausgangs Zoll. fl.	kr.
1	Garn aus Flachs und Hanf, wie auch Webergarn und Lothgarn, ungebleicht . . . . pr. 1 Centner netto bey dem Gränzzollamte **	—	50	—	25
	— nach Ungarn . . . . . , bey dem Gränzzollamte †	—	—	—	10
2	— Die im vorstehenden Satze genannten Garne halb und ganz gebleicht . . . . . pr. 1 Centner netto b. d. Commerzialzollamte * b. d. Gränzzollamte †	3	20	—	12½
3	— Dieselben gefärbt . . . . . pr. 1 Centner netto b. d. Commerzialzollamte * b. d. Gränzzollamte †	8	20	—	12½
4	— aus Werg ohne Unterschied, gebleicht und ungebleicht, wie auch Dochtgarn . . . . . pr. 1 Centner netto bey dem Gränzzollamte **	—	25	—	12½
	— nach Ungarn . . . . . bey dem Gränzzollamte †	—	—	—	5
5	Steingut, Majolika oder Fayance . pr. 1 Centner Sporco bey der Hauptlegstätte * bey dem Gränzzollamte †	15	—	—	6¼
6	Steinkohlen aus Istrien, mit Ursprungszeugnissen der Bezirksobrigkeiten, und aus Dalmatien, mit Ausgangsbolleten begleitet, sind bey der Ausfuhr aus diesen Provinzen und bey der Einfuhr in die übrigen Provinzen der Monarchie zollfrey.				

Rücksichtlich der mit * und **, dann mit † bezeichneten Zollstätten findet die Erklärungs-Bemerkung Seite 129 in diesem Bande auch hier Statt.

98.

Verzehrungssteuer-Befreyung jener Parteyen, welche ihr Gewerbe zeitweise niederlegen, für die Dauer des Gewerbsstillstandes.

Die k. k. Kreisämter erhalten beygedruckte Abschrift des von der hohen Hofkammer mit Verordnung vom 11. d. M., Zahl 14530, mitgetheilten Erlasses an die k. k. steyermärkische Cameralgefällen-Verwaltung, in Betreff der Behandlung solcher steuerpflichtigen Parteyen, welche ihre Gewerbe zeitweilig einstellen — zur Wissenschaft und Benehmung in vorkommenden Fällen.

Gubernialverordnung vom 24. May 1831, Zahl 9057; an die Kreisämter.

Abschrift der an die k. k. steyermärkische Cameralgefällen-Verwaltung erlassenen Verordnung vom 11. May 1831, Zahl 14530.

Auf die Anfrage vom 17. December v. J., Zahl 15103/4836, ob jene verzehrungssteuerpflichtigen Parteyen, die ihre Gewerbe

nur zeitweilig nicht ausüben, für ihren Haustrunk und das zum Hausbedarf geschlachtete Vieh die Verzehrungssteuer zu entrichten haben, wird der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley bedeutet, daß diese Gewerbsparteyen, wenn sie ihre Gewerbe zeitweilig nicht ausüben, und darüber eine ordentliche Erklärung einbringen, für die Dauer dieses Gewerbsstillstandes, da das Object der Besteuerung mangelt, auch nicht als steuerpflichtig angesehen, und verhalten werden können, für den Haustrunk und das zum häuslichen Genusse geschlachtete Vieh die Verzehrungssteuer zu entrichten.

Das Hofdecret vom 26. Jänner v. J., Zahl 1502/140, leidet in den erwähnten Fällen keine Anwendung, da nach den Bestimmungen dieser Verordnung die steuerpflichtigen Parteyen rücksichtlich ihres Hausbedarfes nur dann keine Steuerfreyheit genießen, wenn sie ihr steuerpflichtiges Gewerbe wirklich ausüben.

Uebrigens ist jenen Fällen, wo das steuerpflichtige Gewerbe nicht betrieben wird, auch im Eingange des §. 14 des Verzehrungssteuer-Gesetzes bereits vorgedacht, und es darf angenommen werden, daß den Gefällsverkürzungen, welche durch den vorgeblichen Nichtbetrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes versucht werden könnten, durch eine genaue Handhabung der gesetzlichen Vorsichten und Straffanctionen hinlänglich begegnet werden wird, worauf daher die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung ihr Augenmerk zu richten hat.

99.

Abstellung der Zinnverfälschung, und des Verkaufes der aus solchen verfertigten Waaren.

Einige hierorts zur Verhandlung gekommene Bestrafungsfälle hiesiger Zinngiesser, wegen gesundheitsschädlicher Verfälschung ihrer Zinnwaaren, haben die Ueberzeugung geliefert, daß sowohl in Grätz als auf dem Lande sehr häufig mit Bley gefälschte Zinnwaaren unter dem Nahmen Prob- oder leichtes Zinn theils verfertiget, theils aus andern Provinzen zu Markt gebracht werden.

Da die Schädlichkeit dieses verfälschten Zinnes, wenn es zu Eß- oder Kochgeschirren, vorzüglich zu Gefässen zur Aufbewahrung scharfer Flüssigkeiten verarbeitet wird, durch chemische Untersuchungen, und durch viele Beyspiele erprobt ist, so findet

man die k. k. Kreisämter mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 15. Jänner 1830, Zahl 23046, *) aufzufordern, den unterstehenden Bezirksobrigkeiten in dieser Hinsicht die strengste Aufsicht, vorzüglich auf Märkten, und die unnachsichtliche Ahndung der vorkommenden Fälle zur Pflicht zu machen.

Gubernialverordnung vom 25. May 1831, Zahl 8763; an die Kreisämter, und an den Magistrat zu Grätz.

100.

Zulassung der Aerzte zur Praxis in dem Sanitäts-Departement.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 2. May d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß Gesuche der Aerzte um die Zulassung zur Praxis in dem Sanitätsdepartement der Kreisämter nach der allerhöchsten Vorschrift, daß nähmlich diesen Individuen hieraus kein Anspruch auf irgend eine Anstellung oder Unterstützung erwachsen könne, in Zukunft von den Länderstellen erledigt werden.

Wovon die k. k. Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 12. May l. J., Zahl 10887, zur gehörigen Beachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 29. May 1831, Zahl 9327; an die Kreisämter.

101.

Verständigung der Diöcesanbischöfe von den Gebrechen der wegen derselben entlassenen Feldcapläne.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung an den Hofkriegsrath vom 9. April d. J. zu befehlen geruhet, daß, so oft ein Caplan wegen intellectueler oder moralischer Gebrechen aus der Seelsorge entlassen, und seinem Diöcesanbischofe zurückgesendet wird, der apostolische Feldvicar diesen

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 7, Zahl 7.

Bischof von jenen Gebrechen auf eine ganz bestimmte Weise in Kenntniß zu setzen habe.

Von dieser Verfügung werden die fürstbischöflichen Ordinariate in Folge des Hofkanzleydecretes vom 12. May d. J., Zahl 11115, verständiget.

Gubernialverordnung vom 31. May 1831, Zahl 9396; an die Ordinariate.

102.

Verfahren und Einfluß der Kreisämter bey den Uebersetzungen aus dem ersten in das zweyte Landwehrbataillon, und wegen des dem erstern dafür zu leistenden Ersatzes.

Ueber das Verfahren und den Einfluß der Kreisämter bey den Transferirungen aus den ersten in die zweyten Landwehrbataillons, und über den Ersatz des hieraus und durch die abwesenden Leute der ersten Landwehrbataillons im Ganzen entstehenden Abganges, wird den Kreisämtern folgende Weisung ertheilt:

Nach den Militär-Comptabilitäts-Vorschriften darf kein einmahl in den Stand und die Gebühr der Armee genommener Mann ohne Bestätigung des Generalcommando daraus entlassen werden.

Nachdem nun die ersten Landwehrbataillons bereits in diesem Falle sind, so müßte sich das Generalcommando dieß auch bey den wegen Familienverhältnissen aus dem ersten in das zweyte Bataillon zu übersetzenden Leuten vorbehalten, hat jedoch die Werbbezirkscommanden ermächtigt, solche Leute nach kreisämtlich bestätigter Nothwendigkeit gleich nach geleistetem Ersatze aus dem Locostande zu beurlauben. Die militärischer Seits nöthige Bedeckung zu ihrer wirklichen Uebersetzung in das zweyte Landwehrbataillon ist daher unter Vorlage der von den Kreisämtern an die Werbbezirkscommanden geleiteten Acten nur von Letzteren bey den Generalcommanden anzusuchen, und beirrt die

Entlassung dieser Leute zu ihren Familien keineswegs; was den erwähnten Ersatz des im Ganzen hieraus und durch die Abwesenden der ersten Bataillons entstehenden Abganges betrifft, so wird das Generalcommando zum Behuf der allgemeinen Repartition dieses Ersatzes nach dem Maßstabe der gesammten Population auf die ganze Provinz und auf die einzelnen Bezirke, sobald alle dazu nöthigen Detailsausweise der Werbbezirkscommanden eingelangt sind, die Repartition anher mittheilen.

Gubernialverordnung vom 3. Juny 1831, Zahl 1362.

103.

Hindanhaltung des Fleischverkaufes vom geschlachteten kranken Viehe durch strenge Handhabung der dießfälligen Polizeyvorschriften und der angeordneten Fleischbeschau.

Nach einer Eröffnung des k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländisch-tyrolischen Generalcommando vom 28. v. M., Zahl 862/Q., haben Se. Majestät aus Anlaß des vom obersten Feldarzte der Armee für den Wintersemester 1829 erstatteten Sanitätsberichtes zu befehlen geruht, dem hie und da vorgekommenen Unfuge der Ausschrottung kranker und umgestandener Thiere, und dem Genusse des Fleisches von solchen Thieren bey den Truppen und der Gränzbevölkerung eingreifend zu steuern.

Diesem allerhöchsten Befehle zu Folge hat das k. k. Generalcommando die Militär-Stations- und Truppencommanden bereits angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß nur Fleisch von gesunden Thieren abgenommen und genossen, und wenn Fleisch von kranken oder gar umgestandenen Thieren ausgeschrottet würde, dieses sogleich den polizeylichen Ortsbehörden zur Kenntniß zu bringen, damit gegen die Schuldtragenden das gesetzliche Amt gehandelt werde.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die unterstehenden Magistrate und Bezirksobrigkeiten zur strengsten Handhabung der über die Fleischbeschau

bestehenden Vorschriften, und zur unnachsichtlichen Ahndung der entweder durch die Militärbehörden oder auf andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangten Uebertretungen derselben anzuweisen.

Gubernialverordnung vom 4. Juny 1831, Zahl 9617; an die Kreisämter, und Intimat an das Generalcommando.

104.

Behandlung der am 1. Juny 1831 verloosten fünfpercentigen Hofkammerobligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidialschreibens vom 2. dieses Monaths, Zahl 6385/P. P., wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 1. November 1829, Zahl 3019, *) bekannt gemacht, daß die am 1. Juny d. J. in der Serie 226 verloosten fünfpercentigen Hofkammerobligationen von Nummer 76284 bis einschliessig 76579, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Fünf vom Hundert in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 6. Juny 1831, Zahl 9795; an die Kreisämter.

105.

Stellung und Vormerkung der Ersatzmänner aus der höhern Altersclasse für legal abwesende oder kranke Conscriptionspflichtige, und Entlassung der Erstern bey dem Eintritte der Abwesenden.

Ueber die Frage: ob nur der für einen legal Abwesenden oder Kranken von einer Conscriptionsobrigkeit zum Militär provisorisch gestellte Ersatzmann, oder auch die als Ersatzmänner vorgemerkt werden müssen, welche sich in einer frühern Altersclasse als der wirklich gestellte Ersatzmann befinden, wegen legaler

*) Siehe Band 11, Seite 541, Zahl 174.

Abwesenheit oder Erkrankung aber nicht vorgeführt werden können, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 18. May d. J., Zahl 11567, erinnert:

Nach der allerhöchst sanctionirten Rekrutirungsvorschrift vom Jahre 1827 *), dürfe bey einer Rekrutenstellung nur dann auf eine höhere Altersclasse gegriffen werden, wenn der Bedarf an tauglichen Individuen aus der geringern Altersclasse nicht gedeckt werden kann.

Dieser bey der Rekrutirung im Allgemeinen geltende Grundsatz finde auch bey der Stellung der Nachmänner volle Anwendung. Wenn daher auch ein Dominium das ihm anrepartirte Rekrutenquantum bloß darum aus der jüngeren Altersclasse nicht zu stellen vermöge, weil mehrere Individuen aus dieser Classe legal abwesend oder krank sind, so müsse es für die Abgängigen nunmehr die Nachmänner aus der ältern Altersclasse, wenn die jüngere schon ganz erschöpft ist, stellen. Kehren die Vormänner aus der jüngern Altersclasse zurück, oder genesen sie, so müssen auch die aus älteren Classen Gestellten entlassen werden, vorausgesetzt, daß die einrückenden Vordermänner für diensttauglich erkannt werden.

Die Besorgniß, daß dieß für die Militärbehörden viele Vormerkungen und Schreibereyen nothwendig machen würde, werde durch die Erwägung behoben, daß die betreffende Conscriptions-Obrigkeit, welche den legal Abwesenden edictaliter vorladen, und die Genesung der Kranken beachten muß, das größte Interesse habe, in dieser Beziehung die genauesten Vormerkungen zu führen.

Das Regiments-Bezirkscommando habe nur vorzüglich auf die Vermeidung aller willkührlichen Einseitigkeiten von Seite der Stellungsdominien zu sehen, und bey deren Wahrnehmung das betreffende Kreisamt darauf aufmerksam zu machen.

Gubernialverordnung vom 7. Juny 1831, Zahl 9465; an die Kreisämter.

---

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 308, Zahl 158.

106.

Vorbereitung zu den Verhandlungen, über die Reclamationen gegen die Resultate der Catastralvermessung und Schätzung.

Es sind bereits sämmtliche Steuerbezirksobrigkeiten mit den Catastral-Vermessungsoperaten, — nähmlich mit den lithographirten Mappen — mit den Grund- und Bauparzellen-Protokollen — mit den definitiven Gränzbeschreibungen und dem alphabetischen Verzeichnisse der Grundbesitzer betheilt.

Wie diese Operate zur möglichsten Beförderung der bevorstehenden Verhandlungen über die Reclamationen gegen die Resultate der Catastral-Vermessung und Schätzung einstweilen benützet werden sollen, ist bereits mit Gubernialverordnung vom 7. May 1830, Zahl 2433, *) angedeutet worden.

Daß der bisherigen Wahrnehmung zufolge dieser Andeutung die Steuerbezirksobrigkeiten noch nicht allgemein nachgekommen sind, will man nicht der Gleichgültigkeit gegen die bevorstehende sehr wichtige Maßregel, sondern nur vielmehr dem Mangel an richtiger Auffassung der in der obigen Verordnung enthaltenen Bestimmung zuschreiben.

In dieser letzteren Voraussetzung werden die k. k. Kreisämter angewiesen, den Steuerbezirksobrigkeiten nachträglich zur obigen Verordnung Folgendes bekannt zu geben:

Vor Allem ist die möglichste Richtigstellung der vorne erwähnten sich bereits in den Händen der Steuerbezirksobrigkeiten befindlichen Operate nothwendig; je schleuniger diese Richtigstellung erfolgt, desto eher wird es möglich seyn, die Verhandlungen in Beziehung auf die Reclamationen, die gleich im Anfange des künftigen Frühjahres 1832 allgemein zu beginnen haben, zum Abschluß zu bringen:

Die Gegenstände, welche zuerst der Richtigstellung bedürfen, sind:

a) die Detailsaufnahme einer jeden Steuergemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibung;

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 206, Zahl 94.

b) die Nahmen der Grundbesitzer;
c) die gesetzliche Eigenschaft der einzelnen Grundstücke, und
d) die Nahmen der Grundobrigkeiten, welchen die Grundstücke dienstbar sind.

Zu a. Ergibt sich die Frage: ob die Details-Aufnahme der ganzen Gemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibung in voller Uebereinstimmung stehe?

In dieser Beziehung ist dem Gemeindevorstande die Gränzbeschreibung bekannt zu geben, und ihr Einklang mit der Catastral-Mappe gemeinschaftlich mit diesem Vorstande zu prüfen.

Bey hierüber entstehenden Zweifeln oder Bedenken ist eine Begehung der Gränze vorzunehmen, und sich auf diese Art örtlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob wirklich alle Grundstücke, welche nach der angenommenen Gränze in die Steuergemeinde fallen, auch wirklich in der Mappe derselben erscheinen, und daß somit die Gränzbeschreibung selbst richtig ist. — Kömmt man bey dieser Würdigung auf Grundstücke, welche nach der in der Beschreibung angenommenen Gränze nicht dieser Gemeinde in der Mappe zugewiesen seyn sollten, oder auf andere, die sie enthalten müßten, die aber darin sich nicht vorfinden; oder zeigen sich in der Beschreibung selbst Mängel und Gebrechen, so sind diese Differenzen einstweilen mit möglichster Bestimmtheit vorzumerken, und seiner Zeit im Wege der Reclamation die Berichtigung zu veranlassen. Die Prüfung der Detailsaufnahme jeder einzelnen Steuergemeinde auf obige Art kann in den heurigen Sommer- und Herbstmonathen ganz bequem vorläufig vorgenommen, und über die etwa aufgefundenen Differenzen die Vormerkung geführt werden.

Die Steuerbezirksobrigkeiten haben die Resultate dieser Differenzen-Vormerkung längstens bis 1. December d. J. 1831 dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, und das Letztere wird hiervon sogleich die Landesstelle in die Kenntniß setzen, um hiernach den Bedarf der zum Behufe der Berichtigung dieser Differenzen abzusendenden Reclamations-Geometer schon vorläufig beurtheilen zu können.

Zu b und c. Ist genau zu erheben, ob in dem Grundparzellen-Protokolle die gesetzliche Eigenschaft eines jeden einzelnen Grundstückes, nähmlich:

1. Dominical- } Grundstück,
2. Freyes }

3. Rustical- { Haus, » Ueberländ-, Freye Ueberländ- } Grundstücke,

so [wie auch der Tauf- Schreib- und Vulgarnahme, dann der Stand, Wohnort und der Hausnummer eines jeden einzelnen Grundbesitzers richtig aufgeführt sind.

Sollte dieß nicht der Fall seyn, so ist die dießfällige Rectificirung in dem betreffenden Parzellen-Protokolle mittels einer deutlichen Ueberschrift sogleich vorzunehmen.

Sollte die Steuerbezirks-Obrigkeit in Beziehung auf die gesetzliche Eigenschaft eines oder des andern Grundstückes in Zweifel seyn, so ist sich dießfalls mit der betreffenden Grundobrigkeit in das Einvernehmen zu setzen, da rücksichtlich des Ansatzes der erwähnten Grundeigenschaften durchaus keine Unrichtigkeit Statt finden darf. Eben so sind

zu d die Grundobrigkeiten rücksichtlich aller in dem Parzellen-Protokolle vorkommenden Grundstücke mit Zuhülfnahme der Schirmbriefe, grundherrlichen Gabenbüchel, und sonstigen Urkunden genau zu erheben. — Auf der Grundlage des Resultats dieser Erhebung ist sohin für jede Steuergemeinde mit Beziehung auf die in dem Parzellen-Protokolle vorkommenden Parzellen-Nummern ein besonderes Verzeichniß zu verfassen, und dieses Verzeichniß den betreffenden Parzellen-Protokolle anzuheften.

Die Steuerbezirksobrigkeiten haben die bey b, c und d angezeigten Rectificirungsarbeiten unfehlbar bis 1. Sept. 1831 zu vollenden, und von dieser Vollendung längstens bis 15. September desselben Jahres das k. k. Kreisamt zur ungesäumten Anzeige des Geschehenen an die Landesstelle in die Kenntniß zu setzen.

Wenn die Steuerbezirksobrigkeiten den erwähnten Bestimmungen mit regem Eifer nachkommen, so werden sie sich alle

jene Vorarbeiten wesentlich erleichtern, die ihnen in der Reclamations-Instruction, welche seiner Zeit mitgetheilt werden wird, zugewiesen sind.

Sie können die bey a, b, c und d angedeuteten Erhebungen und Berichtigungen noch im heurigen Jahre, da ihnen hierzu ein hinreichender Zeitraum gegönnt ist, mit aller Bequemlichkeit und gehörigen Aufmerksamkeit vornehmen. Sie werden dadurch in Beziehung auf alle folgenden sie treffenden Arbeiten einen bedeutenden Vorsprung an Zeitaufwand gewinnen, und sich so in die Lage setzen, den peremtorisch festgesetzten Reclamations-Termin von längstens 3 Monathen genau einhalten zu machen.

Gubernialcurrende vom 9. Juny 1831, Zahl 2578; an die Kreisämter.

107.

Zuweisung der Revision der Zunftrechnungen zur Amtshandlung der Magistrate und Bezirksobrigkeiten.

Die hohe Hofkanzley hat aus dem Anlasse einer vorgekommenen Beschwerde gegen die kreisämtliche Bemänglung einer Zunftrechnung mit Verordnung vom 14. v. M., Zahl 11092, erinnert, daß bey dem Umstande, wo die Kreisämter ohnedieß mit wichtigeren und häufigen Amtsgeschäften in Anspruch genommen werden, künftighin die Zunftrechnungen auch in Steyermark, wie überall, bloß den betreffenden Bezirksobrigkeiten oder Magistraten zur ordnungsmäßigen Amtshandlung vorzulegen seyen.

Es erhält hiernach in diesem Puncte von der Gubernial-Verordnung vom 29. April 1801, Zahl 5639, das Abkommen; wovon die k. k. Kreisämter zur Benehmung und weiteren Bekanntmachung an die Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 10. Juny 1831, Zahl 9809; an die Kreisämter.

108.

Deserteurscartell zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und den souverainen Fürsten und freyen Städten Deutschlands.

Von dem mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 31. May d. J., Zahl 12911, hierher gelangten, zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und den souverainen Fürsten und freyen Städten Deutschlands abgeschlossenen Deserteurscartell erhalten die k. k. Kreisämter die erforderliche Zahl Exemplare mit dem Auftrage, die dießfällige Kundmachung unverzüglich zu veranlassen.

Gubernialverordnung vom 10. Juny 1831, Zahl 9948; an die Kreisämter, und Intimat an das Generalcommando.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir und die souveränen Fürsten und freyen Städte Deutschlands übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge zu errichten, so sind von Unserem und den Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freyen Städte Deutschlands nachfolgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden:

Artikel I. Alle von den Truppen eines Bundesstaates ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiethe liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen werden sofort, und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiethe gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. II. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebieth eines andern Staates, oder zu dessen Truppen begibt.

Offiziers niedern oder höhern Grades, wenn sich bey solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. III. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. IV. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übenommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheiles, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. V. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel IV nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. VI. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. VII. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dießfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansäßig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. VIII. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem auslifernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nähmliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine ämtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiethe fortzuschaffen ist, muß von der auslifernden Behörde jederzeit ein Transport-Zettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transports-Zettel quittirt, und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bey der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. IX. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd..... 8 fl. CM.
für einen Deserteur mit Pferd..... 16 » »
für jedes Pferd ohne Mann..... 8 » »

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. X. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerley Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. XI. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. XII. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen,

sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiethe gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bey den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. XIII. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militär-Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. XIV. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. XV. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bey seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurück zu geben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. XVI. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt; wird verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebieth abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigen Falls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. XVII. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der

Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. XVIII. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln I., II., III. und XII. bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freyheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frey und unangefochten, jetzt oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freyen und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. XIX. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruch stehen.

Art. XX. Vorstehende Cartell-Convention tritt vom 10. Februar 1831 an in volle Wirksamkeit.

Da wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen, allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten, und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 12. May im Jahre des Herrn, ein Tausend acht Hundert ein und dreyßig, Unserer Regierung im vierzigsten Jahre.

109.

Aufhebung des Verbothes der Sensenausfuhr nach den päpstlichen Staaten, dann nach den Herzogthümern Modena und Parma.

Dem hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasse vom 3. d. M., Zahl 6346, zu Folge, wird das laut Gubernialcurrende vom 25.

Februar l. J., Zahl 3696, *) angeordnete Verboth der Sensenausfuhr nach den päpstlichen Staaten, dann nach den Herzogthümern Modena und Parma nunmehr aufgehoben, und es haben rücksichtlich der Ausfuhr der Sensen in den genannten Richtungen die vor dem Eintritte des bemerkten Verbothes bestandenen Bestimmungen zu gelten. Welches hiermit zur Nachachtung allgemein bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 10. Juny 1831, Zahl 9944; und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

110.

Einziehung des Quiescentengehaltes der damit betheilten Beamten für die Zeit, als selbe bey einem andern Amte eine besoldete Dienststelle antreten und begleiten.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 22. April d. J., Zahl 14716, nachträglich zu der mit Gubernialverordnung vom 23. September 1826, Zahl 20254, **) bekannt gegebenen Verordnung vom 16. July 1826, Zahl 5538, wegen der Pensionisten und Provisionisten zu beschliessen befunden, daß auch die in Quiescentenstand versetzten Beamten und niedern Diener, welche während ihrer Quiescenz in eine besoldete Dienststelle bey einer Fondsbehörde, ständischen Behörde, bey dem Magistrate einer landesfürstlichen Stadt oder eines landesfürstlichen Marktes treten, denen daher bey ihrer einstigen Pensionirung die bey einer der obbenannten Behörden oder Magistrate zugebrachte Dienstzeit ihren früheren im Aerarialdienste zurückgelegten Dienstjahren zugerechnet wird, den Quiescentengehalt fortzubeziehen nicht berechtiget seyen, sondern derselbe während dieser ihrer Dienstleistung einzuziehen sey.

Gubernialverordnung vom 12. Juny 1831, Zahl 10171; an die Kreisämter, und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

*) Siehe im gegenwärtigen Bande Seite 47, Zahl 41.

**) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 204, Zahl 136.

111.

Behandlung naturhistorischer Funde, Schätze, Münzen und Kostbarkeiten, und deren Einsendung an die k. k. allgemeine Hofkammer.

Um jeder irrigen Anwendung und Auslegung der wegen Behandlung naturhistorischer Funde erlassenen, und mit Gubernialverordnung vom 12. August 1828, Zahl 14715, *) bekanntgegebenen Hofkanzleyverordnung vom 30. July 1828, Zahl 17405, vorzubeugen, fand die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 30. v. M., Zahl 12388, nachträglich zu erinnern, daß dieser Verfügung nicht die Absicht zum Grunde liege, an der mit Gubernialverordnung vom 24. July 1816, **) Zahl 16717, verlautbarte Vorschrift der hohen Hofkammer vom 12. Juny 1816, Zahl 18052, etwas zu ändern; und daß es sonach dabey zu verbleiben habe, daß alle Funde von Münzen und Kostbarkeiten, welche das bürgerl. Gesetzbuch §. 398, mit der Benennung: Schatz bezeichnet, an die hohe Hofkammer eingesendet, und überhaupt nach Maßgabe dieser Hofkammerverordnung, und jener vom 8. März 1817, Zahl 8406, Gubernial-Intimat vom 9. April 1817, Zahl 8632, behandelt werden sollen.

Gubernialverordnung vom 13. Juny 1831, Zahl 10173; an die Kreisämter.

112.

Aufstellung eigener Assentirungs-Commissionen in den, dem Werbbezirks-Regimente zunächst liegenden Kreisen und Kreisantheilen.

Die k. k. Kreisämter erhalten zur Wissenschaft und Benehmung nachfolgende Abschrift der mit hohem Hofdecrete vom 30. v. M., Zahl 12914, hierher gelangten, an das k. k. illyrisch-inneröesterreichische Generalcommando erlassenen hofkriegs-

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 332, Zahl 1130.

**) Ist in diesem Bande unter der Zahl 127, nachgetragen.

räthlichen Verordnung, mittels welcher für den Fall einer künftig eintretenden Recrutirung die Aufstellung eigener Assentirungs-Commissionen in denjenigen Kreisen oder Kreisantheilen, die dem Werbbezirks-Regimente zugewiesen wurden, in der Absicht bestimmt wurde, damit die Recrutirung in denselben zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen könne.

Gubernialverordnung vom 13. Juny 1831, Zahl 10175; an die Kreisämter.

Abschrift

von dem hofkriegsräthlichen Präsidial-Rescripte an die Generalcommanden in Niederösterreich, Inneröstereich, Böhmen, Mähren und Galizien dd. 17. May 1831 L. A. 1805.

Es ist heuer in einem Werbbezirke die Recrutirung dadurch sehr verzögert worden, daß die Stellung in den Kreisen oder Kreisantheilen dieses Werbbezirkes nicht zu gleicher Zeit, sondern erst in der Aufeinanderfolge vorgenommen wurde. Erst nachdem die Stellung in einem Kreise beendigt war, begab sich der Werbbezirks-Revisor und der untersuchende Militärarzt in den zweyten, und so später in den dritten Kreis oder Kreisantheil.

Damit sich künftig kein Fall ähnlicher Art mehr ergebe, welcher so nachtheilige Verzögerung verursacht, wird dem betreffenden General-Commando zur Pflicht gemacht, bey einer Recrutirung stets die Einleitung zu treffen, daß für jeden einzelnen Kreis oder Kreisantheil eines Werbbezirkes wenigstens eine eigene Assentirungscommission aufgestellt, und in allen Kreisen des Werbbezirkes die Recrutenstellung zu gleicher Zeit vorgenommen werde.

In so weit dazu nicht Offiziere des betreffenden Werbbezirks-Regiments in zureichender Zahl disponirt werden könnten, ist mit Offizieren anderer Truppenkörper, oder der Landwehr, oder mit pensionirten Offizieren die erforderliche Aushülfe zu leisten. In nähmlicher Art ist rücksichtlich der nöthigen ärztlichen Individuen vorzugehen.

113.

Paßvorschriften für die nach, und durch die königl. preußischen Staaten Reisenden.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 25. May d. J., Zahl 12249, sind nach einer Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und

Staatskanzley hinsichtlich der jüngst erlassenen neuen Paßvorschriften für die nach, oder durch die königl. preußischen Staaten Reisenden folgende Modificationen getroffen worden:

1. Nur bey Pässen, deren Inhaber sich im Orte des Aufenthaltes der betreffenden königl. Gesandtschaft befinden, ist die Visirung der Pässe von Seite der Letzteren unbedingt erforderlich.
2. Bey Reisenden, welche nicht im Aufenthaltsorte der Gesandtschaft wohnen, reicht das Visa eines preußischen Consuls zu.
3. Reisende, deren Pässe weder von dem königl. preußischen Gesandten, noch von einem preußischen Consule visirt sind, werden zwar an der Gränze nicht zurückgewiesen, aber von der Polizey mit besonderer Aufmerksamkeit überwacht.
4. Den oben bemerkten Reisenden ist die Weiterreise nur mit vorgeschriebener Reiseroute gestattet, es wird ihnen aber in keinem Falle der Ausgang nach Pohlen und Krakau, oder nach andern insurgirten Gegenden erlaubt.

Hiervon werden die Kreisämter zur eigenen Benehmungswissenschaft und weitern Kundmachung im Nachhange zu dem hohen Hofkanzleydecrete vom 30. April l. J., Zahl 10035, intimirt mit Gubernialverordnung vom 7. May d. J., Zahl 7965,*) in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 13. Juny 1831, Zahl 10179; an die Kreisämter und Polizey-Direction.

114.

Absonderung des Pfarrs- und Stiftungsvermögens bey Stiftern und Klöstern, incorporirten Pfarren von dem Stifts- und Klostervermögen, und Einführung eigener Kirchenladen.

In Folge des hohen Hofkanzleydecrets vom 18. May d. J., Zahl 11648, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchstem Cabi-

*) Siehe in diesem Bande Seite 140, Zahl 85.

netsschreiben vom 29. v. M. anzuordnen geruht, daß die Bischöfe bey Visitationen der Pfarren, welche Stiftern oder Klöstern incorporirt sind, darauf zu dringen haben, daß das Pfarr- und Stiftungsvermögen dieser Pfarren gehörig von dem des Stifts und Klosters unterschieden, und evident gehalten werde, zu welchem Ende die Einführung eigener Kirchenladen nach den bestehenden Normen und genauen Inventarien über das, was der einzelnen Pfarrkirche gehört, anzuordnen ist.

Doch soll nach der allerhöchsten Bestimmung den Stifts- und Klostervorstehern immer unbenommen bleiben, so viel vom Ertrage des pfarrlichen Vermögens und sonstigen pfarrlichen Einkommen, als sie nothwendig und zweckmäßig finden, den ausgesetzten Pfarrern zu überlassen.

Gubernialverordnung vom 14. Juny 1831, Zahl 9880; an die Kreisämter und Ordinariate.

115.

Erforderniß der Ausweisung über die erlernte Staats-Rechnungswissenschaft für Competenten und einen Cassedienst.

Die hohe Hofkammer hat mit Präsidialverordnung vom 9. d. M., Zahl 6242, wegen Anempfehlung der Erlernung der Staats-Rechnungswissenschaft für bereits angestellte Casse-Amtsschreiber, und Cassoffiziere folgende Bestimmung erlassen:

Da die mit dem Hofkammerdecrete vom 3. September 1819, Zahl 37344,*) vorgezeichneten Vorsichten bey der Aufnahme von Casse-Amtsschreibern bereits die Bestimmung enthalten, daß die Aspiranten für den Cassedienst nebst den übrigen Erfordernissen sich auch über die mit gutem Fortgange erlernte Staatsrechnungswissenschaft auszuweisen haben, und daß nur in den Provinzen, wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehrt wird, sich mit den Zeugnissen der Real-Academie, oder der letzten Normalclasse über die erlernte Rechnungswissenschaft begnügt wer-

*) Siehe P. G. S. Band 1, Seite 293, Zahl 115.

den darf, so fließt es schon aus dem Bestande dieser Anordnung, daß nunmehr, wo die Staatsrechnungswissenschaft an der Universität zu Grätz öffentlich gelehrt wird, nur solche Individuen für den Cassedienst von den k. k. Gubernium werden aufgenommen werden können, welche den Lehrcurs dieser Wissenschaft zurückgelegt haben.

Es versteht sich dabey von selbst, daß, weil die Staatsrechnungswissenschaft erst seit Kurzem auf der Grätzer Universität gelehrt wird, diese Richtschnur erst nach einiger Zeit in ihrer vollen Strenge zur Anwendung kommen kann, bis wohin sich in dringenden Aufnahmsfällen, und wenn allen Bewerbern ungeachtet des in die Concursverlautbarung aufzunehmenden Erfordernisses, dasselbe dennoch mangeln sollte, sich nach den Bestimmungen des oben angezogenen Decretes zu benehmen seyn wird.

Den bereits angestellten Casse-Amtsschreibern und Cassoffizieren, von welchen zur Zeit ihrer Aufnahme die Nachweisung der erlernten Staatsrechnungswissenschaft nicht verlangt worden ist, ist die Erlernung derselben in der Art zu empfehlen, wie dieß über Anordnung des k. k. General-Rechnungsdirectoriums in Bezug auf die Ingrossisten, Accessisten und Amtspracticanten der Provinzial-Staatsbuchhaltung bereits Statt gefunden hat, indem in Zukunft bey Beförderungen im Cassedienste in der Provinz Steyermark bey übrigens gleichen Eigenschaften das mehrgedachte Erforderniß den Vorzug unter den Bewerbern begründen wird.

Gubernialverordnung vom 16. Juny 1831, Zahl 10426; an das Zahlamt, und juridische Studien-Directorat.

116.

Aufhebung der Ursprungscertificate für steyermärkische und ungarische Weine, und aller die Aus- und Einfuhr derselben beschränkenden, und in den Zollvorschriften nicht begründeten Förmlichkeiten.

Die hohe Hofkammer hat vermöge Verordnung vom 10., d. M., Zahl 10768, im Einvernehmen mit der hohen Hofkanz-

ley, den Beschluß gefaßt, die in Steyermark bisher übliche Ausfertigung von Ursprungszeugnissen für steyerische Weine, welche in eine andere österreichische Provinz versendet werden; ferner die Ausfertigung von Certificaten für die Weine, welche aus Ungarn nach Steyermark eingeführt werden, als eine überflüssige und nur lästige Förmlichkeit aufzuheben, und zu verordnen, daß die Versendung der steyermärkischen Weine nach was immer für einem Theile der Monarchie, und die Ein- und Durchfuhr der ungarischen Weine in was immer für eine deutsche Provinz, keinen anderen Beschränkungen und Förmlichkeiten unterliegen sollen, als welche zum Behufe des Zolles erforderlich und ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 23. Juny 1831, Zahl 10955, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung, und an die Stände.

117.

Befugniß der Verzehrungssteuer-Pächter, den k. k. Adler zu führen.

Vermöge hohen Hofkanzleydecretes vom 7. d. M., Zahl 1920, haben Se. Majestät über eine allerunterthänigst erstattete Anfrage mit allerhöchster Entschliessung vom 31. v. M. zu gestatten geruhet, daß die Pächter der Verzehrungssteuer den kaiserlich-königlichen Adler auf dem Aushängschilde führen dürfen.

Gubernialverordnung vom 29. Juny 1831, Zahl 11294; an die Kreisämter.

118.

Verrechnungsart der von den Industrie-Unternehmungen des Staates zu entrichtenden Erwerbsteuer.

In Uebereinstimmung mit der hohen Hofkammer-Verfügung vom 7. July 1829, Zahl 23109, wurde mit hoher Hofkanzley-

verordnung vom 4. August 1829, Zahl 2757, *) angeordnet, die Casse-Durchführung hinsichtlich der von ärarischen Industrial-Unternehmungen zu berichtigenden Erwerbsteuer mittelst der Provinzial-Einnahmscassen in der Art bewirken zu lassen, daß diese den betreffenden Aerarial-Fabriken oder Etablissements, über den abzuführenden Erwerbsteuerbetrag jährlich eine auf die Provinzial-Erwerbsteuercasse lautende Abfuhrsquittung als Verlag, statt Barem zu übergeben, und die besagten Fabriken oder Etablissements damit ihre Steuerabfuhr an die Provinzial-Erwerbsteuercasse zu berichtigen haben sollen.

Nachdem jedoch in Ansehung der montanistischen Industrial-Werke und Unternehmungen der besondere Umstand eintritt, daß dieselben mit der Provinzial-Einnahmscasse in keiner directen Rechnungs-Verbindung stehen, und ihre Geldverläge nicht von ihr, sondern nur von der hiesigen Bergwerks-Producten-Verschleißdirection, an welche sie auch ihre Ueberschüsse zu verrechnen haben, empfangen, so wurde vermöge Hofkammerverordnung vom 14. d. M., Zahl 6641, beschlossen, die Ausgleichung hinsichtlich der von diesen Industrial-Unternehmungen zu berichtigenden Erwerbsteuer-Beträge von Jahr zu Jahr unmittelbar von Seite der hohen Hofkammer, und zwar mit gehöriger Intervenirung der Steuer-Centralcasse, dann der Bergwerksproducten-Verschleiß-Direction anzuordnen, und die betreffenden montanistischen Behörden wurden zu diesem Ende angewiesen, die jährliche Erwerbsteuer-Schuldigkeit jedesmahl mit einem besonderen Bericht anzuzeigen.

Gubernialverordnung vom 30. Juny 1831, Zahl 2760; an die Kreisämter und Buchhaltung, an das Zahlamt und ständische Obereinnehmeramt.

---

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 445, Zahl 150.

119.

Formular zur Verfassung der Personalstandes-Ausweise der männlichen und weiblichen Klöster, und über den Clerus.

Vermög Hofkanzleyverordnung vom 16. Juny 1831, Zahl 13770, ist zur nähern Ersichtlichmachung des jährlich einzusendenden Personalstandes der männlichen und weiblichen Klöster, für die Hinkunft zwischen den Colonnen Clerici, und Layen eine neue Colonne für die »Novizen« zu eröffnen; zugleich ist in Hinkunft der vergleichende Personalstand des Clerus von drey Jahren nach folgenden Formularien zu verfassen.

Gubernialverordnung vom 1. July 1831, Zahl 11297; an die Ordinariate und Buchhaltung.

Formular Nr. I.

Vergleichungs-Ausweis

über den Personalstand des Secular-Clerus der k. k. Staaten (Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen) wie solcher in jeder Diöcese im Jahre 1826 gegen jenen des Militär- Jahres 1829 zu- oder abgenommen hat.

Posten-Zahl.	Länder und Diöcesen.	Weltpriester: in der Seelsorge im Jahre 1826	Weltpriester: in der Seelsorge im Jahre 1829	Weltpriester: ausser der Seelsorge im Jahre 1826	Weltpriester: ausser der Seelsorge im Jahre 1829	Weltpriester: Zusammen 1826	Weltpriester: Zusammen 1829	Cleri: im bischöflichen Seminarium im: ersten	zweyten	dritten	vierten	Curse des Jahres 1826	Summe.	ersten	zweyten	dritten	vierten	Curse des Jahres 1829	Summe.	Zusammen 1826	Zusammen 1829	Cleri: Diöcesan- ausser dem Se: ersten	zweyten	dritten	vierten	Curse des Jahres 1826	Summe.

Theologen minarium im: ersten	zweyten	dritten	vierten	Curse des Jahres 1829	Summe.	Zusammen 1826	Zusammen 1829	Haupt Summe 1826	Haupt Summe 1829	Durch die Vergleichung der Jahre ergibt sich eine: Zunahme mit Ende October 1829. Weltpriester: in der Seelsorge	ausser der Seelsorge	Summe	Zöglinge im Seminarium	Theologen ausser dem Seminarium	Summe	Abnahme mit Ende October 1829. Weltpriester: in der Seelsorge	ausser der Seelsorge	Summe	Zöglinge im Seminarium	Theologen ausser dem Seminarium	Summe.	Anmerkung.

Formular Nr. II.

Vergleichungs-Ausweis

über den Personalstand des Regular-Clerus der k. k. Staaten (Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen) wie solcher in jeder Diöcese, bey jedem Stifte und Kloster im Jahre 1826 gegen jenen des Militärjahres 1829 zu- oder abgenommen hat.

Posten-Zahl.	Länder, Diöcesen, Stifte und Klöster.	Priester im Jahre 1826	Priester im Jahre 1829	Cleriker: Professi im ersten Curse des Jahres 1826	Professi im zweyten Curse des Jahres 1826	Professi im dritten Curse des Jahres 1826	Professi im vierten Curse des Jahres 1826	Summe.	Professi im ersten Curse des Jahres 1829	Professi im zweyten Curse des Jahres 1829	Professi im dritten Curse des Jahres 1829	Professi im vierten Curse des Jahres 1829	Summe.	Zusammen 1826	Zusammen 1829	Non Professi im ersten Curse des Jahres 1826	Non Professi im zweyten Curse des Jahres 1826	Non Professi im dritten Curse des Jahres 1826	Non Professi im vierten Curse des Jahres 1826	Summe.	Cleriker: Professi im ersten Curse des Jahres 1829	Professi im zweyten Curse des Jahres 1829	Professi im dritten Curse des Jahres 1829	Professi im vierten Curse des Jahres 1829	Summe.	Zusammen 1826	Zusammen 1829	Hauptsumme 1826	Hauptsumme 1829	Novizen im Jahre 1826	Novizen im Jahre 1829	Laienbrüder im Jahre 1826	Laienbrüder im Jahre 1829	Durch Vergleichung der Jahre ergibt sich eine Zunahme mit Ende October 1829: Priester	Cleriker: Professi	Cleriker: Non Professi	Cleriker: Summe	Novizen	Laienbrüder	Durch Vergleichung der Jahre ergibt sich eine Abnahme mit Ende October 1829: Priester	Cleriker: Professi	Cleriker: Non Professi	Cleriker: Summe	Novizen	Laienbrüder	Anmerkung.

120.

Anleitung für die in den Provinzen befindlichen Cameral-Zahlämter, über die bey Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonds zu beobachtende Manipulation.

In Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 24. Juny l. J., Zahl 14798, wird dem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte nachfolgend die von der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds entworfene, und im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium genehmigte Anleitung für die in den Provinzen befindlichen Cameral-Zahlämter zur Behandlung der Geschäfte bey der Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonds, mit dem Beysatze zur Richtschnur, und genauen Darnachachtung zugefertiget, daß diese neue Manipulation mit 1. August l. J. zu beginnen habe, daher das k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamt zur Benehmung hiernach vom obigen Dato angefangen, angewiesen, gleichzeitig aber auch die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung hiervon in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 1. July 1831, Zahl 11407; an das Zahlamt, und die Buchhaltung.

Anleitung

für die in den Provinzen befindlichen k. k. Cameral-Zahlämter zur Behandlung der Geschäfte bey der Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonds.

Zur Erzielung der nöthigen Einheit und Uebersicht aller auf diese Geschäfte Bezug nehmenden Handlungen, dann zur Erwirkung der Dienstesordnung und Sicherheit werden folgende Grundsätze aufgestellt, und den Cameral-Zahlämtern in den Provinzen zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

§. 1. Bey Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonds werden in Zukunft in den Provinzen die Zahlämter, in Wien aber die Hauptcasse politischer Fonds, überall durch ihre beyden Oberbeamten zu interveniren haben.

§. 2. Die mittelbare Besorgung des Einkaufes der Obligationen, so wie der Veränderungen derselben bildet, rücksichtlich der politischen Fonds, eine bestimmte Amtshandlung der Provinzial-Zahlämter, welchen von den Länderstellen von Fall

zu Fall die erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zukommen werden.

§. 3. Diese Amtshandlungen sind im Einklange mit den allgemeinen Cassevorschriften genau zu verzeichnen, daher bey den dotirten, und nicht dotirten Fonden, über welche den Zahlämtern die förmliche Verrechnung übertragen ist, in der bisher beobachteten Art gehörig zu journalisiren.

§. 4. In Bezug auf jene politischen Fonde, Anstalten, und Körperschaften, Stiftungen ꝛc., deren Verrechnungen nicht den Zahlämtern obliegen, ist ein eigenes gemischtes Journal, mit der Benennung »Journal des k. k. Provinzial-Zahlamtes zu... für... 18... über die Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonde« zu eröffnen, und alle Monathe gehörig abgeschlossen, und documentirt, den Provinzial-Staatsbuchhaltungen zur Censur und Erledigung zu übergeben.

§. 5. Die Provinzial-Zahlämter haben sich bey diesen Geschäften nur an die politische Fondshauptcasse in Wien zu wenden, derselben sowohl die baren Gelder, als auch die umzuschreibenden Capitalien und Obligationen mittels Noten zu übermitteln, und von derselben vorläufig die Empfangsbestätigung, dann aber die realisirten Geldbeträge, Capitalien und Obligationen mit allen dazu gehörigen Documenten und Berechnungen zu gewärtigen.

§. 6. Die jedesmahligen Sendungen sind jedoch mit detaillirten Gegenscheinen und Consignationen zu versehen, aus welchen klar und deutlich der Zweck derselben, die Merkmahle der Capitalien und Obligationen, und die allfällige Zahl der Conpons ꝛc. zu entnehmen sind.

§. 7. Diese Gegenscheine und Consignationen sind in dupplo zu verfassen, und es hat von denselben ein Exemplar zur Belegung des Journals der politischen Fondshauptcasse, das zweyte hingegen zur Documentirung der Journale der Tilgungsfonds-Haupt- oder der Staatsschuldencasse zu dienen.

§. 8. Die in Bezug auf den Einkauf und die Veränderung der Obligationen vorkommenden Geschäfte reduciren sich im Wesentlichen

a) auf fruchtbringende Anlegung von baren Geldern mittels Obligationen-Ankaufes;
b) auf die Vinculirung, und Devinculirung;
c) Umschreibung;
d) Zusammenschreibung und Trennung, dann
e) Convertirung zugewachsener verlooster, oder aufgekündeter Obligationen.

§. 9. In allen diesen Fällen haben die Zahlämter die ihnen von dem §. 4 besprochenen politischen Fonds nach vorläufiger Ermächtigung der Landesstellen von Zeit zu Zeit zukommenden baren Beträge, Capitalien oder Obligationen nach §. 3 und 4 sogleich in Empfang zu stellen, den politischen Fonden zu ihrer Sicherheit aber förmliche Quittungen auszufertigen.

§. 10. Diese Empfangsposten sind mit den Verordnungen der Landesstellen, dann mit Noten und detaillirten Gegenscheinen der politischen Fonde zu belegen.

§. 11. Die auf vorbezeichnete Art journalisirten baren Beträge und Effecten sind alsogleich an die politische Fondshauptcasse in Wien zur weiteren Amtshandlung nach §. 5 und 6 abzusenden, und in Ausgabe zu stellen.

§. 12. Die dießfälligen Ausgabsposten sind vorläufig mit den Postrezepissen, und dann mit den förmlichen Quittungen der politischen Fondshauptcassen, zu deren Ausstellung diese nach §. 5 verpflichtet ist, zu documentiren.

§. 13. Nach Erfüllung des Zweckes, welcher mit der Absendung von Barschaften, Capitalien und Obligationen verbunden war, haben die Zahlämter von der politischen Fondshauptcasse die realisirten Geldbeträge, Capitalien und Obligationen, mittels Amtscorrespondenz zu erhalten, die angelangten Effecten sogleich nach den Bestimmungen 3 und 4 in Empfang zu verrechnen, und an die politische Fondshauptcasse die Abquittirung zu schicken.

§. 14. Die Richtigkeit der Empfänge ist mittels der Noten der politischen Fondshauptcasse, und der denselben nach §. 5 angeschlossenen Berechnungen zu constatiren.

§. 15. Bey den politischen Fonden, über welche bey den Zahlämtern keine Verrechnungen gepflogen werden, tritt zur vollkommenen Beendigung des Geschäftes noch die Ausgabe an die betreffenden Fonds ein, welche vorläufig mit den Postrecepissen, dann aber mit den förmlich detaillirten Quittungen zu belegen ist.

§. 16. In diesem Falle sind den Eigenthümern der Effecten die Originalberechnung, Börsezettel, und alle Documente zuzustellen, deren sie zur Rechtfertigung aller weitern Verrechnung, und zur Sicherheit bedürfen.

§. 17. Bey Obligationen, welche von den eigenen Creditscassen zu Ofen, Lemberg, Salzburg, Innsbruck, Laibach, Görz und Mailand, dann der Landstände, und der Stadt Wien ausgestellt sind, haben sich die Provinzial-Zahlämter an eben dieselben Cassen unmittelbar, ohne Intervenirung der politischen Fondshauptcasse zu wenden, und sich die analoge Anwendung

der in den Paragraphen 6 bis 16 enthaltenen Bestimmungen gegenwärtig zu halten.

§. 18. Damit übrigens über alle diese Verhandlungen die erforderlichen Auskünfte allogleich, und jederzeit eingeholt werden können, haben alle Provinzial Zahlämter förmliche Liquidationsbücher in der für die übrigen in ihrer Verrechnung stehenden Fonds vorgeschriebenen Form zu eröffnen, und sich hierauf in dem Journale zu berufen, weßhalb das Muster mit 3 Berufungscolonnen versehen ist.

§. 19. In vorkommenden Fällen, welche nach den vorangehenden Andeutungen nicht behandelt werden können, haben sich die Provinzial-Zahlämter, unter Darstellung der Verhältnisse an die Landesstelle zu wenden, und von derselben die weitere Weisung zu gewärtigen.

Von der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds.

Wien, den 16. April 1831.

121.

Beschränkung der Annahme der bey der Landwehr dienenden Capitulanten als Stellvertreter in der Linie, auf die Zeit des Friedensstandes.

Zufolge Decrets der k. k. Hofkanzley vom 26. Juny d. J., Zahl 14907, hat der k. k. Hofkriegsrath dahin eröffnet, es sey die Anfrage vorgekommen, ob ein ausgedienter Capitulant, welcher jetzt bey dem ersten Landwehrbataillon in der Dienstleistung steht, noch als Stellvertreter angenommen werden dürfe?

Nach den Grundsätzen, mittels welchen dem Militärpflichtigen die Stellvertretung im Jahre 1827 *) erlaubt wurde, dürfen ausgediente Capitulanten, ungeachtet sie noch landwehrpflichtig sind, in der Voraussetzung der Tauglichkeit, und des noch nicht vollstreckten 36ten Lebensjahres als Vertreter in die Linie aufgenommen werden.

Mit der hohen Hofkanzeyverordnung vom 3. July 1829, Zahl 15309, **) wurde dieser Grundsatz noch weiter dahin ausgedehnt, daß derley Excapitulanten auch dann noch zur Stell-

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 308, Zahl 158, VII. a.

**) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 385, Nr. 119.

vertretung geeignet seyen, wenn sie bereits in den Stand der Landwehr aufgenommen worden sind.

Die Stellvertretung ist jedoch nur für die Zeit des Friedens genehmiget, folglich sind die erwähnten Bewilligungen durch die Voraussetzung bedingt worden, daß die Landwehr noch nicht selbst in Thätigkeit getreten sey.

Diesem zufolge hat die hohe Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu erklären befunden, daß ein Landwehrmann von dem Zeitpuncte an, als jenes Bataillon, sey es das erste oder zweyte, in welches er eingereihet ist, in Activität tritt, nicht als Stellvertreter angenommen werden dürfe.

Gubernialverordnung vom 4. July 1831, Zahl 11591; an die Kreisämter.

122.

Behandlung der verzehrungssteuerbaren Gegenstände bey ihrer Durchfuhr durch die Hauptstadt Grätz.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 11. Juny d. J., Zahl 19493, zur Erleichterung des Handels und der Durchfuhr verzehrungssteuerbarer Gegenstände durch die Provinzial-Hauptstadt Grätz bey dem §. 26 des allgemeinen Verzehrungssteuer-Gesetzes nachstehende Modalitäten eintreten zu lassen befunden:

1. Den Parteyen wird die Durchfuhr von allen gebrannten geistigen Getränken und Flüssigkeiten, dann Wein, Weinmost, Obstmost, Hafer, Hülsenfrüchten, Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer, Speck, Käse und gedörrtem Obste durch die Stadt Grätz ohne ämtliche Begleitung gegen dem gestattet, daß sie bey dem Eintrittsamte die entfallende Verzehrungssteuer nebst Gemeindezuschlag deponiren.
2. Den Fuhren mit den genannten Durchzugsgegenständen, für welche bey dem Eintritte die Verzehrungssteuer-Gebühren deponirt worden sind, wird ein Aufenthalt von 24 Stunden in der Art zugestanden, daß, wenn innerhalb dieses Zeit-

raums der Austritt dieser Gegenstände über die Linien nicht erfolgt, das Depositum verfällt, und auf einen spätern Austritt keine Rücksicht zu nehmen ist.

3. Bey den zum Transito angemeldeten gebrannten geistigen Getränken, dann allen Weinen, bey welchen die Gährung vollendet ist, werden die Gefäße am Zapfen und Spundloche von dem Eintrittsamte versiegelt werden.

Auf die Verletzung eines solchen Siegels wird eine Strafe von Zwanzig Gulden für jedes Faß gelegt.

4. Wünscht die Partey von den zum Transito eingeführten Gegenständen etwas in der Stadt zu verkaufen oder abzulegen, so hat sich dieselbe bey dem Verzehrungssteuer-Oberamte zu melden.

Bey Wein und geistigen Flüssigkeiten darf der theilweise Absatz zum Consummo der Stadt nur in ganzen Gebinden geschehen.

5. Sollte während des Aufenthaltes in der Stadt, ohne Meldung und Bewilligung des Verzehrungssteuer-Oberamtes die Abladung des mit der Depositen-Bollete expedirten Gutes, oder auch nur eines Theiles desselben vorgenommen worden seyn, so wird das ganze Depositum eingezogen, wenn auch keine Gefällsverkürzung unterlaufen wäre, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß es der Partey in einem solchen Falle unbenommen bleibt, den versteuerbaren Gegenstand zur innern Consumtion der Stadt zu verwenden.

Ist aber zugleich ein Unterschleif versucht worden, so wird gegen den Schuldigen nach den Strafbestimmungen des allgemeinen Verzehrungssteuer-Gesetzes verfahren werden.

6. Wenn die Partey sich in der bestimmten Frist bey dem Austrittsamte meldet, und von demselben Alles richtig befunden wird, so wird ihr das Depositum gegen Abgabe der Bollete, und gegen von der Partey auf dem Rücken beyzufügende Empfangsbestätigung erfolgt werden, wobey bemerkt wird, daß ohne Abgabe der Original-

Depositenbollete unter keinem Vorwande die Restitution der erlegten Gebühren geleistet werden kann.

7. Alle jene Parteyen, welche für die erwähnten Consumtions-Gegenstände beym Eintritte die Gebühren nicht erlegen wollen oder können, werden wie bisher von den Gefälls-Aufsichtsindividuen durch die Stadt begleitet werden.

Uebrigens darf der Eintritt der oben bemerkten Durchfuhrartikel nur bey den Linienämtern St. Leonhard, Petersgasse, Münzgraben, Carlau und Lazareth, der Austritt aber einzig und allein bey dem Linienamte Papiermühle Statt finden, auch müssen die Durchzugswaaren ohne Beylegung anderer zur Ablegung oder zum Consumo für Grätz bestimmten Artikel dergestalt geladen werden, daß das Linienamt die Beschau ohne Hinderniß vornehmen kann.

Endlich wird bemerkt, daß diese Erleichterungen im Durchzugverfahren mit ersten August d. J. in Wirksamkeit treten.

Gubernialcurrende vom 9. July 1831, Zahl 11090.

123.

Findlinge dürfen nur an solche Ziehältern in die entgeldliche- oder unentgeldliche Verpflegung gegeben werden, wo beyde Ehegatten katholisch sind.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wird vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 27. Juny d. J., Zahl 14957, folgende unterm 21. Juny d. J. erfolgte allerhöchste Entschliessung bekannt gemacht: »Findlinge dürfen in die entgeldliche oder unentgeldliche Verflegung nur an solche Ziehältern übergeben werden, wo beyde Ehegatten katholisch sind, welche aber sich bereits bey Ziehältern befinden, deren bloß ein Theil katholisch ist, können daselbst, jedoch nur in dem Falle belassen werden, wenn man vollkommen überzeugt ist, daß sie in der katholischen Religion gehörig erzogen werden, worauf strenge zu sehen, und

wenn es nicht der Fall seyn sollte, sie von da wegzunehmen, und bey ganz katholischen Ziehältern unterzubringen sind.

Gubernialverordnung vom 9. July 1831, Zahl 11795; an die Versorgungsanstalten-Verwaltung, und die Ordinariate.

124.

Weg- und Brückenmauth-Tariff für die Erhaltung der Stubalpenstraße.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 24. Juny d. J., Zahl 14251, wurde zur Conservation der Stubalpenstraße mit nachfolgendem Tariffe eine Mauth für jeden der beyden Kreise, Grätz und Judenburg, nach der für Aerarial-Mäuthe bestimmten Norm bewilligt.

Gubernialverordnung vom 12. July 1831, Zahl 11843; an das Kreisamt Grätz und Judenburg; an die Staatsbuchhaltung, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

Tariff

über die mit hohem Hofkanzleydecrete vom 24. Juny 1831, Zahl 14251, zur Conservation der Stubalpenstraße bewilligte, im Orte Salla einzuhebende Weg- und Brückenmauth.

Wegmauth ob einer Straßenlänge von 3 Meilen.

Für ein Stück Zugvieh	3	kr. C. M.
» » » schweres Triebvieh	1½	» »
» » » leichtes detto	¾	» »

Brückenmauth für die 10 Klafter lange Sprengbrücke im Bezirke Lankowitz.

Für ein Stück Zugvieh	1	kr. C. M.
» » » schweres Triebvieh	½	» »
» » » leichtes detto	¼	» »

Bey dieser Weg- und Brückenmauth haben die für die Aerarialmäuthe bestimmten Befreyungen einzutreten.

125.

Terminsbestimmung zur Vorlage der Evidenzhaltungs-Ausweise über die Steuerobjects-Veränderungen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Termin bis Ende September jeden Jahrs, welcher zur Einreichung der Evidenzhaltungs-Ausweise festgesetzt ist, selbst dann, wenn er genau eingehalten würde, der steyrisch-ständischen Buchhaltung zu wenig Zeit gönnet, die vollendete Richtigstellung dieser Ausweise, die doch der Grund- und Haussteuer-Repartition vorhergehen soll, zu bewirken.

Hierdurch sieht man sich veranlaßt, zu bestimmen, daß diese Ausweise künftig jährlich mit Ende July, bey Vermeidung der im §. 36 der Evidenzhaltungs-Instruction von 12. August 1824*) festgesetzten Strafe von 10 fl. M. M. aus den Evidenzhaltungs-Registern von der Bezirksobrigkeit zu verfassen, und längstens bis 15. August jeden Jahrs an das k. k. Kreisamt einzusenden sind, welches solche, so wie sie einzeln einlangen, unverzüglich, und ohne die Sammlung vom ganzen Kreise abzuwarten, der steyermärkisch-ständischen Buchhaltung zu übergeben hat.

Die Steuer Zu- und Abschreibungen, welche sich allenfalls in den Monathen August, September und October, wegen eintretenden Veränderungen nöthig zeigen sollten, haben für das nächstfolgende Jahr an den repartirten Grund- und Haussteuer-Schuldigkeiten mittels der vorgeschriebenen Zu- und Abschreibungs-Ausweise für die weiteren Jahre durch die Aufnahme dieser Aenderungen in die Evidenzhaltungs-Ausweise desselben Jahres schon bey der Steuer-Repartition bleibend zu erfolgen.

Hiernach hat das k. k. Kreisamt die erforderliche Weisung an die Bezirksobrigkeiten zu erlassen.

Gubernialverordnung vom 13. July 1831, Zahl 2901; an die Kreisämter und Stände.

---

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 298, Zahl 155, wo diese Vorschrift nachträglich aufgenommen worden ist.

126.

Ausfertigung der Zusicherungen über die Aufnahme bayerischer Unterthanen als österreichische Unterthanen von Seite der Kreisämter und der Länderstellen.

Die königl. bayerische Regierung hat in Folge eines Falles, wo von einem Dominium einem königl. bayerischen Unterthan die Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft zugesichert, von der Landesstelle aber späterhin der gegen diesen Unterthan vorgekommenen Anstände wegen verweigert worden ist, sich veranlaßt gefunden, das Ansuchen zu stellen, daß die Zeugnisse über die Aufnahme bayerischer Unterthanen in den österreichischen Unterthans-Verband von dem betreffenden Kreisamte ausgefertigt oder bestätiget werden möchten.

Die k. k. Hofkanzley fand diese Forderung in der Billigkeit gegründet, und da die königlich bayerische Regierung zu Folge der mit ihr gepflogenen Rücksprache die Beobachtung des Reciprocums in der Art zugesichert hat, daß auch ihrerseits derjenigen Behörde, welcher die Ertheilung der königlich bayerischen Staatsbürgerschaft und die Aufnahme in den dortigen Unterthans-Verband zusteht, bey Auswanderung österreichischer Unterthanen nach Bayern die Ausfertigung ähnlicher Aufnahmszusicherungen werde aufgetragen werden, so werden zu Folge Verordnung vom 27. Juny d. J., Zahl 8104, die Kreisämter ermächtiget, in solchen Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft von königl. bayerischen Unterthanen in Gemäßheit der in dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die Aufnahmszusicherung selbst zu ertheilen; wenn hingegen dieselbe nach Maßgabe des §. 30 dieses Gesetzbuches angesucht wird, steht es nach dem weiteren Inhalte dieser Hofverordnung der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und die Kreisämter haben sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthans-Verband zu ertheilen.

Gubernialverordnung vom 13. July 1831, Zahl 12041; an die Kreisämter.

127.

Kundmachung der wegen Behandlung gefundener Münzen, Schätze und Kostbarkeiten, erflossenen Vorschrift.

Da aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die mit Gubernial-Intimat vom 24. July 1816, Zahl 16717, bekanntgegebene hohe Hofkammerverordnung vom 12. Juny 1816, Zahl 18052, wegen Einsendung aller Funde von Münzen und Kostbarkeiten an die hohe Hofkammer allgemein kundgemacht werden dürfe, die Verlautbarung der fraglichen Verordnung ohne Anstand bewilliget wird, so erhalten die Kreisämter zur Beobachtung eines gleichmäßigen Benehmens den Auftrag, diese Verordnung, wenn es noch nicht geschehen wäre, nachträglich kund zu machen.

Gubernialverordnung vom 15. July 1831, Zahl 11894; an die Kreisämter.

Benehmen mit Fundmünzen und anderen Kostbarkeiten, unter dem Nahmen Schatz.

Damit sich in Ansehung der Fundmünzen und andere Kostbarkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch §. 398 mit der Benennung Schatz bezeichnet, in allen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates nach gleichen Grundsätzen benommen, und eines Theiles das Studium der Numismatik befördert, anderen Theiles aber auch gegen den Finder und Grundeigenthümer die gehörige Billigkeit beobachtet werde, haben Seine Majestät Folgendes festzusetzen geruhet:

1. Sind dergleichen Fundmünzen und Kostbarkeiten immer sogleich, wie sie gefunden werden, nach der Menge, Inhalt, Form und Jahren, wenn diese vorkommen, so genau als möglich zu beschreiben, und zu schätzen, von den Münzen aber der innere Werth durch die Landes-Münzprobier-Aemter, wo deren bestehen, in Conventions-Silbergeld bestimmen zu lassen; sodann aber diese gefundenen Sachen mit der Beschreibung derselben unverzüglich an die k. k. allgemeine Hofkammer einzusenden.

   Von den Münzen ist der Betrag des von den Landes-Münzprobier-Aemtern angegebenen inneren Werthes in Silmünze inzwischen aus der Cameralcasse vorzuschiessen, und sogleich nach Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Beysatze zu vertheilen: daß wenn für die gefundenen

Sachen bey deren Verkaufe mittels der k. k. allgemeinen Hofkammer ein höherer Betrag gelöset wird, ihnen dieser nachträglich zukommen soll.

Dieses versteht sich auch von allen anderen Kostbarkeiten, von welchen die Landes-Münzprobier-Aemter einen innern Werth sicher bestimmen können.

Von anderen Sachen wird der Betrag nach geschehenem Verkaufe zur gesetzmäßigen Vertheilung übermacht, oder die Sache selbst, wenn dieselbe nicht das k. k. Cabinet behält, auf Begehren des Finders gegen Bezahlung, oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil zurückgestellt.

Sowohl der Betrag des Vorschusses, als die Vertheilung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche müssen bey Einsendung des Schatzes an die k. k. Hofkammer angezeigt werden.

2. Die an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangten Fundsachen werden dann versiegelt, wie sie einlangen, durch das k. k. Oberstkämmereramt an das Münz- und Antiken-Cabinet mit einer Abschrift der Beschreibung, und des im Lande angegebenen innern Werthes, oder der Schätzung abgegeben. Von dem, was das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet für sich behält, wird der Betrag von demselben bezahlt, der Ueberrest aber mit einer von dem Cabinete gemachten Beschreibung an die k. k. allgemeine Hofkammer zurückgestellt.

3. Alles Dasjenige, was das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett für sich nicht behält, und mit einer verfaßten Beschreibung zurückstellt, wird jährlich ein Mahl durch das Auctions-Institut in Wien verkauft, wozu vorläufig der Catalog verfasset, und solcher mit dem Tage zum Verkaufe durch die k. k. allgemeine Hofkammer bekannt gemacht wird.

Einige besondere Verfügungen werden in den nachstehenden Absätzen 7 und 8 bekannt gemacht.

4. Die Versteigerung geschieht nach dem Finanz-Patente vom 1. Junius 1816, §. 3, in gesetzmäßigen Gold- und Silbermünzen; zur Bestreitung der Kosten werden zu dem angegebenen innern Werthe 10 oder 12 Percent nach Umständen zugeschlagen.

5. Unverkauft gebliebene, oder zum Verkaufe nicht geeignete Münzen werden eingeschmolzen, oder an den Finder auf sein Verlangen gegen Bezahlung, oder Abrechnung, auf den ihm zukommenden Antheil zurückgestellt.

6. Auch alle an das k. k. Hauptmünzamt in Wien, oder an die k. k. Münz-Einlösungsämter in den Provinzen zur Einlö-

sung gelangende alte seltene Münzen, oder Schaustücke werden dem Studium der Numismatik vorbehalten. Was nun von diesen in Wien, oder in den Provinzen bey den Einlösungsämtern vorkommt, und von denselben allezeit dorthin an das k. k. Hauptmünzamt zu senden ist, wird von dem Hauptmünzamte beschrieben, und im Werthe bestimmt, und mit der Beschreibung und Bestimmung des Werthes an die k. k. allgemeine Hofkammer zur weitern Beförderung an das k. k. Oberstkämmereramt für den Gebrauch und die Auswahl des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets übergeben.

Was nun hiervon das k. k Cabinet behält, dafür wird der bestimmte Werth bezahlt; das Uebrige aber mit der Beschreibung an die k. k. allgemeine Hofkammer zurückgestellt, welche dann die Auction nach der Vorschrift §. 4 veranlassen, den innern Werth, und den durch die Auction etwa eingehenden Mehrbetrag gehörig abführen wird.

7. Die in dem lombardisch-venetianischen Königreiche gefundenen Münzen und Kostbarkeiten sind nach Vorschrift §. 1 an die k. k. allgemeine Hofkammer einzusenden, und von dort aus nach dem Inhalte des §. 2 an das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet abzugeben.

Was nun hiervon das k. k. Cabinet für sich behält, dafür wird die Bezahlung von demselben geleistet, der Ueberrest dann mit der Beschreibung dem k. k. Mailänder Münz-Cabinete, so lange Seine Majestät solches fortbestehen lassen, zur Auswahl der für dasselbe noch anwendbaren Stücke, gegen Vergütung des angegebenen innern Werthes, und einer 10percentigen Aufgabe zurückgestellt; was nun auch das Cabinet für sich unanwendbar findet, ist den dortigen Münzliebhabern durch eine, mittels des k. k. Guberniums, nach Weisung §. 3 und 4 zu veranlassende Versteigerung hindanzugeben.

Es versteht sich von selbst, daß von dem gesammten eingegangenen Betrage vorzüglich der allfällige Aerarial-Vorschuß und die Auslagen auf die Auction zu vergüten, der Rest aber weiters nach Vorschrift der Landesgesetze zu vertheilen ist.

8. Auf gleiche Art wird auch allen übrigen öffentlichen Musäen in Betreff der im Umfange des Landes, in welchem sie bestehen, gefundenen Münzen und Kostbarkeiten gegen Vergütung des innern Werthes, und einer 10percentigen Aufgabe die Begünstigung von Seiner Majestät zugestanden.

Hofkammer-Decret vom 12. Junius 1816, Zahl 18052; an sämmtliche Länderstellen.

128.

Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät, und den Freystaaten von Nordamerika.

In Folge hoher Hofkammerverordnung vom 2. d. M., Zahl 7365, wird die nachstehende mit den vereinigten Freystaaten von Nordamerika am 27. August 1829 abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Convention, worüber am 10. Februar d. J. die Auswechslung der gegenseitigen Ratificationsurkunden Statt fand, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe nach der Bestimmung des §. 12 am 10. Februar d. J., als an dem Tage der Auswechslung der Ratificationsurkunden für beyde contrahirende Theile in Wirksamkeit getreten sey.

Gubernialcurrende vom 16. July 1831, Zahl 12084; Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

»Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die vereinigten Staaten von Nordamerika beseelt von gleichem Verlangen, die bisher zwischen beyden Mächten so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse zu unterhalten, wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen Schifffahrtsfreyheit, und einer vollkommenen, auf Grundsätze einer beyden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reciprocität erreicht werden könne, sind übereingekommen, Unterhandlungen zur Abschliessung eines Schifffahrts- und Handelsvertrages einzugehen, und zu dem Ende haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Aloys Freyherrn von Lederer, Sr. kaiserl. Majestät Consul zu New-York, und der Präsident der vereinigten Staaten den Herrn Martin von Buren, Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereiniget haben:

Artikel 1. Es soll zwischen den Ländern der hohen contrahirenden Mächte eine wechselseitige Handels- und Schifffahrtsfreyheit bestehen. Die Einwohner beyder Staaten sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen, und Flüsse des andern, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie sol-

len das Recht haben, in was immer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiethe zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien, als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben.

Art. 2. Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast, oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast, oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Dominien Sr. k. k. apostolischen Majestät anlangen, sollen bey ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthaltes, und bey ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen-, und aller andern Hafengebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennungen im Nahmen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, auf gleiche Weise, wie die Nationalfahrzeuge behandelt werden, die von demselben Hafen kommen.

Art. 3. Alle Gattungen Waaren- und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der österreichischen Monarchie, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den nordamerikanischen vereinigten Staaten in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in österreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Nahmen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt würden. Und gegenseitig alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten, oder irgend eines anderen Landes seyn, welche gesetzlich in den Häfen der österreichischen Monarchie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Nahmen, oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hatten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden.

Art. 4. Um aber der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen, so wird hiermit erklärt, daß die in den 2 vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, in ihrem vollen Umfange, auf österreichische Schiffe und deren Ladungen, die in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten anlangen, und gegenseitig auf nordamerikanische Fahrzeuge, die in österreichischen Häfen anlangen, anwendbar seyen, die genannten Schiffe mögen nun direct von einem Hafen des Landes kommen, zu welchem sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes.

Art. 5. Es sollen von sämmtlichen Artikeln, welche in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erzeugt, oder fabricirt sind, bey der Einfuhr in die vereinigten Staaten von Amerika, und von sämmtlichen Artikeln, welche in den vereinigten Staaten erzeugt oder fabricirt sind, bey ihrer Einfuhr in die österreichischen Staaten keine höheren oder andere Zölle bezahlt werden, als diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines andern Landes sind, erlegt werden müssen. Auch soll kein Verboth, weder auf die Ein- noch Ausfuhr der österreichischen oder nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse von- oder nach den österreichischen Häfen, oder von und nach den Häfen der vereinigten Staaten gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf dasselbe Erzeugniß anderer Länder ausgedehnt wird.

Art. 6. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen von Grund- oder Industrie-Erzeugnissen der Dominien Sr. k. k. apostolischen Majestät, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich von den österreichischen Häfen in National-Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung, im Nahmen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in österreichischen Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden.

Eine vollkommene Reziprocität soll in dieser Rücksicht in den Häfen der vereinigten Staaten beobachtet werden, so zwar, daß alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, sie seyen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten von Amerika, oder irgend eines andern Landes, die gesetzlich von den nordamerikanischen Häfen in National-Fahrzeugen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, gleichfalls von österreichischen Fahrzeugen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu ent-

richten, sie mögen unter was immer für Benennung im Nahmen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Fahrzeugen der vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden.

Eben so sollen dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bey Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt werden, sie mag nun in Fahrzeugen der einen, oder der andern Nation gemacht werden.

Art. 7. Es ist ausdrücklich verstanden und bestimmt, daß die Küsten-Schifffahrt der beyden contrahirenden Mächte gänzlich von aller Wirkung dieses Tractates und jedes Artikels desselben ausgeschlossen bleibt.

Art. 8. Keine der contrahirenden Mächte soll weder selbst, noch durch irgend eine unter ihrer Vollmacht, und zu ihrem Behufe handelnde Privat- oder privilegirte Gesellschaft, oder Agenten, im Ankaufe eines gesetzlich eingeführten Handels-Artikels irgend einen Vorzug oder sonstige Priorität, wegen oder in Rücksicht des Charakters des Schiffes zugestehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einen, oder dem andern Theile zugehören; indem es der ausdrückliche Wunsch und die Absicht der beyden contrahirenden Mächte ist, daß kein Unterschied und keine Distinction von was immer für Art in dieser Hinsicht gemacht werde.

Art. 9. Wenn immer in der Folge Eine der beyden contrahirenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schifffahrt, oder im Handelsverkehre einer anderen Nation zugestehen sollte, so soll der andere Theil alsogleich derselben theilhaft werden, und zwar unentgeldlich, wenn sie der andern Nation unentgeldlich bewilligt wurde, oder für dieselbe Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde.

Art. 10. Die beyden contrahirenden Mächte gestehen sich hiermit wechselseitig das Recht zu, in den Handelsplätzen des andern Staates Consule, Vice-Consule, Consular-Agenten, und Commissäre aufzustellen, welche in Rücksicht ihrer Gerechtsame, Vorzüge und Freyheiten nur jenen der meistbegünstigten Nation ganz gleich gestellt werden sollen. Sollten jedoch Consule einen Handel treiben, so sollen sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und Gesetzen unterworfen bleiben, welchen die Privat Individuen ihrer Nation, die in demselben Platze wohnen, unterworfen sind.

Art. 11. Die Unterthanen und Bürger, jeder der contrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichtsbarkeit der Anderen be-

sitzen, kraft eines Testaments, durch Schenkung, oder auf irgend eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten wenn sie Unterthanen oder Bürger des andern Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl kraft eines Testamentes, als auch ab intestato genießen, von demselben entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen, und nach Willkühr darüber schalten dürfen, wofür sie bloß dieselben Abgaben oder Taxen zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätte. Und im Falle der Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann. Und wenn die Frage sich erheben sollte, welchen von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre: so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden, und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet.

Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden, oder in der Zukunft von Sr. k. k. apostolischen Majestät zu erlassenden Gesetze, die zur Pflicht haben, der Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun.

Art. 12. Gegenwärtiger Handels- und Schifffahrts-Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifikations-Urkunde zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt selber nach Verlauf dieses Zeitraumes nur in dem Falle, wenn er von dem einen oder dem andern Theile zwölf Monathe früher aufgekündigt wurde.

Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der contrahirenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe zwölf Monathe nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wenn immer diese Aufkündigung geschehen sollte.

Art. 13. Dieser Vertrag soll von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, und dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, nach und mit der Zustimmung des Senates genehmigt und ratificirt werden, und die Ratifications-Urkunden sollen in Washington zwölf Monathe nach dem Datum des Vertrages, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

In Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument sowohl in der deutschen, als in der englischen Sprache unterzeichnet und besiegelt, jedoch mit der Erklärung, daß, in

dem dieser Vertrag ursprünglich in der englischen Sprache verfaßt wurde, der englische Text zur Richtschnur dienen soll, wenn unglücklicher Weise irgend ein Zweifel über dessen Auslegung sich erheben sollte.

So geschehen im Triplicat zu Washington am sieben und zwanzigsten August im Jahre des Herrn Ein Tausend acht hundert und neun und zwanzig.

129.

Einhebung der Immatriculations-Taxen an dem Gymnasium, und an der Universität zu Grätz in Metallmünze.

Die hohe Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 2. d. M., Zahl 3190, bewilligt, daß die bisherigen Immatriculations-Taxen, und zwar

a) von einem Grafen mit . . .	1 fl.	30 kr.
b) von einem Freyherrn mit . .	1 "	—
c) vom ständischen Adel mit . .	—	45 "
d) vom Adel überhaupt mit . .	—	40 "
e) von einem Unadelichen mit .	—	17 "

in M. M. bis auf weitere Verordnung an dem Grätzer Gymnasium und der Universität eingehoben, und nach der allerhöchsten Entschliessung vom 5. März 1804, Zahl 3695, ein Drittel dem Rector und der Kanzley, und zwey Drittel dem Studienfond zugemittelt werden.

Gubernialverordnung vom 16. July 1831, Zahl 12093; an das Rectorat der Universität, und an die Provinzial-Staats-Buchhaltung.

130.

Bestimmung der Frist zur Erlangung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine für die der Verzehrungssteuer unterliegenden Gewerbsunternehmungen.

Nachdem in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 22. Juny l. J., Zahl 21233/1768, die Verhandlungen über die Abfindun-

gen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das kommende Verwaltungsjahr 1832 zu beginnen haben: so wird dieses mit Beziehung auf die Bestimmungen der Gubernialcurrenden vom 1. July 1829, Zahl 11353, *) und vom 7. August 1830, Zahl 14472, **) mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Einreichung der, nach §. 10 der Gubernialcurrende vom 1. July 1829, Zahl 11353, ***) zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärung die Frist bis zum 15. August l. J. festgesetzt werde, bey deren Nichtzuhalten die im §. 34 Litt. a und §. 37 der letztangeführten Currende festgesetzte fixe Strafe eintritt.

Gubernialcurrende vom 16. July 1831, Zahl 12179; an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

131.

Widmung 19jähriger Jünglinge zum Militärdienste, und Behandlung der für denselben zu schwächlich befundenen.

Von nachfolgender, die Vorsichten bey Widmung 19jähriger Jünglinge zum Militärstande betreffenden Currende, erhalten die Kreisämter die erforderlichen Abdrücke zur öffentlichen Kundmachung und Nachachtung mit dem Beyfügen, daß die hohe Hofkanzley bey Mittheilung dieser Instruction mit Verordnung vom 7. July 1831, Zahl 15259, bemerkte, daß Se. Majestät die mit dem Gubernialdecrete vom 2. März d. J., Zahl 3974, ****) bekannt gemachte Weisung der hohen Hofkanzley vom 17. Februar d. J., Zahl 4130, nähmlich »zur Militärstellung aus den militärpflichtigen eilf Altersclassen zuerst die Jüng-

*) Siehe Band 11, Seite 336, Nr. 115.

**) Siehe Band 12, Seite 291, Nr. 152.

***) Siehe Band 11, Seite 336, Nr. 115.

****) Siehe in diesem Bande Seite 56, Zahl 47.

linge zu bestimmen, welche das 20ste Lebensjahr vollstreckt haben, und auf die 19jährigen erst dann zu greifen, wenn die betroffene Stellungsobrigkeit ihr Contingent in den andern 10 Altersclassen nicht aufzubringen vermag« — für die Zukunft nicht zu genehmigen, und zu befehlen geruhet haben, daß die mit der Verordnung vom 7. August 1827, Zahl 21602, Gubernial-Intimat vom 30. August 1827, Zahl 19350, *) festgesetzten Altersclassen unverändert beyzubehalten seyen.

Gubernialverordnung vom 19. July 1831; an die Kreisämter.

Gubernialcurrende vom 19. July 1831, Zahl 12493.

Um zu verhindern, daß 19jährige Jünglinge, deren körperliche Kräfte noch nicht ganz consolidirt sind, in die Reihen der activen Truppen treten, wurde folgende Instruction zur Richtschnur erlassen, die in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. d. M., Zahl 15259, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

I. Da in der Regel junge Leute mit dem vollendeten 19ten Lebensjahr zur Ertragung der Beschwerden des Militärstandes geeignet sind: so hat die Recrutirung mit den 19jährigen Leuten zu beginnen.

II. Sollte jedoch ein 19jähriger ohne körperliche, vom Militär ausschliessende Gebrechen noch zu schwächlich befunden werden, so ist Folgendes zu beobachten:

III. Um jeder Parteylichkeit möglichst vorzubeugen, hat über diese Schwächlichkeit nicht der Militärarzt allein zu entscheiden, immer muß dazu ein Civilarzt beygezogen werden.

IV. Diese beyden Aerzte haben genau zu unterscheiden zwischen Schwächlichkeit, welche gar keine Erholung hoffen läßt, und jener, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt.

Ist die erste Art der Schwächlichkeit von Beyden anerkannt, so ist der Mann nicht zum Militär zu übernehmen, und selbst aus der Rubrik »zum Liniendienst vorgemerkt,« in den Conscriptionsbögen zu löschen.

V. Wenn beyde Aerzte einen Schwächling der zweyten Art für jetzt noch für das Militär zu schwach finden, so ist derselbe für die im Zuge begriffene Recrutenstellung nicht zum Militär beyzuziehen.

*) Siehe Band 9, Seite 308, Zahl 158, V. b.

VI. Wenn aber der Civil- und Militärarzt verschiedener Meynung sind, so ist der Mann in einem Superarbitrium dem Regimentsarzte mit Zuziehung des Kreisarztes oder eines andern Civilarztes vorzustellen, und nach ihrem einstimmigen Urtheile zu behandeln.

VII. Sollte bey dieser Superarbitrirung der Militär- und Civilarzt verschiedener Meynung seyn, so ist das Urtheil des Erstern als entscheidend anzusehen.

VIII. Der 19jährige, welcher vom Civil- und Militärarzte zum Rekruten noch zu schwach befunden wird, ist noch fortan als rekrutirungspflichtig in den Conscriptionsbüchern zu führen, und der nächsten Rekrutirung wieder vorzuführen.

IX. Wenn er da zum Waffendienst ganz tauglich befunden wird, so ist er mit den 19jährigen zum Militär zu widmen.

X. Wenn der Mann auch dann noch zu schwach erklärt würde, so ist er mit 21 Jahren noch einmahl zur Rekrutirung vorzuführen, und nach dem IX. Puncte zu behandeln.

XI. Erst dann, wenn er drey Jahre nacheinander für den Liniendienst zu schwach erkannt würde, ist er aus der Rubrik der zum Liniendienste Vorgemerkten zu löschen, und in die Rubrik der Landwehrpflichtigen einzutragen.

132.

Bestimmung der Fristen zur Recursergreifung gegen politische Erkenntnisse.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. July d. J., Zahl 14672, in Rücksicht der künftigen Bestimmung des Termines, binnen welchem die Parteyen ihre Recurse gegen Entscheidungen des Guberniums rücksichtlich politischer Erkenntnisse einzureichen haben, erinnert, es sey mit Hofkanzleydecret vom 28. October 1799, Zahl 17960, (Gubernial-Intimat vom 6. November 1799, Zahl 16509,) verordnet worden, daß, wenn in Gewerbs-Verleihungs- oder Gewerbs-Erweiterungs-Angelegenheiten, oder in Fällen, wo es um die Versetzung eines Gewerbes an einen andern Ort zu thun ist, eine Partey durch den Endbescheid gekränkt zu seyn glaubt, es derselben frey stehe, den Recurs an die höhere Behörde zu neh-

men, doch dieselbe von dem Tage, da dieser Bescheid ihr zugestellet worden, innerhalb vier Wochen davon bey der untern Behörde die Meldung zu machen, und dann innerhalb vierzehn Tagen die Recursschrift selbst bey der oberen Behörde einzureichen habe, nach deren Verlauf ein solcher Recurs nicht mehr angehört, oder darauf Rücksicht genommen werde. Die hohe Hofkanzley hat daher zur Erzielung einer Gleichförmigkeit zu bestimmen gefunden, daß sich in Absicht auf den Termin zur Ergreifung eines Recurses gegen ein politisches Erkenntniß einer unteren Behörde an die obere Behörde mit Ausnahme der Recurse in schweren Polizey-Uebertretungs- und Unterthansfällen, für welche die Frist zur Ueberreichung derselben durch eigene Gesetze bereits festgesetzet ist, so wie bey Recursen gegen Straferkenntnisse in Absicht auf mindere polizeyliche Vergehen, für welch' letztere mit hohem Hofkanzleydecrete vom 22. März 1827, Zahl 7304, (Gubernial-Intimat vom 7. April 1827, Zahl 7589) *) die Recursfrist nach dem im zweyten Theile des Strafgesetzes gegen Urtheile in schweren Polizey-Uebertretungen vorgezeichneten Bestimmungen festgesetzet wurden, in Zukunft nach den in dem oben besagten hohen Hofkanzleydecrete vom 28. October 1799 zu benehmen sey.

Gubernialverordnung vom 20. July 1831, Zahl 12491; an die Kreisämter.

133.

Erläuterung der Vorschrift über die, den Bewohnern jener Orte, deren Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, zugestandene Mauthbegünstigung.

Ueber die Anwendung des hohen Hofkammerdecretes vom 7. August 1830, Zahl 28834, **) wegen Begünstigung der einmahligen Mauthentrichtung jener Mauthorte, welche bey allen an Chausseen gelegenen Eingängen mit Mauthschranken versehen

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 162, Zahl 71.

**) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 332, Zahl 165.

sind, haben sich mehrere Zweifel ergeben. Die hohe Hofkammer hat vermög Eröffnung der k. k. steyermärkischen Cameral-Gefällenverwaltung vom 14. d. M. sich bewogen gefunden, hierüber mit Decret vom 5. July d. J., Zahl 18474, nachstehende Erläuterung zu ertheilen:

Der ausgesprochene Zweck dieser Verfügung ist, den gedachten Orten, welche sich hinsichtlich der Mauthentrichtung gegen andere Mauthorte, in welchen nur ein Schranken besteht, im Nachtheile befinden, durch die zugestandene Begünstigung eine Erleichterung zu verschaffen.

Diese Begünstigung muß demnach allen Bewohnern des Mauthortes, somit also auch den Fuhren- und Pferdehältern, gleichviel, ob sie dieselben zu ihren eigenen unmittelbaren Zwecken benützen, oder damit andere Personen oder Güter verführen, zu Statten kommen. Denn, obgleich die Fuhren-Unternehmer in den letzteren Fällen die Vergütung der Mauth von den Passanten oder Eigenthümern der verführten Güter fordern, oder diese Abgabe in den Fuhrlohn einrechnen können, so würden doch dadurch die Fuhrgelegenheiten in solchen Orten gegenüber denjenigen in anderen Mauthorten vertheuert, somit die Fuhrenunternehmer gegen jene anderer Orte in eine ungünstigere Lage versetzt, welche zu vermeiden, eben die Absicht der Eingangs erwähnten Verordnung ist.

Die Begünstigung der Frage hat daher bey allen Fuhrwerken des Mauthortes ohne Unterschied, ob damit Personen oder Güter befördert werden, und ob Erstere Bewohner des Mauthortes, oder auswärtige Personen sind, in Anwendung zu kommen.

Gubernialverordnung vom 22. July 1831, Zahl 12430.

134.

Befreyung der Postknechte von der Dienstleistung bey den ersten Landwehrbataillonen.

Zu Folge Hofkanzleydecretes vom 14. l. M., Zahl 16261, ist die hohe Hofkanzley mit der k. k. allgemeinen Hofkammer,

und dem k. k. Hofkriegsrathe wegen Freylassung der ausgedienten Capitulanten und Landwehrmänner, welche als Postillons dienen, vom Landwehrdienste, in dem Beschlusse übereingekommen, daß

1. die landwehrpflichtigen Individuen, welche in dem Zeitpuncte eines ausbrechenden Krieges bereits als Postknechte dienen, zwar landwehrpflichtig bleiben, jedoch, wenn sie für das erste Landwehr-Bataillon classifizirt waren, aus diesem in das zweyte übersetzt, und selbst bey etwaiger Aufstellung der zweyten Landwehrbataillons nicht einberufen werden sollen, so lange dieselben im Postdienste bleiben.
2. Wird den Postmeistern nicht gestattet, während der Dauer eines Krieges eine größere Zahl landwehrpflichtiger Individuen zu Postknechten aufzunehmen, als die sie bereits im Zeitpuncte des ausgebrochenen Krieges im Dienste hatten.
3. Werden die Postmeister verpflichtet, von dem Austritte eines solchen landwehrpflichtigen Postknechtes aus dem Postdienste die betreffende Bezirksobrigkeit unverweilt zu verständigen.

Hiervon werden die Kreisämter zur Benehmung und Verständigung der unterstehenden Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialcurrende vom 22. July 1831, Zahl 12743; an die Kreisämter.

135.

Vorbehalt des Ranges, nicht aber auch der höhern Besoldung für jene Beamte, die auf ihr Ansuchen ihre Uebersetzung an einen andern Ort erhalten.

Nach dem Inhalte der Hofkanzleyverordnung vom 7. July l. J., Zahl 15960, geruhten Seine Majestät über einen besondern Fall mit allerhöchster Entschliessung vom 30. v. M. der k. k. vereinigten Hofkanzley zu erinnern, daß durch die (mit Hofdecret vom 4. September 1817, Zahl 20537, eröffnete) aller-

höchste Entschliessung vom 19. August 1817, jenen Beamten, welche aus wichtigen Gründen ihre Uebersetzung an einen andern Ort ansuchen, und erhalten, nur ihr Rang, keineswegs aber auch ihr früherer Gehalt in dem Falle vorzubehalten ist, wo dieser höher wäre, als derjenige, welcher für den Posten systemmäßig besteht, an welchen der Beamte übersetzt wird.

Gubernialverordnung vom 23. July 1831, Zahl 12622; an die Kreisämter und Buchhaltung.

136.

Bestimmung der Zeit, durch welche die gegenwärtig in Bewegung gesetzten Truppen auf Märschen, und in den Cantonirungen als transen zu behandeln sind.

Einer Eröffnung des k. k. illyrisch-inneröstereichischen Generalcommando vom 14. d. M., Zahl 5237/R., zu Folge, hat der k. k. Hofkriegsrath demselben mit Rescript vom 30. Juny d. J., N. Zahl 2232, erinnert, daß die Truppen, welche in neuerer Zeit in verschiedenen Richtungen in Bewegung gesetzt worden sind, zwar in der Regel auf Märschen sowohl, als in den ihnen zeitlich angewiesenen Cantonirungen als Transene angesehen, und auch als solche behandelt werden müssen, daß jedoch nicht zu verkennen sey, daß ihre Bequartierung am Orte der ihnen gegebenen zeitlichen Bestimmung bey längerem Aufenthalte die Natur einer wenigstens zeitlich stabilen Dislocation annehme, und daß in diesem Falle auch für die Offiziers-Quartiere billige, mit der Leitung im Verhältniß stehende Vergütungen mit Recht angesprochen werden können.

Der k. k. Hofkriegsrath ist daher mit den hohen Hofstellen dahin übereingekommen, daß unter den dermahligen Umständen die in einer Station einrückenden Truppen durch 4 Wochen, d. i. einen Monath lang als Transene, vom zweyten Monathe angefangen, aber, als zeitlich stabile dislocirt angesehen werden sollen, wobey gleichwohl die Offiziere auch bey dem fortgesetzten Aufenthalte keineswegs competenzmäßige Quartiere anzusprechen,

sondern sich mit der nothdürftigen Unterkunft zu begnügen haben. Welche Vergütungen in Steyermark in diesem Falle für die Offiziersquartiere zu leisten seyen, dann von welchem Zeitpuncte angefangen, solche zu gelten haben; hierüber erwarte der k. k. Hofkriegsrath die allerhöchste Entschliessung, von welcher das Kreisamt nachträglich in die Kenntniß gesetzt werden wird.

Gubernialverordnung vom 24. July 1831, Zahl 12672; an die Kreisämter.

137.

Abänderung des §. 34 des Lottopatentes vom 13. März 1813 in Bezug auf die Recursergreifung über Straferkenntnisse.

Nach Eröffnung der hiesigen k. k. Cameral-Gefällenverwaltung vom 15. d. M., Zahl 6814, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bey Entscheidung über einen Lottostrafrecurs mit Decret vom 23. Juny 1831, Zahl 15069, erkannt, daß die definitive Erledigung der ersten Recurse gegen die über Lottostraffälle geschöpften Erkenntnisse der vereinten Cameral-Gefällenverwaltung überlassen, den Parteyen jedoch der weitere Gnadenrecurs an die k. k. allgemeine Hofkammer vierzehn Tage von der Zustellung des ersten Bescheides an gerechnet vorbehalten sey.

Da durch diese Bestimmung der §. 34 des laut Gubernialcurrende vom 22. May 1813, Zahl 11,648, seit 1. August 1813, wirksamen Lottopatents vom 13. März 1813 eine Aenderung erhält, so wird solches den k. k. Kreisämtern zur allgemeinen Verlautbarung hiermit bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 26. July 1831, Zahl 12904; an die Kreisämter; an die Cameral-Gefällenverwaltung.

138.

Zulassung auch der außer Ungarn Studierenden zu den strengen Prüfungen, und zur Erlangung der Doctorswürde an den ungarischen Universitäten.

Aus Veranlassung einer vorgekommenen Anfrage über die Ausdehnung der allerhöchsten Entschliessung vom 28. October 1829, wegen Nichtzulassung der in außer-ungarischen Provinzen Studierenden zur Prüfung in den ungarischen Lehranstalten, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 3. July d. J. zu bestimmen geruht, daß Allerhöchstihre Entschliessung vom 28. October 1829 nur auf die Semestral- und Jahresprüfungen während der Studienzeit anzuwenden, keineswegs aber auf die strengen Prüfungen zur Erlangung der Doctorswürde auszudehnen sey.

Diese mit hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 16. July 1831, Zahl 3547, herabgelangte Normalvorschrift wird mit Bezug auf die Gubernialcurrende vom 1. August 1830, Zahl 13413, *) bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 27. July 1831, Zahl 13007, und Verordnung an die Kreisämter; an die Studien- und Gymnasial-Directionen, und an die Ordinariate.

139.

Berichtigung der wegen Strafen auf Vorenthaltung der Steuer-, Waisen- und Depositengelder erflossenen Gubernialcurrenden vom 3. July 1826, u. 10. July 1827.

Die hohe Hofkanzley hat mit der Verordnung vom 18. d. M., Zahl 16540, bedeutet, daß in den Hofkanzleydecreten vom 20. Juny 1826 und 30. Juny 1827, Zahlen 1451 und

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 287, Zahl 147.

17940, wodurch zu Folge allerhöchster Entschliessungen vom 19. May und 18. November 1826, die Strafe der unredlichen Verwaltung landesfürstlicher Steuer- und obrigkeitlicher Waisen- und Depositencassen festgesetzt wurde, und zwar in dem Satze: »Orte, insoferne die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten,« das Wort: erreichen, mit dem Worte: übersteigen, zu ersetzen sey.

Was bezüglich auf die Gubernialcurrenden vom 3. July 1826 *) und 10. July 1827, **) Zahlen 14005 und 15099, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 30. Juny 1831, Zahl 13222; und Verordnung an die Kreisämter.

140.

Zusammenziehung der in Steyermark dermahl bestehenden Gefälls-Inspectorate.

Nach einer von der hiesigen k. k. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung unterm 8. July d. J., Zahl 6546, hierher gemachten Eröffnung, hat die hohe Hofkammer mittels Decret vom 26. Juny d. J., Zahl 7034, die provisorische Zusammenziehung der dermahl bestehenden verschiedenen Inspectorate in fünf vereinigte Gefälls-Inspectorate, welche ihre Amtssitze zu Grätz, Marburg, Cilli, Judenburg und Bruck, die Amtsmacht aber auf alle Gefälle im Bereiche des politischen Kreises auszuüben haben werden, zu bewilligen befunden.

Hiermit ist insbesondere auch verbunden, daß die Tabak- und Stämpelgefällen-Inspectorate zu Bruck und Fürstenfeld gänzlich eingehen, dann, daß das Cillier Inspectorat von aller Geldperzeption und Verrechnung entbunden, und diese an die dortige Legstätte übertragen wird; endlich, daß das Hauptzollamt zu Pettau im Zoll-, Salz- und Wegmauthgefälle alle jene

*) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 131, Zahl 89.

**) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 269, Zahl 134.

Empfänge und Auslagen zu besorgen hat, welche bisher dem Inspectorate zu Marburg zugewiesen waren.

Diese neue Maßregel hat mit dem Militärjahre 1832, somit vom 1. November 1831 in das Leben zu treten.

Gubernialverordnung vom 30. July 1831, Zahl 13274; und Verordnung an die Kreisämter und an das Zahlamt; an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

141.

Abfuhr der in Streitsachen bey den ersten Instanzen vorgemerkten, und nachträglich eingebrachten Stämpelgebühren an den Cameral-Taxfond.

Nach Eröffnung der k. k. vereinten steyermärkischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. July l. J., Zahl 6811, hat vermög eines dahin gelangten Erlasses der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction die hohe Hofkammer über eine vorgekommene Anfrage, in welchen Taxfond die in streitigem Verfahren in erster Instanz vorgemerkten, in der Folge aber eingebrachten Stämpelgebühren gehören? zu erinnern befunden, daß die Stämpelgebühren, welche in Folge der vor einem Dominio, oder Magistrate geführten Rechtsstreite von den ex offo. vertretenen Parteyen, wenn sie obgesiegt haben, dem §. 12 litt. e. des allerhöchsten Stämpelpatentes gemäß, nachträglich eingebracht werden, nicht in den Dominical- oder magistratlichen Taxfond, sondern in die Staatscassen einzufliessen haben, indem das Stämpelgefäll überhaupt eine landesfürstliche Steuer ist, durch das Hofdecret vom 2. December 1802 aber — welches den, bey einem landesfürstlichen Taxamte bemerkten Vorgang, bey Rechtsstreitigkeiten unter offizioser Vertretung die Acten im Appellationszuge mit leeren Stämpelbögen zu belegen, als ärarialschädlich erklärte, und zu dessen Beseitigung den Landesstellen auftrug, den Taxämtern die weiters darin enthaltene Belehrung über die Vormerkung und Verrechnung der Stämpelgebühren bey den erwähnten Prozessen zu ertheilen — keineswegs,

wie es die anfragenden Aemter aus abgerissenen Stellen desselben folgerten, den Taxfonden der Dominien oder Magistrate ein Anspruch auf irgend einen Theil des Einkommens aus diesem Gefälle eingeräumt, und auch sonst den Magistraten und Dominien niemahls der Bezug von Stämpelgebühren zugestanden wurde.

Welches den k. k. Kreisämtern zur Belehrung und Anweisung der unterstehenden Bezirke, Magistrate und Dominien, daß sie derley Urkunden und Schriften mit den eingebrachten Stämpelgebühren dem k. k. Stämpelamte zur Nachstämplung zu übergeben haben, hiermit bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 1. August 1831, Zahl 13275; an die Kreisämter; an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

142.

Benehmen der Militärärzte bey Assentirung der mit angeblichen, jedoch nicht sichtbaren, dann der mit sichtbaren, jedoch heilbaren Gebrechen behafteten Recruten.

Die Kreisämter erhalten nachfolgende Abschrift der vom k. k. illyrisch-innerösterreichischen Generalcommando an die Werbbezirks-Regimenter, hinsichtlich des Benehmens der Militärärzte gegen Individuen, mit angeblichen, jedoch nicht sichtbaren Gebrechen erlassenen Weisung zur Wissenschaft und Verständigung der Bezirksobrigkeiten.

Gubernialverordnung vom 4. August 1831, Zahl 13444; an die Kreisämter.

Abschrift

einer an die dritten Bataillons der Werbbezirks-Regimenter Lattermann Hohenlohe, Lurem, dann des Regiments Prinz Leopold beyder Sizilien erlassenen Generalcommando-Verordnung dd. Grätz am 11. Juny 1831, R. 4340.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, wo die Annahme eines Individuums zum Militär wegen der von selben angegebenen, aber nicht sichtbaren Gebrechen verweigert wurde, findet

man dem betreffenden Bataillon zu bedeuten, daß die Feldärzte bey den Assentirungen keineswegs sich in eine Untersuchung der von den Recruten angegebenen, aber nicht sichtbaren Gebrechen einzulassen haben, sondern solche Individuen zu übernehmen, und deren angebliche Defecte in der Assentliste und Widmungsrolle nur anzumerken seyen.

Leute aber, welche mit sichtbaren, jedoch heilbaren Gebrechen behaftet sind, sind der bereits bestehenden Vorschrift gemäß in die Militärspitäler zum Heilungsversuche abzugeben.

Hiernach hat das Bataillon die bey den Assentirungen intervenirenden Feldärzte und Offiziere zu belehren.

143.

Bestrafung der Verfälschung von Gesundheits- oder Contumaz-Pässen.

Se. Majestät haben mittels einer an die k. k. oberste Justizstelle erlassenen allerhöchsten Entschliessung vom 23. July l. J. zu verordnen geruht, daß die aus Anlaß der Cholera auszustellenden Sanitäts- und Contumaz-Pässe für öffentliche Urkunden anzusehen seyen, und jede Verfälschung derselben im Sinne des §. 178 litt. d. I. Theils des Straf-Gesetzbuches als Verbrechen des Betruges bestraft werden soll.

Welche allerhöchste Entscheidung hiermit zufolge hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. v. M., Zahl 17949, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 5. August 1831, Zahl 13605, und Verordnung an die Kreisämter.

144.

Behandlung der am 1. August 1831 verloosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2., Erhalt 5. d. M., Zahl 8769/P.P., wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1819, Zahl 3088, *)

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

bekannt gemacht, daß die am 1. August d. J. in der Serie 186 verloosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen, nähmlich Nummer 31284 mit zwey Zwanzigsteln der Capitalssumme, und Nummer 32059 mit einem Achtel der Capitalssumme, dann die Obligationen von Nummer 32155 bis einschliessig 32905, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Vier vom Hundert in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 6. August 1831, Zahl 13658; an die Kreisämter.

145.

Verwendung der benachbarten Districtsphysiker zur Visitirung der Recruten und Landwehrmänner in Ermanglung der hierzu berufenen Districtsärzte.

Die hohe Hofkammer ist laut Verordnung vom 30. July d. J., Zahl 17839, mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in dem Beschlusse übereingekommen, daß zur Schonung des Aerars, da, wo es mit mindern Kosten geschehen kann, und in soferne sonst kein Anstand obwaltet, in Ermanglung des zur Visitirung der Recruten oder Landwehrmänner berufenen Districtsarztes der benachbarte Districtsphysicus zu diesem Geschäfte verwendet werden kann.

Gubernialverordnung vom 10. August 1831, Zahl 13767; an die Kreisämter und Intimat an das General-Commando.

146.

Ausschreibung der Erb- und Erwerbsteuer für das Jahr 1832, so wie diese Abgaben im Jahre 1831 bestanden haben.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 25. Juny d. J. anzuordnen geruhet, daß die Erb- und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1831

bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1832 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 19. July d. J., Zahl 2282, hiermit allgemein kund gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 11. August 1831, Zahl 3481, und Verordnung an die Kreisämter, Stände, Buchhaltung und an die Ordinariate, dann an das Zahlamt.

147.

Berechtigung der Stellungsobrigkeiten für den Zeitpunct der Landwehr-Aufstellung, Paß- und Ausweislose auf eigene Rechnung zur Landwehr zu stellen.

Die hohe Hofkanzley ist, laut Verordnung vom 4. d., Zahl 17992, mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, daß für den Zeitpunct, wo die Landwehr wirklich aufgestellt wird, die Stellungsobrigkeiten paß- und ausweislose Individuen, wenn sie sonst nach ihren Verhältnissen landwehrpflichtig sind, auf Rechnung ihres Contingentes zur Landwehr stellen dürfen.

Gubernialverordnung vom 12. August 1831, Zahl 13936; an die Kreisämter und Intimat an das General-Commando.

148.

Militärstellungen der Wegeinräumer sind den Straßen-Commissären vorläufig anzuzeigen.

Um durch die Militärstellung der Wegeinräumer den Straßendienst nicht zu gefährden, haben die Kreisämter sämmtliche Bezirksobrigkeiten anzuweisen, daß sie in Fällen, wo Wegeinräumer gestellt werden müßten, davon jedes Mahl das betreffende Straßencommissariat vorläufig in die Kenntniß zu setzen haben.

Gubernialverordnung vom 16. August 1831, Zahl 14093; an die Kreisämter und Baudirection.

149.

Belohnungen für die in Erhaltung und Vertheilung des Impfstoffes sich auszeichnenden Impfärzte.

Durch das im Jahre 1828 *) an der hiesigen Findelanstalt gegründete Impfinstitut, wobey die Tendenz vorzüglich dahin ging, durch eine das ganze Jahr hindurch fortzusetzende Impfung an den in der Anstalt befindlichen Findlingen fortwährend einen guten und frischen Impfstoff zur Betheilung der Impfärzte des ganzen Landes zu erhalten, konnte der bezielte Endzweck weder in Sanitäts- noch in öconomischer Hinsicht bisher erreicht werden; man hat daher auf Wiedereinführung von Impfärzten hohen Orts den Antrag gemacht, worüber auch mit hohem Hofkanzleydecrete vom 30. Juny 1831, Zahl 14563, die Genehmigung erfolgte.

In dieser Beziehung werden folgende Verfügungen getroffen:

Um die Provinz nicht der Gefahr auszusetzen, durch Auflassung des Impfinstitutes in Bezug auf die Erhaltung des Impfstoffes dem Zufalle, und den allfälligen Bemühungen einzelner Impfärzte überlassen zu bleiben, wird

a) um einerseits den Ehrgeiz der Impfärzte aufrecht zu erhalten, andererseits ihnen für ihre Bemühungen eine billige Belohnung zuzuwenden, demjenigen Impfarzt in der Stadt Grätz, welcher der Erste im Frühjahre die Vaccine erweckt, und wenigstens drey nach einander folgende Impfungen von Haus zu Haus macht, und auch den frischen Impfstoff an andere Impfärzte verabfolgen läßt, eine Prämie von 25 fl. CM. zu Theil werden, welche ihm, sobald er sich mit der Bestätigung des Kreisphysikers über die gelungene Impfung, und über die Mittheilung der Vaccine an andere Impfärzte, dann über die Forterhaltung des Stoffes bey drey nacheinander folgenden Impfungen hindurch ausweiset, sogleich flüssig gemacht werden wird.

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 221, Zahl 123.

Eine gleiche Belohnung erhält derjenige Impfarzt der Stadt Grätz, welcher, im Falle die Vaccine zu was immer für einer Jahreszeit ausgegangen wäre, und die Wiedererweckung derselben wegen Erscheinen der Blattern nothwendig würde, dieselbe wieder erweckt, und den frischen Stoff denjenigen mittheilt, welche denselben bedürfen. Es versteht sich hierbey von selbst, daß auch zur Anweisung dieser Prämie die Bestätigung des Kreisphysikers, daß obige Bedingungen Statt gefunden haben, und erfüllet worden sind, nothwendig ist, und daher beygebracht werden muß.

b) Um die disponible frische Vaccine zur gewöhnlichen Impfzeit, und möglichst lange zu sichern, wird das k. k. Kreisamt Grätz ermächtiget, in den der Stadt zunächst gelegenen Bezirken, und nahmentlich in jenen, in welchen sich die größere Zahl der in der Provinzialverpflegung gegebenen Findlinge befindet, zwey taugliche und fleißige Impfärzte zu bestimmen, denen diese Findlinge zur Impfung zugewiesen werden, mit der Verpflichtung, die Impfungen so vorzunehmen, daß sie möglichst lange in den Herbst hinein fortgesetzt werden können, wodurch der Vortheil erzielet wird, daß der Kreisphysiker auf jedesmahliges Begehren mit frischem Impfstoffe versehen, und daß zu einer Zeit, wo die Impfung aufgehört hat, aber wegen Blatterngefahr wieder anzufangen wäre, die Vaccine wieder hervorgebracht, und an den Kreisphysiker abgegeben werden könne.

Jedem dieser Impfärzte wird über Bestätigung des Kreisphysikers, daß sie diesen Forderungen Genüge geleistet haben, eine Belohnung von 25 fl. CM. verabfolgt werden.

Der Kreisphysiker des Grätzer Kreises, welchen viel mehr Mittel zu Gebothe stehen, sich frische und echte Vaccine zu verschaffen, als den übrigen Kreisphysikern, hat aber die Verpflichtung, jedem an ihn unmittelbar, oder durch den Protomedicus aus irgend einem Physikate des Landes gemachten Ersuchen um Impfstoff möglichst Genüge zu leisten, und das Physikat, das Vaccinestoff wünschet, damit hinreichend zu versehen.

c) Endlich wird den übrigen vier hierländigen Kreisämtern gleichzeitig bekannt gemacht, daß die Physiker und Impfärzte, wenn sie in dem Falle sind, sich mit Impfstoff von Grätz versehen zu sollen, sich darum entweder unmittelbar an das k. k. Kreisamt Grätz, oder an den Protomedicus zu wenden haben.

Um aber einerseits die Zeitversäumniß, welche diese Correspondenz verursachet, und welche, wenn eine Blatternepidemie droht, von sehr nachtheiligen Folgen werden kann, möglichst zu verhindern, und andererseits die Impfärzte des Kreises zu ermuntern, sich selbst durch eigenen Fleiß und Geschicklichkeit den von Zeit zu Zeit nothwendigen Impfstoff zu verschaffen, wird demjenigen Impfarzte, welcher nach Bestätigung des Kreisphysikers der erste im Kreise aus trockenem Vaccinestoff die Kuhpocke lebend hervorbringt, und nicht nur eine Reihe von vier aufeinander gelungenen Impfungen machet, sondern auch den Impfstoff andern Impfärzten mittheilet, gleichfalls eine Prämie von 25 fl. CM. zugesichert.

Gubernialverordnung vom 17. August 1831, Zahl 12088; an die Kreisämter und Versorgungsanstaltenverwaltung.

150.

Censurirung bildlicher Darstellungen auf Fabrikaten und Geräthschaften.

Da sich die Handhabung der in Kraft stehenden Censursnormen nicht bloß auf eigentliche Gemählde und auf die Erzeugnisse des Grabstichels und der Lithographie beschränken kann, und es nöthig ist, daß bey Behandlung der Kunsterzeugnisse und Modeartikeln nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde: so wird in Folge des Erlasses der k. k. Polizey- und Censurshofstelle vom 27. Juny l. J. hiermit verordnet, daß künftig die Mahler, Steindrucker, Modelstecher, Woll- und Seidenfabrikanten, Drucker, Dosenfabrikanten, Lackirer, Spengler und dergleichen Gewerbsleute, wenn sie ein zum Verkaufe gewidmetes

Stück mit einer Abbildung versehen wollen, vor Allem die Zeichnung dieser Abbildung, oder einen hiervon verfertigten Probeabdruck in Grätz der k. k. Polizeydirection, in den Kreisen aber dem vorgesetzten Kreisamte zur Prüfung vorweisen, und sofort die Bewilligung zur Ausführung derselben nachsuchen müssen, um sich in vorkommenden Fällen darüber ausweisen zu können, indem widrigenfalls gegen sie wegen Uebertretung der Censursgesetze das Amt gehandelt werden müßte.

Gubernialcurrende vom 17. August 1831, Zahl 13177; und Verordnung an die Kreisämter und Polizeydirection.

151.

Regulirung der Civilwachdienstleistung im Pomerio der Hauptstadt Grätz.

Nachdem gegenwärtig die Nothwendigkeit der Civilwachdienstleistung im Pomerio der Stadt Grätz wieder eingetreten ist, und die in der Gubernialcurrende vom 19. Jänner 1814 dießfalls enthaltenen Bestimmungen auf die dermahligen veränderten Zeitverhältnisse nicht mehr anwendbar erscheinen: so findet das Gubernium, mit Aufhebung der gedachten Currende, in Beziehung auf die Civilwachdienstleistung im Pomerio der Stadt Grätz Folgendes festzusetzen:

1. Die Wachpflichtigkeit gründet sich sowohl auf den Besitz eines Hauses, als auf den Betrieb einer der Erwerbsteuer unterliegenden Beschäftigung im Pomerialbezirke der Stadt Grätz, dergestalt, daß Jemand in beyden Rücksichten wachpflichtig seyn kann.

2. Zur Bemessung des Wachdienstes hat einerseits der fatirte Hauszinsertrag, und andererseits die Erwerbsteuer als Maßstab zu dienen.

3. Mit möglichster Rücksicht auf die Forderungen der Billigkeit werden hierbey folgende Classenabtheilungen festgesetzt, und zwar

a) hinsichtlich des fatirten Hauszinsertrages:

Häuser mit dem fatirten Hauszinsertrage

von 10 bis 50 fl. stellen $^1/_2$ Mann,

Häuser mit dem fatirten Zinsertrage

über 50 bis 150 fl. stellen 1 Mann,
über 150 bis 350 fl. stellen 2 Mann,
über 350 bis 800 fl. stellen 3 Mann,
über 800 bis 1400 fl. stellen 4 Mann,
über 1400 bis 2000 fl. stellen 5 Mann,
über 2000 bis 2500 fl. stellen 6 Mann,
über 2500 bis 3000 fl. stellen 7 Mann,
über 3000 fl. . . . . stellen 8 Mann.

b) Hinsichtlich der Erwerbsteuer:

Der mit 3 fl. Besteuerte ist nur in dem Falle, wenn er zugleich ein nach der obigen Häuser-Classificirung von der Wachpflichtigkeit befreytes Haus besitzt, wachpflichtig, und hat sonach ½ Mann zu stellen.

Der mit 8 fl. Besteuerte stellet 1 Mann.
Der mit 15 fl. Besteuerte stellet 2 Mann.
Der mit 30 und 40 fl. Besteuerte stellet 3 Mann.
Der über 40 bis 60 fl. Besteuerte stellet 4 Mann.
Der über 60 bis 80 fl. Besteuerte stellet 5 Mann.
Der über 80 bis 100 fl. Besteuerte stellet 6 Mann.
Der über 100 fl. Besteuerte stellet 7 Mann.

Die Wachpflichtigkeit mit ½ Mann ist übrigens dahin zu verstehen, daß bey jeder zweyten Tour 1 Mann zu stellen kömmt.

4. Unter der Cathegorie der Häuser sind von der Wachpflichtigkeit gänzlich ausgenommen: alle den öffentlichen Fonds gehörigen Gebäude, die Klöster und Pfarrhöfe.

5. Alle zum Wachdienste Verpflichteten sind in der Regel auch verbunden, den Wachdienst persönlich zu leisten.

Ausgenommen hiervon sind erstens die Geistlichen, die Adeligen, die Militärpersonen, die Staats-, die ständischen und Magistratsbeamten, die Advocaten, die Aerzte, die Wundärzte, die Apotheker, die öffentlich angestellten Lehrpersonen, Rauchfangkehrer, die ständischen Kanoniere, die Viertelmeister, dann die Viertel- und Sectionscommissäre, in so lange solche wegen der zu besorgenden Cholera-Krankheit bestehen.

Allen diesen Classen, so wie den über 60 Jahre Alten und den Minderjährigen, wenn selbe den Wachdienst zu leisten im Stande sind, steht es frey, ihn persönlich zu leisten, oder die Substitution zu wählen. Sie müssen aber binnen 8 Tagen nach erhaltener Aufforderung von Seite des Magistrates bey demselben eine auf ein Jahr geltende Erklärung hinterlegen, ob sie die persönliche Wachdienstleistung oder die Substitution vorziehen. Im letzteren Falle haben sie dem Magistrate eine den Zeitumständen angemessene, dermahlen auf 2 fl. WW. P. G. bestimmte Substitutionsgebühr für jeden sie treffenden Wachdienst zu entrichten.

7. Ausgenommen von der persönlichen Dienstleistung sind ferner zweytens die über 60 Jahre Alten und die Minderjährigen, welche den Wachdienst zu leisten nicht im Stande sind, so wie die mit einem solchen körperlichen Gebrechen Behafteten, welches sie an der Leistung des Wachdienstes hindert, endlich das weibliche Geschlecht. Diese Classen haben auf alle Fälle für jeden sie treffenden Wachdienst die bestimmte Substitutionsgebühr an den Magistrat zu entrichten.

8. Es kann noch der Fall eintreten, daß für Jemanden, der unter diesen Ausnahmen von der Verpflichtung zur persönlichen Wachdienstleistung nicht begriffen werden könnte, die Enthebung davon, individueller Verhältnisse wegen, doch höchst erwünschlich ist. Um einem Solchen die Möglichkeit nicht zu verschliessen, wird gestattet, daß jeder zur persönlichen Wachdienstleistung Verpflichtete einen Stellvertreter, welcher aber aus der Classe der persönlich Wachpflichtigen und Wachberechtigten seyn muß, dem Magistrate nahmhaft mache; wobey jedoch dem Magistrats-Vorsteher das Erkenntniß über die Annehmbarkeit des Stellvertreters vorbehalten bleibt.

9. Der persönliche Wachdienst wird unter dem bestehenden Commando des uniformirten Bürgercorps und unter der Leitung des Magistrates geleistet. Es ist in allen, den Dienst selbst betreffenden Gegenständen strenge Subordination unerläßlich, und der Magistratsvorsteher ist berechtiget, gegen alle Uebertreter derselben mit Personalarrest von 6 bis dreymahl 24

Stunden vorzugehen; auch die Substitutionsgebühren durch Execution oder Pfändung auf dem kürzesten Wege einzubringen, ohne daß eine dießfällige Recursergreifung eine hemmende Wirkung haben soll.

Gubernialcurrende vom 17. August 1831, Zahl 14284.

152.

Die Verleihung der Bilderhandels-Befugnisse wird den Länderstellen vorbehalten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley, und der k. k. Polizey- und Censurs-Hofstelle, beschlossen, die Verleihung der Befugnisse zum Bilderhandel, ohne jedoch dieselben für Polizeygewerbe zu erklären, den Länderstellen in erster Instanz, und zwar, immer im Einvernehmen mit der Polizeybehörde, eben so vorzubehalten, wie es in Ansehung der Buchdruckereyen und Buchhandlungen geschehen ist.

Von dieser hohen Verfügung wird das k. k. Kreisamt zufolge hoher Hofkammerverordnung vom 10. d. M., Zahl 27825, mit dem Beysatz in die Kenntniß gesetzt, daß zum Betriebe solcher Unternehmungen überhaupt nur solche Individuen zuzulassen seyen, die durch ihr bisheriges Betragen sowohl in Beziehung auf ihre Moralität keine Veranlassung zu irgend einer Besorgniß, das seinen Grund in den allgemeinen Polizey- und Censurs-Rücksichten haben dürfte, gegeben haben, und die daher vermöge ihrer Persönlichkeit in jeder Hinsicht zu der Erwartung berechtigen, daß sie den bestehenden Polizey- und Censurs-Vorschriften zu entsprechen bemüht seyn werden; daher auch in den Aeußerungen über dergleichen Verleihungsgesuche auf jene Eigenschaften vorzüglich Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Gubernialverordnung vom 21. August 1831, Zahl 14287; an die Kreisämter, und an die Polizeydirection.

153.

Beybehaltung des bisherigen mindern Eingangszolles für die aus Istrien, und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des Küstenlandes abstammenden Weine.

Da vermög hoher Hofkammerverordnung vom 23. d. M., Zahl 29484, noch immer dieselben Verhältnisse obwalten, aus Rücksicht welcher, laut Gubernialcurrende vom 27. September 1830, Zahl 18142, *) mit hohem Hofdecrete vom 21. September v. J., Zahl 33532, gestattet wurde, daß die aus Istrien, und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des vaterländischen Küstenlandes abstammenden Weine bey ihrer Einfuhr in das Innere der Monarchie, jedoch nur auf eine provisorische Weise, und nur bis zum Eintritte des Monaths September d. J. mit dem gemäßigten Zolle von einem Gulden für den Wiener Centner in Verzollung genommen werden sollen: so hat die hohe Hofkammer sich bestimmt gefunden, diese Begünstigung noch auf ein weiteres Jahr, nähmlich vom 1. September d. J. bis letzten August des künftigen Jahres, unter denselben Bedingungen und Vorsichten, welche in dieser Sache gegenwärtig in Kraft stehen, zu bewilligen.

Gubernialverordnung vom 29. August 1831, Zahl 14963, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

154.

Einstellung der Verleihung von Polizey-Gewerben in den Provinzial-Hauptstädten.

Nach Inhalt eines hohen Hofkanzley-Präsidialschreibens vom 25. d. M., Zahl 19807, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 17. d. M. anzuordnen geruht, daß

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 368, Zahl 186.

die Verleihung von Personalgewerben bis auf weitern allerhöchsten Befehl sogleich eingestellt werde.

Insoferne diese inzwischen bereits auch der k. k. allgemeinen Hofkammer eröffnete allerhöchste Anordnung die in den Bereich der Polizeygewerbsgerechtsame gehörigen Gewerbe und Befugnisse betrifft, hat das k. k. Kreisamt wegen Vollziehung des allerhöchsten Befehls, welcher in Folge einer weitern allerhöchsten Entschliessung vom 25. d. M. vor der Hand auf die Provinzialhauptstadt sich zu beschränken, jedoch nicht auf Gewerbsverleihungen auf dem Lande sich zu erstrecken hat, unverzüglich an den hiesigen Magistrat die geeignete Weisung zu erlassen, und deren genaue Befolgung zu überwachen.

Gubernialverordnung vom 2. September 1831, Zahl 15188; an das Kreisamt Grätz.

155.

Einrückung aller beurlaubten erwerblosen Soldaten zu ihren Regimentern, und Verboth ihrer Verwendung zu öffentlichen Arbeiten.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß alle beurlaubten Soldaten, wenn sie erwerblos sind, sogleich bey ihren respectiven Regimentern oder Corps einzurücken verhalten werden. Die hohe Hofkanzley hat daher mit Verordnung vom 28. August d. J., Zahl 20001, erinnert, daß unverzüglich die Anordnung zu treffen sey, damit, wo immer öffentliche Arbeiten vorgenommen werden, keine beurlaubten Soldaten dazu verwendet, sondern dieselben, sobald sie erwerblos sind, sogleich zu ihren respectiven Regimentern oder Corps abgeschickt werden sollen.

Die k. k. Kreisämter haben hiervon die Bezirksobrigkeiten zur genauesten Nachachtung zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 3. September 1831, Zahl 15118; an die Kreisämter und Baudirection.

156.

Bestimmungen über das Recht zur gültigen Eingehung der Ehen von minderjährigen Ungarn.

Durch Hofkanzleydecret vom 18. August d. J., Zahl 18449, wurde über das Recht minderjähriger Ungarn eine gültige Ehe einzugehen, Nachstehendes eröffnet:

Aus Anlaß mehrerer an die königl. ungar. Hofkanzley gelangten Fragen über das Recht minderjähriger Ungarn, eine gültige Ehe einzugehen, hat dieselbe unterm 20. May d. J. folgende Bestimmungen des ungarischen Rechts in dieser Beziehung bekannt gegeben.

1. Rücksichtlich der Katholiken ist schon durch die kanonischen Gesetze entschieden, daß die Jünglinge das vierzehnte, die Mädchen das zwölfte Jahr erreicht haben müssen, um eine gültige Ehe eingehen zu können; dieses gilt auch in Ungarn, und in besondern Fällen sind die Bischöfe sogar ermächtigt zu gestatten, daß die Minderjährigen sich auch früher verehelichen können, wenn nach reifem Ermessen aller Umstände eine schnellere Entwicklung physischer und intelectueller Kräfte solche Verehelichung mit Rücksichtnahme auf den Entzweck der Ehe zulässig mache.

   Zugleich haben aber alle Seelsorger die Pflicht, die allzufrühen Ehen solcher Minderjährigen, bey welchen die zur Haushaltung, und zur Erfüllung der den Aeltern obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften noch vermißt werden, durch zweckmäßige Mittel zu verhindern.

2. Ist zur Gültigkeit der von Minderjährigen eingegangenen Ehen, die Einwilligung der Aeltern, des Vormunds, und der betreffenden Behörden nicht unumgänglich nothwendig.

3. Kann nach diesen Prämissen kein Zweifel obwalten, daß ein minderjähriger katholischer Ungar für sich allein, auch die einwilligende Erklärung zur Ehe gültig abgeben könne.

   Die nicht unirten Griechen befolgen hierin die obigen Landesgesetze. Die minderjährigen Jünglinge Augsburger

Confession werden vor dem achtzehnten, die Mädchen vor dem fünfzehnten Jahre, die minderjährigen Jünglinge der helvetischen Confession werden vor dem achtzehnten, die Mädchen vor dem vierzehnten Jahre nicht zur Ehe zugelassen.

Minderjährige beyder evangelischen Confessionen, welche das vierundzwanzigste Jahr nicht zurückgelegt haben, können ohne schriftliche Einwilligung des Vaters oder Großvaters, und nach deren Ableben des Vormunds sich nicht verehelichen.

Gubernialverordnung vom 5. September 1831, Zahl 15117; an die Ordinariate, Kreisämter, und das Fiskalamt.

157.

Schiff-Fahrtspolizey auf dem Savestrom.

Dem k. k. Kreisamte Cilli wird nachfolgende Abschrift der von dem k. k. Gubernium zu Laibach an die dortige Baudirection, und an die k. k. Kreisämter Laibach und Neustadtl, in Betreff der Aufrechthaltung der Schiff-Fahrtspolizey auf dem Savestrome erlassenen Verordnung mit dem Auftrage zugestellt, die hierländigen, den Savestrom befahrenden Handelsschiffsinhaber zur Benehmung, in so ferne sie in das Bereich der Amtswirksamkeit des genannten k. k. Guberniums kommen, verständigen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 9. September 1831, Zahl 15463; an das Kreisamt Cilli.

Abschrift

einer an die Landes-Baudirection, und die Kreisämter Laibach und Neustadtl, erlassenen Verordnung vom 4. August 1831, Zahl 17681.

Man hat die von der Landes-Baudirection, und den beyden Kreisämtern Laibach und Neustadtl unterstützten Anträge des Navigations-Bauamtes zu Ratschach, daß

1. zur nothwendigen stäten Evidenzhaltung der Quantität und Qualität der Handelsschiffe am Savestrome, und um die bereits unterm 25. August 1829 eingeführte Schiffsmatrikel aufrecht zu erhalten, jeder Wechsel oder Aenderung an die-

sen Schiffen, sey es durch Tausch, Kauf, Umänderung, Zugrundegehung, neue Errichtung oder Nummerübertragung dem Navigationsbauamte zur Berichtigung der Matrikel angezeigt werde;

2. daß zur Bestimmung der Brauchbarkeit der Schiffe und zur stäten Sicherheit der Verfrachtung alle Schiffe nicht nur in ihrer dermahligen Beschaffenheit binnen einem zu bestimmenden Zeitpuncte, dann aber jedes jährlich beym Navigations-Bauamte untersucht würden, zu genehmigen befunden.

Hiernach findet man als Termin für heuer festzusetzen, daß die als schlecht immatriculirten Schiffe sogleich, als selbe zum Navigations-Bauamte gelangen, die als mittelmäßig und gut qualificirten aber binnen der Periode bis Ende October l. J. dieser Untersuchung zu unterziehen, und sonach auch die Matrikel zu berichtigen ist. Schiffe, welche als gefährlich, und zum Gebrauche nicht geeignet erkannt werden, dürfen auch nicht gebraucht werden, widrigens die Uebertreter selbst nach dem Gesetzbuche über schwere Polizeyübertretungen behandelt werden können.

Zur Beseitigung von Umtrieben, und Erzielung einer Gleichförmigkeit, hat die Renovirung der Schiffsnummern beym Navigations-Bauamte zu geschehen, zu welchem Zwecke diese Arbeit im Minuendo-Lizitationswege zu überlassen ist, um die Schiffseigenthümer, welche diese Auslage zu bestreiten haben, vor Ueberhaltung zu sichern.

Auf die Uebertretung dieser Vorschriften, insoferne sich selbe nicht als eine schwere Polizeyübertretung qualificirt, wird eine Geldstrafe von 5 bis 25 fl., oder verhältnißmäßiger Arrest von der betreffenden Polizeybehörde verhängt.

Indem man unter Einem von dieser Verfügung die Mittheilung an das k. k. Gubernium zu Grätz mit dem Ersuchen macht, hiervon das Kreisamt Cilli zur Verständigung der dortigen, den Savestrom befahrenden Handelsschiffsinhaber, insofern selbe in den Bereich der hierländigen Amtswirksamkeit kommen, in Kenntniß setzen zu wollen, beauftragt man die Landes-Baudirection, die weitere Einleitung durch das Navigations-Bauamt zu Ratschach zu treffen.

Das Kreisamt Laibach und Neustadtl aber werden angewiesen, die unterstehenden politischen Behörden zur Handhabung dieser Verfügungen zu beauftragen, und die betreffenden Parteyen hiervon zu verständigen.

Abschrift

der an das k. k. Kreisamt Laibach und Neustadtl, und die Baudirection erlassenen Verordnung vom 25. August 1829, Zahl 16337.

Man hat den gemeinschaftlichen Antrag der Navigations-Baubehörden, und der beyden Kreisämter Laibach und Neustadtl, daß sämmtliche auf dem Savestrom fahrenden Handelsschiffe bey dem k. k. Navigations-Bauamte Ratschach einer Bezeichnung mit

einer deutlich zu lesenden Nummer zu unterziehen, und dort unter dieser Nummer zu immatrikuliren sind, zu genehmigen, und zu bestimmen befunden, daß jene Partey, die sich dieser Maßregel der Schiff-Fahrtspolizey in was immer für einer Art zu entziehen sucht, im Betretungsfalle zu einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden von der betreffenden Polizeybehörde zu verhalten sey.

Die Baudirection wird angewiesen, hiernach die weitere Einleitung durch das Navigations-Bauamt zu Ratschach zu treffen.

Die Kreisämter Laibach und Neustadtl aber werden beauftragt, die unterstehenden politischen Behörden zur Handhabung anzuweisen, und die betreffenden Parteyen von dieser Verfügung zu verständigen.

Die Wirksamkeit dieser Anordnung hat vom 1. September d. J. an zu gelten.

158.

Nichtanwendung des, die Beyziehung politischer Commissäre zur Untersuchung der Sanitäts-Uebertretungen betreffenden, nur für das Küstenland erlassenen Hofdecretes vom 13. December 1816, auf die übrigen Provinzen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 7. d. M., Zahl 2761, erinnert:

»Das Hofdecret vom 13. December 1816, wegen Beyzie»hung politischer Commissäre zu den Untersuchungen über die »durch das Patent vom 21. May 1805 verpönten Sanitätsüber»tretungen, wurde von der k. k. obersten Justizstelle, im Einver»ständnisse mit der Central-Organisirungs-Hofcommission, aus»drücklich nur für das Küstenland erlassen; es hat daher auf die »übrigen Provinzen keinen Bezug, und seine Ausdehnung auf »selbe kann bey den dermahligen Zeitverhältnissen um so minder »Statt finden, als die politischen Beamten durch dringende und »ununterbrochene Localverwendungen gegenwärtig so sehr in An»spruch genommen sind, daß zu dergleichen Intervenirungen bey »Criminaluntersuchungen schwer eine Wahl getroffen werden könnte.

Gubernialverordnung vom 13. September 1831, Zahl 15739; an die Kreisämter, und Intimation an das Appellationsgericht.

159.

Executionsbewilligung auf Tazentschädigungs-Vorschußraten, und hierbey zu beobachtende gesetzliche Normen.

Die hohe Hofkammer geruhte mit Decret vom 7. g. M., Zahl 10072, nach vorläufig gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley und der k. k. obersten Justizstelle über die vorgelegte Frage — ob die Executionsbewilligungen von Seite der Personal-Behörden der Tazinhaber auch auf solche Tazentschädigungs-Vorschußraten Statt finden können, die noch nicht verfallen und behoben worden sind? — Folgendes bekannt zu geben:

»Da an die Stelle des aufgehobenen Tazes das Recht auf »die Entschädigung getreten ist, welche von der Staatsverwal»tung geleistet werden wird, und dermahlen in Gestalt einer »Jahresrente als Vorschuß erfolgt wird, so dauert in dem Be»fugnisse diese Entschädigung, und die Vorschüsse darauf zu er»heben, das frühere den Eigenthümern des Tazes zugestandene »Recht noch immer fort, und es sind demnach die rechtlichen »Verhältnisse gegen dritte Personen in Absicht auf jene Forde»rungen noch unverändert.«

»In so fern demnach der Taz als ein eigenes unbewegliches »Gut oder als Bestandtheil eines anderen Gutes betrachtet wurde, »muß er es auch nach seiner Umstaltung in eine Forderung an »die Staatscassen so lange bleiben, als nicht die Trennung des»selben von dem Gute, womit er vereiniget, oder die Löschung »der Rubrik, womit er bezeichnet war, bey der Landtafel be»wirkt worden ist.«

»Vor dieser Trennung oder Löschung können die, mittels der »öffentlichen Bücher erlangten dinglichen Rechte nicht außer Kraft »gesetzt, mithin von den Staatscassen keine Zahlungen geleistet »werden, ohne auf den Inhalt der Landtafelbücher Rücksicht zu »nehmen.«

»Die Vorschüsse auf die Entschädigung sind dem zu Folge »noch immer als Gefälle eines unbeweglichen Gutes, oder als »Zahlungen an einer auf ein unbewegliches Gut versicherten For-

»derung zu betrachten, und bey der gerichtlichen Execution nach »den §§. 315 und 320 der Gerichtsordnung, und dem Hofdecrete »vom 4. Juny 1792, Nr. 22, zu behandeln. Nach diesen Gesetzen »und nach der damit übereinstimmenden Vorschrift des Hofdecre»tes vom 10. Jänner 1790, Nr. 1090, ist auch der persönliche »Richter des Schuldners zur Bestellung des Sequesters über »das unter fremder Gerichtsbarkeit befindliche unbewegliche Ei»genthum des Letzteren berechtiget, und hat nur die Realinstanz »um die Eintragung des Executionsbescheides in die Landtafel »oder das Grundbuch zu ersuchen.«

»In so ferne es sich aber um den Vollzug der bewilligten »Execution handelt, so wird, da es einerseits zur Sicherstellung »der Finanzen nothwendig ist, andererseits aber hierdurch wohl»erworbene Rechte nicht beeinträchtiget werden, jede derley Exe»cutionsverfügung, die nicht mittels der Realbehörde intimirt, »oder bey der nicht wenigstens die Dazwischenkunft derselben »ausgewiesen ist, unberücksichtigt zu lassen, und sonach zurück»zuweisen seyn.«

»In Beziehung auf die Flüssigmachung der ordnungsmäßig »in Execution gezogenen Beträge hat zur Regel zu dienen, daß »die Realinstanz von der bewilligten Eintragung des Executions»Bescheides in die Landtafel der Landesstelle — welcher das »Befugniß zur Anweisung der Taxentschädigungs-Vorschüsse zu»stehet — Behufs der Zahlungsanweisung die Eröffnung zu ma»chen, und von derselben die Bestimmung zu erwarten habe.«

Gubernialcurrende vom 18. September 1831, Zahl 15828, und Intimat an das Landrecht und die Stände.

160.

Vorsichten bey Erfolglassung der Pensionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben ꝛc., an männliche Staatsdieners-Waisen.

Um bey den schon mehrmahl sich ergebenen Fällen, daß mit Erziehungsbeyträgen, Pensionen, Gnadengaben ꝛc. betheilte männ-

liche Beamtens- und Offizierswaisen, ungeachtet ihres Eintrittes zum Militär und in ärarische Löhnung und Verpflegung, gedachte Genüsse dennoch bis zum erreichten Normalalter noch ungebührlich fortbezogen haben, derley ungebührlichen Zahlungen für die Zukunft sicherer vorzubeugen, hat in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. d. M., Zahl 20481, die hohe Hofkammer, gemäß ihrer Eröffnung vom 5. v. M., Zahl 28301, anzuordnen befunden, daß künftig von den Staatscassen Pensionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben, Provisionen, und andere derley Genüsse für männliche Militär- und Staatsdiener-Waisen (sie mögen nun bis zum erreichten Normalalter, oder darüber, bewilliget seyn), in so ferne nicht besondere allerhöchste Entschliessungen vorliegen, welche diese Vorsicht ganz, oder zum Theil unnöthig machen, nie mehr ohne eine der Quittung nebst dem Lebenszeugnisse auch noch beygefügten legalen Bestätigung, daß der Waise weder in einer ärarischen Löhnung, Gage, Adjutum oder Gehalt, als Soldat und Beamter stehe, noch sonst versorgt sey, erfolgt werden dürfen.

Die hohe Hofkanzley fand diese Vorschriften für Staatscasse als eine gegen ungebührliche Zahlungen schützende Vorsichtsmaßregel auch bey den politischen Fonds-, ständischen und städtischen Cassen in Anwendung zu bringen.

Gubernialverordnung vom 20. September 1831, Zahl 16050; an die Kreisämter, Stände, Buchhaltung, Baudirection, Versorgungsanstalten-Verwaltung, Ordinariate, an das Zahlamt und Versatzamt, dann Intimat an das Landrecht und General-Commando.

161.

Vorschrift über die Verpflichtung zur Bezahlung und Bestreitung der Krankenhaus-Verpflegungskosten.

Die hohe Hofkanzley hat über eine dahin gestellte Anfrage über die Verpflichtung zur Bezahlung der Verpflegskosten für die in öffentlichen Krankenhäusern behandelten Individuen mit Verordnung vom 8. l. M., Zahl 18000, Folgendes erinnert:

Der Natur der Sache nach, sind zur Entrichtung der Verpflegskosten für die in öffentlichen Krankenhäusern behandelten Individuen, in Ermanglung eines eigenen Vermögens verpflichtet:

a) Die Ascendenten, und Descendenten der Verpflegten;
b) die Dienstherren für ihr Dienstgesinde;
c) die Innungen oder Meister für ihre Gesellen, Jungen, und sonstige Arbeiter; endlich
d) die Gemeinden mittels Umlegung auf den ganzen Kreis.

Wovon die Kreisämter zur eigenen Wissenschaft und weitern Kundmachung, der Benehmung wegen in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 21. September 1831, Zahl 15978; an die Kreisämter und den Magistrat Grätz.

162.

Ermächtigung der Landesstellen bey Einhebung der Erwerbsteuer-Rückstände in den Provinzial-Hauptstädten Executionen zu suspendiren, und weitere Zahlungsfristen und Nachlässe zu bewilligen.

Zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 15. September 1831, Zahl 3181, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 9. d. M. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß bey der Einhebung der Erwerbsteuer-Rückstände in der Regel genau nach den dießfalls bestehenden Normen vorzugehen sey. Nur hinsichtlich der Haupt- und Residenzstadt Wien, und der Provinzial-Hauptstädte geruhten Se. Majestät zu gestatten, daß die Landesstellen für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse ermächtiget werden, in Fällen, wo die Zahlungsunfähigkeit der Contribuenten nach der Lage der erhobenen Umstände nicht wohl zu bezweifeln ist, den dritten Executionsgrad zu suspendiren, und wenn diese Zahlungsunfähigkeit bloß in einer augenblicklichen Geldverlegenheit ihren Grund hat, angemessene Zahlungsfristen zu bewilligen, dort aber, wo wahrhaft unverschuldete Bedrängnisse obwalten, und die Zahlung auch in der Folge

unmöglich ist, auf einen der Beschaffenheit der Umstände entsprechenden Nachlaß anzutragen.

Gubernialverordnung vom 23. September 1831, Zahl 4043/Str. an das Kreisamt Grätz.

163.

Erläuterung der über die Ertheilung der Bilderhandels-Befugnisse erflossenen Vorschrift.

Die obwaltenden Rücksichten des allerhöchsten Polizey- und Censursdienstes stellen es als unerläßlich nöthig dar, daß die Bilder- oder sogenannten Kunsthandlungen nicht in die Classen jener Commerzialgewerbe gerechnet werden, die nach Willkühr vermehrt, und von den Ortsobrigkeiten verliehen werden dürfen.

In dieser Beziehung, und um zugleich die Beruhigung zu erzielen, daß die in Rede stehenden Handelsbefugnisse nur an solche Individuen gelangen, von denen erwartet werden kann, daß sie die bestehenden, und von Zeit zu Zeit neu erfliessenden Vorschriften, welche die erlaubten, und verbothenen Gegenstände des Bilderhandels reguliren, gehörig befolgen, ist einvernehmlich zwischen der k. k. vereinten Hofkanzley, der k. k. allgemeinen Hofkammer, und dem Herrn Präsidenten der Polizeyhofstelle der Beschluß gefaßt worden, daß von nun an die Verleihung der Befugnisse zum Bilderhandel, ohne jedoch dieselben für Polizeygewerbe zu erklären, den Länderstellen in erster Instanz, und zwar immer im Einvernehmen mit der Polizeybehörde vorbehalten bleibe.

Es sind daher von nun an, über jedes Gesuch, um Verleihung eines Befugnisses zum Bilderhandel, oder zur Errichtung einer Kunsthandlung, hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des betreffenden Bittwerbers, die erforderlichen sichern, und genauen Erhebungen in polizeylichem Wege zu pflegen, und in Folge der Resultate dieser Erhebungen die fraglichen Befugnisse nur solchen Individuen zu ertheilen, deren intellectuele Fähigkeit und Bildung, eben so, wie ihre Verläßlichkeit in religiöser,

moralischer, und politischer Hinsicht die genaue, und gewissenhafte Beobachtung aller für ihren Gewerbsbetrieb bestehenden Polizey- und Censursvorschriften vollkommen verbürgt.

Diese hohe Anordnung wird in Folge Erlasses der k. k. Polizey und Censurshofstelle vom 31. v. M., Zahl 2230, zur Vervollständigung der über diesen Gegenstand mit hohem Hofkammerdecrete vom 10. v. M., Zahl 27825, und Gubernialverordnung vom 21. August l. J., Zahl 14287, *) ergangenen Vorschriften zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 25. September 1831, Zahl 16109; an die Kreisämter und Polizeydirection.

164.

Bestimmung der Gebühr, welche für den Unterhalt gestifteter Kapläne bey erledigten Pfarren in den Interkalar-Rechnungen verausgabt werden darf.

In Beziehung auf die Frage: wie gestiftete Kapläne während des Interkalars der Pfründe bezüglich auf die ihnen gebührende Verpflegung zu behandeln wären? ist mit hoher Hofkanzley-Erledigung vom 8. September 1831, Zahl 28006, Folgendes zur künftigen Richtschnur herabgelangt:

Die Verpflichtung, Kapläne zu erhalten, ruhet auf dem Pfründen-Beneficium, so weit dessen Einkünfte hierzu hinreichen, oder nicht durch eine besondere Dotation ganz oder theilweise dafür gesorgt ist. Das letztere tritt bey den Pfarren ein, wo der Kaplan von den Pfarrer nur die Naturalverpflegung ohne Gehalt bezieht, da man annehmen muß, daß ein solches Verhältniß sich auf ein altes, etwa bey der Einführung der Kaplaney stattgehabtes Uebereinkommen stützt.

Sobald die Pfarrspfründe nicht verpflichtet ist, den Kaplan mit der Naturalverpflegung und dem Gehalte zu unterhalten, so kann auch in der Interkalarrechnung nicht der volle für einen

*) Siehe in diesem Bande Seite 220, Zahl 162.

Kaplan bestimmte Dotationsbetrag pr. jährlichen 200 fl. M. M. aufgerechnet werden, weil der Interkalarfond nur das zu leisten hat, was auf ihn als Fruchtgenießer der Pfründe entfällt.

Was die Bestimmung des Quantums betrifft, dessen Aufrechnung bey den Pfarren, wo der Kaplan keinen Gehalt von dem Pfarrer bezieht, für die Naturalverpflegung eines Kaplans zu bewilligen wäre, so wird hierfür ein Betrag von jährlichen 150 fl. M. M. bewilliget.

Gubernialverordnung vom 27. September 1831, Zahl 16402; an die Kreisämter, Buchhaltung und Ordinariate.

165.

Instruction zur Verfassung der Bauüberschläge.

Mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 24. May 1820, Zahl 10533, *) in welchem zu II. Punct 7 in Ansehung der Entwerfung der Bauprojecte noch eine besondere Norm zugesichert wurde, erhalten die Kreisämter nachfolgenden Abdruck einer in dieser Absicht verfaßten, und mit hohem Hofkanzleydecrete vom 14. July d. J., Zahl 11595, herabgelangten Instruction über die Verfassung von Bauanschlägen zur Wissenschaft und zur weitern Betheilung der Kreis-Ingenieure.

Gubernialverordnung vom 2. October 1831, Zahl 16480; an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und Baudirection.

Instruction über die Verfertigung der Bauanschläge.

Die Belehrungen, welche den Baubehörden über die Verfertigung der Bauanschläge ertheilt werden, zerfallen in drey Abschnitte, nähmlich in Vorerinnerungen über die Bestimmung der Bauanschläge im Allgemeinen betrachtet, in nähere Erörterungen des Inhalts derselben insbesondere, und in Beyspiele von einzelnen Bauanschlägen, welche als Muster dienen können.

*) Siehe P. G. S. Band 2, Seite 308, Zahl 93.

Erster Abschnitt.

Vorerinnerungen über die Bestimmung der Bauanschläge im Allgemeinen betrachtet.

Bey den öffentlichen, wie bey den Privat-Bauführungen tritt immer ein zweyfaches Interesse ein, nähmlich: den Zweck derselben so vollkommen als möglich zu erfüllen, und an den hierzu aufzuwendenden Mitteln so viel als möglich zu ersparen, daher den Bau so sehr als nur möglich, sowohl in Ansehung der technischen Construction zweckmäßig, als in Ansehung des Kostenaufwandes wirthschaftlich zu bewerkstelligen.

Es kommt hierbey ganz vorzüglich darauf an, daß hierzu beyden Rücksichten gehörig entsprechende Vorarbeiten dem Bauunternehmer von Seite der Bauverständigen, daher bey öffentlichen Bauten insbesondere den eigentlich verwaltenden Behörden von Seite der ämtlichen Techniker, und den aus selben gebildeten technischen Behörden geliefert werden.

Wenn es sich zuerst nur um die Vorfrage handelt, ob und in welcher Art gebaut werden soll, so kann es zur bloßen Darstellung und Würdigung eines Bau-Projectes immerhin genügen, daß

Erstens im Wege von Zeichnungen oder plastischen Abbildungen der zu führende Bau durch Pläne oder Modelle versinnlicht werde, und zwar:

a) die topographische Lage des Terrains, wo der Bau geführt werden soll, durch Situations- und Niveau-Pläne, und
b) die Art der Construction des Bauwerks durch Längen- und Quer-Profile, Grund- und Aufrisse oder Modelle.

Zweytens. Daß im Wege der Berechnung die Größe des zu dem Baue erforderlichen Aufwandes durch Ueberschläge auch in Ziffern näher ausgemittelt, und anschaulich gemacht werde, und zwar:

a) die Größe des erforderlichen Material- und Arbeits-Aufwandes durch Vorausmaße über die Quantität aller nach Körperflächen und Längenmaß bestimmbaren Theile des Bauwerks, wobey die einzelnen Ansätze aus den Projects-Plänen genommen werden, und die Berechnung für jede Arbeitsgattung in Summen abgetheilt geschieht, so wie auch mit weiterer Aufführung jener Material- und Arbeitsgattungen, welche wegen des Mangels einer dabey zur Grundlage dienenden Einheit eines Vorausmaßes und einer Berechnung nicht fähig, und daher nur sonst nach allgemeinen Merkmahlen näher zu bezeichnen sind.
b) Die Größe des erforderlichen Geldaufwandes durch Kostenüberschläge, in welche nicht nur die Summen der verschie-

denen Arbeitsgattungen aus den Vorausmaßen übertragen, und bey jeder Arbeitsgattung mit Beysetzung des bekannten Arbeits- und Material-Erfordernisses da, wo der Angabe desselben eine gewisse Quantität von Arbeitskräften und Materiale als Einheit zum Grunde liegt, die entfallenden Geldbeträge nach den erhobenen oder contrahirten Arbeits- oder Material-Preisen ausgesetzt werden, sondern, wo auch jene Material- und Arbeitsgattungen, die eines Vorausmaßes und einer Berechnung eigentlich nicht fähig sind, mit ihren Preisen anzuführen sind.

Drittens. Daß im Wege des schriftlichen Vortrages, oder der Beschreibung das Bau-Project im Ganzen und in seinen Theilen in einem eigenen Aufsatze oder Berichte, von welchem obige Vorarbeiten, nähmlich die Pläne oder Modelle, die Vorausmaße und Kostenüberschläge bloße Beylagen bilden, vollends in seinem ganzen Umfange dargestellt und entwickelt werde, und zwar, worin nicht nur

a) zur vollen Aufklärung des Projectes und näheren Erläuterung obiger Vorarbeiten die Beschaffenheit und Größe des Bau-Terrains-Maßes, der bezielten Constructionsart, der hierzu erforderlichen Materialien und Arbeiten, so wie der dadurch verursachten Kosten, mit Hinweisung auf die Pläne und Ueberschläge, auch in Ansehung jener hierher gehörigen Notizen, welche sich in Zeichnungen und Ziffern nicht darstellen lassen, näher beschrieben, sondern auch

b) zur Rechtfertigung des Bau-Projectes alle demselben zum Grunde liegenden Ideen, oder die Gründe, aus welchen alle über das Bauwerk im Ganzen, und dessen einzelne Theile vorgeschlagenen Bestimmungen abgeleitet wurden, näher erörtert werden.

Wenn aber nach gehöriger Prüfung eines Bau-Projectes bereits entschieden ist, daß, und wie gebaut werden soll, und es sich nunmehr darum handelt, den Bau nach den festgesetzten Bestimmungen auch wirklich auszuführen, so treten nun erst eine Menge von besonderen Umständen und Verhältnissen hervor, in welche bey jenen Vorarbeiten noch nicht einzugehen nöthig war.

Bey einem noch so detaillirten, aber doch immer vorerst nur zur Entscheidung der Vorfrage: ob, und wie gebauet werden soll, bearbeiteten Bau-Projecte, kann sich nähmlich eben nach diesem dabey vorwaltenden allgemeinem Gesichtspuncte immer nur darauf beschränkt werden, mehr oder weniger detaillirt nur nach allgemeinen Umrissen oder Durchschnitten sowohl die erhobenen Umstände und Verhältnisse, als die auf dieselben anzuwendenden Baubestimmungen anzugeben, so daß immer erst bey

der wirklichen Ausführung noch besondere in dem Projecte übergangene Einzelnheiten und Abweichungen der darin nur in Durchschnitten angegebenen Umstände und Verhältnisse in nähere Betrachtung kommen, welche dann auch besondere Modalitäten des Verfahrens bey der Anwendung der im Projecte ebenfalls mehr im Allgemeinen, und im Durchschnitte getroffenen Baubestimmungen auf dieselben begründen.

Es kommt daher bey der Ausführung noch darauf an, auch jene besonderen Umstände und Verhältnisse näher zu kennen, und die getroffenen Baubestimmungen auf selbe gehörig anzuwenden. In dieser Absicht wird es daher zum Behufe einer guten Ausführung des angeordneten Baues nothwendig, sowohl einer Seits die zum Behufe des Projectes schon geschehenen Vorerhebungen der Local-Umstände und Verhältnisse noch in einem weiteren erst bey der Ausführung zu beachtenden Detail zu verfolgen, als anderer Seits die Modalitäten des Verfahrens bey der Anwendung der im Bau-Projecte getroffenen allgemeinen Baubestimmungen noch näher zu bezeichnen. Ein solches weiteres, das vorliegende Bau-Project nun auch zum Behufe der wirklichen Ausführung noch durch detaillirtere Beschreibungen und Bauvorschriften erläuterndes und ergänzendes Elaborat heißt ein Bau-Devis oder Bauanschlag.

Obschon in Beziehung auf die Ausführung von öffentlichen Bauten in der eigenen Staats-Regie bey den für selbe aufgestellten technischen Beamten und Behörden ohnehin eine nähere Kenntniß aller jener besonderen Umstände und Verhältnisse, so wie eine zureichende Einsicht, um die schon beym Bau-Projecte getroffenen besonderen Bauanordnungen richtig anzuwenden, vorausgesetzt werden könnte, auch bey ihnen der Fall eines zu besorgenden Privatinteresse nicht eintritt, durch welches sie von einer zweckmäßigen Ausführung abgehalten werden könnten, so wird dennoch selbst bey der Ausführung von Bauten in eigener Staatsregie die Verfassung solcher Bauanschläge immer nothwendig, weil dadurch die Controlle der technischen oberen Behörden über die unteren zunächst mit der Ausführung sich befassenden technischen Organe, und die von den letzteren über die auch bey der eigenen Regie immer noch zum Theile beyzuziehenden Privatgewerbsleute und Arbeiter wesentlich erleichtert und verschärft, daher hierdurch die zweckmäßige Ausführung nur noch befördert werden kann.

Nachdem aber in der öconomischen Rücksicht auf eine Kostenersparung an die Stelle der eigenen Staatsregie nunmehr das System der Versteigerung und Verpachtung der öffentlichen Bauten an Privatunternehmer eingeführt worden ist, so erscheint dabey die Verfassung solcher Bauanschläge, welche als die nächste

Grundlage aller Versteigerungen und darauf abzuschliessender Contracte zu dienen haben, nur um so wichtiger und nothwendiger, um bey der Erzielung wirthschaftlicherer Bauführungen zugleich auch in technischer Rücksicht die bey der Privatregie von Pächtern mehr gefährdete zweckmäßige Ausführung noch so viel möglich sicher zu stellen. Durch die in den Bauanschlägen enthaltenen genaueren Beschreibungen aller Umstände und Verhältnisse, unter welchen eine Pachtung beginnt, und durch die darin getroffene genauere Bezeichnung der dem Pächter obliegenden Leistungen wird nähmlich einerseits der Pächter in den Stand gesetzt, den Preis, um welchen er eine Pachtung eingehen kann, leichter und richtiger zu überschlagen, und gegen alle in der Folge über seine Verpflichtung entstehenden Zweifel und Anstände vollkommener gesichert, so wie es andererseits auch der Staatsverwaltung dadurch möglich gemacht wird, eine desto genauere Controlle über die Erfüllung der von dem Pächter übernommenen Verpflichtungen zu führen.

Sobald daher über einen vorgeschlagenen Bau die Bewilligung und Anordnung desselben erfolgt ist, so muß zum Behufe der deßhalb abzuhaltenden Versteigerung, dann vor Allem sogleich noch eher von Seite der technischen Behörden zur vollen Ausarbeitung des Bauanschlages geschritten werden. Je mehr aber die Nothwendigkeit des Baues und die vorgeschlagene Bauart schon zum Voraus als unzweifelhaft, oder der Bau als dringend angesehen werden kann, desto mehr muß, um die Versteigerung nicht aufzuhalten, die Verfassung des Bauanschlages schon bey Zeiten gleich nach der Bearbeitung und Vorlegung des Bauprojectes mit den nöthigen Vorerhebungen und Vorerörterungen begonnen, rasch fortgesetzt, und wo möglich noch vor erfolgender Baubewilligung vollendet werden.

Es müssen daher schon bey Gelegenheit der einem jeden Bauprojecte zum Behufe der Verfassung von Plänen und Ueberschlägen nothwendig vorausgehenden Erhebungen zugleich alle zum Behufe eines vollständigen Bauanschlages gehörigen Daten erhoben und gesammelt, und überhaupt alle Vorbereitungen zu dem Bauanschlage so getroffen werden, damit die volle Ausarbeitung des letzteren nach erfolgter Genehmigung des Baues bald zu Stande gebracht werden könne.

Solche Bauanschläge sind aber für alle Bauführungen ohne Unterschied nach allen Zweigen und Abstufungen des Bauwesens nothwendig, nähmlich: für architectonische, Straßen- und Wasserbauten, und zwar sowohl bey ganz neuen Bauten, als bey Wiederherstellungen schon bestandener Bauwerke im Ganzen, und bloßen Reparationen einzelner schadhafter Theile derselben.

Da die Bauanschläge aber nicht bloß zum Gebrauche der ämtlichen Techniker und der Staatsbehörden, sondern insbesondere auch der aus verschiedenen, minder gebildeten Classen des Publikums bey den Versteigerungen sich meldenden Pachtlustigen bestimmt sind, so müssen sie auch in der Art ihrer Abfassung den Fähigkeiten und Kenntnissen der letzteren näher angepaßt werden.

Zweyter Abschnitt.

Nähere Erörterung des Inhaltes der Bauanschläge insbesondere.

Die vorausgeschickten Vorerinnerungen über die Bestimmung der Bauanschläge überhaupt, enthalten dadurch von selbst schon allgemeine Anleitungen zur Abfassung derselben. Es sollen nähmlich durch dieselben alle über den auszuführenden Bau in dem Bauprojecte und dessen Beylagen bereits vorliegenden Operate, in Beziehung auf die, über die vorhandenen Localumstände und Verhältnisse bereits gepflogenen Vorerhebungen durch weitere, in einem größeren Detail fortgesetzte Erhebungen, so wie in Beziehung auf die über den Bau selbst bereits getroffenen Bestimmungen durch eine noch genauere Bezeichnung dieser Bestimmungen, und des bey ihrer wirklichen Vollziehung zu beobachtenden Verfahrens erläutert und ergänzt werden.

Hieraus ergeben sich dann von selbst auch schon die besonderen Gegenstände und Arbeiten, auf welche sich die Bauanschläge auszudehnen haben, und es lassen sich aus einer näheren Zergliederung des Inhaltes jener vorliegenden Operate die besonderen Arten von Erläuterungen und Ergänzungen ableiten, auf welche bey den Bauanschlägen das Augenmerk zu richten ist, und deren Aufführung daher noch besondere Anleitungen zur Verfassung der Bauanschläge gewähren kann.

Die Bauanschläge sollen nähmlich enthalten:

Erstens. Erläuterungen und Ergänzungen der Situations- und Niveau-Pläne, der Längen- und Quer-Profile, der Grund- und Aufrisse, oder Modelle, und zwar:

a) Durch umständliche Beschreibung aller Local- und Niveau-Verhältnisse.

b) Durch Hinzufügung von Zeichnungen nach einem hinlänglich großen Maßstabe für alle jene Objecte und deren Bestandtheile, die in den Plänen des Projectes wegen des kleineren Maßstabes nicht deutlich genug versinnlichet wurden.

c) Durch Zergliederungen der Grundrisse und deren Durchschnitte nach der Länge und Quere in so vielen Richtungen, als wesentliche Veränderungen in der Beschaffenheit der durchschnittenen Theile des Objectes sich darstellen.

d) Durch Hinzufügung aller jener Separat-Zeichnungen, welche entweder für die in Frage kommenden Künstler und Handwerker, oder zur Herstellung der besonderen Gerüste, Lehren u. a. m. erforderlich sind.
e) Durch die nöthigen Erklärungen über die Anwendung der gewählten verschiedenen größeren und kleineren Maßstäbe.
f) Durch die erschöpfenden Cottirungen der Pläne, Profile und sonstigen Zeichnungen.
g) Durch die nöthigen Markirungen der Pläne, Profile, Grundrisse und ihrer Bestandtheile mit Buchstaben oder fortlaufenden Nummern, damit sich in den correspondirenden Posten der Vorausmaße und Kostenüberschläge auf selbe bezogen werden kann.
h) Endlich sind von allen Zeichnungen, so wie von den Baubeschreibungen zwey collationirte Exemplare zu verfertigen, weil eines dem künftigen Pächter übergeben, und das andere zum Amtsgebrauche aufbewahrt werden soll.

Zweytens. Erläuterungen und Ergänzungen der Material- und Arbeitsüberschläge oder Vorausmaße.

a) Durch die nöthigen Bemerkungen über die Zergliederungen der Objecte in ihre Längen, Breiten, Tiefen und Höhen.
b) Durch die ausführlichen Erörterungen über die Calculationen der Quadrat- und Kubik-Inhalte aller Objecte, ihrer Bestandtheile und besonderen Erfordernisse.
c) Durch die specielen Nachweisungen über die einzelnen Elemente, aus welchen, und wie bey irregulären und complicirten Objecten die verglichenen Maße entwickelt wurden.
d) Durch Aufklärungen sowohl über die Zusammenstellungen der homogenen, als über die Ausscheidungen der heterogenen Bemessung der Objecte, ihrer Materialien und Arbeiten.
e) Durch Erläuterungen aller Bemessungen und Berechnungen des Fuhrwerks, der Handlanger und Professionisten-Arbeiten.
f) Durch die Ausmittlung und Abgränzung der den körperlichen Inhalten entsprechenden Gewichte, vorzüglich bey allen Materialien und Arbeiten aus den verschiedenen Metallen.
g) Durch die erforderlichen Beleuchtungen über die Maßhältigkeit, Verhältnisse und Formen aller Baugegenstände, welche in das Gebieth der freyen Künste gehören.
h) Endlich durch die Markirungen aller Summen der homogenen Längen-, Flächen- und Körpermaße, der Gewichte ꝛc. mit Buchstaben oder Nummern, welche mit jenen der Zeichnungen übereinstimmend, und so fortlaufend seyn sollen, da-

mit selbe für die Verfassung der genauest möglichen Kostenberechnungen die erforderlichen Anhaltspuncte sowohl dem Unternehmer, als der Bau-Direction gewähren können.

Drittens. Erläuterungen und Ergänzungen der Kostenüberschläge.

a) Durch nähere Angaben über die obwaltenden Umstände der Grundeinlösungen.

b) Durch die ausführlichen Nachweisungen über die Beschaffenheit der Sousterrains.

c) Durch die Manipulations-Vorschriften über alle Excavationen, Felsensprengungen, Planirungen, Aufdämmungen, Consolidirungen und sonstigen Handlanger-Arbeiten.

d) Durch Bezeichnung der Gattung und Art, der Maßhaltigkeit und Qualität der Muster oder Proben aller Materialien.

e) Durch nähere Angabe der Erzeugungs-, der Auf- und Abladungs-Plätze, der Entfernungen derselben, sammt den erschwerenden oder erleichternden Umständen aller betreffenden Erzeugungen und Zufuhren.

f) Durch nähere Beleuchtung der Zahl der Tagschichten, welche nach dießfälligen Erfahrungen zu einer bestimmten Arbeit nach dem Einheitsmaße z. B. zur Erzeugung oder Verführung einer Current-, Quadrat- oder Kubik-Klafter der verschiedenen Materialien und Arbeiten erfordert werden.

g) Durch individuele Vorschriften über die Ausführungs-Modalitäten nach den Zeichnungen, Modellen oder Mustern und nach den Vorausmaßen, insbesondere aber über die Arten, Formen, Eigenschaften und Beschaffenheiten aller Metallwaaren und aller Werke der intervenirenden Künstler oder Handwerksleute.

h) Endlich durch eine genaue Bezeichnung der entscheidenden Merkmahle der gehörigen Qualität der Material- und Arbeits-Leistungen des Pächters, so wie auch der Werkzeuge und anderer Vorrichtungen, welche er hierzu selbst beyschaffen und beybringen muß.

Uebrigens wird hierbey nur noch bemerkt, daß, da nach einer bestehenden Verordnung den Pächtern keine Kostenüberschläge mitgetheilt werden sollen, jedoch es für den guten Erfolg der Bauversteigerungen immer zuträglich seyn kann, denselben alle Umstände näher bekannt zu machen, durch welche ihnen die eigene Verfassung eines Ueberschlages erleichtert wird, so ist bey allen oben erwähnten Erläuterungen und Ergänzungen jener Gesichtspunct sorgfältig zu beachten, und die Mittheilung der im Kostenüberschlage ausgemittelten Ziffern zu vermeiden.

Viertens. Erläuterungen und Ergänzungen des Projectes selbst, und der Baubestimmungen im Ganzen.

a) Durch nähere Bestimmungen in Ansehung des Beginnens, des Fortschreitens, und der gänzlichen Vollendung des Werkes.

b) Durch allgemeine Hinweisungen auf das zeitgemäße und wechselseitige Vorbereiten und Ineinandergreifen der verschiedenen Lieferungs- und Arbeitsgeschäfte.

c) Durch annähernde Bestimmungen der Art und Zahl von den verschiedenen Arbeitern und Fuhrwerken, die zu den verschiedenen Abtheilungen von Arbeiten und Lieferungen überall wenigstens beyläufig zu bestellen sind, wenn die Ausführung nirgends in Stockung gerathen, und zur bestimmten Zeit vollendet werden soll.

Dritter Abschnitt.

Beyspiele von einzelnen Bauanschlägen, welche als Muster dienen können.

Zur noch mehreren Beleuchtung der, in den vorigen beyden Abschnitten ertheilten allgemeinen und besonderen Anleitungen über die Verfertigung der Bauanschläge werden noch einige Beyspiele von einzelnen Bauanschlägen mit der Bemerkung beygefügt, daß dieselben bloß in Ansehung der Form der darin vorkommenden Beschreibungen und Bestimmungen und der Art ihrer Zusammenstellung, aber bey ihrer eben aus diesem Gesichtspuncte sehr abgekürzten Abfassung keineswegs auch in Ansehung ihrer Ausdehnung als Muster dienen können, sondern bey der wirklichen Verfertigung von Bauanschlägen alle Beschreibungen der obwaltenden Umstände und Verhältnisse, so wie die nähere Bezeichnung der Baubestimmungen und des bey ihrer Vollziehung zu beobachtenden Verfahrens so ausführlich zu geschehen haben, als es nach der oben entwickelten Bestimmung der Bauanschläge zur Sicherstellung sowohl des Baupächters, als der Staatsverwaltung nur immer wünschenswerth seyn kann.

I.

Muster eines Bauanschlages für eine neu zu erbauende Pfarrkirche auf dem Lande, sammt einem Pfarrhofe, und einem Schulgebäude für 80 Kinder mit einer Lehrerswohnung.

Nach Weisung des Situationsplanes..... soll die neue Pfarrkirche am Eingange in das Dorf..... auf einem der Pfarrgemeinde angehörigen, zu diesem Baue abgetretenen Grunde sogestaltig erbauet werden, daß die vordere oder Hauptfronte der Kirche mit der in der Entfernung von 10° 4′ in ge-

rader Linie vorüber ziehenden Poststraße in paralleler Richtung angelegt, und das Kirchenpflaster 1 Schuh über den rückwärtigen, 3 Schuh über den natürlichen Feldboden an der Straße erhöhten Grund angelegt, daher diese Erhöhung und Ausgleichung gegen das untere tiefer liegende Terrain mittels der aus den Fundamenten zu gewinnenden Erde hergestellt werden soll.

Zur rechten Seite der Kirche in einem Abstande von 15 Klaftern wird der Pfarrhof, zur linken in der nähmlichen Entfernung das Schulhaus sogestaltig erbauet werden, daß die Längenfronte beyder Gebäude paralell mit der Hauptfronte der Kirche, die schmale oder Seitenfronte aber paralell mit der langen Seite der Kirche angelegt, das eine und das andere aber 6 Klafter über die Linie der vorderen Fronte der Kirche vorspringe, und der Raum zwischen der vorderen Seite der Kirche und den beyden Gebäuden nach einer abgerundeten Richtung, das übrige Terrain aber mit einer hinter der Kirche in einem Abstande von 12 Schuh von letzterer, an der Gränze des eigenthümlichen Grundes einerseits bis an den Pfarrhof, andererseits bis zum Schulgebäude zu führenden 8 Schuh hohen, 1 Schuh dicken, mit Steinplatten überdeckten Mauer eingefriedet werde, von welchem Grunde der größte Theil zum Garten für den Pfarrer, der andere für den Schullehrer verwendet wird, wie solches der Situationsplan darstellet.

Der Fußboden des Pfarrhofes sowohl, als des Schulgebäudes wird 2 Schuh über den natürlichen Feldboden erhoben werden. Der Vergleichungspunct, nach welchen alle Höhenmaßen bestimmt werden sollen, ist der untere Theil des Gewölbskranzes an dem Straßen-Canal, welcher mit dem Horizont des Feldbodens längs der Straße gleich hoch liegt.

Der Situations- zugleich Niveauplan der ganzen Anlage gibt an den mit rothen Ziffern bezeichneten Puncten zu erkennen, wie hoch über den natürlichen dermahligen Feldboden der Grund erhöht, und die Planirung vorgenommen werden müsse, wozu der Grund aus den Fundamenten, der Abgang aber aus der hinter der Kirche vorfindigen, ohnehin unbenützten Gestätte hergenommen werden soll, welche bey dieser Gelegenheit geebnet werden wird, dagegen die schwarzen Ziffern in dem Situationsplane die Tiefen andeuten, auf welche der Grund und die Fundamente gegraben werden sollen.

Die Zeichnungen und Grundrisse zu der Kirche sind in den Plänen A, B, C, D, und in den Profilen E und F enthalten, die den Profilen beygesetzten rothen Ziffern deuten die Höhen an, auf welche die mit selben bezeichneten Mauern über die Fundamente vorstehen sollen, welche bey der Kirche mit dem

Kirchenpflaster, bey den Wohngebäuden mit den Fußböden gleich hoch angenommen werden.

Die Höhen aller Mauern werden von dem Kirchenpflaster bey den Gebäuden von der Fußbodenlinie aufwärts gemessen, und sind in dieser Art alle Dimensionen cotirt.

Bey der genauen Untersuchung des Grundes ist man in der Tiefe von 4 Schuh unter dem angenommenen Niveau-Vergleichungspunct auf einen guten und standhaften Grund gekommen, auf diese Tiefe werden die Fundamente für die Wohngebäude, den Pfarrhof und das Schulgebäude, jene für die Kirche aber um 2 Schuh tiefer auszuheben seyn.

Nachdem für die Planirung und Ausgleichung des Terrains nach dem angegebenen Niveau keine besondere Zahlung geleistet wird, so weit zu solchem die aus den Fundamenten ausgehobene Erde zureichen wird, so wird die Verführung des Grundes mit Rücksicht auf die angedeuteten Niveau-Coten genau zu beobachten seyn, damit nicht eine doppelte Arbeit nothwendig werde, welche dem Unternehmer nicht vergütet werden würde, der nur für die Aushebung der Fundamente mit der Obliegenheit, die Erde zu der nöthigen Erhöhung und Planirung sogleich zu verführen, bezahlt wird. Ehe zur Aufmauerung der Fundamente geschritten wird, muß die Sohle derselben genau untersucht, abgewogen, und das Ermangelnde nachträglich geebnet werden.

In dem Hofe des Pfarrhofes und jenem des Schulhauses wird ein Pumpenbrunn hergestellt, der auf der Tiefe von drey Klaftern unter dem Vergleichungspuncte ein hinreichendes Wasser geben wird. Die Zeichnung zu diesem Brunnen ist dem Plane ..... beygerückt, nach welcher solche genau herzustellen sind.

(Beschaffenheit der Materialien.) Die Baumaterialien zur Ausführung der so eben beschriebenen Baulichkeiten müssen gut, ja auserlesen, und von den gehörigen Maßen seyn.

(Bruchsteine.) Die Fundamente, vorzüglich jene der Kirche, werden mit großen lagerhaften Bruchsteinen aufzuführen, die Hohlungen und leeren Räume mit wohlgebrannten Ziegeln und kleinen Steinen allenthalben zu verdichten, und mit ersteren lagenweise auszugleichen seyn.

Diese Steine müssen aus dem Bruche bey ..... hergenommen, und im gehörigen Verband übereinander gelegt, immer Steine mit Fugen gewechselt werden, daher ansehnliche Flächen von 6, 8, 12 Quadratschuh, und wo möglich noch mehr besitzen; vorzüglich gut, und mit großen Steinen müssen die Fundamente an den Ecken ausgemauert werden.

(Zugehauene und bearbeitete Steine.) Diese werden als Sockelplatten an der äußeren Seite der ganzen Kirche, dann an den beyden Wohngebäuden, bey der Kirche in der Höhe von 4

Schuh und 3½ Zoll Dicke, an den beyden Wohngebäuden 2½ Schuh hoch und 3 Zoll dick, verwendet, und müssen aus der Gegend N. N. beygeschafft werden, wo die dauerhaftesten und regelmäßigsten Platten brechen.

Die vorspringenden Ecken in der Kirche werden über den Fundamenten mit Quadern auf die Höhe von 1½ Schuh einzufassen seyn, um das Abstossen des gewöhnlichen Mauerwerkes zu verhindern; in gleicher Art werden an den Wohngebäuden die Ecken mit ähnlichen Steinquadern in der Höhe der Zockeln einzufassen, und zwischen selben die Zockelplatten anzufertigen seyn, welche mit Zockelklampfen in die Hauptmauern einzubinden sind.

Die Einfassung des Kirchenthores nebst dessen Aufsatz muß von hartem und festen Stein aus der Gegend ..... angearbeitet, und nach der im größeren Maßstabe vorliegenden Zeichnung rein und regelmäßig angefertiget werden. Die Staffeln zu der Kirche, und jene bey den Wohngebäuden werden, so wie nicht minder die Einfassungen der Kirchenfenster, und die Hängplatten in dem Hauptgesimse der Kirche aus dem nähmlichen festen und harten Stein, zu den Fenstereinfassungen in den Seitengebäuden können die gewöhnlichen Sandsteine aus dem ..... Bruche verwendet werden.

Das Pflaster in der Kirche wird aus den härtesten Steinplatten aus dem Steinbruche von ..... jede 2 Schuh im Gevierten, und 4 Zoll dick, angefertiget werden müssen; zu dem Pflaster in dem Pfarrhofe und dem Schulgebäude werden 18zöllige Kehlheimer-Platten genügen.

An dem Thurme werden die vorspringenden, der Witterung mehr ausgesetzten Bestandtheile, wie solches in den Profilen und in dem Grundplane mit blauer Farbe angedeutet ist, mit harten Steinen in der gehörigen Form überdeckt, und bey ihrer Anarbeitung für den gehörigen Wasserablauf gesorgt werden müssen.

(Mauerziegeln.) Diese müssen von der besten Qualität, gut ausgebrannt, ohne Beymischung von Kalktheilen, und von gleichem Maße seyn, in der Länge 11 Zoll, in der Breite 5½, und 2¾ Zoll in der Dicke besitzen, wornach mit Einrechnung des Mörtelbandes 8 Stück 1 Kubik-Schuh, und 1728 eine Kubik-Klafter ausmachen, überhaupt aber zu dem einen und dem nähmlichen Bau immer Ziegeln von gleichem Maße verwendet werden.

Die Dachziegeln können nur von dem Ofen des N. N. bey diesem Baue verwendet werden; sie müssen ins Doppelte eingedeckt, und daher sogestaltig zu diesem Ende gelattet werden, daß allemahl der dritte noch den ersten etwas überdecke.

Der Kalk zur Verfertigung des Mörtels soll von ..... oder wo er sonst von guter Qualität ist, hergenommen werden,

er muß wohl ausgebrannt, und nicht schon in der Luft zerfallen seyn, auch einige Tage früher gelöscht seyn, ehe er verwendet wird.

Der Sand soll von Erdtheilen frey, und aus dem benachbarten Bache hergenommen werden, der gröbere soll zur Verfertigung des Mörtels, zu dem Fundament-Mauerwerk, der feinere zu den Ziegelarbeiten, zu den Einwölbungen und Verputzarbeiten verwendet werden.

Die Zubereitung des Mörtels soll aus $^1/_3$ gut abgelöschten Kalkes, und $^2/_3$ reschen Fluß- oder Bachsandes, wo letzterer aufzubringen ist, bestehen, welche so lange und gut unter einander gerührt werden, bis sie sich ganz mit einander vereiniget haben.

Zum Verputz des Mauerwerks muß ein besonderer Kalkvorrath abgelöscht, und in Gruben aufbewahrt werden, damit er Zeit habe, sich ganz aufzulösen, und den Anwurf standhafter zu machen.

(Holz- und Zimmerwerk.) Das Holzwerk zu dem Dachwerksatze der Kirche und der beyden Nebengebäude muß von guten, gesunden, zur rechten Jahreszeit gefällten, vierkantig behauenen Stämmen verwendet werden, keinen Splint, keine Baumrinde mehr haben, nicht wurmstichig, nicht zu ästig, noch brandig, sondern durchaus gesund seyn.

Alle einzelnen Bestandtheile sollen das in den Zeichnungen und Profilen verzeichnete Maß der Dicke und Breite besitzen, und werden genau nach Weisung dieser Maßen angefertiget werden müssen, ohne daß der Unternehmer nach seinem Belieben davon abweichen darf. Sie müssen mittels genauer Zusammenfügung mit aller Schärfe und Genauigkeit durch Loch und Zapfen wohl verbunden, und hergestellet werden; dickere Hölzer werden in kein anderes, als das vorbeschriebene Maß einbezogen, dünnere ausgeschossen.

Zu den Dippelbäumen werden über die größeren Localitäten behauene, über die kleineren geschnittene Bäume verwendet werden; doch müssen letztere wenigstens 3 Zoll stumpf aneinander stoßen, die einen wie die anderen durch eichene oder lerchene, wohl ausgetrocknete Bolze mit einander verbunden, oder zusammengedippelt werden.

Die Dippelbäume sollen nicht auf den bloßen Mauerabsatz, sondern über einem die Breite des Absatzes einnehmenden Laden liegen, eines Theils, damit die Nässe und Feuchte des Mauerwerkes auf die Köpfe der Dippelbäume nicht nachtheilig wirke, anderen Theiles, damit die Fensterbogen von dem Drucke weniger leiden, auch soll die Mauer, gegen welche die Köpfe der Dippelbäume anstoßen, nicht mit Mörtel beworfen, sondern trocken seyn.

Die Fugen der Dippelbäume müssen mit trockenem Moos ausgefüllt und verdichtet, mit dem trockensten und feinen Mauerschutt überzogen werden, ehe selbe überpflastert werden; jede Nässe von den Dippelböden abgehalten werden, ehe solche überschüttet, überpflastert und angerohrt, und die Plafonds angefertiget werden.

Die Laden und Breter zu den Fußbodentafeln in den Zimmern müssen von guter Qualität, vollkommen trocken, ohne Aeste, einen starken Zoll dick, wenigstens 12 Zoll breit seyn, mit gehörig langen Nägeln in hinlänglicher Anzahl, mit durchaus versenkten Köpfen, an den 3 Schuh von Mittel zu Mittel entfernten Unterlagen eingeschlagen seyn.

Die Tischlerarbeit betrifft vorzüglich die Herstellung der Thüren, und ihrer Einfassung oder Verkleidung, dann die Anfertigung der Fenster in beyden Wohngebäuden.

An den Gebäuden sollen die Thüren und Verkleidungen von gutem, trockenen und reinen Tannenholz, die Fensterstöcke und Rahmen von Lerchenholz, bey der Kirche das Haupt-, das Sakristey- und Stiegenthor, so wie die Fensterstöcke und Rahmen, von reinem trockenen Eichenholz verfertigt werden. Zu dem einen und dem anderen werden Zeichnungen und Profile angefertiget, nach welchen und den ihnen beygesetzten Maßen die Arbeit mit allem Fleiße anzufertigen ist.

Eisen wird zu den Schließen und Ankern, dann zu den Rinnhaken, Klampfen und Bändern, und zu Fenstergittern verwendet.

Die Stärke jeder Art und Gattung wird theils in den einzelnen Detail-Zeichnungen und Modellen, theils in der detaillirten Beschreibung nach Größe und Gewicht genau bezeichnet. Uebrigens muß das Eisen von der besten Qualität, die Thürangeln und Bänder an dem großen Kirchenthore und bey den Hauseingangsthüren, überhaupt alles Eisenwerk biegsam, von einem feinen Korn, gut verschweißet, dicht, und nicht brüchig, und Alles nett und rein ausgearbeitet seyn.

Das Eisen zu den kleineren und feineren Arbeiten muß noch besser als zu den groben ausgeschmiedet seyn.

Diese Arbeit wird aus den Eckbändern an der Bedachung, Fensterriegeln, aus Beschlägen der Thüren und Fenster in den Wohngebäuden, an den Kirchenthüren und Fenstern bestehen.

Anmerkung. Diese einzelnen Arbeiten, als die Beschläge an den Thüren und Fenstern, die Schlösser und sonstigen Beschläge werden in dem Anschlage gehörig zu beschreiben, auch nöthigen Falls über einzelne Formen Modelle auszufertigen seyn, welche mit dem doppelten Siegel des Unternehmers und der Bau-Direction zu versehen, und

bey letzterer gehörig aufzubewahren seyn werden. Bey großen Gebäuden kann von jeder Gattung, es sey nun Schlosser-, Tischler- oder eine sonstige Arbeit, ein Muster in natura nach der genehmigten Zeichnung und vorgeschriebenen Maßen angefertiget werden, wornach alle übrigen gleichnahmigen Arbeiten verfertiget, und nach Ersteren controllirt; dieses aber, wenn es nicht mehr zum Gebrauche dienen kann, ebenfalls verwendet werden, um deßhalb keine besonderen Unkosten zu veranlassen.

Das Kirchendach wird mit zwey, die beyden Seitengebäude jedes mit einer Wetterstange oder Blitzableiter zu versehen seyn.

Wie diese Apparate anzufertigen und herzustellen seyen, erweiset die anliegende Zeichnung und Beschreibung aller einzelnen Bestandtheile.

Anmerkung. Hier wird eine detaillirte Zeichnung einer Ableitung mit der Angabe der einzelnen Bestandtheile und ihrer Dimensionen, dann die Beschreibung ihrer Vorrichtungsart anzufügen seyn, damit nach solcher diese Sicherheitsmaßregel gegen den Blitzstrahl zweckmäßig angefertiget werden möge.

(Glaserarbeit.) Ein Gleiches, wie bey der Schlosser- und Tischlerarbeit hat bey der Glaserarbeit zu geschehen.

Von dem besten, weißen, reinen Glas ohne Flecken und Streifen soll ein Musterfenster verglaset, und nach diesem alles Uebrige geliefert werden. Die Glastafeln werden in die Fensterrahmen nett und rein eingekittet.

(Mahler- und Anstreicherarbeit.) Alle Zimmerthüren, alle Fensterstöcke und Fensterrahmen werden mit Oehlfarbe zweymahl zu verschiedenen Mahlen überzogen. Das erste Mahl grundirt, und wenn die Grundirung wohl getrocknet ist, der zweyte Anstrich gegeben werden. Die Farbe muß mit zubereitetem Leinöhl gut abgerieben, und allenthalben gut aufgetragen werden, der Ton der Farbe, die perlfarb seyn soll, kann in einem Muster angegeben werden.

(Planirung.) Nachdem die Kirche, so wie die beyden Nebengebäude eine hinlängliche Erhöhung über der Straße besitzen, so werden zwischen der Kirche und der letzteren gepflasterte Rinnsäle sogestaltig anzulegen seyn, damit das Regen- und Schneewasser in solchen von den Gebäuden ab, und und nach dem Straßengraben abfliessen, und dadurch das Terrain an der Kirche und an dem Pfarrhof und Schulgebäude trocken erhalten werden könne.

Diese gepflasterten Rinnsäle, wozu Köpfelsteine kleinerer Gattung, auch kleine, doch möglichst gleich große Kießkugeln zwischen schmalen Leistensteinen verwendet werden können, werden nach der in dem Situations-Plan angedeuteten Richtung

anzulegen seyn. Auch wird an dem ganzen Umfange der Kirche und dem Gebäude ein abschüssiges Pflaster, bey ersterer in der Breite von 6 Schuh, bey letzterer von 4 Schuh aus Köpfelsteinen anzulegen seyn, damit der Ablauf des Regenwassers vom Gebäude befördert, die Erweichung des Grundes vermieden werde.

Aus diesen in dem I. Muster eines Bauanschlages angeführten Details ergibt sich, daß je umständlicher die Construction-Art der einzelnen Gegenstände behandelt, je genauer die Qualität der zu verwendenden Materialien und ihre Zubereitung beschrieben, und je mehr in die einzelnen Baubestandtheile hineingegangen wird, desto erschöpfender und nützlicher ein Bauanschlag werden müsse, und desto beruhigender die Verpachtung eines Baues, und richtiger die Controlle gegen den Unternehmer seyn müsse, und weil die hier angesetzten Muster lediglich zu dem Ende angefertiget sind, um aus diesen die Form und die Beschaffenheit solcher Bauanschläge im Allgemeinen zu entnehmen, so muß jedem Bau-Dirigenten und Ingenieur überlassen bleiben, sich bey der Anfertigung der einzelnen Bestandtheile in der Art auszudehnen, damit nichts übergangen und beseitiget werde, was bey der Verdingung und Verpachtung nicht übersehen werden darf; denn aus einem mehr oder minder erschöpfenden Bauanschlage läßt sich mit vollem Grunde auf die mehr oder minderen Kenntnisse, Erfahrungen, Einsichten und den Ueberblick eines Ingenieurs schliessen, und aus selben dessen Fähigkeit beurtheilen, um bey der Leitung wichtiger Bauwerke mit Vortheil und Nutzen des Staates verwendet werden zu können.

Uebrigens ist es beynahe überflüssig zu bemerken, daß nicht nur von den einzelnen Bauplänen, sondern auch von allen Detail-Zeichnungen doppelte Exemplare verfaßt, und mit den gegenseitigen Unterschriften des Unternehmers und Baudirigenten versehen, das eine sammt den Vorausmaßen und dem Bauanschlag dem Unternehmer übergeben, das andere bey dem Amte oder dem mit der Leitung des Baues beauftragten Ingenieur aufbewahrt werden soll, um nach diesem nicht nur während des Baues die Controlle pflegen, sondern auch bey der Uebernahme des hergestellten Bauwerkes die gemachte Arbeit nach den Contractsbedingnissen und Plänen revidiren, und gründlich untersuchen zu können.

II.

Muster zu einem Bauanschlage für eine zwischen dem Markte N. N. und dem Dorfe N. N. neu herzustellende Straßenstrecke, nebst einer über den Wildbach N. N. mit einer Oeffnung von 18 Klaftern aus Bohlenbögen mit steinernen Landpfeilern herzustellenden Brücke für schwere Fuhrwerke, mit denen beyderseits mit Erddämmen zu selber herzustellenden Auffahrten.

Die neue Straße soll bey dem Puncte A nächst der Kirche in dem Markte N. N. von der dermahligen, in einem beträcht-

lichen, nicht selten bey Hochwässern jenseits der alten Brücke überschwemmten Umwege herumgeführten Straße abgeleitet, und in gerader Richtung nach B zu dem Dorfe N. N. nach Andeutung der in dem Situationsplane I angedeuteten gelben Trace geführt werden, in welcher der in meist zerstreuten Armen umherirrende Wildbach bey ..... mittels einer zwischen festen und concentrirten Ufern anzulegenden Bogenbrücke übersetzt werden soll.

Dem anliegenden Situations- und Niveauplane und Profilen zu Folge soll die Straße einerseits bis 150 Klafter, andererseits bis 165 Klafter von der Brücke über den natürlichen Terrain sogestaltig geführt werden, daß lediglich der Grund nach Weisung der Querprofile nach einer möglich gleichen Flucht planirt, und mittels der aus den Seitengräben ausgehobenen Erde sogestaltig erhöhet werde, daß die Planirung über den natürlichen Horizont nach Weisung der Quer- und Längen-Profile zum mindesten um 1½, in der größten Höhe aber um 2½ Schuh über den Rand des natürlichen Grundes vorrage, damit die Nässe von der Straße immer gehörig ablaufen möge, dem Schnee kein Aufenthalt verschafft, und der freye Luftzug befördert, daher die Straße möglichst trocken erhalten werden könne.

Die Breite der Fahrbahne soll zwischen den Streifsteinen 21 Fuß, die beyderseitigen Banquette jedes 5 Fuß, somit die Breite der Straße zwischen dem einen und dem anderen Rande des Grabens 31 Fuß enthalten.

Die Seitengräben haben an der Sohle die in dem Profile angedeutete Breite von 18 Zoll, mit beyderseits unter dem gehörigen Winkel auslaufenden Böschungen zu erhalten, und ist der Sohle der Fall in der möglichst gleichen Flucht zu ertheilen, damit das Regenwasser in den Seitengräben nicht stehen bleibe, sondern ungehindert ablaufe.

Für das die neue Straße außer dem einschichtigen Wirthshause durchkreuzende kleine Bächlein wird der im Profil angedeutete, mit 1' Ziegel eingewölbte Durchlaß herzustellen, und die Flügelmauern schief in die Böschung des Grabens auslaufen, letztere aber mit rauhen, 18 Zoll breiten Steinplatten, so wie die Stirnmauern über den Gewölbkranz einzudecken seyn, alles nach Weisung der Profils Nr. . . . .

Einerseits 150 Klafter von der Brücke oder bey .....fängt die Aufdämmung zur Auffahrt nach der Brücke mit einer Steigung von 1½ Zoll auf jede laufende Klafter an. Jenseits der Brücke gegen das Dorf wird die Aufdämmung in der Länge 165 Klafter betragen, und auf jede Klafter einen Fall von 1½ Zoll erhalten.

Die Breite der Brücke wird 3½ Klafter im Lichten zwischen ihren Parapeten, in der ganzen Breite aber ohne dem Vorsprunge des Kranzgesimses 24 Schuh erhalten. Die Widerlagsmauern erhalten den sechsten Theil der Höhe zur Böschung, und werden dermaßen hergestellt, daß über die Breite der Brücke noch beyderseits auf 1½ Schuh die Mauern in gleicher Flucht fortlaufen, ehe sie sich nach dem Winkel brechen, in welchem die beyderseitigen Flügel in das Land verbunden werden, und den Straßendamm einfassen sollen.

Die Böschungen der Auffahrten werden zu ihrer Höhe so wie 1 : 1½ verhalten, in dem nähmlichen Winkel durchgehends fortlaufen, an ihrem Fuße mit einem frischen Flechtzaune einzufassen, übrigens die Böschungen mit guter Placage zu befestigen, und standhaft herzustellen seyn.

Das Materiale zu den Aufdämmungen wird einerseits aus den in der kleinen Entfernung von 110 Klaftern befindlichen beträchtlichen Erderhöhungen, theils aus den Seitengräben, theils aus den Sandbänken des Wildbaches unter der Brücke herzunehmen, jenseits der Brücke aber aus der hinter dem Dorfe fortlaufenden Gestätte sogestaltig herzunehmen seyn, daß keine unordentlichen Gruben und Vertiefungen entstehen, sondern der Grund so regulär als möglich abgegraben, und kein widriger Anblick vorgebracht werde.

Von ..... bis ..... jenseits der Brücke, oder am linken Ufer ist die Straße in der nähmlichen Art, wie am dießseitigen rechten Ufer herzustellen und zu planiren.

Die Aufführung der Brückendämme oder Auffahrten hat immer lagenweise, und zwar in der ganzen Breite, und in der Höhe von höchstens 6 Zoll zu geschehen, ehe die zweyte Lage darüber gebracht wird. Die einzelnen Erdlagen müssen immer auf die unteren sogestaltig aufgeführet werden, daß die vollen Fuhren oder Karren die Erde über die neue Anschüttung fahren, um selbe desto besser zusammen zu führen; das Nähmliche hat auch bey den übrigen Strecken beobachtet zu werden, wo die gleiche Flucht der Straßenfahrtbahne mittels einiger Erhöhung und Anschüttung der tiefen Stellen bewirkt werden muß.

Die Planirung und Aufdämmungen müssen bis dahin ohne alle Beschotterung oder Anlage der Fahrtbahne belassen werden, bis der Brückenbau so weit vorgerückt ist, daß selber seiner baldigen Beendung nahe sey, damit die Erdanschüttung Zeit gewinne, sich desto besser zu setzen, und einen compacteren Körper zu bilden, wo dann die gesetzten Theile neuerdings bis zu dem vorgeschriebenen Niveau erhöhet werden müssen, ehe die Schotterlagen über selbe gebracht werden, bis dahin das Materiale

gehörig verbreitet werden soll, damit sonach diese Arbeit desto besser gefördert werden möge.

Die Planirung soll eine convere Figur nach Profil..... erhalten, und in der Mitte einen Rücken von 10 Zoll bilden, der sich nach beyden Seiten gleichmäßig verlieren soll.

(Anlage und Fundirung der Landpfeiler.) Die Landpfeiler werden nach den in dem Detailplan zu ersehenden Maßen und Formen herzustellen, und in der Art zu fundiren seyn, daß die Oberfläche des Rostes mit der größten Tiefe des Wildbaches gleich komme; der Baugrund wird im gegenwärtigen Falle am sichersten und wohlfeilsten mit einer Umdämmung einzufassen, und durch Schöpfwerke trocken zu erhalten seyn.

Der Grund wird mittels eines pilotirten Rostes zu versichern, dieser aber an der Wasserseite mit einer Reihe dicht an einander geschlagener Grundpfähle einzufassen seyn, welche der vorgenommenen Probebeschlagung zu Folge 12 Schuh tief in den Grund greifen, zu diesem Ende aber mit guten Pfahlschuhen versehen seyn sollen, welche einen starken, wenigstens 4 Zoll breiten Kern und hinlänglich lange, an zwey Stellen mit starken Nägeln an die Piloten zu befestigende Federn haben, und so lange geschlagen werden sollen, bis sie auf 20 wiederholte Schläge gar nicht weiter in den Grund eindringen.

Der Rost wird nach Weisung des Detail-Planes auf den Grundpiloten zu befestigen, die vordere Pilotenwand aber nach der nähmlichen Weisung mittels eines Schwellers in den Rost zu verbinden und zu befestigen seyn.

Anmerkung. Hier müssen die Details genau angegeben und erklärt werden, nach welchen die Verbindung des Rostes und der vorderen Pilotenwand mit dem Roste vorgenommen werden soll.

(Steinquadern und Mauerwerk der Landpfeiler.) Die Rostfelder müssen genau ausgemauert, und mit einer Bettung von 2½ zölligen mit eichenen Bolzen an den Rost genagelten Pfosten überdecket werden, auf welchen die Landpfeiler aus guten lagerhaften und großen Bruchsteinen aufgeführt, an der Wasserseite mit Quaderstücken verkleidet werden. Die Bruchsteine sollen aus dem Bruche bey . . . oder wo sie sonst von guter und fester Qualität erhalten werden können, hergenommen, die Quadersteine von der zum Muster vorliegenden Gattung angewendet werden.

Die untersten Lagen dieser Quadersteine von dem Roste bis zum kleinen Wasser sollen aus 2 Schuh hohen Schichten bestehen, welche an ihrer vorderen Fläche grob, an den Lagern und Fugen hingegen nett behauen, zum Lager eine 15 bis 18 Zoll

breite, und an den Fugen eine 10 bis 12 Zoll tiefe rechtwinklichte Fläche besitzen sollen; vom kleinsten Wasser bis zum höchsten mögen die Scharen der Quadern 18 Zoll hoch seyn, eine Lagerbreite von 12 bis 15 Zoll, und eine rechtwinklichte Fugenfläche von 10 Zoll besitzen; bey den weiteren Scharen möge die Höhe von 12 oder 15 Zoll genügen, und mit den 18zölligen gleiche Lager und Fugen besitzen.

Jede einzelne Schar oder Schichte der Quadern muß aus gleich hohen Quadern bestehen, bey allen Scharen müssen mit Laufern die Binder wechseln, welche gegen Erstere um wenigstens 2 Schuh in die Mauer hineinspringen sollen; es versteht sich, daß immer Stein auf Fuge, niemahls Fuge auf Fuge treffen soll.

Die Laufer sollen nicht kürzer als 4 Schuh seyn, die Köpfe der Binder wenigstens das Quadrat ihrer Höhe erhalten.

Der Unfug, daß die Lager der Quadern unter einem kleineren als rechten Winkel behauen werden, und sogestaltig nur mit dem äußersten Rande auf der unteren Schar aufliegen, welches die Setzung erleichtert, allein den Nachtheil mit sich führt, daß unter jedem Stein leicht leere Räume entstehen, und dayer der vordere Rand der Steine leicht abgedrückt werden kann, ist ganz zu beseitigen, und werden solche Steine ohne weiters auszustoßen seyn.

Sechs Zoll über der Linie des höchsten Wasserstandes erhalten die Landpfeiler einen Absatz von 12 Zoll, auf welchen der Schweller zu liegen kommt, in welchen die Bohlenbögen aufsitzen und verfestiget werden sollen, damit sie nicht in die Mauer eingelassen werden dürfen.

(Mörtel, Cement und Kütt.) Die Quadern müssen sowohl an ihren Lagern als Fugen in guten Cement gesetzt, die vorderen Fugen mit gutem Oehlkütt verstrichen werden.

Das übrige Mauerwerk der Pfeiler bis zum höchsten Wasser soll mit einem Mörtel aus $^1/_3$ künstlich zerfallenen guten Kalk, und $^2/_3$ reschen Sand, Alles mit einem sehr mäßigen Zusatz von Wasser gemischt, und wohl untereinander gerührt, aufgeführt, das übrige Mauerwerk mit dem gewöhnlichen Mörtel bearbeitet werden.

Anmerkung. Der Kalk und der Sand muß, aus welcher Gegend, und aus welchen Sandbrüchen, Bächen oder Flußbetten der letztere genommen werden soll, besonders bezeichnet, und auf die richtige Lieferung der vorgeschriebenen Gattung mit Strenge gesehen werden.

Der Oehlkütt muß in vollkommen ausgetrocknete Fugen der Quadern eingedrückt, diese wohl eingestrichen, und darauf gesehen werden, daß, ehe er trocken wird,

jeder Regen und sonstige Nässe von selbem abgehalten werde.

Bis zum höchsten Wasserstande sollen die Quadern durch mit Bley vergossene Steinklampfen verbunden werden, welche höher aufwärts, dahin das Wasser nicht reichet, entbehrt werden können.

(Baugehölz.) Zu dem Grundbau mittels der pilotirten Röste und Pfosten kann gesundes Tannenholz verwendet werden, weil es immer unter Wasser stehen, daher nicht faulen wird.

Die Massen aller Hölzer müssen genau nach der Cotirung der Pläne und Profile, und nach dem specielen Vorausmaß beobachtet, alle Bestandtheile der Röste und sonstigen Verbindungen rechtwinklicht, und ganz gerad behauen werden.

Zu den unteren Ansatzschwellern für die Bohlenbögen wird gesundes und maßhältiges Lärchenholz; zu dem in diesen Schweller einzulassenden, an der Pfeilerwand anliegenden stehenden Rost, zwischen dessen Ständern die einzelnen Bohlenbögen festgehalten und eingeschlossen werden, soll gesundes Tannenholz verarbeitet werden.

Die Bohlenbögen werden aus tännenen 2½ Zoll dicken, dreyfach nebeneinander mit wechselnden Fugen gefügten, und doppelt übereinander gestellten, nach ihrer Höhe ebenfalls wechselnden Pfosten in einer Höhe von 2½ Fuß anzufertigen seyn; zur Verbindung der Bögen untereinander Doppelschließen von Lärchenholz, und vom nähmlichen Holz auch die Windbüge zwischen gedachten Schliessen angebracht werden.

Die über die Bohlenbögen zur Ausgleichung des Ueberbaues, oder der Fahrtbahne anzubringenden Joche oder Satteln werden so, wie die über letztere der Länge nach zu überlegenden Ennsbäume ebenfalls aus gesundem Tannenholz, über letztere aber das wohl aneinander gefügte, mit lärchenen Bolzen verbundene, an der oberen Seite ganz eben abgehobelte Streubett ebenfalls von gesundem trockenen Tannenholz angefertiget werden.

Zur beyderseitigen Verschallung der Brückenbögen werden Laden aus Lärchenholz, aus dem nähmlichen Holze auch das über den ganzen Bogen laufende Kranzgesimse angefertiget.

(Kupfer.) Das ganze Streubett, über welches das gepflasterte Fahrbett angelegt werden soll, wird mit Kupferplatten eingedeckt, damit jede Nässe von dem Brückenholze abgehalten, und dessen Dauer sogestaltig auf Jahrhunderte versichert werde.

Die Kupferbleche werden in jener Stärke zu verwenden seyn, daß auf eine fertige Quadrat-Klafter 45 Pfund entfallen.

Zu beyden Enden der Brücke werden die Bleche von der Streubettung aufwärts an den Kranzgesims umgebogen, und

über solches sogestaltig geheftet werden, damit alles Eindringen der Nässe in die äußersten Fugen abgehalten werde.

(Steinpflaster.) Ueber der Kupfereindeckung wird ein genaues 8 Zoll hohes Würfelpflaster aus Granit angebracht, zu diesem Ende über der Kupfereindeckung eine 6 Zoll hohe Lage festgeschlagener Erde gebracht, in solche das eng aneinander geschlossene Pflaster gesetzt, die Pflasterfugen aber mit Moos dicht ausgeschlagen werden.

(Eisen.) Zu den Schrauben für die Bohlenbögen, zu den an beyden äußersten Enden zur guten Verbindung der Bögen untereinander anzubringenden Ankern und Durchschüben, zu den Nägeln und Klampfen muß gutes, geschmeidiges wohl geschmiedetes Eisen verwendet werden.

Das gesammte Holzwerk an der Brücke, die Geländer und die Verschallung ausgenommen, wird mit gutem heißen Theer zweymahl überzogen, dagegen die Geländer dunkelgrün, und die Verschallung steinfarb mit guter Oehlfarbe nach dem vorliegenden Muster zweymahl überstrichen werden.

(Straßen-Construction.) In der Entfernung von 21 Schuh oder $3^1/_2$ Klafter, werden von 18 zu 18 Schuh Entfernung massive steinerne Radstösser in die Straße sogestaltig eingesetzt, daß jeder $1^1/_2$ Schuh tief mit seiner größeren Körpermasse in den Grund greife, in welchem er fest verstoßen und verkeilet werden, und $2^1/_2$ bis 3 Schuh über selben in der Art vorragen soll, daß die vordere Seite eine sogestaltig geneigte Richtung erhalte, damit kein Anfahren der Wagen an selben die Achse beschädigen könne. Dann wird mit der Aufführung des Schotters begonnen, welcher schichtenweise in 3 Zoll hohen Lagen auf Einmahl aufgeführt, dessen größere Steine mit Steinschlägeln in kleinere möglichst gleiche zur Verbindung untereinander geeignete Theile zerschlagen werden, während die Wagen über die erste Schotterschicht immer vorwärts das Materiale verführen, um die begonnenen Schichten recht zusammen zu führen, und zu verdichten.

Wenn sogestaltig die erste Schicht aufgeführet, und gehörig zusammen und eingedrückt wird, wird die zweyte in gleicher Höhe wieder aufgeführt, in gleicher Art wie die untere behandelt, und mit der Zerschlagung der runden, keiner Verbindung fähigen Steine sorgfältig fortgefahren, dann die dritte, endlich die vierte und fünfte Lage aufgefahren, wodurch die Schotterbettung durch das fortwährende Zerschlagen und Zusammenfahren der Steine eine compacte Höhe von beyläufig 12 Zoll erhalten wird. Ueber diese soll noch in der Mitte in der Breite von 12 Schuh eine sechste Lage aufgeführt werden, aus welcher die Converität, welche schon durch die convexe Gestaltung der Grundplanirung entstanden ist, gehörig gebildet werden soll,

nachdem für die 5 Schuh breiten Banquette, auf denen nicht gefahren wird, ohnehin eine Beschotterung von 4 Zoll genüget, wornach ein Abfall von wenigstens 12 Zoll vom Mittel der Straße bis an den Rand der Gräben entstehen wird.

Weil aller angewendeten Sorgfalt ungeachtet die neu angelegte, noch so sorgfältig bearbeitete Schotterdecke doch durch die Befahrung der schweren Fuhrwerke sich etwas setzen wird, so werden zu beyden Seiten an den Banquetten von 5 zu 5 Klafter Mittelentfernung, Vorrathshaufen vom bewährten Materiale aufgeführt werden müssen, aus denen die entstehenden Vertiefungen sogleich ausgeglichen und geebnet werden sollen, bis das Straßenbett vollkommen verdichtet seyn wird.

Die Schotterlage erstreckt sich bis an das innere Ende der Widerlagsmauern, über welche das Brückengranitpflaster noch angelegt, und sich mit der Straßenfahrtbahne vereinigen wird.

III.

Muster zu einem Bauanschlage für einen mittels eines Durchschnittes einer großen Serpentine an einem reissenden Flusse auszuführenden Wasserbau, dessen linkes Ufer ober der Einmündung des Durchschnittes mit einem 150 Klafter langen Faschinenbau gedeckt werden soll.

Der Fluß N. N. nimmt unter dem Dorfe N. N. in einer sehr ausgedehnten Krümmung gegen die am rechten Ufer gelegenen Besitzungen und Gründe einen so nachtheiligen Lauf, daß Letztere nichts anders als durch die Veränderung seines zerstörenden Laufes gerettet werden können.

Nach Andeutung des Situationsplanes soll in der gelb angedeuteten Richtung dem Flusse der neue Rinnsaal mittels einer 350 Klafter langen, 6 Klafter breiten Cunette geöffnet werden, deren Tiefe sich nach dem Niveau des Terrains sogestaltig zu richten hat, daß der Abhang der Sohle wenigstens 1 Schuh unter dem niedrigsten Wasserspiegel an seiner Einmündung stehe, und in der nach dem Gefälle abhängenden Flucht auf der nähmlichen Tiefe in den unteren Fluß ausmünde.

Der ausgehobene Grund ist zu beyden Seiten in der Entfernung von 20 Klaftern von der Cunette in der Richtung eines Leitungsdammes aufzuführen.

Dagegen aber die beyden alten die Cunette quer durchschneidenden Rinnsäle mit dem übrigen Terrain gleich hoch noch um 15 Klafter weiter landeinwärts auszuschütten, und am Ende durch angeheftete Rauchbäume gegen die allfällige Ueberströmung zu sichern.

Die Höhe der Leitungsdämme wird durch den die Aufsicht führenden Ingenieur bestimmt werden, nach welchen sich genau zu halten seyn wird.

Die Wände der Cunette dürfen nicht geböscht, können auch senkrecht abgegraben werden, damit sie um so leichter und wirksamer von dem durchströmenden Wasser ergriffen und abgebrochen werden.

An der Einmündung wird die Cunette trichterförmig erweitert, wie dieses der Detailplan andeutet, gegen die Ausmündung kann die Cunette in der Länge von 100 Klafter sich ebenfalls bis auf 18 Klafter in dem Auslauf erweitern, um dem durchziehenden Wasser einen bessern Abzug und Geschwindigkeit zu verschaffen.

An dem rechtseitigen Ufer der Cunette bey ihrer Einmündung wird ein Fangwerk aus einer doppelten Reihe eingerammter, mit Würsten verflochtener, und mit Gras und Schotter ausgefüllter Piloten errichtet, an welchem ein Theil des Stromes geschwellt, und in die Cunette wirksamer abgeleitet wird.

Der Bau dieses Fangwerkes soll nach der Detail-Zeichnung..... ausgeführt, die Pfähle auf die Hälfte ihrer Länge in den Grund eingetrieben, und die Würste und das Strauchwerk zwischen und inner den Piloten gut niedergedrückt werden, damit keine Hohlungen entstehen.

Der an der Einmündung des Durchschnittes bis zur Vollendung des letzteren zu verbleibende Kluftdamm muß, sobald der Durchschnitt ausgehoben seyn wird, gehörig aus dem Wege geschafft, und auf die vorgeschriebene Tiefe des Durchschnittes, selbst bey einem höheren Wasserstande, wenn der kleinste nicht eintreten sollte, unter dem Wasser ausgehoben werden.

(Materiale: Faschinen.) Für das Uferdeckwerk werden 9 bis 12 Schuh lange, aus Wasserholzreisern angefertigte, einmahl 1 Schuh vom Kopf, das zweyte Mahl 4 Schuh vom ersten Bunde mit starken Weiden auf den sogenannten Faschinen-Kreuzen gebundene Faschinen erfordert, welche mittels einer an zwey Hebeln befindlichen dünnen Kette fest zusammen gezogen, eigentlich gewürget werden.

(Handpfähle.) Die Handpfähle müssen 3½ Schuh lang, 2½ Zoll dick seyn, sie können, so weit sie unter Wasser stehen, gespalten seyn, aus Wasserhölzern oder auch aus Waldholz, über und außer dem Wasser, vorzüglich aber, wo sie der Luft ausgesetzt sind, und nicht in dem Faschinenkörper vergraben sind, müssen sie aus frischem grünen Rundholz von Wasserhölzern bestehen, damit sie sich verwachsen und begrünen können.

(Würste oder Wippen.) Die Würste müssen auf der Wurstbank aus schlanken, dünnen Reisern von frischem Felber- und Weidenholz in der Länge von 6, 8 bis 10 Klafter, in der Dicke von 6 Zoll angefertiget, und von 12 zu 12 Zoll mit Weiden festgebunden werden.

(Schotter.) Der Schotter darf nicht zu dick seyn, vielmehr von der Art, damit selber in die zwischen den Faschinen vorfindigen Hohlungen allenthalben eindringen, und den Faschinenkörper wohl beschweren könne.

(Steine.) Auf der Faschinen-Grundlage wird vom niedrigsten Wasserstande, welcher an dem in der Nähe befindlichen Pögel angedeutet ist, ein Talud aus Schotter mit vorwärts eingeworfenen Bruchsteinen angefertiget, welche durch einige der Länge nach angebrachte Flechtwerke in ihrer Lage erhalten werden sollen. Diese Bruchsteine müssen von guter, fester, der Verwitterung nicht ausgesetzter Art, in der Größe von 12, 15 bis 18 Zoll seyn, und mitunter auch mit kleineren vermischt werden. Diese Steine sind aus dem benachbarten Steinbruche bey..... herzuholen.

Die Grundlage des Deckwerkes wird aus einer bey A am obersten Ende in das Ufer eingegrabenen Verbindungsschmarre herausgebaut, und dann längs dem Ufer mittels schwimmender versenkter Schichten frey in der ganzen Länge ohne weitere Verbindung mit dem Ufer fortgebaut, und an den Grund mittels hinreichenden Beschwerungs-Materials versenkt.

Der Unternehmer ist verbunden, einen geschickten, wohl erfahrnen, mit dem Baue der Faschinenwerke bekannten und lange eingeübten Buhnenknecht, nebst ein Paar ebenfalls schon eingeübten Arbeitern zu dem Bau zu stellen, damit solcher gehörig, und nach den Regeln der Kunst ausgeführt werde, im Widrigen auf dessen Kosten ein tauglicher und verläßlicher Buhnenknecht aufgestellet werden wird.

Das Faschinenwerk soll nur bis zum kleinsten Wasser reichen, 3 Klafter an der Oberfläche breit, die Böschung aber, die nur an der Wasserseite Statt haben soll, der Wassertiefe gleich seyn.

Faschinenwerke können niemahls stark genug beschwert werden, daher so viel Schotter aufgeführt werden muß, als zur erforderlichen Beschwerung der Schichten erfordert wird.

Ueber die bis zum kleinsten Wasser erbaute Grundlage muß noch eine Reihe losgehauener Faschinen der Quere nach, mit den Enden gegen die Wasserseite ausgebreitet, und in der Entfernung von 1½ Schuh von dem obersten Rande der Grundlage einwärts ein 12 Zoll hohes Flechtwerk aus frischen Rundpfählen angelegt werden, von welchem aus die künstliche Böschung, oder das Talud rückwärts aus grobem Schotter oder Steinabfällen, vorwärts in der Breite 3 bis 4 Schuh aus eingeworfenen Bruchsteinen gebildet wird, die größten Steine müssen zu unterst angefertiget werden, und können in der Höhe auch an Größe abnehmen.

Zur Aufhaltung der Steine gegen das Abrollen oder Fortschwemmen werden auf dem Talud noch auf jede 2 Schuh Höhe ähnliche Flechtwerke, wie an dessen Fuß angelegt werden müssen.

Nachdem das Talud des Deckwerkes mit Steinen nur 1 Schuh über das höchste Wasser verkleidet werden soll, so soll der übrige Theil bis zu dem gewöhnlichen Ufer lediglich ausgeschüttet, und letzteres mit der Steinbelegung vereiniget werden.

IV.

Muster zu einem Bauanschlage für bloße, bey einem öffentlichen Manipulations-Gebäude vorzunehmende Reparaturen.

Vor Allem müssen bey einem solchen Gebäude die an selbem vorhandenen, zu verbessernden Baugebrechen beschrieben und angedeutet, und dieses so umständlich dargestellet werden, damit der Unternehmer daraus die ihm obliegenden Verpflichtungen gehörig entnehmen, die Bau-Direction aber Alles, was ausbedungen und nöthig befunden wird, gehörig übersehen und controlliren möge, vorzüglich weil über viele Reparaturen nicht Pläne und Detail-Zeichnungen angefertiget werden können.

Indessen müssen auch bey Reparaturs-Gegenständen auf den von einem solchen öffentlichen Gebäude vorfindigen Bauplänen, Profilen und Werksätzen jene Stellen und Localitäten genau ausgewiesen und angeführt, dann alle Gebrechen im Detail beschrieben werden, an welchen eine Reparatur vorzunehmen ist.

Dieses vorausgesetzt, so wäre der Anschlag solcher Reparaturen in folgender Art anzufertigen:

Verschiedene Baugebrechen haben sich eines Theils durch die Länge der Zeit, anderen Theils durch die Aussetzung der sogleich vorzunehmenden Schadenverbesserungen an dem Gebäude N. N. eingestellt, deren Verbesserung nunmehr vorgenommen werden muß, und zwar:

Unter und an der Bedachung sind durch das Eindringen des Regen- und Schneewassers an 20 an der langen Hofseite befindlichen Dachsparren die Zapfen, so wie die Stiche an den Zapfenlöchern ganz verfault; aus gleicher Ursache müssen auch an drey Bundträmen die angefaulten Stücke abgenommen, und mittels Schiftung wieder ergänzet werden.

Das Pflaster, auf welches durch längere Zeit die Nässe eingedrungen, und selbst bis auf die Dippelböden gelangt ist, muß aufgerissen, der Schutt abgetragen, und wenn die Dippelböden von der Faulung ergriffen, die verfaulten mit neuen ausgewechselt, im Widrigen, wenn das Holzwerk der Böden noch nicht angegriffen worden, so lange frey und offen gelassen werden, bis sie vollkommen ausgetrocknet worden, wo sie dann erst mit trockenem Schutt überdeckt, und ohne Besorgniß überpflastert, von unten angerohrt, und stukadort werden dürfen.

In dem Zimmer Nr. . . sind bey näherer Untersuchung alle Dippelbäume vermodert, und nicht mehr haltbar befunden worden; daher statt diesen neue wohl ausgetrocknete behauene Bäume einzulegen, mit trockenem Mauerschutt zu überziehen und zu überpflastern, der Plafond aber ganz einfach zu stukadoren.

Die Fußböden in den Zimmern Nr. . . sind neu herzustellen, in Nr. . . eine neue Thüre auszubrechen, mit tiefem Futter gleich den übrigen und doppelten Flügeln herzustellen, auch in gleicher Art zu beschlagen, dann perlfarb mit guter Oehlfarbe anzustreichen.

In dem Corridor des oberen Stockwerkes ist das Pflaster stark beschädiget, und mittels 56 bis 18zölligen Kehlheimer-Platten wieder herzustellen. Im ersten Stocke sind in dem Corridor 31 Kehlheimer-Steine, in dem zweyten 18 ähnliche Platten neu einzusetzen.

In den Kanzleyzimmern 1, 3, 5 des ersten Stockwerkes sind neue Fußböden zu legen, durch die noch brauchbaren Tafeln aber jene Fußböden in 8 und 14 auszubessern, welche bereits stark ausgetreten sind.

In den Zimmern 1, 4, 8 des ersten Stockwerkes sind die ganz vermoderten Fensterstöcke durch neue zu ersetzen, doch das alte Beschläge wieder zu verwenden, dagegen die bestehenden vor einigen Jahren neu hergestellten Rahmen und Vorfenster beyzubehalten sind.

In den Zimmern 10, 13, 20 des zweyten Stockwerkes sind statt den ganz zersprungenen feuergefährlichen Oefen drey neue weiße Stücköfen, in dem ebenerdigen Geschosse in Nr. 6 ein neuer eiserner Ofen im Gewichte von 300 Pfund, statt des dermahligen ganz unbrauchbaren Kachelofens zu setzen.

Der Ablaufs-Canal in dem großen Hofe ist in einer Strecke von 6 Klaftern dem Einsturze nahe, daher neu einzuwölben, und die Seitenmauern zu ergänzen.

Im Hofe ist das Steinpflaster auszubessern, vorzüglich in der Richtung der Einfahrt das in einer Länge von 8 Klaftern, und 9 Schuh breite stark ausgefahrne Pflaster neu herzustellen, dagegen mit den ausgehobenen alten Steinen das Seitenpflaster, welches nicht befahren wird, auszubessern.

Das ausgehobene Dachgehölz und die Dippelbäume, so wie die sonstigen Bestandtheile, welche nicht zu verwenden angetragen sind, müssen an einem bestimmten Orte aufgerichtet, und bestens veräußert, die bey der Reparatur zu verwendenden Theile hingegen dem Unternehmer übergeben, und am neuen Materiale abgerechnet werden.

Die Abführung alles Bauschuttes, und die Reinigung der Stellen, an welchen eine Reparatur vorgenommen wurde, liegt

dem Unternehmer ob, wofür keine besondere Vergütung Statt findet.

Da die Unterhaltung der Bedachung dem Ziegeldeckermeister N. N. auf mehrere Jahre verpachtet ist, so wird auch die wegen der vorzunehmenden Reparatur an dem Dachgehölze bey der Eindeckung erforderliche Ziegel-Wiedereindeckung diesem Pächter nach seinem Contract zur Last fallen, daher solche in diesen Reparaturs-Anschlag nicht einbezogen wird.

V.

Muster zur Wiederherstellung eines bey dem Markte N. N. zu dessen, und seiner an dem vorüberziehenden Flusse gelegenen Felder und Besitzungen Schutz angelegten, durch eingetretene Hochwässer und die Eisgänge beschädigten Wasserwerkes.

Das Piloten-Beschlächt, mit welchem die beyderseitigen Ufer des durch den Markt abströmenden Flusses seit jeher eingefaßt sind, ist am rechten Ufer auf die Länge von 32 Klaftern sogestaltig unterwaschen, und gegen das Wasser ausgedrückt worden, daß selbes ohne schleunige Hülfe von dem nächsten Hochwasser ganz zerstört, und die beyden nächst gelegenen Häuser selbst Schaden leiden könnten; und weil der ausgewaschene Grund, so wie eine Menge bey dem letzten Hochwasser aus der oberen Flußgegegend, und den abgebrochenen Ufern abgerissenen Schotter-Materials unter dem Dorfe, wo der Fluß einen breiteren Lauf nimmt, abgesetzt, und sogestaltig der Wasserlauf getheilt worden ist, wodurch der eine und der gewaltigere Arm gegen das linke, mit einem Steinwurfe eingefaßte Ufer abströmt, und dieses bereits in der Art beschädiget hat, daß über 54 Klafter in der Länge zerstört, der übrige Theil aber größtentheils beschädiget worden: so wird nach dem zuliegenden Operationsplane nicht allein für die Sicherheit des Marktes, sondern auch für jene der unter dem Markte befindlichen fruchtbaren, nicht wenig gefährdeten Ufergründe gesorgt werden müssen.

Das zerstörte Beschlächt in dem Markte selbst wird bey dem Umstande, wo der Platz zwischen den anstehenden beyden Häusern und dem Ufer sehr eingeenget und beschränkt ist, in den ausgewaschenen Kolk mit einer Reihe an einander geschlagener Piloten bis zu dem niedrigsten Wasserstande zu verbauen, von denselben nach Weisung des Profils..... ein Schweller anzuziehen, und einwärts zu verankern, der Kolk selbst aber vorwärts mit Steinen auszuwerfen, rückwärts mit Schotter auszufüllen, dann aus horizontalen, über einander gelegten, und einwärts verankerten Balken eine Holzwand in der Flucht der beyden stehen gebliebenen Theile anzufertigen, hinter dieser Wand der leere Raum mit Schotter und Erde auszustossen, der obere Raum aber mit 8 Zoll hohen Steinen auszupflastern seyn.

Die Grundpiloten werden auf der Tiefe des niedrigsten Wassers abgeschnitten werden müssen, welches der Unternehmer, um die Arbeit nicht aufzuhalten, selbst bey allfällig ungünstigem Wasserstande zu bewirken haben wird.

Die überbreite Flußstrecke unter dem Markte wird nach dem Situationsplan, zu beyden Seiten mit einem ableitenden und drey vorspringenden Werken einzuengen, daher zwey Werke ersterer, und sechs letzterer Art in den vorgeschriebenen, aus dem Situationsplane zu ersehenden Entfernungen anzulegen seyn; die beyden Abweiser werden jeder in der Länge von 50 Klafter aus einer an ihrer Wurzel auf 6 Klafter in das Land eingebundenen Faschinen-Grundlage bis zum niedrigsten Wasser; der Ueberbau aber aus einem mit frischem Flechtwerk und grünen Rundpfählen anzufertigenden Zaun an beyden Seiten stufenweise eingefaßten Schotterdamm, 1 Schuh über den höchsten, an dem unteren Hause markirten Wasserstand aufzuführen, der Raum zwischen den der Länge nach fortlaufenden Flechtwerken mit nach ihrer Länge eingelegten, mit einigen Flechtruthen der Quere nach überflochtenen, an das Talud angehefteten Faschinen oder Würsten auszufüllen, und gegen das Auswaschen der Böschung zu verwahren seyn.

Die beyderseits in den Fluß einspringenden Werke werden aus von 3 zu 3 Schuh Mittelentfernung auf die Tiefe von 6 bis 8 Schuh eingeschlagenen Rundpfählen, zwischen welche Buschwerk einzulegen, die Pfähle selbst aber mit 6 Zoll dicken Würsten umzuflechten seyn werden, herzustellen seyn.

Das zwischen den Piloten nach jeder Flechtwurst einzulegende Buschwerk soll 3 Fuß über die Pfähle vorspringen, um sogestaltig den Anfall des Wassers zu schwächen.

Damit das Hochwasser den mittleren nachtheiligen Haufen desto leichter fortschwemme und sich vertiefe, wird letzterer durch einige Kreuzgräben durchzugraben seyn.

Zu den Piloten, zu den Schwellen und den Ankerhölzern für das in dem Markte selbst zu ergänzende Beschlächt, wird tannenes, 10 bis 12 Zoll dickes Rundholz, zu der über selbem aufzuführenden, aus horizontalen Bäumen anzufertigenden Wand kienfahrenes Holz zu verwenden seyn.

Die Fugen dieser der Länge nach anzufertigenden Wandbäume werden immer wechseln, niemahls auf einander treffen müssen, in der ganzen Höhe zweymahl auf die Weite von 10 Schuh in das Land zu verankern, die Anker an den Wandbäumen mit schwalbenartigen, an beyden über einander liegenden Bäumen zur gleichen Hälfte anzubringenden Einschnitten zu verbinden, rückwärts mittels eines Kreuzes und in dessen Winkeln eingeschlagener Ankerpfähle zu befestigen seyn.

Zu den sechs vorspringenden Werken unter dem Markte werden tannene, 10 bis 12 Zoll starke Piloten zu verwenden seyn, welche nach der vorgenommenen Sondirung des Grundes 8 bis 10 Schuh in den Grund reichen, und 11 Schuh über selben vorstehen sollen.

Da diese Werke unter dem Markte nur in so lange zu dauern und sich zu erhalten haben, bis die schädliche Schotterbank fortgeschwemmt, und zwischen diesen vorspringenden Werken der Schotter angeworfen werden wird, so ist es sodann gleichgültig, ob sie länger bestehen sollen, wenn nur die angeworfene Verlandung sogleich bepflanzt, und zum Wachsthum gebracht wird, wo dann durch diese Bepflanzung ein lebendiges dicht verwachsenes Ufer gebildet werden wird, welches mehr Sicherheit, als einzelne Werke gewähren wird.

(Eisen-Materiale.) An Eisen kommen zu dem in dem Markte selbst herzustellenden Beschlächt, so wie zu denen, an den 6 vorspringenden Piloten-Flechtwerken zu verwendenden Pfählen, die Pfahlschuhe und Piloten-Ringe, die Schliessen und Durchschübe an den Ankern, die Klampfen, dann Nägel zu verwenden, und sind solche von dem besten Eisen anzufertigen.

(Faschinen-Materiale.) Zu den beyden Ableitungswerken werden 9 bis 12 Schuh lange, 1 Schuh am oberen und 9 Zoll bey dem zweyten Bund dicke, von biegsamen Wasserhölzern mittels der Kreuzhebeln und Ketten zusammengewürgte Faschinen, 3 bis 4 Schuh lange, und 2 bis 3 Zoll dicke Handpfähle aus gesundem Wasser- oder Waldholz (letzteres jedoch nur in so weit, als der Faschinenbau immer unter Wasser liegt), 6 Zoll dicke, alle 12 Zoll überbundene Wippen oder Würste aus zarten biegsamen Reisern verfertiget, zu verwenden seyn.

(Schotter.) Dieser wird als Beschwerungs-Materiale aus der in der Nähe des Flußbettes befindlichen Schottergrube herzunehmen, zur Ausfüllung des zu ergänzenden Beschlächtes aber der grobe Steinschotter aus dem hinter dem Markte befindlichen Bruche herzunehmen seyn.

166.

Vorschrift wegen Bestätigung der Quittungen über Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben, und dergleichen Genüsse zur Hintanhaltung ungebührlicher Bezüge.

Den k. k. Kreisämtern wird nachfolgend die erforderliche Anzahl Abdrücke der Circular-Verordnung des k. k. innerösterr.

küstenländischen Appellationsgerichtes vom 21. September 1831, Zahl 11791, über die Vorschriften zur Vorbeugung ungebührlicher Zahlung der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengehalte, an solche Militär- und Civil-Waisen männlichen Geschlechtes, welche in eine ärarische Löhnung oder Gehalt eintreten, zur sogleichen Verlautbarung an die unterstehenden Civilgerichtsbehörden und Pupillar-Instanzen zugefertiget.

Gubernialverordnung vom 2. October 1831, Zahl 16788; an die Kreisämter und Intimat an das Appellationsgericht, das Landrecht und Judicium milit. mixt.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Aus Anlaß der seit einiger Zeit sich häufig ergebenen Fälle, daß mit Erziehungsbeyträgen, Pensionen u. s. w. betheilte Staatsdiener- und Offizier-Waisen, ungeachtet ihres Eintrittes zum k. k. Militär in ärarische Löhnung und Verpflegung, gedachte Genüsse dennoch bis zum erreichten Normaljahre noch ungebührlich fortbezogen haben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer zur sicheren Vorbeugung dieser ungebührlichen Zahlungen unterm 5. August 1831, Zahl 28301/1925, angeordnet, daß künftig von den Staatscassen Pensionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben, Provisionen und andere derley Genüsse für männliche Militär- und Staatsdiener-Waisen (sie mögen nur bis zum erreichten Normaljahre oder darüber bewilliget seyn), in so ferne nicht besondere allerhöchste Entschliessungen vorliegen, welche diese Vorsicht ganz oder zum Theile unnöthig machen, nie mehr ohne eine der Quittung nebst dem Lebenszeugnisse auch noch beygefügte legale Bestätigung, daß der Waise weder in einer ärarischen Löhnung, Gage, Adjutum, oder Gehalt als Soldat und Beamter stehe, noch sonst versorgt sey, erfolgt werden dürfen.

Diese Anordnung hat die k. k. oberste Justizstelle mit höchstem Hofdecrete vom 9. September 1831, Zahl 5351, mit dem Beysatze anher eröffnet: sämmtliche Verlassenschafts-Abhandlungs- und Pupillarbehörden anzuweisen, daß nach dem Tode von Staatsdienern, welche zu einer oder andern der fraglichen Betheilungen geeignete Kinder hinterlassen, jedes Mahl die Mütter und Vormünder auf die ihnen bey, für derley Waisen ungebührlich erhobenen Beträgen, obliegende Haftungsverbindlichkeit gehörig aufmerksam gemacht werden sollen.

Diese höchsten Verordnungen werden sämmtlichen unterstehenden Civil-Gerichtsbehörden und Pupillarinstanzen zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Klagenfurt am 21. September 1831.

167.

Verfahren der Gerichtsbehörden bey den auf die Interessen der Staats- und Banco-Obligationen erwirkten, oder aufgehobenen Verbothen.

Den k. k. Kreisämtern wird nachfolgend die erforderliche Anzahl Abdrücke der Circular-Verordnung des inneröster. küstenländischen Appellationsgerichtes vom 21. September 1831, Zahl 11792, über die Erneuerung der Vorschriften zur gerichtlichen Erwirkung des Verbothes auf Zinsen öffentlicher Obligationen zur sogleichen Verlautbarung an die unterstehenden Civilgerichte zugefertiget.

Gubernialverordnung vom 2. October 1831, Zahl 16789; an die Kreisämter, an das Fiscalamt, Zahlamt und Intimat, an das Appellationsgericht, Landrecht, Judicium milit. mixt. und Cameralgefällen-Verwaltung.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Die k. k. oberste Justizstelle hat mittels höchsten Hofdecrets vom 9. September 1831, Zahl 5267, über Ansuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer die, in Betreff des Verbothes auf Zinsen öffentlicher Obligationen bestehenden höchsten Vorschriften zu erneuern und zu verordnen befunden, daß gerichtliche Verfügungen, wodurch eine Execution, eine Vormerkung oder ein Verboth auf die Interessen der, bey der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien anliegenden Capitalien bewilliget oder aufgehoben wird, wenn auch diese Interessen an andern Orten bey den daselbst errichteten Provinzial-Creditscassen erhoben werden, den Verordnungen vom 22. November 1782 und 25. May 1804 gemäß von dem Gerichte an die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien zu befördern, und zugleich der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuzeigen seyen, daß dagegen

die Zustellung der gedachten Bescheide an die Provinzialcasse, bey welcher die Interessen angewiesen sind, unterbleiben könne.

Dieses wird zu Folge des obenangeführten höchsten Hofdecretes sämmtlich unterstehenden Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Klagenfurt am 21. September 1831.

168.

Abänderung des §. 3 der — wegen Ankaufs der Staatspapiere von dem Stammvermögen der politischen Fonds — den Zahlämtern ertheilten Instruction.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 7. v. M., Zahl 20544, hierher erinnert: es sey aus einer Anzeige der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds an das k. k. General-Rechnungs-Directorium hervorgekommen, daß die Zahlämter in den Provinzen die Summen, welche zum Ankaufe von Staatspapieren gewidmet werden, und davon wieder zurückfliessen, weder in einer gleichförmigen Art, noch auch der, für die Religions- und Studienfonds aufgestellten neuen Rubriken-Ordnung entsprechend, in die Journale aufnehmen. Da es hiernach bey dem §. 3 der am 4. Juny d. J., Zahl 14798, Gubernial-Intimat vom 1. July l. J., Zahl 11407, *) für die Umsetzung der Capitalien politischer Fonds hinausgegebenen Instruction sein Verbleiben nicht haben könne, weil daselbst die Beybehaltung der bisherigen Journalisirung bestimmt sey, so werde im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium der gedachte Paragraph dahin abgeändert, daß die Zahlämter in den Provinzen, die zum Ankaufe der Staatspapiere für die, in ihrer Verrechnung stehenden politischen Fonds bestimmten Summen nicht mehr reel in Ausgabe, und hiervon nur die Reste in Einnahme bringen, sondern daß sie den, für die Religions- und Studienfonds gleichfalls im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, so wie mit der k. k. allgemeinen Hofkammer im Jahre 1830 bey den Staatsbuchhaltungen auf-

*) Siehe Seite 180, Nr. 120, in diesem Bande.

gestellten neuen Rubriken-Ordnungen entsprechend vom 1. November d. J. an

1. die gedachten Summen als Vorschüsse an die Hauptcasse politischer Fonds zu der anzudeutenden Absicht beausgaben, nach empfangener Umsetzung
2. als zurückersetzte Vorschüsse reassumiren, hierauf aber erst
3. die eigentlichen Kaufpreise reel in Ausgabe, und
4. die eingelösten Obligationssummen in Einnahme stellen sollen.

Durch diese, bey allen zahlämtlichen Verrechnungen politischer Fonds einzuleitende Journalisirungsart würden die Staatsbuchhaltungen in den Stand gesetzt, die ihnen vorgeschriebenen Rubriken-Ordnungen in allen Büchern, Abschlüssen, Bilanzen und Eingaben unvermengt aufrecht, und die Gebahrung im reinen Thatbestande zu erhalten.

Gubernialverordnung vom 3. October 1831, Zahl 16778; an das Provinzial-Zahlamt, und die Provinzial-Staats-Buchhaltung.

169.

Einfluß der Cameral-Gefällen-Verwaltung bey Besetzung der geistlichen Beneficien, worüber das Patronatsrecht den Cameral- und Fondsgütern zusteht.

Es ist die Frage zur Erörterung gebracht worden, welchen Einfluß die Cameral-Gefällen-Verwaltung bey Verleihung von geistlichen Beneficien auf Cameral- und Fondsgütern zu nehmen habe.

Im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer wurde hierüber von der hohen Hofkanzley mit dem Decrete vom 21. August l. J., Zahl 19250 Folgendes erinnert:

Bey Besetzung der Pfründen, wozu das Patronats- oder Präsentationsrecht Cameralgütern zusteht, hat die Gefällen-Verwaltung das Präsentationsrecht auszuüben.

Die Ordinariate haben sohin ihre Besetzungs-Vorschläge unmittelbar an die Gefällen-Verwaltung zu leiten, und von ihr die Erledigung derselben zu erhalten.

Das Patronatsrecht bey den Pfründen, welche unter dem Patronate der politischen Fonds und Stiftungsgüter stehen, hat das k. k. Gubernium nach Maß seines dermahligen Wirkungskreises ohne Intervenirung der Gefällenverwaltung auszuüben.

Gubernialverordnung vom 4. October 1831, Zahl 16701; an die Ordinariate.

170.

Berichtigung der italienischen Administrations-Forderungen in vierjährigen Ratenzahlungen.

Vermög hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 28. September d. J., Zahl 10884, haben Se. k. k. Majestät mit den allerhöchsten Entschliessungen vom 22. und 24. September 1831 zu genehmigen geruhet, daß bey Berichtigung der rückständigen italienischen Administrations-Forderungen, in so ferne sie nach den bestehenden Anordnungen als liquid befunden werden, auf das durch das allerhöchste Patent vom 27. August 1820 *) festgestellte Zahlungssystem, unter Anwendung der Modification zurückzukehren sey, daß die vom 1. November 1820 herwärts entfallenden Renten-Beträge nach Unterschied ihrer Größe nicht auf Ein Mahl, sondern in Raten-Zahlungen berichtiget, inzwischen aber mit Vaglien versichert, und bis zur Auszahlung mit 4 pCt. verzinset werden.

Die Ratenzahlungen für die seit 1. November 1820 verfallenen Renten-Rückstände werden nach der Bestimmung der Finanz-Verwaltung, welche hierzu die allerhöchste Ermächtigung erhielt, in vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, unter welchem die Rent-Urkunde (Cartella) über die Hauptschuld ausgefertiget wird, erfolgen; doch werden Renten-Rückstände unter hundert österreichischen Liren, sie mögen für sich allein eine Liquidations-Post bilden, oder den Theil einer höheren Post ausmachen, bey Aushändigung der Vaglien gleich bar berichtiget.

*) Siehe P. G. S. Band 3, Seite 14, Zahl 12.

Se. k. k. Majestät haben übrigens allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die Berichtigung der seit 1. November 1820 entfallenden Renten-Rückstände zu Gunsten jener Gläubiger auch auf Ein Mahl vorgenommen werde, welche sich nach eigener Wahl dafür bestimmen, die Bedeckung für die erwähnten Rückstände mittels Rent-Urkunden (Cartelle) und Versicherungsscheinen (Certificati) nach dem Fuße von 5 pCt. zu erhalten.

Ueber die von den Gläubigern getroffene Wahl, in Beziehung auf die letztere Art der Befriedigung, ist eine eigene schriftliche Erklärung an die Präfectur des lombardisch-venetianischen Monte abzugeben.

Die hier bezeichneten Zahlungs-Modalitäten haben alle jene Forderungsposten zu treffen, welche von nun an, in Folge vorausgegangener oder künftiger Liquidationen, von der Finanz-Verwaltung zur Berichtigung werden angewiesen werden, und finden auch auf sämmtliche, noch unberichtete italienische Forderungen, welche in Folge der Ausgleichungs-Verhandlungen mit den hohen Mächten auf Oesterreich übergegangen sind, oder noch übergehen werden, ferner auf die Forderungen für venetianische Kriegsleistungen aus den Jahren 1813 und 1814, dann auf die dalmatinischen Administrations-Forderungen aus der Periode vor dem Jahre 1810, unter jenen Modificationen Anwendung, welche die Behandlung der Rückstände nach der Eigenthümlichkeit der Schuld-Cathegorien erheischt.

Gubernialcurrende vom 4. October 1831, Zahl 16866.

171.

Abänderung der Zollbestimmungen für Schafwollgarne, Garne aus Kamehl- und orientalischem Ziegenhaar, für das Roh- und Bruchkupfer und für Rübsamen.

Die hohe allgemeine Hofkammer hat vermög Verordnung vom 10. September d. J., Zahl 28540, im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzley und der montanistischen Behörde, in den gegenwärtigen Zollbestimmungen für die Schafwollgarne und die

Garne aus Kamehl- und orientalischen Ziegenhaaren, für das Roh- und Bruchkupfer und für den Rübsamen einige Aenderungen für nothwendig erachtet.

Die neuen Bestimmungen sind in dem beygedruckten Verzeichnisse enthalten, welches mit dem Beyfügen allgemein bekannt gegeben wird:

1) daß die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung beginne, und die früheren, diese Gegenstände betreffenden Zölle mit eben diesem Tage außer Kraft treten;
2) daß mit Ausnahme der Kupferzündhütchen, bey denen, statt der bisherigen Verzollung nach dem Werthe, die Verzollung nach dem Gewichte ausgemittelt wurde, für alle übrigen Gegenstände des Verzeichnisses, wenn sie aus den deutschen Provinzen nach Ungarn oder Siebenbürgen eingeführt werden, die Consumo-Dreyßigstzölle nach dem Tariffe vom Jahre 1795 und den nachgefolgten Verordnungen einzuheben seyen;
3) daß übrigens im Verkehre zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen, wo das Verzeichniß keine besondere Bestimmung enthält, in Ansehung der österreichischen Eingangszölle die Anordnungen der Vorerinnerung zu dem allgemeinen Zolltariffe vom Jahre 1829 Anwendung finden sollen.

Gubernialcurrende vom 4. October 1831, Zahl 16867, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällenverwaltung.

Verzeichniß
der Zollbestimmungen.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangs Zoll. fl.	kr.	Ausgangs Zoll. fl.	kr.
	Garne.				
1	Garne von Kamehlhaaren, dann von Haaren aller orientalischen Ziegen, flach und ungefärbt, pr. 1 Centner netto b. d. Gränzzollamte **	1	40	—	25
2	Alle Arten von Schafwollgarnen flach und ungefärbt pr. 1 Centner netto b. d. Commerzial-Zollämtern * b. d. Gränzzollamte †	5	—	—	25
3	Alle unter 1 und 2 genannten Garne gedreht, gezwirnt und gefärbt, ... pr. 1 Centner netto b. d. Commerzial-Zollämtern * b. d. Gränzzollamte †	7	30	—	25
	Aus und nach Ungarn, pr. 1 Centner netto (im Eingange zollfrey)	—	—	—	25
	Kupfer.				
4	Rohes Kupfer, als: Platten-, Preisen-, Rosetten-, Spleisenkupfer u. dgl., dann Pagamentkupfer, worunter auch alle fremden, außer Cours sich befindlichen Kupfermünzen gehören, endlich altes und Bruchkupfer, pr. 1 Centner netto b. d. Cameral-Zollämtern *, b. d. Gränzzollamte †	—	50	—	30
	Anmerkung.				
	1) Die in diesem Zollsatze genannten Kupfergattungen sind im Verkehre zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen gänzlich zoll- und dreyßigstfrey.				
	2) Den gemeinen Zoll- und Dreyßigstämtern ist gestattet, diese Kupfergattungen bis zur Quantität von fünfzig Pfunden beym Eingange in die Verzollung zu nehmen.				
5	Kupferzündhütchen, pr. 1 Pfund Sporco (im Eingange verbothen) b. d. Gränzzollamte †	—	—	—	1½
	— aus Ungarn, ... pr. 1 Pf. Sporco	—	15	—	1½
	— bey der Einfuhr aus den deutschen Provinzen nach Ungarn u. Siebenbürgen an Dreyßigstzoll, pr. 1 Pf. Sporco	—	15	—	1
6	Samen, als: Rübsame, auch Reps genannt, pr. 1. Ct. Sporco b. d. Commerzial-Zollämtern *	—	3	—	1

Rücksichtlich der mit * und **, dann mit † bezeichneten Zollstätten findet die Erklärungs-Bemerkung Seite 129 in diesem Bande auch hier Anwendung.

172.

Ausdehnung des Verbothes der Ausfolgung von Verlässen verrechnender Beamten ohne Zustimmung ihrer Behörden auch auf die in Verrechnung stehenden magistratlichen Beamten.

Die vereinte k. k. Hofkanzley hat in Uebereinstimmung mit der k. k. obersten Justizstelle durch Decret vom 16. v. M., Nr. 21000, anzuordnen befunden, daß die Hofkammerverordnung vom 7. Jänner 1825, Zahl 50836, *) gemäß welcher der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten außer dem Executionswege auch nicht jure crediti Jemanden eingeantwortet werden darf, ohne vorläufig die Zustimmung der betreffenden Cameralbehörden beygebracht zu haben, künftighin auch auf die Verlässe der in Verrechnung stehenden magistratlichen Beamten in gleicher Art in Anwendung zu bringen sey, daß der Nachlaß eines gegen die städtische oder märktische Kammer- oder Gemeinde-Casse in Verrechnung gestandenen magistratlichen Beamten außer dem Executionswege auch nicht jure crediti Jemanden eingeantwortet werden dürfe, ohne vorläufig die Zustimmung der betreffenden magistratlichen Behörde beygebracht zu haben.

Gubernialverordnung vom 10. October 1831, Zahl 17153; an die Kreisämter.

173.

Aufhebung des Waffen- und Munitions Aus- und Durchfuhrsverbothes nach Pohlen, den Freystaat Krakau, in die Moldau und Wallachey, nach Podolien, Volhynien und Bessarabien, und in Beziehung auf die italienischen Staaten.

Zufolge hoher Hofkammer-Präsidialverordnung vom 8. d. M., Zahl 11432, haben Se. Majestät mit allerhöchstem Handschrei-

*) Siehe P. G. S. Band 7, Seite 12, Zahl 11.

den vom nähmlichen Tage zu entschliessen geruhet, daß es von den Ausfuhrs- und Durchfuhrsverbothen, welche wegen der eingetretenen politischen Verhältnisse seit dem verflossenen Jahre in Absicht auf das Königreich Pohlen, den Freystaat Krakau, die Moldau und Wallachey, Podolien, Volhynien und Bessarabien, so wie auch in Beziehung auf die italienischen Staaten erlassen worden sind, so weit sie sich als außerordentliche Maßregel darstellen, abzukommen habe, und daß dem gewöhnlichen Verkehre nach den ordentlichen gesetzlichen Bestimmungen wieder der Lauf zu lassen sey.

Gubernialcurrende vom 11. October 1831, Zahl 17328.

174.

Obliegenheit der Kreishauptleute, und deren Stellvertreter, die mit Geld- und Geldurkunden beschwerten Amtspatente selbst zu öffnen, und hierüber eigene Vormerkungen zu führen, nebst der für den Kreiscassier vorgeschriebenen dießfälligen Manipulation.

Ueber die Anträge wegen Verbesserung der bestehenden kreisämtlichen Casse-Instruction vom Jahre 1827 *) sind mit hohem Hofkanzleydecrete vom 16. September d. J., Zahl 20611, nachfolgende Puncte als Norm für die Kreiscasse-Manipulation festgesetzt worden, und zwar:

1. Den Kreishauptleuten, und ihren Stellvertretern, wird zur Pflicht gemacht, die unter der Aufschrift des Kreisamtes einlangenden Amts-Paquete, und insbesondere die mit Geld oder Geldurkunden beschwerten Geschäftsstücke selbst zu öffnen.
2. Der Kreishauptmann, oder sein Stellvertreter, hat die eingelangten Geldbeträge nach dem von der Cameral-Hauptbuchhaltung vorgeschlagenen Muster für seinen eigenen Ge-

*) Diese Instruction erscheint am Schluße dieser Verordnung eingeschaltet.

brauch einzutragen, und die mit Geld oder Geld vorstellenden Papieren beschwerten Paquete, nachdem sie in das kreisämtliche Exhibiten-Protokoll eingetragen sind, dem Kreiscassier zur vorschriftmäßigen Einstellung zu übergeben, und von diesem den Empfang sich bestätigen zu lassen.

3. Da der Kreishauptmann, oder dessen Stellvertreter nach §. 8 der Instruction von jeder aus der Kreiscasse zu bestreitenden Ausgabe Kenntniß erhält: so hat er auch hierüber nach den von der Cameral-Hauptbuchhaltung vorgeschlagenen beyfolgenden Muster eine Aufschreibung zu führen. Diese Aufschreibung hat als Controlle für die im Journale verrechneten Empfänge und Ausgaben und zur leichteren Entdeckung der etwa eingeschlichenen Unrichtigkeiten für den Kreishauptmann zu dienen, wobey aber dessen sonstige, in der bestehenden Casse-Instruction enthaltenen Obliegenheiten und Verpflichtungen noch immer in Wirksamkeit bleiben.

4. Hat der Kreiscassier die Postwagen-Recepisse, so wie die in den kreisämtlichen Gestions-Protokollen eingetragenen Geld-Empfänge nebst dem Kreishauptmanne zu unterfertigen, und

5. in der Casse selbst ein summarischer sogenannter Cassebogen nach dem angeschlossenen Muster zu erliegen, der die in der Casse befindliche Barschaft und andere Effecten mit einem Blicke übersehen läßt.

Diese hohe Vorschrift wird den k. k. Kreisämtern mit der Weisung bekannt gegeben, daß nach diesen Bestimmungen sich bey der Kreiscasse-Manipulation für die Zukunft strenge und unabweichlich zu benehmen sey.

Gubernialverordnung vom 19. October 1831, Zahl 17481; an die Kreisämter und Buchhaltung.

Instruction

für die Casse- und Rechnungsbeamten bey den k. k. Kreisämtern in Steyermark nach der Grundlage der bisher bestandenen Instruction vom 9. März 1808, und nach den Bestimmungen der hohen Hofkanzleyverordnung vom 3. May 1827, Zahl 5986/191, verfaßt.

Die allerhöchste Absicht, aus welcher Seine Majestät für jedes der Kreisämter in Steyermark einen Casse- und Rechnungsbeamten zu bewilligen geruhet haben, bestehet darin, daß dieser

Beamte nicht nur unter der Leitung und Mitsperre des Kreishauptmannes die kreisämtlichen Gelder und Rechnungsgeschäfte zu besorgen, sondern auch die bey dem Kreisamte vorkommenden Rechnungs-Auszüge, Ausweise, Tabellen, Ueberschläge, Repartitionen und dergleichen theils zu beurtheilen, theils selbst zu verfassen, jedoch der Revision des Kreishauptmannes immer, bevor davon ein Amtsgebrauch gemacht wird, zu unterziehen habe. Hiernach theilen sich die Geschäfte dieses Beamten a) in die Casse- und Rechnungsführung, b) in die Rechnungscensur-Gegenstände, und c) in die Bearbeitung der Totalien, Rechnungen und Ausweise, welche Geschäfte nun in der angeführten Ordnung abgehandelt werden.

I. Casse- und Rechnungsführung.

§. 1. Die Casse führet der Casse- und Rechnungsbeamte, jedoch unter der Aufsicht und Controlle des Kreishauptmannes, der die Mitsperre, und folglich die Mithaftung auf sich hat. Der Cassebeamte hat zur größeren Sicherheit eine Caution von ein Tausend Gulden zu leisten.

§. 2. Zur Aufbewahrung der Cassegelder muß bey jedem Kreisamte eine feste, gut geschlossene und verwahrte eiserne Cassetruhe vorhanden seyn, und in einem feuersichern, an Thüren, Fenstern und Oefen gut verwahrten Zimmer der Kreisamtskanzley sich befinden.

§. 3. Jede bey dem Kreisamte eingehende Geldpost soll in der Regel mit einer schriftlichen Einlage einbegleitet werden, womit sie zugleich in dem Geschäften-Protokolle aufgeführet wird. Zu jenen Geldposten, wozu keine Einlage erhalten werden kann, hat der Kreisamts-Protokollist wenigstens eine Rubrik, welche den Gegenstand anzeiget, für das Protokoll zu verfassen.

§. 4. Mit diesem Exhibito, oder in Ermanglung desselben mit der Rubrik gelanget dann die Geldpost zum Cassebeamten, der sie gleich in die Casse zu übernehmen, und wenn sie richtig ist, den übernommenen Betrag auf dem Exhibito mit Zahlen und seiner Unterschrift deutlich anzumerken, das Exhibitum aber wieder dem Kreishauptmanne sogleich zu übergeben hat.

§. 5. Für jede auszugebende Geldpost muß die von der Partey ordentlich auszustellende Quittung von dem Kreishauptmanne zur Zahlung angewiesen werden, welches mit dem Worte »Auszuzahlen« und der Unterschrift auf der Quittung selbst geschieht. Dieses versteht sich jedoch nur von Geldposten, die unmittelbar bey der Casse von den Parteyen erhoben werden, bey jenen aber, die an fremde Behörden oder öffentliche Cassen in der Regel durch den Postwagen abgesendet werden, wird ohnehin eine schriftliche Einbegleitung verfaßt, die dem Kreishaupt-

manne wie jeder andere Geschäftsgegenstand zur Autorisirung zukömmt.

§. 6. Alle Empfänge so wie alle Ausgaben sind auf der Stelle nach der Zeitordnung, wie sie vorfallen, in dem Casse-Journale einzutragen, welches nach dem Muster Litt. A. abgesondert für Empfänge und Ausgaben zu führen ist. Es wird daher keineswegs gestattet, daß Quittungen statt baren Geldes in der Casse hinterlegt werden, sondern jeder Empfang oder jede Ausgabe muß so, wie sie wirklich vorfällt, sich sowohl in der Casse als in dem Journale zeigen, folglich dürfen auch nicht Postrecepissen für aufgegebene Gelder statt baren Geldes in der Casse erscheinen, sondern wie ein Betrag auf den Postwagen aufgegeben wird, muß er auch in dem Casse-Journale unter seiner eigentlichen Benennung in der Ausgabe erscheinen. Das Postwagens-Recepisse vertritt dann so lange die Stelle der wirklichen Beylage, bis diese einlangt, und statt desselben an den gehörigen Ort hinterlegt wird.

§. 7. In dem vorgezeichneten Casse-Journale kömmt in der Colonne a die Nummer des Exhibitums bey allen Empfangs- und bey jenen Ausgabsposten anzusetzen, über welche im Exhibiten-Protokolle entweder ein Auftrag zur Auszahlung oder eine Versendungs-Einbegleitung vorkömmt.

In der Colonne b erhält jede Post, so wie sie nach der Zeitordnung vorkömmt, den Journals-Artikel in der nummerischen Ordnung; unter diesem wird bey jenen Posten, welche eine Beylage erfordern, und auch wirklich haben, die Nummer der Beylage gesetzt, und mit diesem auch die Beylage selbst bezeichnet. Beyde, sowohl die Journals-Artikel- als Beylags-Nummer, laufen durch das ganze Jahr sowohl im Empfangs- als Ausgaben-Journale in der ununterbrochenen Zahlenordnung fort, und werden erst in dem neuen Militärjahre wieder mit Nr. 1 angefangen.

In der Colonne c, welche den betroffenen Monath schon in der Ueberschrift enthält, erscheinet am ersten der Tag (Datum) des Empfanges oder der Ausgabe, dann wird der Empfang oder die Ausgabe selbst mit wenigen, jedoch die Wesenheit genau bezeichnenden Worten eingetragen, und wenn sie sich auf eine höhere Verordnung gründen, auch diese mit der Exhibiten-Nummer und dem Datum angeführet. Bey Zurückverrechnung eines Vorschusses kömmt auch das Datum, der Monath und das Jahr, nebst dem Journals-Artikel, unter welchem der Vorschuß in Ausgabe gestellet worden ist, hier einzuschalten.

Die Colonnen d, e und f haben nach ihrer Aufschrift die Empfangs- oder Ausgabsbeträge in sich zu fassen.

In der Colonne g wird die Blattseite und die Postennummer des Hauptbuches, von dessen Führung in der Folge die Rede seyn wird, angeführet, wohin jede Empfangs- oder Ausgabspost des Journals übertragen worden ist.

§. 8. Sowohl die Empfangs- als Ausgabs-Beylagen sind nach ihrer nummerischen Ordnung in eigenen, mit Ober- und Unterdeckeln versehenen Faszikeln in die Casse zu hinterlegen, und da ein Theil dieser Beylagen im Laufe oder nach Ablauf des Jahres mit Rechnungen oder Ausweisen an andere Behörden abgegeben werden muß: so ist in jedem dieser Faszikel ein Bogen einzulegen, auf welchem unter der Aufschrift »Vormerkung der abgegebenen Beylagen-Nummern vom Jahre —« bey jeder Herausnahme anzumerken kömmt, unter welcher Exhibiten-Zahl die herausgenommenen Beylagen-Nummern abgegeben worden sind.

§. 9. Mit Ende jeden Monathes ist das Empfangs- und Ausgaben-Cassejournal abzuschliessen, die Summe der Ausgaben unter jener der Empfänge anzusetzen, und der Cassereſt zu ziehen, dann der Vorrath in der Casse zu untersuchen, ob er mit dem in dem Journale ausgewiesenen Reste übereinstimme? Die allfälligen Differenzen sind auf der Stelle zu berichtigen. In den künftigen Monath wird dann immer der mit Ende des vorigen verbliebene Cassereſt als erste Empfangspost übertragen.

§. 10. Da nach der im Eingange angeführten höchsten Hofkanzleyverordnung der Kreishauptmann die Mitsperre hat, es aber mit den vielfachen Geschäften desselben nicht wohl vereinbarlich ist, daß er bey jeder einzunehmenden oder auszugebenden Post zur Casse, um sie auf- und wieder zuzusperren erscheine: so wird auch die Führung einer kleineren, jedoch ebenfalls wohl verwahrten Handcasse für den Cassesührer gestattet, in welcher sich immer zu den kleineren unverschieblichen Auslagen der aus der Hauptcasse entlehnte Betrag von 50 fl. zu befinden hat. In dieser Casse können auch die in einem Tage eingehenden Geldbeträge und Papiere bis zum Schlusse desselben verwahret, und auch die aus derselben vorfallenden Auslagen bestritten werden.

Die Zeit des Abschlusses der Hülfscasse wird dem Gutbefinden des Kreishauptmannes überlassen.

§. 11. Diese Handcasse ist nicht als eine besondere, sondern nur als ein Theil der Kreisamtscasse zu betrachten, weßwegen alle aus derselben bestritten werdenden Auslagen und alle unter Tags einfliessenden Empfänge gleich auf der Stelle in das §. 6 und 7 besprochene Casse-Journal eingetragen werden.

§. 12. Wenn beträchtlichere Empfänge oder Ausgaben vorfallen, so wird es die Sicherheit des Kreishauptmannes und des

Cassesführers ohnehin erfordern, daß erstere auch unter Tags unmittelbar in die Hauptcasse gelegt, und die Nothwendigkeit wird es erheischen, daß letztere aus derselben unmittelbar bestritten werden. In solchen wahrscheinlich seltenen Fällen wird der Kreishauptmann auch unter Tags der Auffsperrung und Schliessung der Casse sich zu unterziehen haben. Dergleichen unmittelbar aus der Hauptcasse gezogene Ausgaben, oder in dieselbe hinterlegte Empfänge sind dann in dem Casse-Journale mit einem besonderen Zeichen bemerkbar zu machen, weil sie mit dem Schlusse des Tages in die Berechnung des Cassereste des Handcasse nicht einbezogen werden können, sondern daselbst weggelassen werden müssen.

§. 13. Ueber die monathlich laut §. 9 zu geschehen habende Casse-Untersuchung ist ein Casse-Liquidations-Ausweis nach dem Litt. B. beygeschlossenen Muster zu verfassen, vom Kreishauptmanne und dem Cassesführer seiner Richtigkeit halber zu unterschreiben, und längstens binnen 3 Tagen nach Verlauf eines jeden Monaths sammt dem betreffenden Casse-Journale, jedoch ohne den Beylagen der Landesstelle zu überreichen.

§. 14. Ueber die vorhandenen Staatspapiere und sonstigen Geld-Urkunden, welche in der Colonne f des Casse-Journals vorkommen, ist in dem Liquidations-Ausweise vom Monathe October jeden Jahres ein Verzeichniß nach dem Litt. C. beyliegenden Formular, den Liquidations-Ausweisen der übrigen Monathe aber nur ein Ausweis über den im betreffenden Monathe sich ergebenen Zuwachs und Abfall nach dem Litt. D. beyliegenden Formulare anzuschliessen.

§. 15. Vor jeder Casse-Liquidation sind auf die Art, wie es im §. 10 vorgeschrieben ist, alle Gelder und Papiere der Handcasse mit Einschluß des beständigen Vorschusses pr. 50 fl. in die Hauptcasse zu hinterlegen, so, daß sich bey der Liquidation der ganze Geldvorrath und alle Papiere in der letzteren befinden. Nach geschlossener Liquidation aber sind dem Cassesführer die vorbesagten 50 fl. wieder in die Handcasse zu übergeben. Zur Bestreitung der Auslagen aus der Handcasse können derselben nie mehr als das Maximum von 400 fl. überlassen werden.

§. 16. Da das Casse-Journal die Empfänge und Ausgaben in der Zeitordnung vermischt ausweiset, so ist noch eine zweyte Vormerkung nothwendig, welche sowohl die Empfänge als Ausgaben nach ihren verschiedenen Gattungen geordnet darstellet. Dieses leistet das Haupt- oder Rubrikenbuch, welches vom Kreisamts-Cassier nach dem in Litt. E. beykommenden Muster zu führen, und mit Ende jeden Militär-Quartales abzuschliessen ist.

§. 17. Welche Rubriken das Hauptbuch zu erhalten habe, hängt von den von Zeit zu Zeit vorkommenden verschiedenen

Gattungen der Empfänge und Ausgaben ab. Bey Eröffnung der Rubriken ist jedoch als Hauptgrundsatz zu beobachten, daß jede Gattung von Empfängen, welche summarisch eingehen, aber theilweise wieder hinauszuzahlen kommen, oder welche theilweise eingehen, aber in mehreren Beträgen zusammen wieder abzuführen kommen, dann jene Gattungen von Empfängen, welche zwar eben so, wie sie eingehen, wieder hinaus zu geben sind, aber doch in mehreren Posten oder in bedeutenden Beträgen bestehen, eigene Empfangs- und correlative Ausgabsrubriken zu erhalten haben. In die Rubrik »Depositum« gehören nur solche Beträge und Geldurkunden, welche entweder als Caution erlegt, oder welche der Casse nur bis zur Erledigung des Exhibitums, mit welchem sie einlangten, zur sichern Aufbewahrung übergeben werden. Diese Depositen sind nach ihren Bestandtheilen in Packeteln mit gehöriger Aufschrift beysammen zu lassen, und in den monathlichen Casse-Liquidations-Ausweisen nach Inhalt des Formulars B. besonders aufzuführen. In die Rubrik der verschiedenen Empfänge und Ausgaben dürfen nur solche Posten eingestellet werden, welche nicht beträchtlich sind, und deren Gattung nur selten vorkömmt.

§. 18. Jede Ausgabsrubrik hat immer der correspondirenden Empfangsrubrik gegenüber zu stehen, sogestaltig, daß alle Empfangsrubriken auf der ersten, alle Ausgabsrubriken aber auf der zweyten Seite eines aufgeschlagenen Bogens zu stehen kommen.

Da die Hauptbuchsrubriken nach dem §. 16 mit Ende jeden Militärquartales abgeschlossen werden müssen, und somit ein Hauptbuch durch mehrere Jahre fortgesetzet werden kann: so sind bey Eröffnung einer Rubrik für selbe so viele Empfangs- und Ausgabsblätter zu bestimmen und leer zu lassen, als hierzu in sechs Jahren wahrscheinlich erforderlich sind, damit die Errichtung eines neuen Hauptbuches, und die hierbey erforderliche neue Vorschreibung der Rubriken, und die Uebertragung der Rückstände zur Beseitigung eines unnöthigen Zeitverlustes nur alle sechs Jahre vorzunehmen kömmt.

Die Nummerirung der Blattseiten hat im ganzen Hauptbuche in der Zahlenordnung ununterbrochen fortzulaufen. Die Hauptbuchsposten-Nummern hingegen haben bey jeder Rubrik sowohl in der Empfangs- als Ausgaben-Abtheilung mit Nr. 1 anzufangen, und durch alle vier Quartale eines jeden Jahres in nummerischer Ordnung fortzulaufen, so zwar, daß das erste Quartal eines jeden Jahres wieder mit Nr. 1 anfängt. Diese Blattseiten und Posten-Nummern kommen laut §. 7 Litt. g nach Auftragung einer jeden Journalspost in der letzten Colonne des Casse-Journals anzuführen.

§. 19. Wie die Eintragung der Journalposten in das Hauptbuch und der quartalige Abschluß desselben zu geschehen habe,

zeiget das Muster Litt. E., wozu noch folgende Erklärungen und Anleitungen dienen:

a) Da die Kreisämter zur Bestreitung der Amtsauslagen und Amtsgebäude-Kosten auf ihr Ansuchen aus der k. k. Cameral-Ausgabencasse periodisch zu verrechnende Verlagsgelder erhalten, und daher die in diesen Rechnungen ausgewiesenen baren Ueberschüsse oder Mehrauslagen in der nächstfolgenden Rechnung in den Empfang oder in die Ausgabe zu übertragen sind: so haben die Verlagsgelder auf Amtsauslagen und auf Amtsgebäude-Kosten eigene Empfangs- und correlative Ausgabs-Rubriken zu erhalten.

In diesen Rubriken ist nach Inhalt des ersten Musters bey Errichtung eines neuen Hauptbuches der in der letztjährigen Rechnung ausgewiesene bare Ueberschuß in der Empfangs-Abtheilung, die in der letztjährigen Rechnung allenfalls ausgewiesene Mehrauslage aber in der Ausgaben-Abtheilung in die Gebühr und Abstattung einzustellen. Die im currenten Casse-Journale vorkommenden Empfänge an Verlagsgeldern und an Mängels-Ersätzen, welche nach der von der Provinzial-Staatsbuchhaltung erfolgten Rechnungs-Adjustirung ausfallen, sind in der Empfangs-Abtheilung, und die im currenten Journale vorkommenden Ausgaben auf Beyschaffungen, Bestreitungen, und auf solche Nachzahlungen, welche in Folge der von der erwähnten Buchhaltung vorgenommenen Rechnungs-Adjustirung zu leisten sind, in der Ausgaben-Abtheilung in die Gebühr und Abstattung aufzutragen. Zeiget sich beym Quartals-Abschlusse die Summe der Empfänge höher als jene der Ausgaben, so ist letztere vom Empfange abzuschlagen, und der für das künftige Quartal verbleibende Empfangsrest anzusetzen; zeiget sich aber die Summe der Ausgaben höher als jene der Empfange, so ist letztere von den Ausgaben abzuschlagen, und die sich zeigende Mehrauslage für das künftige Quartal aufzustellen.

b) Die zweyte Muster-Rubrik »Vorspanns-Landesbeytrag« zeiget, wie jede Gattung von Empfängen und Ausgaben zu behandeln ist, bey welchen die Gelder summarisch eingehen, aber theilweise wieder hinauszuzahlen kommen. In allen Rubriken dieser Gattung Empfänge und Ausgaben mit Ausnahme der unter a) erwähnten Verlagsgelder sind bey Errichtung eines neuen Hauptbuches zuerst die Ausgaben-Rückstände aus dem letzten Hauptbuche in die Colonne der Ausgabengebühr auf folgende Art zu übertragen: Wenn nähmlich das Kreisamt einen Gesammtbetrag erhalten hat, bey welchem zugleich bestimmt war, in welchen Theilen, und an wen selber hindanzugeben ist: so kommen die noch nicht hindangezahlten Theile mit Anführung des Actenstückes, vermöge welchen die Hinauszahlung zu geschehen hat, speciel in die Ausgabsgebühr vorzuschreiben; wenn aber das Kreisamt einen Gesammtbetrag erhalten hat, bey welchem die hinauszuzahlenden

Theilbeträge sich erst in der Folge von Zeit zu Zeit entdecken, so kömmt der noch nicht hindangezahlte Rest summarisch in die Ausgabengebühr vorzuschreiben. Sind auf diese Art die Ausgaben-Rückstände in das neue Hauptbuch übertragen, so kommen die Empfangsposten aus dem currenten Casse-Journale unter Einem als Gebühr und Abstattung in die Empfangs-Abtheilung aufzutragen. Jene aufgetragenen summarischen Empfangsposten, bey welchen es bestimmt ist, in welchen Theilen, und an wen selbe hindangezahlet werden müssen, sind auch sogleich in der Colonne der Ausgabengebühr speciel vorzuschreiben. Diese sowohl an Rückständen als an Currens speciel vorgeschriebenen Ausgabsgebühren werden bey ihrer in dem Casse-Journale vorkommenden wirklichen Ausgabe, wenn selbe im nähmlichen Quartale, in welchem sie vorgeschrieben wurden, erfolget ist, neben der Gebührs-Vorschreibung in Abstattung gebracht, wenn die wirkliche Ausgabe aber in einem spätern Quartale erfolget ist, in derselben Quartals-Abtheilung mit Angabe der Pagina und Posten-Nummer, unter welchen selbe zur Gebühr vorgeschrieben stehen, ohne neuerliche Gebührs-Vorschreibung lediglich in Abstattung gebracht, welche Abstattung zugleich neben der frühern Gebührs-Vorschreibung anzumerken ist. Jene in der Empfangs-Abtheilung als abgestattet aufgetragenen Posten, bey welchen die hinauszuzahlenden Theilbeträge sich erst in der Folge von Zeit zu Zeit entdecken, sind sogleich im ganzen Betrage auch in der Colonne der Ausgabsgebühr vorzuschreiben, und in den Colonnen der Abstattung anzuzeigen, daß selbe keine individuele Bestimmung haben. Kömmt von letzteren in der Folge im Casse-Journale eine Ausgabe vor, so ist selbe in der betreffenden Quartals-Abtheilung ohne neuerliche Gebührs-Vorschreibung lediglich in Abstattung zu bringen. Der Quartals-Abschluß wird sodann zeigen, wie viel von allen zur Ausgabe vorgeschriebenen Beträgen noch nicht entfertiget ist, und wenn der Casse- und Rechnungsführer zu wissen nöthig hat, was an den ohne individuele Bestimmung eingegangenen, und zur Ausgabe vorgeschriebenen Geldern noch disponibel ist: so hat er von der aus dem Abschlusse hervorgehenden Rückstands-Summe, die mit individueller Bestimmung speciel vorgeschriebenen, aber noch nicht abgestatteten Beträge abzuschlagen.

c) Die dritte Muster-Rubrik »Normalschul-Beyträge« zeiget, wie jede Gattung von Empfängen und Ausgaben zu behandeln ist, bey welchen die Gelder theilweise eingehen, aber in mehreren Beträgen zusammen wieder abzuführen kommen. In allen Rubriken dieser Gattung Empfänge und Ausgaben ist bey Errichtung eines neuen Hauptbuches zuerst der Ausgaben-Rückstand aus dem letzten Hauptbuche auf die angezeigte Art in die Colonne der Ausgaben-Gebühr zu übertragen, dann kommen die im currenten Journale vorkommenden Empfangs- und Ausgabsposten auf fol-

gende Art aufzutragen und quartalig abzuschliessen: Es sind nähmlich sämmtliche Empfangsposten unter Einem in die Colonnen Gebühr und Abstattung, die Ausgabsposten aber nur allein in die Colonne der Abstattung einzustellen. Vor dem Quartals-Abschlusse der Ausgaben-Abtheilung kömmt jedoch jedes Mahl die Summe der currenten Empfangs-Abstattung in der currenten Quartals-Abtheilung als letzte Post in die Colonne der Ausgabengebühr einzustellen. Sodann wird die Summe der Ausgaben-Abtheilung angesetzt, und durch Vergleichung der Abstattung mit der Gebühr der Ausgaben-Rückstand dargestellet.

Ueber die von sämmtlichen Dominien oder Bezirksobrigkeiten des Kreises periodisch oder zufällig einzusendenden Gelder oder negativen Anzeigen ist nach dem beyliegenden Muster Litt. F. eine jährliche Vormerkung zu führen, damit hieraus entnommen werden könne, ob alle Eingaben eingelangt sind, und somit die vollständige Abfuhre geleistet werden kann, oder welche Eingaben noch im Ausstande haften. Die Ausstände sind längstens binnen 10 Tagen nach Verlauf eines jeden Quartales zu betreiben, und die dießfälligen jährlichen Vormerkungs-Tabellen kommen zur Erstattung allfälliger Auskünfte oder Aufklärungen bey der Casse wohl aufzubewahren.

d) Da es zur gehörigen Evidenz der zu verschiedenen Bestimmungen einfliessenden sogenannten Sammlungsgelder erforderlich ist, daß selbe für jede besondere Bestimmung in einer eigenen Hauptbuchs-Rubrik aufgetragen werden, der vorzulegende vierteljährige Hauptbuchs-Abschluß aber durch die Aufführung jeder einzelnen Sammlungsgelder-Rubrik zu sehr ausgedehnt würde: so kömmt in das Hauptbuch nach den für die einzelnen dießfälligen Rubriken bestimmten Blättern ein Summarium der einzelnen Quartals-Abschlüsse nach dem in der Beylage E. enthaltenen vierten Muster einzuschalten, und das hierin sich darstellende summarische Quartals-Resultat in den vorzulegenden Hauptbuchs-Abschluß einzustellen.

e) Die fünfte Muster-Rubrik zeiget, wie die in dringenden Fällen aus den zu anderen Zwecken bestimmten Geldern gegen Rückersatz hinaus ertheilten und wieder zurück empfangenen Vorschüsse zu verbuchen sind. Es werden nähmlich bey Errichtung eines neuen Hanptbuches die Empfangs-Rückstände aus dem letzten Hauptbuche speciel, und mit Angabe des Datums und Journal-Artikels, unter welchem jeder Vorschuß in Ausgabe gestellet wurde, in die Empfangsgebühr vorgeschrieben. Die im currenten Journale vorkommenden Ausgabsposten sind in der Ausgaben-Abtheilung unter Einem als Gebühr und Abstattung einzustellen, und sogleich auch in der Empfangs-Abtheilung mit Angabe des Posten-Nummers, unter welchem sie im Hauptbuche in

der Ausgabe erscheinen, zur Gebühr vorzuschreiben. Die im currenten Journale vorkommenden Empfangsposten sind, wenn sie im nähmlichen Quartale zur Empfangsgebühr vorgeschrieben wurden, neben selber, wenn sie aber in einem frühern Quartale zur Empfangsgebühr vorgeschrieben wurden, in der currenten Quartals-Abtheilung ohne neuerliche Gebührs-Vorschreibung in Abstattung zu bringen, welche Abstattung zugleich neben der frühern Gebührs-Vorschreibung anzumerken ist, damit die noch abzustattenden einzelnen Empfangsgebühren sogleich ersehen werden können.

f) Das sechste Muster zeiget, wie jene Rubriken aufzutragen sind, bey welchen die eingeflossenen Beträge, so wie sie eingehen, ungetheilt wieder zu entfertigen kommen. In den Rubriken dieser Gattung Empfänge und Ausgaben sind bey Errichtung eines neuen Hauptbuches die Ausgaben-Rückstände aus dem letzten Hauptbuche speciel, und mit Angabe des Datums und Journal-Artikels, unter welchem jede Rückstandspost in Empfang gestellet wurde, in die Ausgabsgebühr vorzuschreiben. Die im currenten Journale vorkommenden Empfangsposten sind in der Empfangs-Abtheilung unter Einem als Gebühr und Abstattung einzustellen, und sogleich auch in der Ausgaben-Abtheilung mit Angabe des Posten-Nummers, unter welchem sie im Hauptbuche in Empfang erscheinen, zur Gebühr vorzuschreiben. Die im currenten Journale vorkommenden Ausgabsposten sind, wenn sie im nähmlichen Quartale zur Ausgabsgebühr vorgeschrieben wurden, neben selber, wenn sie aber in einem frühern Quartale zur Ausgabsgebühr vorgeschrieben wurden, in der currenten Quartals-Abtheilung ohne neuerliche Gebührs-Vorschreibung lediglich in Abstattung zu bringen, welche Abstattung zugleich neben der frühern Gebührs-Vorschreibung anzumerken ist, damit die noch abzustattenden einzelnen Ausgabsgebühren sogleich ersehen werden können.

Nach diesem Muster und den hierauf Bezug nehmenden Anleitungen kommen auch die im §. 17 erwähnten Depositen und verschiedenen Empfänge und Ausgaben zu verbuchen.

g) Zeiget sich beym Quartals-Abschlusse einer Empfangs- oder Ausgabs-Rubrik die Abstattung höher als die nebenstehende Gebührs-Vorschreibung, und liegt dieser Ueberschreitung keine irrige Auftragung zum Grunde, welche zu berichtigen wäre: so kömmt in der nähmlichen Quartals-Abtheilung der Mehrbetrag der Ausgaben-Abstattung in die Empfangsgebühr, der Mehrbetrag der Empfangs-Abstattung aber in die Ausgabengebühr vorzuschreiben, damit die zu erfolgen habende Berichtigung nicht übersehen werden kann. Erfolget dann die Berichtigung der Mehrausgabe oder des Mehrempfanges, so ist jeder derselben in der currenten Quartals-Abtheilung mit Angabe der Pagina und Posten-Nummer, unter welchem selber bereits zur Gebühr vorgeschrieben

wurde, in Abstattung zu bringen, und diese Abstattung neben der betreffenden frühern Gebührs-Vorschreibung anzumerken.

§. 20. Wenn beym Kreisamte ein Auftrag oder eine Anzeige über einen in Empfang zu nehmenden Betrag ohne wirklichen Anschluß desselben einlanget, so ist der vom Kreisamte erst zu behebende, oder demselben erst zuzukommende Betrag in der Empfangsgebühr mit Anführung des Datums und Nummers des Auftrages oder der Anzeige und des kreisämtlichen Exhibiten-Nummers sogleich, in der Ausgabengebühr aber erst dann vorzuschreiben, wenn der Betrag wirklich eingegangen, und in die Empfangs-Abstattung gebracht worden ist. Es versteht sich hierbey von selbst, daß der im Journale vorkommende wirkliche Empfang eines solchen bereits zur Gebühr vorgeschriebenen Betrages nur noch in der betreffenden Quartals-Abtheilung in die Abstattungs-Colonne aufzutragen, und diese Abstattung neben der allenfalls in einem frühern Quartale vorkommenden Gebührs-Vorschreibung anzumerken ist.

§. 21. Rücksichtlich der durch Repartition einzubringenden oder auszubezahlenden Beträge ist dem Cassführer eine getreue Abschrift der Veranschlagung mitzutheilen, damit er hiernach die Empfangs- oder Ausgaben-Vorschreibung in dem Hauptbuche vornehmen könne.

§. 22. Da nur allein das Hauptbuch die sogleiche Uebersicht der vorhandenen, noch einzubringenden und zu entfertigenden Gelder gewähret, und auch die monathlichen Casse-Journale nach dem §. 13 an die Landesstelle vorgelegt werden müssen, von welcher sie erst nach mehreren Tagen wieder zurückgelangen können, so sind die Journalsposten noch am nähmlichen Tage, an welchem sie sich ergeben, oder doch längstens am nächstfolgenden Tage in das Hauptbuch aufzutragen, und die hierbey erforderlichen Gebührs-Vorschreibungen zu Stande zu bringen.

§. 23. Mit Ende jeden Quartales ist nach vorgenommenem Abschluß der einzelnen Hauptbuchs-Rubriken der Hauptbuchs-Abschluß nach dem unter Litt. G. beygefügten exemplificirten Muster zusammen zu stellen, und längstens binnen 8 Tagen nach Verlauf eines jeden Quartales der Landesstelle besonders vorzulegen. Da die beym Journals-Abschlusse sich zeigenden Cassereste nicht in das Hauptbuch gehören, so kommen selbe in diesem Abschlusse, und zwar der am Anfange des Quartales bestandene der Summe der Empfangs-Abstattung, und der am Ende bestandene der Summe der Ausgaben-Abstattung zuzurechnen, wornach diese beyden Summen zur Probe sich vollkommen gleich darstellen müssen.

§. 24. Die Anweisung der §. 19 Litt. e besprochenen, aus fremden Geldern zu leistenden Vorschüsse gegen Rückersatz hat der Kreishauptmann nur auf dringende Fälle zu beschränken. Wenn jedoch ein solcher Vorschuß verabfolget worden ist, so kömmt so-

gleich bey der Landesstelle einzuschreiten, daß dieser Vorschuß gegen die anzuschliessende Percipienten-Quittung aus jener Casse vergütet werde, aus welcher selber bey minderer Dringlichkeit zu verabfolgen gewesen wäre.

§. 25. Sowohl der Kreishauptmann als der Casse- und Rechnungsbeamte haben sorgfältigst darauf Bedacht zu nehmen, daß die dem Kreisamte zugewiesenen Gelder zur gehörigen Zeit eingebracht, und ihrer Bestimmung zugeführet werden.

II. Rechnungscensurs-Gegenstände.

§. 26. Alle Rechnungs-Gegenstände, welche in den kreisämtlichen Wirkungskreis gehören, liegen in der Regel dem Casse- und Rechnungsführer zur Bearbeitung ob; er hat aber dieselben im Nahmen des Kreisamtes zu bearbeiten, daher seine Ausarbeitungen der Beurtheilung und Superrevision des vorstehenden Kreishauptmannes unterliegen, und erst nach dessen Autorisirung ausgefertiget werden können.

§. 27. Die Rechnungen, welche bey den Kreisämtern einlangen, sind theils von solcher Art, daß sie dort lediglich durchlaufen, und dann an eine andere Behörde einbegleitet werden; oder daß sie schon daselbst verbleiben, und ihre endliche Erledigung von Seite des Kreisamtes erhalten.

§. 28. Rechnungen von der ersten Art sind:

a) alle Kammeramts-Rechnungen von landesfürstlichen Städten und Märkten;

b) die Rechnungen von Spitälern;

c) die Rechnungen von Kirchen, die unter landesfürstlichem Patronate stehen;

d) alle Rechnungen über Schulauslagen, Gesundheits-Angelegenheiten, Häuser, Straßen, Wassergebäude und dergleichen, wozu ein Fond beyzutragen hat, der in unmittelbarer Verwaltung der Landesstelle oder der Stände stehet;

e) alle Rechnungen über den Landes-Vorspannsbeytrag;

f) alle Rechnungen oder Partikularien über die Reisekosten der Beamten, die zur Kreisstelle selbst gehören.

Bey Einbegleitung der Rechnungen, welche anderen Behörden zur Revision mitzutheilen kommen, hat der kreisämtliche Cassier und Rechnungsbeamte die aufgefundenen Anstände dem Kreishauptmanne anzuzeigen, damit nach dessen Gutdünken bey Einbegleitung der Rechnungen hierauf Bedacht genommen werde.

§. 29. Alle diese Gattungen von Rechnungen hat der Rechnungsbeamte in Hinsicht ihrer Form und der Beylagen zu durchsehen, ob nähmlich: in so ferne eine bestimmte Form schon vorgeschrieben ist, diese beobachtet worden, oder wenn keine bestimmte Vorschrift bestand, die Form doch in so ferne den allgemeinen Rechnungs-Grundsätzen entspricht, daß die Rechnung

einer ordentlichen Revision fähig ist. In Hinsicht der Beylagen hat er zu sehen, ob alle in der Rechnung allegirten Beylagen auch richtig beygelegt, und mit dem classenmäßigen Stämpel versehen sind, das hieran Fehlende hat er noch vor Einbegleitung der Rechnung beyzutreiben. Jene Rechnungen aber, die nicht die vorgeschriebene, oder wenn keine vorgeschrieben wäre, auch keine solche Form haben, die einer Rechnungs-Revision fähig ist, hat er die erforderlichen Anträge der Autorisirung des Kreishauptmannes zu unterlegen, damit solche zur Umarbeitung zurück gegeben, und erst dann an die betroffene Behörde einbegleitet werden, wenn sie in Hinsicht der angeführten Puncte richtig gestellt sind. Findet er bey dieser Durchlesung auch andere Gebrechen, die sich nicht gleich berichtigen lassen, sondern schon Gegenstände der eigentlichen Revision ausmachen: so hat er rücksichtlich der einzubegleitenden Rechnung seine dießfälligen Bemerkungen über geschehene vorläufige Einholung der Genehmigung des Kreishauptmannes beyzuschliessen, die hauptsächlich in Hinsicht solcher Gegenstände erforderlich sind, wo das Kreisamt durch die Verhältnisse seines Standpunctes, seiner ämtlichen und persönlichen Kenntnisse Gebrechen findet, die der Behörde, welcher die Revision der Rechnung eigentlich zusteht, wegen Unkunde der besonderen Umstände und Verhältnisse leicht entgehen könnten.

§. 30. Rechnungen der zweyten Art, welche nähmlich der unmittelbaren Revision und Erledigung des Kreisamtes durch seinen Rechnungsbeamten unterliegen, werden aus folgenden Gattungen bestehen:

a) Kammeramtsrechnungen der Municipal-Städte und Märkte;

b) jene Kirchenrechnungen, die nicht unter landesfürstl. Patronate stehen, und folglich nicht zur Landesbuchhaltung zu legen sind;

c) Rechnungen über Schulauslagen, Gesundheits-Angelegenheiten, über Häuser, Straßen und Wassergebäude in Polizey-Gegenständen und dergleichen, jedoch nur in dem Falle, wenn zu den ausgewiesenen Kosten kein Fond, der in unmittelbarer Verwaltung der Landesstelle oder der Stände stehet, beyzutragen hat;

d) die Rechnungen über Gemeinde- und Bezirks-Auslagen der Bezirksobrigkeiten;

e) die Rekrutirungskosten-Rechnungen;

f) die Berechnungen der Particularien über Reisekosten der Beamten, die dem Kreisamte untergeordnet sind, jedoch mit der Beschränkung, daß selbe aus keinem öffentlichen Fonde ganz, oder auch nur theilweise zu vergüten sind, als in welchen Fällen sie immer noch der Revision der Staatsbuchhaltung zu unterziehen sind;

g) Zunftrechnungen;

h) endlich alle anderen in irgend einem Geschäfte vorkommenden Rechnungen, deren Revision das Kreisamt bisher zu besorgen hatte, und zu deren Kosten kein öffentlicher Fond beyträgt.

§. 31. Alle diese Rechnungen hat der Rechnungsbeamte unter Autorisirung des Kreisamts-Vorstehers nach den bestehenden Normalien und Rechnungsvorschriften zu beurtheilen, im Erforderungsfalle Mängel darüber zu stellen, und nach befriedigender Erläuterung zu erledigen, welche Erledigungen über größere Rechnungen förmlich auszustellen, bey kleineren aber nur mittels Decretes der rechnungslegenden Partey zu erinnern seyn werden.

Auf der Rechnung selbst wird der Tag der Erledigung mit der Unterschrift des Revidenten angemerket.

III. Bearbeitung der Rechnungen, Totalien und Ausweise.

§. 32. Dem kreisämtlichen Casse- und Rechnungsbeamten liegt ob, die Prüfung der einlangenden Rechnungen hinsichtlich der Zusammenstellung und der Ziffer; jedoch die Frage: ob und in welchen Beträgen die Posten zu passieren seyen, hängt von der Beurtheilung des Kreishauptmannes oder des von demselben mit der Bearbeitung der einzelnen Geschäftsabtheilungen, in welche die Rechnungen einschlagen, beauftragten Kreiscommissärs ab. Obwohl es übrigens dem Kreishauptmanne auch frey stehet, dem Kreiscassier, wenn er nicht hinlänglich beschäftiget ist, auch andere Geschäfte zuzuweisen: so ist es ihm jedoch nicht erlaubt, ihn von seiner eigentlichen Bestimmung der Casseführung ganz abzuziehen, und solche einem anderen Individuum zu übertragen, es sey dann in Fällen der Beurlaubung oder anhaltenden längeren Krankheit desselben, wo dann die eingeleitete Substitution stets dem Gubernium sogleich anzuzeigen seyn wird.

§. 33. Zu seinen Ausarbeitungen werden dem Casse- und Rechnungsbeamten von dem Kreishauptmanne alle dazu erforderlichen Einlagen, wie sie nach und nach einlaufen, zugefertiget; und der Erstere hat dafür zu sorgen, daß alle zu einem Totale gehörigen Einlagen zusammengebracht, geordnet, und die abgängigen zu rechter Zeit betrieben werden. Er ist auch für die richtige Ausarbeitung der Totalien verantwortlich.

§. 34. Da gedruckte Bögen die Verfassung der Totalien sehr erleichtern, so kann er wenigstens für solche Totalien, die eine größere Ausdehnung haben, mit Vorlegung der vorgeschriebenen Formularien die Erlaubniß bey der Landesstelle ansuchen, daß für selbe Bögen in Druck gelegt werden dürfen, was dann von der Landesstelle selbst für alle Kreisämter veranlaßt werden wird, damit durchaus ein gleichförmiger und nicht zu kostspieliger, durch

unnöthige Ausdehnung der Rubriken gegen das Erforderniß vergrößertes Format gemacht werde.

§. 35. Von Total-Ausweisen, die in Zahlen gemacht werden, sind in der Regel die Beylagen bey dem Kreisamte aufzubewahren, und nur dann den Totalien an die Landesstelle anzuschliessen, wenn die Beylagen selbst zur Einsicht, Beurtheilung oder Amtshandlung dort nothwendig sind.

§. 36. Nachdem alle Arbeiten angeführet worden sind, welche dem Casse- und Rechnungsbeamten obliegen: so wird noch im Allgemeinen erinnert, daß er in Hinsicht der zu beobachtenden Amtsstunden, und der Art, die Geschäfte zu führen, nach den für die Kreisämter bestehenden allgemeinen Vorschriften sich zu verhalten, und dem vorgesetzten Kreishauptmanne den schuldigen Gehorsam im Dienste und die gebührende Ehrfurcht zu erweisen habe; daß er genaue Ordnung, einen beharrlichen Fleiß, und einen stets regen Diensteifer, dann eine nie wankende Treue beweise, weil er nur dann, wenn er sich auf solche Weise seinen Geschäften widmet, den Pflichten seines Standes Genüge leistet, und auch nur dann, wenn seine Geschäfte sich für einen Zeitpunct zu sehr anhäufen, oder durch die besonderen Verhältnisse eines Kreisamtes überhaupt für die Kräfte eines Einzelnen bey dem beharrlichen Fleiße unerschwinglich seyn sollten, auf eine besondere Abhülfe Anspruch machen kann, die ihm dann auch der vorstehende Kreishauptmann niemahls versagen wird, da es sowohl seine Pflicht, als sein eigenes Beste erfordert, daß das Casse- und Rechnungswesen beständig in der besten Ordnung und in genauer Evidenz erhalten werde.

§. 37. Endlich hat der Casse- und Rechnungsbeamte auch in seinem Privatleben einen ordentlichen Wandel zu führen, sich keinen unsittlichen Handlungen oder Leidenschaften zu überlassen, da diese bey dem Beamten überhaupt, insbesondere aber bey einem Beamten, der Casse- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen hat, immer auch auf den Dienst die nachtheiligsten Einwirkungen äußern, und am Ende für die Person des Beamten selbst die verderblichsten Folgen herbeyführen. Er wird daher vielmehr beflissen seyn, sowohl in seinem öffentlichen als Privatleben solche Eigenschaften an Tag zu legen, die ihm das Vertrauen seines Vorgesetzten und die Achtung seiner Mitbeamten erwerben, und die ihm auch in der öffentlichen Meynung jene Schätzung verschaffen, die eine der schönsten Belohnungen eines rechtschaffenen Staatsdieners ist, und sowohl für den Dienst, als den ganzen Stand der Beamten die herrlichsten Früchte trägt.

Von dem k. k. steyermärkischen Gubernium, Grätz am 24. October 1827.

Formular A.

Nummer des Exhibitums. a	Nummer der Beylage / Journal-Artikel. b	Journal der k. k. Kreisamtscasse zu ..... Einnahme oder Ausgabe für den Monath 18.. c	In Conventions-Münze d fl.	kr.	Einlös-Scheinen e fl.	kr.	Staats-Obligationen f fl.	kr.	Hauptbuchs Pagina und Posten Nr. g
		den							
		Uebertrag ...							

Formular B. **Liquidation**

der am . . . untersuchten Casse des k. k. . . . Kreisamtes.

	In					
	Conv. Münze		Einlös-Scheinen		Papieren	
Das heute abgeschlossene Cassejournal weiset aus	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den Empfang mit	8256	30	6420	40	3000	—
die Ausgaben mit	3438	15	2351	20	500	—
und den Cassereest mit	4818	15	4069	20	2500	—
In der Hauptcasse hat sich nach Hinterlegung des Vorrathes der Handcasse vorgefunden:						
An gemeinschaftlichen Geldern:						
8 Stück Banknoten zu 50 fl. .	400	—				
9 » » » 25 fl. .	225	—				
210 » » » 10 fl. .	2100	—				
159 » » » 5 fl. .	795	—				
80 » Thaler » 2 fl. .	160	—				
1 Sack Zwanziger mit . . .	500	—				
1 » Zehner » . . .	153	20				
1 » Fünfer » . . .	52	5				
1 » Groschen » . . .	13	12				
1 » Kupferkreuzer mit . . .	15	32				
1 » halbe » » . . .	3	42				
1 » Viertel » » . . .	—	24				
30 Stück Einlösscheine zu 100 fl. .	..	..	3000	—		
25 » » » 20 fl. .	..	..	500	—		
8 » » » 10 fl. .	..	..	80	—		
37 » Anticipationsscheine zu 10 fl.	..	..	370	—		
5 » » » 5 fl.	..	..	25	—		
21 » » » 2 fl.	..	..	42	—		
43 » Einlösscheine . . » 1 fl.	..	..	43	—		
Kupfermünze	..	..	9	20		
Fürtrag . .	4418	15	4069	20		

	In					
	Conv. Münze		Einlös. Scheinen		Papieren	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	4418	15	4069	20		
An Depositen:						
in eigenen Packeteln						
a) Die Caution des N. N. für die erstandene Beystellung der Ortschaftstafeln						
25 Stück einfache Ducaten zu 4 fl. 30 kr.	112	30				
3 » Thaler zu 2 fl. . . .	6	—				
In Zwanzigern	203	20				
b) Die Caution des N. N. für die erstandene Lieferung der Kanzley-Erfordernisse:						
7 Stück Banknoten zu 10 fl. . .	70	—				
4 » Thaler » 2 fl. . .	8	—				
1 » Zehner	—	10				
Ueber die vorgefundenen Staats- und anderen Credits-Papiere zusammen pr.	....	..	....	..	2500	—
℅ folget in der Anlage das Verzeichniß (oder der im Instructions-Paragraph 14 vorgeschriebene Ausweis Litt. D.) mit.						
Probsumme . .	4818	15	4069	20	2500	—

Daß die hier specificirten Gelder mit vier Tausend acht Hundert achtzehn Gulden 15 kr. Conv. Münze, und vier Tausend neun und sechzig Gulden 20 kr. Wiener Währung, so wie die Obligationen zusammen mit zwey Tausend fünf Hundert Gulden sich richtig in der Hauptcasse vorgefunden haben, bestätigen unsere Unterschriften. Kreisamt N. N. den . . . . . .

N. N., Kreishauptmann.
N. N., Cassenführer.

Formular E.

Hauptbuch

über alle

Empfänge und Ausgaben

bey dem

kaiserl. königl. Kreisamte zu .....

für die

Militär-Jahre .....

Hauptbuchs-Posten-Nr.	Empfang. Verlagsgelder auf Amtsauslagen	Gebühr. Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung. Datum	Journal-Artikel	Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
1	Nach Inhalt der Amtsauslagen-Rechnung vom 2ten Semester 1827 ist mit Ende desselben Jahres ein barer Ueberschuß verblieben mit	161	30	....	..	....	..	.....	.....	161	30	....	..	....	..
	I. Quartal 1828.														
2	Vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 29. November 1827, Nr. 20318, aus der Cameralcasse einen Verlag für den 1ten Semester 1828 mit	300	—	....	..	....	..	15. Decemb. 1827	203	300	—	....	..	....	..
	Summe	461	30	....	..	....	..	.....	.....	461	30	....	..	....	..
	II. Quartal 1828.														
	Nichts.														
	III. Quartal 1828.														
3	Vermög hoher Gubernialverordnung vom 28. May 1828, Nr. 16480, einen Verlag für den 2ten Semester mit	300	—	....	..	....	..	14. Juny	1030	300	—	....	..	..	..
4	Vom Tischlermeister N. N., die an demselben laut Rechnungs-Adjustirung vom 2ten Semester 1827 zuviel bezahlten ..	4	18	....	..	....	..	18. July	1560	4	18	....	..	..	..
	Summe	304	18	....	..	....	..	.....	.....	304	18	....	..	....	..
	Nach Abzug der Ausgabensumme vom nähmlichen Quartale pr.	160	7	....	..	....	..	.....	.....	160	7	....	..	....	..
	verbleibet für das 4te Quartal ein barer Ueberschuß mit	144	11	....	..	....	..	.....	.....	144	11	....	..	....	..
	IV. Quartal 1828.														

Hauptbuchs-Folien-Nr.	Ausgabe. Auf Amtsauslagen.	Gebühr. Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung. Datum	Journal Artikel	Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
	I. Quartal 1828.														
1	Für Brennholz dem N. N.	193	20	....	..	....	..	3. Novemb. 1827	18	193	20	....	..	....	..
2	» Schreibmaterialien dem N. N.	150	15	....	..	....	..	16. Decemb. 1827	228	150	15	....	..	....	..
3	» Unschlittkerzen dem N. N.	53	17	....	..	....	..	18. detto	270	53	17	....	..	....	..
4	» Buchdruckerarbeiten dem N. N.	72	30	....	..	....	..	4. Jänner 1828	382	72	30	....	..	....	..
	Summe	469	22	....	..	....	..	.....	.....	469	22	....	..	....	..
	Nach Abzug der Empfangs-Summe vom nähmlichen Quartale pr.	461	30	....	..	....	..	.....	.....	461	30	....	..	....	..
	zeiget sich eine Mehrauslage von	7	52	....	..	....	..	.....	.....	7	52	....	..	....	..
	II. Quartal 1828.														
5	Für Buchbinderarbeit dem N. N.	13	10	....	..	....	..	3. Februar	420	13	10	....	..	....	..
6	Auf Bothenlöhnung dem N. N.	2	—	....	..	....	..	15. detto	500	2	—	....	..	....	..
7	Für Unschlittkerzen dem N. N.	23	50	....	..	....	..	20. März	650	23	50	....	..	....	..
8	Dem Schreibmaterialien-Lieferanten N. N., die demselben laut Rechnungs-Adjustirung vom 2ten Semester 1827 nach dem Contracte zu wenig bezahlte	3	—	....	..	....	..	4. April	830	3	—	....	..	....	..
	Summe	49	52	....	..	....	..	.....	.....	49	52	....	..	....	..
	Da diese Rubrik im 2ten Quartale keinen Empfang hat, so gehet diese Mehrauslage auf das 3te Quartal über.														
	III. Quartal 1828.														
9	Für Schreibmaterialien dem N. N.	102	15	....	..	....	..	1. May	980	102	15	....	..	....	..
10	Pränumeration für die Grätzer Zeitung auf den 2ten Semester	8	—	....	..	....	..	29. Juny	1510	8	—	....	..	....	..
	Summe	160	7	....	..	....	..	.....	.....	160	7	....	..	....	..
	IV. Quartal 1828.														

Hauptbuchs-Posten-Nr.	Empfang. An Vorspanns-Landesbeytrag.	Gebühr. Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung. Datum	Journal-Artikel	Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
	Rückstand vom Jahre 1827.														
	I. Quartal 1828.														
1	Aus der Landes-Vorspannscasse einen summarischen Vorschuß ohne individuele Bestimmung mit	1000	..	....	..	....	..	8. Novemb. 1827	50	1000	—	....	..	....	..
	Summe	1000	—	....	..	....	..	.....	.....	1000	—	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	1000	—												
	zeiget sich der Empfangs-Rückstand mit	....	..	....	..	....	..								
	II. Quartal 1828.														
2	Aus obiger Casse für das Vorspanns-Commissariat Weitz einen Betrag von	80	—	....	..	....	..	29. April	530	80	—	....	..	....	..
	Summe	80	—	....	..	....	..	.....	.....	80	—	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	80	—	....	..	....	..	.....	.....						
	zeiget sich der Empfangs-Rückstand mit	....	..	....	..	....	..								

Hauptbuchs-Posten-Nr.	Ausgabe. An Vorspanns-Landesbeytrag.	Gebühr. Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung. Datum	Journal-Artikel	Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
	Rückstand vom Jahre 1827.														
	Nach Inhalt des Hauptbuches vom Jahre 1827 sind von dem unter dem kreisamtlichen Exhibiten-Nr. 17830, vom Jahre 1827 eingelangten, und unterm Journals-Artikel 2060 in Empfang gestellten Gesammtbetrage pr. 2000 fl. nach mitgetheilter Bestimmung noch folgende zwey Posten hinaus zu zahlen.														
1	An das Vorspannscommissariat Fürstenfeld	100	—	....	..	....	..	abgestattet {	Pag. 4 Post 7	....	..	....	..	....	..
2	» » » » Wildon ..	200	—	....	..	....	..	2. Novemb. 1827	12	200	..	....	..	....	..
3	An den ohne individuele Bestimmung eingelangten summarischen Vorspanns-Landesbeytrags-Vorschüssen sind nach dem Hauptbuchs-Abschlusse mit Ende October 1827 noch hinauszuzahlen verblieben	1830	—	....	..	....	..	ohne individuele Bestimmung		....	..	....	..		
	I. Quartal 1828.														
4	An das Vorspannscommissariat Ehrenhausen aus den gemeinschaftlichen Vorschußgeldern	....	..	....	..	....	..	6. Novemb. 1827	42	500	—	....	..	....	..
5	Der, Pag. 3, Post 1, in Empfang erscheinende Vorschuß ohne individuele Bestimmung wird zur Ausgabsgebühr vorgeschrieben mit	1000	—	....	..	....	..	ohne individuele Bestimmung		....	..	....	..		
	Summe	3130	—	....	..	....	..	.....	.....	700	—	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	700	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	zeiget sich der Ausgaben-Rückstand mit ..	2430	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	II. Quartal 1828.														
6	An das Commissariat Frohnleiten aus den gemeinschaftlichen Vorschußgeldern	....	..	....	..	....	..	3. Februar	250	1000	—	....	..	....	..
7	An das Commissariat Fürstenfeld die, Pag. 4, Post-Nr. 1, vorgeschriebenen	....	..	....	..	....	..	4. März	360	100	—	....	..	....	..
8	An das Commissariat Gleisdorf aus gemeinschaftlichen Vorschußgeldern	....	..	....	..	....	..	3. April	480	500	—	....	..	....	..
9	Der, Pag. 3, Post 2, für das Commissariat Weitz in Empfang erscheinende Betrag von	80	—	....	..	....	..								
	Summe	2510	—	....	..	....	..	.....	.....	1600	—	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr ..... :	1600	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	zeiget sich der Ausgaben-Rückstand mit ..	910	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..

NB. Dieser Rückstand wird immer der Gebühr vom nächsten Quartale zugezählet, er muß daher, wenn er am Ende eines Blattes zu stehen kömmt, auf das folgende Blatt übertragen werden.

Hauptbuchs-Posten-Nr.	Empfang. An Normalschulbeyträgen und Legaten.	Gebühr. Conv. Münze fl. | kr.	Wiener Währg. fl. | kr.	Obligationen fl. | kr.	Abstattung. Datum	Journal-Artikel	Conv. Münze fl. | kr.	Wiener Währg. fl. | kr.	Obligationen fl. | kr.
	I. Quartal 1828.								
1	Von der Hschft. N. N. für den 1ten Semester 1827	6 —	5 —	.. ..	20. Nov. 1827	72	6 —	5 —	.... ..
2	» » » N. N. » » 2ten » »	9 —	.. ..	.. ..	29. do.	84	9 —	.... ..	.... ..
3	» » » N. N. » » » » »	10 —	.. ..	.. ..	1. Decemb. 1827	100	10 —	.... ..	.... ..
4	» » Gült N. N. » » » » »	1 —	.. ..	.. ..	1. do.	101	1 —	.... ..	.... ..
5	» » » N. N. » » » » »	2 —	.. ..	.. ..	3. do.	116	2 —	.... ..	.... ..
6	» » Hschft. N. N. » » » » »	12 —	10 —	.. ..	20. do.	150	12 —	10 —	.... ..
7	» » » N. N. » » » » »	11 —	.. ..	.. ..	24. do.	172	11 —	.... ..	.... ..
8	» » » N. N. » » » » »	15 —	.. ..	.. ..	4. Jänner 1828	189	15 —	.... ..	.... ..
9	» » » N. N. » » » » »	4 —	.. ..	.. ..	8. do.	194	4 —	.... ..	.... ..
10	» » » N. N. » » » » »	9 —	.. ..	.. ..	12. do.	203	9 —	.... ..	.... ..
11	» » » N. N. » » » » »	13 —	20 —	.. ..	14. do.	217	13 —	20 —	.... ..
12	« » » N. N. » » » » »	20 —	.. ..	.. ..	16. do.	239	20 —	.... ..	.... ..
13	» » » N. N. » » » » »	8 —	.. ..	.. ..	17. do.	246	8 —	.... ..	.... ..
14	» » » N. N. » » » » »	6 —	.. ..	.. ..	19. do.	257	6 —	.... ..	.... ..
15	» » » N. N. » » » » »	1 —	.. ..	.. ..	21. do.	268	1 —	.... ..	.... ..
16	» » » N. N. » » » » »	16 —	.. ..	.. ..	22. do.	270	16 —	.... ..	.... ..
17	Vom Magistrate N. N. » » » » »	41 —	15 —	.. ..	22. do.	271	41 —	15 —	.... ..
	Summe	184 —	50 —	.... ..	.....	.....	184 —	50 —	.... ..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	184 —	50 —	.... ..	.....	.....	.... ..	.... ..	.... ..
	zeiget sich der Empfangs-Rückstand mit ..	.... ..	.... ..	.... ..	.....	.....	.... ..	.... ..	.... ..
	II. Quartal 1828.								
18	Von der Hschft. N. N. für den 2ten Semester 1827	8 —	.... ..	.... ..	2. Februar	300	8 —	.... ..	.... ..
19	» » » N. N. » » » » »	13 —	.... ..	.... ..	18. do.	380	13 —	.... ..	.... ..
20	» » » N. N. » » » » »	7 —	.... ..	.... ..	20. do.	397	7 —	.... ..	.... ..
21	» » » N. N. » » » » »	5 —	.... ..	.... ..	21. do.	400	5 —	.... ..	.... ..
22	» » » N. N. » » » » »	15 —	8 —	.... ..	23. do.	413	15 —	8 —	.... ..
23	Vom Gute N. N. » » » » »	4 —	.... ..	.... ..	8. März	500	4 —	.... ..	.... ..
24	» Magistrate N. N. » » » » »	20 —	.... ..	.... ..	12. do.	530	20 —	.... ..	.... ..
25	Von der Hschft. N. N. » » » » »	9 —	.... ..	.... ..	15. do.	570	9 —	.... ..	.... ..
26	» » » N. N. » » » » »	8 —	.... ..	.... ..	20. do.	590	8 —	.... ..	.... ..
27	» » » N. N. » » » » »	11 —	5 —	.... ..	7. April	620	11 —	5 —	.... ..
28	» » » N. N. » » » » »	13 —	.... ..	.... ..	30. do.	780	13 —	.... ..	.... ..
	Summe	113 —	13 —	.... ..	.....	.....	113 —	13 —	.... ..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	113 —	13 —	.... ..	.....	.....	.... ..	.... ..	.... ..
	zeiget sich der Empfangs-Rückstand mit .	.... ..	.... ..	.... ..	.....	.....	.... ..	.... ..	.... ..

Hauptbuchs-Nr.	Ausgabe. An Normalschulbeyträgen und Legaten.	Gebühr. Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung. Datum	Journal Artikel	Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
1	Nach dem letzten Hauptbuchs-Abschlusse sind mit Ende October 1827 an Beyträgen und Legaten vom 1ten Semester 1827 an den Normalschulfond abzuführen geblieben	320	—	54	—	100	—	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	I. Quartal 1828.														
2	Sämmtliche Beyträge und Legate vom 1ten Semester 1827 an den Normalschulfond abgeführt	....	..	....	..	....	..	28. Nov. 1827	101	326	—	59	—	100	—
3	Die in diesem Quartale eingegangenen Beträge werden nach dem Empfangs-Abschlusse zur Ausgabengebühr vorgeschrieben mit	184	—	50	—	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	—
	Summe	504	—	104	—	100	—	.....	.....	326	—	59	—	100	—
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	326	—	59	—	100	—	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	zeiget sich der Ausgaben-Rückstand mit ..	178	—	45	—	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	II. Quartal 1828.														
4	Die in diesem Quartale eingegangenen Beträge werden nach dem Empfangs-Abschlusse zur Ausgabengebühr vorgeschrieben mit	113	—	13	—	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	Summe	291	—	58	—	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	....	..	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	zeiget sich der Ausgaben-Rückstand mit ..	291	—	58	—	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..

Posten-Nr.	Hauptbuchs-Pag. des Quartals-Abschlusses	Empfang. Summarium der Quartals-Abschlüsse der Sammlungsgelder.	Rückstand vom vorigen Quartale: Conv. Münze fl.	kr.	Wien. Währ. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Schuldigkeit im laufenden Quartale: Conv. Münze fl.	kr.	Wien. Währ. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Zusammen: Conv. Münze fl.	kr.	Wien. Währ. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung: Conv. Münze fl.	kr.	Wien. Währ. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
		I. Quartal 1828.																							
1	18	Für die Gemeinde Neudorf im N. Kreise	...	..	...	..	...	..	15	—	30	—	...	..	15	—	30	—	...	..	15	—	30	—	...	..
2	20	Für die Gemeinde Ratten im N. Kreise	...	..	...	..	...	..	13	—	...	..	50	—	13	—	...	..	50	—	13	—	...	..	50	—
3	22	Für die Gemeinde Nußdorf im N. Kreise	...	..	...	..	...	..	20	—	...	..	...	..	20	—	...	..	...	..	20	—	...	..	...	..
4	24	Für den Georg Bauer in der Gemeinde Lind	...	..	...	..	...	..	17	—	...	..	...	..	17	—	...	..	...	..	17	—	...	..	...	..
5	26	Für die Stadt Murau im N. Kreise ...	...	..	...	..	...	..	80	—	43	—	...	..	80	—	43	—	...	..	80	—	43	—	...	..
6	28	Für die Gemeinde Leutschach im N. Kreise	...	..	...	..	...	..	19	—	...	..	...	..	20	—	...	..	...	..	19	—	...	..	...	..
		Summe ..	...	..	...	..	...	..	164	—	73	—	50	—	164	—	73	—	50	—	164	—	73	—	50	—
		Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	164	—	73	—	50	—	...	..	...	..	...	..
		zeiget sich der Empfangs-Rückstand mit	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..
		II. Quartal 1828.																								

Posten-Nr.	Hauptbuchs-Pag. des Quartals-Abschlusses	Ausgabe. Summarium der Quartals-Abschlüsse der Sammlungsgelder.	Rückstand vom vorigen Quartale: Conv. Münze fl.	kr.	Wien. Währ. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Schuldigkeit im laufenden Quartale: Conv. Münze fl.	kr.	Wien. Währ. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Zusammen: Conv. Münze fl.	kr.	Wien. Währ. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung: Conv. Münze fl.	kr.	Wien. Währ. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
		I. Quartal 1828.																							
1	17	Für die Gemeinde Lemberg im N. Kreise	79	—	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	79	—	...	..	...	..	79	—	...	..	...	..
2	19	Für die Gemeinde Neudorf im N. Kreise	25	—	...	..	...	..	15	—	30	—	...	..	40	—	30	—	...	..	40	—	30	—	...	..
3	21	Für die Gemeinde Ratten im N. Kreise	18	—	...	..	...	..	13	—	...	..	50	—	31	—	...	..	50	—	31	—	...	..	50	—
4	23	Für die Gemeinde Nußdorf im N. Kreise	13	—	5	—	...	..	20	—	...	..	...	..	33	—	5	—	...	..	...	..	...	..	...	..
5	25	Für den Georg Bauer in der Gemeinde Lind	...	..	...	..	...	..	17	—	...	..	...	..	17	—	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..
6	27	Für die Stadt Murau im N. Kreise ...	...	..	...	..	...	..	80	—	43	—	...	..	80	—	43	—	...	..	80	—	43	—	...	..
7	29	Für die Gemeinde Leutschach im N. Kreise	...	..	...	..	...	..	19	—	...	..	...	..	19	—	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..
		Summe ..	135	—	5	—	...	..	164	—	73	—	50	—	299	—	78	—	50	—	230	—	73	—	50	—
		Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	230	—	73	—	50	—	...	..	...	..	...	..
		zeiget sich der Ausgaben-Rückstand mit	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	...	..	69	—	5	—	...	..	...	..	...	..	...	..
		II. Quartal 1828.																								

Hauptbuchs-Post.-Nr.	Empfang. An der Kreisamtscasse zurück zu ersetzenden Vorschüssen.	Gebühr. Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung. Datum	Journal-Artikel	Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
	Nach dem letzten Hauptbuchs-Abschluße ist mit Ende October 1827 als Empfangs-Rückstand verblieben, und zwar:														
1	Der an Kreiscommissär N. N. am 12. September 1827, unterm Journal-Artikel 963, zur Commissionsreise wegen entwendeten Steuergeldern bey der Herrschaft N. N. verabfolgte Vorschuß mit	50	—	....	..	....	..	3. Decemb. 1827	89	50	—	....	..	....	..
2	Der an Kreisphysiker N. N. am 3. October 1827 zur Untersuchung und Behandlung der Nervenfieber-Epidemie im Bezirke N. N. verabfolgte Vorschuß mit	60	—	....	..	....	..	abgestattet	Pag. 9 Post 5	....	..	....	..	....	..
	I. Quartal 1828.														
3	Der an Kreiscommissär N. N., Pag. 10, Post 1, verabfolgte Vorschuß mit	40	—	....	..	....	..	4. Jänner 1828	218	40	—	....	..	....	..
4	Der an Kreisphysiker N. N., Pag. 10, Post 2, verabfolgte Vorschuß mit	30	—	....	..	....	..	abgestattet	Pag. 9 Post 6	....	..	....	..	....	..
	Summe	80	—	....	..	....	..	.....	.....	90	—	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	90	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	zeiget sich der Empfangs-Rückstand mit	90	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	II. Quartal 1828.														
5	Der, Pag. 9, Post 2, vorgeschriebene Vorschuß des Kreisphysikers N. N.	....	..	....	..	....	..	13. Februar	420	60	—	....	..	....	..
6	Der Pag. 9, Post 4, vorgeschriebene Vorschuß des Kreisphysikers N. N.	....	..	....	..	....	..	20. März	510	30	—	....	..	....	..
7	Der an Kreisforstcommissär, N. N. Pag. 10, Post 3, verabfolgte Vorschuß mit	50	—	....	..	....	..								
	Summe	140	—	....	..	....	..	.....	.....	90	—	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	90	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	zeiget sich der Empfangs-Rückstand mit	50	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	III. Quartal 1828.														

Hauptbuchs-Posten Nr.	Ausgabe. Auf Vorschüsse gegen Rückersatz.	Gebühr. Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung. Datum	Journal Artikel	Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
1	An Kreiscommissär N. N. zur Commissionsreise wegen Entweichung mehrerer Arrestanten beym Landgerichte N. N.	40	—	....	..	....	..	30. Nov. 1827	102	40	—	....	..	....	..
2	An Kreisphysiker N. N. zur Commissions-Reise wegen einer im Bezirke N. N. ausgebrochenen Viehseuche	30	—	....	..	....	..	12. Jänner 1828	304	30	—	....	..	....	..
	Summe	70	—	....	..	....	..	.....	.....	70	—	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	70	—	....	..	....	..	.....	....	....	..	....	..	....	..
	zeiget sich der Ausgaben-Rückstand mit ..	....	..	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	II. Quartal 1828.														
3	An Kreis-Forstcommissär N. N. zur Commissionsreise wegen eines im Bezirke N. N. ausgebrochenen Waldbrandes	50	—	....	..	....	..	29. April 1828	730	50	—	....	..	....	..
	III. Quartal 1828.														

Hauptbuchs-Posten-Nr.	Empfang. An Straßenbaugeldern.	Gebühr. Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung. Datum	Journal-Artikel	Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
	I. Quartal 1828.														
1	Von der k. k. Baudirection zu Grätz für den Leopold Wolf, Ersteher des Constructionsbaues an der N. Straße, Station Nr. 28 und 29, das zweyte Kostenbetrags-Drittel mit	1000	—	....	..	....	..	28. Nov. 1827	72	1000	..	....	..	....	..
2	Von ebenderselben das letzte Drittel mit .	1000	—	....	..	....	..	30. Jänner 1828	301	1000	..	....	..	....	..
	Summe	2000	—	....	..	....	..	.....	.....	2000	—	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	2000	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	zeiget sich der Empfangs-Rückstand mit ..	....	..	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	II. Quartal 1828.														
3	Von der k. k. Baudirection für den Zimmermeister Caspar Geyer, den für die Herstellung der N. N. Brücke contrahirten Betrag pr.	2000	—	....	..	....	..	30. April	750	2000	—	....	..	....	..
	III. Quartal 1828.														

Hauptbuchs-Posten-Nr.	Ausgabe. An Straßenbaugeldern.	Gebühr. Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.	Abstattung. Datum	Journal Artikel	Conv. Münze fl.	kr.	Wiener Währg. fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
	Nach dem letzten Hauptbuchs-Abschlusse ist mit Ende October 1827 folgender Ausgaben-Rückstand verblieben, und zwar:														
1	Dem Mathias Gleich, Schotterlieferanten, die für denselben von der k. k. Baudirection eingesendeten, und am 2. October 1827, unterm Journal-Artikel 2050, in Empfang gestellten	1500	—	....	..	....	..	3. Novemb. 1827	11	1500	—	....	..	....	..
2	Dem Leopold Wolf, Ersteher des Construktionsbaues an der N. N. Straße, Stations-Nr. 28 und 29, das von der kais. kön. Baudirection für denselben eingesendete, und am 30. October 1827, Journals-Artikel 3950, in Empfang gestellte erste Drittel des contrahirten Kostenbetrages pr. 3000 fl. mit	1000	—	....	..	....	..	3. Novemb. 1827	12	1000	—	....	..	....	..
	I. Quartal 1828.														
3	Dem Contrahenten Leopold Wolf, das für ihn, Pag. 12, Post 1, in Empfang erscheinende zweyte Kostenbetrags-Drittel mit	1000	—	....	..	....	..	4. Decemb. 1827	102	1000	—	....	..	....	..
4	Ebendemselben das für ihn, Pag. 12, Post 2, in Empfang erscheinende letzte Kostenbetrags-Drittel mit	1000	—	....	..	....	..	abgestattet	Pag. 13 Post 5	....	..	....	..	....	..
	Summe	4500	—	....	..	....	..	.....	.....	3500	—	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	3500	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	zeiget sich der Ausgaben-Rückstand mit	1000	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	II. Quartal 1828.														
5	Die für den Contrahenten Leopold Wolf, Pag. 13, Post 4, vorgeschriebenen	....	..	....	..	....	..	8. Februar 1827	380	1000	—	....	..	....	..
6	Dem Zimmermeister Caspar Geyer, den für ihn, Pag. 12, Post 3, in Empfang erscheinenden Betrag mit	2000	—	....	..	....	..								
	Summe	3000	—	....	..	....	..	.....	.....	1000	—	....	..	....	..
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	1000	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..
	zeiget sich der Ausgaben-Rückstand mit	2000	—	....	..	....	..	.....	.....	....	..	....	..	....	..

Formular C.

Verzeichniß

der bey der Untersuchung der N. N. Kreisamtscasse am . . . . . vorgefundenen Staats- und sonstigen Creditspapiere.

Posten-Nr.	Die Schuldurkunde ist ausgestellt								Dieselbe wurde im Cassejournale in Empfang gestellet		Derselben Bestimmung	Anmerkung.
	von nachbenannter Partey oder Casse	an nachbenannte	unter nachstehendem Datum	Nr.	über einen Betrag von fl.	kr.	in Conv. Münze oder W. W.	mit Interessen-Percent	am	unterm Artikel		

19 *

Formular D.

Posten-Nr.	Die Schuldurkunde ist ausgestellt: von nachbenannter	an nachbenannte	unter nachstehendem		über einen Betrag von		in Conv. Münze. oder W. W.	mit Interessen-Percent	Dieselbe wurde im Cassejournal in Empfang gestellet		Derselben Bestimmung	Anmerkung.
	Partey oder Casse		Datum	Nr.	fl.	kr			am	unterm Artikel		
	Bey der mit Ende des Monaths November 1827 erfolgten Casse-Untersuchung betrugen die vorhandenen Obligationen zusammen		. . . .	. .	2500	—						
	Neuer Zuwachs im Monathe December 1827.											
1	Michael Graber, zu Straßgang im Bezirke Eggenberg	Joseph Fuchs, Bräumeister zu Stainz im Bezirke Stainz	23. May 1822	. .	200	—	W. W.	5	3. Dec. 1827	253	[1]	
2	K. k. Univ. Staatsschulden Tilgungscasse	An den Ueberbringer	1. Nov. 1826	23680	500	—	C. M.	5	15. detto	302	[2]	
3	Steyr. ständ. Domestical-casse	Georg Thaler, Hausbesitzer zu Grätz	1. May 1808	18230	1000	—	W. W.	2 ½	19. detto	480	[3]	
		Summe . . .	. . . .	. .	4200	—						
	Ueber den Abzug des jenseits ausgewiesenen Abfalles pr. .		. . . .	. .	1800	—						
	zeiget sich der Stand der Obligationen mit Ende December 1827 mit		. . . .	. .	2400	—						

[1]) Legat für den Provinzial-Invalidenfond.
[2]) Caution des N. N. für die Straßenherstellung zu N. N.
[3]) Zur Umschreibung auf die Kirche St. Oswald im Bezirke N. N.

Kreisamt N. N. den 31. December 1827.

N. N., Kreishauptmann.
N. N., Cassefährer.

Posten-Nr.	Die Schuldurkunde ist ausgestellt: von nachbenannter Partey oder Casse	an nachbenannte	unter nachstehendem Datum	Nr.	über einen Betrag von fl.	kr	in Conv. Münze. oder W.W.	mit Interessen-Percent	Dieselbe wurde im Cassejournal in Empfang gestellet: am	unterm Artikel	Derselben Bestimmung	Anmerkung.
	Abfall.											
1	Peter Lang zu Weitz	Kirche St. Anna zu Ruprecht	1. Jän. 1814	..	800	—	W.W.	5	1. Nov. 1827	8	[1]	[*]
2	Steyr. ständ. Domestical-casse	Georg Thaler, Hausbesitzer zu Grätz	1. May 1808	18230	1000	—	W.W.	2 ½	19. Dec. 1827	480	[2]	[**]
		Summe...	....	..	1800	—						

[1]) Zur Einklagung des Capitals.

[2]) Zur Umschreibung auf die Kirche St. Oswald.

[*]) Am 10. December 1827 unterm Journals-Artikel 278 dem hohen Gubernium überreicht.

[**]) Am 31. December 1827, Journals-Artikel 513 dem hohen Gubernium überreicht.

Formular F.

Vorme r k u n g

über die von sämmtlichen Dominien und Bezirksobrigkeiten des N. N. Kreises periodisch oder zufällig einzusendenden Gelder oder negativen Anzeigen für das Jahr 18..

Posten-Nr.	Nahmen der Dominien.	Die Abfuhren oder negativen Anzeigen										Nahmen der Bezirksobrigkeiten
		über Normalschul-Beyträge		über Lzitations-Percente für den Armenfond								
		vom 2ten Semester 1827	vom 1ten Semester 1828	vom 2ten Semester 1827	vom 1ten Semester 1828							
		sind eingelangt unter nachstehender kreisämtlicher Exhibiten-Zahl										

Die Abfuhren oder negativen Anzeigen										
von der Sammlung für die durch Feuer verunglückte Gemeinde N. N.	von der Sammlung für die durch Wasser verunglückte Gemeinde N. N.									
sind eingelangt unter nachstehender kreisämtlicher Exhibiten-Zahl										

Anmerkung. a) Die Nahmen der Dominien und Bezirksobrigkeiten sind der Ord

b) Da auf einem Blatte nicht alle Dominien und Bezirksobrigkeiten

c) Die dießfälligen periodischen Eingaben sind bey der jährlichen den betreffenden Abtheilungen vorzuscheiben.

d) Wenn im nähmlichen Jahre, für welches diese Vormerkung eröff unter dem Exhibiten-Nummer auch die Jahrszahl anzusetzen, Jahre nicht Statt zu finden hat.

nung nach vorzuschreiben.

Platz haben, so ist sich der Einstoßbogen zu bedienen.

Eröffnung dieser Vormerkung gleich, die zufälligen aber bey ihrer Abforderung in

net wird, nicht alle Eingaben eingelangt sind, so kömmt bey den später eingelangten indem eine Uebertragung der ausständigen Eingaben in die Vormerkung vom nächsten

Formular G. Hauptbuchs

über alle Empfänge und Ausgaben bey dem k. k. Kreisamte

Posten-Nr.	Empfänge.	Rückstand						Schuldigkeit					
		Conv. Münze		Wien. Währg.		Obligationen		Conv. Münze		Wien. Währg.		Obligationen	
		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
1	Verlagsgelder auf Amtsauslagen	161	30	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—
2	An Vorspanns-Landesbeytrag	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—
3	„ Normalschul-Beyträgen und Legaten	—	—	—	—	—	—	184	—	50	—	—	—
4	„ Sammlungsgeldern	—	—	—	—	—	—	164	—	73	—	50	—
5	„ der Kreisamtscasse zurück zu ersetzenden Vorschüssen	110	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—
6	„ Straßenbau-Geldern	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	—	—	—
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													
31													
	Summe	271	30	—	—	—	—	3718	—	123	—	50	—
	Zur Abstattung den Cassarest mit Anfang des Quartals laut Cassejournales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Probsumme gleich der Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

= Abschluß

zu . . . . . für das Ite Militärquartal 18..

Zusammen						Abstattung						Rückstand						Anmerkung.
Conv. Münze		Wien. Währg.		Obligationen		Conv. Münze		Wien. Währ.		Obligationen		Conv. Münze		Wien. Währg.		Obligationen		
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
461	30	—	—	—	—	461	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1000	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
184	—	50	—	—	—	184	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
164	—	73	—	50	—	164	—	73	—	50	—	—	—	—	—	—	—	
180	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	
2000	—	—	—	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3989	30	123	—	50	—	3899	30	123	—	50	—	90	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	4975	—	59	—	100	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	8874	30	182	—	150	—	—	—	—	—	—	—	

Posten-Nr.	Ausgaben.	Rückstand vom vorigen Quartale						Schuldigkeit im laufenden Quartale					
		Conv. Münze		Wien. Währ.		Obligationen		Conv. Münze		Wien. Währg.		Obligationen	
		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
1	Auf Amtsauslagen	—	—	—	—	—	—	469	22	—	—	—	—
2	An Vorspanns-Landesbeyträgen	2130	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—
3	» Normalschul-Beyträgen und Legaten	320	—	54	—	100	—	184	—	50	—	—	—
4	» Sammlungsgeldern . . .	135	—	5	—	—	—	164	—	73	—	50	—
5	Auf Vorschüsse gegen Rückersatz	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—
6	An Straßenbau-Geldern . .	2500	—	—	—	—	—	2000	—	—	—	—	—
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													
31													
	Summe	5085	—	59	—	100	—	3887	22	123	—	50	—
	Zur Abstattung den Cassarest mit Ende des Quartals laut Cassejournales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Probsumme gleich dem Empfange	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zusammen						Abstattung						Rückstand mit Ende des Quartales						Anmerkung.
Conv. Münze		Wien. Währg.		Obligationen		Conv. Münze		Wien. Währg.		Obligationen		Conv. Münze		Wien. Währg.		Obligationen		
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
469	22	—	—	—	—	469	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3130	—	—	—	—	—	700	—	—	—	—	—	2430	—	—	—	—	—	
504	—	104	—	100	—	326	—	59	—	100	—	178	—	45	—	—	—	
299	—	78	—	50	—	230	—	73	—	50	—	69	—	5	—	—	—	
70	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4500	—	—	—	—	—	3500	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	
8972	22	182	—	150	—	5295	22	132	—	150	—	3677	—	50	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3579	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	8874	30	182	—	150	—	—	—	—	—	—	—	

K. k. Kreisamt N. N.

N. N.,
Kreishauptmann

N. N.
Cassefährer.

175.

Veräußerung der unbrauchbaren Militär-Bettersorten nicht mehr monathweise, sondern mittels Verträgen auf ein oder mehrere Jahre unter Intervenirung von Militär- oder auch politischen Commissären.

Zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. d. M., Zahl 22753, haben Se. k. k. Majestät zur Verhüthung der Unterschleise bey den Bettermagazinen mit den als unbrauchbar erklärten ärarischen Bettersorten, Allerhöchst anzuordnen geruhet, daß die Veräußerung dieser unbrauchbaren Sorten im Lizitationswege nicht mehr monathweise, sondern mittels Verträge auf ein oder mehrere Jahre, und zwar unter commissioneler Intervenirung des Feldkriegscommissariates oder Auditoriats Statt zu finden habe.

Auch haben Se. k. k. Majestät anzuordnen geruhet, daß die Hinwegbringung dieser unbrauchbaren Sorten aus den Magazinen im Beyseyn der zu den früheren Verhandlungen bestimmten Commissionsglieder, oder einer neu zu bestimmenden Commission zu geschehen habe, welche darüber zu wachen haben wird, daß mit den Hadern keine brauchbaren Sorten unterschlagen werden.

Da bey Ermanglung des Feldkriegscommissariats oder Auditoriats es manchmahl nothwendig werden könnte, daß bey der gedachten Ausschreibung und Veräußerung von Bettersorten in den Verpflegs- und Bettermagazinen statt der erwähnten Beamten der Militär-Verwaltung, bey den dießfälligen Commissionsverhandlungen Magistratspersonen beyzuziehen kommen, so werden die Kreisämter angewiesen, die geeignete Verfügung zu treffen, damit diese Magistratspersonen im Falle einer solchen Beyziehung die Pflichten der Stellvertretung nach den Vorschriften, die den Kreisämtern nachträglich werden bekannt gemacht werden, zum Vollzug des allerhöchsten Befehls genau und gewissenhaft erfüllen.

Gubernialverordnung vom 25. October 1831, Zahl 18088; an die Kreisämter.

176.

Erläuterung einiger, gegen die Ausführung der Wasserbau-Concurrenzvorschrift vom 24. November 1830, Gubernial-Zahl 22008, erhobenen Anstände.

Ueber mehrere, gegen einige Bestimmungen der mit Gubernial-Currende vom 24. November 1830, Zahl 22008, *) bekannt gemachten Wasserbau-Concurrenzvorschrift erhobenen Anstände, und in Antrag gebrachten Modificationen, sind von der hohen Hofkanzley mit Decret vom 22. September d. J., Zahl 11514, nachstehende Belehrungen erfolgt:

»Ueber die Paragraphe 4, 5, 6 und 15 wurde bemerkt, daß durch die Beschränktheit der im §. 4 erwähnten Fälle, wo die Wasserbaukosten ganz den Staatsschatz treffen, und durch den Mangel näherer Bestimmungen der Fälle, wo nach dem §. 6 der Staatsschatz einen Theil der Kosten zu übernehmen hat, zu viele Wasserbauten bloß nach §. 5 den Privaten auf ihre Kosten zur Last gelegt würden, und daraus, daß im §. 15 auf die Zahlungsfähigkeit der Privatconcurrenten keine Rücksicht genommen werde, die nachtheilige Folge entstehe, daß einerseits durch eine zwangsweise Verhaltung der Privaten zu der ihnen auferlegten Beytragsleistung gegen diese wohl oft zu hart verfahren, andererseits aber die Ausführung manchen wünschenswerthen Wasserbaues, in so ferne sie den freyen Willen der Privatconcurrenten überlassen wäre, ganz unterbleiben würde.

Daher wurde darauf angetragen, zu §. 4 noch mehrere erweiterte, und zu §. 6 noch nähere specifische Bestimmungen für Fälle zu treffen, wo der Staatsschatz die Kosten ganz, oder auch nur zum Theile zu bestreiten hat, bey der Zuweisung der Kosten an die Privaten, aber auch auf deren Zahlungsfähigkeit nähere Rücksicht zu nehmen, und die im §. 15 lit. b. bewilligte Vorschußleistungen für die Privatbeyträge auch auf die in lit. c. erwähnten Fälle so weit auszudehnen, als Wasserbauten nicht ganz allein zu Privatzwecken, sondern zum Theile auch zu

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 399, Zahl 212.

Staatszwecken unternommen werden, und das Staats-Aerar zu denselben ohnehin auch beyträgt.«

»Allein der §. 4 hat Wasserbauten zum Behufe der Schiffahrt oder der Landesgränze ausdrücklich nur als insbesondere, folglich nur beyspielsweise, aber keineswegs als einzig und allein zu solchen gehörig, für welche das Staats-Aerar die Kosten allein übernimmt, bezeichnet.

Es ist daher hierdurch noch gar nicht der Fall ausgeschlossen, daß auch für andere Arten von Wasserbauten die Kosten vom Staatsärar nach §. 4 ganz, oder nach §. 6 zum Theile getragen werden.

Wenn aber das Gesetz diese Arten von Bauten nicht näher angibt, so geschah es nur wohl deßwegen, weil wegen der unendlichen Verschiedenheit der möglichen Fälle sich nähere specifische Bestimmungen über die Größe der Mitwirkung des Staats-Aerars nicht wohl schon im Allgemeinen festsetzen lassen, sondern vielmehr der besonderen Erörterung und Würdigung der einzelnen Fälle vorbehalten werden müssen.

Auf die Zahlungsfähigkeit der concurrirenden Privaten wird aber zur Vermeidung jener besorgten nachtheiligen Folgen immer bereits im Gesetze dadurch eine zureichende Rücksicht genommen, daß nach §. 11 Beytragsleistungen von Privaten nur nach Maß des ihnen aus dem Wasserbaue zugehenden positiven oder negativen Nutzens gefordert werden dürfen, welcher immer auch von selbst zugleich eine dadurch erwachsende Zahlungsfähigkeit begründet.

In so ferne dieser Nutzen aber, und die daraus erwachsende Zahlungsfähigkeit nicht gleich bey der ersten Ausführung des Baues, sondern in der Folgezeit eintritt, so wird allen daraus zu besorgenden Anständen dadurch abgeholfen, daß nach §. 15 lit. b. sobald ein Wasserbau aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, der Kostenbetrag von dem Aerarium, wenn dieses auch nur einen Theil nach §. 6 beyzutragen hätte, doch ganz auch für die Privaten vorzuschiessen ist, und bey der Einbringung der auf die Privaten entfallenden Antheile, dann auf die Zahlungsfähigkeit der Letzteren, mit Bewilligung angemessener, nach Umständen und Erforderniß auch längerer Zahlungstermine der gehörige Bedacht genommen werden kann.

Wenn aber bey Wasserbauten, welche allein oder vorzugsweise nur Privaten zum Nutzen gereichen, und welche nicht schon aus Staatsrücksichten unternommen werden müssen, das Staats-Aerar, wenn auch im zweyten Falle mit einem Beytrage doch nach §. 15 lit. c. in keinem Falle mit einer Vorschußleistung mitzuwirken hat, und daher wohl zuweilen geschehen mag, daß solche Wasserbauten nicht zur Ausführung kommen, so ist dieses nur derselbe Fall, wie bey so vielen wünschenswerthen Privat-Unternehmungen, welche ungeachtet ihrer entschiedenen Nützlichkeit dennoch aus Mangel an zureichenden Privatfonden unterbleiben müssen, und wegen der nothwendigen Aufrechthaltung gewisser Gränzen des Staatsaufwandes nicht mit Vorschüssen aus der Staatscasse unterstützt werden können.

Zwar bleibt es zum Behufe solcher vorzugsweise für Privaten nützlichen Wasserbauten auch ohne einer dabey eintretenden Vorschußleistung des Staates immer wünschenswerth, doch die Bildung von Privatfonden zu solchen Zwecken auf alle thunliche Weise zu befördern, und in so ferne die Einführung ähnlicher Wasserbauvereine, wie sie im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehen, in den übrigen Provinzen zu großen Schwierigkeiten unterliegt, für diese andere Einleitungen zu treffen. Uebrigens wird auf die Mittel zur Beförderung auch solcher Straßen- und Wasserbauten, welche, wenn auch nicht für den ganzen Staat, doch für einzelne Provinzen, oder auch Bezirke nothwendig erscheinen, ohnehin bey der bevorstehenden und im Zuge begriffenen Verhandlung wegen Ausarbeitung eines allgemeinen Bauplanes das besondere Augenmerk gerichtet werden, weßwegen sich einstweilen bloß nach den gegenwärtigen Bestimmungen zu achten ist.«

»Zu §. 7 und 8 wurde erinnert, daß bey der ersten Vernehmung der Privatinteressenten über den ihnen im Ganzen angesonnenen Beytrag denselben auch gleich eine Subrepartition der Kosten mitgetheilt werden sollte, weil nur dadurch die Interessenten in den Stand kommen, ihren relativen Nutzen gehörig zu beurtheilen, und eine bestimmte Erklärung über ihre Mitwirkung abzugeben, und dadurch auch den Weitläufigkeiten nach-

träglicher Reclamationen vorgebeugt würde; wenn dieß aber nicht thunlich wäre, nachträgliche Reclamationen keine Aenderung der Repartition mehr veranlassen, und im Falle sie gegründet gefunden werden, die an einzelne zu viel auferlegten Beträge statt einer Zuwälzung an die übrigen Concurrenten lieber auf den Staatsschatz übernommen werden sollten.«

»Allein, es liegt in der Natur der Sache, daß zur Subrepartition erst dann geschritten werden kann, wenn die Baumodalität, die Kostenberechnung und die Größe des, die Privatconcurrenten im Ganzen treffenden Beytrages bereits vollkommen ausgemittelt sind, weil sonst in zu vielen Fällen, wo in allen letzteren Beziehungen Abänderungen der Anträge der Landesstelle von Seite dieser Hofkanzley erfolgen, schon vorläufige, weitläufige, mühsame Subrepartitionsarbeiten ganz zwecklos seyn würden, und eine auch erst nachmahlige Subrepartition nach §. 8 immer nur mit Zuziehung der Privatinteressenten zu geschehen hat.

Auch ist es nur in der strengsten Billigkeit gegründet, daß in der Subrepartition unterlaufene, und erst im Recurswege entdeckte Unrichtigkeiten, bey welchen eine zu hohe Auflage an einige Interessenten nur immer aus einer zu geringen Beziehung von anderen entstehen konnte, auch nur durch eine Ueberwälzung jenes Mehrbetrages an die Letzteren zu verbessern ist.

Es kann daher auch der angetragenen, auf keinem Rechtstitel gegründeten, und in ihren Folgen zu bedenklichen Uebernahme jenes Mehrbetrages auf den Staatsschatz in keinem Falle Statt gegeben werden.

Es bedarf dabey in letzterer Beziehung nur die Vorsicht, daß die mit Beyziehung der Interessenten getroffene Subrepartition so lange nicht für definitiv gültig erklärt werde, bis nicht die Recursen eingeräumte Frist verstrichen ist, und die wirklich eingelangten Recurse erlediget sind.«

»Beym §. 11 wurde die Festsetzung eines Maximums der Procente gewünscht, welche von dem Capitalswerthe des zu schützenden Gegenstandes als höchster Beytrag gefordert werden können.

Allein es bedarf keiner solchen Festsetzung eines Maximums, da nach dem klaren Wortlaute des §. 11 der Capitalswerth nicht des ganzen zu schützenden Gegenstandes, sondern nur des durch den Bau zuwachsenden Nutzens oder abgewendeten Schadens der Vertheilungs-Maßstab, und daher auch von selbst schon ein Maximum der Belegung bildet.« »Bey dem §. 14 werden Anstände von zweyerley Art erhoben:

a) das den Privatinteressenten eingeräumte Recht, den Grund oder die Realität, für welche sie einen ausgemittelten Beytrag zu leisten haben, aufzugeben, gerathe in Widerspruch mit den Gesetzen, welche zur Aufrechthaltung der unterthänigen und Dominikal-Realitäten, so wie der Fideicommiß-Majorats- und Stiftungsgüter in einem einmahl festgesetzten Umfange, so wie auch zur Sicherstellung der Hypothekar-Gläubiger, die Losreißung und abgesonderte Veräußerung einzelner Theile solcher Realitäten entweder gar nicht, oder nur als Ausnahme von der Regel bloß unter gewissen Bedingungen verstatten.

b) Daß für den Fall, als die von einem Privaten wegen des ihm auferlegten zu hohen Beytrages aufgegebene Realität im Wege der Versteigerung um einen jenen Beytrag noch übersteigenden Betrag veräußert würde, der Mehrbetrag dann nach der gesetzlichen Bestimmung nicht den ehemahligen Eigenthümer der Realität, sondern bloß dem Baufonde zu Guten kommt, und somit jener dabey härter, als bey irgend einer Execution, und selbst bey der Abstiftung behandelt wird.

Es sey daher diese Anordnung entweder ganz aufzuheben, und es nur wie bisher bey der politischen Execution des geforderten Beytrages bewenden zu lassen, oder doch dahin abzuändern, daß von dem durch Veräußerung der aufgegebenen Realität gelösten Geldbetrage dem Baufonde nicht mehr als der geforderte Betrag zugewendet, der Rest aber nach Befriedigung aller Rechte eines Dritten den ehemahligen Eigenthümer verabfolgt werde.«

»Allein beyde Anstände verschwinden bey genauerer Erwägung des wahren Sinnes jener gesetzlichen Bestimmung, denn

zu a; durch den §. 14 wird dem Privatinteressenten das Recht seinen Grund oder seine Realität aufzugeben, und dem Baufonde zu überlassen, nur als Alternative, wenn er sich der ihm auferlegten Beytragszahlung nicht unterziehen will, eingeräumt, ohne daß dabey im geringsten sein Recht zur freyen Grund-Disposition über die gesetzlichen Gränzen erweitert worden wäre. Es versteht sich daher von selbst, daß er von jener Alternative nur in so weit Gebrauch machen kann, als er zur theilweisen Veräußerung seines Grundeigenthums nach den Gesetzen berechtiget ist, daß wenn er daher wegen eines ihm zu hohen Wasserbaubeytrages eine Realität, für welche dieser gefordert wird, aufgeben will, über welche sein Recht der freyen Disposition durch die Gesetze wie immer beschränkt ist, dieses nur unter eben den Bedingungen, und unter dem Eintritte eben der Amtshandlungen Platz greifen kann, wie wenn es um die Veräußerung eines Theiles seiner Realität zu irgend einem andern Zweck zu thun ist. Er hat daher von jener Alternative nur im Einklange mit jenen Gesetzen und unbeschadet der Rechte eines Dritten Gebrauch zu machen.

Zu b; durch den §. 14 wird einem Privatinteressenten das Aufgeben eines Grundes oder einer Realität in keinem Falle als eine Last mit einem Anscheine von Härte auferlegt, sondern vielmehr nur zur Erleichterung einer andern Last, nähmlich der Beytragsleistung, wenn ihm diese noch härter erscheinen sollte, als Alternative zugestanden.

Es kann daher jenes zugestandene Aufgeben eines Grundes oder einer Realität nicht als eine harte Maßregel angesehen, und nicht mit strengen Executionsmitteln, oder gar mit einer Abstiftung verglichen, sondern immer nur als ein ganz freywilliger Act betrachtet werden.

Es ist schon überhaupt der Fall ohnehin nicht leicht denkbar, daß ein Private einen Grund wegen des ihm dafür auferlegten Beytrages aufgeben sollte, dessen Werth dennoch jenen Beytrag noch übersteigt, und aus dessen Uebernahme der Baufond noch einen Gewinn zieht.

Sollte dieser Fall aber demnoch eintreten, so hätte der Private nur sich die Folgen zuzuschreiben, daß er es zur Beybehaltung des aufgegebenen Grundes nicht vorzog, lieber den ihn auferlegten Geldbeytrag zu leisten.

In so ferne aber Privatinteressenten von jener Alternative keinen Gebrauch machen wollen, oder ihnen dieses wegen gesetzlicher Hindernisse nicht gestattet wird, und sie die geforderten Beyträge nicht gehörig entrichten, so sind diese mit politischen Executionsmitteln einzubringen, und da diese Beyträge als Auflagen zu Staatszwecken ihrer rechtlichen Natur nach, den landesfürstlichen Steuern ganz gleich zu achten sind, wie dieses schon in mehreren Verordnungen ausgesprochen worden ist, so haben zur Sicherstellung ihrer Einbringung auch dieselben Vorschriften wie für landesfürstliche Steuern zu gelten.«

Diese erflossenen hohen Belehrungen werden den k. k. Kreisämtern zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 26. October 1831, Zahl 17634; an die Kreisämter und Stände.

177.

Abstellung aller schriftlichen Einlagen an die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse von Seite der Parteyen.

Zur Vermeidung der so häufig vorkommenden Fälle, daß sich Parteyen um Auskünfte schriftlich an die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse wenden, und derselben auch zu verschiedenen Zwecken Creditseffecten zusenden, wodurch dieser Casse auch eine Haftung aufgebürdet wird, hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 19. d. M., Zahl 36500, Folgendes zu erinnern befunden:

Der Universal-Staatsschulden-Casse ist nicht allein in ihrer Instruction, sondern auch nachträglich durch verschärfte Weisungen untersagt worden, sich mit Parteyen in irgend einen Schriftwechsel einzulassen, oder sonst eine Verfügung ohne Auf-

trag der Hofkammer zu treffen, in so ferne dieselbe nicht ohnehin in ihrer Amtswirksamkeit gelegen sey.

Alle derley an diese Casse gelangenden Eingaben mußten von derselben unberücksichtigt hinterlegt, oder wenn Creditseffecten beyliegen, an die Parteyen unter Intervenirung der Hofkammer wieder zurückgesendet werden, was nur eine Verzögerung in den Angelegenheiten der Parteyen verursache.

Die k. k. Kreisämter haben demnach dahin zu wirken, daß es durch die unterstehenden Bezirksobrigkeiten, Magistrate und Dominien möglichst allgemein bekannt werde, daß alle schriftlichen Eingaben an die Universal-Staatsschuldencasse erfolglos bleiben müssen, und daß sich daher die Parteyen in vorkommenden Fällen, wo ein Einschreiten, oder eine Amtshandlung der Universal-Staatsschuldencasse erforderlich wird, entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte mit Vermeidung jeder schriftlichen Eingabe an die genannte Casse zu wenden haben.

Gubernialverordnung vom 28. October 1831, Zahl 18265; an die Kreisämter und an das Zahlamt, dann Intimat an das Landrecht und Judicium del. m. m.

178.

Einfluß der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Absicht auf Besetzung der Schullehrersdienste auf Staats- und Fondsgütern.

Die hohe Studien-Hofcommission hat laut Verordnung vom 13. October d. J., Zahl 4951, über die Frage, welchen Einfluß die dermahligen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen bey Besetzung der Schullehrersdienste auf Staats- und Fondsgütern zu nehmen haben, im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen; da die politische deutsche Schulverfassung dießfalls Maß und Ziel gibt, so sey auf den Fondsherrschaften das frühere Verfahren zu beobachten, in Absicht auf die Cameralherrschaften seyen von den Cameral-Gefällen-Verwaltungen jene Bestimmungen zu befolgen, welche die politische Schul-

verfassung in den §§. 142 bis 149 in dieser Beziehung den Dominien vorschreibt.

Wovon die fürstbischöflichen Ordinariate zur Darnachachtung bey vorkommenden Präsentationen in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 28. October 1831, Zahl 18271; an die Ordinariate.

179.

Vorlage der auf Adelsentsetzung lautenden Criminal-Urtheile an die Landesstelle, und von dieser an die Hofstelle.

Die hohe Hofkanzley hat mit der Verordnung vom 26. September 1831, Zahl 21839, Folgendes erinnert:

Auf den Grund des §. 446 des Strafgesetzbuches I. Theils gelangen in Fällen, wo das Criminal-Urtheil zugleich auf Entsetzung des Adelsstandes lautet, die Anzeigen hiervon durch das Criminal-Obergericht an die betreffende politische Landesbehörde zum Behufe der weiters erforderlichen Amtshandlung.

Diese Anzeigen oder Mittheilungen der Strafurtheile können aber den Tag der Kundmachung, oder des Vollzugs des Urtheiles nicht enthalten, weil nach dem Inhalte jenes Gesetzparagraphes das Obergericht, bevor die Nachricht von der über diese Mittheilung getroffenen Verfügung abzuwarten, und erst, wenn diese binnen 30 Tagen nicht erfolgt, zur Kundmachung und zum Vollzuge des Urtheiles zu schreiten hat.

Obgleich nun diese Anzeigen in der Regel durch die k. k. Landesstelle an die Hofkanzley zum Behufe der allgemeinen Bekanntgebung der erfolgten Adelsstandsentsetzung in allen Provinzen vorgelegt werden, so kann denn doch die Hofkanzley nicht gleichzeitig hiervon den erforderlichen vollen Gebrauch zur Vormerkung in den Adelstands-Matrikelbüchern machen, weil die Eintragung des Datums der Kundmachung, oder des Vollzugs des Strafurtheiles zur Sicherung der Rechte der vor oder nach

jenem Zeitpuncte erzeugten Kinder des Abgeurtheilten wesentlich nothwendig ist.

Man ist daher mit der k. k. obersten Justizstelle und Hofcommission in Justizgesetzsachen übereingekommen, daß ohne an den obbenannten Anzeigen der Criminal-Obergerichte etwas zu ändern, welche auch noch fortan zu geschehen haben, überdieß die Criminalgerichte sogleich nach Kundmachung jener Urtheile, welche keinem weitern Zuge unterliegen, eine Abschrift des Urtheils mit Anmerkung des Tages der geschehenen Kundmachung, bey Urtheilen aber, über welche nach erfolgter Kundmachung noch ein Recurs gestattet ist, wenn kein Recurs ergriffen ist, oder dieser verworfen wurde, sogleich eine Abschrift des Urtheiles mit Anmerkung des Tages, an welchem dasselbe in Vollzug gesetzt worden ist, unmittelbar der betreffenden Landesstelle einsenden sollen.

Dieß wird den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft mit dem Beyfügen eröffnet, daß die Criminal-Obergerichte zur Verständigung sämmtlicher Criminalgerichte von der k. k. obersten Justizstelle die bereits erforderliche Weisung erhalten haben.

Gubernialverordnung vom 3. November 1831, Zahl 18270; an die Kreisämter.

180.

Bedingungen zur Bewilligung des Privatstudiums.

Vermög hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 22. October d. J., Zahl 5091, ist zur Unterstützung der Gesuche um die Bewilligung des Privatstudiums kein ärztliches Zeugniß, sondern die genaue Beobachtung der, durch die dießfällige, mittels Studienhofcommissions-Decretes vom 4. April 1827, *) Zahl 1640, bekannt gemachten Normal-Vorschrift festgesetzten Bedingungen erforderlich, nähmlich, daß das betreffende Individuum weder in öffentlichen, noch Privatdiensten stehe, sich über den Unterhalt ausweise, und von einem befähigten Privatlehrer einen ordentlichen Unterricht erhalte.

Gubernialverordnung vom 4. November 1831, Zahl 18511; an das juridisch-politische Studien-Directorat.

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 172, Zahl 80.

181.

Befugniß der Jurisdictionen in Wien zur Ertheilung der Ehelizenzen an dort befindliche Ehewerber aus anderen Jurisdictions-Bezirken.

Ueber das getroffene, und von der hohen Hofkanzley genehmigte Uebereinkommen, wegen Ertheilung der Ehelizenzen für in Wien befindliche Ehewerber aus anderen Jurisdictionen, erhalten die Kreisämter nachfolgende Abschrift der von der k. k. niederösterr. Regierung unterm 3. v. M., Zahl 51478, mitgetheilten Verordnung, mit dem Auftrage, hiervon die unterstehenden Bezirksobrigkeiten und Grundherrschaften zu ihrer Benehmungswissenschaft zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 5. November 1831, Zahl 18554; an die Kreisämter.

N o t e

der k. k. niederösterreichischen Regierung zu Wien vom 3. October 1831, Zahl 51478, an die k. k. Landesstelle zu Grätz.

Durch das hohe Hofkanzleydecret vom 26. Jänner 1815 wurde in Absicht auf die in Wien domicilirenden Ehewerber anderer inländischer Jurisdictionen, die Ertheilung der ortsobrigkeitlichen Eheconsense den hiesigen Jurisdictionen und hinsichtlich der Handwerksbursche insbesondere dem hiesigen Magistrate gegen Beybringung der Ehemeldzettel oder grundobrigkeitlichen Heirathsbewilligung von ihren Grundobrigkeiten eingeräumt.

Da nun durch die Ertheilung des ortsobrigkeitlichen Eheconsenses von Seite der hiesigen Jurisdictionen nicht auch die Aufnahme in die betreffende hiesige Jurisdiction erfolgte, und deßhalb solche Individuen, wenn selbe in der Folge erarmten, den betreffenden Jurisdictionsobrigkeiten und Gemeinden zur Erhaltung zugewiesen wurden: so geschah es häufig, daß die Grundobrigkeiten die Ertheilung des Ehemeldzettels verweigerten, wodurch zwischen diesen und den hiesigen Jurisdictionen stets Differenzen sich ergeben haben. Zur Beseitigung dieser Differenzen ist diese Landesregierung mit dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium aus Anlaß mehrerer einzelner Fälle dahin übereingekommen, daß

1. zwar jeder Unterthan fortan berechtiget seyn soll, sich zu verehelichen, daß er jedoch vorher eine gesicherte Erwerbsfä-

higkeit und hierdurch das hinreichende Auskommen, sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen müsse;

2. daß zur Ertheilung des obrigkeitlichen Eheconsenses von Seite der hiesigen Jurisdictionen zwar noch ferner die Beybringung des sogenannten Ehemeldzettels oder grundobrigkeitlichen Heirathslizenz erforderlich bleibt, daß jedoch die grundobrigkeitliche Heirathslizenz in Hinkunft auch die Wirkung der obrigkeitlichen Entlassung aus der Jurisdiction habe; so wie

3. andererseits die hiesigen Jurisdictionen, welche einen fremden Unterthan ohne der hiermit vorgeschriebenen Modalität den Eheconsens ausfertigen, gehalten seyen, diesen Unterthan ohne Weiterem in ihre eigene Jurisdiction aufzunehmen.

Dieses Uebereinkommen hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzley mit Decret vom 25. August d. J., Zahl 19143, ausdrücklich genehmiget, und der Regierung aufgetragen, da der Verkehr zwischen Wien und den Provinzen so häufig ist, auch sämmtliche Länderstellen hiervon zu verständigen. Die Regierung gibt sich daher die Ehre, das löbl. k. k. Gubernium zu ersuchen, die unterstehenden dortländigen Jurisdictionen von diesen Directiven mit dem Beyfügen verständigen zu wollen, daß die hiesigen Jurisdictionen auch angewiesen werden, von einem jeden ertheilten Heirathsconsense die betreffende Grundobrigkeit in die Kenntniß zu setzen, indem diese Individuen, welche von dem Zeitpuncte ihrer Verehelichung in die hiesigen Conscriptionsbücher einzutragen, und bey ihren früheren Grundobrigkeiten zu löschen sind.

182.

Bestimmung nur in jeder Hinsicht geeigneter, und tauglicher Individuen zu suppletorischen Dienstleistungen.

Zu Folge hoher Hofkammerverordnung vom 24. October d. J., Zahl 11087, haben Seine Majestät aus Anlaß einer zur allerhöchsten Kenntniß gelangten nicht vollkommen entsprechenden suppletorischen Besetzung einer erledigten Stelle mit allerhöchster Entschliessung vom 20. d. M. zu befehlen geruhet, in Hinkunft, so oft es sich um Versehung eines Dienstpostens handelt, jederzeit nur ein solches Individuum zu bestimmen, was hierzu in jeder Hinsicht das geeignetste und tauglichste ist.

Gubernialverordnung vom 6. November 1831, Zahl 18560; an die Kreisämter, Baudirection, Versorgungs-Anstalt und Strafhaus-Verwaltung, dann an das Zahlamt, Fiskalamt und Versatzamt.

183.

Behandlung der am 2. November 1831 in der Serie Nr. 112 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 3. d. M., Zahl 12295, wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 1. November 1829, Zahl 3019, *) bekannt gemacht, daß die am 2. November d. J. in der Serie 112 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, nähmlich: Nummer 104,929, bis einschliessig Nummer 106,546, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Fünf vom Hundert in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 7. November 1831, Zahl 18834, und Verordnung an die Stände, Kreisämter, Buchhaltung, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an das Fiskalamt, Zahlamt, Taxamt und Versatzamt, dann Intimat an die Cameral-Gefällen-Verwaltung und an das Landrecht und Judicium del. m. m.

184.

Erforderniß vorheriger Anerkennung der Nationalität von Seite der ungarischen Behörden vor der Uebernahme eines dahin abgesendeten Schüblings.

Ueber einen vorgekommenen Fall, daß von einer niederösterreichischen Behörde eine von Steyermark nach Preßburg in Schub gesetzte Person zurückbefördert wurde, weil den Schubdocumenten die Anerkennung ihrer Zuständigkeit von Seite der ungarischen Behörde nicht beylag, hat die k. k. niederösterreichische Regierung unterm 7. v. M., Zahl 53092, hierher eröffnet: die k. k. Regierung habe über mehrmahliges Ersuchen der königl. ungarischen Statthalterey, daß von den österreichischen Behörden

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 541, Zahl 174.

nur solche Individuen nach Ungarn abgeschoben werden mögen, deren Zuständigkeit nach Ungarn von den dortigen Behörden anerkannt worden ist, auch die diesen Ersuchen entsprechenden Weisungen an die Kreisämter zur Belehrung der Ortsobrigkeiten erlassen, weil nach Versicherung der königl. ungarischen Statthalterey die ohne einen solchen Nachweis nach Ungarn abgeschobenen Individuen von den ungarischen Gränzbehörden nicht angenommen würden.

Die k. k. Regierung hat demnach, um die Nachtheile, welche mit der Unterlassung dieser Vorerhebung für die Schubbehörden, welche die Kosten für die wegen eines solchen Mangels wieder zurückbeförderten Schüblinge bestreiten müßten, verbunden wären, hindanzuhalten, das Ersuchen um die Einleitung gestellt, daß die Schubdocumente der durch Niederösterreich nach Ungarn abzuschiebenden Personen auch die ämtliche Anerkennung ihrer ungarischen Nationalität enthalten, damit nicht von einer niederösterreichischen Behörde die Weiterbeförderung verweigert, und die Rückverschiebung eingeleitet werde.

Die k. k. Kreisämter haben demnach hiervon die Bezirksobrigkeiten und Schubbehörden zu ihrer Benehmung bey der Einleitung der Verschiebungen über Niederösterreich nach Ungarn zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 17. November 1831, Zahl 17698; an die Kreisämter.

185.

Vorlage der Personalstandes-Ausweise der Haupt-Normalschulen beym Beginn eines jeden Schuljahres mit Ausschluß der übrigen Hauptschulen.

In Folge der Weisung der hohen Studien-Hofcommission vom 22. October d. J., Zahl 5122, kommt künftighin nur der Personalstandsausweis der Hauptnormalschulen bey Beginn eines jeden Schuljahres vorzulegen, nicht aber auch jener der übrigen Hauptschulen der Provinz.

Gubernialverordnung vom 18. November 1831, Zahl 19032; an die Ordinariate.

186.

Verboth der Erzeugung der Einfuhr und des Verkaufs der grünlich goldschillernden Eß- und Kinderspielerey-Geschirre.

Da die angestellte Untersuchung dargethan hat, daß die Glasur des grünlich goldschillernden Eß- und Kinderspielerey-Geschirres fast bloß aus Bleyglätte bestehet, und so lose ist, daß sie sogar mit den Fingern abgerieben werden kann, so haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 11. October d. J. die Erzeugung, die Einfuhr und den Verkauf des erwähnten gesundheitsschädlichen Eß- und Kinderspiele-Geschirres in dem gesammten Umfange der österreichischen Monarchie zu verbiethen geruhet.

Welches in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 31. v. M., Zahl 37437, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 19. November 1831, Zahl 19556; an die Kreisämter und an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

187.

Bemessung des Postrittgeldes für den ersten Semester des Solarjahres 1832.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Verordnung vom 12. d. M., Zahl 40689, die Postritt-Taxe, dann das Postillons-Trink- und Schmiergeld, so wie die Gebühr für den Gebrauch einer halbgedeckten und offenen Postkallesche für den ersten Semester des Solarjahres 1832 bey dem dermahligen Ausmaße zu belassen befunden.

Gubernialverordnung vom 21. November 1831, Zahl 19664; an die Kreisämter, Buchhaltung und Oberpostverwaltung.

188.

Bestreitung der zur Abwendung, Heilung oder Unterdrückung der Cholera erforderlichen Auslagen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 7. d. M. Folgendes zu bestimmen geruhet:

»Die Auslagen, welche bezüglich der Cholera, sey es zur »Abwendung, Heilung oder Unterdrückung derselben erforderlich »sind, haben folgendermaßen ihre Bedeckung zu erhalten:«

1. »Der Staatsschatz bestreitet alle Kosten, welche durch die »Maßregeln veranlaßt werden, die zur Abwendung des Ein»dringens der Cholera in eine andere Provinz ergriffen wer»den, als durch Gränzcordone, durch Contumaz und Rastell»Anstalten und dergl.
2. »Auch die Auslagen für Aerzte und Wundärzte, welche nicht »schon vermög ihrer Anstellung, und aus Amtspflicht zur »Dienstleistung verpflichtet sind, und für die politischen Be»amten.«
3. »In Ansehung der Arzeneykosten für wirkliche Arme und mit»tellose Unterthanen ist sich in den verschiedenen Provinzen »nach den daselbst bestehenden Vorschriften zu benehmen.«
4. »Auslagen, welche durch die in den Ortschaften erforderli»chen Vorkehrungen herbeygeführt werden, als durch die »Errichtung und Einrichtung von Spitälern, durch Pflege »und Ernährung der armen Kranken, durch Reinigungser»forderniſſe, Todtenwägen u. s. w. sind von den betreffenden »Gemeinden, und durch Privat-Wohlthätigkeit zu decken.«

»Jedoch will Ich gestatten, daß in Fällen, in welchen »die Localquellen und Beysteuern aus der Privat-Wohlthä»tigkeit nicht hinreichen, das Abgängige aus dem Staats»schatze vorgeschossen werde, welche Vorschüsse dann nach »der dießfalls in den einzelnen Provinzen bestehenden Vor»schriften wieder hereinzubringen sind.«

Von dieser allerhöchsten Entschliessung werden die k. k. Kreisämter zufolge herabgelangter hohen Hofkanzleyverordnung

vom 12. d. M., Zahl 4557/Ch., zur Benehmung mit dem Beyfügen in die Kenntniß gesetzt, daß Seine Majestät die Behörden strenge dafür verantwortlich erklärt haben, daß bey der Bewilligung der bezeichneten Vorschüsse nach dem wirklichen richtig bemessenen Bedarfe, und mit genauer Umsicht vorgegangen, dann über die gehörige Verwendung sorfältig gewacht werde.

Die Kreisämter werden daher in Fällen, wo sich eine solche Vorschußleistung aus dem Staatsschatze als wirklich unerläßlich darstellen sollte, um die Erwirkung desselben mit Nachweisung des Betrages, und der die Nothwendigkeit desselben begründenden Verhältnisse, hieher einzuschreiten, sich übrigens aber in Cholera-Angelegenheiten nach der vom Gubernium unterm 19. Februar 1830, Zahl 2526, erlassenen Vorschrift über das bey Epidemien zu beobachtende Verfahren zu benehmen haben.

Gubernialverordnung vom 22. November 1831, Zahl 1791; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung und Polizey-Direction.

189.

Gutschreibung der von einzelnen Bezirken geleisteten aushülfsweisen Militärstellungen bey den nächsten Rekrutirungen an dem Contingente des ganzen Gubernial-Bezirkes.

Die hohe Hofkanzley ist zu Folge Decretes vom 30. September d. J., Zahl 22379, einvernehmlich mit dem Hofkriegsrathe übereingekommen, daß nach der Analogie der für die Provinz Illyrien von den Hofstellen beschlossenen Maßregel in dem steyermärkischen Gubernialgebiethe die aushülfsweisen Militärstellungen bey den nächstfolgenden Rekrutirungen dem Contingente des ganzen Gubernialbezirkes zugeschlagen, und sodann den betreffenden Bezirken, welche die Aushülfe geleistet haben, zu Guten gerechnet werden.

Gubernialverordnung von Grätz am 25. November 1831, Zahl 18693.

190.

Erneuerung des Verbothes der Dienstverleihungen vor dem Zeitpuncte, als der mit dem Dienste verbundene Gehalt wirklich erlediget ist.

Nach der bisher beobachteten, in dem bestehenden Besoldungssysteme gegründeten Gepflogenheit darf eine erledigte Stelle nicht früher besetzt werden, als der damit verbundene Gehalt wirklich erlediget ist; der Gehalt ist aber erst von dem Tage als erledigt anzusehen, an welchem das damit betheilt gewesene Individuum ihn zu geniessen aufgehört hat.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Februar 1831 diesen Grundsatz zur Vermeidung von Doppelzahlungen der nähmlichen Gebühr neuerdings zu bestätigen geruhet.

Welches den k. k. Kreisämtern zu Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 30. October d. J., Zahl 37238, zur Wissenschaft und Nachachtung bey den in seinem Wirkungskreise liegenden Dienstbesetzungen und gehörigen Anweisung der Magistrate eröffnet wird.

Gubernialverordnung vom 26. November 1831, Zahl 19665; an die Kreisämter.

191.

Ausmittlung der Verzehrungssteuer-Zuschläge für Gemeindebedürfnisse in Verbindung mit der rechtzeitigen Vorlage der dießfälligen Präliminarien.

Se. Majestät haben laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 27. October d. J., Zahl 23776, mit allerhöchster Entschliessung vom 5. desselben Monaths ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß die Zuschläge zur Verzehrungssteuer für Gemeindebedürfnisse da, wo sie bestehen, oder erst eingeführt werden sollen, für künftig immer in der gehörigen Zeit ausgemittelt werden, um bey den Abfindungen und Verpachtungen der Verzehrungssteuer von den Contrahenten berücksichtigt werden zu können.

Damit nun das Gubernium in den Stand gesetzt werde, die Ausmittlung und respective Regulirung des Tariffs, über die Localzuschläge zur Verzehrungssteuer, nach Maß des unbedeckten Gemeindebedürfnisses, in gehöriger Zeit vornehmen zu können, wird den k. k. Kreisämtern bey dem Umstande, wo diese Ausmittlung und respective Regulirung sich auf die Communal-Jahrespräliminarien basiren, mithin die Verhandlung, wegen der Gemeindezuschläge, immer mit letzteren zugleich in Verbindung gebracht werden soll, zur strengen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die gedachten Präliminarien immer zuverlässig bis zu dem, in der im Anhange nachgedruckten Gubernialverordnung vom 8. Februar 1830, Zahl 2483, vorgezeichneten Termine, nähmlich längstens bis Ende May jeden Jahres zur Vorlage gebracht werden.

Gubernialverordnung vom 27. November 1831, Zahl 19137;

an die Kreisämter.

Verordnung

an die Kreisämter, und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. Kreisämter werden in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 28. Jänner d. J., Zahl 1658, angewiesen, die Voranschläge der landesfürstlichen Städte und Märkte für das Jahr 1831 nach den Bestimmungen der hierortigen Verordnung vom 16. Februar 1829, Zahl 2777, und mit Rücksicht auf die in der Gubernialverordnung vom 12. August 1829, Zahl 14387, enthaltenen Bemerkungen, bearbeiten zu lassen, und längstens bis 30. May d. J., und zwar in tripplo hierher vorzulegen, damit auch ein Exemplar bey der Staatsbuchhaltung zum Amtsgebrauche rückbehalten werden könne.

Die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1829, welche die Basis des Voranschlages für das Jahr 1831 bilden, sind vor den Voranschlägen, und zwar längstens bis 10. April d. J. hierher zu überreichen. Diese Rechnungsabschlüsse müssen vom Magistrate mit Zuziehung des Communausschusses strenge geprüft, und mit den nöthigen Bemerkungen des Kreisamtes versehen seyn.

192.

Erwerbsteuer-Einhebung für das Jahr 1832 nach den bisherigen Bemessungen, und gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Beziehung auf die hierortige Weisung vom 11. August l. J, Zahl 3481, *) in Ansehung der Vorschreibung und Einhebung der Erwerbsteuer für das Jahr 1832, wird den Kreisämtern in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. d. M., Zahl 4458, nunmehr bey dem Eintritte des neuen Verwaltungsjahres bekannt gegeben, daß die Erwerbsteuer auch noch im Jahre 1832 nach den bisherigen Bemessungen einzuheben seyn wird, und dabey nur jene Veränderungen in den vorgesehenen einzelnen Fällen eintreten dürfen, die in den dermahligen gesetzlichen Bestimmungen gegründet sind.

Hiernach sind in Ansehung der Erwerbsteuer-Einhebung sogleich die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Gubernialverordnung vom 29. November 1831, Zahl 4918/Str.; an die Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

193.

Einhebung der geistlichen Erbsteuer-Aequivalente fortan nach den bisherigen Vorschreibungen und gesetzlichen Bestimmungen.

Im Nachhange zur Currende vom 11. August d. J., Zahl 3481, **) wird den Kreisämtern eröffnet: Es habe die hohe Hofkanzley mit Decret vom 11. v. M., Zahl 4458, anzuordnen befunden, daß das geistliche Erbsteuer-Aequivalent fortan bis auf weitere Anordnung nach den bisherigen Vorschreibungen, ohne darin eine Aenderung durch neue Fassionen zuzulassen, in den gesetzlichen Terminen einzuheben sey.

Gubernialverordnung vom 1. December 1831, Zahl 4917/Str.; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Ordinariate, Stände, und an das Fiscalamt.

---

*) und **) Siehe in diesem Bande Seite 212, Zahl 146.

194.

Behandlung jener Militär-Entlassungsgesuche im Gnadenwege, wobey nicht genügend erwiesen ist, daß die, die Entlassung begründenden Verhältnisse nicht schon bey der Assentirung des Bittstellers bestanden haben.

Die hohe Hofkanzley hat gelegenheitlich eines dahin unterlegten, in der Regel zum Concertationswege gehörigen Militär-Entlassungsgesuches, solches mit Verordnung vom 13. v. M., Zahl 25108, aus dem Grunde nur zur Entlassung im Gnadenwege geeignet erklärt, weil es nicht genügend erwiesen schien, daß die nunmehr die Entlassung begründenden Verhältnisse nicht schon bey der Assentirung des Entlaßwerbers bestanden haben, und weil diese Bestimmung überhaupt zur Hintanhaltung der bey Rekrutirungen nicht selten sich ergebenden Mißgriffe und Willkührlichkeiten als nothwendig erscheint.

Hiervon werden die Kreisämter zur Benehmung und Richtschnur bey Vorlage von Militär-Entlassungen verständiget.

Gubernialverordnung vom 2. December 1831, Zahl 20081; an die Kreisämter.

195.

Umsetzung der Geldbeträge von Wiener-Währung auf Conventions-Münze in allen einer Stämpel- oder Taxgebühr unterliegenden ämtlichen Entscheidungen.

Die hohe Hofkanzley ist vermög Verordnung vom 8. November l. J., Zahl 24459, bey dem unverkennbaren Mißverhältnisse, welches bey der Bemessung der Tax- und Stämpelgebühren über ämtliche Entscheidungen zum Nachtheile der Parteyen dann eintritt, wenn die in diesen Entscheidungen vorkommenden Geldsummen in Wiener-Währung P. G. ausgedrückt, die Taxen und Stämpel aber dessen ungeachtet nach den bestehenden Vor-

schriften in Conventions-Münze vorgeschrieben werden, mit der hohen Hofkammer übereingekommen, für die Zukunft zu verordnen, daß in ämtlichen Entscheidungen die Geldbeträge gleich ursprünglich, das ist: von Seite der Concipienten in Conventions-Münze angesetzt, und allenfalls, wenn es durchaus nothwendig scheinen sollte, der reducirte Betrag in Wiener-Währung eingeklammert beygesetzt werden soll.

Gubernialverordnung vom 2. December 1831, Zahl 20360; an die Kreisämter, Stände, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an das Zahlamt, Fiskalamt und Versatzamt.

196.

Beeidigung des bey öffentlichen Anstalten angestellten Sanitätspersonals und dessen Betheilung mit Instructionen.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzleydecretes vom 20. October d. J., Zahl 10408, geruhten Se. Majestät über die Frage: ob das bey öffentlichen Anstalten angestellte Sanitätspersonale in Eid und Pflicht zu nehmen sey? unterm 28. April l. J. Folgendes zu entscheiden:

a) Da es in den Kranken-Versorgungs-, Findel-, Gebär-, Irren-, Inquisitions- und Strafanstalten zwey Classen von Aerzten und Wundärzten gebe, — nähmlich Primarärzte, welche einen selbstständigen Wirkungskreis haben, und deren Anstellung nicht bloß auf einige Jahre beschränkt ist (sie mögen nun einen ordentlichen Gehalt, oder bloß eine Bestallung beziehen), und dann Secundär-Aerzte, Assistenten, und Practicanten, deren Wirkungskreis untergeordnet, und deren Anstellung bloß zeitlich ist, und sich auf zwey, höchstens auf vier Jahre erstreckt: so seyen die Aerzte der ersten Classe sämmtlich in Eid und Pflicht zu nehmen, nicht aber die der zweyten Classe, weil sie nicht selbstständig, sondern bloß unter der Leitung und Aufsicht des Primararztes handeln, ihre Dienstleistung nur auf einige Jahre beschränkt

ist, und sie jeden Augenblick entfernt werden können. Jedoch sey von diesen Sanitäts-Individuen anzugeloben, daß sie die vorgezeichneten Dienstespflichten genau erfüllen werden.

b) Bey jenen Sanitäts-Individuen, welche einen Dienst bekleiden, mit welchem die Verpflichtung verbunden ist, eine öffentliche Anstalt ärztlich zu besorgen, wie dieß z. B. bey den Professoren der Clinik, welche in den Provinzen zugleich Spitalärzte sind, oder bey den Stadtphysikern in mehreren Provinzialstädten der Fall ist, sey zwar eine besondere Eidesleistung für den Spitaldienst nicht erforderlich, jedoch sey in der Eidesformel die Verpflichtung der Professoren als Spitalärzte aufzunehmen.

c) Sey das sämmtliche Sanitäts-Personale der oberwähnten Anstalten mit angemessenen Instructionen zu betheilen.

Gubernialverordnung vom 3. December 1831, Zahl 19622; an die Kreisämter und an das Protomedicat.

197.

Einstellung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen und Provisionen, der wegen Verbrechens oder schwerer Polizeyübertretungen in Untersuchung stehenden Individuen, erst nach erfolgtem Urtheile.

Die k. k. allgem. Hofkammer hat in Beziehung auf die Frage, ob der Pensions-, Quiescenten- oder Provisionsgenuß eines wegen Verbrechen, oder einer schweren Polizeyübertretung in Untersuchung verfallenden Pensionisten, oder Provisionisten, während der Untersuchung zu suspendiren sey, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, und der Gesetzgebungs-Hofcommission unterm 14. October 1831, Zahl 32059, zu bestimmen gefunden, daß eine solche Suspension nicht Statt finde, indem erst nach erfolgtem Urtheile das Erkenntniß zu fällen ist, ob wegen des begangenen Verbrechens, oder schweren Polizeyübertretung der Verlust der Pensionsgebühr vom Tage des Urtheils einzutreten habe.

Diese Bestimmungen fand die hohe k. k. vereinte Hofkanzley durch Verordnung vom 10. November d. J., Zahl 24745, auch auf die Pensionisten und Provisionisten der politischen Fonds, dann der ständischen und städtischen Körper auszudehnen.

Gubernialverordnung vom 5. December 1831, Zahl 20361; an die Kreisämter und Stände.

198.

Ersatzpflichtigkeit der Bezirksobrigkeiten für die Militär-Stellungs- und Aerarial-Verpflegskosten solcher Individuen, bey welchen sie die Militärbefreyungs-Verhältnisse schon vor der Assentirung hätten berücksichtigen sollen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley fand sich laut Verordnung vom 18. November 1831, Zahl 25526, bestimmt, bey der Bewilligung eines Militär-Entlassungsgesuches im Gnadenwege aus dem Grunde, daß die Beweggründe der Entlassung, nähmlich die körperlichen Gebrechen, welche dem Vater des Entlaßwerbers zur Bewirthschaftung seiner bedeutenden Realität als untauglich darstellen, bereits zur Zeit der Assentirung seines Sohnes bestanden haben — die stellende Bezirksobrigkeit zu dem Ersatze der durch diese widerrechtliche Stellung dem Militär-Aerar verursachten Kosten zu verhalten.

Die Kreisämter haben wegen des künftigen genauen Fürganges von Seite der Bezirksobrigkeiten, worauf auch bey den Assentirungen zu wachen ist, das Nöthige zu verfügen.

Gubernialverordnung vom 5. December 1831, Zahl 20432; an die Kreisämter.

199.

Stämpelbefreyung der zur Unterstützung verunglückter Unterthanen mit Darlehen aus öffentlichen Cassen erforderlichen Schätzungsurkunden, und bey deren Gebrauch zu beobachtende Vorsichten.

Die hohe Hofkanzley ist vermög Verordnung vom 18. v. M., Zahl 24458, mit der hohen Hofkammer übereingekommen, daß die Verhandlungen, welche über die Schätzungen verunglückter Unterthanen vorgenommen werden, um sie mit Darleihen aus Waisen- Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen zu unterstützen, als streng offiziose Acte angesehen, und daher ganz stämpelfrey gelassen werden sollen.

Jedoch ist die Vorsicht zu beobachten, daß dergleichen Urkunden in keinem Falle zu einem andern, als zu dem beabsichtigten Zwecke, nähmlich zur Erlangung eines Darlehens aus oberwähnten Cassen verwendet, daher nach hiervon gemachtem Gebrauche niemahls den Parteyen weder in Original noch in Abschrift hinausgegeben, sondern jederzeit ämtlich aufbewahret werden.

Welches den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft und zur weiteren Kundmachung bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 5. December 1831, Zahl 20537;

200.

Errichtung des Instituts der barmherzigen Schwestern in Wien, und deren Befreyung vom Amortisationsgesetze.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. November l. J. die Errichtung eines Institutes der barmherzigen Schwestern in Wien zu gestatten, und dieselben in der nähmlichen Art vom Amortisationsgesetze zu befreyen geruhet, wie dieses für die Redemtoristinnen in Wien angeordnet worden ist.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge der eingelangten hohen Hofkanzleyverordnung vom 18. November l. J., Zahl 25423, und mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. Jänner l. J., Zahl 259,*) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialverordnung vom 7. December 1831, Zahl 20362, und Verordnung an die Kreisämter, Stände, Buchhaltung und Ordinariate, und an das Fiskalamt, dann Intimat an das Appellationsgericht, Landrecht, General-Commando und Oberbergamt und Berggericht zu Leoben.

201.

Ausdehnung des Verbothes der Priesterweihe vor vollendeten theologischen Studien auch auf die Redemtoristen.

Nach der bestehenden Vorschrift dürfen die Theologen in der Regel nur nach Vollendung sämmtlicher theologischen Studien zu Priestern geweiht werden, und es geschieht bloß ausnahmsweise, daß Einige nach vollendetem dritten Jahrgange der Theologie die Priesterweihe erlangen.

Vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 27. October d. J., Zahl 23452, sind an diese Vorschrift auch die Redemtoristen gebunden.

Gubernialverordnung vom 9. December 1831, Zahl 19246; an die fürstbischöfliche Administration der Leobner Diöcese.

202.

Vorschrift über die bey Veräußerung der Militär-Betterforten zu beobachtenden Vorsichten und Formalitäten.

Was der k. k. Hofkriegsrath unterm 15. September d. J. zur Verhüthung der Unterschleife bey den Betten-Magazinen mit

*) Siehe in diesem Bande Seite 21, Zahl 10.

den als unbrauchbar erklärten ärarischen Bettersorten und Säcken bey den Militär-Verpflegs-Magazinen, dann der unbrauchbaren Sorten und Abfälle bey den Monturs-Commissionen nachträglich zu der unterm 15. Februar 1818 ergangenen Verordnung zu erlassen befunden hat, wird das Kreisamt nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 25. October d. J., Zahl 18088, *) aus nachfolgender Abschrift zu dem Ende entnehmen, damit die Magistrate und magistratlichen Personen durch Bekanntmachung der dießfälligen Vorschriften in den Stand gesetzt werden, in den Fällen ihrer Intervenirung solche genau und gewissenhaft erfüllen zu können.

Gub. Verord. vom 10. Dec. 1831, Zahl 20661; an die Kreisämter.

Abschrift.

Seine Majestät haben mittels eines allerhöchsten Handschreibens dem Hofkriegsrathe zur Pflicht zu machen geruhet, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß die vom Hofkriegsrathe zum Behufe der Verhüthung der Unterschleife bey den Betten-Magazinen mit den als unbrauchbar erklärten ärarischen Bettensorten am 5. Februar 1818 erlassene, und in der Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Verordnungen (ersten Jahrgange 1818) auf der 13. Seite Nr. 15 enthaltene Verordnung Litt. O, Zahl 215, nicht dort, wo diese unbrauchbaren Sorten, im Versteigerungswege, sondern auch dann, wenn sie ausnahmsweise mittels Verträge auf ein, oder mehrere Jahre veräußert werden, mithin in jedem Falle genau befolgt und angeordnet werde, daß auch die Hinwegbringung dieser unbrauchbaren Sorten aus den Magazinen immer im Beyseyn der zu den früheren Acten bestimmten Commissions-Gliedern, oder einer neu zu bestimmenden Commission zu geschehen habe, welche darüber zu wachen haben wird, daß mit den Hadern keine brauchbaren Sorten erfolgt werden.

Damit nun der in der Frage stehende allerhöchste Befehl zuverlässig zum Vollzuge gelange, findet der Hofkriegsrath den Vorgang näher zu bezeichnen, welcher nach dem Geiste der schon angeführten forthin in ihrer Wirksamkeit verbleibenden Verordnung vom 5. Februar 1818 von den zur Ausscheidung der unbrauchbaren Sorten durch die General-Commanden zu benennenden, nicht aber von dem amtirenden und verrechnenden Verpflegsbeamten nach eigener Wahl zu requirirenden Commissions-Gliedern genau zu beobachten seyn wird, und zwar

*) Siehe in diesem Bande Seite 300, Zahl 175.

a) die zur Untersuchung ihrer Unbrauchbarkeit vorgelegten Sorten sind genau nach ihrem Stoffe, Maße und Stämpel zu prüfen, ob solche wirklich die vorgeschriebene Eigenschaft der in der Verrechnung stehenden ärarischen Sorten haben. Dasjenige, was nicht so befunden wird, ist auszuscheiden, commissionel zu versiegeln, und dem General-Commando anzuzeigen, damit von demselben die weitere Untersuchung angeordnet werde.

Dieses gilt auch bey Theilen von Sorten, wenn erstere nach dem Stoffe, nach dem Maße, nach dem Stämpels-Abgange als nicht ärarischen Sorten anerkannt werden. Theile, welche diese Merkmahle haben, und als ärarisch erkannt worden sind, müssen nach ihrem Breitenmaße von $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$ oder $^3/_4$ des Stückes aufgenommen werden.

b) Die untersuchten Sorten sind, wenn sie als ärarische Gattung, und völlig unbrauchbar befunden, und bestätigt wurden, wenigstens um $^1/_6$ bis $^1/_3$ in ihrer Länge, und besonders an jener Seite abzuschneiden, oder abzuhacken, an welcher die Stämpel sind, damit solche, als bereits einmahl untersucht und bestätiget kennbar, somit zu einem zweyten Vorweisen ungeeignet gemacht werden. An der Länge angestückelte ganze Sorten, oder auch Theile davon, sind daher im Falle ihrer versuchten Vorweisung bey einer zweyten Commission, als Unterschleifsversuche eben so zu behandeln, wie dieses zu a erinnert worden ist.

c) Damit dem Käufer nicht gut brauchbare, oder gar neue statt der oder unter den unbrauchbaren Sorten erfolgt werden können, hat die Commission nach ihrem Sortirungs-Befunde, die weißen und schwarzen Leinen, dann die Wollensorten nach ihren Gattungen abgesondert abzuwägen, und zu plumbiren oder zu siegeln, sonach bis zum bekannt gemachten Tage der Veräußerung zu verwahren. Diese Sorten müssen bey der Veräußerung den versammelten Kauflustigen, wieder vorgewogen werden, und dann zur Besichtigung mit der zu erklärenden Bedingung geöffnet werden, daß der Ersteher (oder der etwaige Abnehmer, mit welchem ein Contract besteht, und der daher eben so zu behandeln ist:) so wie er die Zahlung geleistet hat, und dadurch Eigenthümer der unbrauchbaren Sorten geworden ist, das Erkaufte gleich in der Gegenwart der Commission zu übernehmen, und wegzuführen habe, ohne daß solches in das ärarische Locale mehr rückübernommen, und eigentlich dort aufbewahrt werden darf.

Es darf ein solches zeitweise Zurücklassen in dem ärarischen Locale unter keinem Vorwande, und daher auch nicht

unter dem oft gebrauchten der etwa abzuwartenden Fuhrgelegenheit gestattet werden, nachdem gerade ein solches Zurücklassen das vorzüglichste Mittel darbiethet, an der zeitweisen, oder in den Contracts-Verbindlichkeiten stehenden Abnehmer von Seite des untergeordneten Handwerks-Personale (von dem Magazins-Rechnungsführer, oder dem ihr zugetheilten Verpflegsbeamten, sollte dieses gar nicht vermuthet werden) noch brauchbare Sorten ausfolgen zu lassen.

Ferner ist es nothwendig, daß die Individuen, welche, es sey nun zeitweise in Folge von Versteigerungen, oder in Folge von Contracten in bestimmten Fristen die unbrauchbaren Sorten zu übernehmen haben, das Locale, worin die zur Hindangabe ausgeschiedenen Sorten aufbewahrt werden, außer in Gegenwart der Commissionsglieder, welche zur Ausscheidung derselben berufen waren, und der Uebergabe an den Käufer beyzuwohnen haben, nie betreten, und daher zwischen diesen Parteyen und dem Magazins-Rechnungsführer, oder dem ihn beygegebenen Beamten, so wie dem Handwerks-Personale nie ein unmittelbarer, überhaupt nie ein Verkehr gestattet werde, der nicht der commissionellen Aufsicht unterzogen wäre.

Aus dem schon angeführten Grunde findet es der Hofkriegsrath für angemessen, daß künftig keine Contracte mehr in der Regel über die Abnahme von unbrauchbaren Bettersorten errichtet werden; sollte eine Ausnahme doch gerechtfertigt erscheinen, so wäre hierwegen von dem General-Commando die motivirte Anfrage bey dem Hofkriegsrathe zu stellen.

Dasjenige, was wegen der Behandlnng der zu veräußernden Sorten erwähnt wurde, hat auch selbst auf jene bessern Theile in Flecken Bezug, welche die Magazins-Rechnungsführer für die Zeit des nächsten Quartals noch zum Ausbessern der reparationsmäßigen Sorten brauchen; solche sind von dieser Commission auszuweisen, damit dieselben, bevor die Abgabe der zu veräußernden Sorten an die Käufer geschieht, von ihr sortirt, gewogen, und an ihre Bestimmung gelegentlich gebracht werden können.

d) Zur Erreichung des Zweckes wird auch das Vorhandenseyn angemessener Localitäten zur Absonderung der unbrauchbaren Sorten, und der Hindangabe an den Käufer beytragen — diese sind besonders in den Orten, wo ein General-Commando oder ein Militär-Commando sich befindet, oder in den Quartiersorten der Truppen-Divisions-Commandanten vorhanden, zu diesem Ende wird der Bedacht darauf zu

nehmen seyn, damit die unbrauchbar gewordenen Gattungen der kleinern Magazins-Stationen, mit Gelegenheitsfuhren, den in jenen Orten befindlichen Hauptmagazinen gesiegelt, oder plumbirt zugesendet werden, allwo dieselben auch in der Regel besser an Mann zu bringen seyn werden, wenn nicht Local-Verhältnisse, deren Beurtheilung von dem betreffenden General-Commando abhängt, davon eine Ausnahme erfordere, und die Veräußerung in den kleinen Magazinsstationen selbst räthlich machen.

e) Die Untersuchungen haben in der Regel in den Hauptstationen vierteljährig, und in den übrigen kleinern Stationen halbjährig zu geschehen, und nach dem für diese Untersuchung bestimmten Tage ist längstens 14 Tage darnach auch der Tag der öffentlichen Versteigerung derselben mit beyläufiger Angabe der Quantität zu bestimmen, und zu publiciren; es versteht sich von selbst, daß, soweit die in den kleinern Stationen untersuchten Sorten nicht dort veräußert werden, sondern die Veräußerung in den Hauptstationen vorgenommen wird, die Publication von Seite der Hauptmagazine, und eigentlich bey der Gelegenheit zu erfolgen haben werde, wenn von denselben die Veräußerung der eigenen unbrauchbaren Sorten vor sich gehen soll.

f) Die Commissions-Glieder, welche die Untersuchung der unbrauchbaren Sorten vorzunehmen haben, sollen aus dem Feldkriegs-Commissariate, einem Hauptmanne und Mithafter der Monturs-Commission, oder in Orten, wo keine derley Commission besteht, aus einem in der Kenntniß der Bettstoffe erfahrenen Hauptmanne oder Rittmeister, dann aus dem Magazins-Controlor im Orte des General-Commando aber nebstbey aus dem visitirenden Verpflegs-Oberbeamten zu bestehen, und diese Commissions-Glieder, nicht aber das verrechnende und manipulirende Personale, haben den Commissions-Befund zu fertigen.

Dieselben werden, wenn sie das Befunds-Protokoll ohne genaue Ueberzeugung, mithin mit Unterlassung der pflichtmäßigen Prüfung fertigen, straffällig.

Um so mehr wird das Vergehen steigen, und eigentlich in ein Verbrechen übergehen, wenn die Fertigung des Protokolles auf einem verbothenen Einverständnisse mit dem Betten-Magazins-Rechnungsführer ꝛc. ꝛc. beruhete.

Daß in beyden Fällen die Commissions-Glieder dem Aerar für den Nachtheil, welcher etwa daraus entstanden wäre, ersatzpflichtig bleiben würden, versteht sich von selbst.

Wenn die unbrauchbaren Bettersorten in den Stationen, was der Regel nach zu geschehen hat, veräußert wer-

den, so wird der Fall wohl selten eintreten, daß nicht das Feldkriegs-Commissariat den in der Frage stehenden Commissionen beywohnen könnte.

Dort, wo kein Feldkriegs-Commissariat besteht, muß aber dasselbe durch den Regiments-Auditor, und in dessen Ermanglung durch eine Magistrats-Person vertreten werden.

So viel das Auditoriat betrifft, müssen demselben ohnehin die Pflichten einer solchen Stellvertretung bekannt seyn; damit aber auch die Stellvertretung von Seite der Magistrats-Personen zweckmäßig gehandhabt werde, müssen dieselben auf die Pflichten ihrer Stellvertretung zur Erfüllung des vorliegenden allerhöchsten Befehles im Wege der Landesstellen aufmerksam gemacht werden, zu welchem Ende auch die vereinigte Hofkanzley von dem k. k. Hofkriegsrathe um die gleichförmige Anweisung der Länderstellen ersucht wurde.

g) So wie die Commissions-Glieder über den zeitweisen Verkauf das aufgenommene Commissions-Protokoll zu unterfertigen haben, muß auch von ihnen die Bestätigung, daß die verkauften, unbrauchbaren Sorten aus dem Magazine in ihrer Gegenwart weggeschafft wurden, diesem Protokolle beygerückt, daß Protokoll selbst aber dem General-Commando zur Bedeckung oder anderweiten Erledigung vorgeleget werden.

Da das Feldkriegs-Commissariat in dieser Angelegenheit ausdrücklich zur Amtshandlung berufen ist, so muß das Concept der Verfügungen, welche der Verpflegs-Referent über die, die Ausscheidung der unbrauchbaren Sorten betreffenden Potokolle bey dem General-Commando in den Antrag bringen wird, den Oberkriegscommissär vor der Ausfertigung zur Vidirung zugestellt, und eine ähnliche Vidirung für den Verpflegs-Referenten muß auch von Seite des Oberkriegs-Commissariats bey derley Verhandlungen, welche bey andern Verwaltungszweigen sich erheben, und dem ökonomischen Departement zugetheilt werden, sich gegenwärtig gehalten werden, auf welche Art ein gleichförmiges Benehmen, in einem und derselben Angelegenheit bey den verschiedenen Departements am Zuverlässigsten wird erreicht werden können.

Dem visitirenden Ober- oder Verpflegsverwalter muß nebstbey zur besondern Pflicht gemacht werden, sich bey den Visitationen der Magazine zu überzeugen, ob die Vorschriften zur Sicherstellung des Aerars vor Bevortheilungen und Unterschleifen bey der Hindangabe der unbrauchbaren Sorten befolgt werden, um in den zu erstattenden Visitations-Relationen darüber den erschöpfenden Aufschluß zu geben.

Die allerhöchste Entschliessung, welche zu der gegenwärtigen Verfügung in Absicht auf die Betten-Magazine den Anlaß darboth, und die Hindanhaltungen von Verkürzungen des Aerars beabsichtigt, findet ebenfalls auf die Hindangabe der unbrauchbaren Säcke bey den Verpflegsmagazinen und sonstigen unbrauchbaren Sorten bey andern Militär-Verwaltungszweigen die Anwendung, und ist bey den Monturs-Commissionen eigentlich schon in der Ausübung.

Es erschien nähmlich in Ansehung der bey den Monturs-Commissionen sich sammelnden, und zum Theile auch zu veräußernden Abfälle, und unbrauchbaren Sorten am 13. März 1804 E 601 eine umfassende Belehrung, und hierauf gründen sich auch die Bestimmungen, welche hierüber die gedruckte Amts-Instruction für die bey einer Monturs-Commission zur Verwaltung angestellten subalternen-Offiziere in dem ersten Bande §. 7 Seite 7, dann im zweyten Band Seite 197 Litt. M §. 232 u. s. w. enthält.

Jedoch findet der Hofkriegsrath zur noch sicherer Befolgung der allerhöchsten Absicht noch Nachstehendes anzureihen:

Dasjenige, was unter den Buchstaben a und b wegen der unbrauchbaren Sorten der Betten-Magazine angeordnet wurde, ist auch bey den Montur-Commissionen, so weit es die Beschaffenheit der betreffenden Sorten zuläßt, in die Ausübung zu bringen.

Dasselbe gilt auch c von der Hindanhaltung jeden Verkehrs zwischen dem Käufer der Abfälle, und unbrauchbaren Sorten und dem Monturs-Commissions-Personale.

Bisher wurden die Abfälle und unbrauchbaren Sorten bey den Monturs-Commissionen mittels ein, oder mehrjährigen Contracte im Lizitationswege hindangegeben.

Der Hofkriegsrath gewärtiget, so wie diese Contracte bey der einem General-Commando unterstehenden Monturs-Commission sich dem Ende nähern, das Gutachten desselben, ob, und wie weit es nicht gerathener wäre, keine neuen Contracte mehr zu errichten, sondern die Abfälle und unbrauchbaren Sorten mittels zeitweiser viertels- oder halbjährigen Lizitationen veräußern zu lassen.

Dasjenige, was wegen den zurückbehaltenen noch brauchbaren Flecken zu Ausbesserungen, bey den Betten-Magazinen erwähnt wurde, hat auf die Monturs-Commissionen keine Anwendung, nachdem jene Sorten oder Bestandtheile, welche noch für den Gebrauch der Monturs-Commission brauchbar sind, wenn die bestehende Vorschrift beobachtet wird, gar nicht unter die zu veräußernden Sorten gelangen können, sondern gleich für jenen Zweck gewidmet werden.

An zusagenden Localitäten für die zur Veräußerung bestimmten Sorten kann es bey einer Monturs-Commission ohnedieß nicht fehlen, mithin ist der Punct d ohnedieß ausführbar, der Punct e wird für die Monturs-Commission seine Anwendung nach demjenigen erhalten, was in der Folge nach der Erlöschung der bestehenden Contracte in der Sache weiter beschlossen werden wird.

Als Commissions-Glieder zur Absonderung der nicht mehr zu verwendenden Abfälle und unbrauchbaren Sorten haben der Mithafter und das controllirende Feldkriegs-Commissariat nebst dem betreffenden Meister zu interveniren, es müssen aber die dießfälligen Aufsätze und Rapporte auch von dem betreffenden Departements-Offizier zwar nicht als Commissions-Glied, sondern nur zum Beweise seiner Gegenwart bey der Classification, und der Uebernahme der classificirten Sorten mitgefertigt werden.

Daß dasjenige, was im Puncte f von der Verantwortlichkeit der Ausscheidungs-Commission bey dem Betten-Magazine erinnert wurde, auch auf die Monturs-Commission sich beziehe, versteht sich von selbst. Nach der Verfassung der Monturs-Commissionen wird auch der Fall der Stellvertretung des controlirenden Feldkriegs-Commissariats bey zeitlicher Ermanglung desselben nur durch den Rechnungsführer auf die Art eintreten können, wie solches bey den übrigen Feldkriegscommissariatischen Functionen geschieht, welche alsdann von dem Rechnungsführer nach der bestehenden Vorschrift ausgeübt werden müssen, wenn in dem Orte eine Monturs-Commission kein anderes kriegscommissariatisches Individuum vorhanden ist, als das zur Controlle der Monturs-Commission eigens aufgestellte, nur zeitlich mangelnde Individuum, indem, wenn in dem Orte der Monturs-Commission mehrere kriegscommissariatische Individuen sich befinden, und das für die Controlle derselben aufgestellte Feldkriegs-Commissariat zeitlich seine Function nicht ausüben könnte, diese Functionen sogleich dem andern feldkriegscommissariatischen Individuum übertragen werden müssen.

Wenn sonach gleich noch Contracte bey den Monturs-Commissionen über die Abnahme der Abfälle und unbrauchbaren Sorten bestehen, so muß jedoch dort auch über die Hindangabe an dieselben ein eigenes Protokoll aufgenommen, und wegen der Ausfertigung desselben dasjenige beobachtet werden, was der Punct g bey den Better-Magazinen dießfalls vorschreibt, und es tritt in Ansehung der darüber zu ertheilenden Bedeckung, oder anderweiten Erledigung die an Hand gelassene Amtshandlung des General-Commando ein.

Dem die Monturs-Commission inspicirenden Generalen liegt es ob, auch diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu widmen; nicht minder ist es die Pflicht des General-Monturs-Inspecteur bey Gelegenheit seiner Bereisungen sich davon zu überzeugen, ob dießfalls nach der bestehenden Vorschrift sich benommen werde, und in seinen Relationen den Befund anzuzeigen; daß dieses die Pflicht der jeweiligen Musterungs-Commission sey, mithin auch in der Musterungs-Relation darüber berichtet werden müsse, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Das General-Commando hat in dieser Gemäßheit das Erforderliche allenthalben zu verfügen, und auf den Vollzug unter eigener Verantwortlichkeit strenge zu halten.

Wien, am 15. September 1831.

203.

Mitfertigung der Militär-Marschrouten von Seite der Kreisämter.

Ueber die vorgekommene Frage: ob die Kreisämter die Militär-Marschrouten mitzufertigen haben, hat die hohe Hofkanzley unterm 20. October d. J., Zahl 23413, Folgendes zu erinnern befunden:

Wenn gleich nach den Bestimmungen des Vorspannsregulativs vom Jahre 1782 die Kreisämter zur Mitfertigung der Marschrouten für die Militärs nicht verpflichtet sind, so besteht doch in den meisten Provinzen in Folge verschiedener nachträglicher seit der Epoche der Erscheinung des besagten Regulativs in Beziehung auf das Vorspannswesen an die Landesbehörden ergangenen Verordnungen, schon seit lange her die Uebung dieser Mitfertigung; selbst in Wien werden die Militär-Marschrouten stets von der k. k. Stadthauptmannschaft vidirt.

Da durch diese Beobachtung immerhin eine für die politische, wie für die militärische Verwaltung gleich entsprechende Controlle bey diesem Geschäfte erzielet wird, und mancher Unzukömmlichkeit oder Ungebühr von Seite der Parteyen allerdings leichter begegnet wird, so könne es die k. k. vereinigte Hofkanzley nur höchst erwünscht finden, wenn dieses Verfahren bey allen Kreisämtern der Provinz Steyermark künftig in Anwendung komme.

In Folge der dießfalls mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Rücksprache, hat die k. k. Hofkanzley daher angeordnet, daß in Zukunft die Militär-Marschrouten kreisämtlich vidirt, und nöthigenfalls auch instradirt werden.

Daher sich die Kreisämter für die Zukunft hiernach zu benehmen haben.

Gubernialverordnung vom 12. December 1831, Zahl 20632; an die Kreisämter und Intimat an das General-Commando.

204.

Gestattung der Diäten und Fuhrkosten für Abhaltung der Versteigerungen von Kirchenrealitäten und Kirchen-Fechsungen in dem Maße, als solche bey Reisen zur Aufnahme der Kirchenrechnungen bewilliget sind.

Aus Anlaß eines specielen Falles hat die hohe Hofkanzley mit der Verordnung vom 3. November d. J., Zahl 23345, sich dahin auszusprechen befunden, daß den Vogteyobrigkeiten bey der Abhaltung von Versteigerungen für Kirchen die Vergütung der Diät- und Fuhrkosten in eben dem Ausmaße zu leisten sey, welche für die Vergütung der Zehr- und Fuhrkosten bey Reisen zur Aufnahme der Kirchenrechnungen vorgeschrieben ist; daß aber übrigens dafür zu sorgen sey, daß bey unbedeutenden Lizitationsobjecten im Sinne des §. 6 des Lizitations-Patents die Commissionskosten ganz erspart werden.

Von dieser hohen Schlußfassung, durch welche die mit der Gubernialverordnung vom 22. Februar 1831, Zahl 3342 *), erflossene allgemeine Weisung eine wesentliche Modification erhält, werden die k. k. Kreisämter zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 14. December 1831, Zahl 19624; an die Kreisämter.

*) Siehe in diesem Bande Seite 42, Zahl 37.

205.

Gewerbe dürfen in Executions- und Cridafällen nicht über den Werth ihrer ursprünglichen Einlage geschätzet werden.

Aus einer vorgekommenen Verhandlung wurde ersehen, daß dem Hofdecrete vom 1. July 1803, Zahl 615, der Justiz-Gesetzsammlung die irrige Deutung gegeben worden ist, als sey in Executions- und Cridafällen die Schätzung und Feilbiethung verkäuflicher Gewerbe über dem Werthe der ursprünglichen Einlage gestattet.

Um ähnlichen Mißgriffen zuvorzukommen, hat die k. k. oberste Justizstelle an die k. k. Appellationsgerichte die nachfolgende Belehrung erlassen, welche den k. k. Kreisämtern zufolge hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. November l. J., Zahl 25396, zur Wissenschaft und Richtschnur zu dienen hat.

Gubernialverordnung vom 17. December 1831, Zahl 21065; an die Kreisämter.

Verordnung

an das niederösterreichische, innerösterreichische, tyrolische, böhmische und galizische Appellationsgericht vom 5. November 1831.

In einem wieder vorgekommenen Falle ist neuerdings zu behaupten gesucht worden, daß durch das Hofdecret vom 1. July 1803, Zahl 615, der Justiz-Gesetzsammlung gegen die frühern und spätern Gesetze, welche die Veräußerung einer verkäuflichen Gewerbsgerechtsame über den Normalpreis ohne Ausnahme verbiethen, in Executions- und Concursfällen die Schätzung und Versteigerung einer solchen Gewerbsgerechtsame über den Einlagwerth gestattet werde, obgleich dadurch bloß bewilligt wurde, den Werth von verkäuflichen Gewerbsgerechtsamen nach den eingetretenen Zeitumständen geringer, als die ursprüngliche Einlage ausweiset, in Anschlag zu bringen, und die Versteigerung einer solchen Gerechtsame, deren voriger Werth durch die erfolgte Vermehrung von persönlichen Gewerbsbefugnissen eine Verminderung gelitten hat, nach dem damahl bestandenen Patente vom 31. Jänner 1801, Zahl 519, der der Justiz-Gesetzsammlung gerichtlich unter dem Schätzungswerthe nicht verkauft werden durfte, durch Herabsetzung des Ausrufspreises zu

erleichtern, und dadurch die Executionsführer sowohl, als die Concursgläubiger von einer Verlegenheit zu befreyen, welcher sie durch die Einantwortung einer solchen Gewerbsgerechtsame um den Einlagswerth zu ihrem Eigenthume ausgesetzt werden konnten.

Damit nun irrigen Auslegungen des angeführten Hofdecrets durchaus vorgebeugt werde, wird das Appellationsgericht sich diese Erklärung gegenwärtig zu halten, und wenn die ihm unterstehenden Behörden eine entgegengesetzte Ansicht äußern sollten, sie darnach zu belehren haben.

206.

Verboth der Reitschulen-Herstellungen, oder Casern-Zurichtungen ohne Genehmigung des General-Commando.

Aus Veranlassung eines sich ergebenen Falles wird das Kreisamt angewiesen, die Bezirksobrigkeiten aufmerksam zu machen, daß ohne Genehmigung des k. k. illyrisch-innerösterreichischen General-Commando durchaus keine Herstellungen von Reitschulen oder sonstige Auslagen für Casern-Zurichtungen Platz greifen dürfen, weil sich das k. k. illyrisch-innerösterreichische General-Commando wiederholt erklärte, daß die Vergütung solcher Auslagen vom Militär-Aerarium nicht geleistet werden wird.

Gubernialverordnung vom 18. December 1831, Zahl 20907; an die Kreisämter.

207.

Bestimmung des Maximums des Geldverlags für die kreisämtlichen Handcassen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 6. d. M., Zahl 26423, bezüglich auf das Hofdecret vom 16. September d. J., Zahl 20611, wegen Verbesserung der in Steyermark bestehenden kreisämtlichen Casse- und Rechnungs-Instruction be-

merkt: »daß es hinsichtlich jenes Betrages pr. 400 fl., welcher »bisher als Maximum bey der kreisämtlichen Handcasse zu beste»hen hatte, so wie auch in Rücksicht der von den Kreisämtern zu »censurirenden Rechnungen, bey den bisherigen Bestimmungen zu »verbleiben habe.«

Welche hohe Verfügung mit Berufung auf das dießfällige Gubernial-Intimat vom 19. October d. J., Zahl 17481, *) zur genauen Benehmungswissenschaft hiermit eröffnet wird.

Gubernialverordnung vom 18. December 1831, Zahl 21061; an die Kreisämter und Buchhaltung.

208.

Unentgeldliche Ausfertigung der Eheverkündscheine von Seite der Pfarrgeistlichkeit.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. d. M., Zahl 25675, wurde erinnert: es sey vorgekommen, daß von Seite der Pfarrgeistlichkeit nebst der Stollgebühr für die Eheverkündigung, auch für die Ausfertigung der Eheverkündscheine eine besondere Gebühr abgenommen werde.

Die Abnahme einer solchen Gebühr sey bey dem Umstande, wo diese Verkündscheine nur die Bestätigung des geschehenen Aufgeboths, sohin einer schon mit einer Taxe belegten Handlung sind, von welcher Bestätigung überdieß ein Brautpaar nur zum Acte der Trauung Gebrauch machen kann, unzulässig.

Das Gubernium erhielt zugleich den Auftrag, insoferne die gedachte Gebühr in dem Gouvernements-Gebiethe gegen die bestehenden Stollvorschriften abgenommen würde, diese Abnahme einzustellen.

Indem hiervon unter Einem die fürstbischöflichen Ordinariate zur entsprechenden Verständigung und Anweisung des Diöcesan-

*) Siehe in diesem Bande Seite 272, Zahl 174.

clerus in die Kenntniß gesetzt werden, erhalten auch die k. k. Kreisämter den Auftrag, darauf zu sehen, daß dieser hohen Anordnung nicht zuwider gehandelt werde.

Gubernialverordnung vom 18. December 1831, Zahl 21064; an die Kreisämter und Ordinariate.

209.

Instruction zur Verfassung der Ertrags-Bilanzen von Seite der landesfürstlichen Städte und Märkte.

Die Erfahrung hat mehrfältig bewiesen, daß die Vergleichsausweise, oder Ertrags-Bilanzen, welche mit den periodischen Rechnungs-Eingaben der landesfürstlichen Magistrate einlangen, selten zweckentsprechend verfaßt sind.

Um diesen Gebrechen für die Zukunft vorzubeugen, wird den k. k. Kreisämtern nachfolgend eine Abschrift der von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung entworfenen Instruction, in Absicht auf die Verfassung dieser Rechnungs-Piecen mit der Weisung zugefertiget, sie den landesfürstlichen Magistraten zur Richtschnur mitzutheilen.

Gubernialverordnung vom 20. December 1831, Zahl 20644; an die Kreisämter.

Instruction

für die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte zur Verfassung der Vergleichs-Ausweise oder Ertrags-Bilanzen.

Nach dem hohen Hofkanzleydecrete vom 26. Juny 1831, Zahl 15034, Gubernial-Intimation vom 9. July 1831, Zahl 11794, besteht der Zweck dieser Rechnungs-Eingaben darin, daß eine Vergleichung der von der Gubernial-Commission rectificirten Präliminar-Ansätze mit der laufenden Gebühr der Empfänge und Ausgaben angestellt, und sodann das größere, oder kleinere Ergebniß der Current-Gebühren gegen den rectificir-

ten Voranschlag von jeder einzelnen Empfangs- und Ausgabs-Rubrik nachgewiesen, und die Ursache der Abweichungen gegen den Voranschlag in der Anmerkungs-Colonne ersichtlich gemacht werde.

Auf welche Weise nun dieser Zweck am einfachsten und bündigsten erreicht werden kann, macht das hier beygeschlossene Formular ersichtlich, nach welchem die jährlichen Rechnungs-Ergebnisse folgendermaßen eingestellt werden.

Colonne I.

Daselbst werden die Empfangs- und Ausgabs-Rubriken mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet.

Colonne II.

Diese Colonne dient zur Bezeichnung aller bey der Kammercasse vorkommenden Empfangs- und Ausgabsrubriken, wobey bemerkt wird, daß es die gute Ordnung, und eine schnelle Uebersicht erheischt, daß diese Rubriken in der Kammeramtsrechnung, in dem Rechnungs-Abschlusse, in dem Präliminar- und in der Ertragsbilanz, in einer und derselben Ordnung aufgeführt werden.

Colonne III.

In diese Colonne müssen die von der Gubernial-Commission berichtigten Präliminar-Ansätze eingestellt werden.

Colonne IV.

In diese Colonne sind aus dem Rechnungs-Abschlusse die in dem gleichzeitigen Jahre erwachsenen Gebühren zu übertragen.

Colonne V.

Um wieviel diese Current-Gebühr größer oder kleiner, als der rectificirte Präliminar-Antrag ausgefallen ist, kommt in dieser Colonne nachzuweisen.

Die Colonne VI.

endlich enthält ganz kurz die Gründe, aus welchen die Current-Gebühren größer oder kleiner, als der Präliminar-Antrag ausgefallen ist.

Bey dieser Gelegenheit werden die sämmtlichen Magistrate zugleich angewiesen, für das gegenwärtige Militär-Jahr 1832

auch für die Kammeramts-Rechnungen zur leichteren Evidenzhaltung der Gebühren, und um die so nothwendige Gleichförmigkeit in der Form dieser Rechnungen zu erzielen, dieselben Colonnen zu eröffnen, welche für den Rechnungs-Abschluß vorgeschrieben sind, nähmlich

a) Gebühr an Rückständen vom vorigen Jahre.

b) Gebühr für das laufende Jahr.

c) Zusammen.

d) Abstattung.

e) Rückstand mit Ende des Jahres.

Hiernach werden sehr leicht von der mit dem Rechnungs-Abschlusse gleichförmig eingerichteten Kammeramts-Rechnung die Summen der einzelnen Rubriken in den Abschluß übertragen, und diese Abschlüsse auch in weit kürzerer Zeit, wie bisher von den Censurs-Behörden geprüft, und berichtiget werden können.

Zur Erleichterung der rechnungslegenden Magistrate sind die sogestaltig construirten Druckbögen für Kammeramts-Rechnungen, und ihrer Abschlüsse im Grätzer Zeitungscomptoir um einen billigen Preis bereits zu haben, deren Kösten-Aufrechnung keinem Anstande unterliegt.

Von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung Grätz am 30. November 1831.

Ertrags-Bilanz

der (des) landesfürstlichen Stadt (Marktes) ..... für das Militärjahr 18..

I. Posten-Nr.	II. Benennung der Rubriken.	III. Nach dem von der Gub. Commission berichtigten Voranschlage wurde für das Jahr 18.. angetragen in Conv. Münze fl.	kr.	IV. Dagegen sind in diesem Militärjahre wirklich zur Gebühr erwachsen in Conv. Münze fl.	kr.	V. Mithin beträgt die Current-Gebühr gegen den Präliminar-Antrag mehr in C.M. fl.	kr.	weniger in C.M. fl.	kr.	VI. Ursache der Abweichungen gegen den berichtigten Voranschlag.
	Empfänge.	864	8	864	8	..	..	..	..	
1	An Grundzinsen	215	24	270	—	54	36	..	..	
2	» Pachtschillingen von Realitäten	124	—	115	36	..	..	8	24	
3	» Miethzinsen von Häusern	101	7	118	19	17	12	..	..	
4	» Markt- und Standgeldern	430	—	325	46	..	..	104	14	
5	» Laudemien und Mortuarien	50	—	80	—	30	—	..	..	
6	» Gerichtstaxen	125	—	117	23	..	..	7	37	
7	» Bürgerrechtstaxen	80	—	60	—	..	..	20	..	
8	» Steuer-Einhebungs-Procenten	15	—	18	29	3	29	..	..	
9	» Verzehrungssteuer-Zuschlags-Procenten	785	—	620	—	..	..	165	—	
10	» Interessen von Activ-Capitalien	125	—	125	—	..	..	..	..	
	u. s. w., hier sind noch alle übrigen bey dem Magistrate vorkommenden Empfangsrubriken aufzuführen. **Zusammen**	2914	39	2714	41	105	17	305	15	
	Nach Vergleichung mit dem Präliminar-Antrage	2714	41	..	..	..	..	105	17	
	zeigt sich die Einnahmsgebühr (größer) geringer um	199	58	..	..	..	..	199	58	
	In Entgegenhaltung der jenseits ausgewiesenen (größeren) geringeren Ausgabsgebühr von	13	33	..	..	..	..	13	33	
	zeigt sich gegen den Präliminar-Antrag im Ganzen eine (Ueberschreitung) Ersparung	213	31	..	..	..	..	213	31	
	Ausgaben.									
1	Auf landesfürstliche Steuern	290	15	290	15	..	..	..	..	
2	» Besoldungen	3410	—	3410	—	..	..	..	..	
3	» Remunerationen	50	—	..	..	..	..	50	—	
4	» Bestallungen	280	—	280	—	..	..	..	..	
5	» Löhnungen	170	—	134	20	..	..	35	40	
6	» Pensionen und Provisionen	320	—	420	—	100	—	..	..	
7	» Kanzley-Erfordernisse	593	50	563	17	..	..	30	33	
8	» Postporto und Bothenlohn	120	18	120	—	..	..	—	18	
9	» Reise- und Zehrungskosten	145	54	146	—	—	6	..	..	
10	» Polizey-Auslagen	158	10	150	—	..	..	8	10	
11	» Arrestanten-Verpflegung	70	35	81	37	11	2	..	..	
	u. s. w.; hier sind noch alle übrigen bey dem Magistrate vorkommenden Ausgabsrubriken aufzuführen. **Zusammen**	5609	2	5595	29	111	8	124	41	
	Nach Vergleichung mit dem Präliminar-Antrage zeigt sich die Ausgabsgebühr (größer) geringer um	13	33	..	..	..	..	13	33	

Magistrat ..... am

210.

Verfassung und Vorlage der Ausweise über die aushülfsweise geleisteten Militär-Stellungen, und deren Gutschreibung.

Zur Ausführung der von den hohen Hofstellen getroffenen dem Kreisamte mit dem Gubernialdecrete vom 25. v. M., Zahl 18693, *) bekannt gegebenen Anordnung rücksichtlich der Ausgleichung der aushülfsweisen Militär-Stellungen wird dasselbe über mit dem k. k. illyrisch-inneröstereichischen General-Commando gepflogenen Rücksprache angewiesen, mit Ende October jeden Jahres den Ausweis über sämmtliche stattgefundenen aushülfsweisen Rekrutenstellungen nach den mit dem erwähnten Gubernial-Decrete vorgeschriebenen Rubriken zu verfassen, in demselben aber auch jene Individuen, welche von den Bezirken, welchen Aushülfe geleistet wurde, nach Verlauf einer Rekrutirung bis Ende October jeden Jahres nachgestellt werden (es verstehet sich, daß dieß nur in soweit zu gelten habe, als die Zahl der Nachgestellten jene ihres von andern Bezirken getilgten Rekrutenrückstandes nicht übersteigt), ersichtlich zu machen, und von der Gesammtsumme der aushülfsweise Gestellten in Abzug zu bringen, indem die Rekruten, welche von den im Rückstande verbliebenen Bezirken nach beendigter Rekrutirung gestellt werden, jenen Bezirken, welche für sie die Aushülfe geleistet haben, zu Guten geschrieben, und in dem abgesondert vorzulegenden jährlichen Ausweise über die à Conto zum Militär gestellten Individuen aufgenommen werden müssen.

Dieser Ausweis ist bis 15. November jeden Jahres hierher vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 29. December 1831, Zahl 20812; an die Kreisämter.

---

*) Siehe in diesem Bande Seite 317, Zahl 189.

211.

Beziehung der Zinsen des lombardisch-venetianischen Monte, auch bey den außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehenden Creditscassen.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. d. M., Zahl 10275, wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Den Besitzern der vier und fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen des lombardisch-venetianischen Monte ist gestattet, vom 1. Januar 1832 angefangen, die Zinsen davon auch bey der Universal-Staatsschulden-Casse in Wien, oder bey den Credits-Cassen zu Linz, Salzburg, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Innsbruck und Zara zu beheben.

§. 2. Sie können sich dieserwegen unter Beybringung der Original-Obligation an die Präfectur des lombardisch-venetianischen Monte in Mailand wenden, und derselben die Credits-Casse angeben, wo, und den Termin, von welchem angefangen die Interessen behoben werden wollen. Wenn kein Anstand obwaltet, wird auf der Rückseite der Obligation die entsprechende Anmerkung beygefügt, und die Zinsenzahlung bey der bezeichneten Credits-Casse eingeleitet.

§ 3. Die Anmeldung zur Zinsen-Ueberweisung kann jedoch auch unmittelbar bey derjenigen Credits-Casse, wo die Zinsen künftig behoben werden wollen, unter Beybringung der Original-Obligation geschehen. Diese Casse wird sodann das erforderliche Einvernehmen mit der Präfectur des lombardisch-venetianischen Monte pflegen, und im Falle kein Hinderniß obwaltet, die Interessen-Zahlung leisten, und die gehörige Bezeichnung auf der Rückseite der Obligation vornehmen.

§. 4. Will der Besitzer einer Schuldverschreibung des lombardisch-venetianischen Monte, deren Verzinsung bereits auf eine Credits-Casse außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche übertragen ist, die Interessen-Zahlung wieder bey der

Casse des Monte zu Mailand, oder bey einer anderen Credits-Casse erlangen, so ist sich an diejenige Credits-Casse, bey welcher die Zinsen erhoben werden, zur Einleitung der nöthigen Verfügung, und zur Vormerkung auf der Rückseite der Obligation zu wenden.

§. 5. Zur Uebertragung der Interessen-Zahlungen muß die Anmeldung wenigstens sechs Wochen vor dem Eintritte des Zahlungs-Termins erfolgen, sonst beginnt die Uebertragung erst bey dem darauf folgenden Zahlungs-Termine.

§. 6. Tritt der Fall ein, daß eine Schuldverschreibung des lombardisch-venetianischen Monte, von welcher die Interessen bey einer Credits-Casse außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche erhoben werden, umzuschreiben kömmt, so ist sich an die mit der Verzinsung beauftragte Casse zu wenden, wornach das Erforderliche wegen der Umschreibung nach den bestehenden Vorschriften eingeleitet werden wird.

Gubernialcurrende vom 23. December 1831, Zahl 2988/p.

212.

Ueberwachung der Militärbefreyung jener Grundbesitzer bey Gelegenheit der Conscription, welche ihre Wirthschaft erkauft, oder erheirathet haben, und Hindanhaltung gesetzwidriger Wirthschafts-Uebergaben.

Die gepflogenen Erhebungen, rücksichtlich mehrerer vom Conscriptions-Revisoriate, und dem k. k illyrisch-inneröstreichischen General-Commando bey den Conscriptions-Revisionen von Zeit zu Zeit beanständeten zu früher Wirthschaftsübergaben von Aeltern an ihre militärpflichtigen Söhne wurden der hohen Hofkanzley vorgelegt, um eine Norm hinsichtlich der Ueberwachung derley Uebergaben zu erhalten.

Hierüber fand die hohe Hofkanzley mit Decret vom 5. September d. J., Zahl 20517, Folgendes zu erinnern:

a) Nach den bestehenden Gesetzen sey jeder Besitzer einer Realität, insoferne seine persönliche Freyheit nicht beschränkt

sey, berechtiget, seine Besitzung zu verkaufen, zu verschenken, und zu übergeben, und eben so sey jeder Unterthan berechtiget zu kaufen, anzunehmen, und zu übernehmen.

Da nun die Wirthschaftsübergaben und Uebernahmen an und für sich **nicht verbothen** seyen, so ist deren Uebermachung ebenfalls nicht in den bestehenden Verordnungen gegründet, und durch keine gültigen Gründe gerechtfertiget.

b) Bestimmen die Rekrutirungsvorschriften vom Jahre 1827 *) ohnehin genau, welche Wirthschaftsbesitzer von der Militär-Dienstpflicht befreyet seyn, ohne die Wirthschaftsübergaben und Uebernahmen zu verbiethen.

Um allfällig gesetzwidrigen Absichten, Leute durch voreilige Uebergaben dem Militär zu entziehen, zu begegnen, sey es immer zweckmäßig erkannt worden, die nähern Besitzverhältnisse der einzelnen Besitzer zu erheben, und zu erwägen, und zwar mit gehöriger Berücksichtigung der Art der Uebertragung und des Zeitpunctes, in welcher dieselbe fällt.

Diese Rücksichten mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, gehöre zu den Aufgaben der Conscriptions-Revision, und ihre Pflicht sey es, die dabey eintretenden Umstände zu prüfen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen:

1. ob die Wirthschaft mit Rücken besessen werde?
2. ob aus der Steuervorschreibung eine zureichende Bedeutenheit des Objectes hervorgehe?
3. ob sie erkauft, erheirathet, oder auf eine andere Art übernommen worden sey, und in den zwey letzten Fällen, ob sie
4. vor oder nach den 7. August 1827 erheirathet worden, und ob bey den übernommenen Wirthschaften die zur Militärbefreyung im Absatze q ad Punctum VI der Rekrutirungsnormativen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden seyen.

Die Kreisämter werden hiervon zur Nachachtung und Belehrung der unterstehenden Bezirksobrigkeiten mit dem Auftrage

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 308 Zahl 158 und 327, Zahl 163.

in die Kenntniß gesetzt, dieselben anzuweisen, bey Gelegenheit der Conscriptionsrevision jedesmahl im Einvernehmen mit dem conscribirenden Offizier alle jene Verhältnisse zu erörtern, von welchen nach den bestehenden Rekrutirungsvorschriften die Beurtheilung der Frage abhängt, ob der Besitzer einer unterthänigen Wirthschaft von der Militär-Dienstpflicht frey sey? oder nicht? und nach dem Resultate dieser Prüfung mit Rücksicht auf das Alter und die körperliche Beschaffenheit derselben die Classifizirung vorzunehmen.

Sollten sich die Bezirksobrigkeit und der Conscriptions-Offizier über die Classificirung eines solchen Individuums nicht vereinigen können, so ist der Fall zuerst in der Concertation zwischen ihr und dem Offizier, und sodann bey der Concertation des Kreisamtes mit dem Conscriptions-Revisoriate zur Sprache zu bringen, und nöthigenfalls sodann der Entscheidung der Landesstelle zuzuführen.

Gubernialverordnung vom 27. December 1831, Zahl 21644; an die Kreisämter.

213.

Zulassung der Urproducenten zu den Lieferungen für den Staatsbedarf, und Annahme ihrer Anbothe in kleinen Parthieen.

Mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 25. November d. J. haben Se. Majestät dem k. k. Hofkriegsrathe allerhöchst zu erkennen gegeben, daß einige Urproducenten sich darüber beklagen, daß sie ihre Erzeugnisse, welche die Staatsverwaltung benöthiget, nicht unmittelbar an dieselbe verkaufen können, sondern sich solche von Lieferanten abdrücken lassen müssen, welche sie dann mit bedeutenden Gewinn der Staatsverwaltung liefern.

Um sowohl diesen Nachtheil von dem Aerar abzuwenden, als die Producenten von Seite der Lieferanten gegen Bedrückungen zu schützen, hat der k. k. Hofkriegsrath mit Rescript vom 3. d. M. die Verfügung anzuordnen befunden, daß durch die

politischen Behörden die nöthige Bekanntmachung an die Urproducenten und Fabrikanten erneuert erlassen werde, womit sie in den ihnen freystehenden Verkehr mit dem Aerar in Kenntniß gesetzt, und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, ihre Erzeugnisse, in so ferne solche für die Bedürfnisse der Armee geeignet sind, directe an die betreffenden Branchen abzuliefern.

Um diese Ablieferung den Urproducenten zu erleichten, wird noch die Uebernahme kleiner Parthieen ihrer Fabrikate bewilliget, in so ferne ein Bedarf hieran bestehet.

Das Preis-Maximum unter, oder um welches die Lieferungen übernommen werden dürfen, wird von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

Indem das k. k. illyrisch-inneröstereichische General-Commando in Gemäßheit des Eingangs erwähnten hofkriegsräthlichen Rescriptes die hiesige k. k. Monturscommission dafür verantwortlich macht, daß sie den Urproducenten die Lieferungen von Bedürfnissen, wozu allerdings auch die Tücher und Leinwand zu zählen kommen, keine ungegründeten Hindernisse in dem Weg lege, sondern jede noch so kleine Menge, wenn sie qualitätmäßig ist, und ein Bedarf hieran bestehet, dann der Preis angemessen ist, zu übernehmen habe, findet man das Kreisamt anzuweisen, die im Kreise befindlichen Urerzeuger von obiger Anordnung durch ihre Obrigkeiten ungesäumt in die Kentniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 30. December 1831, Zahl 21676; an die Kreisämter.

214.

Bedingungen und Formalitäten bey Verleihung der bayerischen Staatsbürgerschaft an österreichische Unterthanen.

Mit Bezug auf die hohe Hofkanzleyverordnung vom 17. Juny l. J., Zahl 26749, intimirt mit Gubernialverordnung vom 13.

July l. J., Zahl 12041, *) in Betreff der Ausfertigung der Aufnahmszusicherungen für bayerische Unterthanen, welche in den österreichischen Unterthansverband aufgenommen werden sollen, und des von Seite der königl. bayerischen Regierung zugesicherten gleichmäßigen Verfahrens in Auswanderungsfällen österreichischer Unterthanen wird den k. k. Kreisämtern nachfolgende Abschrift der mit hohem Hofkanzleydecrete vom 8. d. M., Zahl 26749, herabgelangten königl. bayerischen Ministerial-Verordnung, welche am 4. November l. J. zu gleichem Ende an sämmtliche Kreis-Regierungen erlassen worden ist, zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 31. December 1831, Zahl 21379; an die Kreisämter.

Auf

*) Siehe in diesem Bande Seite 321, Zahl 126.

Auf Befehl ꝛc ꝛc.

Unter Bezug auf die Entschliessung vom 15. Februar v. J., die Ausfertigung der Aufnahmsurkunden für die nach Oesterreich auswandernden bayerischen Unterthanen betreffend, wird der königl. Regierung K. d. J. eröffnet, daß nunmehr, vermög eines an die sämmtlichen Länderstellen der österreichischen Monarchie mit Einschluß der k. k. italienischen Provinzen erlassenen Hofdecretes vom 27. Juny l. J., die sämmtlichen k. k. Kreisämter ermächtiget seyen, in solchen Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft von königl. bayerischen Unterthanen in Gemäßheit der in dem §. 29 des a. b. G. B. enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die Aufnahme zur Sicherung selbst zu ertheilen, wenn hingegen dieselbe nach Maßgabe des §. 30 dieses Gesetzbuches angesucht wird, stehe es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und das Kreisamt habe sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband zu ertheilen.

Nur für die in Wien vorkommenden bezüglichen Fälle hat anstatt der sonst angeordneten kreisämtlichen Erklärungen die niederösterreichische Regierung selbst im eigenen Nahmen die Aufnahms-Urkunden auszufertigen.

Die Polizeybehörden sind hiervon, so wie auch von dem, aus der Anlage ersichtlichen Inhalte der angezogenen zwey Paragraphe aus dem österreichischen allgemeinen Civilgesetzbuche in Kenntniß zu setzen, und sich hiernach in vorkommenden Fällen, der übrigens keinen gesetzlichen Hindernissen unterliegenden Auswanderung,

und respective Entlassung königl. bayerischer Unterthanen gehörig zu benehmen. Uebrigens wird vorausgesetzt, daß bey Auswanderungen österreichischer Unterthanen nach Bayern zur Vermeidung möglicher Anstände, nur von denjenigen königl. bayerischen Behörden, welche zur Ertheilung der Einwanderungserlaubniß und respective zur Gestattung der Ansäßigmachung gesetzlich befugt sind, nähmlich von den Land- und Herrschaftsgerichten, dann von den, den königl. Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Magistraten die erforderlichen Aufnahmszusicherungen ausgefertiget werden, worüber die königl. Kreisregierung pflichtmäßig zu wachen, und jede etwa vorkommende Abweichung ungesäumt abzustellen hat.

München, den 4. November 1831.

(An sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.)

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark vom Jahre 1831.

A.	Zahl der Verordnung.	Seite.
Abweiden der Wiesen wird verbothen	92	146
Adelsentsetzung, Vorlage der hierauf lautenden Criminalurtheile an die Landesstelle, und von dieser an die Hofstelle	179	309
Adler, k. k., auf dem Aushängschilde zu führen, sind die Verzehrungssteuerpächter befugt	117	173
Administrations-Forderungen, italienische, deren Berichtigung in vierjährigen Ratenzahlungen	170	267
Aerar, dessen Sicherstellung vor Verkürzungen bey Aufrechthaltung der den Zuckerraffinerien eingeräumten Zollbegünstigungen	58	63
Aerar, dessen Vorzugsrechte und Sicherstellung in Concursfällen verzehrungssteuerpflichtiger Parteyen	57	62
Aerarial-Verpflegs- und Militärstellungskosten, für selbe sind die Bezirksobrigkeiten in so weit ersatzpflichtig, als die Militärbefreyungsgründe der Individuen schon vor ihrer Assentirung bestanden haben	198	324
Aerzten wird die Praxis im Sanitätsdepartement gestattet	100	153
Amortisationsgesetz, Befreyung der Redemtoristen von demselben	50	57
Amortisationsgesetz, Befreyung des Conventes der Redemtoristinnen in Wien von demselben	10	21
Amortisationsgesetz, Befreyung des Institutes der barmherzigen Schwestern in Wien	200	325
Amtspackete, mit Geld beschwerte, haben Kreishauptleute und deren Stellvertreter selbst zu öffnen, und hierüber besondere Vormerkungen zu führen	174	272

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Anstalten, öffentliche, Beeidigung des bey denselben angestellten Sanitätspersonals, und dessen Betheilung mit Instructionen	196	322
Arbeiten, öffentliche, zu denselben dürfen beurlaubte erwerbloſe Soldaten nicht verwendet werden	155	222
Assentirung der mit angeblichen, jedoch nicht sichtbaren, dann mit sichtbaren, jedoch leicht heilbaren Gebrechen behafteten Rekruten; wie die Militärärzte sich hierbey zu benehmen haben	142	210
Assentirungs-Commissionen, Aufstellung eigener, in den, dem Werbbezirks-Regimente zunächst liegenden Kreisen und Kreistheilen	112	168
Assentirung, wie bey derselben die angeblich mit der Fallsucht behafteten Individuen zu behandeln sind	55	61
Aufnahme der bayerischen Unterthanen als österreichische, und von den Kreisämtern hierüber auszufertigenden Zusicherungen	126	189
Aufnahms- und Ehebewilligung bayerischer in österreichischen Staaten befindlicher Unterthanen erfordert die Beybringung der Entlassung von Seite ihrer Obrigkeiten	9	20
Aufsichtspersonale, bey Untersuchungs-Arresten und Strafanstalten angestelltes, Bemessung der Dienstaxen für selbes	19	29
Augsburgische und helvetische Confession, Instruction für deren Superintendenten hinsichtlich ihrer Kirchen und Schulverfassung	70	92
Aushülfsdiener und Diurnisten dürfen untere Behörden ohne höhere Bewilligung nicht aufnehmen	7	19
Auslagen zur Abwendung, Heilung oder Unterdrückung der Cholera, wegen Bestreitung derselben	188	316
Aus- und Durchfuhrs-Verboth von Salniter, Waffen und Munition in das Königreich Pohlen und in den Freystaat Krakau	5	16
Ausweise über aushülfsweise geleisteten Militärstellungen, wegen Verfassung und Vorlage derselben	210	344

B.

Banco-Obligationen, am 2. November 1831 verlooste, Behandlung derselben	183	313

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Banco-Obligationen, wie die Gerichtsbehörden bey den auf selbe erwirkten oder aufgehobenen Verbothen zu verfahren haben	167	264
Banknoten-Ausgabe, neue zu 500 und 1000 fl., und deren Beschreibung	3	10
Barmherzige Schwestern, Errichtung eines solchen Institutes in Wien, und dessen Befreyung vom Amortisationsgesetze	200	325
Baumateriale, altes, bey Schulhausbaulichkeiten sich ergebendes, dessen Verwendung zum Vortheile der baupflichtigen Concurrenten	56	62
Bauöconomie-Ausweise, Belehrung und Formular zur Verfassung derselben	1	1
Bauüberschläge, Instruction zur Verfassung derselben	165	233
Bayerische Staatsbürgerschaft, Bedingungen und Formalitäten bey Verleihung derselben an österreichische Unterthanen	214	349
Bayerische Unterthanen, wegen denselben über ihre Aufnahme als österreichische Unterthanen von Seite der Kreisämter auszufertigenden Zusicherungen	126	189
Bayern, in österreichischen Staaten befindliche, deren Aufnahms- und Ehebewilligung erfordert die Beybringung der Entlassung von Seite ihrer Obrigkeiten	9	20
Beamte, Aufhebung der bisherigen Beschränkung bey Ertheilung ihres Urlaubs nach Wien	93	146
Beamte, deren Quiescentengehalt wird für die Zeit, als selbe bey einem andern Amte eine besoldete Dienststelle begleiten, eingezogen	110	167
Beamten, auf ihr Ansuchen übersetzten, bleibt ihr Rang, nicht aber auch ihre höhere Besoldung vorbehalten	135	204
Beamte, verrechnende bey Magistraten, deren Ehegattinnen sind zur Vorlage der Verzichtsreverse verbunden	73	115
Beamte, verrechnende magistratliche, deren Verlässe dürfen ohne Zustimmung ihrer Behörde nicht ausgefolgt werden	172	271
Bedingungen zur Bewilligung des Privatstudiums	180	310

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Beeidigung des bey öffentlichen Anstalten angestellten Sanitätspersonals, und dessen Betheilung mit Instructionen	196	322
Beerdigungsplätze, deren Befreyung von der Steuerpflichtigkeit	22	31
Befugnisse zum Bilderhandel, Erläuterung der die Ertheilung derselben betreffenden Vorschriften	163	231
Behandlung gefundener Münzen, Schätze und Kostbarkeiten, Kundmachung der dießfälligen Vorschriften	127 111	190 168
Belohnungen für Impfärzte, die sich in Erhaltung und Vertheilung des Impfstoffes auszeichnen	149	214
Bemänglungen, buchhalterische, wegen Bestätigung des Empfanges derselben von Seite der Rechnungsleger	23	32
Beneficien, geistliche, den Cameralgütern unterstehende, über selbe hat das Patronats- und Präsentationsrecht die Cameralgefällen-Verwaltung auszuüben	169	266
Bergwerksinhaber, Herabsetzung der Sprengpulver-Preise für selbe	29	37
Besoldung, die höhere, bleibt den auf ihr Ansuchen übersetzten Beamten nicht, wohl aber ihr Rang vorbehalten	135	204
Besoldungen, vor deren wirklichen Erledigung dürfen keine Dienstverleihungen erfolgen	190	318
Bestrafung der Verfälschung von Gesundheits- oder Contumazpässen	143	211
Bettersorten (Militär-), unbrauchbare, Vorsichten und Formalitäten, welche bey deren Veräußerung zu beobachten sind	202	326
Beurlaubte, auf Wanderung befindliche, deren Evidenzhaltung mittels Anzeigen und Vormerkung jeder Veränderung ihres Aufenthalts	21	31
Bezirksobrigkeiten, deren Verpflichtung zur Erfüllung der von Seite der Stände erfolgenden steuercontrollsämtlichen Aufträge	44	49
Bezirksobrigkeiten sind für die Militärstellungs- und Aerarial-Verpflegskosten in so weit ersatzpflichtig, als die Militärbefreyungsgründe der Individuen schon vor ihrer Assentirung bestanden haben	198	324

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Bezirksobrigkeiten sind gehalten, statt den hölzernen Steuer-Cassetruhen eiserne anzuschaffen	43	48
Bezirksobrigkeiten und Magistraten wird die Revision der Zunftrechnungen zugewiesen	107	161
Bilanzen oder Vergleichsausweise der landesfürstlichen Städte und Märkte, Instruction zur Verfassung derselben	209	339
Bilderhandels-Befugnisse, Erläuterung der die Ertheilung derselben betreffenden Vorschriften	163	231
Bilderhandels-Befugnisse zu verleihen, wird den Länderstellen vorbehalten	152	220
Bischöfe (Diöcesan-) sind von den Gebrechen der entlassenen Feldcapläne zu verständigen	101	153
Brücken- und Wegmauthtariff für die Stubalpenstraße in dem Orte Salla	124	187
Buchhaltungen (Provinzial-Staats-), wie selbe die auf fortlaufende Ausgaben angewiesenen Vorschüsse zu überwachen haben	54	69
Buchhaltung, wegen Bestätigung des Empfangs ihrer Bemänglungen von Seite der Rechnungsleger	23	32
Buchhaltung, wegen Sigilirung der bey den Cassen befindlichen Schuldbriefs-Packete	63	86
C.		
Cameralgefällen-Verwaltung, Bestimmung des Zeitpunctes ihrer beginnenden Wirksamkeit	18	29
Cameralgefällen-Verwaltung, deren Einfluß bey Besetzung der Schullehrersdienste bey Staats- und Fondsgütern	178	308
Cameralgefällen-Verwaltung, deren Einfluß bey Besetzung der unter dem Patronate der Cameralgüter stehenden geistlichen Beneficien	169	266
Cameraltarfond, an denselben sind alle in Streitsachen bey den ersten Instanzen eingebrachten Stämpelgebühren abzuführen	141	209
Candidaten, als solche dürfen Jesuiten auch Jünglinge aufnehmen, welche nur das Gymnasium absolvirt haben	52	59
Capitalien der ältern Staatsschuld, verlooste, deren Behandlung	11	22

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Capitalien der politischen Fonds, Anleitung über die von den Zahlämtern bey deren Umsetzung zu beobachtende Manipulation	120	180
Capitulanten, in der Landwehr dienende, deren Annahme als Stellvertreter in der Linie, wird auf die Zeit des Friedensstandes beschränkt	121	183
Capläne, gestiftete, Bestimmung der Gebühr, welche für deren Unterhalt bey erledigten Pfarren in den Intercalarrechnungen verausgabt werden darf	164	232
Casernen dürfen ohne Genehmigung des General-Commando nicht zugerichtet werden	206	337
Cassedienst, Competenten haben sich über die erlernte Staats-Rechnungswissenschaft auszuweisen	115	171
Cassen, wegen Verwahrung der bey denselben befindlichen Schuldpapiere in besondere Packete, und deren Sigilirung von Seite der Casse und der Buchhaltung	63	86
Cassetruhen für die Bezirkssteuergelder, Abstellung der hölzenen und Beyschaffung eiserner statt derselben	43	48
Catastral-Rechnungsleger, deren als Nachsichtsgesuche erscheinenden Recurse sind stämpelpflichtig	91	145
Catastral-Vermessungs- und Schätzungs-Reclamationen, Vorbereitung zu den dießfälligen Verhandlungen	106	158
Catecheten, Lehrer und Präfecten, Bemessung ihrer Decennalzulagen, und deren Beybelassung bey ihrer Pensionirung	46	51
Cautionen und Depositen, dem Staatsschulden-Tilgungsfonde zugewiesene, vierpercentige Verzinsung derselben	79	126
Censurirung bildlicher Darstellungen auf Fabrikaten und Geräthschaften	150	216
Chirurgie, derselben Patrone sind von der gezwungenen Einverleibung in das chirurgische Gremium jenes Bezirkes, wo sie bloß domiciliren, enthoben	67	90
Cholera-Auslagen, Vorschrift über deren Bestreitung	188	316
Civil-Wachdienstleistung in dem Pomerio zu Grätz, Regulirung derselben	151	217
Clerus, wie die Personalstands-Ausweise über denselben zu verfassen sind	119	175

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Commissäre, politische, wegen deren Beyziehung zu den Untersuchungen der Sanitäts-Uebertretungen	158	226
Competenten um einen Cassedienst haben sich über die erlernte Staats-Rechnungswissenschaft auszuweisen	115	171
Concursfälle verzehrungssteuerpflichtiger Parteyen, wegen der Sicherstellung und des Vorzugsrechtes des Aerars bey denselben	57	62
Conscription, bey derselben soll die Militärbefreyung jener Grundbesitzer überwacht werden, welche ihre Wirthschaften erkauft oder erheirathet haben	212	346
Conscription, wegen Ausscheidung der von der Landwehr gesetzlich befreyten Individuen aus den dießfälligen Rubriken	60	79
Conscription, wie bey derselben die Gränzwachmannschaft zu classificiren ist	2	8
Conscription, wie bey derselben die zum Militärdienst untauglichen Conscriptionspflichtigen zu behandeln und vorzumerken sind	6	17
Conscriptionspflichtige, kranke oder legal abwesende, wegen Stellung und Vormerkung der Ersatzmänner für selbe	105	156
Conscriptionspflichtige, kranke und abwesende, wegen Stellung der Nachmänner für selbe	6	17
Conscriptionspflichtige, zum Militärdienst untaugliche, deren Behandlung und Vormerkung bey der Conscription	6	17
Conscriptionspflichtige, zum Militärdienst untaugliche, welche derselben bey der Assentirung vorzuführen sind	6	17
Conscriptions-Revision, bey derselben sind die bey der Gränzwache dienenden Fremden in die Fremdentabelle aufzunehmen	20	30
Contumaz- oder Gesundheitspässe, wie deren Verfälschung zu bestrafen ist	143	211
Conventionsmünze, auf selbe sind bey ämtlichen Entscheidungen alle einer Stämpel- oder Targebühr unterliegenden Wiener Währungs-Geldbeträge zu umsetzen	195	321
Criminal-Urtheile, auf Adelsentsetzung lautende, deren Vorlage an die Landesstelle, und von dieser an die Hofstelle	179	309

D.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Dalmatien und Istrien, Zollbestimmung für die Ausfuhr der Steinkohlen, dann für Garn, Flachs, Hanf, Werg, und für das Steingut, Majolika oder Fayance	97	150
Dampfmaschinen, Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen, und Instruction über die Art und Weise der Probirung	77	118
Darlehen, zur Unterstützung verunglückter Unterthanen aufzunehmende, Stämpelbefreyung der hierzu erforderlichen Schätzungsurkunden	199	325
Darstellungen, bildliche, auf Fabrikaten und Geräthschaften befindliche, Censurirung derselben	150	216
Decennalzulagen-Bemessung für Lehrer, Catecheten und Präfecten, und deren Einrechnung bey ihrer Pension	46	51
Depositengelder-Vorenthaltung, Berichtigung der die dießfällige Strafbestimmung betreffenden Gubernial-Currenden vom Jahre 1826 und 1827	139	207
Depositen und Cautionen, dem Staatsschulden-Tilgungsfonde zugewiesene, vierpercentige Verzinsung derselben	79	126
Deserteure, für deren Einbringung wird der Gränzwache eine Taglia von 8 fl. Conventionsmünze bewilligt	34	40
Deserteure, von der Gränzwache eingebrachte, sind der nächsten politischen Obrigkeit abzuliefern	34	40
Deserteurs-Cartell zwischen dem österreichischen Kaiserstaate, den souverainen Fürsten und den freyen Städten Deutschlands	108	162
Deutschlands souveraine Fürsten und freyen Städte, zwischen denselben und dem österreichischen Kaiserstaate abgeschlossenes Deserteurs-Cartell	108	162
Diäten-Regulativ für Impfärzte, und Beschränkung derselben in Aufrechnung der dießfälligen Gebühren	27	35
Diäten- und Fuhrkosten-Aufrechnungen von Seite der Vogteyobrigkeiten bey Versteigerungen von Kirchenrealitäten, Kirchenfechsungen und Kirchenbaulichkeiten	37 204	42 335

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Dienstbesetzungs-Vorschläge sind nur vom Postporto, nicht aber auch von der Expedits- und Stämpeltaxe befreyt	31	38
Dienstleistung, suppletorische, hierzu sind nur in jeder Hinsicht taugliche Individuen zu wählen	182	312
Dienst-Reiseparticularien, denselben sind die Bolleten über bezahlte Mauthgebühren beyzulegen	33	40
Dienstaxen-Bemessung für das bey Untersuchungsarresten und Strafanstalten angestellte Personale	19	29
Dienstverleihungen dürfen vor dem Zeitpuncte, als der damit verbundene Gehalt wirklich erlediget ist, nicht Statt finden	190	318
Districtsärzte, deren Verwendung zur Visitirung der Rekruten und Landwehrmänner	145	212
Diurnisten und Aushülfsdiener dürfen ohne höherer Bewilligung von den untern Behörden nicht aufgenommen werden	7	19
Dreyßigstamt Kitzladen, dessen Uebersetzung nach Neustift, und Besorgung des Lafnitzer Zollgefälls durch dasselbe	69	91
Durchfuhr verzehrungssteuerbarer Gegenstände durch die Hauptstadt Grätz, Behandlung derselben	122	184
E.		
Ehegattinnen der magistratlichen verrechnenden Beamten sind zur Vorlage der Verzichtsreverse verbunden	73	115
Ehelicenzen, Befugniß der Jurisdictionen in Wien zur Ertheilung derselben an dort befindliche Eheswerber aus andern Jurisdictions-Bezirken	181	311
Ehen, giltige, welche minderjährige Ungarn einzugehen berechtiget sind	156	223
Ehe- und Aufnahms-Bewilligung bayerischer, in österreichischen Staaten befindlicher Unterthanen, erfordert die Beybringung der Entlassung von Seite ihrer Obrigkeiten	9	20
Eheverkündscheine sind von Seite der Pfarrgeistlichkeit unentgeltlich auszufertigen	208	338
Einlagen, schriftliche, an die Universal-Staats- und Bancoschuldencasse von Seite der Parteyen werden abgestellt	177	307

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Entscheidungen, ämtliche, bey denselben sind alle in Wiener Währung vorkommende, einer Stämpel- oder Taxgebühr unterliegende Geldbeträge auf Conventionsmünze zu umsetzen	195	321
Epidemien, Vorschrift über die Verfassung der dießfälligen Ausweise von Seite der Heil- und Wundärzte	74	116
Epidemien, wie die während denselben anerlaufenen Summen auf Medicamente, Diäten und Reisekosten auszuweisen sind	74	116
Erbsteuer-Aequivalente, geistliche, deren fernere Einhebung nach den bisherigen Vorschreibungen und gesetzlichen Bestimmungen	193	320
Erbsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1832	146	212
Erläuterung der gegen die Wasserbau-Concurrenz-Vorschrift erhobenen Anstände	176	301
Ersätze für zu wenig in Empfang oder zu viel in Ausgabe gestellte Naturalien oder Materialien, nach welchem Preise solche zu leisten sind	16	27
Ertrags-Bilanzen der landesfürstlichen Städte und Märkte, Instruction zur Verfassung derselben	209	339
Erwerbsteuer-Abschreibungs-Gesuche sind von den Erwerbsteuer-Recursen abgesondert vorzulegen	95	148
Erwerbsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1832	146	212
Erwerbsteuer-Befreyung der auf Erzeugung des Zuckers aus inländischen Urproducten gerichteten Unternehmungen	45	50
Erwerbsteuer-Einhebung, Befugniß der Landesstellen, bey derselben Executionen zu sistiren, Zahlungsfristen und Nachlässe zu bewilligen	162	230
Erwerbsteuer-Einhebung für das Jahr 1832 nach den bisherigen Bemessungen und gesetzlichen Bestimmungen	192	320
Erwerbsteuer-Recurse sind von den Erwerbsteuer-Abschreibungs-Gesuchen abgesondert vorzulegen	95	148
Erwerbsteuer-Rückstände, Befugniß der Landesstellen, dießfällige Executionen zu suspendiren, Zahlungsfristen und Nachlässe in den Hauptstädten zu bewilligen	162	230
Erwerbsteuer, von den Industrie-Unternehmungen des Staates zu entrichtende, Verrechnungsart derselben	118	173

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Erziehungsbeyträge und Gnadengaben, welche Vorsichten bey Erfolglassung derselben an Staatsdieners-Waisen zu beobachten sind	160	228
Erziehungsbeyträge, Vorsichten zur Hindanhaltung ungebührlicher Bezüge	166	262
Eß- und Kinderspielerey-Geschirr, Verboth der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufes der grünlich goldschillernden	186	315
Evidenzhaltung der auf Wanderung begriffenen Beurlaubten mittels Anzeigen und Vormerkung jeder Veränderung ihres Aufenthaltes	21	31
Evidenzhaltungs-Ausweise über Steuerobjects-Veränderungen, Terminsbestimmung zur Vorlage derselben	125	188
Evidenzhaltung über beurlaubte, auf Wanderung befindliche Landwehrmänner	82	127
Evidenzhaltung und Einbringung der Wasserbau-Vorschüsse und dießfällige Concurrenzbeyträge	87	141
Executionsbewilligung auf Tazentschädigungs-Vorschüsse, und hierbey zu beobachtende Normen	159	227
Exercierplätze, deren Ausmittlung mit Vermeidung aller Entschädigungs-Ansprüche	36	42
F.		
Fabrikate und Geräthschaften, Censurirung der auf denselben befindlichen bildlichen Darstellungen	150	216
Fallsucht, wie die mit derselben angeblich behafteten Individuen bey der Assentirung zu behandeln sind	55	61
Feldcapläne, entlassene, von deren Gebrechen sind die Diöcesan-Bischöfe zu verständigen	101	153
Findelkinder-Aufnahmstaxe haben Schwangere, welche im Gebärhause Zwillinge oder Drillinge gebären, nur für ein Kind zu entrichten	65	88
Findelkinder-Aufnahmstaxen, Bestimmung mehrerer Classen derselben	39	44
Findlinge dürfen nur an solche Ziehältern in die Pflege gegeben werden, wo beyde Ehegatten katholisch sind	123	186
Fiscalprüfungen, wegen Classificirung des Erfolges derselben	80	126

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Fleischbeschau, Handhabung derselben zur Hindanhaltung des Fleischverkaufes vom geschlachteten kranken Viehe	103	155
Fleischverkauf vom geschlachteten kranken Viehe, Hindanhaltung desselben durch die angeordnete Fleischbeschau	103	155
Fondsgüter, welcher Einfluß der Cameralgefällen-Verwaltung bey Besetzung ihrer Schullehrersstellen zusteht	178	308
Fonds, politische, Abänderung des §. 3 der wegen Ankaufs der Staatspapiere von deren Stammvermögen für die Zahlämter ertheilten Instruction	168	265
Fonds, politische, bey Umsetzung ihrer Capitalien und Obligationen von den Zahlämtern zu beobachtende Manipulation	120	180
Formular zur Verfassung der Bauöconomie-Ausweise	1	1
Frauenklöster sind von der Todtenbeschau ausgenommen	32	39
Fremde, bey der Gränzwache dienende, sind bey der Conscriptions-Revision in die Fremdentabelle aufzunehmen	20	30
Fremde, welche Vorsichten bey Verleihung von Privilegien und Gewerbsbefugnissen an selbe zu beobachten sind	64	87
Friedens- und Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Marocco	62	83
Fristbestimmung zur Erlangung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine für die der Verzehrungssteuer unterliegenden Gewerbs-Unternehmungen	130	198
Fristbestimmung zur Recursergreifung gegen politische Erkenntnisse	132	201
Fuhrkosten- und Diäten-Vergütung bey Abhaltung der Versteigerungen von Kirchenrealitäten und Kirchenfechsungen	37 204	42 335
Fuhrleute, Anwendung der Paßvorschriften auf selbe und deren Knechte	66	89
Fuhrwerke, Anwendung der Paßvorschriften auf deren Besitzer, Fuhrleute und Knechte	66	89
Funde (naturhistorische), Behandlung derselben so wie der gefundenen Schätze, Münzen und Kostbarkeiten, und deren Einsendung an die k. k. allgemeine Hofkammer	111 127	168 190

G.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gabenvertheilungen bey Grundzerstückungen, Ausscheidung der Hilfsstifte von denselben	35	41
Garne aus Kameel- und orientalischem Ziegenhaar, für selbe abgeänderte Zollbestimmungen	171	268
Gebärhaus, für die in denselben gebornen Zwillinge oder Drillinge ist nur die einfache Findelkinder-Aufnahmstaxe zu entrichten	65	88
Gebärhaus, in dasselbe dürfen arme Verheirathete, die ihre Kinder nach überstandenem Wochenbette mitnehmen, unentgeltlich aufgenommen werden	65	88
Gebärhaus, in dasselbe dürfen die mittels Note von Behörden unter Vorbehalt der Zurücknahme übergebenen Schwangern unentgeltlich aufgenommen werden	65	88
Gebärhaus, in dasselbe dürfen Schwangere, die sich zum Ammendienst verpflichten, in den zwey letzten Monathen ihrer Schwangerschaft unentgeltlich aufgenommen werden	65	88
Gebärhaus, in dasselbe dürfen Schwangere, die vom Lande kommen, mit der Verpflichtung zum Ammendienste auch ohne Beybringung eines Armuthszeugnisses unentgeltlich aufgenommen werden	65	88
Gebärhaus-Taxen, Bestimmung mehrerer Classen für die Aufnahme der Schwangern	39	44
Gebärhaus, Vorschrift über die Aufnahme der Schwangern in die unentgeltliche oder zahlende Classe desselben	65	88
Gebäude, der Zins- und Gebäudeclassensteuer unterliegende, wegen Evidenzhaltung derselben	15	26
Gebühren der zu gerichtlichen Civilgeschäften und Schätzungen verwendeten Kunstverständigen	72	114
Gefällenverwaltung, Bestimmung des Zeitpunctes ihrer beginnenden Wirksamkeit	18	29
Gefällsaufseher, deren Einberufung zur Landwehr ist vorher den betreffenden Inspectoraten anzuzeigen	86	140
Gefällsaufseher und Ueberreiter, wegen ihrer Widmung zum Militärdienste	71	113
Gefälls-Inspectorate, Zusammenziehung der in Steyermark bestehenden	140	208

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gefällsnotionen, deren Zustellung an dießseits der ungarischen Gränze als Gefällsübertreter betretene minorene Ungarn	75	117
Gehalte, vor deren wirklichen Erledigung dürfen keine Dienstverleihungen erfolgen	190	318
Geldbeträge, in Wiener Währung vorkommende, einer Stämpel- oder Taxgebühr unterliegende, sind bey ämtlichen Entscheidungen auf Conventionsmünze zu umsetzen	195	321
Geldverlag der kreisämtlichen Handcassen, Bestimmung des Maximums desselben	207	337
Gemeindebedürfnisse, wegen Ausmittlung der Verzehrungssteuer-Zuschläge für selbe in Verbindung mit der rechtzeitigen Vorlage der dießfälligen Präliminarien	191	318
Geräthschaften und Fabrikate, Censurirung der auf denselben befindlichen bildlichen Darstellungen	150	216
Gerichtsbehörden, wie selbe bey den auf Interessen der Staats- und Banco-Obligationen erwirkten und aufgehobenen Verbothen zu verfahren haben	167	264
Geschirre, Verboth der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufs der grünlich goldschillernden Eß- und Kinderspielerey-Geschirre	186	315
Gesundheits- oder Contumaz-Pässe, wie deren Verfälschung zu bestrafen ist	143	211
Gewerbe, polizeyliche; deren Verleihung in den Provinzial-Hauptstädten wird einstweilen eingestellt	154	221
Gewerbe, verkäufliche, dürfen in Executions- und Cridafällen nicht über den Werth ihrer ursprünglichen Einlage geschätzt werden	205	336
Gewerbsbefugnisse, welche Vorsichten bey deren Verleihung an Fremde zu beobachten sind	64	87
Gewerbsstillstand, Befreyung der Parteyen von der Verzehrungssteuer auf die Dauer desselben	98	151
Gewerbs-Unternehmungen, der Verzehrungssteuer unterliegende, Fristbestimmung zur Erlangung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine für dieselben	130	198

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gmunden, Salzoberamt, demselben wird die Saline Hallein untergeordnet	81	126
Gnadengaben, bis zur Vollendung der Studien bewilligte, wegen Vidirung der dießfälligen Quittungen von Seite der Studiendirectorate	49	57
Gnadengaben und Erziehungsbeyträge, Vorsichten zur Hindanhaltung ungebührlicher Bezüge	166	262
Gnadengaben, welche Vorsichten bey Erfolgung derselben an Staatsdieners-Waisen zu beobachten sind	160	228
Görz, Bisthum, dessen Erhebung zum Erzbisthume	53	59
Gränzwache, bey derselben dienende Fremde sind bey der Conscriptions-Revision in die Fremdentabelle aufzunehmen	20	30
Gränzwache erhält für jeden eingebrachten Deserteur eine Taglia von 8 fl. Conventionsmünze	34	40
Gränzwache hat die eingebrachten Deserteure an die nächste politische Obrigkeit abzuliefern	34	40
Gränzwache, zu derselben ist der Landwehrmannschaft und deren Unteroffizieren der Uebertritt gestattet	25	34
Gränzwachmannschaft, wegen deren Classificirung bey der Conscription	2	8
Gränzzollamt zu Hartberg, Ueberlegung desselben nach St. Johann	78	125
Gras- oder Nadelholzstreue, deren Gebrauch für bequartierte Militärpferde statt des Streustrohes wird nicht gestattet	30	37
Grätz, Stadt, Behandlung der verzehrungssteuerbaren Gegenstände bey ihrer Durchfuhr durch dieselbe	122	184
Grätz, Stadt, Regulirung der Civilwachdienstleistung in dem Pomerio derselben	151	217
Grätz, Universität und Gymnasium, Einhebung der Immatriculations-Taxen in Conventionsmünze	129	198
Gremien, chirurgische, Enthebung der Patrone der Chirurgie von der Einverleibung in das Gremium jenes Bezirkes, wo sie bloß domiciliren	67	90

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Grundbesitzer, welche ihre Wirthschaften erkauft oder erheirathet haben, deren Militärbefreyung soll bey Gelegenheit der Conscription überwacht werden	212	346
Grundparzellen, öffentlichen Gebäuden gehörige, mit Ausnahme der Beerdigungsplätze, unterliegen der Steuerpflichtigkeit	22	31
Grundtheile, hindanverkaufte, die dadurch sich ergebenden Steuerabschreibungen sollen bey Militär-Entlassungen im Concertationswege berücksichtigt werden	8	19
Grundzerstückungen, Ausscheidung aller bey denselben bedungenen Hilfsstifte bey der Gabenvertheilung	35	41
Gymnasium zu Grätz, Bestimmung und Einhebung der Immatriculations-Taxen in Conventionsmünze	129	198
H.		
Hallein, Unterordnung der dortigen Saline unter das Salzoberamt Gmunden	81	126
Handcassen, kreisämtliche, Bestimmung des Maximums ihres Geldverlages	207	337
Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und den Freystaaten von Nordamerika	128	193
Handels-Vertrag zwischen Oesterreich und Marocco	62	83
Hartberg, Stadt, Ueberlegung des dort bestandenen Gränzzollamtes nach St. Johann	78	125
Hauptnormalschulen, deren Personalstands-Ausweise sind beym Beginn eines jeden Schuljahres mit Ausschluß der übrigen Hauptschulen vorzulegen	185	314
Haupt-Sanitätsberichte, Belehrung und Formular zur Verfassung derselben	59	67
Hauszins- und Gebäudeclassensteuer, wegen Evidenzhaltung der derselben unterliegenden Gebäude	15	26
Heil- und Wundärzte, wie selbe die Ausweise über die Behandlung der Kranken während den Epidemien zu verfassen haben	74	116
Helvetische und augsburgische Confession, Instruction für deren Superintendenten hinsichtlich ihrer Kirchen- und Schulverfassung	70	92

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Hengste, mit ansteckenden Krankheiten behaftete, Bestrafung der Eigenthümer, wenn sie mit solchen fremde Stuten belegen lassen	13	23
Hilfsstifte bey Grundzerstückungen, bedungene, sollen bey den Gabenvertheilungen ausgeschieden werden	35	41
Hofkammer-Obligationen, Behandlung der verloosten	48	56
	104	156
	144	211
J.		
Jahr- und Viehmärkte, Hindanhaltung der unbefugten	40	46
Jesuiten dürfen Jünglinge, welche nur das Gymnasium absolvirt haben, als Candidaten aufnehmen	52	59
Immatriculations-Taxen, Bestimmung und Einhebung in Conventionsmünze an dem Gymnasium und an der Universität zu Grätz	129	198
Impfärzte, Diätenregulativ für selbe, und Beschränkung der dießfälligen Aufrechnungen	27	35
Impfärzte, die sich in Erhaltung und Vertheilung des Impfstoffes auszeichnen, Belohnungen für selbe	149	214
Impfauslagen-Verminderung durch Beschränkung der dießfälligen Diäten-Aufrechnungen	27	35
Impfstoff, Belohnungen für die in Erhaltung und Vertheilung desselben sich auszeichnenden Impfärzte	149	214
Industrie-Unternehmungen des Staates, Verrechnungsart der hiervon zu entrichtenden Erwerbsteuer	118	173
Instanzen, erste, in Streitsachen, haben die eingebrachten Stämpelgebühren an den Cameral-Taxfond abzuführen	141	209
Instruction für die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Confession hinsichtlich ihrer Kirchen- und Schulverfassung	70	92
Instruction über den Ankauf der Staatspapiere von dem Stammvermögen der politischen Fonds, Abänderung des dießfälligen §. 3	168	265
Instruction zur Verfassung der Bauüberschläge	165	253
Intercalarrechnungen, Bestimmung der Gebühr, welche für den Unterhalt gestifteter Capläne bey erledigten Pfarren in denselben verausgabt werden darf	164	232

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Interessen oder Zinsen des lombardisch-venetianischen Monte können bey allen k. k. Provinzial-Creditscassen bezogen werden	211	345
Interessen von Staats- und Banco-Obligationen, wie die Gerichtsbehörden bey den auf selbe erwirkten oder aufgehobenen Verbothen zu verfahren haben	167	264
St. Johann, Gränzzollamts-Errichtung daselbst, und Aufhebung des zu Hartberg bestandenen	78	125
Istrien und Dalmatien, Zollbestimmung für die Ausfuhr der Steinkohlen, dann für Garn, Flachs, Hanf, Werg, und für das Steingut Majolika oder Fayence	97	150
Istrien und Küstenland, für die aus denselben stammenden Weine wird der bisherige mindere Eingangszoll beybehalten	153	221
Italienische Administrations-Forderungen, deren Berichtigung in vierjährigen Ratenzahlungen	170	267
Jünglinge, Widmung der 19jährigen für den Militärdienst, und Behandlung der für denselben zu schwächlich befundenen	131	199
Jurisdictionen in Wien, deren Befugniß zur Ertheilung der Ehelicenzen an dort befindliche Eheweiber aus andern Jurisdictionen	181	311
K.		
Kinderspielerey-Geschirre, Verboth der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufes der grünlich goldschillernden	186	315
Kirchenladen-Einführung bey den, den Stiftern und Klöstern incorporirter Pfarren	114	170
Kirchenrealitäten und Fechsungen, welche Diäten- und Fuhrkosten-Vergütung den Vogteyobrigkeiten bey deren Veräußernng gebührt	37 204	42 335
Kirchenstaat, in dessen Legationen wird die Aus- und Durchfuhr der Waffen verbothen, und dann wieder gestattet	41 173	47 271
Kirchen- und Schulverfassung der augsburgischen und helvetischen Confession, dießfällige Instruction für deren Superintendenten	70	92
Kitzladen, Uebersetzung des dortigen Dreyßigstamtes nach Neustift	69	91

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Klöster, männliche und weibliche, wie die Personalstands-Ausweise über selbe zu verfassen sind	119	175
Krakau, Freystaat, in denselben wird der Austrieb der Pferde verbothen	26	34
Krakau, Freystaat, in denselben wird die Aus- und Durchfuhr von Salniter, Waffen und Munition verbothen	5	16
Krankenhaus-Verpflegungskosten, Vorschrift über die Verpflichtung zur Bezahlung und Bestreitung derselben	161	229
Kreisämter, deren Verfahren und Einfluß bey Uebersetzungen der Landwehrmänner vom ersten in das zweyte Bataillon	102	154
Kreisämter haben die Marschrouten mitzuunterfertigen	203	334
Kreisämter haben die Zusicherungen über die Aufnahme bayerischer Unterthanen als österreichische auszufertigen	126	189
Kreisämtliche Handcassen, Bestimmung des Maximums ihres Geldverlages	207	337
Kreiscasse-Instruction, nachträgliche Vorschriften zu derselben in Bezug auf die über Geldempfänge auszuübende Controlle	174	272
Kreiscassiere erhalten eine weitere Manipulations-Vorschrift über die Evidenzhaltung der in ihrer Casse befindlichen Barschaft und Effecten	174	272
Kreiscassiere haben die Postwagens-Recepissen und die in den Geschäftsprotokollen eingetragenen Empfänge nebst dem Kreishauptmanne zu unterfertigen	174	272
Kreishauptleute und deren Stellvertreter haben die mit Geld beschwerten Amtspackete selbst zu öffnen, und hierüber Vormerkungen zu führen	174	272
Kreishauptleute und deren Stellvertreter haben die Postwagens-Recepissen und die in den Gestions-Protokollen eingetragenen Empfänge nebst dem Kreiscassier zu unterfertigen	174	272
Kunstverständige, zu gerichtlichen Civilgeschäften und Schätzungen verwendete, Bemessung ihrer Gebühren	72	114

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Kupfer (Roh- und Bruchkupfer), für dasselbe abgeänderte Zollbestimmungen	171	268
Küstenland und Istrien, für die aus denselben stammenden Weine wird der bisherige mindere Eingangszoll beybehalten	153	221
L.		
Lafnitzer Zollgefäll, dessen Besorgung wird an das von Kitzladen nach Neustift übersetzte Dreyßigstamt übertragen	69	91
Landesstellen sind befugt, bey Erwerbsteuer-Rückständen in den Hauptstädten Executionen zu suspendiren, Zahlungsfristen und Nachlässe zu bewilligen	162	230
Landesstellen werden ermächtiget, Bilderhandels-Befugnisse zu verleihen	152	220
Landwehr, die Annahme der in selber dienenden Capitulanten als Stellvertreter in der Linie, wird auf die Zeit des Friedensstandes beschränkt	121	183
Landwehr, die Einberufung der Gefällsaufseher zu derselben ist vorher den Inspectoraten anzuzeigen	86	140
Landwehrdienst, von demselben dürfen Individuen, welche wegen öconomischen und Familien-Verhältnissen zu Hause nothwendig sind, ausgeschieden werden	61	81
Landwehrdienst-Befreyung der Postknechte	134	203
Landwehrdienst-Verpflichtung der Verheiratheten bis zum erreichten Alter von 45 Jahren	61	81
Landwehrmänner, Anwendung der über die Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen Beurlaubten bestehenden Vorschrift auch auf selbe	82	127
Landwehrmänner, Verfahren und Einfluß der Kreisämter bey Uebersetzungen derselben vom ersten in das zweyte Bataillon	102	154
Landwehrmänner, vom ersten zum zweyten Bataillon übersetzte, wegen Ausmittlung des dafür zu leistenden Ersatzes	102	154
Landwehrmänner- und Rekruten-Visitirung, Verwendung der benachbarten in Ermanglung der hierzu berufenen Districtsärzte	145	212

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Landwehrmannschaft und deren Unteroffizieren ist der Uebertritt zur Gränzwache gestattet	25	34
Landwehrrevision, abgesondert von der Conscription angeordnet, und hierbey zu beobachtende Modalitäten	14	24
Landwehrstellung, deren Erleichterung durch gestattete Annahme von Leuten mit minderem Maße und leicht heilbaren Gebrechen	94	147
Landwehrstellung der Paß- und Ausweislosen auf eigene Rechnung der Stellungsobrigkeiten für die Zeit der Landwehraufstellung	147	213
Landwehr, wegen Ausscheidung der von derselben gesetzlich befreyten Individuen aus den dießfälligen Conscriptions-Rubriken	60	79
Laubstreue, deren Gebrauch statt des Streustrohes wird für bequartierte Militärpferde gestattet	30	37
Lehensvasallen, vormahls salzburgische, Taxbemessung für die bey denselben sich ergebenden Veränderungen	90	144
Lehrer, Catecheten und Präfecten, Bemessung ihrer Decennalzulagen und deren Beybelassung bey ihrer Pensionirung	46	51
Lieferungen für den Staatsbedarf, Zulassung der Urproducenten zu denselben, und Annahme ihrer Anbothe auch in kleinen Partheien	213	348
Liquidirung der Kosten für die in andern Provinzen vollzogene Militärstellung dießländiger Unterthanen	51	58
Lottopatent, Abänderung des die Recursergreifung über Straferkenntnisse betreffenden §. 32	137	206

M.

Mädchenschulen-Errichtung in größeren Städten ist, jedoch nicht auf Kosten des Normalschulfondes gestattet	17	28
Magistraten und Bezirksobrigkeiten wird die Revision der Zunftrechnungen zugewiesen	107	161
Marocco, Friedens- und Handelsvertrag zwischen diesem und dem österreichischen Kaiserstaate	62	83
Marschrouten haben die Kreisämter mit zu unterfertigen	203	334

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Mauthbegünstigung der Bewohner jener Orte, deren Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind	133	202
Mauthbolleten sind den Dienst-Reiseparticularien beyzulegen	33	40
Militärärzte, wie sie sich bey Assentirung der mit angeblichen, jedoch nicht sichtbaren, dann mit sichtbaren, jedoch leicht heilbaren Gebrechen behafteten Rekruten zu benehmen haben	142	210
Militärassentirung der mit angeblichen, jedoch nicht sichtbaren, dann mit sichtbaren, jedoch leicht heilbaren Gebrechen behafteten Rekruten, wie die Militärärzte sich hierbey zu benehmen haben	142	210
Militärassentirung, welche Conscriptionspflichtige bey derselben persönlich vorzuführen sind	6	17
Militärassentirung, wie bey derselben die angeblich mit der Fallsucht behafteten Individuen zu behandeln sind	55	61
Militär, auf Märschen befindliches und in Cantonirung stehendes, durch welche Zeit selbes als transen, oder als zeitlich stabil zu behandeln ist	136	205
Militärbefreyung jener Grundbesitzer, welche ihre Wirthschaften erkauft oder erheirathet haben, soll bey Gelegenheit der Conscription überwacht werden	212	346
Militär-Bettersorten, unbrauchbare, deren Veräußerung mittels auf ein oder mehrere Jahre abzuschliessender Verträge mit Intervention von Militär- oder politischen Commissären	175	300
Militär-Bettersorten, unbrauchbare, Vorschrift über die bey deren Veräußerung zu beobachtende Vorsichten und Formalitäten	202	326
Militärchargen, zeitlich stabil bequartierte, wegen der für selbe zu leistenden Quartiers-Vergütung	136	205
Militärdienst, wegen Widmung der Aufseher und Gefälls-Ueberreiter für denselben	71	113
Militärdienst, Widmung 19jähriger, und Behandlung der für denselben zu schwächlich befundenen Jünglinge	131	199
Militär-Entlassung der für Abwesende gestellten Ersatzmänner bey dem Eintritte der Abwesenden	105	156

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militärentlassungen im Concertationswege, bey selben sollen die durch Hindanverkäufe von Grundtheilen sich ergebenden Steuerabschreibungen berücksichtigt werden	8	19
Militärentlassungen wegen schon vor der Assentirung bestandenen, und nicht berücksichtigten Gründen, bey denselben sind die Bezirksobrigkeiten für alle Stellungs- und Aerarial-Verpflegungskosten ersatzpflichtig	198	324
Militär-Entlassungsgesuche, wobey nicht erwiesen ist, daß die selbe begründenden Verhältnisse nicht schon bey der Assentirung bestanden, sind im Gnadenwege zu behandeln	194	321
Militär-Exerzierplätze, deren Ausmittlung mit Vermeidung aller Entschädigungs-Ansprüche	36	42
Militär-Marschrouten, deren Mitfertigung von Seite der Kreisämter	203	334
Militärpferde, bequartierte, wegen unentgeltlicher Beystellung des Streustrohes für selbe	28	36
Militär-Reitschulen und Casernen dürfen ohne Genehmigung des General-Commando nicht hergestellt oder zugerichtet werden	206	337
Militärstellung, bey derselben sind 20jährige Jünglinge den 19jährigen vorzuwählen	47	56
Militärstellung der Nachmänner für kranke und abwesende Conscriptionspflichtige	6	17
Militärstellungen, aushülfsweise geleistete, wegen Verfassung und Vorlage der dießfälligen Ausweise und Gutschreibung solcher Stellungen	210	344
Militärstellungen der Wegeinräumer sind den Straßencommissären vorläufig anzuzeigen	148	213
Militärstellungen dießländiger Unterthanen, in anderen Provinzen vollzogene, wie die dießfälligen Kosten zu liquidiren und zu vergüten sind	51	58
Militärstellungen, von einzelnen Bezirken aushülfsweise geleistete, deren Gutschreibung bey den nächsten Rekrutirungen an dem Contingente des ganzen Gubernial-Bezirkes	189	317
Militär-Stellungsobrigkeiten sind berechtiget, während der Landwehraufstellung Paß- und Ausweislose auf eigene Rechnung zur Landwehr zu stellen	147	213

	Zahl der Verord. nung.	Seite.
Militärstellungs- und Aerarial-Verpflegskosten, für selbe sind die Bezirksobrigkeiten in so weit ersatzpflichtig, als die Militärbefreyungsgründe der Individuen schon vor ihrer Assentirung bestanden haben	198	324
Militärstellung von Leuten auch mit minderem Maße, und mit unbedeutenden leicht heilbaren Gebrechen, wann sie gestattet ist	76	118
Militärstellung und Vormerkung der Ersatzmänner aus den höheren Altersclassen für legal abwesende oder kranke Conscriptionspflichtige	105	156
Militär-Supplenten, die Annahme der in der Landwehr dienenden Capitulanten als solche, wird auf die Zeit des Friedenstandes beschränkt	121	183
Militär-Urlauber, erwerblose, dürfen nicht zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden, und müssen bey ihren Regimentern einrücken	155	222
Modena und Parma, Herzogthümer, in selbe wird die Aus- und Durchfuhr von Munition und Waffen verbothen, und dann wieder gestattet	41 173	47 271
Monte, lombardisch-venetianischer, die Zinsen desselben können bey allen k. k. Provinzial-Creditscassen bezogen werden	211	345
Munition, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach Pohlen, Krakau, in die Moldau und Wallachey, dann nach Podolien, Volhynien und Bessarabien wird verbothen	5 84 89	16 139 144
Munition, Aufhebung des Aus- und Durchfuhrs-Verbothes in obenbenannte Provinzen und in die italienischen Staaten	173	271
Münzen, Schätze und Kostbarkeiten, gefundene, Behandlung derselben, und deren Einsendung an die k. k. allgemeine Hofkammer	111 127	168 190
N.		
Nadelholz- oder Grasstreue, deren Gebrauch für bequartierte Militärpferde statt des Streustrohes wird nicht gestattet	30	37
Nationalität der Schüblinge muß vor deren Uebergabe an ungarische Behörden von diesen anerkannt seyn	184	313

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Neustift, Errichtung eines Dreyßigstamtes daselbst, und Besorgung des Lafnitzer Zollgefälls durch dasselbe	69	91
Nordamerika, Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen den dortigen Freystaaten und dem österreichischen Kaiserstaate	128	193
Notionen, deren Zustellung für dießseits der ungarischen Gränze als Gefällsübertreter betretene minorene Ungarn	75	117
O.		
Obligationen (Banco- und Hofkammer-) Behandlung der im Laufe des Jahres 1831 verloosten	43 104 183 144	56 156 313 211
Obligationen der politischen Fonds, Anleitung über die bey deren Umsetzung von den Zahlämtern zu beobachtenden Manipulation	120	180
Offiziersquartiere, Vergütung für die als zeitlich stabil bequartierte Offiziere und Militärchargen	136	205
Ortschaften, von Mauthschranken umschlossene, für deren Bewohner gestattete Mauthbegünstigung	133	202
P.		
Parma und Modena, Herzogthümer, in selbe wird die Aus- und Durchfuhr von Munition und Waffen verbothen, und dann wieder gestattet	41 173	47 271
Pässe, deren erforderliche Vidirung durch die königlich preußische Gesandtschaft für die durch die preußischen Staaten Reisenden	85	140
Paßvorschriften, deren Anwendung auch auf Besitzer von Fuhrwerken, auf Fuhrleute und deren Knechte	66	89
Paßvorschriften für die in und durch die königlich preußischen Staaten Reisenden	113	169
Paßvorschriften, zu deren genauen Beobachtung werden die Polizeybehörden angewiesen	24	33
Paß- und Ausweislose dürfen die Stellungsobrigkeiten während der Landwehraufstellung auf eigene Rechnung zur Landwehr stellen	147	213
Patronats- und Präsentationsrechte über die den Cameralgütern unterstehenden geistlichen Beneficien hat die Cameralgefällen-Verwaltung auszuüben	169	266

	Zahl der Verord. nung.	Seite.
Patrone der Chirurgie, deren Enthebung von Einverleibung in das chirurgische Gremium jenes Bezirkes, wo sie bloß domiciliren	67	90
Pension der Lehrer, Catecheten und Präfecten, wegen Einrechnung ihrer Decennalzulagen in selbe	46	51
Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeyträge, Vorsichten zur Hindanhaltung ungebührlicher Bezüge	166	262
Pensionen und Provisionen der in Untersuchung stehenden Individuen sind erst nach erfolgtem Urtheile einzustellen	197	323
Pensionen, welche Vorsichten bey Erfolglassung derselben an Staatsdieners-Waisen zu beobachten sind	160	228
Personalstands-Ausweise der Hauptnormalschulen sind beym Beginne eines jeden Schuljahres mit Ausschluß der übrigen Hauptschulen vorzulegen	185	314
Personalstands-Ausweise der männlichen und weiblichen Klöster, und über den Clerus, wie sie zu verfassen sind	119	175
Pfarren, erledigte, Bestimmung der Gebühr, welche für den Unterhalt gestifteter Capläne in den Intercalar-Rechnungen verausgabt werden darf	164	232
Pfarren, Stiftern und Klöstern incorporirte, Einführung der Kirchenladen bey denselben zur Absonderung ihres Vermögens von jenen der Stifter und Klöster	114	170
Pfarren und Beneficien, den Cameralgütern unterstehende, über selbe hat die Cameralgefällen-Verwaltung das Patronatsrecht auszuüben	169	266
Pfarrgeistlichkeit hat die Eheverkündscheine unentgeltlich auszufertigen	208	338
Pfarr- und Stiftungsvermögen bey Stiftern und Klöstern incorporirten Pfarren, Absonderung desselben von dem Stift- und Klostervermögen	114	170
Pferdeaustrieb in das Königreich Pohlen und in das Gebieth der Freystadt Krakau wird verbothen	12 26	22 34
Pferdeaustrieb wird allgemein verbothen	38	43
Pflegeältern der Findelkinder müssen katholisch seyn	123	186
Pohlen, Königreich, in dasselbe wird die Aus- und Durchfuhr von Salniter, Waffen und Munition verbothen und wieder gestattet	5 173	16 271

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Pohlen, Königreich, Verboth des Pferdeaustriebes in dasselbe	12	22
Polizeybehörden werden zur genauen Beobachtung der Paßvorschriften angewiesen	24	33
Polizeygewerbe in den Provinzial-Hauptstädten, deren Verleihung wird einstweilen eingestellt	154	221
Polizeyübertretung, schwere, die Quiescentengehalte, Pensionen und Provisionen der wegen selben in Untersuchung stehenden Individuen dürfen vor erfolgtem Urtheile nicht eingezogen werden	197	323
Postknechte, deren Befreyung vom Landwehrdienste	134	203
Postporto-Befreyung der Dienstbesetzungs-Vorschläge	31	38
Postrittgeld, Bemessung desselben für den ersten Semester des Solarjahres 1832	187	315
Präfecten, Catecheten und Lehrer, Bemessung ihrer Decennalzulagen und deren Beybelassung bey ihrer Pensionirung	46	51
Präliminarien über Gemeindebedürfnisse, wegen rechtzeitiger Vorlage derselben in Verbindung mit der Ausmittlung der Verzehrungssteuer-Zuschläge	191	318
Praxis wird den Aerzten im Sanitätsdepartement gestattet	100	153
Preise, Ausmittlung für Ersätze, welche Rechnungsleger wegen zu wenig in Empfang oder zu viel in Ausgabe gestellte Naturalien und Materialien zu leisten haben	16	27
Preußen, die Pässe der durch diese Staaten Reisenden müssen von der preußischen Gesandtschaft vidirt seyn	85	140
Preußen, Paßvorschriften für die in und durch diese Staaten Reisenden	113	169
Priesterweihe vor vollendeten theologischen Studien, Ausdehnung dieses Verbothes auch auf die Redemtoristen	201	326
Privatstudium, zur Bewilligung desselben erforderliche Bedingungen	180	310
Privilegien, welche Vorsichten bey Verleihung derselben an Fremde zu beobachten sind	64	87
Professoren haben die Noten über Sitten und Fortgang der Schüler in die Kataloge eigenhändig einzutragen	88	143

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Provisionen der in Untersuchung stehenden Individuen sind erst nach erfolgtem Urtheile einzustellen	197	323
Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeyträge, Vorsichten zur Hindanhaltung ungebührlicher Bezüge	166	262
Prüfungen, Classificirung des Erfolges der Fiskalprüfungen	80	126
Pulverpreise-Herabsetzung für Privat-Bergwerksinhaber	29	37
Q.		
Quartiers-Vergütung für die als zeitlich stabil bequartierten Militär-Offiziere und Chargen	136	205
Quiescentengehalte, Pensionen und Provisionen der in Untersuchung stehenden Individuen sind erst nach erfolgtem Urtheile einzustellen	197	323
Quiescentengehalte werden für die Zeit eingezogen, als die damit betheilten Beamten bey einem andern Amte eine besoldete Dienststelle begleiten	110	167
Quittungen über bis zur Vollendung der Studien bewilligte Gnadengaben, deren Vidirung von Seite der Studien-Directorate	49	57
Quittungen über Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge und Gnadengaben, für selbe vorgeschriebene Form der Lebensbestätigungen, zur Hindanhaltung ungebührlicher Bezüge	166	262
R.		
Rang bleibt dem auf ihr Ansuchen übersetzten Beamten, nicht aber auch ihre höhere Besoldung vorbehalten	135	204
Ratenzahlungen, vierjährige, für italienische Administrations-Forderungen	170	267
Rechnungsleger, wie selbe den Empfang buchhalterischer Bemänglungen zu bestätigen haben	23	32
Rechnungsleger, wie selbe die Ersätze für zu wenig in Empfang, oder zu viel in Ausgabe gestellten Naturalien und Materialien zu leisten haben	16	27

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Reclamationen gegen die Catastral-Vermessung und Schätzung, Vorbereitung zu den dießfälligen Verhandlungen	106	158
Recurse der Catastral-Rechnungsleger, wenn sie nicht als Erläuterung, sondern als Nachsichtsgesuche erscheinen, sind stämpelpflichtig	91	145
Recurse gegen politische Erkenntnisse, Bestimmuug der Frist zur Einbringung derselben	132	201
Recursergreifung über Lotto-Straferkenntnisse, Abänderung des §. 32 des Lotto-Patentes vom 13. März 1813	137	206
Recurse über Erwerbsteuer-Bemessung sind von den Erwerbsteuer-Abschreibungs-Gesuchen abgesondert vorzulegen	95	148
Redemtoristen, Ausdehnung des Verbothes der Priesterweihe vor vollendeten theologischen Studien auch auf selbe	201	326
Redemtoristen, deren Befreyung vom Amortisations-Gesetze	50	57
Redemtoristinnen-Convent, dessen Errichtung in Wien, und Befreyung vom Amortisations-Gesetze	10	21
Rekruten, angeblich mit der Fallsucht behaftete, wie selbe bey der Assentirung zu behandeln sind	55	61
Rekruten, mit angeblichen, jedoch nicht sichtbaren, dann mit sichtbaren, jedoch heilbaren Gebrechen behaftete, wie die Militärärzte sich bey deren Assentirung zu benehmen haben	142	210
Rekruten- und Landwehrmänner-Untersuchung, Verwendung der benachbarten in Ermanglung der hierzu berufenen Districtsärzte	145	212
Rekrutirungen, wegen Gutschreibung der von einzelnen Bezirken aushilfsweise geleisteten Militärstellungen an dem Contingente des ganzen Gubernial-Bezirkes	139	317
Reisende in und durch die preußischen Staaten, für selbe ertheilte Paßvorschriften	113	169
Reiseparticularien über Dienstreisen, denselben sind die Bolleten über bezahlte Mauthgebühren beyzulegen	33	40
Reisepässe, deren erforderliche Vidirung durch die königl. preußische Gesandtschaft für die durch preußische Staaten Reisenden	85	140

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Reitschulen, militärische, dürfen ohne Genehmigung des General-Commando nicht hergestellt werden	206	337
Rübsamen, für denselben abgeänderte Zollbestimmungen	171	268
S.		
Saatfelder, der Verboth ihres Abweidens wird auch auf Wiesen ausgedehnt	92	146
Salniter - Aus- und Durchfuhrs - Verboth in das Königreich Pohlen und in den Freystaat Krakau	5	16
Salpeter, dessen Aus- und Durchfuhr in die Moldau und Wallachey, nach Podolien, Volhynien und Bessarabien wird verbothen	84 89	139 144
Salpeter - Vorräthe, in der Lombardie befindliche, Normen über die Versteigerung, den eigenen Gebrauch und Weiterverkauf derselben	96	148
Salzburgische Lehensvasallen, Taxbemessung für die bey denselben sich ergebenden Veränderungen	90	144
Sanitäts - Berichte, Belehrung und Formular zur Verfassung derselben	59	67
Sanitäts-Departements, in denselben wird den Aerzten die Praxis gestattet	100	153
Sanitäts-Personale, bey öffentlichen Anstalten angestelltes, dessen Beeidigung und Betheilung mit Instructionen	196	322
Sanitäts - Uebertretungen, wegen Beyziehung politischer Commissäre zu den dießfälligen Untersuchungen	158	226
Savestrom, auf demselben eingeführte Schifffahrts-Polizey	157	224
Schafwollgarne, für selbe abgeänderte Zollbestimmungen	171	268
Schätze, Münzen und Kostbarkeiten, gefundene, Behandlung derselben, und deren Einsendung an die k. k. allgemeine Hofkammer	111 127	168 190
Schätzung der verkäuflichen Gewerbe darf in Executions- und Cridafällen den Werth ihrer ursprünglichen Einlage nicht übersteigen	205	336
Schätzungen, gerichtliche, Bemessung der Gebühren für die zu denselben verwendeten Kunstverständigen	72	114

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Schätzungsurkunden zur Unterstützung verunglückter Unterthanen, zu Darlehen erforderliche, deren Stämpel-Befreyung, und bey deren Gebrauch zu beobachtende Vorsichten	199	325
Schifffahrts-Polizey auf dem Savestrom	157	224
Schifffahrts- und Handels-Convention zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und den Freystaaten von Nordamerika	128	193
Schüblinge, deren Nationalität muß vor deren Uebergabe an ungarische Behörden von diesen anerkannt seyn	184	313
Schuldpapiere, bey den Zahlämtern und Fondscassen befindliche, deren Verwahrung in besondere Packete und Sigilirung von Seite der Casse und der Buchhaltung	63	86
Schulen für Mädchen in größeren Städten, deren Errichtung ist, jedoch nicht auf Kosten des Normalschulfondes gestattet	17	28
Schüler, die Noten über deren Sitten und Fortgang haben die Professoren in die Kataloge eigenhändig einzutragen	88	143
Schulhausbaulichkeiten, wegen Verwendung des sich hierbey ergebenden alten Baumaterials zum Vortheile der baupflichtigen Concurrenten	56	62
Schulkataloge, Vorschrift wegen Verfassung derselben, und Eintragung der Noten über Sitten und Fortgang der Schüler von Seite der Professoren	88	143
Schullehrersdienste, Einfluß der Cameralgefällen-Verwaltung bey Besetzung derselben auf Staats- und Fondsgütern	178	308
Schul- und Kirchenverfassung der augsburgischen und helvetischen Confession, dießfällige Instruction für deren Superintendenten	70	92
Schwangere, Bestimmung mehrerer Classen der Taxen für deren Aufnahme in das Gebärhaus	39	44
Schwangere, die mittels Note von Behörden mit Vorbehalt der Zurücknahme übergeben werden, dürfen unentgeltlich in das Gebärhaus aufgenommen werden	65	88

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Schwangere, die sich zum Ammendienst verpflichten, dürfen in den zwey letzten Monathen ihrer Schwangerschaft unentgeltlich in das Gebärhaus aufgenommen werden	65	88
Schwangere, vom Lande kommende, können mit der Verpflichtung zum Ammendienste auch ohne Beybringung eines Armuthszeugnisses unentgeltlich in das Gebärhaus aufgenommen werden	65	88
Schwangere, Vorschrift über ihre Aufnahme in die unentgeltliche oder zahlende Classe des Gebärhauses	65	88
Schwangere, welche Zwillinge oder Drillinge gebären, haben die classenmäßige Aufnahmstaxe nur für ein Kind zu entrichten	65	88
Schwestern, barmherzige, Errichtung eines solchen Institutes in Wien, und dessen Befreyung vom Amortisations-Gesetze	200	325
Seelsorger haben über die Versehpferds-Beyträge besondere gestämpelte Quittungen auszustellen	68	91
Sensen-Ausfuhrsverboth nach den päpstlichen Staaten und nach Modena und Parma wird aufgehoben	109	166
Sensen sind von dem Waffenausfuhrs-Verbothe in die Moldau und Wallachey ausgenommen	84	139
Sigillirung der Studienzeugnisse mit dem Siegel der Studiendirectorate	42	47
Soldaten, beurlaubte erwerblose, dürfen nicht zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden	155	222
Soldaten, beurlaubte erwerblose, haben bey ihren Regimentern einzurücken	155	222
Sprengpulverpreise, deren Herabsetzung für Privat-Bergwerksinhaber	29	37
Staatsbedürfnisse, bey den Lieferungen für dieselben sind die Anbothe der Urproducenten auch in kleinen Parthieen anzunehmen	213	348
Staatsbürgerschaft, bayerische, Bedingungen und Förmlichkeiten bey Verleihung derselben an österreichische Unterthanen	214	349
Staatsdieners-Waisen, welche Vorsichten bey Erfolglassung der Pensionen, Erziehungsbeyträge und Gnadengaben an selbe zu beobachten sind	160	228

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Staatsobligationen, wie die Gerichtsbehörden bey den auf deren Interessen erwirkten oder aufgehobenen Verbothen zu verfahren haben	167	264
Staatspapiere, Abänderung des §. 3 der über den Ankauf derselben aus dem Stammvermögen der politischen Fonds ertheilten Instruction	168	265
Staatsrechnungs-Wissenschaft, über die erlernte, haben sich Competenten um einen Cassedienst auszuweisen	115	171
Staasschulden-Tilgungsfond, vierpercentige Verzinsung der demselben zugewiesenen Cautionen und Depositen	79	126
Staatsschuld, verlooste ältere, deren Behandlung	11	22
Staatsschuldverschreibungen, deren Anfertigung für die am 1. März 1831 verloosten Hofkammer-Obligationen	48	56
Staats- und Banco-Schuldencasse, Abstellung aller schriftlichen Einlagen an dieselbe von Seite der Parteyen	177	307
Staats- und Fondsgüter, welcher Einfluß der Cameralgefällen-Verwaltung bey Besetzung ihrer Schullehrerstellen zusteht	178	308
Städte und Märkte, landesfürstliche, Instruction zur Verfassung ihrer Ertrags-Bilanzen	209	339
Stämpelbefreyung der zur Unterstützung verunglückter Unterthanen mit Darlehen erforderlichen Schätzungs-Urkunden	199	325
Stämpelgebühren in Streitsachen, bey den ersten Instanzen eingebrachte, sind an den Cameral-Taxfond abzuführen	141	209
Stämpel- oder Taxgebühr, die derselben unterliegenden in Wiener Währung vorkommenden Geldbeträge sind in ämtlichen Entscheidungen auf Conventionsmünze zu umsetzen	195	321
Stämpelpflichtigkeit der Recurse der Catastral-Rechnungsleger, wenn sie als Nachsichtsgesuche erscheinen	91	145
Stellvertreter in der Linie. (Siehe Militär-Supplenten)		
Steuerabführen-Terminsbestimmung, und auf deren Verspätung festgesetztes Pönale	4	15

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Steuerabschreibungen, durch Hindanverkäufe von Grundtheilen sich ergebende, sollen bey Militär-Entlassungen im Concertationswege berücksichtigt werden	8	19
Steuercassetruhen, hölzene, deren Abstellung und Beyschaffung eiserner statt derselben	43	48
Steuercontrolls-Verfügungen, ständische, Verpflichtung der Bezirksobrigkeiten zur Erfüllung derselben	44	49
Steuerobjects-Veränderungen, Terminsbestimmung zur Vorlage der dießfälligen Evidenzhaltungs-Ausweise	125	188
Steuerpflichtigkeit aller öffentlichen Gebäuden gehörigen Grundparzellen mit Ausnahme der Beerdigungsplätze	22	31
Steuer-, Waisen- und Depositengelder-Vorenthaltung, Berichtigung der die dießfällige Strafbestimmung betreffenden Gubernialcurrenden vom Jahre 1826 und 1827	139	207
Stifts- und Klostervermögen, desselben Absonderung von jenem der incorporirten Pfarren, und Einführung eigener Kirchenladen für letztere	114	170
Strafanstalten, Bemessung der Diensttaxen für das bey denselben angestellte Personale	19	29
Strafen, auf die Verspätung der Steuerabfuhren festgesetzte	4	13
Straferkenntnisse in Lottosachen, Abänderung des die Recursergreifung betreffenden §. 32 des Lottopatentes vom 13. März 1813	137	206
Streustroh-Beystellung, unentgeltliche, für bequartierte Militärpferde	28	36
Streustroh, statt desselben wird für bequartierte Militärpferde auch der Gebrauch der Laubstreue gestattet	30	37
Stubalpenstraße, Weg- und Brückenmauth-Tariff für selbe in dem Orte Salla	124	187
Studiendirectorate haben die Studienzeugnisse und Absolutorien mit ihrem Amtssiegel zu versehen	42	47
Studiendirectorate, wegen Vidirung der Quittungen über die bis zur Vollendung der Studien bewilligten Gnadengaben	49	57

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Studienzeugnisse, deren Sigilirung mit dem Siegel der Studiendirectorate	42	47
Studierende außer Ungarn, Zulassung derselben zu den strengen Prüfungen, und zur Erlangung der Doctorswürde an ungarischen Universitäten	138	207
Studium, Bedingungen zur Bewilligung des Privatstudiums	180	310
Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Confession, deren Instruction hinsichtlich ihrer Kirchen- und Schulverfassung	70	92
Supplenten bey erledigten Dienstplätzen, als solche sind nur in jeder Hinsicht taugliche Individuen zu wählen	182	312
T.		
Taglia der Gränzwache für Einbringung der Deserteure	34	40
Taxbefreyung der die Stelle der Dienstzeugnisse vertretenden Einbegleitungsschreiben bey Dienstbesetzungen	31	38
Taxen-Bemessung für die bey den vormahligen salzburgischen Lehensvasallen sich ergebenden Veränderungen	90	144
Taxen (Dienst-), Bemessung für das bey Untersuchungsarresten und Strafanstalten angestellte Personale	19	29
Taxen, Expedits- und Stämpeltaxen, von denselben sind die Dienstbesetzungs-Vorschläge nicht befreyt	31	38
Taxen für die Aufnahme der Findelkinder in die Provinzial-Versorgung, Bestimmung mehrerer Classen für selbe	39	44
Taxen für die Aufnahme der Schwangern in das Gebärhaus, Bestimmung mehrerer Classen für selbe	39	44
Taxgebühr, die derselben unterliegenden, in Wiener Währung vorkommenden Geldbeträge sind in ämtlichen Entscheidungen auf Conventionsmünze zu umsetzen	195	321
Taz-Entschädigungsraten, Executionsbewilligung auf selbe, und hierbey zu beobachtende Normen	159	227

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Terminsbestimmung zur Vorlage der Evidenzhaltungs-Ausweise über Steuerobjects-Veränderungen	125	188
Todtenbeschau, Ausdehnung derselben auf alle Klöster, Militär- und Civil-Spitäler und Stiftungshäuser, mit Ausnahme der Frauenklöster	32	39
U.		
Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonds, dießfällige von den Zahlämtern hierbey zu beobachtende Manipulation	120	180
Ungarn, die Nationalität der dahin abzuliefernden Schüblinge muß von den dortigen Behörden vor ihrer Uebergabe anerkannt seyn	184	313
Ungarn, minderjährige, deren Rechte zur Eingehung giltiger Ehen	156	223
Ungarn, minorene, als Gefällsübertreter dießseits der ungarischen Gränze betretene, Zustellungsart der Gefälls-Notionen für selbe	75	117
Ungarn, Zulassung der außer demselben Studierenden zu den strengen Prüfungen und zur Erlangung der Doctorswürde an den ungarischen Universitäten	138	207
Universal-, Staats- und Banco-Schuldencasse, Abstellung aller schriftlichen Einlagen an dieselbe von Seite der Parteyen	177	307
Universitäten, ungarische, Zulassung der außer Ungarn Studierenden zu den strengen Prüfungen und zur Erlangung der Doctorswürde an denselben	138	207
Universität zu Grätz, Bestimmung und Einhebung der Immatriculations-Taxen in Conventionsmünze	129	198
Untersuchungen der Sanitäts-Uebertretungen, wegen Beyziehung politischer Commissäre zu denselben	158	266
Untersuchungsarreste, Bemessung der Dienstaxen für das bey denselben angestellte Personale	19	29
Unterthanen, bayerische, in österreichischen Staaten befindliche, deren Aufnahms- und Ehebewilligung erfordert die Beybringung der Entlassung von Seite ihrer Obrigkeiten	9	20
Unterthanen, bayerische, wegen Ausfertigung der Zusicherungen über ihre Aufnahme als österreichische Unterthanen von Seite der Kreisämter	126	189
Unterthanen, österreichische, Bedingungen und Formalitäten bey Verleihung der bayerischen Staatsbürgerschaft an dieselben	214	349

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Unterthanen, verunglückte, Stämpelbefreyung der zu ihrer Unterstützung mit Darlehen erforderlichen Schätzungsurkunden	199	325
Urlaubs-Ertheilung für Beamte nach Wien, Aufhebung ihrer bisherigen Beschränkung	93	146
Urproducenten, deren Zulassung zu den Lieferungen für den Staatsbedarf, und Annahme ihrer Anbothe auch in kleinen Parthien	213	348
Ursprungs-Certificate, deren Aufhebung für steyermärkische und ungarische Weine und aller deren Ein- und Ausfuhr hemmenden Förmlichkeiten	116	172
Urtheile (Criminal-), auf Adelsentsetzung lautende, deren Vorlage an die Landesstelle und von dieser an die Hofstelle	179	309
V.		
Veräußerung der unbrauchbaren Militär-Bettersorten, Vorschrift über die hierbey zu beobachtenden Vorsichten und Formalitäten	202	326
Verboth der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und Salpeter in die Moldau und Wallachey, mit Ausnahme der Sensen	84 89	139 144
Verbothe, auf die Interessen der Staats- und Banco-Obligationen erwirkte oder aufgehobene, wie die Gerichtsbehörden hierbey zu verfahren haben	167	264
Verfälschung von Gesundheits- oder Contumaz-Päßen, wie selbe zu bestrafen ist	143	211
Verheirathete, arme, welche nach überstandenem Wochenbette ihre Kinder mitnehmen, dürfen unentgeltlich in das Gebärhaus aufgenommen werden	65	88
Verheirathete sind bis zum erreichten 45sten Jahre zum Landwehrdienste verpflichtet	61	81
Verlässe verrechnender magistratlicher Beamten dürfen ohne Zustimmung ihrer Behörde nicht ausgefolgt werden	172	271
Verpflegung der Findlinge darf nur solchen Ziehältern anvertraut werden, wo beyde Theile katholisch sind	123	186
Verpflegungskosten im Krankenhause, Vorschrift über die Verpflichtung zur Bezahlung und Bestreitung derselben	161	229
Versehpferds-Beyträge sind mit besonderen gestämpelten Quittungen zu erheben	68	91

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Versteigerungen von Kirchenweinen und Kirchenbaulichkeiten, welche Diäten und Fuhrkosten die Vogteyobrigkeiten hierbey aufrechnen dürfen	37 204	42 335
Verträge über die Veräußerung der unbrauchbaren Militär-Bettersorten sind wenigstens auf ein oder mehrere Jahre abzuschliessen	175	300
Verzehrungssteuer-Ansprüche des Aerars, deren Sicherstellung und Vorzugsrechte in Concursfällen steuerpflichtiger Parteyen	57	62
Verzehrungssteuer-Befreyung der Parteyen für die Dauer eines Gewerbsstillstandes	98	151
Verzehrungssteuer, Behandlung der derselben unterliegenden Gegenstände bey ihrer Durchfuhr durch die Hauptstadt Grätz	122	184
Verzehrungssteuer, Bestimmung der Frist zur Erlangung gefällsämtlicher Erlaubnißscheine für die derselben unterliegenden Gewerbs-Unternehmungen	130	198
Verzehrungssteuer-Pächter sind befugt, auf dem Aushängschilde den k. k. Adler zu führen	117	173
Verzehrungssteuer-Zuschläge für Gemeindebedürfnisse, wegen Ausmittlung derselben in Verbindung mit der rechtzeitigen Vorlage der dießfälligen Präliminarien	191	318
Verzichtsreverse, zu deren Vorlage sind auch die Ehegattinnen der magistratlichen verrechnenden Beamten verbunden	73	115
Vieh- und Jahrmärkte, Hindanhaltung der unbefugten	40	46
Vogteyobrigkeiten, welche Vergütung an Diäten und Fuhrkosten sie bey Abhaltung der Veräußerungen von Kirchenrealitäten und Kirchenfechsungen anzusprechen haben	37 204	42 335
Vorschüsse, auf fortlaufende Ausgaben angewiesene, wegen Ueberwachung derselben von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltungen	54	60
W.		
Waaren aus verfälschtem Zinn, verfertigte, Abstellung des Verkaufs derselben	99	152
Waffen-Ausfuhrs-Verboth in das Königreich Pohlen und in den Freystaat Krakau, und Wieder-Aufhebung dieses Verbothes	5 173	16 271
Waffen-Ausfuhrs-Verboth in die Herzogthümer Modena und Parma und in den Kirchenstaat, und Wieder-Aufhebung dieses Verbothes	41 173	47 271

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Waffen-Aus- und Durchfuhrsverboth in die Moldau, Wallachey, nach Podolien, Volhynien und Bessarabien, und Wieder-Aufhebung dieses Verbothes	84 89 173	139 144 271
Waffenübungsplätze, deren Ausmittlung mit Vermeidung aller Entschädigungs-Ansprüche	36	42
Waisen- und Depositengelder-Vorenthaltung, Berichtigung der die dießfällige Strafbestimmung betreffenden Gubernialcurrenden vom Jahre 1826 und 1827	139	207
Wallachey und Moldau, in diese Provinzen, so wie nach Podolien, Volhynien und Bessarabien wird die Aus- und Durchfuhr der Waffen, Picken, Munition und des Salpeters verbothen, und dann wieder gestattet	84 89 173	139 144 271
Wasserbau-Concurrenz-Vorschrift, Erläuterung einiger gegen die Ausführung derselben erhobenen Anstände	176	301
Wasserbau-Vorschüsse und dießfällige Concurrenzbeyträge, Maßregeln zur Evidenzhaltung und Einbringung derselben	87	141
Wanderbücher der auf Wanderung begriffenen Beurlaubten, in selbe ist jede Veränderung ihres Aufenthaltes vorzumerken und anzuzeigen	21	31
Wanderung der beurlaubten Landwehrmänner, wegen Evidenzhaltung über selbe	82	127
Wegeinräumer, deren Militärstellungen sind den Straßen-Commissären vorläufig anzuzeigen	148	215
Weg- und Brückenmauth-Tariff für die Stubalpenstraße in dem Orte Salla	124	187
Weine, aus Istrien und aus dem Küstenlande abstammende, für selbe wird der bisherige mindere Eingangszoll beybehalten	153	221
Weine, steyermärkische und ungarische, Aufhebung der Ursprungs-Certificate, und aller die Aus- und Einfuhr derselben hemmenden Förmlichkeiten	116	172
Werbbezirks-Regimenter, Aufstellung eigener Assentirungs-Commissionen in den denselben zunächst liegenden Kreisen und Kreistheilen	112	168
Wien, Befugniß der dortigen Jurisdictionen zur Ertheilung der Ehelicenzen an dort befindliche Ehewerber aus anderen Jurisdictionen	181	311
Wien, Errichtung eines Conventes der Redemtoristinnen daselbst, und dessen Befreyung vom Amortisationsgesetze	10	21
Wiener Währungs-Geldbeträge sind in allen einer Stämpel- oder Taxgebühr unterliegenden ämtli-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
chen Entscheidungen auf Conventionsmünze zu umsetzen	195	321
Wiesen, das Abweiden derselben wird verbothen	92	146
Wirthschafts-Uebergaben, gesetzwidrige, Bestimmungen wegen deren Hindanhaltung und Ueberwachung bey Gelegenheit der Conscription	212	346
Wundärzte, wie selbe die Ausweise über die Behandlung der Kranken während den Epidemien zu verfassen haben	74	116
3.		
Zinnverfälschung, Abstellung derselben und des Verkaufes der aus solchem Material verfertigten Waaren	99	152
Zinsen des lombardisch venetianischen Monte können bey allen k. k. Provinzial-Creditscassen erhoben werden	211	345
Zollbegünstigungen, den Zuckerraffinerien eingeräumte, wegen Sicherstellung des Aerars vor Verkürzungen bey Aufrechthaltung derselben	58	63
Zollbestimmungen, abgeänderte, für Schafwollgarne, Garne aus Kameel- und orientalischem Ziegenhaar, für das Roh- und Bruchkupfer, und für den Rübsamen	171	268
Zollbestimmungen für die Ausfuhr der Steinkohlen aus Istrien u. Dalmatien, dann für Garn, Flachs, Hanf, Werg, und für das Steingut Majolika oder Fayence	97	150
Zölle, Zusammenstellung aller in Kraft stehenden Ein- und Ausgangszölle und der seit dem Jahre 1829 hierüber erfolgten Erläuterungen und neuen Bestimmungen	83	127
Zoll, für die aus Istrien und dem Küstenlande abstammenden Weine wird der bisherige mindere Eingangszoll beybehalten	153	221
Zollgefäll zu Lafnitz, dessen Besorgung durch das von Kitzladen nach Neustift übertragene Dreyßigstamt	69	91
Zuckererzeugung aus inländischen Urproducten, wegen Erwerbsteuerbefreyung der hierauf gerichteten Unternehmungen	45	50
Zuckerraffinerien, wegen Sicherstellung des Aerars bey Aufrechthaltung der denselben eingeräumten Zollbegünstigungen	58	63
Zunftrechnungen werden den Magistraten und Bezirksobrigkeiten zur Amtshandlung zugewiesen	107	161